UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

3 1761 03615 5620

Denkmäler

der

deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhausen

Zweite Abteilung

Ordnungen

Zweiter Band

Deutsche Hofordnungen II.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1907

G.C.
D3965

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

13187
16/2/14

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1907

Inhalt.

Seite

Einleitung VII

Berichtigungen XV

Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg . 1

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (angeblich 1547/48) 8

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (um 1550) 15

Anhaltische Hofordnung.

Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546) 23

Sächsische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen 27

Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541) 36

Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548) 37

Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554) 41

Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586) 50

Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637) 66

Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (1668) 80

Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680) . 81

Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen 84

Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570) 87

Hanauische Hofordnung.

Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg . . . 94

Badische Hofordnungen.

Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501) . . 106

Hofordnung des Markgrafen Christoph I von Baden (1504) 110

Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden 114

Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568) 124

Württembergische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549) 141

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550) 142

Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614) 143

Pfälzische Hofordnungen.

Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg (1526) 162

Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581) 184

Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636) . . 200

Bayerische Hofordnungen. Seite

Kammerordnung Herzog Wilhelms V. von Bayern (1589) 210

Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern (1597) 223

Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512) 228

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1562) 232

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1587) 236

Ortsregister 243

Personenregister 244

Sachregister 248

Einleitung.

Der zweite Band der Hofordnungen berücksichtigt eine größere Zahl von Territorien als der erste, der lediglich norddeutsche umfaßte. Diesem norddeutschen Kulturkreis gehören im vorliegenden Bande Braunschweig, Hessen, Sachsen, Anhalt und auch das süddeutsche Brandenburg-Ansbach an, während die andern süddeutschen Territorien weniger in der Organisation als in der Benennung der Hofämter abweichende Züge zeigen.

Wer eine größere Zahl von Hofordnungen vergleicht, kann bestimmte Typen feststellen. Die ältesten — die Sächsische aus der Zeit Albrechts des Beherzten und die Hessische aus der Jugendzeit Landgraf Philipps — sind von einer gewissen Formlosigkeit, entsprungen aus einer momentanen Notlage, und auch später wurden solche Ordnungen erlassen, so die beiden des Herzogs Christoph von Württemberg und die des Markgrafen Friedrich von Ansbach, „actum ex ore principis eylends“. Die Braunschweigische Hofordnung aus der Zeit Heinrichs des Jüngeren (1550) ist im wesentlichen ein Voranschlag des jährlichen Konsums in Küche und Keller, die Badische von 1501 ordnet den Hofhalt eines jungen Prinzen, der ins Ausland reist. Die Frauenzimmerordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, die Trinkgeldordnung des Herzogs von Sachsen-Zeitz regeln einzelne Materien. Im übrigen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die eine bringt nur jene allgemeinen Bestimmungen, die jährlich an bestimmten Tagen dem Hofgesinde vorgelesen und oft auch in der Hofstube angeschlagen wurden, die andere auch die Instruktionen (in Baden und Württemberg Stäät) der einzelnen Ämter (oder Parteien, wie man in Bayern, aber auch in Schlesien, sagte). Die Bayerischen Hofordnungen sind schon im 16. Jahrhundert lediglich ein Schematismus der Hofbediensteten; alles Materielle ist in den einzelnen Ordnungen niedergelegt, deren großer Umfang es untunlich erscheinen ließ, sie in demselben Maß wie die der andern Territorien zu berücksichtigen. So ist nur die Kammerordnung Herzog Wilhelms V. aufgenommen, nebst einigen Nachträgen aus der Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Maximilian I., als Beispiel beginnenden Einflusses spanisch-burgundischer Vorbilder, die eine Etikette beim Ankleiden, Speisen usw. voraussetzen, von der sich in den andern, auch den viel späteren, Hofordnungen keine Spur findet.

Für die Verfassungsgeschichte bieten die Hofordnungen sehr wenig, nur die Sächsische Hofordnung aus der Zeit Albrechts des Beherzten erwähnt regelmäßige Ratssitzungen und gedenkt der Tätigkeit in der Kanzlei. Öfters ist die Tätigkeit der Hofgerichte erwähnt, so in Baden-Durlach und in Württemberg (1614). Unter diesen Umständen erschien mir die nachgelassene Instruktion des Kurfürsten Moritz von Sachsen geeignet, die Stellung des Hofes und der Hofbeamten in der gesamten Behördenorganisation erkennen zu lassen, und so habe ich geglaubt, dieses Stück, obgleich es aus dem gesteckten Rahmen herausfällt, aufnehmen zu dürfen.

An der Spitze des Hofstaats steht in Norddeutschland, also hier in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen, der Marschall oder Hofmarschall; wenn sich hier auch ein Hofmeister findet, so ist immer der Frauenhofmeister, der oberste Beamte im Frauenzimmer, gemeint. In Süddeutschland aber, also in Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, nimmt dagegen der Hofmeister ganz die Stelle des Marschalls ein. Die fränkischen Hohenzollern folgen jedoch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hat auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesehen. Dieser Haushofmeister findet sich z. B. in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spitze darstellt. Er nimmt alles Gesinde an und verabschiedet es; ihm ist die Bewahrung des Burgfriedens anvertraut, jenes „Regals", auf das, als einen integrierenden Bestandteil der fürstlichen Würde, auch der kleinste Hof, wie der der Pfalzgräfin Hedwig, eifersüchtig hielt. Gegen die Burgfriedensverbrechen ging man mit strengen Strafen vor, die nur in den seltensten Fällen angegeben, also wohl dem Arbitrium des Fürsten überlassen sind. Die Württembergischen Hofordnungen bestimmen das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch, daß, wer vom Gesinde sich an seinem Vorgesetzten vergreift, die rechte Hand verlieren soll. Ebenda wird als Burgfriedensverbrechung auch bezeichnet, wenn jemand sich weigert, mit einem andern an demselben Tisch zu sitzen. Daß alle Streitigkeiten vor das Gericht des Hofmarschalls verwiesen werden, ist ausdrücklich für Sachsen-Weißenfels (1680) erwähnt. Unbeteiligten wird zur Pflicht gemacht, zu vermitteln (in Hessen, 1570) oder, wenn eine Ausforderung zu besorgen ist, dem Hofmeister Anzeige zu erstatten; so in der Pfalz (1636).

Nur die Hanauische Hofordnung macht es dem Beleidigten zur Pflicht, die Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen; wer sie in den Wind schlägt, soll ohne Passeport entlassen werden. Wer ohne Passeport entlassen war, mußte die Hoffnung auf weitere Anstellung im Hofdienst aufgeben. Eine große Härte scheint das besonders für die Knechte und Jungen gewesen zu sein, die nicht direkt vom Hofmarschall, sondern von den einzelnen Hofbediensteten angenommen wurden. Die Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg weist den Hofmeister an, zugunsten des Gesindes, wenn es unverschuldet, „ußer (aus) wüdrigem privataffect", entlassen sei, zu vermitteln. Wer

ohne Kündigung den Dienst verließ, wurde, wie ein Beispiel in der Hofordnung Karls II. von Baden-Durlach zeigt, öffentlich als ehrlos erklärt. Der Hofmarschall oder Hofmeister hält auf den fürstlichen Reisen auf Ordnung, daß durch Büchsenschießen kein Unfug geschieht, die Saaten geschont und die Obstgärten nicht geplündert werden; er revidiert auf Grund des Inventars die Silber- und Hauskammer; er rechnet wöchentlich mit den Vorstehern des Küchen-, des Keller- und des Stallamtes ab. Die Zahlungen erfolgen durch den Fürstlichen Rent- oder Kammermeister, dem als Rendant der Kammerschreiber oder Ausgeber zur Seite steht. Aus dessen Händen empfängt das Hofgesinde auch die Besoldung. Sie wurde in Braunschweig nur an zwei Terminen — Weihnachten und Pfingsten — ausgezahlt, dagegen in Sachsen monatlich, später auch vierteljährlich. Während die älteste Sächsische Hofordnung ein Verzeichnis aller Besoldungen bringt, vermissen wir in den anderen Hofordnungen alle bezüglichen Angaben; die von Karl II. von Baden-Durlach bestimmt nur, daß auf Antrag der Gläubiger das Dienstgeld einbehalten werden darf. Von anderen Emolumenten wird später die Rede sein. Hier sei nur das in der ältesten Braunschweigischen Hofordnung erwähnte Schuhgeld (1 Gld. jährlich) angeführt. In Pfalz-Neuburg werden dem Gesinde die Schuhe geliefert. Kleidung erhielt es stets. Wer selbst Gesinde hielt, mußte es doch in der vorgeschriebenen Hoffarbe kleiden (in der Pfalz auch in der vorgeschriebenen „Form"). Eine Pflicht des Marschalls oder Hofmeisters war auch, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu halten, — eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Mannigfach ist dessen Titel. Untermarschall, später Hausmarschall, heißt er in Sachsen. Neben ihm steht der Hausvogt, der aber besonders im Schloß auf Ordnung hält, die Torwächter kontrolliert, dem Viehschlachten beiwohnt usw. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erscheint der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt heißt er Vogt, in Württemberg und auch in Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter also lag die Wahrung der Tischzucht ob. Es war schon verboten, von einem Tisch zu dem andern sich zu unterhalten; zänkisches Disputieren, Schreien, Aufklopfen mit den Gläsern, Werfen mit Knochen und Begießen mit Wein oder Bier war erst recht nicht gestattet. Es war verboten, sich ohne Rock oder Mantel zu Tisch zu setzen. Ganz besonders eifert man gegen das Zutrinken, wodurch man den andern wider seinen Willen zum Trinken nötigte. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war, dann aber auch sich bald an seine Arbeit begeben. Als Strafen erscheinen Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tage, für gotteslästerliche Reden bei Tisch Geldstrafe: in Anhalt $^1/_2$ Gld. für die Armen, in Hessen unter Wilhelm IV. 1—2 Weißpfennige; wer die nicht zahlen will, bekommt den Maulkorb umgelegt.

Alle Winkelessen blieben streng verboten. Nur in der Hofstube oder der Dürnitz durfte gespeist werden (dieser Hofgesindestube war entgegengesetzt

die Ritterstube). Kein Fremder durfte ohne Genehmigung des Marschalls oder Hofmeisters eingeführt, die übriggebliebenen Speisen durften nicht weggeschleppt oder für die Hunde verwandt werden. Sie sollten vielmehr den Armen, die sich durch ein besonderes Zeichen legitimierten, zugute kommen. Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel selbst durch die aus dem Kreise der Hofjunker genommenen Essen- und Trinkenträger, Truchsessen, die die Speisen auftragen, Vorschneider, die die Braten zerlegen, Tisch- oder Tafelsteher, die den Wein einschenken. Einen höheren Rang als die übrigen Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern finden, ein einziger, der aber vielleicht als Marschall fungierte, auch in dem Hofhalte der Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach. Sie scheinen, ebenso wie die Edelknaben, auch Kammeredelknaben oder Kammerjungen genannt, vorwiegend nur an größeren Höfen vorzukommen. Der Ausdruck Page findet sich auch in diesem Bande erst im 17. Jahrhundert.

Um 7 Uhr, selten früher, wird das Morgenbrot oder die Morgensuppe eingenommen. Dann folgen zwei Mahlzeiten: in Braunschweig (1547/8) um 8 und 3 Uhr, sonst entweder um 9 und 4 oder um 10 und 5 Uhr. Den früheren Termin hielt man fest in Braunschweig, abgesehen von der erwähnten Hofordnung, in Pfalz-Neuburg, Anhalt und in Baden-Baden unter Philipp II. (nur im Sommer, sonst speiste man um 10 und 5 Uhr). Die Hanauische Hofordnung gestattet einen gewissen Spielraum: $9^1/_2$—10 und 4—$4^1/_2$ Uhr. In Brandenburg-Ansbach ist die Tischzeit um 10 und 4, in Sulzbach unter der Pfalzgräfin Hedwig um 11 und 6 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen, wie die älteste Braunschweigische und die Pfalz-Neuburgische Hofordnung von 1526 bezeugen, die Fasttage: statt um 9 wurde erst um 11 Uhr gegessen. Die bei der Aufwartung Beteiligten speisten später an dem Nachtisch, und zu diesen „Letzten" drängten sich trotz aller Verbote alle, die die Hauptmahlzeit versäumt hatten, oder die sich über die gestattete Essenszeit hinaus noch unterhalten wollten. Die Mahlzeiten sollten, wenigstens soweit das eigentliche Gesinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein; Räte und Edelleute mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach Tisch gesperrt und so dafür gesorgt, daß die Mahlzeiten nicht ausarteten. In Baden ist auch ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisen; der andere und die andern Trabanten speisen am Nachtisch. Ähnliche Anweisungen enthält die Sächsische Hofordnung (1637).

Der oberste Beamte für die Speisung des Hofhalts führt meist den Titel Küchenmeister, nur in der Pfalz Küchenschreiber. Der Küchenschreiber ist sonst der Gehilfe des Küchenmeisters; in Baden und Württemberg ist der Titel unbekannt. Über die Pflichten des Küchenmeisters bringen besonders die Hofordnungen von Wolfenbüttel (1547/48), von Hanau, von Baden-Durlach (1568) und vor allen die von Sachsen (1586) zusammenhängende

Anweisungen. In Hanau hat er nicht nur Backhaus und Schlachthaus, sondern auch Keller und Brotkammer unter sich; an dem kleinen Hofe konnte man das besondere Kelleramt entbehren. In Baden hat der Küchenschreiber, der oberste Küchenbeamte, an dem Zehrgadner, dem Verwalter der Speisekammer, einen Vertreter. In Sachsen dagegen, am Hofe Christians I., ist der Küchenmeister ein Edelmann, der zwei Küchenschreiber („im Hoflager" und „auf der Reise") und einen ganzen Stab von Mundköchen, Kellerköchen, einen Bratenmeister, Rauchmeister, Hofschlächter und Hoffischer unter sich hat. Die Zahl der Gänge ist vorgeschrieben, ebenso, was auf der Reise mitzuführen, und wie mit den Verwaltern, die lebendes Vieh in die Hofküche liefern, abzurechnen ist. Die Hofordnung Heinrichs des Jüngern von Braunschweig (1550) bringt einen Voranschlag für den Konsum an Speisen und Getränken. Leider ist hier die Zahl der zu Speisenden nicht genannt, die sich für die Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg auf 173—174 Personen, für die älteste Sächsische auf 132, für die Hessische aus der Jugendzeit Philipps I. auf über 100 Personen berechnen läßt, die zum allergrößten Teil im Schlosse selbst gespeist werden, während einige sich ihr Essen aus der Küche holen, die sog. Ausspeiser oder Abspeiser. Kostgeld an Stelle der Speisung aus der Küche erhalten in Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngeren (1550) die, „so von unser Kuchen abgelegt sein", alle halbe Jahr ausgezahlt. In Sachsen hat erst Kurfürst August Kostgeld eingerichtet; unter Johann Georg I. hat es sich eingebürgert, doch ohne die Hofkost zu verdrängen. Auch in Hessen unter Wilhelm IV. erhielten manche „provision vor die Cost"; in Baden und Württemberg kannte man nur für Kranke Kostgeld, das dann in Württemberg 1660 auch sonst vorausgesetzt werden muß.

Für den höchsten Beamten im Kellerwesen findet sich in unsern Hofordnungen nirgends der Titel Kellermeister. In Braunschweig, Hessen, Sachsen ist es der Schenk; in der besonders ausführlichen Sächsischen Kellerordnung vom Jahre 1586 finden sich neben dem Oberschenk der Hofschenk, ferner der eigentliche Hauskeller und der Weinmeister, der im Zeugkeller den Wein unter sich hat. Statt Hauskeller sagt man im 17. Jahrhundert in Sachsen wie in Württemberg Kellerschreiber. Die süddeutsche Bezeichnung für Kellermeister, die sich schon in Anhalt findet, ist Keller oder Kellner. In der Pfalz ist der Kellerschreiber der höchste Beamte. Der Kellermeister hat für gewöhnlich auch Backhaus und Brotverteilung unter sich, aber zumeist giebt es einen besonderen Beamten dafür, der in Sachsen Speiser, auch Ausspeiser (so in der Trinkgeldordnung von Sachsen-Zeitz), in Württemberg Speiser oder Brotgadner, in Baden Brotgadner, in der Pfalz Brotkeller, in Hanau Brotgeber heißt. Bemerkenswert ist, daß Bier in Hanau, Baden und Württemberg bei Hofe nicht getrunken wird; in der Pfalz erhalten nur die allerunterſten Hofbedienten, Wagenknechte, Jäger und Küchenjungen, ihren Schlaftrunk in

Bier. In Brandenburg-Ansbach überwiegt das Bier. Aus dem Keller wird in der Regel außer bei Gelegenheit der Mahlzeiten noch zu den Morgensuppen, zum Untertrunk und zum Schlaftrunk Wein oder Bier verabreicht. Doch wird der Untertrunk verhältnismäßig selten erwähnt (in der Pfalz und in Hanau reicht man um 3 Uhr Brot und Wein, in Anhalt erhalten die Stalljungen um 2 Uhr Vesperbrot); auch in Baden-Durlach hat man ihn beibehalten, während der Schlaftrunk abgeschafft ist. Der Schlaftrunk um 7 Uhr ist in den Hofordnungen von Braunschweig, Hessen, Anhalt, Hanau, Pfalz bezeugt; gar nicht erwähnt wird er in Sachsen. Die Bayerische Kammerordnung von 1589 verbietet alle Winkelessen und Schlaftrünke. An einigen Höfen ist der Schlaftrunk abgelöst, so in Ansbach (1562) zugleich mit Suppe und Untertrunk mit drei Gulden jährlich, doch bezieht sich das nicht auf die Junker. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hat, außer, wenn er auf der Reise ist, alle Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke abgelöst, doch dies auch nicht überall durchgeführt.

Neben Küchen- und Kelleramt erscheint das Marstallamt, geleitet vom Stallmeister oder Marstaller (so in Hessen, Hanau und der Pfalz) oder Futtermarschall (in Braunschweig und Sachsen). Der Futtermarschall nimmt vom Kornschreiber das Futter in Empfang und teilt es zur bestimmten Stunde an die Berechtigten aus. Der Futtermeister ist in Württemberg und der Pfalz mit dem Futtermarschall identisch, in Ansbach dagegen ein ihm untergeordneter Beamter. Mit der Tätigkeit des Futtermarschalls berührt sich vielfach die des Fouriers, der auf Reisen für Quartier sorgt und anderseits fremden Gästen ihr Quartier anweist, — in Sachsen Pflicht des Futtermarschalls.

Die Pferde wurden sechs bis sieben Jahre bei Hofe durchgefüttert, dann durfte es der Einspännige oder reisige Knecht verkaufen, und die Kammer zahlte ihm den Unterschied zwischen dem Erlös für das alte und dem Preise des neuen Pferdes. Dieser Brauch ist ausdrücklich in Württemberg bezeugt. Hier erhielt derjenige, der ohne Verschulden im herzoglichen Dienst sein Pferd einbüßte, 40 bis 50 Gulden Entschädigung. In Braunschweig (um 1510—20) schätzte man ein Pferd nur auf 15 Gulden, und vier Groschen (ein Kortling) genügen (1550) für die Verpflegung (Ausquittung für das Rauhfutter) eines Pferdes für ein Vierteljahr. Den Hufschlag erhielt das Gesinde für seine Pferde unentgeltlich; in Württemberg ist er abgelöst mit sechs Gulden Herberg- und Beschlaggeld jährlich für jedes Pferd.

Das reisige Hofgesinde je nach der Zahl der ihnen zukommenden Pferde als Ein-, Zwei-, Drei- und Vierrosser zu bezeichnen, scheint in Süddeutschland unbekannt gewesen zu sein. Überall finden sich die Einspännigen.

Der Silberkämmerer oder Silberkämmerling, auch Silberdiener, hatte auf das Silbergeschirr zu achten, daß nicht darin Speisen aus dem Schloß gebracht wurden oder es in der Küche durch ungeschickte Behandlung, gegen die sich Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach mit Strafandrohung besonders

wehrt, ruiniert wurde. Außerdem hat er unter sich die Verteilung der Lichter; aber auch diese beginnt man schon mit Geld abzulösen. In Brandenburg-Ansbach liefert man 1562 keine Lichter mehr, sondern zahlt für's Pferd jährlich einen Gulden. Ein besonderer Lichtkämmerer findet sich nur in Württemberg. Außer dem Silbergeschirr hat in der Regel der Silberkämmerer auch die Teppiche, Bankpolster, Tischtücher usw. zu verwahren; doch ist in Pfalz-Neuburg die Obhut darüber einem besonderen Hauskämmerer anvertraut, der mit dem Hausschneider identisch ist. In Württemberg führte man diesen Dienst erst 1685 ein, in Hanau scheint er schon länger versehen worden zu sein, wenigstens macht hier der Hausschneider die Gastzimmer mit der Beschließerin zurecht, die übrigens nur hier erwähnt ist und doch an keinem Hofhalt gefehlt haben kann, um Betten schütteln und Lichter ziehen zu lassen. Der Hauskämmerer in Pfalz-Neuburg verwahrt außerdem einen Teil des Zinn- und Messinggeschirrs (einen andern der Küchenschreiber), was sonst neben der Reinhaltung der Hofstube oder Dürnitz und der Bedienung des niedern Gesindes bei Tisch die allerdings in unsern Hofordnungen nirgends bezeugte Pflicht des Saalherrn ist. Diesen Namen führt der Beamte nur in Braunschweig; in Württemberg heißt er Saalmeister, in Baden und in der Pfalz Saalknecht, während in Hessen Saalwächter erwähnt werden.

Ferner gehören zu jedem Hofhalt das Jägermeisteramt mit seinem Personal an Jägern, Jägerknechten und Jägerjungen, die Trabanten, die Hofboten, der Pförtner, der zu bestimmter Zeit — um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer — das Tor zu schließen und darnach — außerdem noch während der Mahlzeiten — niemanden einzulassen hat, sowie die verschiedenen Hofhandwerker. Nicht zu vergessen die zur Erheiterung dienenden Zwerge, Narren (deren zwei sich am Hofe des jungen Philipp von Hessen finden) und Musikanten. Endlich fehlen die Leibärzte und Barbiere nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist oft mehr oder weniger eng mit dem fürstlichen Haushalt verbunden. Die Pfälzischen Hofordnungen vergessen nicht den „Trank" für das Vieh; unter dem Personal am Hofe Albrechts des Beherzten von Sachsen erscheint zwischen Jägern und Wächtern eine Schweineäbtin. Der Fronhof bei Hanau sowie der in der Hofordnung Philipps von Hessen erwähnte Renthof werden als Bestandteile der Hofhaltung behandelt, während der des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg mit Naturalabgaben, den „Klein- oder Küchendiensten", rechnet.

Ganz anders präsentiert sich die Kammerordnung der bayerischen Herzöge. Der Oberste Kämmerer hat unter sich einen großen Stab von Kämmerern und Edelknaben, von Kammerdienern, Kammerknechten für die grobe Arbeit und Kammertürhütern; für die fürstliche Kleidung sorgt ein Guardaroba; dem Kammerfourier ist die Unterbringung des Hofes auf der Reise bis ins einzelne vorgeschrieben. Während man sonst kaum Andeutungen von Zeremonien findet, sind hier das Ankleiden sowie die Tafel (bei der Familientafel wartet

neben dem Kammerdiener und dem Untersilberkämmerer auch der Zwerg auf) gemäß der spanisch-burgundischen Etikette geregelt. Manches läßt allerdings erkennen, daß es nicht leicht war, das Hofgesinde zu dieser zu bekehren. Mehrfach wird es zu vornehmer Zurückhaltung ermahnt, man soll nicht mit jedem Brüderschaft auf Du und Du machen. Und immer noch muß eingeschärft werden, daß, wer zum Fürsten in die Kammer will, vorher anzuklopfen hat!

Sämtliche in diesem Band enthaltenen Archivalien sind zum erstenmal gedruckt. Für die Unterstützung bei der nochmaligen Kollationierung während des Druckes, die im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau stattfand, bin ich den Herren Archivrat Dr. Krusch, Archivrat Dr. Wutke und Archivassistent Dr. Croon zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Während in den Archiven zu Hannover, Marburg und Dresden schon Herr Dr. Treusch v. Buttlar die Auswahl getroffen hatte, bin ich selbst erst an die Königlich bayerischen Kreisarchive zu München, Amberg, Nürnberg, an das Königlich württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das Großherzoglich badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe und an das Herzoglich anhaltische Haus- und Staatsarchiv in Zerbst herangetreten. Die große Menge der überlieferten Hofordnungen veranlaßte mich, vorwiegend das 16. Jahrhundert zu berücksichtigen; aus dem Anfang des 17. enthält z. B. das Archiv in Zerbst, aber auch das Großherzogliche Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg noch reiches Material. Eine von mir nicht bemerkte Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg (1528) aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg bringt der neueste, 53., Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Sie ist ein interessantes Seitenstück zu den ältesten Hofordnungen von Braunschweig und Sachsen.

Der Verwaltung aller genannten Archive spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus, für Auskunft im einzelnen insbesondere noch den Herren Archivdirektor Dr. von Schneider in Stuttgart, Archivdirektor Oberregierungsrat Dr. Posse in Dresden, Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Obser und Geh. Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe, Kreisarchivar Dr. Schrötter in Nürnberg, Kreisarchivsekretär Dr. Deybeck in München und Archivrat Professor Dr. Wäschke in Zerbst.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhausen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also ʒ am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Die Worttrennung und Wortzusammenziehung ist modernisiert, also nicht „zugehen", sondern „zu gehen" gesetzt. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt.

Zu ganz besonderem Danke bin ich auch bei diesem Bande Herrn Professor Dr. Steinhausen verpflichtet für seine tatkräftige und wachsame Unterstützung während der Drucklegung. Für die Abschrift der Texte wie für die ganze Art der Herausgabe bin ich natürlich allein verantwortlich.

Breslau, im Februar 1907.

Arthur Kern.

Berichtigungen.

Bd. I S. 31 Z. 13 v. o. lies truttich = dreißig (Garben).

S. 133 Anm. 1. Die Erklärung (Gerichte vom Fürstentisch) wird bestätigt durch Bd. II S. 25 Anm. 1.

Bd. II S. 8 ff. In der ganzen Hofordnung Heinrichs d. Jüngeren ist statt von: van zu lesen, vielfach auch statt l: ll, f: ff, ß: ſſ.

S. 8 Z. 15 v. u. statt Kirchengang lies Kirchenganck.

S. 8 Z. 6 v. u. u. S. 10 Z. 7 v. o. ist statt Freitag wohl Feiertag zu lesen, nach Analogie der Stelle Bd. I S. 204 f. unten:
„Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wann kein feiertagk in der wochen ist, des Donnerstagks, . . . frische tischtucher . . ausleggen."

Z. 6 v. u. statt der Wort des Herren lies des Wort des Herrn.

Z. 4 v. u. statt Im Fall lies Im Fall wo.

Z. 1 v. u. statt Capellendienerbesoldung lies Capellen, Dienerbesoldung.

S. 9 Z. 2 v. o. statt Feirtagen lies Fiertagen.

Z. 9 v. o. statt einen lies einem.

S. 10 Z. 1 v. o. statt Wulffenbuttel lies Wulffelbuttel.

Z. 5 v. u. statt Kuchenmester lies Kuchemeister.

Z. 1 v. u. statt gespeiset lies gespiset.

S. 11 Z. 1 v. o. statt Nemlich lies Nemblich.

Z 5 v. o. statt den Abendt lies des Abends.

Z 17 v. u. statt waß an lies was van.

Z. 13 v. u. statt Einahme lies Einnhame.

S. 15 ff. Für die Hofordnung von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1550 ist neben der angeführten Abschrift Nr. 1a auch die (unvollständige) Nr. 2 derselben Registratur benutzt, leider durcheinander. In dieser Hofordnung lies ebenfalls statt von: van, häufig statt f: ff.

S. 15 Z. 11 v. u. statt futherboden lies futherbone.

Z. 10 v. u. statt unsern hoffmarschalch Jochim lies unserm hoffmarschalck Jochem.

Z. 9 v. u. statt Kuchemeister lies Kuchmeister, sonst in der Regel nicht Kuchenmeister, sondern Kuchemeister.

S. 16 Z. 8 v. u. statt unsern lies unser.

S. 22 Z. 3 v. u. statt Brives ist wohl Baues zu lesen.
S. 27 Z. 10 v. u. statt Dienst lies Dinst, statt [ihrer]: yr.
Z. 1 v. u. statt der ander lies und der ander.
In der Ordnung ist ferner öfter statt Rechenberg: Rechinberg, statt Landßberg: Landiß(s)perg zu lesen. Statt Paul Michalke steht im Or. paue Michalke(ko).
S. 28 u. 29 statt Barbier: barbirer.
S. 32 Anm. 1 fällt fort; den ist richtig.
Z. 12 v. o. statt harnaßen lies harnach.
Z. 15 v. o. statt erbarer lies erbar.
Z. 18 v. o. statt keuffen laßen, wir[de] lies keuffen, laßen wir.
Z. 9 v. u. statt denen lies den.
Z. 7 v. u. statt zugelaßenen lies zugelaßen[en].
Z. 6 v. u. statt urlauben lies urleuben.
S. 34 Z. 16 v. o. statt Cammerer ist wohl Cammeren zu lesen.
S. 94 Z. 20 v. u. statt nichts lies niechts heimlich.
Überhaupt ist in der Ordnung öfter statt i: ie (niecht, angeriecht, wielliglich) zu lesen, auch statt wol stets wohl.
S. 97 Z. 8 v. u. statt furthan lies further.
S. 105 Z. 9 v. u. statt iren Dinst betreffenden lies ireun Dinst betreffend[en].
S. 223 Z. 4 v. o. Über den Truhenknecht vgl. noch Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., Bd. I, 660: „Beym Marstall in München hat man Truhen, die zwischen zwey hinter einander her gehende Pferde oder Maulthiere aufgehangen werden."

Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg. (O. J.)

Eine alte Ordnung wegen der Hoffhaltung, sine dato (Archivvermerk: 1510—20).[1])

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Celle. Br. Archiv. Des. 44, XXI Nr. 7.

16 pferde, hengst und Clopfer, gerust und ungerust, vor meynen gnedigen herrn.
8 pferde meyner gnedigen frauen[2]), nemlich 4 wagenpferdt, 2 dem hofmeister und noch 2 vor Irer g. Diener.
3 dem von Wunstorff.
2 dem Cantzler.
3 dem Marschalch.
5 dem Vogdt mit dem Schrieber.
2 Ern Diethriche von Hartenberg.
2 Ernsten von Rheden.
2 Volckmer Voged.
2 Tam Loßer.
2 Bußen von Bartensleben.
2 Sigemund Freitag.
2 Hanß Blickwedell.
1 Kuntzen, Trometer.
2 zweien Botthen.
3 im Mollnwagen.
3 im Holtzwagen.
2 zweien Jegern.

Summa 62 pferdt.

Dieße nachbeschrieben gehern zu meines gnedigen Hern kamern und Stall:
Item 6 Eddelleut nff seiner guad. hengste. 24 Personen
6 knechte.
4 jungen.
2 kamerknechte.
Barbyrer.

[1]) Also aus der Zeit Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg 1471—1532. [2]) Margareta von Sachsen, seit 1487.

3 Snyder.
2 Stalknechte.

Meyner gnedigen frauen Dienerin und gesindt:

1 Hofmeisterin. 24 Personen
6 Junckfern.
kleyne orthye.
Anna kuntzen.
Alheith.
klein Anna.
Ein hofmeister selbander.
Drey junge Eddelleuth.
1 kamerknecht.
2 Snyder, Meister und junge.
2 Jungen.
1 Stalknecht.
1 Stubbenheißer.
1 Wagenknecht.

Cantzly:

Cantzler selbander. 5 Personen
Secretarius.
1 Schreiber.
Die Magth.
Foget. 2 Personen[1])
Schreiber.

Reysig hoisgesinde:

Wimstorff selbdritt. 20 Personen[2])
Marschalh selbdritt.
Er Diethrich selbander.
Ernst von Rheden selbander.
Tam Loser selbander.
Buße von Bartensleben selbander.
Sigemundt Freitag selbander.
Blickwedel selbander.

Gemein Hofgesinde:

In der Capellen 7 personen.
Her Heinrich mißelhorn.
Der prister von unser lieben frauen berge.
Der frühmeßer.
Capellan[3]) zu Sanct gertruden. 22 Personen
Terminarij[4]).

[1]) Orig.: VI (verschrieben für II?) Personen. [2]) richtig: 18. [3]) Orig.: Capellen. [4]) Mit dem Betteln in einem bestimmten Bezirk beauftragte Mönche.

preſter, zu Sant Servatius genand.
kornſchreiber.
2 locaten[1]).
prebendenjunge.
Sluther.
kuchenſchreiber mit einem Jungen.
Zolner mit ſeinem jungen.

In der kuchen:

2 koche vor meyne g. hern und frauen. — 8 Perſonen
1 hußkoch.
1 underkoch.
2 knechte.
2 jungen.

In den kelner:

Zwen Schencken. — 4 Perſonen
1 Junge.
Bender.[2])

Backhuß:

Backmeiſter. — 4 Perſonen
2 knecht.
1 jungen.

Hußman:

Hußman ſalbander. — 3 Perſonen
fuhrbüßer.[3])

2 ymmicker[4]). — 31 Perſonen
2 pfortner.
Adam, Fogeler.
3 fiſcher.
Bußenſchutte.
Wyntzer ſalbdritt.
Zymmermann.
Foget in der Slutery.
Hoppener[5]).
Weſcherſche.
4 Wechter.
Herman, Wopenmeiſter[6]).
6 Kerle.[7])
Hans trage.
Smydt ſalbdritt.

[1]) Bedeutung? locatus nach Dieffenbach: undermeyster. locat bedeutet auch im allgemeinen Gehilfe. [2]) Faßbinder, Küfer. [3]) Feuermacher, Heizer. [4]) Imker, Bienenzüchter. [5]) Hopfenbauer oder -ſieder. [6]) Waffenmeiſter. [7]) Knechte, Arbeiter.

Das Furewergk:

Hofmeister. 14 Personen
1 pflugjunge.
1 metzgersche mit 1 magth.
1 wegēnknecht.
1 holzhauer.
1 Swehin[1]) mit 1 jungen.
1 kuhehert.
3 Drescher.
Geseken wends.
Engell.

Großen Jeger, Sommer salbdritt, Wynters salbviert — von Martiny bis uf fastnacht.
Hasenjeger selbander.
1 pfeiffer.
1 Tromensleger.

Ordnunge meines g. hern hofhaltens.

Der Marschalh sal vor die kuchen gehen.

Rythesell sal das eßen tragen, der Marschalck schickt ime die jungen, die ime helffen.

Hulsing sal vor dem tische stehen.

Ufs Geschenck soll wartten Dahm Loßer[2]), tregt das trincken vor meynen g. hern.

Hafferbier sal er tragen vor meyne g. frauen.

Alten[3]) tregt das trincken vor die Rethe.

Holstein Casper sol es reichen vor die Rethe.

Diese vorgnanten sollen alle malzeit, wan sie hier sein, uf iren Dienst wartten. Krigt Irer eyner was zu schicken, der sol den Marschalh umb urlob bitten, so soll der Marschall ein andern an der stedte verordnen; und wan iglicher widderumb kommen ist, der soll, wie vorberurt, uff seinen Dienst warten.

Wan der Marschalh nicht hie ist, so sol meyner g. fr. Hofmeister des marschalchs dienst in allem vorwesen.

Wan irer keyner da ist, so wil meyn gn. Her eynen andern Eddelman darzu verordnen, damit das der Dienst nicht verbleibe.[4])

Meins gn. herrn meynung ist, das ein yder zu tische gehe und sitze, dohin ein yder verordent ist.

Auch soll nymants vor und zwischen maln werden abgespeiset, es werde dan von Marschalch, frauwenhoifmeister adir fogede sunderlich bevolchen.

---

[1]) Schweinehirt [2]) Hier folgt durchstrichen: „Freitag tregt". [3]) Durchstrichen: Boineburgk [4]) unterbleibe, unerledigt bleibe.

Mein gnediger Herr wil zuvor allen Dingen, das nymants in kuchen und keller gehen sall dan allein diejhenen, die von seiner gnaden wegen darinnen zu bestellen haben; auch sollen keyne gelage in kuchen adir keller gehalten werden.

Auch wil sein gnad, das die andern Eddellent, die mit zum Dinst verordent sint, alle zu tische sitzen sollen. Wer es, das ymants von verordenten Dienern gebreche[1]), so sal der Marschalch adir hoifmeister ander an der stedde uß den, die geinwertig sein, verordnen; die also geordent werden, sollen sich gehorsam halten.

Die Eddellent, die nicht uf den Dienst verordent sint, sollen vor tische dannoch wartten, den Hern das waßer zu geben; Wan die hern waßer genommen haben, sollen die nicht verordenten zu tische gehen und, wan sie geßen haben, widder uff den dienst wartten, so lange das die Drosten auch geßen haben.

Auch sall der voget zu Zelle mit den Eddelleuten, Schrybern uß der Cantzly und fogetsschreiber in die salhstobben zu tische gehen, wan er hie ist, und ein uffsehens haben, das alle Dinge ordentlich zugehen.

Wann der vogt nicht hie ist, so soll der Marschalh adir fr[auen]hofmeister alle malzeit uf die hobestobben gehen und zusehen, das es ordentlich zugehe und nichts zu spilde[2]) komme.

Auch sal man kein eßen abetragen, Sondern, ob ymants krankheit adir sust ander reddelicher ursach halben nicht konde zu tische kommen, der adir die sollen sich dem Marschalhe adir in seinem abwesen [dem] frauenhofmeister adir vogede angeben, die sollen beschaffen, das eyn yder[3]) nach seinem gewirde [und] reddelicheit verpfleget[4]) werde.

Auch wil mein g. herr zu yder Zeit kochen laßen, was zeytlich ist. Wil ymandts darpoben[5]) besondern kochery halten, der mag es bestellen, wie ime bequeme ist.

Auch, ob frembde knechte adir Jungen kemen, die keyne Dienst hetten, die sal nymants herusf zu tische bringen ane geheiß des marschalhs und frauenhofmeisters adir fogets.

Ordnung der Eßen.

Alleweg morgens vor die Herrn 8 Eßen, des Abents 7; vor Junckfren, Eddellent, pryster, Schryber, meyn[es] gn. herrn knechte des morgens[6]) 6 Eßen, des abents 5.[7])

Vor die Reyßigen, der Junckhern knechte des morgens 5, des Abents 4 Eßen.

Dem gemeynen hofgesinde, Jehegern, Botten und andern des morgens 4 Eßen, des abents 3.

Auch sal man vor kuchen und keller vor die abespysers geben nach anzall der personen, nicht vor eynen, darvon sich zwen adir drey behelffen mochten.

[1]) fehlen. [2]) Vergeudung, Verschwendung. [3]) Orig.: ydern. [4]) Orig.: verpflegen. [5]) darüber. [6]) Orig.: die morgen. [7]) Die Zahl ist unsicher, da das Original am Rand abgeschnitten ist.

Die koche sollen allezeit darnff gernst sein, wan man nicht vastet, zu 9 Uhren und abents zu 4 Uhren anzurichten; wan man fastet, alsdan zu 11 Uhren mittags.

Die hußkoch und underkoch sollen allewege zugleiche anrichten, eyner vor das hußgesinde, der ander vor die abspyser.

Wan man ufgebloſen hatt, sal eyn yder uf die malzeit wartten; die pfertener sollen an die pforten slagen, darnach sal sich iglicher zu tische setzen. Wan das geschicht, sal der kuchemester uf die tische sehen, wie iglicher besetzt ist. Darnach sal man laßen anrichten; wer sich zu rechter Zeit versumet, der mack sich sust versehen.

Ob zu zeyten das gantz hofgesinde nicht beinander wer, das man die tische nicht mochte besetzen, so mag man diejhenen, die geinwertig sein, beyenander vorordren; des sal sich yglicher nach geheiß des Marschalhs adir hofmeisters, fogets adir kuchenmeisters gehorsamlich halten, uf das man zwien, dryen adir 4 personen nicht dorffe eynen sonderlichen tisch zurichten.

Des morgens, wan man nicht fastet, wen das gelustet, der mag des morgens zwischen 7 und achten und nachmittags zwischen 2 und dryen vor das backhuß kommen, so sol man iglichen zwey broth geben, darvon mag er eyne suppen snyden, die sal man ime in der kuchen begyßen, und darnach sal man eynem [jeden] vor dem keller einen trunck biers geben.

Des Freitags zu abent, wer dan nicht fasten will, dem sall man vor dem backhuß 3 brode geben und vor der kuchen etwas darzu, vor den keller einen trunck biers.

Der kuchenschryber soll allen tag zu morgenmalzeit dem marschalh eyne vorzeichnis geben, was man des abents spysen sall: die sall der marschalh den Hern wysen. Item, was man des morgens spysen soll, das soll der kuchenschreiber dem Marschalch des abent[s] anzeigen. So haben die Hern solchs Ires gefallens zu andern, doch das es bey der Zeit des eßen[s] bliebe, Es wer dan, das frembde leuthe kemmen, alsdann nach gefallen der hern die eßen zu vermehren. Auch sol der marschalh uf der hofstobben den Dienst bestellen; durch wen er den bestelt, der adir die sollen sich des gehorsamlich halten.

Wan die herrn geßen haben, so sol der marschalh die kost von der weißen Dorntzen[1]) laßen in die salstobben tragen und da eßen mit den andern verordenten Dienern.

Beckerjunge und kuchenjungen sollen nicht uf die weißen Dornitzen gehen, sundern der fuhrbußer sal broth daselbst ustragen und mitsampt der Herrn jungen schußeln und anders widder abtragen.

Schilling sal schenck sein und alle malh darnff wartten, das trincken vor die herrn, Rethe und Junfern uff die weißen Dorntzen zu tragen, darzu ime der Erber jungen eyner helffen sall. Uf der dorntzen sal ein tisch gedeckt sein,

[1]) Dürnitz, geheiztes Gemach, Raum, insbesondere Speisezimmer, für das Hofgesinde.

darnff das trincken stehen sal, da soll der schenck nff warten; wan er nßgeschenckt hett, So sal ime der jungen eyner zutragen.

Desgleichen sal Jorgen nf der salstobben wartten mit dem inschencken; der fuhrbußer sal ime zutragen. Was von brodt und getrenck uberbleibt, sal man zu rade halten, das nichts unnutzlich vorspildt[1]) werde.

Wan man geßen hatt, so sal man zu stundt kannen und glesser widder in den keller tragen, und further mehr sal [niemand] nachbleibben, nach eßen die kannen mit trincken nfzusetzen.

Mein g. herr will des abents in den keller entpieten, wan sein gnad zu slaff gehen wil; wan das geschen ist, So sal man den keller zuslißen. Wers, das dann die Eddelleuth noch eyne weyle sitzen wolten, So mag und sal der schenck Schilling noch eyne kann biers fordern, die sal ime dan nicht vorsagt werden.

Auch wil sein gnad Cristiano eyne Zeddeln geben, wievil und weme er slastranck geben sall.

Mein gn. herr wil auch einen futtermeister vororden und demselben eyne Zeddell geben, wen er futtern sal und wievill. Wen er in der Zedlen nicht findet, denen sal er kein futter geben, Es werde ime dan durch meynen g. herrn sonderlich bevolhen. Wem und wivil er eynen tag futtert, darvon soll er zusampt dem kornschrieber rechenschafft thun und sal zu aller zeit selbst bey der futterung sein und das keynen andern bevelhen.

Der Futtermeister und kornschrieber sollen allen habern, den sie entphaen, anschrieben, nf das sie den mit dem futtermaister widderumb mugen wißen zu berechen.

Es sollen auch der marschalh, meyner gn. frauen Hofmaister, der Voget, des fogets schryber und kuchenschryber das nydderste stobchen nf dem pforthuß innemen und da iglicher eynen slußel zu haben und sollen daselbst alle abent nach dem abentmalh rechen, was den tag in kochen, keller und von der futterleuben[2]) vorthan und vorfuttert ist. Der schenck Schilling und Cristianus oder Jorge sollen ire rechenschafft bringen des kellers halben, der kuchenschrieber, der muntkoch und hußkoch rechentschafft nß der kuchen und der futtermeister und kornschrieber von dem futter und korne ins backhuß und der smydt von seyner arbeith und ysern[3]) — solchs alles sall der kuchenschrieber vorzeichen und sein Register darnff machen.

Auch sal ein kuchenschrieber fleißigs nffsehen haben mit dem inhauwen und abspyßen.

Es soll der nydderste pferdtner nymand inlaßen, der nicht Hofgesinde ist, nßgesehen bekanthe Eddelleute oder furstbodden; wen er nicht kennet, so sall er meynen g. herrn marschalh, hofmeister ader fogt, welcher hie ist, laßen fragen, ob er den inlaßen solle.

---

[1]) vergeuden. [2]) Futterboden. [3]) Eisen, insbesondere verarbeitetes Eisen.

Der Fogt soll zu allen fronfasten[1]) dem Hofgesinde iglichen einen ordt[2]) eins gulden geben zu schugelde: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil meyn gnediger Herr auch den Junckhern Jr pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gld. bezaln; kenften sie aber eins darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es keuffen, darunder bezalen.[3])

Auch sol der kornschrieber den Reysigen alle abent Stalmydt geben, nach laut der futterzettell und darnach das Rauchfutter theuer ist.[4])

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jungern[5]), Herzogen zu Braunßweigk und Luneburg, Hoffordnung und was gestalt wir wollen, das es in unserm furstenthumb Hofflager in allem gehalten soll werden.

Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ahne Rhum zu sagen) unser Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und furderst Godt dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Forchten gelebt werde[6]): demnach setzen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm furstlichen Hofflager zu Wulffenbuttell sein, in der Kirchen auffm Schloß darselbst der Dechant, die Capellan und Chnrschuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geistlicher Andacht mit Leuthen, Singen, Meßhalten und Lesen, auch des Sontags und Freitag[s] mit Verkundigung der Wort des Herren halten, auch in iren geistlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negsten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unser Hofflager von Wulffenbüttel gen Ganderßheim vorrucken wurden, alßdann soll solcher Gottsdienst in Sanct Longinus Capellen auffm han[7]) geschein, unnachleßig bey Vormeidung unser Ungnaden und Vorlusth der Capellendienerbesoldung und Dienst.

---

[1]) die großen Fasten, gewöhnlich Frohnfasten: Quatember. [2]) den vierten Teil.

[3]) Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch meyn gnediger herr auch den Junckhern Jr pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gulden zalen; kenften sie aber darunder, so wil mein gn. herr sie auch also bezalen. Wil aber ymands dorbeneben ein pferdt theurer keuffen, steith zu yme, aber nicht, das es sein gnad also bezalen wil, den, wie oben berurt, vor 15 Gulden.

[4]) Orig. folgt nochmals: geben. [5]) Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514—42 und 1547—68, der bekannte Gegner der Reformation. [6]) Orig.: gelobt werden. [7]) oder hom?

Und wann wir zu Wulffenbuttell sein und des Sontags und andern Feirtagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalck und die vom Adel alle, als die Vier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstrenther, des morgens, wen ihne[n] solchs angesagt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit unß in die Kirchen gehen und darinne bleiben, dieweil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder darauß gehen und auff den Dienst warten, alles nach Gebrauch des Hoffes.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager van Wulffenbüttell gein Ganderßheim ader an einen Orth unsers Furstenthumbs ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jetzt angezeigt, gehalten werden.

Ordnung in der Hoffstuben und das Ambt des Salhern.

Wen es nhun under dem Ampt der Miß[1]) ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tisch auf der Hoffstuben decken, daß brott auß dem bachauß oder Keller halen und auff die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Mhal auff die Hoffstuben[2]) kommen laßen.

Und wan das Ambt dermaßen volnbracht [ist] und der Haußmann geblaßen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Vierteil vor vier Slegen geschein soll, alßdan soll sich ein jeder von unserm hoffgesinde, er sey von den Rethen, Junckern, Cantzleysecretarij und Dienern, wie die Nhamen haben und eßen, auff die Hoffstueben verfuegen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, setzen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trincken, zu lieb annehmen, darmit zufrieden sein und darannen genuge haben.

Bey solche Tische soll unser Hoffmarschalck die Jungen derjennen, so darbey sitzen, vorordenen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trincken zutragen; und, wan die geßen haben, alßdan sollen die Diener sich auch zu Dische setzen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auff der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auff der Hoffestuben die Kost auß der Kuchen zutragen und, was in den Schußelen und Pecken uberbleibet, widerumb dem Haußkoch zubringen.

Es sollen auch unser Koch und Futermeister, auch Kuchenschreiber, des Mittags und Abendts in der hoffstuben auf alle gemeine Tische güthe und vleißig Achtung haben, das auf igliche Tische broit und bier ordentlicher Weise zugethragen, auch dasjenig, so in demselben uberig bleibt, wiederumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes[3]) an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Mall gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstuben das fleißig in die Schuttelen[4]) vor die Kuchen und das ubrige Gantzbrot in Korben widerumb in den Keller bringen und davon nichtes in der[5]) Hoffstuben

[1]) Messe. [2]) Orig.: Habstuben. [3]) Orig.: jeder. [4]) Schüsseln. [5]) Orig: die.

behalten; desgleichen soll es der Schlußer mit dem bier auch thun. Aber das Scheiwen- und Taffelbroith sampt den Stucken Brodes, so von den Tischen aufgenhomen werden, die soll der Salher zwie[r] in der Wochen des Mittags nach Eßens den armen Leuthen vor der obern Schlußpforten außtheilen und solchs den Hunden nicht geben noch die darüber kommen laßen.

Der Salher soll alle Wochen zweier und besonderlich des Sonntags und sonst an den Freitagen auf alle Tische wiße Tischtucher auffleggen und nach gehaltener Malzeit alle Tage die Tischtucher aufhengen, das sie nicht vorterben, und alle Tage die Stuben rein keren und segen und zum weignigsten eins die Wochen die Tische waschen, darzu auch alle Wochen die Benke[1]) reine schuren laßen.

Es soll auch keiner von Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes frembde zu hofe furen one Vorwißen und Vorgunstigung des Hofmarschalcks oder desjenen, so an seiner Stadt und seines Abwesens deß bevelich[2]) hat.

Zun[3]) Winterthagen soll unser Vogt zu Wulffenbuttell oder Ganderßheim ader, wor wir sunst in unserm Fürstenthumb das hofflager haben und halten werden, soviell Holtz, alß zu behueff der Hoffstuben von noten sein wirt, furen laßen, damit die stetz geheizet und gewermet werde.

Wen es dan under dem Eßen ist, morgens oder abens, so sollen allezeit die Pforten des Schloßes alle zugeschloßen und die Schloßel dem Marschalck, ist der nicht da, demjennigen, so an seiner Stadt bevelch hatt, uberantwortet werden.

Der Salher soll auch alle Mhaell, wen der becker backet, helffen backen.

Gefnegt es sich auch, das einer ader mher vom hoffgesinde, die in unsern Geschefften und auß unserm bevelch vorritten gewesen und zwischen oder kurtz nach dem Mhaell anheim kommen und eßen wolten, der oder die soll oder sollen das dem Marschalg anzeigen, ist der nicht dar, dem kuchemeister ader kuchenschreiber; von denen soll ihme oder ihnen alßdan die Malzeit auß Keller und kuchen auf der Hoffstuben bereit und bestalt werden.

Dem Salheren sollen auf der Hoffstuben alle zinnen becken, Stope[4]), Kanten[5]), Leuchter, Disch[=] und Handtucher zugezalt und mit einem Inventarien uberantwortet werden, darvon derselbig alle halbjar Rechenschafft thun soll dem Marschalck, Vogt und Kuchenschreiber.

Folgt die Ordnung der Kuchen, belangend Marschalgh, Kuchenmester und Kuchenschreiber.

Der Hoffmarschalg soll alle abendt mit Kuchemeister und Kuchenschreiber ubersitzen und anschreiben, was des volgenden Thages auf alle Tisch, es sein Herrn[=], Jünckern[=] und gemeine Tische, gespeiset soll werden, damit die Eßen vorandert und einen Tag nicht wie den[6]) andern gekocht und gespeiset werden.

[1]) Orig.: Becken. [2]) deßgelichen. [3]) Orig.: zum. [4]) Becher ohne Fuß, stangenförmige Trinkgefäße. [5]) Kannen. [6]) Orig.: die.

Nemlich, so sollen zu allen gemeinen Tagen, wen geine frembde Fursten und Herrn oder derselben Gesandten und Botschaften bey unß sein, vor unß, unser Gemhael und andern Fursten Dischen den Mittag acht und den Abendt sieben güthe Eßen gegeben werden;

Item vor unsere Rethe den Mittag sechs und den Abendt funff Eßen;

Item vor die Junckern am Hoffe und Cantzley den Mittag funff und abendt vier und dan vor das gemeine Hoffgesinde den Mittag vier und den Abendt drei Eßen Fleisch oder Fisch; wen aber frembde Fursten und Herren oder derselben Botschaft bey unß am Hoffe sein, sollen Hoffmarschalck, Kuchemeister [und -schreiber] sich unser[s] befelchs weitter halten.

In der Speisekammer soll behalten werden die Wurtze, der Zucker, Veigen, Roßin, Mandellen, butter, kese und alle gesaltzen fischwerck, der Talg, lichte und alles, was zur kuchen gehort, und darzu der kuchenschreiber den Schlueßel haben und das außgeben soll.

Was nhun von dem in die Kuchen und sonst außgeben muß werden, soll der kuchenschreiber bey der Gewicht und Pfunden, auch den Hering und die Keise[1]) bey der Zal [anschreiben] und darnach die Wochenrechnung stellen.

In Fleischthagen soll der kuchenschreiber stets den Koch Anweisung geben, was von Ochßen, Schafen, Hemmels, Schweinen, Gensen, Hunern geschlacht soll[2]) werden; und, wan das Fleisch auß dem Schlachthause in die Kuchen gebracht wirt, sollen unser und unser Gemhael Koch zum ersten darvon zuhauen, darnach dan die Haußkoch.

Und waß an drucken Fleisch, Wurste, Speck etc. in die Kuchen gethan und vorspeiset wirt, soll auch nach seiner Ordnung teglich angeschrieben und wöchentlich berechent werden.

Nachdem dan unser Kuchemeister alle grune Fisch auß unsern besetz[t]en Fischteichen [in] Einahme hatt und die b[e]rechen soll, waß derselben nhun zum Hofflager gebraucht und gewant mußen und sollen werden, die soll derselbig unsern Kuchenschreibern, als die Hegte, Ahel und Karpfen nach Schocken und Groß[e]n und die andern Speisefisch nach Emmernzal, uberantworten, die der[3]) Kuchenschreiber nach Wochenzal wiedernmb von Malen und Tischen zu Malen und Tischen berechnen soll; was derselbig unser Kuchenmeister darüber von Fischen verkaufft oder in andere Teiche vorsetzt, darvon soll der unß zu antworten und die [zu] berechnen schuldig sein.

Wan wir durch unsern Camermeistern oder andern die Wurtze zu behuef unsers Hofflagers werden bestellen und kaufen laßen, desgleichen den Zücker, Veigen, Roßin, Mandeln, Zwetzschen: das alles soll unser Kuchenschreiber von dem Einkaufer alsbaldt nach dem Gewicht entpfangen und darvon den Kochen ire Notturft geben und die Außgabe wochentlich aufschreiben und berechnen.

---

[1]) Käse. [2]) Orig.: sollen. [3]) Orig.: die.

Die Wein[=] und Bierschenken belangende.

Der Bierschenck soll stetz vor dem Mhale die Bier[=] und zinnen Stupe in reinem Waßer ausspülen, auch die Bierkannen rein und suber halten; und, wen das erste Eßen auß der Kuchen auf die Hofstuben getragen ist, alßdan soll er in den Kanten das Trincken auf die Hofstuben vor das gemeine Hofgesinde tragen und, dieweil das Mhael wärt, auf die gemeinen Tisch inschencken und alles, was teglich vom Brothe und bier vorspeiset wirt, dem kuchenschreiber anzeigen und schreiben laßen.

Der Weinschenck soll den[1]) Wein, so nicht vor uns selbst geschenckt wirt, stetz in einer Stübeleinkanten außmeßen und den auß der Kanten ahn Orthen, [da] der gegeben soll werden, vormog unser Ordenung und befelch in die Becher und Gleser schenken, das er also nach der Maß die teglich und darnach auch wochentlich Außgabe gewißlich und ane aynicher betrugk und Falsch[h]eit mit Warheit habe anzuzeigen und eigentlich wiße anschreiben zu laßen.

Gedachter Weinschenck soll auch ohne[3]) bevelch des Marschalcks und Vogts niemandts, er sey wer er wolle, keinen Wein oder frembde bier in die Winckel und von dem Schloß außerhalb befohlener[4]) Ordnung, es sey Tag, Abendt odder nacht, geben; und, was solchs geschicht, soll mit Wißen und auß befelch unsers Marschalgs und Vogts geschein.

Der Wein[=] und [der] bierschenck soll[en] auch niemandts zu inen in die Keller fordern und einlaßen oder einich Gelach und Zeche darinnen halten, es wirde inen dan solchs durch den Marschalck oder Vogt bevollen.

Sie sollen auch niemandts, die ihnen helffen schencken oder die Wein abziehen und fullen, ohne bewilligung gedachts unser[s] Marschalcks und Vogts zu inen in den keller fordern und nhemen; sie sollen auch zu rechter Zeit in dem keller sein und ire Ampter vermoge irer[5]) eingebundenen Eidtpflichte getreulich außwarten und des Mittags und Abendts nach dem Geschencke den Keller wedderumb zumachen, zu rechter Zeit und niemandts uber geburliche Ordenung Wein oder bier geben, es werde ihnen von unß und unserm Marschalck und Vogt sonderlich bevollen, wie vorstehet. Und wan derselb und sonderlich der Weinschenck auß dem keller gehet, zwischen den beiden Malen, soll [er] sich dannocht an den Ortten enthalten[6]), das wir ihne[7]) stets nach unserm Gefallen zu finden und paldt zu bekomen haben.

Der bierbrauer soll von funff Scheffeln Garstenmaltz alle Wege brauen elff Faß bier, und was teglich von solchem bier zu Hoffe vorspeiset und außgedrücken wirt, soll der Schlueter dem Marschalgk teglich[8]) anzeigen und durch den Kuchenschreiber äußgeschrieben und nach Wochenzal berechent werden.

Den Becker betreffende.

Wenn der becker will, soll ehr das Roggenmehl nach Schiffel[=] und

[1]) Orig.: der. [2]) Orig.: der. [3]) Orig.: auß. [4]) Orig.: befelehen. [5]) Orig.: ires. [6]) aufhalten. [7]) Orig.: ihnen. [8]) Orig.: teglichlich.

Himbtenzal[1]) sichten und vorbacken und einen gewißen Anzall brots vor das Hoffgesinde und den Herrendinst sonderlich backen, danach der kuchenschreiber sich in Anschreibung desselben teglich und berechnung die Wochen dester gewißer habe[2]) zu richten.

Der Wißbecher soll auch wochentlich das Roggen[=] und Weitzenbroth vor unß umb den andern Tag stets frisch backen, darzu im der Amptman den Gest[3]) van Konningluther[4]) frisch bestellen und vorschaffen soll; und das broth, so der Wißbecker backet, das soll derselbigt alsoforth den Silberknechten uberantwortten und zuzellen, die das weiter sollen berechnen, wie hernach volgtt.

(Zu deme sollen die Wißbecker die Kleyen von Weitzen und Rogken unserm Kuchenmeister zustellen, der sulche zu Mestung der Sweine oder sunst in unsern Nütze soll wenden.)[5])

Und ob der Weitzen zu dem Weitzenbroith zu Wulffenbuttell nicht gantz guith und tugklich darzu were, so soll unser Vogt zu Wulffenbuttell dem Becker auß den Ampten anderen holen laßen und den an die Stadt schicken, darmit wir stetz guit Broit haben mugen.

Belangend die Silberkammer.

Unser hoffmarschalck, Vogt, Kuchenmeister und [=]schreiber sollen den Silber=knechten uberantworten und des mit ihne[n] ein gewiß Inventation[6]) machen, auch [alle] halbe Jar mit ihnen darauf rechenen und das Inventarie vorneueren:

unser Eß[=] und Trinck=Silbergescher, soviel sie des teglich gebrauchen,

item die sammitten Hemmel, Tepste, Pfele[7]),

item die Herrn[=]Disch[=] und Handtucher, becken[8]), teller, Meßingleuchter, Kasten und alles, was in die Silberkammer gehort.

So ofte der Wißbecker becket, das Brot sollen auch die Silberknechte von ihme entpfangen und vor unß, unser Gemhael, die jungen Herrn und Rethe und Junckern Tisch außgeben; das sollen sie anschreiben und alle tage an dem Abendt nach Eßen dem Marschalck gruntlich bericht thun, daß alßden der Kuchenschreiber in sein Rechnung nhemen und wochentlich das einschreiben soll.

Was auch van Wachs in die Silberkammer gekanft [wird], das sollen die Silberknechte von dem Einkäufer als unserm Camerschreiber nach der Gewichte einnehmen und, wieviel Par Kertzen oder Wintlichte darvon gemacht werden, anzeigen, auch, wieviell[9]) zu jeder zeit vorbrennet, dem Marschalck anzeigen und dem kuchenschreiber inschreiben laßen.

Es sollen auch die Silberknecht ohne Geheiß und bevelch unsers Marschalcks und vogts niemandts auff die Silberkammer nemen und Glach[10]) darinnen halten, sündern, wer darauff eßen und trinken soll, das soll ihnen von unserm Marschalck und vogt angesagt und bevolen werden, den[en] sollen sie decken und auf sie warten.

---

[1]) Ein niedersächsisches größeres Getreidemaß. [2]) Orig.: haben. [3]) Hefen. [4]) Königslutter. [5]) Eingeschoben von anderer Hand. [6]) Dieser Ausdruck für Inventarisation kommt auch anderswo vor. [7]) Himmel, Teppiche und Pfühle. [8]) Orig.: becker. [9]) Orig.: wievoll. [10]) Gelage.

Und sollen unsere Silberknecht darauff gelobt und geschworen sein gleich andern unsern Dienern in kuchen und kellern, und solchen Eidt sollen Marschalck und vogt von Inen nhemen.

Fütterbone.

Der Futtermarschalck und kornschreiber sollen allen den Habern, so auff daß Hoffhalten vorordenet und zugeschicket, zusambt dem, so ingekaufft wird, gemeßen zu sich nhemen und entpfangen auß den Ampten, als [in] der Ordnung hernach vorzeichnet ist.

Solchen habern sollen sie widderumb außgeben mit dem futtermaß, [und . . . soll] gegen zwolff Braunßweigische himbten gerechent werden; und wen man futtert, das soll gescheen mit der maß und nicht mit der schnßen [1]); darmit ein jedm [2]) sein gebur falt, wollen wir, das darauff thege und nachts ein gantz himbt gegeben werde.[3])

Des Sommers sollen [4]) futtermarschalck und kornschreiber zu zwen uhren nach Mittag und des wintters zu einem Schlage futteren und außgeben, darauff ein jeder seinen Stallj[u]ngen soll warten laßen.

Wie wirs mit bezalung des Rhauchfutters wollen gehalten haben, wirt in der ordnung hirnachvolgendts auch angezeigt und darinnen befunden.

Begebe sichs auch, das wir außerhalb unsers hofflagers auff etliche unser Ampte vorreithen und aldar ableggen wurden: waß dan auff unß und unsere Diener, So wir bey unß haben wurden, in keller, küchen, Silberkammer und fütterbone aufgehet, vordan und vorspieset wirt, des [5]) soll unser kuchenmeister, im fall, so wir den bey unß nicht haben wurden, der Secretarj, der bey unß alßdan sein wirt, von dem Amptman eine vorzeigung vordern und unß die zu besehen, ehe wir wieder van dar reitten, vortragen.[6]) Und wen die von unß vor genugsam geachtet, underschrieben und paßirt gelaßen wirt, solche vorzeichnus soll unser kuchmeister auffheben, behalten und bewaren und die in Zeit der Rechnung den Amptle[u]then furleggen und sich mit ihnen derhalben entlich vorgleichen.

Und nachdem unser kuchemeister noch zur Zeit mit andern außwendigen geschefften in unsern Ambten beladen ist, das er alle vier Empter, nemblich was in kuchen, keller, Silberkamer und futherbhone ingenhomen und außgeben wirt, in sein Rechnung nicht wol nhemen und unß solchs berechnen kann, so wollen wir demnach [7]), das unser kuchenschreiber, dieweill der gewentlich und teglich am hofflager ist, solche einname und außgabe in allem, wie vorstehet, getreulich mit allem vleiß vorware und vorsehe [8]) und unß solchs alles jerlichs auff Trinitatis ordentlich berechnen und darvon gutten bericht thun soll.

Und darmit wir demnach stetts, waß alle wochen an unserm hofflager in den vier Ampten, alse kuchen, keller, Silberkammer und futterbone, auffgehet

[1]) Schaufel, Schippe. [2]) Orig.: jeder. [3]) Orig.: werden. [4]) Orig.: allen. [5]) Orig.: das. [6]) Orig.: vertragen. [7]) Orig.: denoch. [8]) Orig.: vorstehe.

und verthan wirt, wißen mugen, so soll[en] auß der teglichen Anzegnuß unser Marschalck und kuchenschreiber alles, was die wochen an fleisch, fisch, wein, bier, broith, wurtz, liecht etc. und allem auffgangen, wochentlich besleißen[1]) und unß solche Rechnung am Sontag furtragen; werden wir aber zu Zeitten nicht inheimisch sein, alßdan sollen die wochenrechnung[en] biß auff unser wideranheimkunfft auffgehoben und darnach unß dennoch angezeigt werden, unnachleßige.

Es soll[2]) auch in kuchen, keller, Silberkammer, Bachauß und Brauhauß mit dem gesinde, alse haußkoch, Schencken, Backmeister und Braumeister, ein Inventarien und Sonderlich alles ires Haußgerats gemacht und darauff alle halbe Jar durch Marschalck, vogt, kuchmeister, [=]schreiber gerechent werden.

Wir wollen auch, das unser Marschalck und vogt von Silberknechten, den Schengken, kochen, brau[=] und Backmeister, auch den Salherren, Aydt und pflicht nhemen, das dieselben wißen unse Hoffordnung, ein jeder, soviell demselben die antrifft und belanget, die in den stucken, puncten und Artikellen stett, vest und getraulichen woll [zu] halten, ane einiche ubertrettung nach dem hogsten vermogen, wie das frommen und ehrlichen und getreuen Dienstboden gezimbtt und anstehet, bey vormeidung unser ungnade und verlust des Dienstes.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., um 1550.)

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 1a.

Hofordnung.

Wir . . . Heinrich der Junger, Herzog zu Brunßwweig und Luneburg . . haben in nachvolgender Weise und auff ein Jar alles, was uns zu behueff unser hoshaltung in Küchen, Keller, Silberkammer und futherboden van noten sein wirdt, zu fordern, wie wir itzt, eins vor alle, unsern hoffmarschalch Jochim von Seggerde, Bartolden Rapp, Vogten, und Jochim dem Kuchemeister gnedig-lichen wollen bevohelen haben, verordnet.

Erstlich auf die Kuchen.

Wir haben auf ein Jar zum Hoslager gerechnet und angeschlagen ein hundert und siebenzig Ochßen: der mögen woll aus unsern Ambten die siebenzig und mehr jerlichs genommen werden, und wir wollen die andern hundert Ochßen im Lande zu Holstein oder zu Wedell[3]) bey Hamburg kauffen laßen umb unser lieben Frauen Tage in der Fasten[4]), darzu wir auß unser Cammer auf dieselbe Zeit jerlichs wollen geben laßen — welchs genante unser Marschalgk, Vogte

[1]) beschließen, Abschluß machen. [2]) Orig.: sollen. [3]) Flecken in Holstein mit berühmtem Ochsenmarkt, zwölf Tage vor Fastnacht. [4]) 25. März.

und Kuchenmeister alßdann von uns furdern, auch zeitlich zuvoran uns erinnern sollen — auff jedes Par ungeferlich zehen Gulden, thuitt 500 Gulden.

Was nun auf ein Jar von Schweinen, Hemmelen, Schnittschaffen, Lemmern, Kelbern, Gense[n], Huner[n] und Eiern in unserm Hofflager van notten sein wirtt, des haben wir bey unsern Amptten allenthalben eine notturfftige Vorsehung gemacht, und wirt solchs wochentlich van inen in das Hofflager geschaffet. Darumb wollen wir, das unser Marschalck, Vogte und Kuchenmeister mit allem Ernst daruber halten, das solcher unser Ordnung van [allen] und jeden unsern Ambtleuten im geringsten sowoll als im Großten stracks und unnachleßig nachgekommen werde.

Butter: nachdem wir auß vorigen Rechnungen befunden, das wochentlich im Hofflager mit einer Thunnen Botter woll magk zukommen werden, so haben wir demnach auf alle Wochen im Jare eine Thunen Schmalbant[1]) verordent, die der Kuchenmeister auß alle[n] unsern Ampten fordern solle; und sonderlich wollen wir, das etliche Thunnen der Maienbutter vor unß allhie zu Wulffenbuttel, zu Gandersßheim, Lebenburgk, Stauffenburg und Furstenberg[2]) behalten werden. Und wiewoll wir diß Jars alle Butter, so auff unsern Ampten gemacht wirt, zum hofflager verordnet [haben], darmit man im Vorrath komme und diß volgende Jar stets alte Butter zu speisen und die frische zu sparen habe, so wollen wir doch, das auff das kunfftig Jar nicht mer dan die 52 Thunnen Buttern in das Hofflager gefurdert und die andere[3]) durch unsere Ambten verkaufft soll werden.

Hering 7 last.

Auff die hofflager und die Ampte haben wir verordnet: auff ein gantz Jar sieben Last Heringen, der wollen wir [zwei] umb Egidii oder Michaelis[4]) zu Bremen oder Luneburgk laßen kauffen und umb die Weyhenachten gegen die Fasten funf Lasth und das Geld auch auß unserer Cammer darzu bar erleggen auff angezeigte beite fristen, das der Marschalck, Vogt und Kuchenmeister von unserm Cammerschreiber gegin die Zeit fordern und dorvor den Hering verschaffen sollin, ungeverlich die Tonne zu 4 fl., tut 294 fl.[5])

Umb die Weihnachten und gegin die Fasten sol der Rotscher[6]) zu Hamburg, Bremen oder Luneburg auch gekauft werden und das uff unsern hofflager und Ampte vier last und die Tonne im Holtz gerechnet zu 8 fl.; das Gelt soll[en] Marschalck, Vogt [und Kuchenmeister] aus unser Camer vom kamerschreiber auch fordern und tut ungeverlich 384 fl.

Droge Leße.[7])

Auf dieselben Zeit und gegin die Fasten wollen wir zu Bremen laßen kaufen droge Lechße, droge Neu[n]augen, Netzaal, Peckling, item zu Hamburg Veigen etc., auch zu Magdeburgk oder Luneburgk gesalzen Stoer, Ahel, Lachß,

---

[1]) Tonne mit schmalen Dauben, auch Maß für Butter. [2]) Liebenburg im Hildesheimschen, Stauffenburg nahe bei Gandersheim, Fürstenberg nahe bei Höxter. [3]) Orig.: andern. [4]) 1. oder 29. September. [5]) die Last, zu 12 Tonnen, gäbe 336 Gld. [6]) Stockfisch. [7]) Lächse.

ingemachte Neu[n]augen etc. und das Geld darzu auß unser Camer erlegen vor 100 Gld.

Und was von Zerung [und] Furlon darauf gewent muß werden, wollin wir alßdan und zu yder Zeit neben berurter bezalung auch erlegen und haben solchen unkosten in alles gerechent und uberschlagen uf 100 Gld.

Wiewol wir in geschener Rechnung befunden, so wir die negsten zwey Jar haben nehmen laßen, das wir ubir 200 Gld. Wurcz in unser hofflager jerlichs nit bedorffen, so wollin wir doch darzu verordenen und uf Ostern, wan wir das Sommerhofftuch zu Antdorff[1]) kaufen laßen, aus unser Camer geben 300 Gld.

Davor soll ungeverlich gekauft werden, wie volgt:

Safferan	12	℔
Negelken	8	—
Kannel	4	—
[Muscat]blumen	4	—
Engewer	120	—
Pfeffer	50	—
Pordißkorner	60	—
Sücker, halb Canarj und halb Tomas[2])	500	—
Darzu allerley Succat[3]), Oliven, Cappers vor	15	Gld.

Und so men einer so vil nicht bedarf, hat men das ubrig zu der andern, ap die im Kauf gesteigert und teuer worden.

Wir wollen auch, das umb Pfingsten und Weihnachten, als in dem Peter und Pauels[=]Marck zur Neumburg[4]) und des neuen Jars Marck zue Leibzig, gekaufft werden:

Lipzig: Zwetzschen	4	Ctr.
Mandeln	2	Ctr.
Reiß	2	Ctr.
Plumen, Damascein	1	Ctr.
Rosein:		
Großer Rosein, dar der zum Pesten vil zu ubirkommen sein,	3	Korbe
und kleiner Roßein	45	Pfd.

Darzu wir das Gelt auß der Camer, halb auf Pfingsten und halb auf Weinachten, wollen erleggen und geben, und das angeschlagen uff 55 Gld.

Honig:

Wir wollen auch uff Pfingsten und Weinachten zu jeder Zeit zu 1 Tonne Honings in der Kuchen auß unser Cammer geben laßen, das Gelt thut ungefehrlich 22 Gld.

Und was von Confect und Strausucker wir auch bedorffen und notturfftig

---

[1]) Antwerpen. [2]) von den Canarischen Inseln und aus Westindien; letzterer eine minderwertige Sorte. [3]) Konfekt. [4]) 29. Juni zu Naumburg a/S., die Messe dauert noch jetzt vom 20. Juni bis 4. Juli.

sein wirt, sol auch aus unser Camerne erlegt werden und angeslagen uf gemeine Jarn [uf] 20 Gld.

Schullen[1]), Obs, brauntoch:

Was auch an Schullen, Obs, braun[=] und hartuch[2]), Oblaten, Silber, Hausenplasen, Wachs, Terpentin etc., Erden, Potte und sonst Außgab in das hofflager gehorndes, haben wir unserm Amptman zu Wulffenbuttel bevolen, solchs uf befordern des Marschalcks, Vogts und Kuchemeisters zu vorschaffen.

Wortz:

Und was also auf die Kuchen zu yder Zeit auf Ochsen, Hering, Rotscher, Wurtz und anders außgegeben wirt, das sol alsovort von dem Kaufer neben ubirantwurtung der gekaufften Wahr in unser Camer dem Camermeister und andern unsern darzu verordenten Rethen schriftlichen berechent und in das Camerbuch angeschrieben werden.

Kohelle:

Wir wollen auch auf ein Jar in unser hofflager, dar wir das haben und halten werden, 24 Fuder Koln auß den negsten Hagen schicken und solch unserm Forstschreiber bevehlen, daß derselb solch 24 Fuder, als zu yder Quartal 6 Fuder, solcher Kolen bestellen und uf die Zeit, als ime das vom Marschalck, Vogte und Kuchemeister sampt oder besondern angesagt werde, in das hofflager Wulffenbuttel oder, dar wir das sonst haben werden, schicken sol.

Kirßen zu bherr[muß?]:

Wir wollen auch, daß jerlichs zu Kirßbirnmuß vier Tonnen Kirße gekauft und umb Margrette[3]) bezalt werden; das Geld soll auß unserm Ampte Wulffenbuttel erlegt werden.

Gelangen[d] den Kelker.

Wein:

Zu dem Weinwachs, als wir in unserm furstenthumb haben, wollen wir jerlichs auf Reinschen Wein und die Fuhr auß unser[4]) Camern geben laßen ungeverlich 700 Gld.,

nemlich halb uf Michaelis, wenn wir die neu Wein vom Rein laßen holen, im Muste[5]), und die andere Helfte uf die Fasten uf die abgezogen Wein, davor [sie] ungeverlich in die 20 fuder Reinsch Wein mit dem Furlon in unser Hofflager Wulffenbuttel mogen bringen.

bhirr:

Nachdem wir von den von Einbeck haben jerlichs Schutzbiher[6]) in die 40 Vas, so wollin wir gegen die Ostern darzu kaufen laßen 20 Vas aus unser Camer, darzu Marschalck, Vogt und Kuchemeister das Gelt furdern sollen, ungeverlich 50 Gld.

---

[1]) Scholle. [2]) grobes und feines Tuch. [3]) 13. Juli. [4]) Orig.: unsern. [5]) als Most. [6]) Abgabe der Stadt an den Herzog.

Mumme:

Wir wollen auch im Jar auf unser Hofflager Braunschweigsche Mummen kaufen laßen 40 vas, halb frische Mummen, zwischen Michaelis und Ostern, das vas gerechnet zu 15 Schilling neu, und uf Ostern Marzbier 20 vas, das vas zu 16 Schilling neu, und das Gelt zu dem frischen bier auß unser Camer erleggen laßen uf Weinachten 30 Gld.
und zu Marzbier uf Pfingsten 32 Gld.

Goße:

Goßlarisch bier wollin wir zu **Gosslar** nach Zeiten im Winter, dieweil das frisch am pesten getruncken wirt, kauffhen laßen, und soll darzu unser Camerschreiber das Gelt geben, und wir haben das bier angeschlagen uf 20 vas, tut ungeverlich 40 Gld.

Kanthen und Gleße:

Auf Kanten, Glese etc. wollin wir auf Weinachten und Pfingsten geben laßen 15 Gld.,
als zu yder Zeit $7^1/_2$ Gld., des sollin Marschalck, Vogt und Kuchenmeister die Glese und Kanten gegen solche Zeit bestellen und verschaffen und dargegen alsdann die bezalung innehmen.

Auf den Leipziger neuen Jarsmark[1]) wollin wir kaufen laßen [oder?] zu Nur[n]berg:

Reinfal	4	Lagelin
Widpacher	10	
Sueßen Rotin Wein	2	

Und das Gelt alsdann darzu auch verordnen und geben laßen demjenen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns Marschalck, Vogt und Kuchemeister erinnern sollin; Tregt ungeverlich 100 Gld.

Und was von den Kaufern der Wein und Bier, wie vorstet, also entpfangen wirt, das sollin dieselben zu yder Zeit, wenn sy die Wein und Bier ubirantworten, in die Cammer darzu verordeneten Rheten und Cammermeister berechnen, und soll das alsovort in das Cammerbuch ingeschrieben werden.

Auf das Brau[=] und Backhaus.

Wir haben verordenet, das auf das Brau[=] und Backhaus zu Wulffenbuttel zu Hofe jerlichs dreyhundert Scheffel Garsten sollen vermulzt werden, und, nachdem dann des Gersten nicht mehr dann bey anderthalb hundert Scheffel mag im Ubirschoß pleiben, so wollen wir, daß darzu das Gerstenmalz, so zu Gandirßheim in der Mollen vordient wirt, sol gefordert werden, welchs wir in der Ausgabe des Gelts nit haben gestelt, und das wol sein übir
200 Malter,
tut 120 Scheffel.

[1]) Orig.: neuen Leipziger Jarsmark.

Und sollen darzu Marschalk, Vogt und Kuchemeister von dem Amptman zu Liebenburg noch fordern 30 Scheffel,
daß also die 300 Scheffel full werden.

Wann wir dann zu Gandirßheim etliche Zeit wurden mit unserm hoflager oder hofdienern sein, was dann dar von Maltz verbraut wird, solchs wirt zu Wulffenbuttel erspart und sol in den 300 Scheffel abgezogen werden.

Was des Hopfen[s] zu Wulffenbuttell zu Nottnrft des Brauers nicht sein und wachsen wirt, der soll aus den andern Ampten, dar der wol ist, genommen werden.

Es ist heuer berechent worden, wenn men in 14 Tagen dreymal beckt auf das Hoflager und den Herndienst und zu yder mal nympt 5 Scheffel, darmit kan man wol inlangen und zukomen[1]), und wurde also die Summen ertragen auf ein Jar 390 Schffl. Roggen.

Und dann zu Wulffenbuttell, in dem vorgangen Jar berechent, sein gewachsen Rogkens übir 500 Scheffel,
dergleichen die Molen[zinsen] ubir 200 Scheffel.

So ordnen und wollen wir, daß die 390 Scheffel Rogken von solchem Gewechs und der Müllen zins jerlichs genommen werden, dergestalt, nachdem wir auf drey Jar den Rogken stets im vorrat liegen haben wollin, daß men den neuen Rogken stets hinden anschutte und vornabe des alten zu vorbacken nehme, inmaßen es ein Zeither gehalten ist worden.

Was von Rübesam, Senf, Maen[2]), Erweßen, Bonen und andere Korn zur Grutz und Gemuse in die Kuchen jerlichs men haben muß, das sol der Vogt sich bevleisigen, daß solchs alles zu Wolffenbuttel geseit, wachsen und gehernet[3]) werden moge.

Dann den Ampten sein die Gewechse alle zu vorkaufen auf Geld angeschlagen worden.

Weyzen:

Der[4]) Weizen, so uf das Hoflager zu weißem Brot vorbackt [wird], sol werden genommen aus dem Gewechse zu Wolffenbuttell, und, dar der nicht gut were ader clar brot geben wurde, sol men den mit einen andern Amptman anspenten, das guter vor posen in die Stet gegeben werde[5]), darmit an dem Korn, so ein ider Amptman uns jerlichs reichen sol, kein Abbruch geschee etc., oder daß sie den Weizen fordern, da der am pesten sey.

Gelangen[d] die Silberkamer,

Verordnen wir all Jar 3 centner Wachs zu kaufen, und soll unser Camerschreiber darzu geben stets uf die Pfingsten in bezalung des halben Theils ungeverlich 24 fl. und auf die Weihnachten 24 fl. und dabey zu yder Zeit zu Dochtgarn, Steben 3 fl.

[1]) auskommen. [2]) Mohn. [3]) geerntet (geherbstet). [4]) Orig.: denn. [5]) Orig.: des posen vor guten . . . werden.

Und wollin im Jar zu Herntischtuchern aus unser Camern 20 fl. und auf die Hofstuben 15 Gld. geben laßen, nemlich uff Pfingsten $17\frac{1}{2}$ fl. und Weihnachten $17\frac{1}{2}$ fl., Auch Zubus an Talge zu dem, was von den Ochßen und schaffen zu hoffe erobert wirt, kauffen laßen aus unserm ampte 5 Tonnen, und die Tonne gerechnet zu 2 Centner,

tut funfzig Gulden, jeder Centner zu 5 Gld.,

halb uff pfingsten und halb auff weinachten,

und 2 Gld. zu Dachtgarn tut 52 Gld.

Und was also an wachse, talge, garn und lynen tuch etc. gekaufft wirt, das sol von dem kauffer zu yder Zeit in unser Camer gerechent und in das kamerbuch geschrieben werden.

Auff die Futterbone

verordenen wir denn ubirschos alles habbern, wie wir itzt in anschlag unser ampte befunden, und mag das, was volgt, zu gemeinen jarn eingenomen werden, Nemlich

Von Wulffenbuttel	388
Von Scheningen	303
Von der liebenburg	1155
Von Lichtenberg, ungeverlich uf das kunfftige	50
Von der Steinbrucken	145
Stauffenburg	370
Ganderßheim	162
Bilderla	148
Von der Wintzenburg	260
Homburg	600
Eberstein	136
	3617 [1]) Schffl.

Außquittung.

Wir wollen es also gehalten haben, das wir alle Virtil Jars in den Quatembern die Außquittung vor Rauchfutter geben laßen wollen,

Nemblich auf jedes Pferdt ein Kortlingk [2]). Solchs soll der Marschalck, Vogt und Kornschreiber mit ihnen sich laut des Futterregister berechnen, und, was die Summen alßdan ertragen, wollen wir auß unser Cammer durch unsern Camerschreiber stets richtig bezalen laßen.

Und was sunst von frembden Außquittungen gescheen, die wollen wir stetz alsofort bhar erlegen. Jdoch soll der Marschalk, eher dieselben vorreiten, mit den Wirten laßen rechnen und uns die Rechnung durch unsern Camerschreiber schriftlichen furbringen, darauf wir stets bare bezalung thun laßen wollen. Und

[1]) Orig.: 3627. [2]) 4 Pfennig-Groschen.

was jeder wirt auf dem Thamme uns widerumb von der Bierzieſe ſchuldig wirt, die ſollen ſie uns in unſer Cammer alle Quatemper auch richtig erlegen und bezalen.

Betreffen[d] die Beſoldung.

Wollen wir den hoffrethen, Junckern und Hoffgeſinde alle halbjar die Beſoldunge und den halben hufſchlag auß unſer Cammer geben laßen, darbey ſtets unſer Marſchalck und Vogt neben dem Camerſchreiber ſein ſollen, wann ihnen die beſoldung gegeben wirtt.

Unſer Marſchalck, Vogt und Kuchenſchreiber ſollen unß zu jeder zeit, wie vorberurt,[1]) daran zeitlich erinnern, das wir die Außgabe auf ein jedes verſchaffen und thun laßen mugen, das wir inen alſo befohelen[2]) haben wollen.

Erklerung des letzten Artikels, die Beſoldung betreffen[d].

Wollen wir, das unſern Hoffrethen, Junckern und dienern am hoffe alle halbjar, nemblich zu Weynachten und Pfingſten, die Beſoldung, dienſtgeldt und Koſtgeldt denjennen[3]), ſo von unſer Kuchen abgelegt ſein, gegeben werde;

Und wan die[4]) Rethe und Junckern, auch die Reiſigen im Stalle, Harneſchkammer und Einſpennige bezalet werden, daß ſolchs auf einen Tagk geſcheen und darbey der Marſchalck allewege ſein ſoll; Und ob welliche under unſern dienern weheren, die nicht Petſchaft hetten, ire beſoldung zu quitiren, das der Marſchalck alsdan irentwegen dem Camerſchreiber quitire[5]), damit kein Irrung kunftigk einfallen dürfte;

Dengleichen, wen die andern, als die handtwerker, ire Geldt entpfangen, das der Vogt darbey auch ſey und irenthalben quittire[5]), inmaßen der Marſchalck, wie vorſtehet, thut.

Wan auch die bauleuthe[6]) und arbeiter abgelonet werden zu Wulffenbuttell, darbey ſoll unſer Vogt allezeit ſelber ſein und ſich dar von nichts anders behindern laßen, und, wan wir an unſerm Hofflager zu Wulffenbuttell nicht weren und die Bauzeddel underſchreiben wurden, ſoll der Vogt dieſelben[7]) ſtetts mit ſeiner Handt underzeichnen; mit ſolchen Lohen[=] und Bauzettel der Cammerſchreiber die Außgabe des Brives berechnen ſoll.

In ſolcher Geſtalt ſol es in unſern andern Ampten, dar wir bauen laßen wollen, von den Hauptleuthen auch gehalten werden.

---

[1]) Im Orig. folgt: unß. [2]) Orig.: befeheln. [3]) Orig.: derjenen. [4]) Orig.: der. [5]) Orig.: quitiren, bzw. quittiren. [6]) Orig.: barleuthen. [7]) Orig.: derſelben.

Anhaltische Hofordnung.

Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546).

Zerbst. Herzogl. Hausarchiv GAR. III. 237, Nr. 12.

Hofordenung, wie dieselbe furst Johannes seliger hochloblicher gedechtnuß anfangs seiner sonderlichen regierunge zu Zerbst angeordent.[1])

Hofordenung zu Zerbst Anno domini 1546 ufgericht.

Als wir von gots gnaden Johannes, furste zu Anhalt, Grave zu Aßkanien, Herr[2]) zu Zerbst und Bernburgkh, unß mit unsern freundlichen lieben Bruder[n] [3]) retlich und bruderlich geteilet und nhunmer von einander gesetzt, ein jeder sein theil, so ime zugefallen, ahn sich genomen, darzu der allmechtige got allenthalben seinen segen und gluck verleihe, So haben wir vor uns bedacht und entlich beschloßen, vor die unsern, so wir bei uns haben werden, ein hofordnung anzustellen, welcher[4]) sich ein jeder nach seiner gelegenheit, waß ampts, bevelichs und Diensts er auch habe, gemeß halten solle.

Und nachdem jetzo villeicht umb unserer sunden willen got der allmechtige allenthalben groß beschwer, kriege und treffentlich gefhar uber teutsch Nation verhengt, das zum hochsten von nothen ist, ein bußfertiges, eingezogenes leben anzunemen und got vleißig zu bitten, seinen gnedigen willen in dieser gefhar also zu schaffen, das durch sein verleihe solche treffenliche gefar zu lob und preiß seines namens abgewendet und wir in stiller rhue und frieden bey erhaltung seines gotlichen worts leben mochten, So wollen wir demnach[5]) erstlich, das alle unsere diener vornemlich got vor Augen haben und, wo sie konnen oder mogen, sein gotlichs wort vleißig horen und sich darauß beßern, gutten wandel an sich nemen, Auch sich mit überigem freßen und sauffen nit beladen, got damit zu erzurnen, Sonder sich auch umb dieser unser neuen hofhaltung willen eingezogen halten, damit die im Anfang, welcher ganz schwer, desto baß in Schwangk gebracht und unnotige vorspildung[6]) abgeschnitten werde.

Und do wir, unser liebe gemahel[7]) oder junge herrschaft des heiligen oder andern tages zur kirchen gehen wurden, sollen unsere Diener vom Adell vleißig, auch sonsten alwege, fru oder spete, auf uns warten mitzugehen.

Ferner wollen wir, das alle unsere Rethe, Diener und Hofgesinde mit einander in guter Einigkeit leben und sich einer jegen dem andern[8]) friedlich und also vorhalte, das keiner mit ubrigen, unnotigen worten dem andern uber=gebe[9]), dadurch mochte zorn und weitterung erwachsen, auch keiner selbst richter sein.

---

[1]) Johann IV. (II.), regierte in Zerbst 1544—51. [2]) Orig.: Herrn. [3]) Die Fürsten Johann IV. (II.), Georg III. und Joachim I. teilten 1546 ihr Land, das sie seit 1516 gemeinsam besessen hatten. [4]) Orig.: wolle. [5]) Orig.: dennoch. [6]) Verschwendung. [7]) Gemahlin war Margarete, Tochter Joachims I. von Brandenburg. [8]) Orig.: andere. [9]) verletzen.

Do aber einiche zwiespalt und uneinigkeit zwischen Inen furfallen wurde, so soll dasselbige den andern Rheten, so nicht uneinig, angezeiget werden und dermaßen einsehen geschehen, damit sie Irer Irrung und Zwiespalt mit einander vertragen und zu frieden und einigkeit widerumb beret werden. Und sonderlich auch wollen wir hiermit die grausame gottesleſterung, damit got ferner zu zorn beweget wirdt, hiemit gentzlich verbotten haben; welcher aber gehort wirdt, der got lestert, soll nach voriger semptlichen gewonheit gepritschet oder zu eines halben gl. puß, den armen leuten zu geben, angehalten werden, Sollches auch, so oft er hiewider thete, zu gewarten oder zu geben schuldig [sein]. Do aber einer oder mer nicht davon ablaßen wurden, konten wir den[=] oder dieselben ahn unsern hof nit leiden, sonder wurden geursacht, i[h]n zu erloben. Und nach diesem allen, was gottes ehr belanget, wollen wir auch unser hofordenung zuvolge, das niemandes in kuchen ader keller noch in Cantzley gehen noch darynnen eßen oder drincken solle[1]), alleine die hinein gehoren und villeicht wir ader unser bevelhaber hinein verordnen wurden.

So sollen auch Kuchmeister, Koche, Kelner ader die in der Cantzley niemandes zu sich hinein bewegen oder ruffen ohne unser ader der verwalter bevelich. Es soll ein jeder auf den tisch, dahin er zu sitzen verordnet, warten, Es were dan, das er vorschicket geweſt und den tisch vorseumet hette, So soll der Marschalck ader bevehlhaber denselben in der hofstuben verordnen, wo er die malzeit uber eßen und dan uf seinen tisch wider zu warten angehalten sein [soll]. Und damit ein jeder wiße, zu welcher Zeit die malzeiten sollen gehalten werden, so ordnen wir des Someres die morgenmalzeit umb 9 und die abent=malzeit umb vier uhr, deß winters aber deß morgens umb 10 und des abendes umb 5 uhr, das ein jeder vorhanden sey und, wie angezeigt, uf seinen tisch warte, und sonderlich, wan wir unß setzen, daß sich alßdan diejenigen, so ahn unserm tische geordent, auch setzen. Do aber dieselben nicht baldt vorhanden, werden wir andere nach unsern gefallen zu uns nemen und uff die nicht weiter verziehen.

Und soll ein jetzlicher tischdiener uf den tisch, dahin er geordent, vleißig warten und dahin dienen.

So sollen allwege die malzeiten uber die thor geschloßen sein und die schlußel uns ahn den tisch, da wir sitzen werden, vom voigt uberantwort werden, bis nach volenter malzeit.

Die knechte und Jungen im Marstal zusamen mugen des morgens zu 7 und kegen abent umb 2 uhr ir morgen[=] und vesperbrot nach verordenung holen und verzeren, darzu inen drincken auch, uf ein person ein quarter, soll gegeben werden — doch außgeschloßen Sontag und ander hailige tage, sollen sie die rechte Malzeit erwarten. Ufn abent zum Schlaftrunck soll alwege denen, so vorhanden, uf jede person ein quarter gegeben werden; aber die nicht kegenwertigk, sonder etwo anderswo sein, uf die soll nichts gefordert noch gegeben werden.

[1]) Orig.: sollen.

Mit Unserm keller soll man es also halten, das der des morgens bis zu 7 schlegen zustehe, sofern nicht zufellige ursachen vorhanden; und wan wir uf uns und die junge herrschaft, uf die wirs ordnen, haben fordern laßen, auch die gebuer in [den] stal gegeben, Sol er wider bis zur malzeit geschloßen sein.

Von der malzeit ahn, bis wir und auch die letzsten geßen haben, soll der keller wider offen stehen, darnach geschloßen werden bis zu zwei schlegen, von zweyen [an] etwhan eine viertelstunde wider aufgethan, damit ein jeder zur notturft seines durstes, doch nicht uberflußigk, trincken muge, und soll darnach widerumb bis ahn die abentmalzeit geschloßen werden und [dann] so lange offen stehen, bis wir unsern schlaftrunck holen und gute nacht geben laßen.

Eß soll auch zur Zeit, whan der Keller also geoffent, Unsern[1]) vornehmen Dienern vom Adel und sonsten ein trunck von whein oder biere nicht versaget sein, zweifeln aber auch nicht, sie werdens darbey auch laßen und nicht in die harre stehen bleiben.

Niemandes soll auß kuchin oder keller oder von den tischen, was ubergeblieben, oder sonsten einig eßen oder das man karren[2]) nennet, vom schlos hinabtragen oder schicken ohne unsern, unser gemahel und verwalter bevelich. Was aber mit bewilligung geschicht, sol zugelaßen sein; so aber einer ahne verwilligung in solchen betreten wurde, soll er unser straff gewarten.

Deßgleichen sollen auch koch und keller stracks unser ordenung und bevelich geleben oder straf und urlaubs gewertig sein.

Wir wollen auch, das den ganzen tagk die beden thor hinden und fornen geschloßen sein und niemandes hinaufgelaßen werden solle dann die, so hinaufgehorn; wurde aber jemandes darvor kommen und anzaigen sein ansehenliche geschefft, darumb er etwo jemandes zu sich haben wolte, Sol es vom thorwerter deme, so gesucht wurdet, angezeigt und [dieser] hinab gefordert werden, Eß were dann, das jemandes von Anhaltischen fursten bestalten Dienern oder von Rats wegen jemandes etwas daroben zu thun hette.

Weil wir auch unser junge freulein und das frauenzymer bey einander haben werden, So wollen wir, das Niemandes dahinein gehe, zu verhutung allerley geshar, Sonder, wer mit der junckfer etwas zu reden hat, kan uber tisch zeit und platz genug darzu haben.

Und des Abendes umb 9 schlege[n] oder, wan wir unsern schlaftrunck hinweck haben und man klopfen wurdet, wollen wir, das alle, die hinab gehoren, sollen hinabgehen, keller und thor geschloßen, und das vom voigt alle abendt die schlußel zum thoren in unser gemach uberantwort werden, und dornach ein jeder uf dem schloß ahn den orth, dahin er gehorigk, mit guter achtung des lichtes, feuresgefahr zu verhuten, zu bet gehe, auch an dem orth, da er liget, in dieser geferlichen Zeit des hauses mit in guter acht habe, durch gotliche verleihe, sovil unglich, uns vor vorstender gefar zu verwarnen. Deß morgendes fru aber soll der voigt vor unserm gemach von unserm khamerdiener die schlußel widerumben fordern.

[1]) Orig.: Unserm. [2]) Vgl. Bd. I S. 133, in dem dort zuletzt angegebenen Sinne.

So uns auch etwo gastung oder jemandt frembdes zu handem queme, wollen wir insonderheit fleißiges uswarten haben.

Es sollen auch alle unsere Diener, welche under denen unser freuntlich lieb gemahel zu sich furdern laßen und itztes mit Inen beschaffen wurde, irer liebten getreulich gehorsam sein.

So soll auch unsern wechtern getreulich bevolen sein, des winters usm abend umb 8 und des Sommers usm abent umb 9 schlegen oder uhrn uf die wache zu ge[he]n und des winters des morgens umb 4 und des Sommers des morgens umb 3 wider abezugehen, daß hauß vleißig zu verwaren, niemandes auf[=] oder abezulaßen, er bringe dann von uns odder unsern bevelhhabern sonderlichen beweis mit sich.

Waß weiter das Ampt[=] und Arbeitgesinde anlangt, als wagenknecht und andere, das soll dem heuptman bevolen sein, sich mit speißen und andern, wie hievor, kegen inen zu halten.

Mit der fueterung des hafers zu geben soll eß wie hievor alweg zu Deßau gehalten werden.

Und alle die, so einige pferde haben und erlaub nemen, weck zu reiten, sollen ire pferde mitnemen und nicht uf dem futter stehen laßen.

Und wahn wir reißen, so wollen wir, das diejenigen, so mit uns reutten, unser hofgewandt, winter[=] und Sommerclaidung, wie wir das geben, und kain andere claidung fueren, auch die geule zu verderb nicht tumeln, auch nicht von einander reitten, sonder beisamen bey unserm wagen pleiben, darmit[1]) in vorfallender gefar, die got genediglich verhuete, wir sie bey uns hetten und [uns] nicht erst alßdann, whan etwo albereit ein schaden geschehen, uff sie verlaßen dorffen.

Wir ordenen und wollen auch, das, er sey vom adell oder nicht, niemandes seine wehre in ernste usm schloße und, so weit unser freiheit ruret, ziehen solle[2]), jemandes damit zu belaidigen oder zu verwunden, und so solchs von jemandes vorgenommen, solle umb seiner verwirkung willen der heuptman [oder] Marschalck mit anrufung der andern denselbigen bestricken oder gefencklich setzen und kainer [der] geburlichen Burgkstraf oder gentzlichs erlaubs im fall der weigerung überhoben sein.

Das uberige scherzen mit den wheren, daraus zu zeiten vil ubels ervolget, wollen wir hiemit auch verboten haben.

Und diese usgerichte ordnung, wie die nach der lenge vorgelesen, gebieten und begern wir von einem jedern zu halten, wollen sie auch selbest hanthaben, schützen und also gehalten und hierauf mit ernst unsern rethen und bevelichsleuten gebotten haben darauf zu sehen, das die nicht uberschritten[3]) und uergangen werde; und welcher diesem[4]) unsern gebot nach gelebet, kegen demselben wollen wir uns auch gnediglich zu erzeigen wißen, die aber demselben widerigk, den[=] oder dieselben[5]) zu jeder Zeit zu seiner beßerung erleuben.

[1]) Im Orig. folgt: nicht. [2]) Orig.: sollen. [3]) Orig.: uberschnitten. [4]) Orig.: diesern. [5]) Orig.: dem oder denen selben.

Sächsische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen. (O. J.)

Ordnung des Hoffs zu Dreßden.

(Archivvermerk: ca. 1470—80.)[1])

Dresden. K. S. H.-St.-Archiv. Finanzarchiv 32 436 (alte Hofordnungen Nr. 1.)

Wir haben bedacht die manchfeldige clage und gebrechen unsers hofelichen wesens und uns furgenommen, solchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und satzung furgenommen in der form und weise, als hernach volget.

Zum ersten, wie unßer hoflich wesen und anders versehen, außgericht und versorget werden sal, deßgleichen unser libe gemahel[2]) und kinder, und wievil diner unser aller persone zustehen, und wievil tisch darzu geordent, und wie sie sitzen sollen, wer dinen sal, deßgleichen, wie es in kuchen, keller, Kammern und vor der Futterrynne sal gehalden werden, findet man hernach.

Unser tisch:

Wir mit vier Graven und herren zu unserm tisch; wu die nicht do wern, so sal man andere dorzu vorordnen.

Dyner zu unserm tisch:

Rechinberg, tischsteher.
Metzsch, trinckentreger.
Kreitzen, eßentreger.
Degenfeldt, vor dem meinen g. herrn trincken zu reichen.
Ponicke, das beytrincken zu reichen.

paul Michalke und stubenberg sollen vor dem tisch stehn und auf den Dienst sehen, wurzu man [ihrer] bedarf.

Unser Rete Tisch:

Vier Rete.
Doctor Landßberg.
unser Capplan.
Camermeister.

Summa 7 personen und, wen man mehr dorzu ordent.

Dyner fur den tisch:

Brandenstein sal vor dem tisch stehen. Zwene unser knaben, Einer mit dem eßen, der ander mit trincken, nemlich Cristoff Haubitz und Kirsten.

[1]) Also aus der Zeit Albrechts des Beherzten (1464—1500). [2]) Sidonie (Zedena), die Tochter Georg Podiebrads.

Der dritte tisch:

Widebach.
Zwene Cantzelschreiber[1]).
Melchior eile.
Wilhelm poppe.
zwene einroßer.
Truchses pflug.
Summa 8 Personen.
Unser jung widebach sol vor dem tisch stehen.

Der vierde tisch:

Der smidt.
Jacoff, stalknecht.
Der sneider selbander.
Der Barbier.
Der futterknecht.
Gregor kaul.
Clemen.
Unger.
Nicolasch.
Summa 10 personen.
Des marschalks knabe sal yn dienen zu tisch.

Der funffte tisch[2]):

Vier knecht auß unserm stall.
Widebachs knecht.
Rechenbergen knecht.
Lists knecht.
Wilhelm poppen knecht.
Melchior eilen knecht.
Doctor Landßbergen knecht.
Des Camermeisters knecht.
Summa 11 personen, under den sal einer zu tisch dienen.

Der sechste tisch und letzsten:

Der marschalk.
Rechenberg.
Kreitzen.
List.
Metzsch.
Drei einroßer.

[1]) Kanzleischreiber. [2]) Orig.: den funfften tisch.

Paul michalke.
Stubenberg.
Summa 10 Personen.

Der siebende und letzsten tisch der jungen:
Sechs Jungen, auch vom nachtisch zu speisen.

Der achte der letzsten tisch, auß der kuchen zu speisen:
Der schencke[1]) selbdritt.
Der kuchenschreiber.
Zwene meisterkoche.
Ein Camerknecht.
Zwene kuchenknecht.
Zwene unser wagenknecht.
Summa 11 personen.

Fur unsern Tisch fur trincken und eßen = 2000 gulden
fur unser Rethe tisch = 600 gulden
fur unser edelleute [tisch] = 350 gulden
fur unser knecht tisch = 350 gulden
fur koche[=] und kellertisch = 250 gulden
fur unser sattelknecht tisch = 250 gulden
Summa 3800 gulden.

Summa 80[2]) pferdt zu soller außlosung, eins umb 30 gulden angeslagen, macht 2370 gulden.[3])

Diße nachgeschriben sollen volle außlosung, Futter, eßen, trincken und cleidung und yren vorigen solt haben:

fur uns sind verordent 6 ledige pferdt.
Sechs Jungen sechs hengest.
Der Smyt ein pferdt.
Der barbier 1 pferd.
Der sneider 1 pferd.
Der schencke 3 pferd.
Cammermeister 2 pferd.
Rechenberg 2 pferd.
Widebach 2 pferd.
Siben Einroßer 7 pferd.
Doctor Landßperg 3 pferd.
unser Capplan.
List 2 pferd.
Metzsch 2 pferd.
Wilhelm poppe 2 pferd.
melchior eile 2 pferdt.

[1]) Orig.: den schencken. [2]) Orig.: 79. [3]) Der Passus müßte erst hinter der folgenden Aufzählung stehen.

kuchenschreiber 1 pferd.
futterknecht 1 pferdt.
zwene koche 2 pferd und zwene koche zu fuße.
vier stalknecht 4 pferd und drey gehen.

Camerwayn [1])
kuchenwayn
zween gezeltwayn
unser wayn
} haben alle zusammen 30 Pferde und 10 Personen.

Summa 80 [2]) pferde, die vor uns dinen.

Für unßer liebe gemaheln und kinder:

2000 gulden fur unser gemaheln tisch.
500 gulden fur der jungfrauwen tisch.
300 gulden fur unser gemaheln und unser sone diener tisch.
200 gulden fur der Koche und keller mit der jungherrn knecht, auch dem haußmann und unser wagenknecht tisch.

Summa 3000 Gulden.

16 pferde fur unser gemaheln, nemlich:
pflug 2 pferd,
heinitz 2 pferd und noch einen mit zweien pferden an Friderichs von gehofen stat,
6 pferde fur yre liebe,
4 Cammerpferdt,
machen 320 gulden, eins fur 20 gulden, sollen haben volle außlosung.

Den dreien Rethen, die wir hinder uns laßen, iglichem 40 gulden — macht 120 gulden fur yren tisch.[3])

9 pferd fur herzog Jorgen: fur sein gnad 4, mit einem mit 3 pferden,
Weßnig 1 pferd,
Seitewitz 1 pferd,
macht 180 gulden zu soller außlosung, ye 20 Riinsche [4]) gulden auf ein pferd.

325 Riinisch gulden Ern Hansen von Myncwitz auf 5 pferdt, ye auf ein pferd 65 gulden.[5])

325 gulden Ern Dittr. von Schonberg auf 5 pferd.

325 gulden Caßpern von Schonberg auf 5 pferd.

Adam Schwaben und linhart maxen 7 pferd, auf das Pferd 65 gulden, wie etzlichen andern, macht 455 gulden.

Summa 5050 gulden auf unser liben gemaheln, kinder, Rethe und ander, die in unserm abwesen bleiben.

Unser liben gemaheln mit yren sonen und der hofmeisterin ein tisch.

Summa 5 personen.

---

[1]) So im Original. Wagen. [2]) Orig.: 79. [3]) Am Rande: Paul Michalke, Stubenberg, [darunter:] 4 Graven und 4 Rete, der Marschalk und der capplan sollen fur yre Personn die chost haben. [4]) Orig.: einen Riinschen. [5]) Orig.: XV statt LXV.

Für 11 Jungfrauwen ein tisch.

Wildenfelß.
Cristoff pflug.
meister paulus wath.
Sigmunt von maltitz.
unser gemaheln capplan.
der Torknecht.
meister paulus von plauen.
zwene baccalaren.
Summa 9 personen. ein tisch.

Die letztsten:
Heinitz.
korbitz.
Weßnig.
Seitewitz.
meister christoff.
Miltitz.
Summa 6 personen. ein Tisch.

kuchenschreiber.
der schencke selbdritt.
vier koche mit dem kuchenjungen.
der Cammerknecht.
unser gemaheln sneider selbander.
unser gemaheln Camerknecht.
Summa 12 personen. [ein Tisch.]

unser gemahelen jungen, der sind vier.
unser lieben sone jungen 5.
der jungfrauwen knecht.
der Torwarter.
Stubenheißer.

Summa 12 personen, sollen mit den letztsten von unser gemaheln und jungfrauwen tisch eßen.

Sigmunt von maltitz knecht.
pflugs knecht.
heinitz knecht.
vier waynknecht[1]).
zwene haußman — sal man auß der kuchen speisen.
Summa 9 personen.

[1]) So im Original. Wagenknechte.

Wie wir unsern hof vororden und was wir unsern leuten und dinern umb yren dienst thun wollen.

Zum ersten wollen [wir] unserm reisigen gesinde in dißem und unser liben vettern furstenthumb und landen und zcehin meil dorumb iglichs jars auf ein pferd 65 gulden riniſch geben fur solt, schaden und anders und sie alle monden gleich nach anzal bezalen laßen.

Zum andern, wu wir ferner wurden reisen aus unsern landen, wie obin angezeigt, so wollen wir denselbigen unsern leuten iglichs jare auf ein pferd 85 gulden geben und die[1]) [alle] monden nach anzall entrichten laßen.

Es sollen sich auch alle unßer graven, heren, rethe und hofdiener mit yren knechten erbarlich und zcimlich nach uns in unser farbe cleiden.

Zu disem dinst sollen unßer leute und diner mit pferden und harnaßen, auch mit yrem heuptharnisch, zum ernst gericht, wol gernst sein, ein iglicher spißer ein gantzen harnisch haben, ein hengst fur sich umb funffzig gulden, sein erbarer knecht ein pferd fur 30 gulden und der[2]) stalknecht einß fur 20 gulden, sunst ander unßer Diner auch kein pferd under 20 gulden haben noch darunder keuffen; konde aber einer hengst ader pferde neher oberkomen, zu ym bringen ader keuffen laßen, wir[de] uns nicht wider sein, doch daß sie von den, so wir dorzu vororden, besehen und umb sovil wert zugelaßen werden.

Wir wollen auch die graven, herrn, rethe und edelleute im felde fur yr personen mit hutten[3]) versehen, darauf sollen unser diner uf unsern dinst vleißig auffsehen haben, wie hernach volget.

Zum ersten, wann sichs begibt, daß wir außreiten wollen [und] trommetin laßen, daß sie alßdann allesampt und iglicher insunderheit geschickt sein, uns zu folgen ane allis verzihen, und, so wir in unser wesen[4]) und lager komen und zum Eßen trommeten ader ansagen laßen, daß dann iglicher edelman von stand zu uns in unser herbrige kome, dobey bleibe und diene[5]), so lange wir uns zu tische gesatzt: alßdenn mogen dieselbigen, die auf uns nicht insunderheit geordent sein, eßen gehin und yre sache außrichten und sich darnach unsers befelhs halden gehorsamlich.

Dem kuchenschreiber zu befelhen, daß nymants anders auß der kuchen sal zu eßen gegeben werden denn denen, die ym verzeichent gegebin, und nymants in die kuchen [zu] laßen denn die, so hinein geordent sein, nemlich er selbs und die zugelaßenen vier koche, dorzu ein iglicher sein eid thun sal; und der kuchenschreiber sal die koche alle aufzunemmen und zu urlauben macht haben.

Dem schencken zu befelhin, nymants anders in den keller[6]) gehen zu laßen denn, die dorein verordent sein, nemlich er selbs und die knechte, so ym zugelaßen, auch nichts darauß zu geben denn, wie ym vorzeichent wirt. Dorzu sollen der schencke und die knechte voreidt werden; auch sal der schencke die knechte zu urlauben und aufzunemen macht haben nach seinem gefallen.

---

[1]) Orig.: den. [2]) Orig.: dem. [3]) Unterkunftsbauten im Freien, von Zelten in der Form verschieden. [4]) Losament. [5]) Orig.: komen, . . . bleiben und dienen. [6]) Orig. folgt: zu.

Diß Hofgesinde, hernach verzeichnet, sal die volginde anzal pferde haben:

Vier Graven und herrn, ye einer 6 pferd, macht	24 pferde.
Vier wesenliche rethe, ye einer 5 pferd, macht	20 pferdt.
undermarschalk	4 pferd.
Schaumberg	4 pferd.
Hugolt von Plinitz	4 pferd.
Ditterich von Plinitz	4 pferd.
Otto von Gleina	4 pferdt.
Zschaderitz	2 pferd.
Hans von Plinitz	2 pferd.
Rudolf von Bunau	2 pferd.
trometer, peucker	6 pferd.
zwene botin	2 pferd.
Paul, peucker	1 pferd.[1])

Iglichen im lande auf ein pferd 65 gulden und darauß uber 10 meilen 85 gulden.

Es sal ein trommeter im lande über seinem vorigen geltsolt fur alle andere gebure seins Dinsts, von uns gehabt, 40 gulden und auß dem lande uber denselbigen vorigen solt 60 gulden haben, ein itzlicher ein pferd, ufs mynste 20 gulden wert, haben.

Summa der obgeschriben pferde: 73 [!] pfert; darunder sollen sein 14 spißer und drei schutzen.

Auf dise obgemelte reisige pferd auf iglichs 85 gulden gerechnet, macht 6205 gulden.

Auf sechs trommeter, ye auf einen 90 gulden, macht 540 gulden.

Acht wagenknecht, ydem die wagen 12 gr., macht ein jar 83 Schock 12 groschen, macht an golde 237 gulden 15 grosch.[2])

Summa 6702 [!] gulden 9 [!] grsch.[3])

Summa fur kuchen und keller, cammern, futter und fur vorordenten solt mitsampt gemeyner außgabe der cammern auf die obin gemelten stucke, obin vorzeichent, macht 12 782 [!] gulden 9 gr.

Dem Zeugmeister auf ein pferd 65 gulden; und damit sal sein solt und vorschreibung abgenomen sein, und man sal ym ein ander verschreibung [reichen], der meynung, so er das forsterampt nymmer vorwesen kan, sal man ym zu seinen lebtagen 14 Schock geben.

Zwenen jegern, ye einer 40 gulden, einem jungen 20 gulden fur solt, schaden und alles anders, ane die heute: sollen sie auch haben.

Die hunde stehen bey uns, der sollen 28 sein; darunder sollen drey leithunde sein und vier hetzhunde: darauf wollen wir 100 sch. hafern und 50 sch. korn geben.

---

[1]) Das gäbe 79, aber die Rechnung nimmt 73 Pferde an. [2]) Das Schock zu 60 Groschen, der Gulden zu 21 Grosch. gerechnet. [3]) Die Zahl wäre richtig: 6982 Gld. 15 Grsch.

Meister Hirs 40 gulden fur alles, das er zu hof gehabt hat.

Der buchsenknecht, sein 5, iglichem 30 gulden.

Meister Peter, katzenmacher[1]), 30 gulden.

Capellen.

Ern Hansen 25 gulden fur chost, hofgewant und machlon.

Dem Pfarrer zu Breßnitz[2]) 12 gulden fur sein chost.

Siben chorales,[3]) iglichem 16 gulden fur alles, das sie zu hof gehabt haben, macht 112 gulden.

Dem becker 7 Schock und dem knecht 6 Schock, macht 13 Schock, macht an golde 37 gulden 3 gr.

Lorentz, fleischhauer, 50 gulden fur alles.

Meister Erhart, pleidenmeister[4]), 27 gulden fur chost, hofgewant und solt.

Vier holzforster, einem 2 gulden fur sein chost.

Greller 17 gulden fur chost und cleidung.

Dem wintzer 27 gulden fur alles.

Dem kammermeister desgleichen zu befelhin, die Cammerer in der vorsorgung zu haben, daß nymant mehr dorein gezogen werde denn der Cammerknecht, so hie bleibt, und unßer gemaheln knecht und die zwene cammerknecht, so mit uns zihen werden. Es sal auch der cammermeister alle abent zum schreiben daselbst sein außgab und vorthun des tags eigentlich angeben, schreiben laßen und [es] auch mit den kegenregistern inmaßen, wie vorhin gescheen, halten.

Dem futterknecht zu befelhin, nymants zu futtern denn, die ym vorzeichent worden, auch nymant, dem er geben sal, abe[zu]brechen, dorzu er sein eid thun sal.

Der stalmeister sal macht haben, die anderen knecht aufzunemen und zu urlauben, und sein eid dorzu thun, das er seins ampts, uns zu nutz, guten vleis haben wolle.

Deßgleichen den Smydt zu voreiden.

Unserm marschalk zu befelhin, auf die gemelten ampt eigentlich achtung zu haben, daß die in ordnung und wesen bleiben,

Deßgleichen auf das gemeine hofgesinde, domit ein yder das thu, dorzu er verordent ist, daßelbige treulich vorwese; wu aber einer ader mehr die ordnung ubergreiffe[5]), sich in seym ampt oder dinst ungetreulich ader unfleißig erzeigt, sal er macht haben, yn zu stroffen ader zu urleuben.

Es sal auch der marschalk alle abent schreiben laßen und das vorthan und außgeben eigentlich vorzeichnen[6]), damit nichts unnutzlich umbkomme. Uber dem allen ein marschalk strenglich und hertiglich halden sal und nymant dorinn schauen[7]), dorzu er sein eid thun sal, dorinn wir yn schutzen und hanthaben[8]) wollen.

Auf daß wir die Leute desta statlicher yrer gebrechen gehoren und abgefertigen mugen, so haben wir vorordent: meße zu horen fur uns im sommer,

---

[1]) Katze, Belagerungsgeschütz. [2]) Briesnitz bei Dresden. [3]) Chorsänger. [4]) Bleide, blide, Belagerungsmaschine. [5]) Orig.: ubergreiffen. [6]) Orig.: vorzeichent. [7]) schenen. [8]) Orig.: hanthalben.

von Ostern biß auf michaelis, sal sein zwischen funffen [und sechsen], und von sechsen an biß zum blasen rat zu halten und dornach umb zwelff wider zu rath [zu] kommen; wu aber ein vasteltag ist, so sal man umb eins zu rath komen und rath biß umb vier halten. Die anderen stunden sollen frey sein; eß were dann, das notturftige sachen furfilen, die der harre von einer geordenten zeit biß auf die andere[1]) nicht erwarten muchten: wen[2]) man denn ansagt, sal zu dinst kommen.

Im winter nach sant michelstag biß auf Ostern deß morgens zwischen sechsen und siben meße zu horen, von siben biß auf neuen rath zu halten, darnach eßen und nach eßens wider umb zwelff rat zu halten, wie obin angezeiget.

Dornach sollen sich die leute wißen zu halten mit anbringung [von] clage-zedeln, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordenten zeit zu warten, und sollen zu anderen gezeiten, außerhalb der geordenten stunden, uns nit uber-lauffen; sal auch dem hofgesinde, dornach zu dinen, gesagt werden.

Eß sollen auch die cantzelschreiber zu den geordenten stunden in der cantzley sein und sich gehorsamlich nach dem cantzler halden; sal sie auch der cantzler aufzunemen und zu urleuben macht haben.

Es sal kein rath kein geschencke nemen ane unser sunderlich wißen und willen.

Es sal auch nymant in unser rathsstuben ader cammern gehen, er sey dann dorzu vorordent.

[Es folgen Nachträge:]

Zwickau vom Torampt 12 gulden fur die chost, sust er zu den trommetern gerechent; wenn er denn den peukerdinst nymmer hat, sal man fur die andere person auch 12 gulden geben.

Dem hasenjeger 12 gulden fur sein chost, 12 gulden fur sein pferd und acht gulden fur die cleidung, macht 32 Gulden.

Die hunde stehen bey uns, der sollen [sein] 6 winde, die er tegelich ge-braucht, und zwene, jungen zu zihen, und alsovil steuberer[3]); sal man die rinden[4]), die ym keller gefallen, zu enthaldung derselben hunde geben.

Und was sunst von eßen und trincken uberbleibt, sal armen leuten gegeben werden.

Der Zwergin 6 gulden zur chostung.

Der sweineptin 12 gulden, die swein zu versorgen.

Zweien wechtern 20 gulden, sollen die badstuben und andere stuben heißen[5]).

Summa 82[6]) gulden.

Ap auch ymant der unsern, einer ader mehr, gefangen wurd, da got vor sey, so wollen wir uns kegin ym gleich anderen den unsern geburlich halden.

[1]) Orig.: anderen. [2]) Orig.: wenn. [3]) „aufstöbernde Jagdhunde". [4]) Brotkrusten. [5]) heizen. [6]) Orig.: 827.

Frauenzimmerordnung[1]) des Herzogs Moritz[2]) von Sachsen (1541).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Hoffordnungen an dem Churfächsischen Hofe 1541 — 1716 — 1747.

Ordnung des furstlichen frauenzimmers 1541.

Erstlich sal der Hoffmeister ein vleißigs auffsehen haben auf alle Dinge, so ihm frauenzimer nottorftig sein.

Zum andern, so soll ehr ein vleißig auffsehen haben, das das frauenzimer allezeit zugeschloßen ist und nymant nauff gelaßen werde ane vorwißen unser gnedigen frauen[3]); Es wehr dann sache, das unsere gnedige hern im frauenzimer wehren, so mag[4]) mans uffen laßen, als lange die furften darinnen sein. Wan die furften herausgehen, so sol ehr die Edellent auch rausklopfen, sonderlichen uf den abent, und das frauenzymmer von stunden zuschließen.

Und das ehr dem Thurknecht ernstlichen bevellich, das ehr die schlußel bey sich behalde und nymandes gebe, auch selber zu[=] und auffschliße und ane vorwißen des hofmeisters uber nacht nicht aus dem frauenzimer sey; das auch die Camerdiener, Jungfraunecht, stubenheitzer und Camerdienerin keinen unfug treiben, nymandt auff[=] noch abelaßen ane vorwißen ader bevel; das sie auch auf den abent auf die licht und feuer guth achtung geben, das allenthalben also vleißig zugesehen werde.

Die Hoffmeisterin soll ein vleißig auffsehen haben auf unsere gnedige Frau, das Ihrer f. G. wol gedienet und alles das gethan wirth, das Jr guth ist, und das sie auch ein vleißig auffsehen habe[5]) auf alles, das do ehrlich ist, und, was zu nachteil gereichen welde, das daßelbige gutiglichen vorkommen werde.

Und das sie auch ein vleißig auffsehen habe, das unser gnedige frau nicht zu zorn beweget [werde], und das sie ire furstlich gnade trenlich dahin halde, das sie meinen gnedigen hern, als iren hern, auch nicht zu zorn bewege, sundern sich guttiglich und frenntlich zu allen zeiten gegen ihren hern erzaige, das sie in christlicher ehe, frit und eynigkeit bey eynander leben megen: so wirt Got bey ihnen sein und alle gnade und Seligkait geben.

Die Hofmeisterin sol auch die Jungfrauen zu aller Zucht und Ehren zihen, wie sie ire eygene kinder weren, und sal die jungfrauen dahin halten, wann die furften im frauwenzimmer sein, das die jungfrauen stets an die Reyhen tretten, und nicht eine ygliche alleine zustrauet in eynem winckel sitzen laßen, das sie auch die jungfrauen dahin halde, das keine aus des frauenzimmers Stube ane ire lobe[6]) gehe, und nicht auf der Kasleube[7]) noch aus[=] und einlauffen laßen ane ire vorwißen, auff das es zuchtiglich und erlich zugehe mit

[1]) Außen die Bemerkung: quod caret aeterna requie, durabile non est. [2]) Herzog Moritz wurde 1547 Kurfürst. [3]) Agnes, die Tochter Philipps von Hessen. [4]) Orig.: magt. [5]) Orig.: haben. [6]) Erlaubnis. [7]) Im Original: Kaflebe. Balkonartiger Ausbau (mhd. kapfeloube). Vgl. Heyne, Deutsche Hausaltertümer I, S. 291, Anm. 248. Vielleicht auch Altan; vgl. Kavete (Grimm V, 372 f.), auch Kaffate (ib. 21)?

meyner gnedigen frauen zimer, kein angeruchtte oder nachttail daraus entstehe, das dann bey jungen leutten leichtlich geschehen kunde.

Das auch die Hoffmeisterin ein vleißig auffsehen habe, das die Jungfrauen meiner gnedigen frauen vleißig dinen, wann sie in die kirche oder anderswohin gehet, die Jungfrauen alle nachvolgen, keyne hinder ihr bleibe[1]), das sie nicht gros geschrey oder gelechtter treiben, auf das es zuchtig und ehrlich zugehe; und, wie sich eine oder mehr ungeburlich hilde, so soll sie die darumb straffen. Wollen sie nicht volgen, so sol sies m. g. hr. ꝛc. anzeigen, der wert sich mit Straffe wol zu erzaigen wißen.

Die Hoffmeisterin sol auch den Jungfrauen sagen und sie darzu halten, das sie alle morgen mit eynander und nicht enzeln in die Kirchen gehen; unangesehen, ob gleich m. g. frau darin zu gehen verhindert, sollen doch die Jungfrauen mit der hofmeisterin darein gehen, alda got anrufen und betthen, desgleichen auch nachmittage ums vesperzeit, wan man darin zu sitzen pfleget; und das die hoffmeisterin bevhele und dem Thurknecht ernstlichen sage, das, weil man in der kirchen ist, das frauenzimmer unden zugeschloßen und nymants hynnauf ane vorwißen gelaßen werde.

Es megen auch die Edelleut, wangleich die fursten nicht im frauenzimer seyn, darein umb zwelff uhr nachmittags gehen und bis zwei uhrn nachmittage und nicht lenger darin gelaßen werden.

Zum letzten sal der Hoffmeister bevelen und mit Ernst darumb haltten, das uymandes aus dem frauenzimmer gespeißet werde.

Was meyne Gnedige frau vor Diner und Dinerin haben mus:

1 Hoffmeister.	4 Jungen.
1 Hoffmeisterin.	1 kechin.
9 Jungkfrauen.	1 Camerfrau, die wäschet und bet[2]).
1 Tischsteher.	1 Thurknecht.
1 Eßentreger.	2 Jungkfrauknecht.
1 Trinkentreger vor m. g. frau.	1 Schneider salbander.
1 Trinkentreger vor das freulein.	

M. H. z. Sachss.

m. p. p.

Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 10041, Fol. 30. Original mit Siegel.

Churfürst Moritzen hineingelaßene Instructionen.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsen etc., haben bewogen, das sich unsere und alle andere regierunge von tag zu tag beschwerlicher anlaßen

[1]) Orig.: bleiben. [2]) bettet.

und die leufte und zait forglich, derwegen wolle die notdurft erhaischen, das wir dieselbige unsere regierung mit stadtlichen und ansehenlichen personen bestellen, die in unserem an[=] und abwesen den Sachen und unsern underthanen getreulich und mit vleis vorstehen, die leute mit antwortt auf ire supplication und schrifte und mit anderm billigem beschaide, zum forderlichsten das geschehen mag, abfertigen und irer gebrechen vorhoren, die in der guthe oder zu rechte entschaiden und in allem gute ordnung und mas halten.

Demnach haben wir unsere Regierung nachfolgender meynung vorordnet und angeschaft:

1) Erstlich wollen wir vorordnen und halten einen stadtlichen, ansehenlichen mann, dem wollen wir zuordenen unsern Canzlern und sonst noch vier personen von Adell, auch zweene rechtvorstendige, außerhalben unsers hoffmarschalchs und Amptmanns des orts, da wir unser wesentlich hofflager halten werden.

Und sol des vornemsten ambt sein, das er uff alle bevelhabern unseres hofes sehe[1]), domit ein ider in seinem ampt treulich und vleißig sey.

Und wne er mangel befindet an dem cantzler, marschalk, schenken, kuchmeister oder andern, so sol er ihnen ernstlich undersagen, die mengel und gebrechen abezustellen; do es nicht geschicht, sol er solchs uns anzaigen.

2) Wir wollen auch einen vorordenen, der uff die Edelen Knaben in unserem hove sehen und achtunge geben soll, das sie zu Gottesforcht, zucht und gehorsam gezogen und das die ungehorsamen gestraft werden, Sonderlich auch, das sie alle zaitt in die Predig gehen und Gottes worth mit vleis horen; hierauf sollen unsere rethe auch achtung geben, domit deme volge geschee.

3) Es sollen auch ime, dem vornemsten, denen wir ordenen wollen, zugestellt werden unsere cantzley[=] und hofordnung, darinnen sol er vleißig ersehen und darob sein, das beide solche ordennng vleißig gehalten werden.

4) Man solle ihme alle Tage zustellen die hofrechennng, desgleichen die futterzedel, dorinne sol er sich mit vleis ersehen, und, do er gebrech oder mangel findett, die sol er abschaffen.

5) Unser vornehmster Rath sol auch darauf achtung geben, wann frembde Herren oder Bodtschaften zu uns kommen oder durchziehen, das die recht gehaltten und nach gelegenhaitt ausgeloßet oder mit hafer und weine vorehrett[2]) werden.

6) Wann Einspennige, Postbotten oder Edele knaben mitt briefen in unsern gescheften abezufertigen, solchs sol er, da es die notturft erfordertt, und auch ihrer zerung halben zu bevelhen haben.

7) Item, wan den leutten, die geschencke von andern herren villeicht gebrachtt, Trommettern oder dergleichen, sondern[3]) uf den Reysen, Trinckgeldt zu geben, das sol er auch zu vorordnen haben.

8) Er sol auch in unserm abwesen in der hofstuben malzait halten und die Rethe mitt ihme eßen laßen, damit das Hofgesinde scheue habe.

---

[1]) Orig.: sehen. [2]) Orig.: vorehren. [3]) besonders.

9) Und sol auff den gantzen hoff achtung geben, wue er unordenung, unzucht oder ungehorsam vormerckt, das er die abschaffe und straffe; und sol dem prediger eingebunden werden, das hofgesinde zu ermahnen, das sie sich des unordentlichen lebens enthalten, sich zuchtig und ehrlich halten.

10) Er sol auch, soviel ers immer schicken kann, bey vorhor der sachen sein, sonderlich wan es zwischen denen vom adel ist.

11) Es sollen sich auch alle bevelhabere im hofe bey ime rats und beschaits erholen.

12) Die andern zugeordenten Rethe sollen mit aberichtung der supplicationen, mit vorhor der sachen und mitt vorfertigunge der brive[1]) allen embsigen vleis thun und sich in deme allem verhalten, wie unser Cantzleyordenung ferner mit sich bringet.

13) Es sol auch unser Cantzler bey solcher fertigung und vorhor der sachen sein, soviel er unserer sachen halben daran nicht vorhindert wirdet.

14) Und wan vorhore sein, so sol es der cantzler unseren Rethen anzaigen; welcher dann unter inen unser geschefft halber bey der vorhor nicht sein kann, der sol es den andern Rethen vormelden, dormit uf ihnen nicht gewartet und die parteien nicht ufgezogen[2]) werden.

15) Es mugen auch unsere hofrethe unseren hofmarschall und ambtman des orts, do wir unser wesentlich hoflager halten, zu den vorhoren erfordern und zu sich ziehen, welche sich auch darzu, wan sie des ires bevohlnen ambts und unserer sach halben gewartten konnen, gutwillig sollen gebrauchen laßen.

16) Wann wir in unserem Hoflager und des orts umbhero sein, so sollen die andtwortt, beschaitt und bevehlich uff die Supplication und in vorfallenden sachen in unserem Nahmen und unter der cantzley Secret ausgehen.

17) Wann wir uns aber aus unserem hoffelager an andere orthe vorfallender geschefte halben begeben, so sollen unseres abwesens unsere Rethe die schrifftten in irem nahmen laßen ausgehen unter einem sondern petschaffte, das wir ihnen dorzu sonderlich wollen zustellen laßen.

18) Was auch unsere Regierung schaffen, wir seint in unserem hoffelager oder nicht, das sollen sie auch zu exequieren, zu volnziehen und zu vorhelffen laßen und deme volge zu thuen macht haben.

19) Welche sache auch in der guthe nicht kann vortragen werden, die sollen sie macht haben nach hofsgebrauch zu recht zu vorfaßen und dorinne in unserem nahmen urtail ergehen zu laßen und die exequucion zu vorfugen.

20) Desgleichen sollen sie gewalt und macht haben, in Appellationsachen, die von unserem Obern oder Sechsischem Hofgerichte ader sonst in unserem lande an uns gescheen, in unserem Nahmen vorzubeschaiden und urthail ergehen zu laßen; — doch das uns in schweren, wichtigen sachen Relation geschehe.

21) In nachparlichen gebrechen, gegen Chur[=] und fursten und andern, sollen

---

[1]) Orig.: brivue. [2]) hingehalten.

sie die hendel wol bewegen, dorinnen ir bedencken stellen, daßselbige uns zuschicken oder zustellen und, worinnen es die notturft erfordertt, unser bedencken dorinnen vormerken. In alle wege aber sol in solchen fellen den churfursten, fursten und andern in unserm nahmen geschrieben werden.

22) Sie sollen auch nicht weniger dan wie wir selbst auf unser hofordenung sehen und vleißig achtung geben, das die gehalten werde, und, do yhmandes vom hofgesinde der nicht nachgehen wurde, so sollen sie es dem vornemsten Rathe anzaigen und in seinem abwesen selbst schaffen.

23) Alle Ratsbestetigung sollen sie erwegen, und, ob darinnen einig bedencken vorfiele, das sollen sie uns vormelden.

24) Item, sie sollen achtung geben uf sicherung und befriedung der straßen, und, dieweil wir daruber und zur vorhutung der plackerey etliche ausschreiben haben ausgehen laßen, sollen sie vorfugen, das daruber ernstlich gehalten werde.

25) Wan Mißethaten an die Regierung gelangen, sollen sie vorfugung thun, das dieselbigen nach ordenung der rechte ernstlich gestraft werden.

26) Nachdem wir auch nuhnmehr fast alle lehne, die durch absterben unsers hern vaters[1]) vormuge der großveterlichen und veterlichen vortrege an uns gefallen und von unsern vettern, Herzog Johannß Friedriche, an uns komen, vorliehen und die lehenspflicht selbst genomen, wuhe sich nuhefort mehr durch todesfelle die lehen vorerbeten vom vater uf den[2]) sohn, vom bruder uf den bruder aber vettern, aus eraft und vormuge des buchstabens der gesambtenlehnbrieve, so sollen unsere Rethe und Regierung macht haben, den lehenserben, die den lehen volge thun, die lehen unsers abwesens[3]) zu leyhen und lehenspflicht zu nemen; — doch das in den lehenbrieven nichts vorendert noch mehr sambtbelehnte[4]) hynneingesetzt werden, dann vorhyn dorinne stehen.

27) Wan aber lehen vorledigt und uns heymgefallen angefelle ausgebetten wollen werden aber sonst etwas gesucht ader auch ubermeßige leipgedinge, die dem ehgelde und landesgebrauch ungemeß, ader dergleichen etwas vorfiele, dorinne wir billich bericht haben sollen, das sol uns durch die Regirung vorgetragen und unsers beschaits erwartett werden.

28) Aber gewonliche leibgedinge, welche dem ehegelde, das einbracht ist, gemeß, aber darein die negsten lehenserben gewilligt, mogen unsere Rethe und Regierung bekreftigen in unserem namen,

29) Aber gleichwol dorauf achtung geben, wann das lehen ufm falle stehet, daß keine beschwerliche ubermaß gewilligt werde ahne unser vorwißen, sonder, das es an uns gelange.

30) Was Jagt[=] und holtzsachen, item unser camersachen, bergordenunge betrift, dorinne sol in allewege mitt unserem rath gehandelt werden.

Demnach bevehlen wir unsern Rethen, die wir ordenen wollen und zum thail geordent haben, das sie sich diser unser ordenung und bevhelichs mit vleis

[1]) Herzog Heinrich der Fromme, gestorben 1541. [2]) Orig.: dem. [3]) Im Orig. folgt: ihnen. [4]) Orig.: sambt belehnten.

und gestracks halten und derer nachgehen, auch andern unsern Ordenungen, wie obgemelt, nachzugehen vorschaffen und sich doranne nichts irren noch vorhindern laßen, als wir uns des zu inen vorsehen, dobey wir sie auch gnediglich schutzen und hanthaben wollen, und sie thun doran unser meynung.

Zu urkunth mit unserm Secret besiegelt und geben zu Torgau den drey- undzwanzigsten Septembers anno domini funfzehenhundert und ihm achtund- vierzigsten.

Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.
Convolut diverser Hofordnungen de anno 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes gnaden wir Augustus, Herzog zu Sachsen etc.,

Thun allen und jeden unsern hofedienern, fursten, Grafen, Herren, Räthen, Ritterschaft und allen andern unserm gemeynen Hofgesinde hiemit kundt und zu wißen: Nachdeme wir in anfang unserer Churfurstlichen Regierung eyne merckliche Unordenung in unserem Hoef befunden, das wir damals mit gehabtem Rathe eyne Hoefordnung stellen und offentlich vorlesen laßen, der gnedigsten Zuversicht, es werde sich eyn jeder derselben gemeß verhalten und sich selbst seins Ambts erinnern und deme, so die Ordnung vermag, allenthalben nach- gangen und die nicht uberschritten haben,

Dieweilen aber gleichwol die notturft erfordert, weil diese hofordnung in das werg bißhero nicht gesetzt, dieselbe zu vernenen, So haben wir nicht konnen umbgehen, dieselb anderweit vernenen und publicieren zu laßen, welchem wir an unserm hofe hinfurder stracks wollen nachgegangen haben. Und bevelhen darauf gegenwertigen, dem wolgebornen und Edlen Unserm Obermarschalh, Räthen und lieben getrenen, Herrn Fritz Magnussen Grafen zu Solms und Mintzenberg, und Christoffen von Ragewitz, unserm hoefmarschall, welche beide wir Euch hiemit als unsere Ober[=] und Hofemarschalh wollen furgestält und angezeigt haben, das sie uber solcher Ordnunge mit vleis und Ernst biß an uns halten und nichts denselben zuwider eynwurtzeln oder eynreißen laßen, Darbey wir sie auch zu jeder Zeit gnediglich schutzen und handhaben und uber ihnen halten wellen. Gleichergestalt wollen wir von euch Fürsten, Graven, Herrn, Räthen, Ritterschaften und gemeynen Hoefgesinde und eynem jeden insonderheit, was unser Ober[=] oder der Hoefmarschalh dieser unser Ordnunge nach Oder auch sonst Unsertwegen mit euch schaffen wirdet, das Jr Jme dorinn gleich uns selbst gehorsam sein wollet, wie wir uns deß zu Euch gnediglichen ver- sehen, auch gegen die, so es nit thun werden, mit geburlicher und ernster straff erzeigen wollen.

Wie sich das Hoefgesinde gegen Gott haltten solk.

Erstlichen, weil alle Ding von got, seyner gnad und allmacht, kommen[1]) und ohne Inen und seyne gnad gantz eytel und nichtig seyndt, So wollen wir Unser Hofgesinde vor allen andern Sachen hirmit gnediglichen vermant und erinnert haben, das sie eyn Gottfurchtig und Christlich, Erbar und eyngezogen leben furen, Gott in allen Dingen fur Augen haben, deßelbigen wort, so in der wochen und feyertagen an unserm hoef gepredigt wirdet, vleißig heren, auch das hochwirdig Sacrament deß leibs und Bluts Christi zum estermahl empfangen und also nit allein den namen Christen furen, sondern auch sich mit der That als Christen erzeigen sollen.[2])

Gottslesterung zu vermeyden.

Und nachdeme das unchristliche, hochergerliche Laster des Schwerens und fluchens bei dem namen Gottes und seynem leiden bey allen Stenden leyder gar zu weit eingerißen und uberhand genomen, so begeren wir hirmit, ernstlich gebietendt, das sich die unsern solchs, deßgleichen deß unvorschembten Lasters der offentlichen Hurerey, Ehebruchs und anderer unzucht hinfuro enthalten; welche aber darinne bruchig befunden, die sollen durch den Ober[=] oder Hoff=marschalh ernstlich zu straffen verschaft werden.

Sich des zutrinckens zu mäßigen.

So wollen und gepieten wir auch, das sich die unseren des hochschedlichen Brauchs zu halben oder gantzen oder sonst unmeßigen zutrincken[s] an unserm hoef gentzlich meßigen sollen; Und soll durch unsern hoeffmarschalh und Schenken darauf mit vleiß gesehen werden und solchs niemandts, weß standts der sey, gestattet, sondern denjenigen, bey denen es gespuret, mit ernst untersagett Und, do sie kunftig davon nicht laßen wurden, uns daßelbige angezeigt werden: wollen wir uns drauf gegen sie mit geburlichem ernst zu erzeigen wißen.

Den Burgfriden und sich sonst friedlichen zu halten.

Unser Hofgesinde soll sich auch wieder eynander und gegen frembden mit worten, geberden und wercken fridlich, Ehrlich und zuchtiglich halten und alles gezencke vermeyden; Insonderheit aber soll keyner den andern aus Unsern Schloßen, Jagtheusern oder herbergen außfordern. Wurde aber eyner uber solch unser verbott eynen andern außfordern und der außgeforderte hinausgehen, die sollen beide, sobald wir oder unser Marschalh deß inne werden, eyner sowol als der ander, geurlaubt werden. Und viel weniger soll jemandt, er sey hofgesinde oder nicht, in unsern Schleßern, Jagtheusern oder herbergen die were uber eynen andern rucken oder außziehen, ob gleich keyne beleidigung darauf ervolgt. Welcher aber solchs ubertreten wirdet, gegen deme soll nach hergebrachtem

[1]) Orig.: kompt. [2]) Orig.: wollen.

brauch der furstenhofe und sonderlich deß gebrochnen Burgfridens halben mit ernstlicher straff verfarren werden. Und, wann also eyner oder mehr in diesem oder anderm fahl strafwurdig befunden, den[=] oder dieselbigen soll unser Marschall nach gelegenheit der verbrechunge in bestrickunge nehmen oder gefenglich eynziehen und daßelbe ferner an uns gelangen laßen, darauf wir Ime weiter darinne wollen zu bevehlen wißen.

Ob sich jemandt die gerichte zu verhindern understunde.

Und ob sich jemandt, denjenigen, der also in gefengnus gefurt wurde, mit gewalt und der that zu entledigen und ime davon zu helffen, understunde, gegen deme wollen wir uns mit ernstlicher Straf nach ordnung der recht unnachleßlich [zu] verhalten wißen.[1])

Vermeydung des Gaßengeschrey.

Wir wollen auch, das sich unser Hoesgesinde nicht alleyne zu hoes, wie obgemelt, sondern auch andern orthen, in heusern und auf der gaßen, zuchtiglich und bescheidenlich halten und unter andern auch das leichtfertige, ungeschickte geschrey und geprulle auf der Gaßen vermeyden, Sonderlich auch unsern Burgern und underthanen in Steten bei nechtlicher weile nicht verdrießlich noch beschwerlich sein, Sy sambt den Iren keinerley weise beleidigen noch betruben, sondern eynem jeden deß seynen warten laßen und zu keyner uneynikeit oder weiterunge ursach geben. Wurde aber jemandt darinne bruchig befunden, die, und zuvohraus die knechte und knaben, sollen nach gelegenheit irer vorwirkunge mit dem Thorm oder sonst ernstlich und unnachleßlich gestraft werden. Doch soll durch den Rath verschaft werden, das ire Burger und Hantwerggesellen sich ires bißher gewenlichen muthwillens enthalten und dem Hofgesinde zu weiterunge, so zu ervolgen pflegt, nicht ursach geben.

Eynziehung der Freveler durch die Wache.

Es soll auch die verordente wache dieselbigen muthwilligen ubertreter anzunemen und dem ober[=] oder hoffmarschalh anzusagen bevehl haben, domit sie Ire geburliche straff bekommen.

In feuersneten.

Wo sich auch, da gott vor sey, eynicher auflauf oder feuersnoth zutragen wurde, So sollen sich unser hoesdiener sambt Iren knechten, sovil derer bey den pferden nicht bleiben derffen, alsbaldt uff unser Schloß, Jagthaus oder herberge verfugen und daselbst deß Obern[=] oder hoesemarschalhs oder, weme wir es sonst in derselben abwesen bevelhen werden, bescheidts gewarten.

---

[1]) Orig.: laßen.

Dienstwartung des Hoefgesindes.

Es sollen auch die Fursten, Grafen, Herrn und [die] vom Adel im hoef=lager teglich zwischen Acht und Neun und ufn Abent zwischen drey und vier uhren vor unserm Eßzimmer erscheinen und daselbst, biß wir zu Tisch gesetzen und waßer genommen, uff unsern Dienst warten; deßgleichen sollen sie auch thun zu[r] Morgen[=] und abentmalzeit Oder, wann wir frembde Herrn, Rethe, Botschaften oder sonst statliche Leute bey uns haben oder in Audientzen oder andern großen handlungen sein werden. Es sollen auch unsere Camerer und Edelleute, die wir speisen, nit eher zu Tische sitzen, biß daß wir uns zuvohrn gesetzt haben, Und sollen diejenigen, so auf unsern Tisch oder sonst zu andern Diensten bescheiden, deßelbigen Jres Diensts, insonderheit teglich zu rechter Zeit, vleißig abwarten, domit man eynen jeden, wie bißhero oft geschehen, nicht suchen oder auf ihnen warten dorffe, die Truchsäß selbst vor die kuchen gehen und das Eßen von dem koche, wie gewonlich, gecredentzt nemen, deßgleichen auch der Tischsteher und, der das Trincken raichet, auch eyn jeder seins Diensts vleißig in Acht haben. Wurde sich aber darinne jemandt unfleißig, ungeschickt oder unachtsamb erzeigen, dem soll es unser Ober[=] oder hofmarschalh mit Ernst undersagen und, ob es dann von Jhnen nit abgestelt wolte werden, Uns daßelbe ferner berichten: So wollen wir uns mit enturlaubung und in andere wege gegen dieselbigen zu erzeigen wißen. Es soll uns auch hinfuro das waßer, sonderlich wann frembde Herren oder Geste vorhanden sein, durch die Grafen und Herren gereicht werden. Jm fahl aber, das sie aus erheblichen Ursachen nicht fur der handt, sollen es die vom Adel raichen.

Dienstwartung im frauenzimmer.

Und gleichergestalt soll es auch durch diejenigen, so auf unser Frauen=zimmer bescheiden, mit der aufwartung gehalten werden, wie wir solchs unser freuntlichen lieben gemahels[1]) Hofemeister weiter bevolhen haben. Und wann wir selbst im frauenzimmer eßen, Wie wir es alßdann mit den Diensten und sonst gehalten haben wollen, das soll unser Marschalh denen, so zum Dienst bescheiden, zu jeder Zeit anzeigen, deme sie auch stracks also nachgehen sollen.

Jn unser furstengemach zu gehen.

Es sollen auch keyne knechte, Trabanten, Lockayen, Bothen, Knaben, auch ander gemein hofgesinde, in unser furstlich Eßgemach gelaßen werden. Und sollen sich unsere Diener vornemlich deß orths zuchtigs, tugentlichs wesens mit Jrer geburlichen underthenigen Ehrerbietung, wie solchs inen als Dienern gegen Jrem herren und demselben zu eheren und Jhnen selbst zu Ruhm wol anstehet, verhalten. Aber in unsere andere gemache, dorinne wir außerhalben der Mal=zeit pflegen zu sein, soll niemandt geen, er sey dann hinein geordent und von uns erfordert.

[1]) Anna von Dänemark, bekannt als „Mutter Anna".

Trincken raichen zwuschen Mahl.

So wir auch uns außerhalb der Ordentlichen Malzeit trincken raichen laßen, so sollen unsere Edelleut selbst vor den keller gehen, [es] vor und darneben tragen und es nit durch andere tragen laßen; Und sollen unsere Camerjungen alsdann auf die Becher warten, dieselben von den Edelleuten nemen und wider vor den Keller bringen.

Wie das Hoefgesinde solk gerußt seyn.

Nachdem wir auch eynem jederm sonderlich haben anzeigen laßen, mit wievil gerusten pferden ehr hinfuro solle bestalt und underhalten werden, solchs ist nochmals unser gemuth und meynunge, Und begeren hierauf gnedig, das eyn jeder mit der Anzael pferde, schwerer rustunge und schutzengerethe, wie man ihnen solchs anzeigen wirdet, und tuchtigen Knechten, soviel jedes anzael betrifft, dermaßen gefaßt sey, das daran zu jeder Zeit kein mangel erscheine Und uns nit Ursache gegeben werde, deßhalben geburliche eynsehunge zu thun. Wir wollen auch darauf vleißig achtung geben laßen, domit keyner mit seyner anzael pferde, die ihm durch uns underhalten werden, hinderstellig[1]) bleibe.

Wie sich unser Hoefgesinde im Velde halten solk.

Im Velde sollen die Reisigen sambt dem Troß und wagen unzurstreuet, ordentlich und im hauffen, eyn jeder in dem glide, dohin er durch den Hoefmarschalh geordent, bey eynander ziehen, sofern es anderst die gelegenheit der straßen leiden will, auch der leute schaden an den Samfeldern[2]) und wiesen[3]), sovil immer muglich, vormeyden. Deßgleichen sollen sie im hoeflager, wann sie spacieren reiten, auch thun. Es soll[4]) auch im velde aller Troß zwischen dem nachtraben und dem rechten hauffen in guter Ordenung beysamen bleiben und ohne sonderlich erleubnus unsers Marschalhs oder, weme es derselbe bevelhen wirdet, keyner abreiten, biß das sie gemelter hofmarschalh mit bevelh, weß sie sich halten sollen, sembtlich abreiten leßt: So solle ihnen alßdann der futtermarschalh oder sonst eyn ander zugegeben werden, auf den sie sollen bescheiden sein. Welcher Troß aber daruber abreitet oder sich solchs bescheids nit heldet, der soll mit dem Torm oder sonst nach gelegenheit gestraft, auch ime seyn eyngenommene herberg wider durch den Furirer abgeschaft und [ihm] zuletzt, do platz vorhanden, furirt werden. Wir wollen auch hiemit das Schießen in unsern welden[5]), auch leitung der hunde darein, ernstlich verboten haben. Wann auch unser hoefgesinde auf den Jagten oder sonst zum halt verordnet, soll keyner ohne Ires Bevehlhabers Vorwißen abreiten, deßgleichen im aus[=] und eynzuge mit seyner ahnzal pferde in der Ordnunge warten und nicht ehe hinwegkrucken, wir seyndt denn vom Roß abgesessen.

---

[1]) rückständig. [2]) Saatfelder. [3]) Orig.: weisen. [4]) Orig.: sollen. [5]) Wäldern.

Abreitung vom Hove.

Es soll auch ohne unser erlaubnus niemandt uber nacht abreiten oder außenbleiben; hat aber jemandt darzu ursache, der soll uns durch unsern Obern[=] oder Hoefmarschalh und sonst durch niemandt angezeigt werden und unsers bescheits darauf gewarten. Und so lange eynem von uns erlaubt wirdet, soll ime seyne Besoldung nicht abgekurtzt werden; blieb ehr aber uber die verleubte Zeit ohne ehaften oder genugsame Ursache außen, so soll ime dieselbe Zeit, was ehr uber das verlaubnus außenbleibt, an der besoldunge abgekurtzt werden. Do aber eyner ohne verleubnus abreitet oder seyne pferde vom Hofe schicket, deme soll seyne besoldung gar abgeschaft werden.

Allerley gemeyne ansagen uber hof.

Domit auch unser hofgesinde sovil desto beßer wißen möge, wann man außerhalben der geordenten Zeit auf unsern Dienst warten, Auch zu welcher Zeit man zu den Raisen auffein, deßgleichen, was rustung man jedesmal furen soll, so wollen wir verfugen, das solchs zu jeder zeit durch den Marschalh zeitlich genug uber hoef angesagt soll werden. Und soll der verirer[1]) solcher ansage halben und sonst uf den Marschalh bescheiden sein und sich seynes bevehls zu jeder zeit verhalten und aufwarten. Es soll sich auch eyn jeder solcher ansage nach eigentlich halten, auch die schwere oder leichte rustunge furen, die ihnen angesagt wirdet, bei vermeydung unsers mißfallens. Und weil, wie wir bevehlichen, [wir] deß Jars nur eynmal uber hoef kleiden, und doch ein jeder unser hofdiener seynen dienern noch eyn lindisch kleit geben muß[2]), So wollen wir, das sie, auch inen selbst zu ehren, unsere gebrenchliche hoeffarbe nach dem muster, so zu jeder Zeit in die hofstube angeschlagen werden soll, kleiden und iren dienern davor nicht gelt geben oder denselben gestaten, das sie solche verkeuffen, underschlahen oder sonst hinderhalten, wie bißhero bey etlichen vermarckt worden. Und damit sich diejenigen, so aufs neue in hoef kommen, mit Unwißenheit der hofsordnung sovil desto weniger zu entschuldigen, auch sich sonst menniglich sovil desto beßer darnach zu richten, So soll diese in unsere hoefstuben offentlich an eyne tafel geschlagen werden, auf das jedermann sich darinne zur notturft zu ersehen habe. Was sich auch zwuschen wesentlichen hofgesinde under sich oder von andern, als von wirten in[=] und außerhalb des hoeslagers der uberschwencklichen und unbilligen zerunge halben, so sie wider die außgegangene ordenunge beschwert wurden, oder zwuschen die hantwerggleuthen und dergleichen leuten wider das hofgesinde vor clagen[3]), Irrung und gebrechen[4]) zutragen wurden: Die sollen zu jeder Zeit an unsern Ober[=] oder hofmarschalh gelangt und durch denselben gehöret und der pillikeit nach entscheiden werden. So wollen wir auch daran sein, das in[=] und außerhalb hofs unser hoefgesinde mit den herbergen und teglichen Zerungen nicht uberseßt und be-

[1]) Fourier. [2]) Orig.: mußen. [3]) Orig.: verclagen. [4]) Im Orig. folgt: sich.

schwerdt werden. Gleichergestalt, wann der Marschalh von jemants unsers hoefgesindes angelangt wurde in sachen, die in seynen bevehl gehörig, als do ist erleubnus bitten, abzureiten, und was dergleichen mehr ist oder eynes jedern Bestallung vermagk, das soll ehr nit weniger annemen, an uns zu tragen und bey uns darauf umb bescheidt anzusuchen.

Die neuen knechte dem Marschalh anzugeben.

Es soll[1]) zu verhutung unwillens keyner dem andern seyne[n] diener zu dienst annemen, Er sey denn zuvor von jhenen aufrichtigerweise abgescheiden und habe deß guten schein und paßport.

Dienstlose Buben nicht zu leyden.

So sollen auch in[2]) unserm Stall noch sonst am hans die unnutzen buben, die do keynen dienst haben, in Stellen und den herbrigen nicht geliden, sondern ernstlich abgeschaft werden.

Die muthwilligen Buben zu straffen.

Weill dann der eigenwill und furwitz under den Buben zu hof sehr groß und uberhant nimbt, wie vor augen ist, Als wollen wir, wo eyner oder mehr etwas verbrechen oder muthwillig furnemen wurde, das in unsers Marschalhs Ambt gehörig, das ehr den[=] oder dieselbigen allewege zu straffen haben und hierinnen weder[3]) der herren noch Edelleut buben verschonen soll.

Wie es uber den Malzeiten solk gehalten werden.

Es soll alle tage deß morgens umb zehen uhr und deß abents umb funf, doch uff furgehenden unsern bevehl, angericht werden; Es fielen dann reisen oder andere nothwendige geschefte fuhr: Alsdann wirdt sich der Marschalh wol bescheits bey uns darauf zu erholen und deßelben zu verhalten wißen.

Beschließung des Tors unter der Malzeit.

Wann der Marschalh fur die kuche gehet und der erste gang vor uns angerichtet und [man] hienaufgangen ist, so sol das Thor durch den Thorwarter beschloßen und dem Marschalh die Schlußel uberantwortet und außerhalb zufelliger nothsachen vor gehaltener Malzeit nicht wieder aufgeschloßen werden.

Vom Hove nichts abzutragen.

Wir wollen auch, das eyn jeder mit seynen knechten verschaffe, inmaßen wir solchs allem andern hofgesinde hiermit auch ernstlich geboten haben wollen, von unserm hofe gar nichts, Es sey durch weß standes es wolle, an Brot, Fleisch, getrencke oder anderm, sonderlich aber von Silbern, abzutragen, sondern,

[1]) Orig.: sollen. [2]) Orig.: im. [3]) Orig.: wider.

was von dergleichen Dingen uberbleibt, an sein[en] geburlichen orth zu antworten, domit man solchs vor die Almosen den armen zu gebrauchen habe; und, wer das ubertritt, der soll durch unsern Marschalh ernstlich gestraft werden. Do auch vormutung vorhanden, das die kechе und keller in ire heuser oder sonst etwas abgetragen, soll der Marschalh sambt dem Schencken und kuchenmeister solchs vorkomen und sonderlich durch den Torwarter und sonst darauf gute achtung geben laßen.

Nachdem uns auch eyne zeit lang dahero uber die monatliche besoldunge, auch etlicher personen kostgelde, nit wenig von wegen vorgefallener und eyngewurtzelter Unordenunge ufgangen, daraus wir wohl ursach hetten, uber hoef, wie bei unsern löblichen vorfaren geschehen, speisen zu laßen und die monatliche besoldunge und kostgelt, weil wir bißhero faßt duppeln uncosten getragen, abzuschneiden: So seindt wir doch von wegen beßerer underhaltung unsers hofgesindes, auch sonst aus bedenklichen ursachen, ungeachtet, was vortheils und zugangs an Speisen wir hetten, mit reichung der besoldung und kostgelt[s] eyn Zeit lang unserer gelegenheit nach fortzufahren [willens]. Und weil wir monatlich die besoldung, auch das kostgelt, denjenigen, so es geordent, reichen laßen, So wollen wir zu verhutung und abschneidung unsers doppeln untreglichen Unkostens ernstlich geschaft und nachvolgender gestalt gehalten haben, das sich eyn jeder in[=] und außerhalb deß hoflagers, so besoldung oder kostgelt hat, deßelben erinnere und sich selbst mit Cost und tranck versehe. Und soll hinfurder niemants weiter gespeist werden dann, die wir unserm hofmarschalh verzeichnet zustellen laßen.

Es soll auch hinfurder eyn jeder, es sey Rath oder ander Diener, so Monatliche besoldung hat und in[=] oder außerhalb Landes in unsern geschefften reisen oder verschickt wurde[1]), umb seynen pfenning anstatt seyner empfangenen monatlichen besoldunge oder wochentlichen Costgeldes zeren; Es were dann, das ehr von wegen forderung der reisen uff poßt[=] oder andere frische pferde etwas ufgewandt hette: soll ihme uber seyne besoldunge aus der Chamer erstattet werden.

Nachdem auch bißhero sich mannichfaltig zugetragen, das, do wir in unsern Amptern ligen, ir viel, welche besoldung gehabt, sich nit allein der Stallung, sondern auch des Rauchfutters gebraucht, weil dann ohne das an etlichen orten mangel vorfallet, [wir es] auch zum theil erkenffen mußen: So wollen wir solchs auch abgeschaft haben, des sich hinfurder eyn jeder, der besoldung hat, solle enthalten und sich an seyner monatlichen besoldunge in deme und andern begnugen laßen und mit aigner stallung in[=] und außerhalb hoflagers versehen.

Niemandt zu kuche und kelker zu laßen.

Und domit solches außtragens, auch aller Argwen darinnen sovil desto beßer verhutet möge werden, und sonst aus andern beweglichen ursachen, so soll das

[1]) Orig.: wurden.

auß[=] und eynlauffen in kuchen und keller, so bißhero gemein gewest, gentzlich abgestalt und ohne unsern sondern bevehl in kuchen und keller niemandt, der nicht hinein gehört, und sonderlich der köch und keller weiber und kinder nicht gelaßen werden, daruber auch der Marschalh stracks halten soll.

Es soll auch dem Thorwarter unsers schloß jemandt zugeordent werden, auf diß und anders zu sehen und, so sie jemant verdechtig halten, denselben zu besuchen und, so sie etwas bey ihme befunden, inen nit hinabzulaßen, sondern ihme solche[s] zu nemen und dem Marschalh anzusagen, auf das er denselben geburlich straffen laße.

Zuschließung Kuchen und Keller[s].

Es soll auch der keller ufn abent, sobalt wir zu Bette seindt, undt die kuchen, wan man abgespeist hat, zugesperrt werden, domit man widerumb aufraumen und zuhauen kenne; Es weren denn zufellige gastunge oder andere notturfftige ursachen verhanden: alßdann soll man es nach gelegenheit halten.

Offnung und Sperrung des Schloß.

Es soll auch unser Schloß deß Winters fruhe umb funf uhr, deß Sommers nach vier uhren aufgesperrt und deß Abents allezeit umb neun uhr zugesperret und mitlerweil durch den Thorwerter und seyne zugeordenten gute achtunge auf die, so aus[=] und eyngehen, gegeben werden. Do aber frembde geste vorhanden oder sonst jemandes bey uns zu schaffen hette, dorauf man warten muste, oder fielen sonst andere ansehnliche ursachen fuhr, so soll es domit nach gelegenheit gehalten werden.

Beschluß.

Und gepieten demnach hiermit abermalß, wie im anfange, ernstlich und wollen, das sich eyn jeder unsers hoffgesindes, weß standes oder wesens der sey, sambt seynen Dienern dieser unser hoefordnung, soviel Ihnen dieselbe[1]) betrift, gemeß verhalte, Auch diejenigen, so zu den Ambten verordnet, eyn jeder seyns Ambts und Bevehls treulich abwarte Und darinne und sonst allenthalben unsers Marschalcks ansage, gebot und bevehl, so ehr an unser stat thun wirdet, und sonst dem Ober[=] und hoefmarschalh gehorsamblich geleben.

Wer sich aber muthwilliger, freventlicher weise darwider setzen oder die ubertreten wurde, gegen denselben sollen sie sich von unsertwegen mit geburlicher straffe nach gelegenheit der verwirkunge und nach irem erkentnus erzeigen; doch, wo es hohes standts oder sonst furneme personen betreffen wurde, sollen sie damit mit unserm vorwißen handelen. Was auch gemelter Unser Ober[=] oder hoefmarschalh in deme und anderm unserer Ordnung nach thun und schaffen wirdet, dorinnen wollen wir sie, wie anfenglich angezeigt, in allewege nit alleine gnediglichen schutzen und handhaben, sondern auch, do wir ir semmung und unfleis hierinnen spuren wurden[2]), das sie ob dieser Ordnung nit strack und ernstlich

[1]) Orig.: daßelbe. [2]) Orig.: werden.

halten wurden, selbst mit Ihnen dermaßen reden, daß sy befinden sollen, das wir unserm bevehl und Ordnunge strack nachgegangen und wirkliche Volge geleistet[1]) haben wollen.

Und geschieht sonst hierinnen allenthalben unser ernstlicher wille und meynunge. Zu urkunt mit unserm aufgedruckten Secret besiegelt und geben zu Dreßden Montags nach Michaelis Anno 1554.

Augustus Churfurst. [eigenhändig.]

Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Churfürstlich Sächsische Hoffordnung, Wie die in Ahntrettung Churfürsten Christiani[2]) zu Sachsen etc., unsers gnedigsten Herrn, Regierung den fünfften Aprilis Anno 1586 zue Dreßden zum ersten publiciret worden.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Herzogk zu Sachsen etc., thun hiermit allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freiherrn, Räthen, Cammerjungkern, Truchsaßen und denen vom Adel, auch andern unsern Beampten und gemeinen Dienern, so sich an unserm Churfürstlichen Hoffe enthalten[3]) und uns sonsten mit Pflichten und Diensten verwandt und zugethan sein, sembtlich und sonderlich öffentlich kund und zu wißen:

Als nach tödtlichem seligen Abschied weilandt deß hochgebornen Fürsten, unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen und Churfürsten etc., Christlicher und löblicher gedechtnus, seiner Gnaden Churfürstenthumb und Lande, auch derselben löbliche Churfürstliche Regierung, Gubernation und Hoffhaltung an Uns als Seiner Gnaden einigen, leiblichen Sohn und Landeserben kommen und verfallen, Und Wir befunden, daß in s. G. angestaltten Hofhaltung undt gefasten Ordnung eine Zeit hero große Zerrüttung, unrichtigkeit, mißbreuche und nachleßigkeit eingeschlichen und [=]gerißen und fast alle gute Ordnung, althergebrachte Hofgebreuche verloschen und in abnehmen kommen, Derwegen die hohe nottnrfft erfordert, S. G. seligen vorige Hofordnung wiederumb zu vornenern, auch in etzlichen Artieuln aus erforderung jetziger Leuffte und gelegenheit zu verändern, zu ercleren und zu vorbeßern, Wie wir dann dieselbige hiermit öffentlich publiciret haben und in unser Hofstuben auffhenken laßen wollen:

Und ist darauf Unser gnedigst begehren, ernster bevehlich, will und meinung, das alle, die sich an Unserm Hof enthalten und uns dienstpflichtigk und verwandt sein, hohes oder niedern standes, [sich] solcher unser Hofordnung allenthalben

---

[1]) Orig.: zu leisten. [2]) Christian I. war seinem am 11. Febr. 1586 verstorbenen Vater, Kurfürst August, gefolgt. [3]) aufhalten.

gemeß, gutwilligk und gehorsamblich verhalten wollen undt sollen, bei vormeidung unser ernsten ungnade und straff, gegen den ubertrettern vorzunehmen, daruber auch unser Hofmarschalch, Hans Wolff von Schönbergk, Ober[=] und Hofschenck, Küchenmeister, auch Hausmarschalch, Haußvoigt und andere Oberbevehlichhabere, soviel eines jeden Ambt betrifft, strack und ernstlich halten und derselben zuwieder nichts einreißen laßen sollen. Do aber jemand, wer der auch were, solcher Unser Ordnung entgegen handlen und Unsern Hofmarschalch und andere unsere Bevehlichhabere verachten und in dem, was sein Ambt erfordert, nicht gevolgig sein woltten: Auf solchen fall wollen Wir nach eingenommenen bericht Uns gegen den vorbrechern dermaßen erzeigen, das unser ernster mißfall und daraus zu spüren, das wir ob dieser unser Hofordnung strack und unnachläßigk gehaltten wißen wollen.

Erstlich: Das Göttlich Wortt und Predigt hören.

In unserm wesentlichen Hoflager sol das Predigtambt alle tage, ausgeschloßen den Sonnabent, gehalten werden, Uff dem Reisen und zufelligen Lagern aber die woche drei Predigten geschehen, auch zum öftern mahl die Beichte ahngehört und Communion gehalten werden, darzu sich all unser Hoffgesinde finden, solchen Gottesdienst nicht vorseumen, ihre diener auch mitt vleiß darzu anhalten. Do aber jemandes Gottes wortt verachten, gotteslesterung und offentliche untugent wieder Gottes gebot begehen und mit solchem andere ärgern würde, so soll unser Hofmarschalch dieselben davon abhaltten oder, do keine beßerung volget, mit unserem vorwißen in gebührliche straff nehmen.

Von Friede und einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Churfürstlicher[1]) Burgkfrieden in der Hofhaltung, den Reisen und uff den Jagten soll streng und ernstlich gehalten werden und keiner den andern von Unsern Schlößern, heußern noch losamenten außfordern. Do unser Hofmarschalch deßen auch berichtet würde, sol er die vorbrecher, wofern die vom adel oder sonsten ahnsehenliche, benambte Hofdiener sein, in unsere Handt bestricken und handtfest machen, die von gemeinem Hofgesinde aber alßbalden zu hafften undt gefengknuß bringen laßen und sich unsers bescheids darüber erholen.

Es soll auch an unserm Hoff das außfordern gentzlichen verbotten sein; do solches aber geschege, so sol der, so die außforderung thut, die straff, was sich daruber zutragen möchte, gewerttig sein. Undt, was sich vor uneinigkeitten und zwiespalt zutragen möchten, sol unser Marschalch verhoren, gütlich entscheiden und hinlegen[2]) oder in endtstehung[3]) deßen und der volge uns nach gestaltten sachen berichten.

Kein Todtschleger sol wieder die Gerichte geschützet noch jemandes anders solches zu thun nachgehenget[4]) werden; do aber solchen personen durch einigerlei vorschübe dovongeholffen, denselben soll unser Hofmarschalch die straff, welche der

[1]) Orig.: Unsern Churfürstlichen. [2]) beilegen. [3]) Mangel, Fehlschlagen. [4]) nachsehen, nachlassen.

Thäter verdienet, mitt Unserm vorwißen unnachleßig wiederfahren laßen, darvor menniglich hiermit verwarnett sein soll.

Es sol sich auch ein jeder in den Herbergen, wegen und stegen kegen den wirtten, weibspersonen und Jungfrauen erbarer Zucht, gutes wandels und redligkeit befleißigen und sich keiner zu hochzeitten, täntzen und an ortte, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, eindringen.

Wir wollen, das all unser Hofgesinde sich förder allerhandt schertz, vordrießlicher, ehrenrühriger und unnützer speiwortt, stachelreden, unzucht undt anders, so unwillen zu vorursachen pfleget, in unser Hofstuben gentzlichen enthalten, bei straff des ubertretters enturlaubung von unserem Hoff.

Dienst[=] und Auffwarttung.

Weil einem jedern seine bestallung clare maß giebet, was er thun und laßen soll, wollen wir uns hiemit uff dieselben gezogen und einen jeglichen dahin gewiesen haben. Do sich aber einer oder mehr darwieder setzen [wurde] und dem, so in unserem Nahmen in Dienstwarttung oder sonsten ihme von unserm hofmarschalch Ambtshalben befohlen, verweigerte, den[=] oder dieselben soll unser Hofmarschalch uns bey höchster ungnade uf frischem fuß neben allen umbstenden anzuzeigen verpflichtet sein Und alles, was uns zu schimpff und spott bei frembden Leutten gereichen möchte, trenlich und willig vorkommen.

Es soll sich aber niemandes außerhalb derer Cämmerer, so uff unsern Leib zu wartten bescheiden, und denen solches sonderlich angemeldet werden soll, in unser gemach dringen, er sey dann von uns erfordert oder hab uns nothwendiger geschefftе halben anzusprechen: uff solche felle soll Er sich durch unsern Thürknecht angeben laßen. Unsere Cammerjunckern aber, die nicht sonderlich uf unsern Leib teglich zu wartten bescheiden sein, sollen sich nichts desto weniger uf anzeigung unsers Hofmarschalchs auch zu anderer Dienstwarttung unweigerlich gebrauchen laßen.

Wann wir aber Taffel haltten und frembde Herrschaft bey uns haben, So soll ein jeder seines Diensts, darauff Er bescheiden, abwartten, und, je vleißiger solches alßdann geschicht, je lieber Uns dasselbe sein soll; Wie dann die Dienstwarttung nach untterscheidt der frembden anwesenden Herrschafften stadtlich und ehrlich durch unsern Hofmarschalch bestellet werden soll, deßen er von uns sonderlichen bevehlich hatt.

Abreitten vom hofe.

Ohne unser vorwißen und erlaubnus soll niemandes von unserm hoff abreiten; welche aber in ihren geschefften zu vorreiten erhebliche uhrsachen haben, die sollen bey unserm Hoffmarschalch und sonsten niemandt anders, solches förder an Uns zu bringen, ansuchung thun. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir Ihme alßdann erleuben, So soll er gleichwohl solches unsern Hofmarschalch vor seinem abreisen berichten und Derselbige noch keiner uber die vorleubte Zeitt nicht außenbleiben. Do solches aber geschege,

soll ihme in unser Cammer seine Besoldung uff soviel tag und nacht, alß er uber die verleubte zeitt außenbleiben wirdet, uff alle seine Pferde, darauf er bestellet, soviel ihme uff jedere nacht gebühret, unnachleßigk abgezogen und innen behalten werden, auff welches alles dann unser Hoffmarschalch fleißige achtung geben soll.

Auffsuchung neuen Hoffgesindes.

Wenn auch künfftigk neue Hoffgesinde, hohes oder niedern standes, angenommen oder deren vom Hoff gar[1]) oder uf eine Zeit langk erleubet wirdet, So soll unser Hofmarschalch derselbigen ahn[=] und abzugk in unsere Cammer verzeichnet ubergeben, Wie ihnen dann hinwieder der ahngenommenen Nahmen und, wie die bestellet, auch namhafftigk gemacht werden sollen, damit unsere Cammer hierinnen nichts gefehret[2]), Sie auch uns Ihres an[=] und abzugs halben, so offt es von nöten, bericht thun können.

Es soll auch keiner dem andern seine knechte abspannen noch besprechen, Sie sindt dann mitt aufrichtigem bescheide und Paßbartten versehen, Sich auch mit Berufenttern und leichtferttigem gesinde nicht behengen noch [es] an Unserm hofe führen.[3])

In guter Rüstung sich zu halten.

Wir wollen, das sich all unser reisigk Hoffgesinde in guter Rüstung mit gutten, tüchtigen, geübten, erfahrenen knechten und Pferden halten, sich in unsere Hofffarbe nach dem Muster, welches an die Hofffstube [an]geschlagen werden soll, kleiden und alle, auch die Einspennigen, durchauß mit Harnisch und Schützengerethe gefaßt sein und [sie] uf unsere sonderliche anzeige nachführen sollen, Die Wir dann auch unser gelegenheit nach in einem oder zweien Monaten einmahl oder, wann es sonsten gelegen, mustern laßen wollen.

Ein jeder soll seine Anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet und besoldet wirdet, stettigs am bahren[4]) haben, Wie dann keinem auß[5]) der Cammer kein Monatgeldt werden soll, Er gebe dann vorzeichnet, mit wieviel Pferden Er dieselbige Zeitt gefaßt; inmaßen dann der Hoffmarschalch alle Monat uf diejenigen, so under seinem befehlich seindt, ein richtigk vorzeichnus ferttigen, Ob ein jeder seine Pferde, darauff er bestellet, alle am bahren [habe], und uns daßelbige zu uberseben monatlichen uberantwortten soll.

Welchem auch, es sei under den Cammerjunckern, Truchsaßen, Einspennigen oder anderm reitenden Hofgesinde, ein Gaul umbfallen oder verdorben würde, und derselbe sich in vierzehen tagen nicht wieder beritten machte, demselben soll nach endung der vierzehn tage keine besoldung uff die abgegangene Pferde auß unser Cammer gefolget werden, Ein jeder auch schuldigk sein, uber seine empfangene besoldung zu quittiren.

---

[1]) ganz, überhaupt. [2]) Gefahr läuft. [3]) fuhren (führen), speisen, füttern. [4]) Krippe, Raufe. [5]) Orig.: außer.

Es soll auch ohne unser vorwißen niemandes etwas hienaus uff die handt geben werden, es sey dann die ordentliche Zeitt vorhanden und der Monat verfloßen, damit keine unrichtigkeit darauß ervolge,

In unsern Schlößern oder Städten, do wir Lager haltten oder benachten werden, auch niemand keine Büchse loßschießen, Sondern [er] mag solches außerhalb der Städte ohne jemandes schaden und gefahr thun.

Feldtreitten.

Wann auch unser Hofgesinde hohes oder niedern standes Ihre Pferde ins feldt reitten laßen, So soll ihr keiner in unsern Heiden, gehöltzen, Püschen, feldern oder gehegen noch wiltbahne, wie das Nahmen haben magk, einige Büchße nicht loßschießen, das wiltpratt nicht schenchen noch demselben schaden zufügen, auch keine Hunde mitlauffen laßen, kein Waidewergk in Unsern gehegen üben noch einigerlei fischerei in unsern oder anderer Leutte waßern sich undersangen,

Die Obst[=] noch andere Gärtten nicht ersteigen noch einig schaden den Leutten zufügen, ir getraide und Saat im felde nicht zertretten noch benachtheiligen, alles bey vormeidung unserer ungnade und ernsten leibesstraff.

Es soll auch keiner seine knechte noch Jungen im felde vorahn oder hernach hudeln laßen, Sondern jeder zeitt bey dem hauffen im Auß[=] und einzuge nach unsers hoffmarschalchs ahnordnung bleiben [lassen]; do aber ein[es] Pferdt schadhafftigk, das dem Hauffen nicht folgen köndte, der soll mit vorwißen und erlenbnus unsers Hoffmarschalchs solches vorahn oder hernach gehen laßen.

Wann wir aber über Landt reisen, So soll ein jeder seinen Droß vor des Hoffmarschalchs Losament oder, wohin und wann sie bescheiden werden, rucken und sie [von] daselbst auß mitt den darzu verordenten Einspennigen, welchen unser Haubtmann über die Einspennigen uf sein, des Marschalchs, ansuchen jedeßmahl darzu verordnen soll, reitten laßen.

Welche auch uf Unsern Leib nicht sonderlich bescheiden sein noch ihnen angezeiget wirdet, mit uns uf die Jagten zu reitten, die sollen sich an dem ortt, dahin sie bescheiden, enthalten und sich unerfordert zu uns nicht dringen, Sondern, do ihnen zu harren und zu halten angemeldet, unsers bescheids gewartten und ein jeder nach ahnsagen unsers Hofmarschalchs sich richten und gute Ordnung haltten.

Enteußerung Küchen und Kellers.

Als auch befunden, daß sich bißhero etzliche Hoffdiener von sich selbst ungescheuet in Küchen und Keller eingedrungen, zu zeitten auch wohl frembde hieneingefürth und nicht allein die Küchen[=] und Kellerpersonen an verrichtung ihrer Ämbter verhindert, Sondern auch sonsten große unordnung genrsacht, Ingleichmuß sich unterstanden [haben], vor und nach gehaltener Malzeit auß unserm Keller Bier und Wein Ihres gefallens zu fordern: So ist unser ernster

will und meinung, das sich hinfuhro des niemandes unterstehen, weniger jemandes in Küch oder Keller ohne sonderliche unsere und unsers Hoffmarschalchs, auch Ober[=] und Hofschenckens und Oberküchenmeisters bewilligung und anschaffen Malzeit haltten soll bey vormeidung unser ungnade.

Welche aber uf unsern Leib zu wartten bescheiden und der ordentlichen Mahlzeitten nicht erwarten können, denen soll unser Marschalch ein bahr Eßen und darzu trincken uff Ihr ahnsuchen volgen laßen,

Die Küchen[=] und Kellerpersonen, auch wann keine frembde herrschafft vorhanden, an keinem andern ortt dann in der Hoffstuben Malzeit haltten [laßen].

Es soll auch unser Hoffmarschalch uber keinem Tisch mehr von getrenck auß unserm Keller anordnen dann, was die notturfft erfordert,

Vom Hof weder an Eßen noch trincken nichts heimblich abtragen laßen, der Gwardi[1]) auch macht geben, die vordechtigen Personen zu besuchen, und, do bei jemandt etwas befunden, dieselben nach gelegenheit in gebührliche straff nehmen.

Es sollen auch unsere Truchsas und Jungen kein Eßen auß den Schüßeln, auch nicht von den Tischen geben, Wie dann auch sich niemandt an der Truchsas Tisch dringen, Auch diejehnigen, so in die Hoffstube nicht bescheiden, sich unter der Malzeit darinnen [nicht] finden laßen sollen, Ingleichnus der Truchsaßen Jungen noch jemandt anders nicht [zu] gestatten, sich zum Eßen und trincken in der Hoffstube, wann sie uff ihre Junckern wartten, zu dringen.

So wollen wir auch, das kein unordentlich Spielen oder dergleichen ergerlich vornehmen in Unser Hoffstube gestattet [werde].

In aufleufften und Feuersnöthen.

In solchen fellen sollen sich all unsere Hoffdiener zu Roß und Fuß vor unsere Schlößer und Henßer wohl bewehrt gestellen und sich unsers bescheidts verhaltten.

Fütterung.

Was die Junckern vor ihre Pferde an Haffern bedürfftigk, den wollen Wir ihnen uff unsern Jagtlegern durch unsere Schößere, den Scheffel umb zwölff groschen bahrer bezahlung, zukommen laßen; jedoch soll Uns unser Hoffmarschalch zuvorn jedes orts bericht thun, wieviel man deßen von einer Zeitt zur andern bedarff, damit darauff in die Ämbter bevehlich geschehe.

Und soll teglich in unser Hoffhaltung Sommer[=] und winterzeitt umb zwölff nach Mittage, in zufelligen Jagt[=] und andern Reiselagern uffn Abendt umb fünff uhr, zu füttern angefangen werden.

Und soll sich unser Hofgesinde und ihre Diener kegen unsern Ambts=bevehlichhabern verdrießlicher wortt enthalten und keiner mehr Haffern fordern, dann ein jeder des tages zur futterung seiner Pferde bedürfftigk.

---

[1]) Wache.

Wann Wir aber in Unserem gewöhnlichen Hoflager sein, soll und mag sich ein jeder unser Hoffdiener, der nicht auß Unserem Stall reitet, mit fütterung nach seiner gelegenheit vorsehen.

Wie[1]) sich der hoffmarschalch kegen dem Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejehnigen, so unter seinen bevhelich gehören, zu gutem fleiß vermahnen und anhaltten, Ihrer Ämbter treulich und fleißigk abzuwartten, auch mitt deme, so sie unter handen haben, treulich umbzugehen,

Do sich aber einiger mangel, unfleiß, verseumnus oder wiedersetzung zutragen würde, solches Uns berichten, Einsehen darinnen zu haben, domit [wir] gehorsamb erhaltten.

Was sich vor gebrechen, Irrungen und Zwiespalt zutragen werden, dieselben soll unser Hofmarschalch kegen einander verhören und vleiß haben, die in der güte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen[2]) wurde, uns der gelegenheit berichten, Auch in keiner wegerung stehen[3]), wann bey ihme umb erlaubnus zu nehmen oder abreitten vom Hoff ansuchung geschicht, solches forder an uns zu bringen, und einem jeden die billigkeit mitteilen,

Unser Hofgesinde auch dahin halten, das alle wirthe und Handtwergcks-leutte, auch unsere Ambtsdienere der gethanen lieferung an Haafer und anderm an jedem ortte, ehe Wir verrucken, bezahlt und befriediget werden.

Bestellung der Wache.

An den ortten, do wir Jagten oder Lager halten, sollen die tag[=] und nachtwachen erheischender nottnrft nach bestellet werden und an derselbigen sich niemandes bei vormeidung ernster leibesstraffe vergreiffen noch sich der widersetzigk machen.

Beschlus.

Und weil wir hierüber einem jedern Unserm Hoffgesinde schrifftliche bestallungen zustellen, Uns auch darüber Revers ubergeben haben laßen, So wollen wir uns gnedigklichen versehen, auch hiermitt ingesambt und besonder einen jedern ernstlich bevohlen haben, ein jeder werde und wolle deme allen, was diese Unsere Ordnung und seine bestallung vermagk, underthenige, gehorsame folge thuen, Sich seiner dagegen ubergebenen verpflichtung und Revers treulich erinnern und darwieder nicht handlen, damit Wir nicht verursacht, die verwirckte straff wieder die vorbrecher ergehen zu laßen.

Und das sich auch niemandt der unwißenheit halben zu entschuldigen, So soll solche unsere vernenerte Hoffordnung uff den Reisen stets mitgenommen, uff unsern Heußern in der Hoffstube angehangen und alle Vierteljhar einmahl dem ganzen Hofgesinde vorgelesen, Auch, do es begehrt, einem jedern Fürsten, Graffen, Herrn und Cammerjunckern Abschrift davon zugestellet werden, Sonder gevehrde.

[1]) Orig.: Was. Vgl. S. 78. [2]) fehlen, ausbleiben. [3]) nicht abschlagen, verweigern.

Deß zu uhrkund haben wir diese unsere gefaste Ordnung mit eignen handen unterschrieben und unser Secret hierauf drücken laßen.

Geschehen zu Dreßden den dritten Monatstag Aprilis . . . 1586.

Küchenordnung.

Wir Christian, herzog zu Sachsen . . ., thun kund und zu wißen, Das wir aus erforderung der notturft nicht umbgehen mügen, weilandt . . . herrn **Augusti,** Herzogen zu Sachsen und Churfürsten . . ., Küchenordnung zu anfang unser . . . Regierung wiederumb vom neuen aufzurichten, dieselbe unserm neuen ahngenommenen Küchenmeister Hansen von Wolffersdorff, auch unsern beiden Küchenschreibern Hans Deckhartten und Melchior Schleinitzen zuzustellen, nach welcher sich auch Unsere bestaltten Mundtköche, Ritterköche, Bratenmeister und gemeine Köche, auch ihre gehülffen und jungen, vermüge ihrer Bestallung und von sich gegebenen Revers willigk und gehorsamblich verhaltten und derselben jeder zeit, soviel einen jeden betrifft, willig und gehorsamblich volge thun und nachsetzen sollen.

Erstlich sollen in der Küche folgende personen und derselben ordentlich nicht mehr, außerhalb wann große Gastereien sein, gehaltten werden:

Hans von Wolffersdorff, Küchenmeister.
Hans Thiel, Hausvoigt.
Hans Deckhart, Küchenschreiber im Hoflager.
Melchior Schleinitz, Küchenschreiber uf der Reise.
Caspar Geist, Melchior Mildner, } ihre Schreiber.
Asmus Müller, George Kittel, Peter Heinitz, } Mundtköche.
Mertten Sittich, Barttel Schwartz, Jacob Rupprecht, } Knechte.
Georg Haugk, Bratenmeister.
Urban Zipßer, Hans Fiedler, } Bratenmeisters Knechte.
Valtten Bischoff, Daniel Schuster, } Ritterköche.
Paul Schmidt, Wolff Wachs, } Kesselscheuerer.
Hans Keuling, Bartel Hans, Philip Schmidt, Heinrich Burckhart, Georg Kitzing, Georg Jagteuffel, } der Mundtköche Jungen.

Melchior Clemm,
Michael Schmorcka,
Maths Puffer,
Paul Schmeltzer,
} Bratenwender.

Wentzel Specht, Kohlenanschütter.
Joachim Randt, Rauchmeister.[1])
George Krauß, sein knecht.
George Vormann, Hofschlechter.
Merten Meintzer, sein knecht.
Christoff Vogel,
Hans Otto,
} Hoffischer.
Elias Schön, Einkauffer.
Paul Hübler, Thorwartter,
und
Benedix Schmid, der das vorrathsvieh hütet und uf den reisen treibet.

Und sollen sich oben bemelte personen vornemblich des Küchenmeisters, der Küchenschreiber, auch unsers Hofmarschalchs, Hausmarschalchs, Haußvoigts Bevehlich, welchen sie uff unser verschaffen thun werden, verhalten und unsere Küchenschreiber sonderlich vor allen Malzeiten teglich selbsten darbei sein, wann zu den vorstehenden Malzeitten zugehauen und angerichtet wirdt, und achtung darauf geben, auch solches dermaßen bei den Köchen anschaffen, das zum räthlichsten zugehauen und vor jedere malzeit mehr nicht, dann die nottursft erfordert, aus dem Zehrgartten noch sonsten genommen undt uberfluß vormieden, mit dem ahnrichten sauber und reiniglich umbgangen, die Eßen nach rechter ordnung, wie sie im Küchenzettel vorzeichnet, hienausgereichet werden, in unser Hofhalttung und uf den Reisen die Köche anhalten und erinnern, die eßen, so jedere Malzeit gespeißet werden sollen, zu rechter zeitt zum feuer zu schicken, selbsten vleißig achtung drauf geben, das dieselben sauber, rein, mürbe und gar und vor Unsere Tafel ufs beste, als erdacht werden kan und an einem jeden ortt nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, [gekocht werden] und Uns an unser Tafel nichts abbrechen.

Ob auch wohl Melchior Schleinitz zum Küchenschreiber uf die Reisen verordent, so soll er nichts weniger, wann Wir im Hoflager, sich alle Zeit, sonderlich wann frembde gastereien gehaltten werden, in der Küchen finden laßen und das, was Hans Deckhart außerhalb der Rechnung zu thun schuldig, treulich verrichten helffen.

Und sollen teglich nachbeschriebene Tafeln und Tische gespeißet und jedere malzeit soviel Eßen zugerichtet und gegeben werden:

Eine Churfürstliche Tafel vor uns und unsere hertzliebe Gemahl[2]). Undt

[1]) Aufseher über die Vorräte an geräucherten Lebensmitteln. [2]) Sophie von Brandenburg.

was von solcher Unser Tafel getragen und übrig bleiben wirdet, das sollen unser Hausmarschalch, Truchsas, Hoffschenck und Hausvoigt genieſen und uff Unsere Tafel alle morgenmahlzeitten 21 Eßen uff 3 Genge, jeden Gangk 7 Eßen, uf den abendt aber 18 Eßen uf 3 Genge, jeden gangk 6 Eßen, zugerichtet und uffgetragen werden.

Do wir auch alleine undt in der Cammer Tafel haltten würden, uff denselben fall soll[1]) uf die fürstlichen personen, so an unserm Hof unterhalten, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und ahngeordnet und, was von derselben aufgehoben, in die Hoffstuben vor die Truchsas verschaffet werden.

Uff unserer geliebten Kinder[2]) Tisch soll uff erforderung und ahnordnung derselben Hofmeisterin aus der Küchen und dem Zehrgartten, was abgefodert, rohe, in der frauenzimmerküchen zuzurichten, gevolget und darvon gespeißet werden die Jungfrauen und weiber, welche uff die Kinder wartten, und dann die Jungen, megde und stubenheitzer.

Eine Tafel vor die Cammerjunckern, die sol mitt soviel eßen, inmaßen wir vor Uns bestellet, und aus demselben keßel gespeißet und, was davon aufgehoben, soll in die Hoffstube vor der Truchsas Tafel vorschaffet werden.

Vor das Frauenzimmer sol eine Tafel gehaltten und jedere malzeit 12 Eßen aus der Silberküchen gegeben [werden]. Die Eßen uff jetzt benandte Tafeln sollen die drei verordenten Mundtköche beneben ihren zugegebenen knechten und Jungen dergestalt sauber und rein kochen und zurichten, das einer umb den andern, ein jeder eine woche, die Backstube, die andern beide den Herdt und andere eßen versorgen, auch einer einen tagk umb den andern die Eßen angeben, zurichten und zum fenster naußreichen [soll]; doch sol alzeit der andere Koch i[h]m treulich helffen.

Einen Tisch Cammerjungen, sollen eine jedere malzeit 6 eßen, —
Einen Tisch Hertzog Hansen[3]) gesinde,
Einen Tisch Leibknechte,
Einen Tisch Lackeien,
Einen Tisch Apotecker, Distillator, Barbirer und Schneider,
Einen Tisch ins Probirhaus[4]),
Zweene Tisch Koch[=], Keller[=] und Cammerpersonen,
Einen Tisch Kellerpersonen im Zeugkhauße, Bierbreuer, diejehnigen, so das gefeß zurichten, Becken[5]) und Rauchmeister, sollen eine jedere malzeit 5 Eßen gegeben werden.

Und was uff obbemelten Tischen allen ubrigk bleiben wirdet, das sollen die personen, so uff der Cammerjunckern Tafel wartten, neben den Bretdienern, Stubenheitzern und Schüßelweſcherin zu genieſen haben; — doch das nichts ausgetragen, vorschleifft oder vergeben, sondern das ubrige hausarmen leutten außgetheilet werde. Wann Wir auch außerhalben unsers[6]) gewöhnlichen Hoflagers uf

---

[1]) Orig.: sollen. [2]) Die Söhne waren Kurprinz Christian und Johann Georg, beide noch sehr jung. [3]) Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Koburg, seit 16. Januar 1586 mit Anna, der Schwester des Kurfürsten, vermählt. [4]) wo die Erze und Metalle untersucht wurden. [5]) Bäcker. [6]) Orig.: und.

der Reise sein, Sol den Cammerräthen, Cantzlei, Hofpredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehalten und zwölff Essen gegeben werden. Im wesentlichen Hoflager aber sol solcher Tisch abgehen und sich ein jeder selbsten mitt Kosten vorsehen.

Uber obbemelte Tische sol sonsten niemandts ohne Unsern sonderlichen bevehlich ausgespeiset werden.

Frembde Fürsten und herrschafften.

Ob sich aber zutragen möchte, das etzliche frembde Fursten zu Uns kommen und eine Zeit langk bei uns verharren und Wir die beschaffung thun würden, das sie an unserm Hof oder uf unsern reisen undt Jagtlagern aus Unser Küche gespeißet werden sollen, So soll sich der Küchenmeister mit zurichtung uff dieselben furstlichen Taffeln und ihre Diener Unsers oder, uf unsern bevehlich, Unsers Hofmarschalchs bescheidts verhaltten,

Wann wir auch uff unsere Jagtlager oder sonsten zu vorreisen, sich bei Unserm Hoffmarschalch erkunden, wieviel personen Wir uf die Reisen mitzunehmen und wie lang wir jedes ortts zu vorharren bedacht, Uf dieselbigen Reisen Butter, keese, dürr fleisch, Speck, Fisch, Würtz und anders, soviel man deßen darzu bedürfftig und zu unserm nutz die notturft erfordert, mitzunehmen verordnen, damit es keines zurückschickens noch anders uncostens der fuhr halben bedürfftig, auch alles dasjehnige, so in[=] oder außerhalb Unser Hofhalttung zu erhalttung unser Küchen einkaufft oder einzukauffen bestellet [wird], mitt dem räthlichsten bestellen und uffs genaueste einkaufen laßen. Doch sol er vleiß haben, sich in den negstgelegenen Forwergen von demselbigen vorrath an einem jeden ortt zu erholen, und, was vor die Küche dienstlich uberantwortet wirdt, daßelbe durch die Küchenschreiber bahr bezahlen laßen, damit richtige Rechnung eines jeden theils gehaltten werde,

Auch jerlich auf Egidi[1]) einen uberschlagk machen, was wir ein Jahr ahn Fohren[2]), Äschen[3]), Hechten, Karpffen und andern Fischen vor unsere Küchen bedürfftig, damit solches bei unserem Fischmeister bestellet [werde], Was auch kegen der Fasten und sonnsten nach gelegenheit der Zeit ahn grünen Lächßen, Schmerlen[4]), Eldreßen[5]), Krebsen, Neunaugen, Lampreten, Steinbeißen, Biebern und dergleichen Fischwergken sich zu erholen, zeitlich erinnern, damit solches in den Ämbtern und dorten, do es zu bekommen, bestellet und in die Hoffhaltung oder andere örtter, do Wir jedeßmals sein, geschaffet werde[6]).

Wann auch die Köche abwürtzen wollen, sollen die Küchenschreiber ihnen die würtz und Zucker zustellen und in ihrer kegenwerttigkeit abwürtzen laßen und sich nicht uff ihre jungen verlaßen. Wann solchs geschehen, sollen sie jedesmahls die Würtz und Zucker zum vleißigisten wiederumb aufheben, verwahren und es allewege und jedere malzeit also haltten und die Köche erinnern, sich des ubermeßigen würtzens und zuckerns zu enthalten, damit rathsam und

[1]) 1. September. [2]) Forellen. [3]) Esch, thymallus piscis. [4]) auch Gründling genannt. [5]) Elderze, Elritze. [6]) Or.: werden.

treulich umbzugehen, auch alle Fische von Unserm Fischmeister und Fischknechten nach dem gewichte, nach dem schock und kandeln[1]) zehlen, einnehmen und ihnen dieselben bezahlen, auch jeder Zeit richtige kegenregister kegen einander halten.

Es sol auch niemandts nichts ahn würtz, wildtpret, fischen, fleisch noch anderer küchenspeiße ohne Unsern bevehlich aus unser küchen gevolget oder vorgeben werden, auff das Wir auch wißen mögen, was jedere malzeit teglich, wochentlich, monatlich, alle Quartal und Jahr in Unser Kuchen verthan. So sollen die Küchenschreiber vleißig mercken und vorzeichnen, was jedere malzeit aufgangen, und alles fleisch, wiltprat, fische, zucker, würtz, nichts ausgeschloßen, und alles, was mann bei Centnern, Pfunden und dem gewichte einkaufft und empfehet, wiederumb nach Centnern, Pfunden, viertteln, Loten, quertten und dem Gewichte vorschreiben, was aber an allerlei Obst und zugemüß nach schöffeln, mahsen oder schockzahlen, sollen sie, wie es eingekaufft und eingenommen, vorschreiben und vorrechnen. Und sollen die Küchenschreiber in ihre Jahrrechnungen alles geldt, ochßen, schwein, schöpße, kelber, Cappaunen, Hüner, Eier, Wildtprat, frisch und gesaltzen, geränchert fleisch, speck, grüne, gesaltzene und dörre fische, butter, Keeß, zugemüs, obst und was sonsten einkaufft [wird] oder einkombt, der keinerlei außgeschloßen, vorschreiben und, was davon verthan, wiederumb in ausgab setzen und den vorrath, so in Rauchheußern undt sonsten vorhanden, mit ahnhengen, damitt wir uns daraus ersehen mögen, was uff jedes Quartal und Jahr in alles in unser Küchen aufgangen undt was uber das vorthan im rest und ubrigk blieben.

Was auch Wir in Unserer Hofhaltung in den Jagtlagern und uff den Reisen an lebendigen Viehe vor Unsere Küchen schlachten laßen, welches in die Küchen von Unsern forwergksverwaltern uberschicket wirdett, Sollen sie einem jeden forwergksverwaltter, von deme es ihnen uberschicket, neben der Bezahlung, was das fleisch, cleinot[2]) oder stück gewogen und am gelde außgetragen hat, zuschicken; und ob die forwergksverwaltter die uberanttworttung solches vieh es der Haushalttung halben selbsten nicht thun noch darbei sein köndten, So soll unser Haußvoigt selbsten bei dem wägen und davor sein, das darinnen kein vortheil gebraucht, damit die forwergksverwaltter solches in Einnahme ihrer Rechnung bringen und ein jedes an seinen ortt umb richtigkeit willen vorrechnet werden möge.

Sie sollen auch vorkommen, das sich der Hofschlechter, die Köche noch andere küchenpersonen an Unßlet, fetten, schwartten noch andern abgengen keiner nutzung unterziehen, und daran sein, das solches alles zusammen in seßlein vorwahret und alle Monat Unserem Haußvoigt davon bericht gethan [werde], wieviel verhanden — alsdann wirdet er ferner verordnung thun, wie es damit gehaltten werden sol —,

Die Köche auch vermahnen, sich mitt einander friedlichen zu vortragen und kein gezenck zu erregen. Do sie aber bei den Köchen und Küchenpersonen in dem

[1]) Kannen, als Maß. [2]) Die kleineren Teile des geschlachteten Viehs.

keine volge [finden], und es würden sich dieselben ungehorsamblich, unrathsam oder wiedersetzig bezeigen, auch gezencke und wiederwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Kuchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche untersagung thun und sie davon abhaltten; In mangelung der beßerung aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschalch angemeldett werden und der ubertrettung halben bericht geschehen und sich Unsers bescheids darauff verhaltten [werden].

Auch keine Trabanten, Lackeyen, Jungen, frembde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstedte noch sonsten dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erhole, dahin er gehörigk. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto beßer vorkommen, So soll der Kuchenmeister verordnen, das die Küchenthür fleißig zugehaltten und das aus[=] und eingelauffte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berürter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittags=malzeitten umb zehen hora, die abendtmalzeitten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir uf den Reisen und Jagtlagern in unsern Ämbtern, auch bei andern, das Lager[1]) haben, vorkommen, das aus denselben an Küchen[=] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ämbter deßelben entblöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenschreiber gute achttung drauff geben, das mit dem Eßig trenlich umbgangen [werde], und, was Wir uff den Reisen und Jagtlagern bedürfftig, solchen Uns nachführen laßen, damit keiner uf den Reisen, wofern er nicht unser nutz, erkaufft werden dürffe.

Deßen zu Uhrkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben . . .

Dreßden . . . 4. Aprilis 1586.

Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wißen . . .: Nachdem Wir befunden, das nach abgangk des hochgebornen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfeltig uberschritten . . .,

Alß sindt Wir zu anfangk unser Regierung aus allerhandt nothwendigen ursachen und bedencken bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vornenern und in etzlichen Articuln nach gelegenheit der Personen zu voränderu und zu ercleren und dieselbe unsern Oberschencken undt Hoff=schencken, Rath und lieben getrenen Christoff von Lohs zu Pilnitz und Hansen von Miltitz doselbst, zustellen und uberandtwortten zu laßen, nach welcher Ord=nunge sie und neben ihnen unser Haußkeller und Schenck, Speißer[2]) und ein jeder Kellerdiener sich richten und sonsten ihrer bestallung gemeß verhalten sollen.

Erstlich: Sol gedachter
Christof von Loß des Oberschencken und
Hans von Miltitz des Hofschencken
Ampt verwaltten.

[1]) Orig.: Lagern. [2]) Speisemeister, und zwar wohl der Aufseher über das im Keller verwaltete Gebäck.

Hieruber sollen nachvolgende personen in Unser Hoffkellerey hinfuhro gespeiset, untterhalten und besoldet werden,

Nemblichen:

George Schmidt, Haußkeller.
Michel Brunner, Speißer.
Merten Hennigk, } Mundschencken.
Hans Schilling, }
Christianns Freundt, der jungen Herrschaft Mundschenk.
Georg Anders, Schloßbender[1]).
Dionisius Renner, Bender uf der Reise.
Heinrich Kummersbach, Bender.
Barttel Schrötter, Kellerjungk.

In der Zeugkkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeister.
Hanß Mittnacht.
Balthasar Drach.
George Gritz.
Galle Feist.

Im Brenhauß:

Bernhardt Landtsberger.
Paul Ammon.
David Nimitzsch, Hofbecke.
Sein knecht und ein jung.
Nickel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichs haltten. Was wir auch ihnen sembtlich durch Unsern Hofmarschalch, den gemeinen Kellerpersönen aber[2]) durch Unsern Haußvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschicht, gehorsamblich geleben,

Der Ober[=] und Hofschenck auch beneben dem Haußkeller darauff sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrencke in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die faße gewischet, der Wein zu guter, rechter Zeitt uf gute, reine faße gezogen, damitt die unvleißes oder nachleßigkeit halben nicht ubelschmeckendt oder michentzend[3]) werden, das Bier auffstoße und das getrencke nicht seiger[4]) noch wandelbahr werde oder sonsten vorderbe, Und alles geseß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine außerhalb der Berrweine[5]) mit andern nicht gerennet[6]), sondern in ihren wirden gelaßen [werden], Die nenen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorsennmen, auch guten Einschlagk[7]), den der Haußkeller oder die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

[1]) Faßbinder, Küfer. [2]) Orig : aller. [3]) müchenzen, schimmlig, modrig riechen. [4]) Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gesagt: abgestanden, unklar. [5]) Wein aus dem Beerenmost, der von selbst ausrinnt. [6]) Ist gemenget zu lesen? [7]) Mit Schwefel überzogene Streifen von Papier oder Leinwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hineingehangen wurden.

Der Ober[=] und Hofschenck sowohle der Haußkeller sollen mit Vleiß darob sein, das das außspeisen mit Semmeln, Brodt, Wein und Bier also angestallt [wird], inmaßen solches am ende dieser Ordnung vorzeichnet, Dieselbe mit nichte uberschreitten noch[1]) andern, solches zu thun, nachgeben. Und was an Brodt uff der Truchsas, der Jungkfrauen und andern nachtischen ubrigk bleiben wirdet, von demselben sollen die Brodtdiener, die Stubenheitzer und Schußelwescherin gespeiset, das ubrige aber neben den eröberten suppen und trauffbier armen leutten gegeben und volgende Tische mit Brodt, Semmeln und getrenck vorsehen werden, als:

Eine fürstentafel vor unsere hertzliebe Gemahel und andere fürstliche personen an unserm Hoff. Do wir auch allein und in der Cammer Tafel haltten würden, uff denselben fall soll[2]) uff die furstlichen Personen, so an Unserm Hof unterhalten werden, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und angeordnet werden. Eine Tafel vor Unsere geliebte Kinder, Einen Tisch vor der jungen Herrschafft Hoffmeisterin, Cammerjungkfrauen und andere Personen, so uf die junge Herrschaft bescheiden, sowohln auch vor der churfrstl. Küchen. Solle in alles ein stübgen Wein gegeben werden.

Im großen frauenzimmer:

Fur das Frauenzimmer sol eine Tafel gehaltten werden, denen sol auf jede malzeit anderthalb stübigen Rhein[=] oder Franckenwein und Bier zur not=turfft gevolget werden. Do sie aber alle mahlzeiten damit nicht zukommen[3]) köndten, auf solchen fall sol man ihnen auf begehren der Hofmeisterin, doch das jedesmahls ein ring oder ander zeichen, das solches ihr bevehlich, in Keller geschickt [werde], ein mehrers zukummen laßen.

Cammerjunckerntisch:

Einen Tisch vor die Cammerjunckern, denen sol an Reinischen und anderem guten Wein und frembden Bier, soviel sie deßen begehren, gereichet und gegeben werden.

Truchsaßtafel

Sol an gutem Landtwein und Hoffbier auch die notturfft gevolget werden.

Cammerjungen

Sollen alle mahlzeitten zwei stübgen Wein und Bier die notturfft gegeben und gereichet werden.

Silberjungen

Sollen gleich den Cammerjungen jede mahlzeit mit Zwei stübgen Wein und nottdurftigen Bier versehen werden.

Der Leibknechte Tisch:

Wirdet auch jedern jedere mahlzeit drei stübgen Wein und Bier, soviel sie zur notturft bedürffen, verordent.

---

[1]) Orig.: auch. [2]) Orig.: sollen. [3]) auskommen.

Lackaien

Ist auch alle mahlzeitten zwei stübgen Wein und Bier zur notturft gewilliget.

Schneider und Apotecker

Sollen gleich den Lackeien mit zweien stübgen Wein und Bier vorsehen werden.

Herzog Hansen Gesinde

Sol auch jede malzeit zwei stübgen Wein und eine nottursft bier gevolget werden.

Beytisch:

Dorüber sollen gespeiset werden Alle Kellerpersonen im Zeughauße, der Bierbreuer, auch diejehnigen, so das braugeseß zurichten, alle Beckenmeister, [=]knecht und [=]jungen, der Rauchmeister und sein knecht. Denen soll auch jede malzeit zwei stübgen Wein und eine nottdurst Bier gereichet undt gegeben werden.

Im Schloßkeller

Sollen die Kellerpersonen, so darauff bestellet und verordnet, gespeißet und mit nottürfftigen getrencke vorsehen werden; — doch das sie sich des ubrigen trinckens enthalten und es also anstellen, damit sie ihren Dienst gebührlich vorrichten und denselben mit vleiß vorsehen können. Wann wir aber außerhalb Unsers gewöhnlichen Hofflagers uf der Reise sein, sol den Räthen, Hofpredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehaltten [werden], der sol mit Reinischem oder andern guten Wein und Bier versorget werden.

Auf das Wir nun wißen mögen, was jede Malzeit insonderheit an allem getrencke sowohln an brodt und Semmel auffgehen wirdt: daßelbe sol allemahl mitt vleiß durch den Haußkeller und Speißer ins Tagebuch geschrieben und vorzeichnet werden, auch wohin und wem solches an kandeln, stübigen, eymern, virtteln und faßen, auch schocken gevolget worden.

Wir bevehlen auch insonderheit Unserm Hoffschencken und Haußkeller, das sie Unsere Schloßkellerey in gebührlicher guter acht haben, das aus[=] und eingeleuffte undter und außer der ordentlichen malzeit, sonderlich aber gemeinen personen, die darauff nicht bescheiden, nicht gestatten, auch alle Schwelgerey und unnötigk uffwenden vorkommen.

Wann auch uber Hoff abgespeiset, soll Unser Hoffkeller allenthalben geschloßen und biß zu der ordentlichen mahlzeitt zugehaltten, die Schlüßel aber durch Unsern Hoffschencken oder Haußkeller am tage in Unser gemach gehengett, nach der abendtmalzeit aber Unserm Haußmarschalh oder, wohin Wir sie verordnen, uberantworttet werden.

Unser Ober[=] und Hofschenck sollen auch die Kellerpersonen vermahnen, das ein jeder insonderheit sich seiner Bestallung erinnere, auch demjehnigen, was ihm dieselbe auferleget, mit treuem vleiß nachkomme [1]) und alles dasjehnige thue und leiste, was zu Unserm besten und gedeyen gereiche, Ihnen auch darneben aufferlegen, das sie [sich] schiedlich und friedlich kegen einander verhaltten, auch alles gezencke und mißvorstandt einstellen,

[1]) Orig.: nachkommen.

Do sie aber das kegenspiel, auch dieses vormercken werden, das sie sich unthuelich, unrathsam oder wiedersetzigk erzeigten, sie darumb bereden und davon abhaltten, in mangelung der beßerung aber uns davon jeder zeit bericht thun.

Des zu uhrkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben ....

Geben zu Dresden .... den 22. Juni nach Christi geburt im tausend funffhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Ein Convolut ... Hofordnungen 2c. 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg[1]), Herzog zu Sachsen etc. ..., thun hirmit allen Unsern Räthen, Beampten, Cammerjunckern, Truxsaßen und andern von Adel, auch Unsern führnehmen und gemeinen Dienern, so sich an Unserm Churf. Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonsten mit Pflichten und diensten verwant und zugethan seind, sämbtlich und sonderlich öffentlich kundt und zu wißen:

Als bey wehrender Unserer Churfürstlichen Landesregierung und Hoffhaltung Wir die unümbgängliche notturft zu seyn befunden, Unsere gedancken dahin zu richten, Welcher gestalt wir vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystandes Unsern Hoffstatt dermaßen anstellen und führen möchten[2]), damit alles in guter Ordnung herginge, Unordnung und Confusion (die offt großen schaden zu bringen pflegt) verhütet würde, Deß Wir uns darauf nachfolgender Hoffordnung entschloßen, dieselbe auch in etzlichen Puncten ernenert und erkläret undt hiemit öffentlich publiciret haben, Auch in Unserer Hoffstuben uffhangen laßen wollen: Undt ist hierauf unser gnädigst begehren, ernster Wille, meinung und Befehl, daß alle, die sich an Unserm Hoffe wesentlich enthalten oder Uns sonsten dienstpflichtig und verwandt seyn, Sie seindt hohes oder niedriges standes, dieser Unser hoffordnung allenthalben gemeß, gutwillig und gehorsamblich sich verhalten sollen und wollen, bey Vermeydung unserer ernsten straffe und Ungnade, damit wir denenjenigen, welche deren entgegen zu handeln sich unterstehen möchten, zu begegnen gäntzlich gemeinet seyn, Inmaßen Wir dann solches, nachdem der bisherige gewesene Hoffmarschalch, Bernhardt von Starschedell, Obrister, Alters und unvermögens halber umb dimission unterthänigst angesucht, anderweit dem Vesten, Unsern bestalten hoffmarschaln, General[-]Majorn und Obristen Dittrichen von Taube auff Neukirchen, Hartte, Höckericht und Franckenthal zugestellet und ihme darneben im ernst eingebunden undt befohlen [haben], uber solcher Unserer Ordnung starck und ernst[3]) zu halten und darwieder keine

[1]) Kurfürst Johann Georg I., 1611—56. [2]) Orig.: möchden. [3]) Im Orig. folgt: sich.

mißbräuche uff einigerley wege einreißen zu laßen. Do aber jemandt, wer der auch seyn würde, sich deren entgegen zu handeln unterstehen solte, oder er wolte erwehnten unsern Hoffmarschahln in deme, so sein Ambt erfodert, die gebührende, schuldige folge und respect nicht leisten, uff den fall wollen Wir Unß nach erlangtem bericht kegen den Verbrecher dermaßen und also erzeigen, damit er oder dieselben Unser ungnädigst mißfallen zu vermerken, auch dorbey im Werck zu spühren haben möge, daß wir über solche unsere hoffordnung starck und veste gehalten wißen wollen.

Erstlich: Das Göttliche Wortt und Predigt hören.

Und dieweill vor allen Dingen Unserm Herrn Gott sein Dienst geleistet werden soll, dadurch nicht allein sein Reich befördert, sondern auch all Unser Thun gesegnet wirdt, Seindt Wir entschloßen, in Unserm wesentlichen Hofflager[1]) und uff den Reisen wöchentlich drey Predigten, am Sonntage, Mittwochen und Freytage, oder, wie Wir es anschaffen, auch zum öfftern mahl die Beicht anhören und Communion halten zu laßen. Als woln wir ernstlich, daß sich alles unser Hoffgesinde darzu mit fleiß finde[2]), solchen Gottesdienst mit Eyfer und Andacht abwartte undt verrichte, denselben nicht verseume, Ihre Diener auch, daß Sie sich gleichergestalt vleißig zur kirchen finden, mit ernst anhalte[3]). Do aber man das Gotteswortt verachten, Gotteslästerung und öffentliche untugend wieder Gotts geboth begehen und dadurch andere ärgern würde, den[=] oder dieselben soll unser Hoffmarschalch davon abhalten oder, do keine beßerung folget, mit unserm Vorwißen in gebührliche straffe nehmen.

Und dieweill wir bishero befunden, daß in Unserm hofflager in deme ein großer Mißbrauch eingerißen, daß jedermann, auch die gemeinen Hoffdiener, wann Predigttag gewesen, ziemblich langsam in die Predigt kommen, Auch, wann sie sonsten Ihre Stände in der Kirchen versemmet haben, in das grüne gegütter und also an den ort, dohin alleine Unsere vornehme Officirer gehörig, sich gedrungen, dahero dann oft dieser ort, sonderlich wann fremde herrschaft vorhanden, dermaßen enge worden, daß diejenigen, denen es gebühret, doselbsten schwerlich unterkommen können: Als wollen wir und bevehlen hirmit ernstlich, daß nechst denen fürstlichen Personen hinfüro niemandt als unser Hoffmarschall, Geheimbde Räthe, Obercämmerer, Stallmeister, Jägermeister, Unserer geliebten Gemahlin[4]) und junger Herrschaft Hofmeister, Unsere und Unserer geliebten Gemahlin Cammerjunckern, desgleichen die Hoff[=] Medici des orthes sich finden. Wurde sich aber jemandes unterstehen, dieser unserer verordnung entkegen zu handeln, und es würde ihme darüber ein Schimpf begegnen, der wird ihme selbsten die schuldt zumeßen. Do auch fremde Herrschafft bey Uns vorhanden, sollen alleine dero fürnehmste Junckern gleichfalls im grünen gegitter stehen bleiben, die andern aber von Unsern Truxsaßen mit uff die untern Por=

[1]) Orig.: Hofflagern. [2]) Orig.: finden. [3]) Orig.: anhalten. [4]) Seine zweite Gemahlin Magdalena Sybilla von Preußen.

kirchen[1]) genommen werden. Damit aber auch die andern unsere Juncker sowohl unsere Hoffgesinde in Unserer Schloßkirchen zu den Predigtzeitten desto beßer stehen und unterkommen können, So haben Wir unserm Trabantenhaubtmann ernstlich befehlen laßen, Alle Predigttage zu den förderstен und hinderstен Schwipbogen Guardien[2]) zu verordnen und Ihnen vleiß einzubinden, daß sie die drey Schwipbogen wie auch die in jedwedern befindlichen rückstühle frey behalten und außer unser[n] Junckern und Hoffgesinde darein niemandts tretten laßen sollen. Was sonsten von Leuten aus der Stadt in Unserer Schloßkirche zur Predigt gehen will, daß mag sich in dem Raume bey der Orgell, dem gange an den förderstен Schwipbogen sowohl dem unterstен grüngegitterten behelffen, dohin ihnen dann zu tretten ungewehret seyn soll. Es sollen auch umb verhinderung der andacht undt andern bewegenden motiven willen die beyden Schloßthor, sobald der Prediger auff die Cantzel getreten, geschloßen undt, wann der Segen gesprochen, wieder geöffnet werden.

2.

Von Friede und Einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Fürstlicher Burgfriede in der Hoffhaltung, uff den Reisen und Jagten soll starck und ernstlich gehalten werden und keiner dem andern von Schlößern, Häusern noch Losamenten ausfordern oder etwas thätliches darinne begehen, und, do Unser[m] Hoffmarschall einige übertrettung berichtet würde, soll er Sie, die Verbrecher, wofern es vom Adell oder sonsten ansehnliche Beampte [und] Hoffdiener sein, in unsere Handt bestricken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alsobalde zur Hafft und gefängnüs bringen laßen und sich unsers bescheids darüber erholen, Wie dann auch an unsern Hoffe das ausfordern gänzlich verbotten seyn soll. Do solches aber geschehe, so solle der, welcher die ausforderung thut, obgleich kein schade erfolget, vom Hoffe abgeschafft, auch sonsten nach gelegenheit der verbrechung gestrafft werden.

Do sich auch unter unserm Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt zutragen möchte, Solches soll Unser Hoffmarschall verhören, güttlichen endscheiden und hinlegen und daßelbe sowohl auch anders, was sich an[3]) Unserm Hoffe begeben möchte, ümb künfftiger nachrichtung willen registriren und in ein sonderlich Buch verschreiben laßen, In entstehung[4]) aber der gütte und, do er keine folge bey einem oder dem andern theil haben kann, Uns solchs berichten, damit Wir deswegen gebührliche Verordnung zu thun haben mögen.

Es soll auch kein Todtschläger wider die Gerichte geschützt noch jemandes anders zu thun nachgehenget werden. Do aber solchen Personen durch einigerley vorschub darvon geholffen, denselben soll Unser Hoffmarschall die Straffe, welche der Thäter verdienet, mit unserm Vorwißen wiederfahren laßen, Deswegen dann männiglich hierinnen verwarnet seyn soll; Wie dann auch ein jeder in Herbergen, Weegen undt Steegen kegen den Wirthen und Weibespersohnen, auch

[1]) Emporkirche, erhöhter Sitz in der Kirche. [2]) Wachen. [3]) Orig.: am. [4]) Ermangelung.

jungfrauen, erbarer zucht, gutes Wandels undt Redligkeit sich befleißigen und keiner zu Hochzeiten, Tänzen und an ortte, dohin er nicht gehört, erfordert noch geladen worden, sich eindringen solle. Wir wollen auch, daß alle unsere Hoffgesinde sich hinfüro allerhand scherz, verdrießlicher, ehrenrühriger, unnüzer Speyworte, stachelreden, Unzucht und anders, so unwillen zu verursachen pfleget, in Unser Hoffstuben oder Eßgemach, auch sonsten, bey unserer ernsten straffe und ungnade gänzlich enthalten sollen.

3.

Dienst[s] und Auffwarttung.

Weill ein jeder in deme sich selbst zu bescheiden, daß er seinen Dienst, welchen Unser Hoffmarschall Ihm zu verrichten aufleget und befehlen wird, vleißig undt gehorsamlich verrichten solle, So wollen Wir hoffen, es werde an niemandes kein mangel erscheinen. Do aber einer oder mehr sich darwieder setzen undt deßen, so in unserm Nahmen in der Dienstwartunge oder sonsten von unserm Hoffmarschalln Ampts halben ihme befohlen, verweigern würden, den[=] oder dieselben solle er uns bey höchster ungnade uff frischem fuß neben allen ümbständen zu berichten und anzuzeigen vorpflichtet seyn und alles, was Unß zu schimpff und Spodt bey fremden lenten oder sonsten gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll auch niemands außer unserm Hoffmarschall[1]), Rähte[n] und denjenigen[2]), welche uff unsern Leib zu wartten bescheiden, in Unser Gemach, sonderlich aber in Unsere Cammer dringen. Undt damit man wißen möge, wer hinfüro fürnehmlich in Unsere[r] Cammer und Eßgemach uffzuwartten, Als solle nach dem Marschalle, Geheimbden Rähten, Obereämmerer, Stallmeister, Cammerjunckern, Cammer[=]Secretario und den Medicis niemandes den[n] unsere[n] Cammerjungen in die Cammer, in Unser Eßgemach aber, dofern wir Taffel halten, allen unsern Junckern, Jungen und andern Dienern, welche Wir darinnen speisen zu laßen entschloßen, sowohl denen, so uff die unterschiedenen Taffeln uffzuwarten haben, zu gehen vergönnet werden, Es würde dann einer oder der andre von Uns sonderlich erfordert; welches Unsere Trabanten auch in gute acht nehmen und keinen, er sey dann berufften, außer denen vorgesetzten Personen auch in unser Eßgemach den Zutritt verstatten sollen. Es soll auch unser Trabantenhaubtmann den Tag über bey Unserer Cammerthür aufwartten, der dann niemandts als Unsern Marschall, Geheimbde Rähte, Obereämmerer, Stallmeister, Cammerjunckern, Cammer[=]Secretarium, Medicos und Cammerjungen hineingehen laßen solle. Würden aber Wir eines und des anderen Diener oder derjenigen, welche mit Unserm Willen bey Unserem Hoffe sich der Zeit uffhielten, bedürffen oder denselben zu unß haben wollen, solchen wollen Wir fordern oder, do er Unß nothwendiger geschefftе halber anzusprechen und bey Uns sich angeben würde, Ihn, an welchem orth er zu Uns kommen soll, nach gelegenheit bescheiden laßen.

[1]) Orig.: unsers Hoffmarschalls. [2]) Orig.: diejenigen.

Das gemeine Gesinde aber soll Unser, Unserer herzlieben Gemahlin und Söhne[1]) Gemach ganz und gar müßig gehen und sich ümb und bey denselben unerfordert nicht finden laßen.

Unsere Cammerjunckern, ob sie gleich uff unsern Leib bescheiden, sollen nichts wenigers auff anzeigung unsers Marschalls auch zu anderer Dienstwartung sich gebrauchen laßen.

Wann Wir auch fremde herrschaft bey Uns haben undt mit ihnen Taffel halten würden, uff solchen fall soll ein jeder seines Dienstes, darauf er bescheiden, abwartten; und, je fleißiger solches alsdann geschiht, je lieber Unß daßelbige seyn soll; Wie dann die Dienstwarttung nach unterscheidt der anwesenden fremden Herrschafft fürstlich und ehrlich durch unsern Hoffmarschalln bestellet werden solle.

Und damit Unsere Officirer, Cammer[=] undt Hoffjunckern sich desto beßer bey Hoffe präsentiren mögen, Als solle jeglicher sein reisiges Gesinde, soviel wir ihme deßen nach anzahl der Pferde unterhalten, wann er gegen Hoff gehet, jedesmahls fleißig uff sich warten, durch das Schloß bis vor den Kirchwendelstein mit[=], von dannen aber so balde wieder zurückgehen und seiner[2]) hernacher unter dem Schloßthor warten laßen, damit also alles gedrenge verhüttet werde und sich das Gesinde nicht also ohne Unterscheidt, wie bishero geschehen, in und vor dem Gemach dringe; Wie Wir dann hierbey nicht zweiffeln wollen, es werden oberwehnte Unsere **Officirer** und andere Junckern sich undt ihr gesinde in kleidunge, Uns zu Unterthanigsten Ehren, dermaßen reinlich und also halten, damit Sie deßen auch vor ihre Persohn bey Andern Ruhm haben mögen.

Demnach es sich auch offt begiebet, daß bey Uns fremde Herrschaft, auch deroselben Botschafft und Gesandte angelangen, die wir, wann wir deßen berichtet, nicht alleine in Unser Churfürstlich Schloß alhier losiren, sondern ihnen auch durch Unsere vom Adell, Einspenniger und Jungen der gebühr nach uffwarten laßen, Wann wir dann berichtet, daß nicht alleine von andern gemeinen Dienern als Einspennigern, Jungen und Trabanten, ob ihnen gleich die Dienstwartung des orths nicht befohlen, sich in solche gemach dringen, die, welche zum Dienst verordnet, davon abhalten, mit ihnen sauffen und dadurch den fremden allerley ungelegenheit zuziehen, dieses aber ein großer übelstandt ist: als wollen Wir und befehlen hirmit ernstlich, daß diejenigen, welche an einem orthe uffzuwarten nicht bescheiden, dohin sich nicht alleine nicht dringen, sondern, daß auch die, welchen der Dienst von Unserm Hoffmarschalln doselbsten uffgetragen, deßen mit vleiß abwartten, niemandes fremdes zu sich ziehen, sich alles unnöthigen gesenffs wie auch des Außschleppens und abtragens gänzlich enthalten und in Summa sich also bezeigen, damit fremde leute unvorunruhigt bleiben und Sie bey männiglichen Ihres Wohlverhaltens gut zengnüs erlangen mögen. Insonderheit aber wollen Wir hirmit allen Unsern und Unserer Junckern Hoffgesindes Dienern mit Ernst untersaget haben, daß Sie, wann Gesandte oder andere

[1]) Damals die vier Söhne Kurprinz Johann Georg, August (Coadjutor von Magdeburg), Christian und Moritz, 18—24 Jahr alt. [2]) Orig.: ihrer.

fremde leute bey Unß in Unserm Hofflager anlangen, sich zu ihnen oder ihren Dienern nicht in die herbergen oder Wirtshenser verfügen, doselbsten Schmarotzen und also den fremden zu ungleichen nachdencken uhrsach geben, Alles bey vermeidung Unserer ernsten Straffe und ungnade.

Demnach auch bishero befunden, daß diejenigen Junckern undt Officirer, welche doch ihre Cost zu Hoffe haben, in den Städten und ihren Losamentern Mahlzeiten gehalten, Dahero sich leicht zutragen möchte, daß Wir Ihrer zu unserm Dienst, wenn gehlings etwas furfallen solte, nicht mächtig seyn könten: Als wollen wir, daß solches hinfüro (jedoch Unsere fürnehme Officirer ausgenommen) ohne Vorwißen Unsers Hoffmarschals nicht mehr geschehe. Do aber einer oder der ander in der Stadt bey seinen freunden eßen oder Leibsbeschwerung halber sich innenhalten wolte, der soll es unserm Hoffmarschalln, auch an welchem orth er anzutreffen, zeitlich zuvor ansagen, damit man ihn, do man seiner bedürfftig, zu finden haben möge; Wie sie auch sonsten außer den Predigttagen (do Sie sich zu rechter Zeit einzustellen) täglich frühe ümb Neun undt nachmittags ümb vier Uhr zu Hoffe seyn, in den Steinern Gemach sich finden laßen und doselbsten, Do etwas fürfallen möchte, dozu man ihrer eines oder des andern zu gebrauchen, bescheidts erwarten sollen.

Alß Wir auch vermöge Unserer Küchenordnung bewilliget, daß Unserm Taffelsteher und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit und benentlich[1]) frühe ümb Neun und des Abents ümb vier Uhr eine anzahl Eßen gegeben werden sollen, So soll Sie auch unser Marschall dohin ermahnen undt anhalten, daß Sie ihren Dienst fleißig versorgen, damit, wann man aufheben soll, man nicht ein[=] oder mehrmahl nach ihnen schicken dürffe, der Fürschneider aber das vorschneiden vleißig fördere, und zu rechter Zeit dem Marschalche anmelden laßen, wann es Zeit ist, wieder vor die Küche zu gehen. Und dieweil in nachfolgenden Puncten Unserer Hoffordnung unter anderm dieses vorsehen, daß niemandt keine Eßen von der Taffel oder Tischen hinweggeben soll, So soll doch Unser Fürschneider deßen vor allen dingen sich eußern und des weggebens am Eßen, Obst oder Confect, ehe und zuvor man auffhebt, weill es Uns bey denjenigen, welche an der Taffel sitzen, zu verkleinerunge undt Spodt gereichet, gäntzlich enthalten. Und soll das Fürschneiden durch Unsern Marschall mit Unserm Cammerjunckern und Truxsaßen dergestalt bestellet werden, daß solches unter Ihnen Reigeümb[2]) gehe und einer ümb dem andern daßelbe eine Woche verrichte; Es wäre dann, daß wir einem oder dem andern deßen gäntzlich benehmen: der bleibe darmit billich verschonet. Uff daß auch, wann Wir eßen, alles aus[=] undt eingeläuffte uff unserm Churfürstlichen Hauße verhüttet werde, So sollen auff anordnung unsers Hoffmarschalls, sobalde wir uns niedersetzen, die Schloßthore in beyseyn Unsers Haußmarschalls zugeschloßen, die Schlüßel Uns herauffgegeben, dieselben auch, bis über Hoff gänzlich abgespeiset, nicht wieder hinweggenommen noch [die Thore] jemands unter der Mahlzeit ohne Unser Vorwißen uffgemacht werden. Und

[1]) benanntlich, nominatim. [2]) reihum.

damit es Sich mit dem Speisen nicht al[l]zulang verziehe, Soll es erwehnter Unser Hoffmarschall dahin richten, damit nicht alleine Unsere Jungen, welche in Unserm Sahle, sondern auch die küch= und kellerpersohnen, welche in der Hoffstneben gespeiset werden, sobalde man den dritten gang vor Uns aufftragen wirdt, zu Tische gehen, beten, sich niedersetzen und nach einander abeßen, damit man nicht allzulang warten dürffe.

Unsere Mundschencken, Silberdiener und Lackayen aber, welchen wir aus gewißen Uhrsachen auch einen sonderlichen Tisch verordnet, sollen des Morgens ümb Neun und des Abents ümb vier Uhr gespeiset werden, damit sie zu rechter Zeit zu ihrer Verrichtunge kommen können.

Wann Wir Taffel halten werden, sollen die Eßen durch niemands anders dann Unsere Truchsaßen und, do mangel vorfallen würde, Unsere gröste Jungen getragen werden; Und soll Unser Hoffmarschall sie dahin anhalten, daß Sie solchen Dienst mit Vleiß versorgen, auch, wenn es geschehen, jeder sich wieder an seinen orth verfügen. Undt damit an der Dienstwartung desto weniger mangel vorfalle, Soll es unser Marschall also anordnen, daß Unser Cammer[=] und Silberjungen, so offt Wir in Unserm Eßgemach mahlzeit halten werden, in der Cammer aber die Cammerjungen alleine, mit fleiß auffwarten, daß beytrincken reichen, auch was sonsten bey wehrender Taffel zu verrichten, daßelbe ohne Versemmnüs thun sollen.

4.

Abritt oder erlaubnüs.

Ohne Unser Vorwißen und Erlaubnüs solle niemand aus Unsern Hoffdienern von Unserm Hoffe abreiten oder auch von den Reisen zurückbleiben. Welche aber wegen ihrer geschäffte oder anderer ungelegenheit zu verreisen oder daheime zu bleiben erhebliche Uhrsachen haben, die sollen es durch unserm Hoffmarschalln an Uns bringen laßen. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir ihme also dann erleuben, so soll er gleichwohl solches Unserm Hoff= marschalln vor seinem abreisen berichten, damit derselbe nach allerhandt vorfallen= der[1]) gelegenheit sich darnach richten kann; Wie dann auch keiner über die Zeit, die ihme erleibet[2]), auf welche Unser Hoffmarschall vleißige achtung geben [soll], außen= bleiben solle. Jedoch soll den[=] oder demjenigen, welche also ihrer gelegenheit nach undt nicht etwa unserer geschäffte halber zu Hause verbleiben möchten, weder die Cost zu Hoffe (Weil wir unsers abwesens doselbst nicht speisen laßen) noch einig Costgeldt gefolget werden.

5.

Auffnehmung Neuen Hoffgesindes.

Wann künftig neu gesinde hohes und niedriges standes angenommen oder derer einem vom Hoffe gar oder auff eine Zeit lang erleibet wirdt, So soll unser Marschalch derselben an= und abzugk Unserm Cammerschreiber, wie ein

[1]) Orig.: vorfallenden. [2]) erlaubt.

jeder bestellet, was ihme an besoldunge und andern gereichet oder innenbehalten werden solle, vorzeichnet übergeben, damit Unsere Cammer hierinnen nicht gefehret und keiner mehr, als Ihme gebühret, empfahen möge.

Es soll auch keiner dem Andern seine knechte und Jungen abspannen noch besprechen, Sie seind dann mit auffrichtigem bescheit zuvor von ihren Diensten abgezogen und mit Paßborten versehen.

Do auch knechte oder Junckern ohne richtigen bescheidt und Paßborten [und] ohne erhebliche Uhrsachen, die ein solcher diener unserm Hoffmarschall uff den fall jedesmahl berichten soll, abscheiden würde[n], der[=] oder dieselben sollen weder an Unserm Hoffe noch im[1]) Lande zu dienen geduldet werden.

6.

In gutter Rüstunge sich zu halten.

Es soll hinfüro all Unser reisig Hoffgesinde mit guter Rüstunge, Schützengerechte und Harnisch, tüchtigen und erfahrnen knechten und guten Pferden gefast seyn und, wann es von Uns begehret wirdt, sich in Unser Hofffarbe nach dem Muster, welches in die Hoffstuben angeschlagen werden soll, kleiden und uff unser anzeigen führen, auch ein jeder seine anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet, stetz halten, Inmaßen dann Unser Marschall vleißige achtunge drauff geben solle. Es soll auch weder in Schlößern oder Städten, do wir Lager halten und benachten werden, niemandes keine Büchße loßschießen, sondern mag solches außerhalb der Städte ohne niemandes schaden oder gefahr thuen.

7.

Feldtreitten.

Wann Unser Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes Ihre Pferde ins feldt reiten laßen, so soll ihr keiner in Heyden, Gehölzern, Püschen, feldern oder Gehegen, sonderlich in der Wildpahne, nach Wil[d]preth, wie das nahmen haben mag, ohne Unser sonderlich erlaubnüs nicht schießen, scheuchen noch denselben schaden thun, auch keine hunde, welche demselben schädtlich, mitlauffen laßen, kein Weidewerg in Unsern gehegen üben noch einigerley Fischerey in Unserer oder anderer Leute Wäßern sich unterfangen, die Obst[=] und andere Gärten nicht ersteigen noch einigen Schaden den Leuten zufügen, Ihr getreyde und Saat im felde, auch das Graß uff den Wiesen nitt zertretten noch benachtheiligen, Alles bey Vermeidung unserer ungnade und ernsten Straff; wie dann auch kein knecht oder Junge im felde, wann Wir reisen, voran[=] oder hernachziehen, sondern jeder zeit beym Hauffen im Auß- undt Einzuge nach unsers Marschalls anordnunge bleiben soll.

Do aber Jemandes ein Pferdt schadthaftig, daß es dem Hauffen nicht folgen könte, der soll mit vorwißen undt Erlaubnüs unsers Marschalls solches voran[=] oder nachgehen laßen.

---

[1]) Orig.: in.

8.

Enteußerung Küchen und Kellers.

Weil Uns auch Bericht einkommen, daß nach vorrichteter Dienstwartung Musicanten, Trompter, Lackeyen, Jungen und andere Diener sich mit gewaldt sonderlich in keller getrungen, auch mit trauen[1]) und verdrießlichen wortten offtmahls die besten Weine erzwungen, Wann dann solches Unserer löblichen Vorfahren Ordnung stracks zuwieder undt wir dergleichen ungebühr also zuzusehen nicht gemeinet: Als ist unser ernster Wille und meinung, daß sich hinfüro solche und dergleichen Personen, auch andere, küch und kellers gäntzlichen enthalten, keine fremde hieneinführen und dodurch die dahin verordenten an verrichtung ihrer Ämbter verhindern, auch sonsten unordnungen verursachen, viel weniger in küch und keller ohne sonderbahre Unsere undt Unsers Marschalls bewilligung oder anschaffung Mahlzeit halten; wie dann auch den küch- und kellerpersohnen solches selbsten zu thun nicht verstattet werden [soll], sondern dieselben ebenermaßen wie ander Unser Hoffgesinde mit ihrer Mahlzeit in die Hoffstube gewiesen seyn, doselbsten zusammengehen und aller winckelgefreße gänzlich sich enthalten sollen. Es soll auch unsern Jungen und andern Uffwärtern bey vermeidung unserer unnachläßigen, den Trabanten aber bey Leibesstraff verbotten und untersagt seyn, sich derjenigen Eßen, welche von Unserer Taffel abgehoben und vor unsere Junckern und andere nacheßere vermöge unsere[r] verferttigten Küchenordnung gebraucht werden sollen, gänzlich zu enthalten, sich auch keiner, wer der von Ihnen sey, einig eßen, so von den Taffeln abgehoben, zu behalten und daßelbe vor sich oder mit andern zu verzehren unterstehen, Sondern es sollen dieselben alle und jede durch die Brothdiener und andere auffwärtter vor diejenigen, welchen sie gehörig, gebracht und durch sie genoßen werden.

Und demnach der uffgang an getrencken, sonderlich in den Taffelgemachen, daher nicht wenig erhöhet wirdt, daß die jungen undt auffwärtter sich unterstehen, einer dem andern oder, do jemandes fremdes da ist, deroselben Dienern gesellschaft zu leisten, auch den Wein, so sonsten nur vor die Taffel geordnet, wohl gar aus dem gemachen zu verschleppen, denen Trabanten und andern Personen, vor die er nicht gehörig, in großen Wappengläsern und Bechern zuzutragen, Wann ihnen denn solches zu thun keinesweges gebüret: als soll es hinfüro bey vermeidung unserer Straffe und ungnade gänzlich verbleiben; Wie dann auch denen Jungen und auffwärtern in den Gemächern hiermit gänzlich verbothen seyn soll, von dem Taffelwein nichts zu begehren, sondern sich an dem getrencke, so vor Sie bey der Mahlzeit zur notturft verordnet, genügen zu laßen. Ingleichen sollen Unsere Trabanten, welche vor Unsere Cammer undt Gemach uffwarten, bey leibesstraffe sich nicht allein des Außschleppens an Wein und Bier aus den Taffelgemächern und sonsten vor ihre Persohn eusern, sondern auch keinen, er sey Junge oder wer er wolle, jedoch unsere Cammer- und

[1]) drohen.

andere Junckern ausgenommen, mit Bechern oder Gläsern voll Weine aus denenjenigen Cammern oder gemächern, do gespeißet wirdt, bey ebenmäßiger[1]) straffe passiren laßen oder es selbsten von ihnen annehmen. Es soll auch unser Hoffmarschalch vorkommen, daß am Eßen undt Trincken nichts heimliches abgetragen, außerhalb Unsers Hauses verschleppet oder Winckeltische gehalten werden, sondern der Guardi macht geben und solches ernstlich, auch bey verlust ihres Dienstes, bey ihnen anschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen, und, do bey jemandes etwas, sonderlich an Silbern und Zinnern gefäß, deßen sich ein jeder bey Leibesstraff enthalten soll, befunden, dieselbe[n] nach gelegenheit in gebürliche Straffe nehmen laßen.

Unsere Hoffjunckern, auch andere, sollen kein Eßen aus der Schüßel noch von den Tischen weggeben, Viel weniger diejenigen vom Adell, welche nicht[2]) in unserm Dienste oder von uns bestellet seyn, sich unterstehen, vor sich selbsten ungeladen oder [=]erfordert in das gemach, dorinnen gespeiset wirdt, zu gehen undt unserer Junckern Taffel sich zu gebrauchen, damit nicht denenjenigen, welche doran geordnet, ihre Stellen zur Ungebühr eingenommen werden.

Und wiewohl wir hoffen wollen, es werde sich ein jeder dißfals der gebühr selbsten weisen und zu solchen und andern Tischen nicht dringen, Do aber einer oder der ander so unbescheiden seyn und dieser unserer Ordnung zuwider handeln würde, der soll anfänglich zum ersten und andern mahl von Unserm Hoff= und Haußmarschall, auch Küchenmeister, derowegen verwarnet und, do er sich deßen noch nicht enthalten wolte, davon abgeschafft und ihme solches verbothen, auch Unsern Junckern, jedoch Unsere Oberhoffbeamten ausgenommen, nicht verstattet werden, ohne Unsers Hoffmarschalls, Obercämmerers, Haußmarschalls oder küchenmeisters vorwißen ihres gefallens Gäste zu führen[3]).

Und damit man desto beßer nachrichtung haben möge, wer an jegliche Taffel oder Tisch zu sitzen verordnet, haben wir zu dem Ende gewiße Täffelein verferttigen und die Personen an jegliche Taffel und Tische außtheilen laßen, darüber wir auch halten wollen.

Es sollen auch Unsere Hoffbeampten, Cammer[=] und Hoffjunckern sowohl andere unsere Hoffdiener, knechte, Jungen, Kutzschen wie auch niemandes der Unsrigen, welchen ihr Kostgeldt, Monat[=] oder Quartalsbesoldunge gegeben [wird] und [welche] die Cost zu Hoffe nicht haben, nicht verstattet werden, sich zum Eßen undt Trincken in das Schloßgemach oder Hoffstube, do gespeiset wirdt, zu dringen, Sondern es sollen in allewege der Junckern diener (Inmaßen oben bei dem Capitel der Dienst[=] und uffwartung auch gedacht) uff ihre Juncker oder Herren vor dem Schloße oder nach gelegenheit, wann es kaldt seyn wirdt, unterm Thor, bis dieselbigen vom Hoff gehen, wartten; Es wäre dann, daß sie in ankunft fremder Herrschafft von Unserm Hoffmarschalche zu dienstwartunge erfordert und verordnet würden: Alsodann sollen sie sich nicht alleine an den orth, do ein jeder hinbeschieden, mit fleißiger auffwartunge finden laßen, sondern

[1]) Orig.: obenmäßiger. [2]) Orig.: in unserm Dienste nicht. [3]) speisen.

auch das unzeitige vollsaufen und außschleppen mehr vermeiden, als bishero von etzlichen geschehen ist. Wir wollen auch, daß kein unordentlich Spielen oder dergleichen ärgerlich fürnehmen in Unserer Hoffstueben oder dem Gemach, dorinnen gespeiset wirdt, gestattet werde. Dem Hoffgesinde, welche ihre Cost nicht zu Hoffe, auch gewiße Quartal[=] oder Monatsoldt, dorinnen die Cost mit begriffen, nicht haben, Soll unser Cammerschreiber wöchentlich das verordente Costgeld, als:

Einem knechte einen Thaler,
Einem Jungen Achtzehen groschen und
Einem kutzscher auch Achtzehen groschen, geben.

Damit aber der Cammerschreiber wißenschafft haben möge, wehme er solch kostgeld zu verrichten, So soll Unser Stallmeister ihme monatlich ein Verzeichnüs Unserer knechte, jungen und führknechte zustellen [und] daßelbe unterzeichnen, auff das der Cammerschreiber seine Rechnunge damit belegen kann. Es soll sich auch ein jeder an solchem seinem verordenten Kostgelde begnügen und, Wie vorgedacht, sich in der Hoffstueben, Eßgemach, küchen und keller nicht finden laßen. So offte aber solches geschicht, soll er seines Costgeldes, soviel ihme eine Wochen gegeben wirdt, verlustig seyn. Würde er aber zu mehrern mahlen betretten, so soll er oder dieselben mit gefängnüs gestrafft oder nach gelegenheit vom Hoffe abgeschafft werden.

9.

In Auflauf und Feuersnöthen.

In solchen fällen solle sich all unser Hoffgesinde zu Roß und fuß vor unsere Schlößer und Häuser, do wir jeder zeit seyn werden, wohl bewehret stellen und sich Unsers Bescheids erholen.

10.

Fütterunge.

Das Futter soll an einem jedern orth, do wir Unsere Hoffhaltunge und Jagtlager haben, durch dem Schößer oder Kornschreiber doselbst im beyseyn Unsers Futtermarschals uf Unsere eigene und Unsere[r] Hoffdiener (welchen wir die Fütterunge vermöge Ihrer bestallung geben laßen) Pferde täglichen ausgetheilet undt, wann wir im Hofflager seind, umb zwölff Uhr, uff den Reisen aber des Abents umb 5 Uhr zu füttern angefangen, auch uff ein jeder Pferdt ein Futtermaaß Hafer, welches wir sonderlichen darzu verordnet [haben] laßen, und ein mehrers nicht täglichen gefolget werden. Und soll der Futtermarschalch vleißige Achtung drauf geben, daß von keinem mehr, als ihme nach anzahl der Pferde, so wir ihme unterhalten, gebühret, gefordert werde. Es soll auch der Kornschreiber alle wochen oder tage seine Rechnung, was an Hafer gefüttert worden, dem Marschalche unterschreiben laßen, damit nichts zur ungebühr vorschrieben oder unterschlagen werde.

Ingleichen soll es auch, wenn fremde Herrschafften, Gesandten oder Andere zu Uns kommen, gehalten werden, Sich auch das Hoffgesinde gegen denen Ambtsbefehlhabern aller unnützen worte eusern. Und damit man wißen möge, was uf solchen fall zu füttern und zu speisen seyn möge, So soll der **Fourierer**, sobalde er der fremden Leuthe ankunfft berichtet wirdt, ein Verzeichnüs machen, wieviel einer oder der andere (außer denen fürstlichen Personen, welche ihre Futterzettel voranzuschicken pflegen) an Pferden und Personen bey sich hat, und deren eines in die Küche, das andere in keller, das dritte dem Futtermarschalche überandtworten, damit man sich mit dem Speisen und Fütterunge wie auch sonsten der Futtermarschalch, welcher die fremden leute in der Hofffstueben jedesmahls zusammenordnen soll, darnach zu achten. Der soll auch mit Vleiß achtung auff die Personen geben, damit, wann unter ihnen fürnehme Leute seind, die doch aber an unsere Taffel nicht gezogen werden, er Sie bey der Junckern Tische unterbringe, die andern aber hernacher, jedern nach seiner gelegenheit, an gebührende ortte **accommodire**. Würden wir auch jemanden von unsern Landtständen oder bestelten Dienern zu uns erfordern, sie wären, wes Standes sie wollen, denen soll vor ihre Person alleine die Cost zu Hoffe, denen Graffen und herren uss Pferdt vierzehn groschen, denen andern aber ein halber gülden lieffergeldt gegeben werden: dovon mögen sie ihre bey sich habende Diener mit Futter und Mahl versehen.

Denenjenigen und frembden aber, die alleine an Unserm hoffe zu **sollicitieren** und von Uns nicht beschrieben [1]) seindt, soll von unserm hoffmarschalch weder Fütterung noch auslösung, viel weniger aber vor sie oder die ihrigen der Tisch zu hoffe ohne Unser vorwißen angeordnet werden.

11.

Ambtsfuhren.

Dieweill auch bishero gespühret und befunden, was für großer Mißbrauch bey dem Hoffgesinde uff den Reisen sowohl als bey Hoffe der Ambtsfuhren halber eingerißen, Indem nicht alleine die Trabanten, sondern auch Trompeter, Einspenniger, Lackeyen und deroselben Jungen sowohl als andere ohne unterscheidt sich solcher gebrauchet, uff manchem Wagen gar wenig Zeugk geladen, die leute darmit fortzufahren gezwungen, die auch dadurch dermaßen beschweret, daß es ihnen derogestalt in die lenge auszukommen und zu ertragen unmüglich, Wann wir dann aus gnädigster, treuer Sorgfaltigkeit vor Unsere arme Unterthanen dieser unrichtigkeit und Beschwernüs ganz gerne abgeholffen wißen wolten: Alß bevehlen wir unsern Trabanten, Einspennigern, Trompetern, Lackayen sowohl allen andern unserm Hoffgesinde hiemit ernstlichen, daß sich deren keiner weder vor sich noch durch die ihrigen ohne sonderbare Unsere und Unsers Hoffmarschalchs erlaubnüs und darauff erlangten Zettel einiger Ambtsfuhre zu gebrauchen bey ernster, unnachläßiger Leibes[=] oder anderer

[1]) (schriftlich) beschieden.

Straffe, auch vermeidung unserer Ungnade, unterstehe; sondern es sollen die Trabanten, inmaßen bey unsern löblichen Vorfahren auch geschehen, von denen orten, do Wir uffbrechen, an die, dohin wir vorrücken werden, zu fuß mit ihren Spiel oder ohne daßelbe nach gelegenheit der Zeit und fälle sich begeben, auch, wann sie durch Städte oder Dörffer ziehen, das Spiel, so sie daßelbe der Zeit gebrauchen dörffen, jedesmahl rühren laßen. Die übrigen Unsere Hoffdiener[1]) aber mögen sehen, daß sie dasjenige, so sie alleine zur notturfft an weißen Geräthe[2]) mitnehmen, zusammenthun und uff den geordneten Packwagen mit fortbringen. Wann Wir auch bishero befunden, daß sich etzliche des muthwillig verweigenen Gesindleins unterstanden, denen Leuten, so zu den Ambtsfuhren bestellet, auch gar bis auf die Straßen entgegen zu lauffen, sie aufzufangen und zu fahren zu nöthigen, dahero sie dann zu denenjenigen, dazu sie sonsten verordnet, nicht gebrauchet werden können, und also offt diejenigen Sachen, die der Herrschafft zugestanden, zurückbleiben müßen: Als wollen Wir Uns zwar gnädigst vorsehen, inmaßen Wir auch hiemit ernstlich befehlen, es werden Unsere Hoffdiener ingesambt und ein jeder insonderheit ihr Gesinde dahin anhalten, daß sie sich solches frevels und. mutwillens gänzlich enfern; Solte sich aber einer oder der andere junge oder Diener, wehme der auch zustunde, solcher ungebühr ferner anmaßen, denselben wollen Wir an Leibe, denjenigen aber, welchen solcher Diener zustendig, do er darumb wißenschafft oder doran schuldt hat, mit ernst auch straffen laßen. Und dieweill dieser unrath fürnemlich daher rühret, daß Ihrer viel diener halten, die es gleichwohl ihrer Besoldung halber nicht vermögen, doraus dann ferner dis erfolget, daß solche Bernhenter und lose gesinde, weill sie kein sonderlich auskommen haben, sich in küch, keller, in die Hofffstueben und vor die Gemach, do gespeißet wirdt, dringen, die Eßen und anders aus den Schüßeln reißen, das getränckе aus denen gefäßen gießen, abschleppen und abtragen: Als wollen Wir, daß hinfüro keiner, er seye dann darauf besoldet, sich mit einigem Gesinde belege, sondern uff sich und die Pferde selbst wartte, Mit der außdrücklichen Vermanung, do Wir dieser Unser verordnung zuwider dergleichen lose Gesinde ferners an Unserm Hoffe befinden werden, daß Wir sie nicht alleine abschaffen, sondern auch diejenigen, welche sie uffhalten, mit ernstlicher, unnachläßiger Straffe belegen laßen wollen.

Soviel sonsten die Ambtsfuhren sowohl die Vorspannpferde zum Jägerambt anlanget, derohalben sollen den Schößern jedes orths, wenn hierzu etwas von nöthen, Zettel zugestellet werden.

12.

Wie sich der Marschalk gegen den Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejenigen, welche unter seinen Befehl gehören, zu guten fleiß vermahnen undt anhalten, ihrer Ämpter vleißig abzuwartten, auch mit deme, was sie unter händen haben, treulich umbzugehen, do sich aber einiger mangel,

[1]) Orig.: aber Unsere Hoffdiener. [2]) reine Wäsche.

Unfleiß, verseumnüs oder wiedersetzung zutragen würde, solches Uns berichten, damit wir gebührliches einsehen haben und schuldigen gehorsam erhalten mögen,

Im fall sich zwischen dem Hoffgesinde gebrechen, Irrungen und Zwiespalt begeben, dieselben gegen einander verhören undt sich befleißigen, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen würde, Uns die gelegenheit mit allen ümbständen berichten, auch in keiner wegerung stehen, wann bey ihme ümb erlaubnüs zu nehmen oder Abreiten vom Hoff ansuchung geschiehet, solches an Uns förder zu bringen und einem jedern die billigkeit mitzutheilen, Unser Hoffgesinde auch dohin halten, daß sie alle Wirthe und Handtwergsleute wie auch den Hafer in denen Ämptern an jedem orthe, ehe wir verrücken[1]), bezahlen undt befriedigen.

13.

Bestellunge der Wache.

An denen ortten, do Wir Jagten oder lager halten, sollen die Tag[=] und Nachtwachen erheischender notturfft nach bestellet werden und an denselben[2]) sich niemandes bey vermeidung ernster Straffe vergreiffen noch sich dero widersetzig machen. So sollen auch in Unserm gewöhnlichen Hofflager sowohl uff den[3]) andern unsern Churfürstlichen und Jagthäusern, wenn Wir doselbst seyn werden, die Thore Sommerszeit ümb neun Uhr, des Winters ümb Acht Uhr geschloßen und zugemacht werden; Es wäre dann, daß sich fremde Herrschafft oder andere fürnehme Leute bey Uns befinden: Alsdann soll nach gelegenheit derselben Zeit, doch alles mit unserm und Unsers Marschalchs vorwißen, damit gebaaret[4]) werden.

Beschluß.

Wir wollen und befehlen auch allen Unserm Hoffgesinde hiemit ingesambt und nochmahls besonders, daß ein jeder diesen allen und jeden, was diese unsere verordnung vermag, unterthänigste, gehorsame folge thun, sich seiner Pflicht treulich erinnern und darwieder nicht handeln soll, damit wir nicht veruhrsachet, die verwirckte Straffe wieder die Verbrecher ergehen zu laßen. Undt daß sich auch niemandes der Unwißenheit halber zu entschuldigen, So soll solche Unsere Hoffordnung in der Hoff[=] und Eßstueben angehangen und alle Vierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen werden.

Des zu Uhrkunde haben Wir diese Unsere gefaste Ordnung mit eigner Handt unterschrieben undt Unser Secret hierauff drücken laßen.

Geschehen und gegeben zu Dreßden den dreyzehenden May Anno 1637.

Johannes Georg, Churfürst.

---

[1]) Orig.: verricken. [2]) Orig.: demselben. [3]) Orig.: dem. [4]) verfahren.

Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (1668).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.
Acta etc. 1589—1691, Fol. 43 ff.

Demnach bey der furstl. Sächs. Naumb.[1]) Hofstette der in die Hoffämbter gefallenen Tranckgelder wegen biß anhero noch unrichtigkeit gewesen, So ist auf bitt der sämbtl. hierbey interreßirenden Hoffbedienten nachfolgende Abtheilung verfaßet und im fürstl. Hoffmarschallambt doselbst confirmirt worden:

1) Sollen alle Tranckgelder, sie gefallen bey Hoff oder auf Reisen, zusammengeschlagen und alßdann jährlich getheilet werden.

2) Wiewohl die Einnahme der Tranckgelder anderer Sächßischer Höfe Gebrauch nach dem Haußvoigt gebühret, so bleibt es doch dabey, weßen der Küchenmeister und hiesiger Haußvoigt, weil jener bißhero die Einnahme gehabt und dieser gutwillig gewichen, unter einander eins worden; und weil der Haußvoigt sich erklärt, wenn ihme etwas gegeben würde, solchs diesem jezigem Küchenmeister selbst zuzustellen, so hat es dabey sein bewenden.

3) Weil der Küchenmeister selbst gebeten, etliche ausgesetzte Küchenpersonen noch dobey zu bringen und lieber von dem ihm geordneten Quanto etwas fallen zu laßen, wozu sich der Haußvoigt auf zureden auch erkläret, so soll nunmehro haben:

	Von jedem Thaler:	Thut von hundert Thlr.:
Küchenmeister:	3 gr. 6 ₰.	14 Thlr. 14 Grsch.
Haußvoigt:	3 „ 6 „	14 „ 14 „
Hoffcopist:	1 „ — „	4 „ 4 „
Küch.		
Küchschreiber:	1 „ 6 „	6 „ 6 „
Mundkoch:	1 „ 6 „	6 „ 6 „
Beykoch:	1 „ 3 „	5 „ 5 „
Einkauffer:	— „ 9 „	3 „ 3 „
Hofffleischer:	— „ 9 „	3 „ 3 „
Silberscheuerin:	— „ 6 „	2 „ 2 „
1. Küchenjunge:	— „ 6 „	2 „ 2 „
2. Küchenjunge:	— „ 4 „	1 „ 9 „ 4 ₰.
3. Küchenjunge:	— „ 3 „	1 „ 1 „
Holzspalter:	— „ 4 „	1 „ 9 „ 4 ₰.
Scheuerfrau:	— „ 4 „	1 „ 9 „ 4 ₰.
Kellerey.		
Mundschenk:	2 „ — „	8 „ 8 „
Außspeiser:	1 „ 6 „	6 „ 6 „

[1]) Moritz, jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, war seit 1650 Administrator des Stiftes Naumburg.

Beyschencke:	1	gr.	6	₰.	6	Thlr.	6 Grsch.
Kellerknecht:	—	„	6	„	2	„	2 „
Silberkammer.							
Silberdiener:	2	„	—	„	8	„	8 „
Silberjung:	—	„	6	„	2	„	2 „
Summa	1	Thlr.			100	Thlr.	

Uhrkündlich habe ich, der Zeit verordneter fürstl. Sächsischer Rath und Hoffmeister, dieses eigenhändig unterschrieben. Signatum Moritzburgk an der Elster den 26. Martij Anno 1668.

Hans Bastian von Zehmen.

Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.
Acta verschied. Hofordng. 1589—1691, Fol. 130 ff.

Johann Adolphs, Herzogs zu Sachsen[1]), Hoffordnung,

Darnach alle und jede Unsere hohe und niedere Officirer und Bediente sich zu achten und derer mit schuldigem Gehorsamb fleißig und unverbrüchlich nachzugehen haben.

Demnach aller guten Ordnung Anfang und Bestandt von Gott als dem Geber alles guten allein herkommet, so sollen alle Unsere Bediente, hoch und niedrig, nach Anleitung ihres Christenthumbs zuförderst wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich befleißigen, die vor[=] und nachmittagspredigten an Sonn-, feyer- und Bußtägen wie auch die Wochenpredigten und Betstunden fleißig und unversäumlich besuchen, alles leichtfertigen fluchens, Schwerens und verdamlichen Mißbrauch[s] göttliches, heyligen Nahmens sich enthalten und wißen, daß, welcher hierwieder verbrechen und der schuldigsten Ehrerbietung gegen Gott und seine Geheimnüs angedeuteter maßen unchristlich vergeßen wird, Unß zu sonderbaren, ungnädigsten Mißfahlen soll gethan und solches nach beschaffenheit seines Verbrechens wircklich zu empfinden haben; welches dann nicht alleine, so lange Wir in unserm Hofflager stille liegen, sondern auch jeder zeit also gehalten und sonderlich bey Reysen in acht genommen werden soll, daß man in herbergen und unterwegs gegen Wirthen, Weibespersohnen und jedermänniglich Zucht und Erbarkeit sich gebrauche[2]) und zu aller Zeit und Orth from und bescheidentlich sich verhalte. Das Gebet soll bey allen Tischen vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends allezeit verrichtet und solches ümb keinerley Uhrsache willen vergeßen werden.

[1]) Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels 1680—97. [2]) Orig.: gebrauchen.

Hiernegst wird zwar einem jedern, der sich in Unserm Dienst befindet, seine Pflicht und die Gebühr erinnern, Unsern hohen respect und Nuz in allen treulich zu befördern und, was deme entgegen, nach vermögen zu verhüten und abzuwenden: Wir haben aber dennoch zu jedermanns Nachrichtung nicht unterlaßen wollen, hiermit ernstlich zu verordnen, daß Unser fürstl. Burgfriede in der Hoffhaltung und auf den Reisen fest und unverbrüchlich gehalten werde[1]), Also daß, do hierwieder mit fürsetzlicher Ehrenschmähung, Ausfordern, Entblößung des Degens oder anderer Thätigkeit etwas begangen würde, Unser Hoffmarschall, sobald er deßen Wißenschaft erlanget, die Verbrecher, wofern es von Adel oder sonsten ansehnliche Beambte und Hoffdiener seyn, in Unsere Handt bestricken und handfeste machen, die von gemeinen Hoffgesinde aber alsobald zur Hafft und Gefängnüs bringen laßen und Unsers Bescheides sich erholen solle. Wann aber sonsten unter Unsern Bedienten und Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt sich zutragen würde, Soll unser Hoffmarschall die streitigen verhören, die Sache gütlich entscheiden und hinlegen und, was darbey fürgelauffen, wie auch anders, was sich an Unserm Hoff begeben möchte, ümb künfftiger Nachrichtung willen registriren und in sonderlich Acta und Protocolla verzeichnen laßen, In entstehung der güte aber und, do er keine folge bey einem oder andern theil haben könnte, Unß solches berichten, damit wir deswegen gebührliche Verordnung thun mögen.

Damit auch in Küche, Keller und Silbercammer Unordnung, Verthuligkeit, Verschleppen und dergleichen Mißbräuche verhütet und alles in Unserm Hoffe unter guter Regul erhalten bleibe, so haben wir hierüber besonderliche Verordnungen ausgelaßen und zu gehöriger Wißenschaft gebracht, welche bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Straffe eigentlich und genau jedesmahl in acht genommen werden soll[en].

Alle diejenigen, so ihren Tisch und Speisung zu hoffe haben, sollen sich zu rechter, gewöhnlicher Zeit und denen in der Küchenordnung beniembten[2]) Stunden dabey einstellen, denen, die[3]) außenbleiben, aber ohne Unsers Marschalls befehlich an Brodt, Speise, Wein und Bier nichts abgefolget werden; Wie dann auch die anwesenden auf die außenbleibenden nicht zu wartten haben und die Brotdiener das Brodt nicht eher, bis die Personen vorhanden, uflegen und, was übrig, dem Kellerschreiber oder Speiser wieder einantwortten soll[en]. Ohne unsers Marschalcks Vorwißen und sonderbars Verlaubnüs soll niemand sich unterfangen, frembde, so nicht beruffen, mit sich zu Tische zu nehmen, viel weniger jemand verstattet seyn, über diejenigen, welche von Unß zu jederm Tische verordnet, unerfordert und selbstthätig sich einzudringen, woraufs dann Unser Marschall für sich oder durch andere fleißig achtung haben und, do dergleichen fürfiele, solches alsobald ändern und abschaffen und es dahin richten soll, daß diejenigen, welche zu Unsern Diensten nicht bestellet, Unserer Küchen, Keller

[1]) Orig.: werden. [2]) beniemen, nennen. Grimm I, 1473. [3]) Orig.: dienen.

und Hofstuben sich eusern und gänzlich enthalten. Und dieweil vielmahls geschicht, daß Diener, denen es nicht gebühret, wiederumb Diener und Jungen annehmen, selbige mit sich nach Hoffe bringen und damit viel Unfugs, Verschleppen und Unordnung verursachen, so wollen Wir solches hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet, auch der Wache im Thore ernstlich befohlen haben, daß sie kein Weib, Magd, Kind, Knecht oder Jungen, so Unsern Hofdienern angehörig, ohne erhebliche Uhrsache in Unser Schloß und Residenz kommen laßen, sondern demjenigen, so von den seinigen oder fremden will angesprochen werden, hiervon Bericht thun, damit die Unterredung und Gespräch außerhalb Unsers Schloßes oder unter dem Thor geschehen könne. Und do jemand etwas für die Hofstadt zu verkauffen bringen möchte, soll derselbe unter dem Thor oder im Vorhoffe verbleiben und von dem Küchenschreiber daselbst mit ihme gehandelt, niemand aber in die Küche zu gehen verstattet werden, Welches dann sonderlich bei Anwesenheit frembder herrschaft also soll in acht genommen werden.

Unser Schloß und Residenz soll, so lange Wir über Mahlzeit zur Taffel seyn, geschloßen gehaldten werden, und wird deswegen Unser Marschall, sobald die Eßen für Unß angesetzet, das Thor zuschließen, die Schlüßel in Unser Taffelgemach einanttworten und solche ohne Unser Vorwißen und besonderlichen Befehlich vor geendeter Mahlzeit und, ehe wir von der Taffel wieder aufgestanden, zu jemands Auß- oder Eingehen nicht abfolgen laßen, welches denn sowohl bey Mittags- als Abendmahlzeit also soll gehalten und in acht genommen werden. Gegen die Nacht aber soll man das Thor zu der Zeit, welche Wir benennen werden, zuschließen und die Schlüßel in Unser Gemach überliefern, welche des Morgens frühe der Officirer bey der Wache vor der Thüre des Gemachs wieder abzufordern und das Thor damit zu öffnen hat. Und, wenn zu Abendt der Haußvoigt nach Feuer und Liecht siehet und selbe auszuleschen verordnet, sol daßelbe alsobaldt erfolgen und sich ein jedweder zur Ruhe begeben.

Endlich wollen wir auch, daß Unser Hoffgesinde hinführo alles verdrießlichen Scherzes, unnützen Stachelreden[s] und schandbarer Wortt, insonderheit aber des Kartten[=], Würffel[=] und dergleichen Spiels, daraus nichts alß Unfug zu folgen pfleget, bey Unserer Hofhaltung sich gänzlich enthalte[1]) und deßen, darzu ein jeder angenommen und bestellet ist, desto fleißiger abwartte.

Hieran beschieht Unsere Meinung und ernster Wille. Zu Uhrkund haben wir diese Unsere Hoffordnung nebst Aufdrückung Unsers Geheimen Cammercanzley-Secrets mit eigener hand unterschrieben.

So geschehen auf unserm Schloße Neu[=]Augustusburg zu Weißenfelß den 30. Septembris 1680.

Johann Adolph, H. z. S.

[1]) Orig.: enthalten.

Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen. (O. J.)

(Archivvermerk: 1513.)[1]

Marburg. Kgl. Staatsarchiv. A. 1. (Boyneburgsches Archiv.)

Verzeichnis meines gnedigen Herren und seines gesindes:

Mein gnediger herr.
14 knaben.
Schuelmeyster.
Capplan.
Hoifmeysterin.
Balbirer.
March, truckses.
der von ples, schenckh.
Hanns von Boyneburg, 2 pfd.
Oto Hundt.
Ein stubenheißer.

Der Regenten person[en]:

Syben.

Noch felet meinem gnedigen hern ein hoifmeister.

Verzeichnis derjhenigen, die verurlaubt sollen werden:

Hans von Berlebschen mit 3 pfd.
Rab von Boyneburg mit 1 pfd.
Hans von Boyneburgk, der Schutz, mit 1 pfd.
Johannes Herdegen, Cantzleyschreiber; dem sol man geben in sein haus zwey malter korns, ein malter gersten, ein fett Schwein, bis auf weitern bescheidt.
Fryderich, der bot.
Hennicher, bot.
Eundres, Marstaler, wil man geben das Schultißenampt zu Breckenheim.[2]
Hans von Boyneburgks knaben 1 pfd.
Futtermarschalgs knaben 1 pfd.
Walltern, schneider, soll man kein pferd hallten.
Hennig Oppermann soll man kein pferdt halten; gehet abe ein knecht und knabe.
Dem Canzler ein knabe, 1 pfd.

[1] Aus der Zeit der Minderjährigkeit Philipps I., der 1513 9 Jahre alt war. [2] bei Hochheim im jetzigen Kreise Wiesbaden.

Her Caspar Zinck soll keine kost zu hoffe haben.
Zwene Schmide.
Otten Hundt hatt man zwey pferd abgestallt.
Im Backhus geen ab zwene.
In der koechen gehen abe vier,
Im keller zwene, Johann Roene und grebichen,
Von den Jegernn drey.

Verzeichnis der personen und pferde, so am Hofe zu Heßenn notturfftig sein und pleiben, ausgescheiden meines gnedigen Lantgraven Philipses und des Regiments diener und gesynde, die auch den Cost am Hofe behalten:

Cantzeley:

Hertwig Schenckh, der Cantzler, 2 pfd., zwoe personen.
Johann Rietheseł, Secretarius, 1 pfd.
Gabriel Eysenhauer.
Alexander Schweis.
Wallter.
Johann Gerhart.
Zwene Cantzleyknechte zu Marpurgg und Cassell, an iglichem orth einen.
Johann pfluck, priester, Registrator.
Doctor Johann Schinckh und sein knecht, ein pferdt, zwo person[en].
Johannes Hesenbruch, organist.
Hans Wücker, Zingkenpleser, 1 pfd. und ein person.
Das sein vierzehen personen und funff pfd.

Botten:

Zwene reittend botten[1]), gnipping und Enndres, zwey pfd.
Drey gehend botten:
Heintze Dornig.
Heintze Hagkh.
Pawel.

Der Camerschreiber und sein knecht:

Zwey pferdt, zwoe personen.

Die Einspennigen:

Ludwig von Rostorff, fuettermarschalckh, 1 pfd.
Hennig, 1 pfd.
weigand schenck, 1 „
voigt, 1 „
Caspar Reyff, 1 „
Sittich, 1 „
Buchholtze, 1 „
Johann Heideriche, 1 „

[1]) Orig.: bottend.

Heintz, Cammermeister, 1 pfd.
Heintze von Urff, 1 „
Dietmar Diede, 1 „
Hennsel, Trompther, 1 „
Diese alle sollen haben einen starcken knaben.
Das sein 12 pfd. und 13[1]) personen.

Cammermeyster 3 pfd.
Hennig Oppermann, ein person, kein pferdt.

Knechte:

Johann, koech, soll warten uff meinen gnedigen Herrn und der Regenten person[en], in einem topf zu kochen; der soll halten ein knaben. Das sein zwoe personen.

Heintze und gneypp, die sollen die gemein koche versehen und ein knaben haben. Sein drey personen.

Zwene Narn, Syman und Henne.
Ein Metzler[2]).
kuicheschreiber.
Der fyscher selbander.
Ein fogler.
Das sein zwelff personen.

Backhaus:

Jacob vnr ein Backmeyster; der soll haben einen knecht und ein knaben. Drey personen.

Kellerey:

Heintze fur ein Hauskeller.
Ein pennder[3]). Das sein zwoe personen.

Lichtkammer:

Hanns, Kammerknecht.
Vier salwechter.
Joachim schlebs, der Nar.
Das sein sechs personen.

Schneyderey:

Wallter, Schneider, einen knecht. Sein zwoe personen.

Pfortener:

Johann Spiegel und Jobb, zwoe personen.
Thornhutter selbander.

Schmytten:

Hennig, schmidt, mit einem knechte. Zwoe personen.

Der Marstall:

Hennsel und der Stomme. Zwoe personen.

[1]) Orig.: 14. [2]) Metzger. [3]) Faßbinder, Küfer.

Rennthoffe:

Ein pfortener.
Ein hoefman.
Itzundt helt man vier Tieſcher.
Ein Schweinhirten.
Zwene wiſenhuter.
Ein leyſterknecht [1]).
vier wagenknechte.
Das ſein 14 perſonen.
Joeſt, fruchtmeiſter [2]).

Jag[d]haus:

Der Reth Jeger ſoll auch ſeine Coſt zu Hoff haben mit eine[m] knecht. Zwoe perſonen.

Zwene Jegermeyſter; der ſoll alwege einer am hoffe ſein zu Caſſell oder Marpurgg, und bey dem ſollen ſein ein knecht und ein knabe. Es ſoll der ander in abweſen des hoeffs, an dem orthe er iſt, die furſt[en]welde verſehen und keinen knecht oder knaben halten, auch kein hunde. Das ſeyn vier perſonen, zwey pferdt.

Und ſollen haben zwantzig jagthunde, ſechs oder ſieben hetzhunde.

Verzeichnis derjhenigen, die koſt haben ſollen außerhalb der hofhaltung:

Capella:

Zwene Syngermeiſter, uff itzliche perſon ein Jar lang ein malter korns, ein fet[t] Schwein, ein fueder Biers und ſechs gulden.

Ein Cuſter und vier knaben, uff itzliche perſon ein Jar lang ein malter korns, ein fett Schwein, ein fueder piers und vier gulden.

Dem Schultheißen und ſeinem knechte uff jeglich perſon ein Jar lang ein malter korns, ein fett Schwein, ein fueder Biers und ſechs gulden.

Dreyen Lantknechten uff jetzliche perſon ein Jar lang ein Malter korns, ein fett Schwein, ein fueder Biers und vier gulden.

Zweyen Hoffgerichtsboten gibt man Jr korn nach alter gewonheyt.

Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Heſſen (1570).

Marburg. Kgl. Staatsarchiv. Landgraf Wilhelms IV. Ökonom. Staat, S. 140 ff.

Hoffordnunge

Unſers Gnedigen Fürſten und Hern, Landtgraven Wilhelms zu Heßen etc.[3]), dero ſich alle ſeiner F. G. Hoffdiener hohes und niederiges Standts verhalten ſollen, aus etzlicher Chur- und Fürſten Hoffordnungen zuſammengezogen.

[1]) Bedeutung? [2]) Kornmeiſter. [3]) Landgraf Wilhelm IV. der Weiſe, regierte 1567—1592.

Erstlichen sollen alle Graven, Hern und Junckern, So ahn unsern Hoff genommen werden, uns oder unserm Marschalk ahn unser stadt bey Ihren Geistlichen und Adelichen Ehren ein Handtgelobnus thun — aber Schreiber, Musicanten, Marsteller, Einspennige Knecht, Jeger und ander Hans[=] und gemeine Gesinde, so keine vom Adell seint, sollen einen leiblichen eidt schweren —, Uns treu, holdt, gehorsam und gewertigk zu sein, unsern Schaden zu warnen, selbst keinen zuzufugen, Unser bestes mit allen treuen zu werben und ein jeder nach Gelegenheit seines standts und Ambts dasjenige mit trenem Vleiß zu versorgen und zu versehen, wie einem ehrliebenden Mann wohl anstehet und einem Diener jegen seinem Herrn zu thun gepuert, desgleichen, daß sie auch unserm Marschalk und andern unsern Verordenten, die wir uber sie gesetzt, in allem, was sie Inen von unsertwegen bevehlen und ansagen werden, willige und gepurliche volge leisten und sich unserer Hoffordnunge, wie hernach volgt, in allen Puncten gemes erzeigen, auch Ire diener, gleichergestaldt solchs zu thun, anweisen und anhalten wollen.

Zum Andern soll Keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern wir Ihnen solange darin behalten wollen, zu bleiben; und, wo einer zu Ausgang derselben zweyer Jahr urlaub nehmen wolle, das er uns solches ein vierteljahr zuvor anzeigen solle, damit wir uns mit einem andern Diener an seiner stadt versehen mogen.

Zum Dritten: Alle diejhenigen, so wir mit vier Pferden in unsern Hoff nehmen, sollen zwen rechtschaffene Knechte und einen Jungen, die zweiroßer aber einen rechtschaffenen Knecht halten; doch wollen wir allwege zweien Zweyroßern einen gehenden Jungen verstatten und denselben Jahrs einmahl in Schlecht tuch kleiden laßen, die Ihnen Futterung, Heu und Stro holen, damit die Knechte soviel mehr ursach haben, beide uff der Hal[t]stadt und Zugordnunge auffzuwartten und nit also darvon zu hnedeln. Uberdieße soll sonst niemandt mehr Jungen, Bernheuter und dergleichen Ungesindts an sich heucken und mit sich gein Hoff schleppen, darauff auch Marschalk und Bevelhaber, auch Pfortner und Haußtrabanten mit vleiß sehen und sie abweisen sollen.

Zum Viertten ist Unser Ernst gebott, will und meinung, das alle diejhenigen, so itzo an unserm Hoff sein oder inkunfftig daran genommen werden, vor allen dingen der Forcht Gottes als einer Quellen, darans alles guts herkombt, sich fleißigen, auch die Hochwurdigen Sacramenta und Predigten Gotlichs worts mit geburender Andacht jeder zeit besuchen und nit allein auf die Sontage, sondern auch zu andern gewohnlichen Zeiten, so man zu Predigen pflegt, bey denselben erscheinen und die Predigt ohne sondere Ehaffte nit leichtlich versemmen, sondern sich in dem, wie guten Christen eignet und geburth, erzeigen und verhalten, insonderheit auch, wan wir selbst zur Kirchen gehen, uns vleißigk uffen Dienst wartten.

Zum Fünfften soll ein Jeder unsern publicirten burgkfriden in allen Puncten wohl und unverbrüchlich halten, bey vermeidung der darin gesetzten

straffen, darumb auch derselbig einem idern, der an unsern Hoff kombt, vorgelesen werden soll, damit sich keiner mit unwißenheit zu entschuldigen.

Zum Sechsten: Was Zeit und Stundt unser Marschalk oder Verordnete bevelhabere dem Hoffgesinde samptlichen oder einem jeden insonderhait, es sey zu Roß oder zu fues, zu tag oder nacht, zu Schimpff oder Ernst, uffzuwarten benennen, solche stunde und Zeit soll ein jeder unweigerlich und gewis haltten und zur selbigen erscheinen und dasjenige williglich verrichten, so Inen bevohlen. Da aber einer oder mehr zur selben Zeit nit wurde aufwarten, demselben soll des tags, wofern er nit erhebliche Ursachen seines außenbleibens mit erlenbnus des Marschalcks vorzuwenden, sein Hofffutter abgeschnitten und abgebrochen werden. Wer es aber vorsetzlich und zum offtermahl verlast, soll in andere wege ernstlich darumb gestrafft werden.

Zum Siebenden: Wann auch unserer Freunde oder andere frembde Hern und Gesanten oder sonsten fremde Leute zu uns kommen oder, das wir an frembde ort ziehen, sollen die vom Adell und andere beidt [1]) uff unsere Person und auch die Gemach und anders, darauff ein jeder verordnet, fleißig uffwarten und den Wein mit solcher Bescheidenheit zu sich nehmen, damit er nit Iro, sondern sie sein Meister bleiben und dasjhenige uns und ihnen selbst zu ehren verrichten konnen, so Ihnen bevolhen, auch sich vor allen Dingen bey ernster straff hueten, das sie mit frembden keinen hadder oder zanck anfangen, sondern sich mit menniglich fridsam und wol vertragen.

Zum Achten: Was auch uber unsern Tisch und gemach geredt oder gehandelt wirdet, das soll ein ider, der es horet, bey sich pleiben laßen und uns oder andern zu nachteil und Unglimpff darvon nichts offenbaren oder nachredden, so lieb einem jedem seine ehre ist.

Zum Neunten sollen auch die Junckern, Reisige Knecht und Stalljungen sich zu die Sahl und Gemach, do wir oder frembte hern inne seien, nit eintringen, sondern es mogen die Jungen und knechte gegen abent oder sonst hie unden im Hoff und den Sahlstuben warten, bis Ire Junckern hinausgehen, da Inen dann erst auff Ire Junckern zu warten gebuerth.

Zum Zenden sollen die Reisigen under unserm ausreiten fein ordentlich in Iren Gliedern ziehen und auff was haltstadt ein jeder von seinem Rotmaister [2]) verordnet wirdet, daselbst soll ehr, so lieb in sein ehr ist, halten und warten und nit schlaffen und absitzen und die Geule an die Beume binden oder sonsten Narrenspiel treiben, sondern ihre gute uffsicht haben und dasjhenige verrichten, was ihnen bevolhen ist und einem ehrlichen Mann wohl anstehet. Sie sollen auch den Armen leuthen nicht durch die besahmeten Acker oder Frucht reiten und ihnen mutwilligen Schaden zufuegen; dann es ist ein Frevel, der Straffens werth ist.

Zum Eilfften soll sich keiner widder den Marschalck, Burggraven und andere, so im Hoff Bevelch haben, mit ungepurlichen und trotzigen wortten uflehnen, in keinem wege; dann welcher solchs thun wurde, den soll der

[1]) beide — und, sowohl als auch. Vgl. schon S. 88. [2]) Rottenmeister.

Marschalck macht haben mit dem Thorn[1]) oder durch andere Wege nach Gelegenheit der Person und uberfahrunge zu straffen. Do auch der Marschalck oder Burggrave wegen ihres tragenden Ampts mit Ihren steben under den hauffen gemein gesindes schlagen wurde[n], soll sich niemands gegen sie setzen, auch die vom Adell und andere Ires Gesindes, die etwo also getroffen weren, sich nit annehmen, sondern den Marschalcken und andern Bevelchabere disfals ihr Ambt ungeirret verwaltten laßen, mit dero verwarnung, wo sich jemandts jegen inen, den Marschalcken, und andere bevelchabere zur wehr stellen wurde[2]), das der oder die darumb nach gelegenheit an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Zum Zwelfften wollen wir auch mit allem ernst gebotten haben, das sich all unser Hoffgesindt Menteus, Rottirens, Balgens und ausforderns enthalten, bei ungnediger Straff nach gelegenheit der Verwirckunge; Sondern soll sich jedermann, dieweil sie eins hern Diener sein, fridtsam und eintrechtig verhalten. Da aber zwene mit einander uneins wurden, sich ausforderten und schlagen woltten, sollen die andern, so darbei sein, solchs nach muglichkeit wehren und vorkommen helffen und sie nit zusammenlaßen.

Zum Dreizehenden: Wo auch ein Hoffdiener mit dem andern etwas in[3]) Ungutem zu thun gewunne, der[=] oder dieselben sollen solchs vor Unserm Hausmarschalcken, Futtermarschalcken, Einspennigen[=] Haubtman und Burggraven gutlichen außtragen; und, was dieselben darin sprechen, darbei soll es ein ider ohne weitterunge pleiben laßen. Wehre aber die sach wichtig, so mogen die verordente etzliche unserer Räthe zu sich ziehen und die sach gütlichen oder durch einen machtspruch entscheiden.

Zum Vierzehenden: Da ein feur, da Gott vor sey, auskehme, also, das man zu Sturm schluge, oder sonsten[4]) ein aufflauff, entpörunge oder Lerm wurde, es sey in[=] oder außerhalb der hoffhaltunge, so soll ein jeder, der unser Hoffgesinde ist, sie seyen junckern oder knechte, den nechsten mit ihren wehrn zu unserm Schlos und unserer Person, wo die anzutreffen ist, zueylen und sich ferner unsers bevelchs, wie ehrliebenden gebuert, verhaltten. Weren wir aber nit in der hoffhaltunge, so sollen diejehnigen, so zu Cassel sein, den nechsten zu unserm Schlos zueylen und sich unsers Burggravens, auch verordenter Räthe bevehlichs, wie ehrliebenden gebuert, verhaltten. Was aber Cantzleipersonen seint, die sollen den nechsten nach der Cantzley eilen und sich daselbst finden lassen.

Zum funffzehenden soll ein jeder die Cleidunge, so zu Hoff gegeben wirdet, uff sich und seine Diener machen laßen und das Tuch oder Farbe nit in altte Cleider verwechseln, verkeuffen oder verpartiren. Dann, wo solchs von einem oder mehr beschee, dem soll unser Hofschneider die nechstvolgende Hoffkleidung abbrechen und nicht entrichten.

Zum Sechzehenden soll sich ein jeder deromaßen mit guten, tuglichen, berittenen Pferden gefast machen, das ehr uns darauf volgen und seinen Dienst

[1]) Turm. [2]) Orig.: wurden. [3]) Orig.: im. [4]) Orig.: sonstet.

versehen konne. Darumb soll[en] unser Marschalck, Stallmeister und Hoffschmidt alle vierteljahrs denen, so wir vor Pfertschaden stehen, die pferde besichtigen und uffschreiben und, do under denen Junge, unabgerichtete Pferde oder sonst Schelmen[1]), so nit duchtigk, befunden wurden, dieselben vermahnen[2]), sich mit tuglichen pferden gefast zu machen, mit der betrauung, das Ihnen die untugliche und unberittene pferde keinswegs bezahlet noch auch auffgeschrieben werden solten. Wer auch in seiner eigenen sachen verreiten undt Ime darumb ein pferdt nidderfallen oder abstendigk wurde, deßgleichen auch wer in fullerei mit Rennen oder Sprengen ein pferdt mutwilligk verderben wurde, dem wollen wir keinen pferdtschaden zu geltten[3]) uns hiemit ercleret haben. Was aber in unserm Dienst vor Pferde, doch, das sie, wie vorgemeldet, tugklich erkennet weren, verderbt und gelieffert[4]) werden, darin wollen wir uns aller gepuer zu[5]) verhalten wißen.

Zum Siebenzehenden: Wilcher eine benannte Zeit in seiner aigenen Sachen vom Hoff abziehen wirdt, das ime allewege mit unserm oder unsers Marschalcks vorwißen und bewilligung beschehen soll, derselbe soll zu Außgangk derselben Zeit widder zur Stadt sein; dann, was er über die erlenbte Zeit außenbleibt, das soll ihme nach anzahl seiner besoldunge und kleidunge abgekurzt werden.

Zum Achtzehenden: Wer von unserm Hoff in seinen Geschefften verreiset, der soll sein Pferdt und Diener alle[6]) mit sich nehmen; dann seines Abwesens die an Fürstlichem Hoff wedder Futter noch mahl zu gewartten haben sollen, es wehre dann, das einer ein Lahm Pferdt oder krancken Diener hette, welches er zuvor dem Marschalck anzeigen soll.

Zum Neunzehenden: Soviel nun das Regiment zu Hoff, Sahl und Schloß betrifft, soll man Sommerszeit, nemblich von Liechtmeß ahn biß auff aller heiligen tagk[7]) des Morgens umb Neun und des Abents umb vier, aber von aller heiligen tage ahn bis auff Liechtmes des Morgens umb zehen und des Abents umb funff Uhr zu Hoff leuthen, zu welcher zait sich auch ein jeder zu Hoff verfuegen soll, damit man zu rechter Zeit zuschließen und mit dem Eßen auff niemants warten dorffe; dann, wann der Pfortner zum dritten mahl geklopfft hat, soll darnach niemandts eingelaßen werden.

Zum Zwantzigsten: Nachdem alle Dinge von Anruffunge Gottes Nahmens Ihren Anfangk haben sollen, auch pillich ist, seine Allmechtigkait umb seine gnade zu bitten und vor alle Gutthaten zu danken, so ist unser bevelch, will und meinung, wann zu gewonlichen malzeiten das Eßen im Sahl ufgetragen und der Marschalck oder Burggrave mit dem Stecken klopffen wirdet, das alßdann ein ider stil sein, das Benedicite andechtigk anhoeren und die Speise mit danckſagunge empfahen, deßgleichen nach gehalttener Malzeit die danckſagung gegen Gott in seinem Hertzen thun helffen soll.

---

[1]) Schelm als Bezeichnung für unbrauchbare Pferde. Vgl. Bd. I S. 5. [2]) Orig.: vermahlten. [3]) ersetzen, vergelten. [4]) verloren, dem Unglück verfallen. [5]) Orig.: znn. [6]) Orig.: aller. [7]) 2. Februar bis 1. November.

Zum Einundzwantzigsten soll sich mennigklich, der sich unsers Hoves und Tisches gebrauchet, alles Gottslesterigen Fluchens und Schwerens enthaltten, mit der vorgewißigung, da solchs von einem oder mehr in der Sahlstuben gehoert wurde, der sey gleich wer er wolle, das derselbe, so offt es geschicht, Nemblich, so es einer vom Adell oder dergleichen namhaffte Personnen, zween Alb.[1]), und, so es sonsten Gemeine Gesinde wehre, Einen alb. in die darzu verordnete buchsen gebe[2]). Wer sich aber, diesen zu erlegen, verweigern woltte, den soll der Marschalck oder Burggrave die volgende Malzeit in Maulkorp schließen und inen den andern zum Spectacel und Abschey darin gehen laßen, so lange die Malzeit wehret. Undt soll der Burggrave alle Sonnabent von Tischen zu Tischen im Sahl herumbgehen und fragen, ob auch jemants in diesem puncten bruchig und bueßfelligk worden sey.

Zum Zweyundzwantzigsten soll ein jeder underm eßen sich grober, unzuchtiger worte und geberden, vollsauffen[s], ruffen[s], pfeiffens, lauten, beurischen lachens und dergleichen unsletigkeit enthaltten, die Speise so fein zuchtigk und Ehrlich, wie sich solchs in furstlichen Hoven und vor ehrlichen Leuthen gebuert, zu sich nehmen, auch den Sahl nicht verunreinigen, alles bey Peen, das, welcher darnber in diesem Puncten bruchig wirdet, derselbe mit der zuvor des fluchens halber geordenten[3]) bueß gestrafft werden soll.

Zum Dreiundzwantzigsten soll ein jeder ahn den Disch, dahin er geordnet, bleiben und sich zu oder an einen hohern Disch nit dringen, Er were dann darzu vom Hausmarschalck, Burggraven oder andern Bevelchabern verordtnet; und, wo etzliche der geordenten Disch leddigk und nicht volkomlich besetzt weren, also das etzliche deren, so darnber zu sitzen verordnet, nit vorhanden, So sollen sich die ubrigen nitt verweigern, andere, so der Marschalck oder Burggrave darnber setzen wirdet, einzunehmen, also daß allewege zum wenigsten acht Personen uber einen Disch kommen.

Zum Vierundzwantzigsten: Diejhenigen, denen die Cost zu hove von uns nit verordnett, deßgleichen auch diejhenigen, denen **provision** vor die Cost gegeben wirdet, sollen sich enthaltten, gein hoff zu disch zu gehen, bey vermeydung hoenlichs abweisens.

Zum Fünffundzwantzigsten soll hinfuro niemants, dem Gott der Herr Kranckheit oder ander ungluck zuschickt, dardurch er gein hoff zu gehen verhindert werden mochte, von Hoff gespeiset, Sondern Ihnen dargegen wochentlich durch unsern Kuchenschreiber ein halber gulde costgeltts, wie herkommen ist, gegeben werden.

Zum Sechsundzwantzigsten soll keiner die Cost und das Getrenck, so jeder zeit vorgesetzt wirt, verachten oder sich unnutz darnber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermagk. Were es aber sach, das etwa dasjehnige, so vorgesetzt wurde, vonwegen der Koche oder Schencken unfleis verderbt und dermaßen nit zugerichtet, das es zu genießen dienlich, So mogen sie ein Person oder zwo aus Inen derohalben in der gute und Stille zum Haußmarschalck

[1]) Albus, Weißpfennig. [2]) Orig.: geben. [3]) Orig.: geordenter.

oder seins Abwesens zum Burggraven schicken, Inen die Cost und getrenck zeigen; die haben bevelch, wo sie mangel daran befinden, Solchs bey den Kochen und andern zu wandeln.

Zum Siebenundzwantzigsten soll niemandts die Schüßeln, Becher, Dische und Dischtucher mutwilligk zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden oder sonsten zerschmeltzen noch zu schaden pringen, bei Peen, wer solches thut, das derselbige solchs sobaldt von dem seinen widder machen laßen und darzu, wo es aus mutwillen gescheen, mit dem thorn gestraffet werden soll.

Zum Achtundzwantzigsten soll hiemit, wie zum offtermahl bescheen, das Austragen von Provianden, Brot, Drincken und Eßenspeis ernstlich verbotten sein, bey der Thorn[=] und andern ungnedigen straff, darauff dann die Pfortner und Haußtrabanten bey den eyden, damit sie uns verwant, fleißigk achtungk geben und in dem Niemants, wer der auch sey, verschonen sollen, damitt nit dorunder auch die Almusen und dasjhenige, so den armen geburth, entzogen werde; aber den Schlafftrunck, den magk ein ider, wem dasselbe zugelaßen und vergonnet, wol hinaustragen.

Zum Neunundzwantzigsten Soll niemant, der nit darzu verordnet oder des[s]en sonsten von uns oder unsern Bevelchhabern keinen Bevelich hette, Sich in unserer Kuchen, Backhausen oder Bottley[1]) finden laßen noch auch des Schmarotzens vor der Kuchen, schaltern und Bottley befleißigen, sondern sich mit demjehnigen, so ihme im Sahl vorgetragen wirdet, begnugen laßen. Wurde aber einer darnber in der Kuchen, Backhaus oder Keller, der deßen, wie gemelt, keinen Bevelich hette, gefunden, der soll sambt denjenigen, so an iderm ortt die uffsicht gebuert, und die sie eingelaßen und mitgeschlembt, der Thornstraff darnber zu gewartten haben.

Zum Dreißigsten: Wann [man] auch des Abents in unserem Schlos zuleutet, soll ein jeder, so nitt im Schloß zu liegen verordnet oder derozeit aufzuwartten bescheiden, sich erheben und außem Schloß nach seiner Behausung oder herbrige verfugen.

Diese unsere Ordnunge wollen wir stedt und ernst gehalten und hirmit allen und iden unserm Marschalcken, Haushofmeister, Futtermarschalcken, Burggraven und andern Bevelchhabern ingemein bei den Eiden und Pflichten, damit sie uns verwandt sein, bevolhen haben, ob dieser unser ordnung mit ernst und vleiß zu halten und dero zuwidder nichts vorzunehmen gestatten, So lieb Ihnen sey, Unser ungnad und Straff zu meiden. Wollen auch darneben gehabt haben, das sie zusampt dem Burgfridden allewege Montags nach Ostern und Pfingsten, auch am tage Stephani[2]) an unserm hoff offentlich verlesen und allen Dienern, so an Hoff begehren, vorgehalten werde, darmit sich ein jeder darnach zu richten und vor schaden zu huten wiße. Doch behalten wir uns vor, diese unsere Ordnunge nach unserer gelegenheit zu mehrern, zu mindern und zu endern.

Signatum Cassel am Tage Stephani Anno Domini 1570.

[1]) Keller, wie schon aus dem Folgenden hervorgeht. [2]) 26. Dezember.

Hanauische Hofordnung.

Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau. (O. J.)

(Archivvermerk: Zwischen 1561 und 1563.)

Marburg. Staatsarchiv. B. 502, Fol. 207—226.

Allerley Hoff- und Haußhaltungsordnungen, sowohl die hoffhaltung zu Steinau alß zu Hanau belangend, Anno 1524 anfahendt bis in Annum 1609.

Hoffordnung,

Wie dieselbige der Wohlgeporene Herr, Herr Philips Ludwig[1]), Grawe zu Hanau und Rienegk, Herr zu Müntzenbergk etc., in Irer grfl. hoffhaltung mit Rath und gutachten der auch wolgepornen Herrn Hanaw[=]Münzenbergischen Vormünder abgesand[t]en aufs neu angericht und mit ernst zu halten bevolhen hatt.

Erstlich, daß unser Pfortner niemand, so in das Schlos nicht gehörig oder auff die Cantzlei nicht namhaftig bescheiden, sonderlich umb eßenszeyth, einlaßen thue. Item, so das Hoffgesinde bei Handwercksleuthen zu schaffen, sollen sie dieselbigen nicht in das Schlos bescheiden, sondern zue inen hinaußgehen. Beneben sol gedachter Pfortner jeder zeyth gut Achtung haben, damit niemand nichts aus dem Schlos abthrage; und, do er jemand abthragend vermerken wurde, sol er denselben darumb alßbald besprechen und hernach dem Burggraven ahnzeigen, damit gebürliche straff gegen ihn vorgenommen werde. Mit dem auff[=] und zuschließen des thors sol der pfortner die Zeit und orthnung, wie diese hernach von des Burggraven Ampt beschrieben, in allen Puncten fleißig halten.

Ordnung fur die Kuchen.

Erstlich ordnen und wollen wir, das furohin die Kuche zugehalten und niemandts, er sei Edel oder unedel, frembde oder hoffgesind, dan diejene, so darin gehören, darin gelaßen, sonder[n] einen jeden, wer der sei, sein geburnuß durch das fenster zu jeder und orden[t]licher Zeith, wie hernach volgt, gegeben werde. Item sollen die Köch vleiß thün, das zu jeder Zeith die Speis rein, gar und wolgekochet und sie die einem jeden [nach] seiner geburnus und zu geordneter Zeith zu geben bereith und geschickt seien und [die] gutlich und williglich geben. Und sollen die oberköche irer kuchen warten, ir sach selbst ver=sehen und nicht den knaben bevelhen. Auch, so sollen sie die underköche und buben anhalten, das alle Dingh zu rechter Zeith an herd kome, reiniglich gekocht, angericht und nicht in der kuchen verderbt werde; hat aber der Meister oder andere Köch einer etwas zu schaffen, sol ers dem Kuchenmeister ansagen und irer keiner on des Kuchenmeisters wißen kein sonder oder eigen geschefft furnemen.

[1]) Philipp Ludwig I., Graf von Hanau-Münzenberg, 1561—80, trat erst 1575 die Regierung an.

Item soll Somer und Winder uff die Werckstage des morgens zu 7 uhren die Suppe für das Hoffgesind gegeben werden, und sollen nemblich berurter Zeith alle edel oder unedel hoffgesind, so Suppen eßen wöllen, niemand ausgenommen, sich uff den hoffstuben samblen, die Suppe durch den, so uber das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angeriecht, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuben gethragen und darnach, so man gesessen, jedem ein brödlein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb besetzt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einschencken. Und, so es die halb stund schlegt, was von Wein, brod und anderm uberig, sol threnlich uffgehoben, wieder in Keller, Kuchen und brodkamer geantwortet und vleißig zugesehen werden, damit nichts heimblichs abgetragen [werde]. Dan so jemandts daruber, brod oder anders abthragend, erfunden wurth, soll [derselbe] derohalben sein geburlich straff entpfahen, und soll hierauff der Brodgeber oder, wer sein stat vertritt, sambt dem bender sein vleißig auffsehen haben.

Was aber die handwergksleuth oder tagloner anthrifft, denen soll zwischen Galli bies auff petri[1]) kein suppen, sondern sonst desto zeitlicher, alß nemblich umb 9 uhren, uff dem Kallenfels zu eßen gegeben werden; die ubrige Zeith aber sol es gegen inen mit der suppen wie mit dem andern hoffgesind gehalten werden.

Es sollen auch Burggraff und Kuchenschreiber sonderlich achtung geben und auffsehens haben, das kein suppen mehr in der kuchen geßen werde, und soll hiemit den Köchen[2]) ernstlich verbotten sein, jemand forthin in der Kuchen suppen oder sonst zu anderer Zeytt zu eßen zu geben.

Item, ob einiger knecht oder knabe reiten solt, dem sol man geben frue und speth suppen, eßen und trincken seiner geburnus nach, damit er schleunigk abgefertigt werde, dergleichen auch, die geritten komen.

Item, zum Mittageßen soll vorthin Somer und Winther zu halb 10 uhren geleuttet und auff das lengst zu 10 fur das hoffgesind angerichtet werden, da inen dan 1 stünd zum lengsten zu sitzen erlaubet, und hernacher zu 11, alßbald die stünd schleget, durch den Kuchenschreiber und Bender, auch andere Tischdiener auffgehebtt und, was ubrig, zu Rad gehalten werden: sollen demnach die köch zu bestimpter Zeyt mit garer, reiner und wolgekochter Speis anzurichten bereith sein.

Aber zum nachteßen soll im Somer und bies Martini[3]) zu 4 uhren geleuth und uber $^1/_2$ stund hernach fur das gesinde gewieslich angerichtet und abermals nicht mehr alß ein stunde zu sitzen erlaubt und also zu halben 6 wieder durch obbeschriebene personen auffgehoben werden.

Es soll auch der Burggraff oder Kuchenmeister einem iglichen nach seinem stand und wirden, auch die frembden uber die heimbschen ordentlich setzen und nit gestatten, das einer, so niederwerths gehöret, sich obenahn setze.

---

[1]) 16. Oktober bis 22. Februar. Allerdings versteht man unter Peterstag ohne Zusatz meist den 29. Juni. [2]) Orig.: Kuchen. [3]) 10. November.

So soll auch ob Tieschzucht gehalten und der weyn laut der uffgerichten weynordnung eingeschenckt, aber nit zugetruncken werden.

Da auch frembde hern uns besuchen werden, so sollen unsere hoffjünckern zu Diesch und vor den gemachen fleißig uffwarthen, auch jeder zeyth die eßen, es seien gleich frembde herren bei uns oder nicht, auffstellen und wieder vom Diesch abheben helffen.

Und so man zu mittag oder abent ymbs eßen wurde, sol der pfordtner, sobaldtt die ausspeyser abgeferttiget, lauth unser ordnung daß Schlos zuschließen und darnach dem Burggraven die schloßel uberanthworten; soll der Burggraff die bei sich behalten und niemants under eßen uffschließen laßen, er sei wer der wölle, one unsern oder unserer Bevelchhaber geheis, so jeder zeit bei der hand sein werden, und, so die erstben ir mahlzeit gehaltten, alßdan das Schlos uffschließen, Knechte und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Auch so sol Somer und Winther jedem hoffgesinde, so das begerth, zu 3 uhren nach Mittag der undertrunck nach Anzahl der personen ongeverlich wie zum Schlafftrunck in den stal und andere ortth, wie bevehlich ist, gereicht werden.

Auch soll der schlafftrunck in den stall gegeben werden, wie bishero, in irer hierzu verordneten flaschen nach anzahl der ahnwesenden Knechtt.

Und als bishero des hoffgesinds brauch gewest, so frembde oder heimische geritten komen oder reithen wöllen, daß sie sich zu ihnen mit eßen und trincken zugethrungen, wöllen wir daßelbig furohin nicht mehr gestattet, sondern von einem jeden abgesteltt wißen.[1])

Derogleichen soll es mit den Tischdienern und Nacheßern auch gehaltten und keinem gestattet werden, mit denselbigen zu eßen oder sich zu inen mit eßen und trincken zuzuthringen, Es were dan, das einer oder mehr, die mahlzeitt zu ersuchen, seiner Dinstgeschefft oder anderer ehehafft halben verhinderth oder under der mahlzeit geritten komen were. Und sollen die Meisterköch auch zu dem Nacheßen gehn und[2]) bei und neben dem Kuchenmeister und Brodgeber eßen.

Auch so ordnen und wöllen wir, das keiner irer grfl. hausgesind einigen gast hierin zu hove fure, er hab es dahn unserm gn. hern und hoffmeister vorhin angesaget und, wer derselbig gast sei, zu erkennen geben.

Item, ob jemands des hausgesinds kranck were und sein Speis zu Haus hohlen laßen oder sonsten jemands von hove ausgespeiset wurde, denselbigen soll alsbald, so man zu eßen leuth, durch Brodgeber, Bender und Köch ir geburnuß gegeben und, so sie abgefertigt und das Schlos nach ine[n] wieder zugeschloßen, alsdan angericht werden.

Ob sichs auch zuthragen [wurde], daß frembde fursthen, Graven, Hern oder frauen, so hie weren, dem morgen vorm Mittageßen reithen wölthen, soll solchs den Abenth in der Kuchen angesagt werden und alsdan der Kuchenschreiber und Meisterköch einer darauf warten und den morgen zu angesagter

[1]) Orig.: werde. [2]) Orig.: umb.

Zeytth mit ſuppen und anderm, wie ſich gebürt, geſchickt ſein und ſolche frembde geſt zum ſchleunigſten abfertigen.

Arbeittenleuthen und dem geſind in fronhove.

Den Arbeithenleuthen ſoll uff dem Kalenfels zu Somerzeytt zu 7 uhren die morgenſuppen, das mittagkmahl zu 12, der undertrunck zu 3 uhren und das Nachtmahl nach der Danckſagung gegeben werden — alles nach gelegenheytt der Zeytt, und Brodgeber, Bender, Köche und Köchenmeiſter [ſollen] wißen zur ſelben Zeytth jeder ſeines Ampts zu warthen —, und ſollen mit brod, weyn und eßen gehalten werden, wie arbeithenleuthen gebürett und ublich herkomen iſt.

Es ſol auch der Kuchenmeiſter neben dem Burggraven ſonderlich ufffehens auff die Arbeitheleuthe haben, damit ſie zu rechter Zeytt eßen, darin gefurdert [werden] und wiederumb an ire arbeith gehen und angeweiſt werden.

Keller.

Item ſoll furohien der Keller zugehaltten und einem jeden ſein geburnüs vor dem Keller gegeben und gereicht und niemands dan, der darin gehörtt, one ſondern bevelche unſer, des hoff- oder Köchenmeiſters [ein]gelaßen werden; Inſonderheyt ſoll zu zeythen der Abläß oder ſonſt kein geſellſchafft noch fremde leuth in unſere Keller geſurth und zechglöcher[1]) darinen gehalten, auch zu herbſtzeytten in die Keltern niemand eingelaßen oder gebrauchet werden dan diejenigen, ſo darzu beſtelltt und verordneth ſein, und das uberflüßige Weyntrincken ahn allen orthen gentzlich abgeſtellt werden, darauff dan unſer hoffmeiſter und Burggrave ſonderlich achtung haben und ſolchs alles, ſo wieder unſer ordnung iſt, abwenden ſollen.

Es ſoll auch der Bender fleſchen, Kanthen, becher und ander drinckgeſchir, ſo er under handen hatt, ſauber und rein haltten und ſonſthen in allen obgeſchriebenen püncten und Articuln, ſoviell ein jeden betriefft, ſeines dienſt[s] mit vleys und treulich warten und einem jeden ſein gebürnuß gutwielliglichen reichen und geben.

Brodcammer.

Item ſoll der Brodgeber die Brodcammer furthan auch verſchloßen zuhalten und nicht einen jeglichen ſeines gefallens darein laßen, es were dan, das er anderer ſeiner dinſtgeſchefft halben verhindertt wurd, und ſonſten auch ſeines Dinſts, ſoviell ine in obbeſchriebenen Articuln betrifft, vleißiglich und getreulich warten und nicht ahn ein andern laßen. Doch ſoll der Bender ime jeder zeyth hierin verhielfflich ſein und auch einen Schlußel zur Brodcamer haben.

Item, das der Brodgeber ſein futterzettel mit verzeichnüs der Ahnzall pferd und habern, ſo täglich verſuttert worden, alle wochen uberliefern thue.

[1]) Zechgelage.

Es soll auch der jetzige Brodgeber unser Acker und wießen, umb Hanau gelegen, doch außerhalb der Bäumgarten, in seiner verwaltung und dieselben zu bestellen haben.

Backhauß.

Sollen die Becker gutt Brod, jegliches nach seiner Artt und zu rechtter Zeyth, darnach man leuth hatt, wie bieshero die gewonheyt, backen und nicht zuviell auff einmahl, damit es nicht zu hart, schimlich oder uneßigk[1]) werde; auch sollen sie im backhauß niemand kein brod (ausgescheiden den jagern hunds-brod) geben, sondern, so sie brod bei inen haben, das verschloßen behaltten, bies es in die brodcammer geliefert, auch niemands in das backhauß laßen dan diejenen, so darin gehören.

Item, das der Becker auch alle wochen dem brodgeber sage, wieviell Achtel er verbacken habe, das der Brodgeber daßelbig mit seinem futterzettel uberlieffere.

Ordnung, so wir einem Kuchenmaister uffgeriecht haben.

Es soll erstlich der Kuchenmeister die Kuchen und, was darzu gehörig und derselbigen ahnhengig ist, mit allem vleis lauth unser ordnüngen verwalten und versehen.

Item soll der Kochenmeister allen Abenth ein[en] Eßzettel, darin die tracht oder eßen, so er den andern tagk Mittags und auch Abents geben wiell, verzeichnet, uns oder, so wir nit beihanden, dem hoffmeister oder Räthen ubergeben und derowegen beschaids gewarten.

Er soll auch alle Wochen sein Rechnüng machen und alle person[en], so den tag zu Tiesch gehen oder vom hove gespeiset werden, sampt den frembden personen und taglonern und, was jeden tagk fur fleisch, wieldprett, hüner, gens, grün- oder durhe fiesche, weck oder anderm uffgehet und was er fur geltt uff die Kuchen ausgeben wurtt, eigentlich uffzeichnen und in obgemeltte Wochenrechnüng setzen und schließen und darnach allewege uff den Sontagh solche wochenrechnüng den Räthen, so jeder zeytt bey der hand sein werden, in die Cantzelley lieffern, die Bevelchhaber dieselbe zu besichtigen und zu examiniren, und, wo dieselbe[2]) rechtschaffen, die annemen und underschreiben laßen. Und wer es sach, das der Kuchenmeister die wochenrechnüng nit uberlieffern und underschreiben laßen wurde, soll man uff seiner Jarrechnüng die nicht paßieren laßen; In welcher Rechnüng furnemblich dahin zü sehen, das unser nütz gefurdert und aller ubermeßiger und unnöthiger kosten ab[gestellt] und, was zu erhaltung unserer Kuchen dienet, jedesmals bei rechter Zeytt einkhaufft und bestellt werde[3]).

Es soll auch der Kuchenmeister alle Ochsen, Khne, Kelber, Schwein und hämel, so er in die Kuchen schlachten lest, in beisein des hoffmeisters oder Burggravens wiegen laßen und darbei anzeigen, was jeder goltten hatt und was jedes ahn fleisch und unschlett wiegen wurtt.

[1]) nicht eßbar. [2]) Orig.: dieselben. [3]) Orig.: werden.

Item, es soll auch der Kuchenschreiber alle hüner, so uber das jahr in die Kuchen geliefert werden, eigentlich und, woher ein jedes und wievil gefeltt, verrechnen, damitt man in grünttlich erfarüng komen möchtt, wievil hüner jedes Ortt[s] der Landschafft gefallen. Ist unser ernstlich bevelch, das der Kuchenschreiber sol uber die hüner, so im Bucherthale[1]) gefallen, dergleichen anderswo in die Küchen und anhero gehn Hanau gelieffert werden, ein handregister uffrichten und nach Ordnüng des jahrs ein grüntlich Rechnüng darvon thuen; und soll dem landknecht in einem jeden dorff nicht mehr dan ein somer- und ein Wintherhün gegeben und mit nichten mehr gestattet werden, alleweg, wan er huner uffhebtt[2]), ein hün zü nemen; dergleichen sol mit den Dorffknechten auch zugesehen werden.

Item soll auch der Kuchenschreiber uff das Backhaus, Schlachthaus, Brodcamer und Keller mit vleis uffsehens haben, das es der orth allenthalben rechtt und, wie siech gebürett, uffrichtig gehaltten, das fleisch mit dem Saltz recht verwarb und uns nichts veründreuet oder entragen werden möchtt.

Item, es soll auch der Kuchenschreiber sonsten jeder Zeytt zusehen, das die Köche in irer ordnüngh bleiben und irer köchen und bevelch wartten.

Verzeichnüß, wie die Rechnüng alle Wochen soll gestelltt werden.

Item, wievil hoffgesind alle tagh zu Tisch gehen.

Item, wievill gäst.

Item, wievill tagloner.

Item, wievill Ausspeiser.

Item, wievill fleysch, wiltpret allen tag, grün oder dur, Rindern, hemeln, Kelbern, schwein, hüner, genß, han und eyer, fiesch, dhür oder grün, und krebs, allen tag und wochen sein Rechnüng daruff stellen.

Item, wievil Weyns die Wochen verspeiset und noch im Vorrad ist, verrechnen.

Wie es hinfurther die Bender mit Ausspeisen und ausgeben des Weyns haltten sollen.

Erstlich uff der Räthe Thisch sol nach notturfft, wie bishero, eingeschenckt werden.

Uber den 2. Tisch soll 3 mahl eingeschenckt werden. So aber uber solchen Tiesch ein oder mehr extraordinarie reisige Knechtt oder aber sünst ein frembde Erbare person sietzen würde, sol dem[3])[=] oder denselben ein becher weyns sunderlich fur sein person gegeben und furgestältt werden.

Uber den 3. Tiesch soll 2 mahll eingeschencktt werden. Uber den 4. Tiesch sol 2 mahl eingeschencket werden. Item uber der Diener oder den Nachtisch soll, wie jetzünd im brauch, eingeschenckt werden.

---

[1]) Amt Bücherthal. [2]) die Zinshühner einsammelt, erhebt. [3]) Orig.: den.

Und sol diese ordnung mit ausspeisen des weyns so lang also gehalten werden, biß wir andere hoffbecher machen laßen und einem jeglichen sein Deputat darin insonderheytt verordnen.

In das frauenzimer sol jetzt nach anzahl der personen zu jeder zeyth des[1]) Tags, wie von Alter brenchig, weyn gegeben werden, bis das ein gewieße ordnüng kunfftig nach dem ordinari gesind gemacht kan werden.

In die Küchen.

Item, in die Kuchen soll zur Suppen ein mas wein, zum Mittagmahl fur die buben ein halb mas, Item zum Nachtmahl fur sie $^1/_2$ mas [gegeben werden], und sollen die Koch zur beiden malzeytt und schlafftrünck vermöge unser ordnung auff die hoffstuben uber Diesch gehen.

Backhauß.

Wan die Becker nit zu backen haben, sollen sie siech unser ordnüng haltten; do sie aber zu backen hetten, sollen sie solchs dermaßen anstellen, das sie zu rechter Zeyth außgebacken haben, damit sie der ordnüng und unser bescheid geleben mögen.

So sie aber in der Arbeyth des backens stehen, soll zur mörgensuppen $^1/_2$ maß weyns und, so sie sonst des tags backen müsten, jedem ein achtmaß gegeben werden.

Ausspeiser.

Item soll jeglichem Ausspeiser[2]) zu jeder malzeith ein halb mas weyns gegeben werden.

Pfordner.

Do er nichtt in die hoffstuben zur suppen gehett, soll ime ein Dreiling[3]) und zum undertrüngkh auch ein becher vol gegeben werden.

Thurnhütter.

Item dem Thurnhutter, so des tags uffm Thurn ist, soll[4]) zur Süppen, Mittags, undertrünck und nachteßen jedesmahl ein Dreiling gegeben werden.

Fieschcer.

Item den fieschern, wan sie nachts fieschen, soll inen ein mas weyns hinausgegeben und sonst, wie bishero, gehaltten werden.

Metzler.

Item soll den Metzlern, wan sie schlachten, in daß Schlachthäus zür Süppen selbander $^1/_2$ mas und züm undertrünck, so sie im Schlachthäus arbeytten, sovil ir darinnen in der Arbeyt sein, auff ein jeden ein Dreyling gegeben werden.

---

[1]) Orig.: der. [2]) Orig.: Ausspeischer. [3]) Ein kleineres Weinmaß (bedeutet anderseits auch ein größeres Maß). [4]) Orig.: sollen.

Wo hinfüro ein schlafftrunck im[1]) Schlos gehaltten würdet, sollen diejenigen, so zum Schlafftrunck gehören, den Abend zu halben Achten [. . .]; auff die Knechtt aber und andere Diener, alß Gütschi in stall, soll auff ein jeden, soviell deren vorhanden, ongeverlich ein Dreyling weyns auff das meinst und etwo $^1/_2$ brödlein auff die person gegeben werden.

Taglöner und Arbeythenleuthen.

Item soll den taglonern und Arbeythenleuthen den Morgen zur süppen jedem ein achtmas, zum Mittagheßen einem jeden ein Dreyling, züm undertrünck ein achtmas und züm Nachteßen jedem ein Dreyling gegeben werden.

Ordnüng, wie die liecht in der Hoffhaltung ausgegeben werden sollen.

Uff die Cantzeley sollen nach notturfft licht gnügsam gegeben werden.

In keller den Bendern sollen licht nach notturfft gegeben werden.

In die Küchen sollen allen Abent 12 licht zu Wyntherszeyt gegeben werden, wo aber fremde hern hie weren, alsdan nach nottürfft.

In das Backhäus sollen, wan die Becker zu backen haben, 6 lichtt den Abent gegeben werden.

Dem pfordner und jedem Thurnhütter sollen von Martini bies auff Liechmes[2]) alle wochen 7 lichter gegeben werden. In die hoffstüben sollen uff den leuchter und den Herrentiesch herrenlicht und uff des[3]) hoffgesind[s] Diesch schlechte, gemeine licht gegeben werden,

Im Marstall von Martini bies uff cathedra petri[4]) ein stübenlicht und vier gemein licht in stal gegeben werden und von petri bis Martini jede Wochen 7 gemein licht. Aber wan frembde hern oder sonst frembde leuth allhie zu hanau seind, sollen je uff 2 pferd ein licht gegeben und solch licht durch des Marstellers büben geholtt und further durch den Marsteller den frembden leuthen zugestelltt werden, damit derohalben keine clage kome.

Dem Metzler sollen allein, so er obe zu thün und zu schlachtten hatt, nach notturfft und weiter kein licht gegeben werden.

Ordnüng und Bevelch, so der Bürggräve zu verrichten.

Soll ime von uns uffgerichte hoffordnüng copey zügestelt und darneben mit ernst bevolhen werden, ein fleißig ufffsehens zü haben, das Dieselbige in allen iren püncten gehaltten, der gelebet und gehandhabt werde, auch er, soviell an ime, die in allewege helffen handhaben.

Sollen ime die schlüßel zün thoren zügestelt werden mit nachfolgenden bevelch: nemblich so soll er von Martini bies purificationis Mariæ[5]) den morgen umb 5 uhren das Schloß uff[=] und den Abent zu 9 züschließen und von purificationis Mariæ bis uff Annunciationis Mariæ[6]) zu 5 uhren den

[1]) Orig.: in. [2]) 11. November bis 2. Februar. [3]) Orig.: das. [4]) 22. Februar. [5]) 2. Februar. [6]) 25. März.

morgen, den Abent zu 9 zuschließen, darnach von Annunciationis Mariæ bies Nativitatis Mariæ[1]) den Morgen zu 4 uhren uff[=] und den Abent zu 9 uhren zuschließen und darnach von Nativitatis Mariæ bis Martini den Morgen zu 5 uff[=], den Abenth zu 9 uhren zuschließen.

Item, das Waßerthor betreffend, sol daßelbig stets zugehalten werden, ausgescheiden, wan die Bevelchhabere oder irer einer hinauswiell; und nachdem solch thor zur trenckte der pferd auch von nöthen zu gebrauchen, sol das von Michaelis bis cathedra petri[2]) alleweg umb ein Uhrn nachmittagh geöffneth und [zu] der pferd trenck bis uff 2 uhren uffgelaßen und darnach, alsbaldt es 2 schlegtt, wieder zugeschloßen werden,

Darnach von cathedra petri bis Michaelis den Morgen zu 8 uhrn uffgethan und zu 9 wieder zugeschloßen werden und den abent zu 5 wieder uff[=] und zu 6 uhrn wieder zugeschloßen werden, und soll der pfordner one furwißen der Bevelchhabere oder des Burggräven außerhalb bestimpter Zeytt niemands aus[=] oder einlaßen.

Item, so man zu Mittag oder Abent ymbs eßen würde, soll der pfordner, sobald die ausspeyser abgeferttiget, laut unser ordnung das Schlos züschließen und darnach dem Burggräven die schloßel überantworten: soll der Burggraff die bey sich behalten und niemands under eßen uffschließen laßen, er sey, wer da wölle, one unser oder der Bevelchhaber geheys, so jeder Zeytt bey der hand sein werden, und, so die ersten ir mahl gehaltten, alsdann selbs das Schlos uffschließen, Knecht und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Als auch die Wechter ime furnemblich bevolhen sein, soll er ein fleißiges uffsehen haben, das dieselbigen Abents zu rechter Zeytt uff die Wachtt und des Morgens nit eher, dan es lichter tagk ist, abgehen, auch treulich und vleyßig wachen; und, so er nachts die ime derhalben bevolhen glocken leuthen und ime die nit antwürthen oder anzeig ires wachens thuen oder sünst unfleißig wachen oder [er sie] schlaffend betretten würde, soll er[3]) dieselbigen jeder zeyth nach gelegenheith der verwirckung mit dem Thorn straffen und ob seinem habenden bevelch ernstlich halten, damit unser Schlos vleißig verwahrt und treulich versehen werde. Auch so soll er, Burggräve, darahn sein, das von dem pfordner kein frembde person, es sei frau oder Man, one des Burggraven furwiesen in das Schlos gelaßen werde; und, so sich personen anzeigen, dem Burggräven unbekand, soll er jeder zeytt, wer sie seien und was ir beger, bey inen erfragen und uns oder den Bevelchhabern ferner furbringen und von denselben derhalben beschaids erwarten.

Es soll auch der Burggräve fleißig achtüng und aufffsehen haben auff alle und jede frembd personen, welche er im Schlos, bevorab zu eßenzeytt, siehett, sie besprechen und, do sie one redliche ursachen sich eingeschleyfft, alsobald dieselben wieder abschaffen.

Auch so soll er, so frembde hern und gest allhie zu hanau seind, sonst allenthalben im hauß und gemachen zu fener, liechten und anderm ein vleyßig

[1]) 8. September. [2]) 29. September bis 22. Februar. [3]) Orig.: sollen.

uff[=] und zusehen haben, damit derhalben kein unrad beschehen möge und alle Ding möchten uffgehoben und an ir gebürlich ortt verschafft werden.

Darzür soll er auff die Arbeyther und taglöner im haus ein vleyßigs uffsehen haben, das sie zu jeder und gebürlicher Zeyth an ire Arbeyt gehn und derselbigen treulich wartten, Und sonst in allen andern sachen uns getreue, holt, gehorsam und gewertig sein, unsern schaden warnen, selbst kein[en], sondern alles das thün, das einem fromen, getreuen Diener wohl anstehet und unverweyslich ist.

Es soll auch keiner unser Diener etwas one vorwiesen des hoffmeisters bey den handwercksleuthen vor sie[ch] selbsten machen laßen, sondern, so die notturfft erheischet, das uns zu güthen von dem Schloßer, Schreyner, Zimmerleuthen und dergleichen personen was nottwendig gemacht werden muß, daßelbig zuvorderst unserm hoffmeister anzeigen und mit seiner erlaubnüß daßelbig durch angeregte personen zurichtèn laßen.

Die frembde leuth, hern und andere, so ankommen, sollen durch den Burggräven mit Unserm oder des hoffmeysters vorwießen nach irem Stand und wirden in ire gemach bescheiden — auch die gemach durch den Nicolaußen Rhene, hoffschneider, und [die] Beschließerin zügericht —, Abends durch denselben Burggräven oder Nicolaum Rene, Schneydern, in die cammern gewiesen werden.

Zum letzsten soll sonderlich von wegen der neu angenommenen Diener die ordnüng 2 mahl im Jar auff eathedra petri[1]) erstlich und hernach auf Bartholomey[2]) verleßen werden in beisein alles hoffgesind[s]; auch sollen dabey sein Amptmann und Räthe und nach verlesüng unser Amptman oder der Räthe einer von unsertwegen gemelttem unserm hoffgesind sagen, vermanen und bevelhen, das ein jeder in seinem Ampt, Dinst und beruff dieser unser ordnüng sich gemees erzeigen und verhalten, auch deren getreulich geleben und nachkommen und unsern nützen jeder zeyth [zu] befordern gefließen sein wölle[3]), Alles bey vermeydung unserer ungnad [und] unableßiger straff, so wir gegen denjenigen, die dieser unserer ordnüng nit also geleben und nachsetzen, gedenken furzunemen, das wir sie dan hiemit gnediglichen wöllen gewarnd haben. Und soll darüff vielbemelter unser Burggräve neben unserm hoffmeyster achtüng haben, das unser Gemein Hoffgesind siech jeder zeytt in iren Dinsten gehorsamb beweysen; und, da eyner oder mehr dieser unser ordnüng zuwieder handlen wurden, soll er solches uns, so wir zügegen, und unsers abwesens den hoffmeyster oder unsere Räthe und Bevelhaber deßelben jeder zeyth berichten, damit ferner geburlich einsehen beschehen und diese unser Ordnüng gehandhabet [werden] und ire gebürliche volnziehung erlangen möge. Ahn dem allen beschiecht unser gn. will, meinung und endlicher Bevelh.

Neben verlesüng der hoffhaltüng auch nachvolgende pünct dem gesind vorzühalten.

Demnach wir aüch in Erfarüng komen, das ettliche under dem hoffgesind in den wiertsheußern und sonsten in der Stad winckelzechen und glöcher[4]),

[1]) 22. Februar. [2]) 24. August. [3]) Orig.: wöllen. [4]) Gelage.

sonderlich bei nachtlicher weyll, anstellen und halten, nicht allein inen selbst zu schaden und verschwendüng ires lons, sondern auch zu Absenmüng ires schuldigen Dinstes und dan bieswеilen zu verwarlasüng unserer pferd neben dem, das leichtfertigkeyt und unrad gemeinlich hieraus erfolgt und geübt wirt, weliches wir aber mit nichten lenger zu gedülthen gedencken, sondern ist unser ernstlicher bevelch, das siech alle und jede Knecht solichen unzeyttigen und schädlichen trinckens gentzlich enthalten, bei vermeidung unserer ungnad und ernstlicher straff, sonderlich bei endsatzüng ires Dinst[s].

Und soll keiner under unsern reysigen Knechten, so unbeweybt ist, außer unserm Marstall zu nacht liegen, sondern siech bei rechter Zeyth zu beth begeben und seinem Dinst zum getreulichsten abwarten.

Es sollen auch alle Diener in gemein sich gegen einander friedlich und einig erzeigen, kein zanck oder wiederwiellen ahnfangen, keiner den andern in einerley weis ehrenverletzlich schmehen oder schenden, auch niemand schlagen noch ausfordern, alles bei obgedachter straff.

Do es sich auch zütrüge, das einer den andern mit scheltworten antasten würde (welches wir doch uns zu inen nit getrösten wöllen), so sol derjenig, so gesmehet ist, sein ehr und gütten leumund in gebürender Zeyth verdetingen und die schelttword uff sich ungeandet nit ersietzen laßen; dan, so er sein ehr nicht retten, sondern die zugelegte schmach oder Injuri in wind schlagen wird, gedencken wir denselbigen zu hoff lenger nicht zu gedülten, sondern ine alßbald darvon abzuschaffen und one einigen abschied zu beurlauben.

Welcher auch den andern in unsern heusern und Burgfrieden verwünden, rauffen, schlagen, uber in [die Wehr] zücken oder ausfordern würde, wöllen wir, je nach gestalt der verwurckung, ahn seinem leib und mit gefengnüß ernstlich straffen und inen darzu alsobald urlauben und one einige paßportt oder Abschied hienziehen laßen. Darümb soll [1]) ein jeder insonderheytt gnediglich und ernstlich hiemit verwarnet sein, siech vor der straff wießen zu hutten.

Als auch auswendig in Wälden, Wiesen und felden viel buchßenschos gehört werden, auch ettliche Rehe geschoßen fünden und man nit wießen mag, durch was personen daßelbig beschehe, damit dan solchs nit uff das hoff-gesind gelegt oder daßelbe verdacht werde, ist unser bescheyd und ernstlicher Bevelch, das vorthin keyn hoffgesind, er sey Edel oder unedel, einige buchßen hinaustrage oder etwas in weltten, wießen oder feld mit buchsen schies, bei ungnediger straff, Es hab dan jemand deßen von uns züvor austruckliche erlaubnüs gebetten und erlangt.

Dergleichen soll auch kein hoffgesind, er sei Edel oder unedel, so spatzieren oder sonst ausreiten, kein ledige oder ungebündene hünd mit ime hinaus in das feld nemen oder mitfuren, auch bei ungnediger straff.

Nachdem auch uns angelangt, das etliche Raisigen one alle erlaubnüs und furwißen verreiten und irer geschefft wartten und zu Zeitten, so man irer

[1]) Orig.: sollen.

notturfftig, nit bei der hand noch zu fienden sein, ist unser bevelch: so einer oder mehr der Reisigen Diener geschefft hetten und derohalben verreithen wölthen oder müsthen, sollen sie solchs uns oder unsers abwesens dem hoffmeyster oder Räthen anzeigen, und, so einer oder mehr solches uberfaren, sollen derselbig oder dieselbigen, so das theten, ernstlich darumb ahngesehen und, so sie siech deßen nit endschüldigen oder enthalten würden [1]), sollen sie darümb gestrafft oder beürlaübt werden.

Es solle auch forthin in unsern Marstal niemand dan, so darin verordnet, gelaßen, auffenthaltten oder ine heymblich underschlaif mit herberg oder zütragen, eßen und trincken gegeben, sondern alles heilos gesind und die Bernheutter aus dem Marstall und fronhöve abgeschafft werden.

Als uns auch von unsern undertanen vielfeltige Clage vorkomen, das sie dürch unsere Jäger mit ubermeßigem Atz höchlichen beschwerd werden, wir auch daßelb aus den vorgelegthen Atzregistern befünden, so wöllen wir hiemit Unserm Jäger[n] gantz ernstlichen ufferleget und eingebünden haben, das sie siech hinfuro alles unzimblichen und ubermeßigen [2]) Atz gentzlichen endhalten und damit unsere armen underthanen unbelästiget laßen sollen. Dan, do uns in künfftigem ferner clag vorkomen und wir befinden werden, das unsere Jäger siech des Atz misbraucht und damit unsere underthanen wieder die gebüre beschwerd, gedenken wir mit harder straff gegen inen zü verfaren, auch aus irem liedlohn [3]), waß sie züviel verzerd, den underthanen wieder zü erstatten.

Es sol[len] auch weder die jäger noch andere unsere Diener den Atz one Atzzetteln, welche sie jeder zeyth bei der Cantzlei zu begeren haben, gebrauchen.

Dieweil auch unserm hoffmeister niecht allein diese ordnüng und derselben volnziehung durchäus handzühaben aufferlegt, sonder wir ime neben Regierüng des hoffgesindts insonderheit auch diejenigen personen, welicher Ampt und Dinst in dieser ordnüng hiebevor vermeldet und darzu gehörig seind, anbevolhen und undergeben haben, sie zu verrichtüng berürter irer Ampter und Dinst anzühalten und [=]zuweisen, auch, do sie hierin untreue, las [4]) und säumbseelig befünden wurden, der gebur nach darümben zü straffen: So ist dernwegen unser gn., auch ernstlicher wiell und bevelch, das gedachte personen obbesagten unsern hoff=meystern gleich uns selbsten geburliche volg und gehorsamb leisten, Auff ine ir Aufsehens haben und in zweiffelichen, iren Dinst betreffenden Sachen bei dem=selben siech bescheids erholen und erwarten, auch ime mit nichten sich wieder=setzen sollen, So lieb jedem ist, unser ungnad und straff zü vermeiden.

Zum beschlüs wöllen wir uns hiemit bevorbehalten haben, diese unsere ordnüng in meher oder wenig püneten nach unserm gefallen und furfallender gelegenheit zu endern, zü mehren, zu beßern, auch ab= und zuzüthün, wie uns das züm besten ansiehet; [do] auch dergleichen enderung in etwa einem püncten von uns furgenomen wurd, wollen wir, das solliches, ungeacht dieser ordnüng, endlich gehaltten und volnzogen werde.

---

[1]) Orig.: worden. [2]) Orig.: ubermeßiger. [3]) Dienstlohn, Besoldung. [4]) träge.

Badische Hofordnungen.

Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen der Fürsten zu Baden. Conv. I. 6, Fol. 195—202.

Ordnung des Hofstaats 1501.

Anfenglich ist bereith geordnet und beschloßen, alß dann meyn gnediger her Marggrav Phillips[1]) von Kön. Maytt.[2]) uff zwelfhundert franken penßionen ist, wie seyn gnad nach gelegenheit aller Dingen und sonderlich uff begern und meynung meyns Gn. fn. und herren, seyner gnaden Vatter, hinfur seinen stät uff personen, Roß und anders haben und halten soll, damit seyn gnad mit zimlicher handtreichung meyns Gn. herren, Marggrav Christoffs, zu solicher pension mit guter Ordnung bestee und ußkome[n] mege. Dem ist nemlich also, wie volgt.

Item, meyn gnediger her soll haben eynen Edelman zu seynem Hoffmeister und verwalter aller seyner handlungen, nichts ußgenommen, der soll treulich uffsehung haben uff innemen und ußgab und alles, das von wegen meinem gn. h. durch aller seyner Gnaden gesyndt und anders gehandelt und verwaltet wurdet.

Item, es solle auch meyn gnediger herr, Marggrav Phillips, solichen seynen hoffmeister in ziemlicher und gepurlicher furnemung und geheiß und sonderlich des, so seynen gnaden von Im zu ufgang seyner Eren und zu gut dienen mag, gewertig und gehorsam seyn, und [ist] daruff treulich uffmerkung zu haben, alß dann sollichs meynes gn. herren, seynes gn. Vatter, ernstlich bevelch und meynung ist zu thundt.

Item, seyn Gnad soll haben Eyn edlen oder andern geschickten knaben, der solle stettigs uff meynen gnedigen herren geen hoff, zu kirchen und allenthalben warten, es were dan sach, das im von m. gn. herren erlaubt wurde und seyn nit bederfft werde.

Item, seyn Gnaden soll haben Eynen kemerling, der eyn Schnider oder Scherer[3]) sey und zum geschickstem eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stetz bey seynen Gnaden in der Camer liegen, uff seyner Gnaden leyb fleyßig acht zu nemmen und alles das, so im zu seynen handen zu verwaren bevolhen wurdet, es sey Gelt, sylber, Cleyder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verwarloßt oder verloren wurdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

[1]) Philipp I., der 1479 geborene Sohn Markgraf Christophs I., der 1515 zugleich mit seinen Brüdern Bernhard III. und Ernst I. seinem Vater folgte und 1533 starb. [2]) König Ludwig XII. von Frankreich. [3]) Barbier. Orig.: Schers.

Item eynen geschickten knecht, der uff eynem hoffmeister und sonderlich uff meynen gn. herren, es sey zu Tisch, im felde und anders, uff seyn gnaden zu wartten geschickt sey, der seyner gnaden das geschoß[1]) acht zu nemen und auch des warten könne.

Item eynen Eßelknecht zu zweyen Mullen[2]), deren zu warten; weniger mag seyn Gnad nit haben.

Item eynen Marstaller und dabey eynen Stalknecht zu allem seynem Wesen; dann anders niemandt in Stall kompt, der Roße zu warten.

Item eynen lacey zu fueß, der solle stettigs uff meyn gn. herren warten, wie dann solchs der gebrauch ist.

Item Wetzell von Stresch, so dann meyn Gn. h. in frankreich geschickt hatt.

Summa 10 Personen, daruf dan gehalten muß werden sovil pferde.

Summa 10[4]) Personen.

- Meyn Gnediger her.
- Hoffmeister.
- knab.
- kemerling.
- Eyn knecht uff den Hoffwesen.
- Stalknecht.
- Wetzell.
- Muller[3]).

Uff das aber solicher stat in ansehung der pensionen dester leichter und mit dem Ringsten ußgepracht mege werden, ist angesehen und im beste bedacht, das meyn G. her nit eygen costen, sonnder alle personen fur iren Costen teglich gelt geben solle in ansehung, den zufall meyns gn. herren und allerley uncosten dabey zu bedenken.

Item, es ist geordnet, dem hofmeister und Wetzeln yeglichen all tag fur seynen Costen zu geben 4 Schock pfennig.

Item fur all ander personen yeglichen all tag zu geben fur seyne costen 3 Schock pfennig,

Item 3 Schock pfennig all tag für eyn yeglich pferdt; und namlich zu den Zeiten, so der konig zeucht, mag auch zu etzlichen Zeiten umb 3 Schock auch zuwegen gebracht werden; wo der konig stilleidt, da soll alweg geordnet und durch hoffmeister geschafft werden, all futterung anzukaufen: dadurch mag des Jars vill gespart werden.

Item, es ist auch geordnet, das yetzundt und hinfur eyn yeglicher Diener meym Gn. herren oder an Statt seyner gnaden eynem hoffmeister huldung thun soll[5]), seyner[6]) Gnaden Nutz werben, schaden warnen und alles zu thund, das eyn yeglicher seynem herren uß gehorsamen und rechte Treu pflichtig zu thund schuldig seyn solle,

Item, das all Diener eynem yeglichen hoffmeister in allen zimlichen Dingen und sonderlich, was meynen guedigen herren betrifft, so dan seyn gnad im bevelcht

---

[1]) Schießzeug. [2]) Maultier. [3]) der Maultierknecht. [4]) nämlich mit dem Marstaller und dem Lakai zu Fuß. [5]) Orig.: sollen. [6]) Orig.: seynen.

und verschafft zu thund, gleichermaßen wie meynem gnedigen herren gehorsam[1]) syndt, nit zuwider ainichen anhang[1]) machen; wo aber sollichs von eynem oder anderem nit gehalten wurdt, solle [er] damit seyner glubde nit genugig gethan haben und nichts desto minder von meynem gnedigen herren mit ungnad und urlaub nach gelegenheit eines yeglichen handels gestrafft werden.

Item ist geordnet, das hinfür eyn yeglicher so von wegen meyns Gn. herren innemen und ußgeben, der doch nit mer dann eyner seyn soll, alle wochen seyn Rechnung stelle und uff eyn yeglichen sonntag oder andern gelegnen Tag alles seynes Innemens und ußgebens fermlich Rechnung thun solle; namlich also, ob meyn gnediger herr aigen Costen, alß sich dann zu Zeitte begeben mag, habe[n] wurdet, mit gesten oder in andern weg uff sich selbs oder ander seyn gesyndt, das soll von Item zu Item vom minsten und mersten der ußgab in seyn Item gebracht werden, deßgleichen, wievill und uff wellichen personen das teglich gellt des Costens geben wurdet und, ob personen zu[=] oder abgend, alles underschydlich eyner yeglichen wochen gerechnet, gestellt und sumirt werden.

Item, alles das, so uff die Roß geee eyne yeglichen wochen, soll solicher maß auch anders nit gehalten werden und, ob da einiche Cost weiter dann ordinarie mit uberfuter oder zufall frembder pferden, alles underschidlich yeglichs in seyn Item gestellt und in die Wocherechnung gebracht werden.

Item, alles das, so daneben uff m. gn. herren, oder andere Ding, so nit uff den Wochecosten der personen oder futterung der Pferden geordnet ist oder geen mecht, solle alle wochen oder, zu wölicher Zeit das beschehe möcht, in ein sunder ußgab mit yeglichem seynem Item, alß in diversis ußgeben, geschryben und auch uff dem geordneten Rechentag in die Rechnung gebracht und underschidlich angezeigt werden.

Item, es solle auch kheyner meyns gn. herrn Diener bey kauffleuthen oder andern uff seyn gnaden nichtzet uffnemen, borgen, entlehen oder thun machen sonnder und one bevelch seyner gnaden hoffmeister; und, obwoll meyn gnediger her solichs zu thun verschafft hette one wißen aines hofmeysters, soll nichts dest minder dem hoffmeister angezaigt und nit verhalten pleyben, so me und solich ußgab zu yeglicher[2]) Zeit in die Rechnung bracht mege werden. Ob aber yemandt seyner gnaden Diener solichs muttwillig oder verachtlich ubersehe, soll nit gestattet [werden] zu bezalen und darumb nach gelegenheit deßelbigen handels, wie sich geburt, gestrafft werden.

Item, es ist auch zu Meyns Gn. herren ußgeber dieser Zeit geordnet Leyßhermann von Aldener, angesehen die sprach und das er des Landts kundig, auch sonderlich m. gn. herrn lang gedienet hatt; doch also, wo er m. gn. herren nit gefellig seyn wurdt und zu welcher Zeit seyner gnaden geliebt den zu andern[3]), mag seyn gnad thun und eynen andern an seyner statt fur eynen Ußgeber und kemerling ordnen.

Item, es solle auch derselbig ußgeber globen[4]) und den heiligen schweren,

[1]) Im Orig. folgt: zu. [2]) Orig.: yegliches. [3]) d. h. ändern. [4]) geloben.

was im von meynem Gn. herren Geldts uberantwort, one Wißen seyner Gnaden darin nit greiffend, davon entlehen noch yemandts zu lyhen anders dann zum teglichen gebruch, es were dan sach, das er davon sonderlich bevelch von meynem Gn. herren oder dem hoffmeister hette.

Item, es solle auch keyner meyns Gn. herren Diener geurlaubt werden oder seynes Dienst geendert one wißen seyner Gnaden.

Item, ob meyn gnediger herr seynem hoffmeister oder yemandt von andern seynen Dienern ußzuschicken gebrauchen wurdt, der[=] oder dieselbig, so sie wiederkomen, sollen Rechnung irer Zerung, alles irs ußgeben[s] und innemens, gleichermaßen meyns gnedigen herren ußgeber, so erst und die widerkomen, unverzeglich dem hoffmeister thun. Sollich Zerung solle auch zu yeglicher Zeit in eyn sonnder Item und in die gemeine Rechnung gebracht und zu allen Zeiten angezaigt werden. Es solle auch von eynem yeglichen Hoffmeister, so erst und eyn geschickter widerkombt, solche Rechnung zu thund erfordert und nit angehenckt pleyben.

Item, es solle auch alle wochen alles innemens und ußgebens Rechnung von dem gemeinen ußgeber meyns Gn. herren zugegen seyner gnaden und, ob seyn Gnad allenmall dabey nit seyn möcht, soll doch nichts dest minder vor dem hoffmeister beschehen und zu gelegner Zeitt dieselbig Rechnung allemall seyner Gnaden anzeigen, die laßen besichtigen, und von beyden meynem Gn. herren, auch hoffmeister, gut Acht zu nemen, wie eyne yegliche woche sich der andern vergleiche, und sonderlich des nebencostens acht zu nemen und allweg extraordinarie in sonder Item zu pringen.

Item, ob solich wocherechnung zu alle wochen nit beschehe mecht, soll nichts dest minder zu yeglicher Zeit, so das seyn mag, beschehen und underschidlich eyn yeglicher Cost eyner wochen wie der andern gesundert und nit, sovill muglich ist, angehenkt werden.

Item, es sollendt auch alle Rechnung von dem ußgeber dopplirt werden, und zu eyner yeglichen Zeit, so es meyn Gnedigem herren Marggrav Christoff gelieben und deren begeren wurde, one Irrung Meynes herren Marggraven Philippsen, des hoffmeisters oder ußgebers, uff seyner gnaden beger zuzuschicken, die zu besichtigen, und nach seyner gnaden gevallen geendertt, gemert oder gemindert werden, sunder undt [one] widerrede yemandts. Es ist auch sünderlich bereth, geordnet und im besten angesehen von meynem gnedigen herren, Marggrav Christoffen, das der ußgeber gar nichtzig hinder oder one wißen meyns herrn, Marggrave Philippsen, oder des hoffmeisters ußgeben noch kauffen oder mit meyns Gn. herren Marggrave Philippsen gut handlen solle.

Item, es ist sonderlich uß merklicher notturft und auch pillich angesehen, das hinfur keyn ußgeber meyns Gn. herren one ein hofmeister in herberich oder anders, so uff seyn gnad gangen möcht seyn, allein rechnen solle; und ob zu yeglicher Zeiten eyn hofmeister dabei nit seyn möcht, soll doch von meynem Gn. herren yemandt anders darzu verordnet werden. Ob aber solich durch ver-

achtlichen eynes yeglichen ußgebern nit beschehe, soll von Meym Gn. herren sollich Rechnung nit angenomen, auch von eynem hoffmeister nit underzeichnet werden, und dagegen zu handlen.

Gnadiger herr und Vatter, dysse vorgeschrybene ordnung ist geordnet in meynem beysein, die will ich mit andern meynen Diener[n] nach allem meynem Vermegen treuelich halten.

Phs. M. zu Baden.

Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504).

Karlsruhe. General-Landesarchiv. (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen .... Convol. I. 1, Fol. 2.

Marggrave Christoffs Hoffstatsordnung.[1])

Nachdem wir Christoff, von Gotts gnaden marggrav zu Baden und Hochberg, Grave zu Spannheim, Herr[2]) zu Röteln und Susenburg, vil Jare und Zeitt zu Baden unsern hoff verseumt, sondern an andern enden ußerhalb uns unserer notturft und gelegenheit gehalten und das izt ein Zeit wieder angefangen und fürgenomen, haben wir in demselben allerley unvernünfftige Kostens, darzu Unordnung befunden, dermaß, wo nit darin gesehen werden soll, das es dann Uns und Unserm fürstenthumb zu Nachtheil und schaden dienen möcht, Und demnach mit und nach Rathe deß hochwürdigen fürsten in Gott Vatter, herrn Jacobs, Erzbischoffs zu Trier und Churfürsten, Unsers lieben herrn und Sons, und Unserer Räthe zu Baden und Lieben getreuen, die uff unser Beger darüber gesessen, die Ding nach unserer notturft und gelegenheit zu meßigen, damit solcher Cost und wesen zimlicher, leidlicher maß erhalten werden möge, diß nachgeschriebene Ordnung thun fürnemen, wollen auch derselben für Unser Person und, so weit die uns betreffen ist, one weigern leben, auch gehabt haben, das Unsere Liebe gemahel, Sone und Döchtere derselben in den Stucken, da es sie betrifft, leben und nachkommen: So bevelhen wir allen und jeden Unserm Landthofmeister, Canzler, Reten und schreiber, vögten, Schultheißen, Kellern und allen andern Unsern Dienern mit ganzem ernst, dieser Unser ordnung in allen Puncten und Artikeln ernstlich zu leben, nachzukommen und Volstreckung zu thun; wöllen sie auch alle samenthaft und jeden insonder stracks bey sollich ordnung handthaben und die Ubertretter nit ungestrafft laßen.

Und erstlich haben wir ein ordnung fürgenommen, wievil und was von Personen wir, unser gemahel, Son und Döchtere, wo wir unser wesen haben werden, hiefür haben sollen, so lang wir des in künftigen Zeiten nach

[1]) Markgraf Christoph I. regierte von 1475—1515, von seiner Gemahlin Ottilie von Katzenelnbogen hatte er damals lebend fünf Töchter und sieben Söhne, von denen der älteste, Jakob, seit 1503 Erzbischof von Trier war. Christoph starb 1527. [2]) Orig.: Herrn.

Rathe unserer Landthoffmeister und Rathe nit andern, meren und mindern werden. Das folgt hernach.

Volgt Hofgesindt.

Further ist Unser meynung, das Unser vorige ufgerichten hofordnungen, es sey zu Baden und Lutzenburg[1]), allen Officieren von neuen widerumb gelesen, auch welche deren nit hetten, andere gegeben und inen allen bey iren Ayden zum ernstlichsten bevolhen werde, denselben nach irem Inhalt, was wir dareinen durch diß Unser ordnung nit geenderdt haben, zu leben und nachzukomen. Und sollen und wellen wir Unser Landthofmeister, Canzler, Haußhofmeister, Landschreiber und alle andere bey irem bevelch und ordnungen handthaben und die Uberfarer und ir ungehorsamen nit ungestrafft laßen.

Item, was außgeben oder nachlaßen ist, sollen und wollen wir hinfur keinen Zedel zeichen[2]), er sey dann in unserer Canzley durch unser Landhofmeister und Rethe, so jeder Zeitt dorzu verordnet werden und zum münsten zwen seyn, von einem oder zweyen, vom Landthofmeister und Rathen, wie sie des retig werden, gezeichnet; so das beschicht, soll das uns furbracht und von uns, so wirs für gut und nett ansehen, alsdann auch gezeichnet werden. Doch die fell zu taxieren und den Armen Leuten holz zu geben, soll steen uff unserm Landthoffmeister und Räthen, wie bißher gewonlich gewesen ist.

Und wann wir nit zu Baden oder Lützelburg sein werden, soll derjhenig, den wir an jedes ende zu[m] Statthalter ordnen, mitsampt Landhofmeister und Räthen die Zeichnuß thun, wie vorsteet.

Es sollen auch unsere Landtschreiber zu Baden und Küchinmeister zu Lützelburg hinfür unsers geldts nichts außlehen oder geben on ein gezeichneten Zedel obbestimmter maß, dergleichen wir auch thun sollen und wöllen.

Wir sollen und wöllen auch allen Unsern Ober[n] und undern Amptleuthen, Kellern und andern, die Außgeben haben, bey iren aiden bevolhen [haben], hinfür nichts außzugeben dann Zerung und Bottenlöne und zu Underhaltung der Beu in den Schloßen, als Thach, fenster, Offen, Läden, Brucken, doch keinen neuen Baue one Bescheidt auß unserer Canzlei und der gezeichneten Zedel obbemelt zu machen; und, wo ir einer oder mher ichts daruber außgeben würdet, darumb sie bestimpter maßen nit gezeichnet Zedel hetten oder haben würden, die sollen inen nit abgezogen werden.

Weiter ordnen wir und wollen gehabt haben, das hinfür nach Laut unsers Haußhofmeisters Ordnung kein handtwercksman nichts gen Hof arbeit oder macht dann mit wißen und bescheidt gemelts haushofmeisters; und, so wir, Unser gemahel, Sone oder Thöchtere ichts machen laßen wöllen, sollen wir das dem haushofmeister anzeigen, der es fürter zum besten und genauesten bestellen und machen laßen soll. Und wo ins bedeuchte, das jemandt ichts unnottürfftigs

[1]) Luxemburg, wo Christoph Gouverneur mit voller Kriegs- und Zivilgewalt war und neben dem Schloß mehrere Häuser von König Maximilian geschenkt erhalten hatte. [2]) unterzeichnen.

wolt machen laßen, das soll er jeder Zeit bringen an unsern Landthofmeister und Rethe, mit dem[=] oder denselben davon zu reden.

Unser Landtschreiber zu Baden und Kuchenmeister zu Lützenburg sollen hinfür keinem handtwercksman nichts uff Rechnung geben, er bring dann des ein Zettel vom Haußhofmeister, wievil er ime daruff geben mege.

Deßgleichen soll hinfür bey den Kaufleuten zu Baden und Lützenburg one wißen und bescheidt unsers haushofmeisters nichts gen hof genomen werden.

Es soll auch niemandts an einich ende geschickt werden, ichts, was das sein möcht, zu kauffen oder [zu] bestellen von uns und unserer gemahel, Sonen oder thöchtern; was man aber bestellen wil, das soll durch unsern Landtschreiber zu Baden und Kuchinmeister zu Lützelburg gescheen. Und ob dieselben bedaucht, das etwas darunder, des nit nottürftig were, das sollen dieselben allemall bei Irer Aidtspflicht an Unsern Landhofmeister und Rethe bringen, mit uns, Unsern gemahel, Sonen und Dochtern davon zu reden und [zu] handlen, damit solch uberfluß abgestellt werde.

Es sollen auch die bemelten Landtschreiber und Kuchenmeister zu Franckfurt und in andern Meßen nicht[s] bestellen, sie haben dann den bevelchzedel, gezeichnet, wie obsteet, darinn begriffen sey, was sie bestellen sollen; was sie auch darüber bestellen würden, das soll Inen in iren Rechnungen nit abgezogen werden.

Und nachdem wir, unser gemahel, Sone und Dochtere hinfür eine geordnete Zale von hengsten und Pferdten haben, sollen dorüber nit kaufft werden; Ob aber an der Zale derselben hengste und Pferdt ichts abginge, an der statt sollen andere nit kaufft werden dann mit Rate eins hofmeisters, in abwesen der Räthe, an yedem ende.

Wir sollen und wollen auch hinfür keinen Bau fürnemen oder anschlahen, er sey klein oder groß, dann mit und nach Rathe unsers Landthofmeisters, yeglichs ende.

Es soll auch hinfür Unser Hofcleidung, so wir die geben werden, mit Ordnung außgeben und uf einmale in ein Zedel verzeichnet und nach Rathe und [in] Beysein unser, unserer Landthofmeister, Haußhofmeister oder des Landtschreibers abgeschnitten werden; und, ob sich darnach gebüren würde, yemand hofcleidung zu geben, das soll doch mit Rathe der obgemelten gescheen und in dem Zedel auch verzeichnet werden. Und soll der Landtschreiber denselben Zedel jarlichts an seiner Rechnung beylegen, damit als dann gerechtvertigt werden möge, was notigs oder unnötgs ußgeben[1]) sey.

Was man von bestellten Dienern von Hauß aus entberen mag, soll man abstellen und hinfür one Rat Landthofmeisters und der Rete keiner mer angenommen werden.

Nachdem auch under unsern Amptleuten allerley ungehorsamkait ist und dieselben für sich selbst one Rat und bescheidt unserer Canzley handlen, soll denselben bey Iren Ayden bevolhen werden, das hinfür abzustellen und nit also

[1]) Orig.: ußgaben.

verachtlich zu halten, sunder sich in ehehafften Dingen laut Irer Ordnung Unserer Canzley bescheidts halten und demselben leben.

Wann auch wir, Unser gemahel, Sone und Döchter in Unserm Landt oder außwendig Costen haben, so soll allemal ein schreiber den Costen in ein Register setzen, und das soll mit beysein eins Landt[=] oder Haußhofmeisters oder Ires Verwesers, dem es jeder Zeit bevolhen ist, gerechnet werden; und, so man dann enscheidet[1]) und den Costen beschloßen hat, so soll allemal der schreiber, der da gewesen ist, die Som[2]) der beschließung von Gellt, Korn, wein, habern oder andern verzeichnet mit Ime in die Canzlei füren. Und, das dann daßelbe allemale in ein Register geschrieben werde! Daßelb man auch in ein behalt soll legen und wol versorgen, das dan an der Amptleut und Landtschreiber Rechnung kommen soll, das gegen der Amptleute Rechnung zu halten, damit es gleich stünde.

Und das auch unser Hofcost zimlicher maß und die ordnungen zu hof gehalten werden mögen, sollen und wollen wir selbs und in unserm abwesen unser Statthalter oder unser Landthofmeister oder zum wenigsten unserer Rethe einer zum Haußhoffmeister und uff deßelben gesynnen[3]) bei der Rechnung des Wochencostens sein, was unnotturftigs und mißordnungen erfunden würde, abzustellen und daßelbe zu rechtvertigen und [zu] beßern.

Es sollen auch alle[4]) diejhenen, so von unsertwegen auszugeben haben, bey iren Aiden hinfür von gellt, fruchten, wein und anderm niemandts weiter geben, dann man denselben Ire[s] Diensts halb yeder Zeit schuldigk und pflichtig ist, es were dann, das denselben der bevelch geschee uß unserer Canzley durch ein gezeichenten Zedel uf form, wie obsteet.

Wir wollen auch hinfür keinen kranckhen vom hofe liefern[5]) und ime tags für sein Liefferung ein schilling pfennig geben laßen.

Das Anstragen an unsern höfen soll hinfür ganz abgestellt und niemand gestattet und sunderlich dem Portner bey seiner Amptspflicht ernstlich bevolhen werden, niemandt nichts hinaußtragen zu laßen dann nach bescheidt unser und unserer gemahel, in Unserm Abwesen Statthalters oder haußhofmeisters. Es soll auch der Portner diejhenen, die inen bedaucht ichts heimlich tragen, rechtvertigen und bekundigen, damit solches abgestellt werden möge und, so jemandts daran ergriffen, derselb darumb gestrafft werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür kein Verschreibung under unserm Insiegel ußgeen laßen noch in ehafften sachen handeln und bescheidt geben dann mit Rath unserer Landthofmeister und Rate an jeden enden.

Sunst sollen alle Unsere Amptleut und Diener unsern Landts[=] und andern Ordnungen, hievor außgangen, in allen Iren stucken, Puncten und Artickeln, darin wir durch diß unser ordnung nit enderung gethan, embsiglich und vleißigk leben und nachkommen, alles bey Vermeidung unserer straff und ungnade. Es sollen auch jeder Zeit Unsere Statthalter, so wir an jedem ende haben werden,

---

[1]) Orig.: dannen scheidet. [2]) Summe. [3]) Ansuchen. [4]) Orig.: allen. [5]) nämlich: Kost.

uff solliche achtung und uffsehen haben, das der[1]) an[e] Farläßigkeit mit vleiß gelebt und nachkomen werde. Das ist unser ernstlich will und meynung.

Und damit dieser unser Ordnung und satzung desto ernstlicher gelebt und nachkomen werde, als auch unser ernstlich will und meynung ist, So haben wir die mit unserer selbs handt underschrieben.

Und seindt bey solch unser Ordnung und satzung gewesen der hochwürdig fürst in Gott Vatter, Herr Jacob, Erzbischof zu Trier und Churfürst, unser lieber herr und Sone, und die nachgenannten unser Rete und Lieben getreuen, Nemlich Doctor Jacob Kirscher, Unser Canzler, Hannß Eberhart von Remchingen, Hanß von Schauenburg, Erhart Thürlinger, Philipp von Witstett, genant Hagenbuch, Doctor Johann Hochberg, Georg Heß, unser Landtschreiber, und Hanß Wölfinger, Schultheiß zu Baden.

Actum et datum uff Mittwoch nach dem Sontag Invocavit[2]) Anno domini millesimo quingentesimo quarto.

Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden. (O. J.)[3])

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen der Fürsten zu Baden, Fol. 150—179.

Unser von Gotts gnaden Philiphen, Marggrawens zu Baden und hochberg . . ., Ordnung und Satzungen, die wir fürter an und bey unserm fürstlichen hoffstatt und Leger von Allen und jeden unsern Dienern und ganzem hofgesündt geme[i]niglich vest und unverbruchlich gehalten haben wollen.

Nach dem ainer jeden Christlichen Oberkheit tragenden Ambts wegen schuldiglich obligt, neben Vortragung aines löblichen Exempels zumal auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefelligerm gehorsam ohne fürwendung billicher entschuldigung gehalten, Christliche, hailsame und volstendige disciplin und ordnung mit steuffer Execution anzustellen und zu versuegen: allso haben wir neben andern unßern hievorigen außgangenen hochnotwendigen Constitutionen auch unsere hievorige hofordnung mit vleiß durchsehen und nach jetziger Zeit gelegenheit mit etwas weiteren verbeßerlichem Zusetzen in volgenden Innhalt bringen laßen, wie wir dann für Unser Persohn nit allein darob vestiglich zu halten gedenckhen, sonder ist auch hierauff unser guediger will und Meinung, inmaßen [wir] dann hiemit allen und jeden unseren verpflichteten hofdienern, wer die gleich seyen, hohes oder nieders Standts, vom höchsten[4]) und Elteſten biß auff dem geringsten und jungsten, wie nit weniger

[1]) Orig.: die. [2]) 28. Februar. [3]) Vielfach korrigierte ältere Vorlage. „Soll, wie es corrigirt, unterfertigt werden." (Ursprünglich eine Württembergische Hofordnung. Vgl. auch S. 143.) Da die Hofordnung die katholische Konfession des Fürsten besonders betont, kann es sich nur um Philipp II. von Baden-Baden (1571—88) handeln. [4]) Orig.: höchstem.

auch all diejenige[1]), so ußer ordenlicher erlangter bewilligung sonnsten, nit alls Ordinari hofgesindt, Unseren hof besuchen, hiemit ernstlich bevehlen und gebüeten thun, das sie neben gemeiner beflaißigung aines christlichen, zuchtigen und erbarn Lebens sonderlich auch nachgesetzten Unsern Verordnungen und Satzungen sowol uff dem Landt alls allhie bey dem ordenlichen hofläger, sovil selbige ainen jeden seiner Person, Ampts und Diensts halben (in Crafft der Pflicht) verbindet, auch die Zeit und jeden Orts gelegenheit nach redlichen, billichen Dingen nach erachtung unserer oberen officier erleiden mag, bey Vermeidung unserer Ungnad und anderen gesetzten straffen trenelich geleben und gehorsame Volnziehung laisten sollen.

Und anfenglich, alls wir unlangs Allen und jeden Unsern hofofficiren, von Obersten[2]) biß uff den understen, ire Stäät[3]), darinnen ir jetweders anbevolhen und obligende Ampts[=] und Dienstsverriechtung begriffen, gleichfals wider erneueren und jeden mit scharffer erinnerung der Pflichten und Aydt, damit er uns neben anderm sonderlich auch uff solchen seinen staat verbunden, zustellen laßen: allso wollen wir nit allein selbige Unsere hofofficier hiemit und, so offt diese Unsere hofordnung verlesen (welchs Jars zweymal beschehen solle), zumal auch selbiger Irer entpfangener Stäät, alls wann die von Wort zu Wort hierinnen auch fürgehalten, und, das jeder den seinen nachmaln nach billichen Dingen allso würcklich geleben und auch neben[4]) haltung diser Unßer hofordnung zu unserm oder der unsrigen nachtail und schaden darwider nit handlen thue, gnediglich erinnert wie auch, veßt und unverbruchlich sowol über dieser Unser Ordnung alls gemelten Stääten zu halten, die Inspection und Execution unserm hofmeister und seinen nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit aufferlegt und bevolhen, sonder auch all anderm unserm hofgesündt mit Ernst eingebunden haben, selbigen unsern jetzigen und khumfftigen Officieren in irn anbevohlenen verrichtungen die wenigste hündrung, eintrags oder widersprechung nit zu thun, sonder, was ir jeder in Crafft selbigen seines Staats oder anderer nachvernommener unserer Verordnung bevehlen[5]), schaffen, thun und fürnemmen oder auch diese[6]) unser hofordnung jedem ufflegen würdt, selbiges Alles, alls ob es von uns selber beschehe, ohne ainiches widersetzen gehorsamlich in würckhliche Volnziehung khomen zu laßen, alles bey gefar unser ungnad und unnachläßiger, scharpffer straff.

Wie uns auch fur das ander zu Schaffung und befürderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber [zu] Wendung und Warnung bevorstehenden und bewarenden schadens alle Unsere hofdiener verpflich[t]et und verbunden, allso sollen sie auch sambt und ir jeder besonders aines sollchen erinnerlich ermanet und dabey in Crafft verpflichter, zumal auch Christlicher schuldigkeit und Unserer Inen[7]) zutrauenden Redlichkeit neben andern obliegenden Düenstverrichtungen sich ingemein auch dahin verbunden wißen, wo mit Worten oder Werckhen

[1]) diejenige anstatt denjenigen auch sonst, z. B. S. 121 Z. 3. [2]) Oberstern. [3]) die Ordnungen der einzelnen Hofämter. [4]) Orig.: neben auch. [5]) Orig.: bevohlen. [6]) Orig.: diesem. [7]) Orig.: Irer.

alhie oder anderwerts was verdechtlichs oder argweniſch[s] vermerckht, geſehen und in erfarung gebracht, ſo uns, Unſerer Landtſchafft, heuſern, Underthanen oder ſonſten an Leib, Ehr oder Gutt zu nachteil, gefahr oder ſchaden raichen und khommen mechte, ain ſolches allſobaldt Unſern Canzlern, hofmeiſter und geheimen Räthen oder nach gelegenheit auch uns ſelbs anzubringen und dabey alle ſolche und andere in wißenſchafft bringendt[e] geheimbnußen ſonnſten anderwerts im hechſten Vertrauen ohneeröffnet zu halten.

Hieneben und zum Dritten ſo ordnen und wollen wir auch, das unſere Officier ſambt allen vom Adel und andern hofdienern an den Sonn[=] und feurtagen nit allein fur ſich ſelbſten mit Vortragung aines guten Chriſtlichen Exempels die Predig, das Ambt der heiligen meß und andern Gottsdienſt mit andacht und fleis beſuchen, ſonder auch ire undergebene Diener, knecht und jungen gleichfalls dahin mit Ernſt weiſen, ſonderlich aber ſollich geſindt jedesmal an=zunemmen und zu halten ſich befleißen ſollen, die ſich zu unſer alleinſeligmachenden Römiſch Catholiſchen Religion warhafftig bekhennen und ain ſolches mit Irem erbarn, chriſtlichen leben und Wandel (vorgeſetzter maßen) würckhlich erweiſen. Da ſich aber hierwieder jemandt farleßig oder auch über beſchehen ermanen widerſpenſtig, ergerlich oder Gottloß erzeigen wurde, gegen denſelbigen ſoll unſer hofmeiſter nach gelegenheit der Perſohn und Verfahrung mit Gefengkhnus oder gar ußſchaffung von hof gebürliche und unnachläßige ſtraff fürnemmen oder auch uns anbringen, noch mit merern ungnaden, andern zu ainem Exempel, ſchärpffern Ernſt dawider anzuſtellen haben.

Item, es ſollen uns auch unſer hoffmeiſter und hoffjunkhern ſambt andern unſerm hofgeſündt an den ſon[=] und feirtagen vor und nach dem Gottsdienſt gefliſſen auf den Dienſt warten, auß und wider in das Gemach belaiten, auch under der Predig und dem [1]) Gottsdienſt in dem hof, uff den gängen oder an andern orten nit ſpazieren noch ſchwetzen gehn, ſonder (vermeg nechſtvorgeſetzten Artículs) dem Gottsdienſt und gebett gleichfalls auch von Anfang biß zu Endt beywonen und abwarten.

Nach ſolchem und für das viert ſo ordnen, bevehlen und wollen wir auch hiemit Crefftiglich, das nit allein bei unſer Ordinary hofhaltung alhie, ſonder auch an ainem jeden andern orth, da wir jedesmals in der Perſon ſein werden, es ſeye zu hauß oder Veldt, ain uffrechter, ſteyffer und unverbruchlicher Burgfridt mit Worten, Werckhen und geberden veſtiglich gehalten ſolle werden, allſo, daß kheiner, wer der gleich ſeie, den andern mit Worten ſchmehen oder hochmuten, hinausfordern, treuen [2]), fluochen noch auch ſchlagen, ſtechen, ſtoßen oder ſonnſten in ainichen weg frevenlich belaidigen ſolle. Wo aber einer den andern hierwider über Tiſch oder ſonſten im bezürgkh des burgfridens mit Worten oder [mit] der That antaſten wurde, der[=] oder dieſelbige (kheiner außgenommen) ſollen allſobaldt gefengkhlich angenommen oder zum wenigſten in ain herberg verſtrickht und uns in All weg unverſchwigen angebracht werden, vernere ernſtlichere hofsverweißung

[1]) Orig.: des. [2]) drohen.

oder auch nach beschaffenheit der frevenlichen Verbrechung Leibs[=] und Lebensstraff mit allen Ungnaden dagegen zu verordnen haben.

Wir wöllen auch under der burgfridtsverbrechung diejenige Expresse gemeint und verstanden haben, wo ainer zu hof von dem andern vom Tisch uffstehn und weichen wurde, der meinung, den anderen dardurch nit so gut, daß er bey ime sitzen sollte, zu achten und schmehlich zu verkleinern.

Wo aber under Unserm hofgesündt ußerhalb des Burgfridens ainer dem andern mit Ehrverletzlichen Worten schellten und anziehen wurde, der[=] oder dieselbige, sobaldt sie von unsern hofmeister in erfarung bracht, sollen nach gestallt verloffner Reden von hof abgeschafft und so lang verstrickht werden und bleiben, biß solche Reden gebürlicher weiß wider ordenlichen beygelegt und die Partheyen mit ainander vereiniget, da doch der verursächer oder unrecht theil nicht desto weniger seinem verschulden gemeß mit Gefengkhnus oder anderwerts gewißlich auch der gebur gestraffet solle werden.

Gleichermaßen thun wir auch verordnen, wo von Unserm hofgesündt sonnsten gegen Burgern, Inwonern oder anderen mit worten oder straichen freventliche handlungen begangen wurden, daß selbige[1]) von unsern Ambtleuten, da sich die verloffen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtferttiget und die erkannd[t]en Straffen und frevel unnachläßig eingezogen oder die frevler sonsten nach irem verschulden mit gefengkhnus gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unsers hofgesündts, alls von herrn, Räthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, allso ußerhalb gefrevelt sollte werden (da wir uns doch gegen selbigen vil aines beßern und alles fridliebenden Wesens und Lebens versehen wollen): gegen denselbigen wöllen wir uns nach gelegenheit der verloffnen verwürckhung geburliche Straff zu statuiren hiemit vorbehalten haben.

Zu hof und auch sonsten wollen wir, das von unserm hofgesündt sich aller Zucht und höflichkeit befliißen und nit allein uns, auch andern hohen Standtspersonen und auch sonsten ingemein, je von dem geringern dem höhern, schuldige und gebürliche Erentbüetung bewisen werde.

Was dann für das fünfft die besuchung unserer hoflieferung und Eßen belangt, sollen alle diejenige, so deren befuegt, bey der Morgensuppen und den Malzeiten sich zu den bestimbten Stunden fünden laßen, alls namlich und gemeinlich von Mathiae Apostoli biß Galli[2]) bei den Morgensuppen zu Sechs, dem Mittagimbis zu Neun und dem Nachteßen zu vier Uhren, von Galli aber biß Matthiae bei der Suppen umb Sibene, uber der Malzeiten zu Mittag umb Zehne und zu Nacht umb die fünffe. Aber mit unsern fuorknechten solle volgende Ordnung gehalten werden, das sie Somerszeiten morgens zu vier oder, wann der tag anhebt abzusteigen, gewißlich zu halb fünff und dann im Winter umb fünff oder zum wenigsten, wann der tag am kurzesten, zu halb Sechs Uhren die Suppen und dann am Summer und winter mittags zu ailff und

[1]) Orig.: daßelbige. [2]) 24. Februar bis 16. Oktober.

Nachts zu sechs Uhren die Malzeit besuchen und von Köch und Keller (vermeg Ires Stats) damit nit uffgehalten oder verhündert werden sollen.

Doch wollen wir, daß die vom Adel jedesmahl zum wenigsten ain halbe Stundt vor dem Eßen in der Ritterstuben erscheinen und sich zum uffwarten erzeigen wie auch nach eingenommen[er] Malzeit sich nit allsobaldt entenßern, sonder gleichfalls wider der gebür im Dienst und unserer oder unsers hofmeisters erlaubnus erwarten sollen.

Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Malzeiten nürgendt anderstwo dann an den gewonlichen darzu bestimbten Orten, wie wißentlich herkommen, geben und eingenommen und sonst anderer enden alle Nebentisch und Zechen gentzlich abgeschafft, auch weder von Köchen noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von Unserm hoffmeister, Kuchenmeister und haußkeller bey vermeydung unserer ungnad mit Ernst darob gehalten werden.

Item, welcher ohne rechtmeßige und erhebliche, billiche Ursache zu der bestimbten Rechten Zeit und Stundt bey der Suppen und Malzeyten nit erscheinen wurde, dem[=] oder denselben solle volgendes uber selbige malzeit genntzlich nichts mer gevolgt, sie auch bey den Nachtischen nit zugelaßen werden.

Welches wir auch uff diejenige verstanden wollen haben, welche die ordinarj Malzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen, hinauszuziehen, aber doch wendig worden oder belder widerkommen wern) schon eingenomen het[t]en, das sie sich namblich volgendts über selbigen Imbis weder bey vor[=] noch Nachtischen nit wieder eintringen oder zuschlagen sollen.

Allso solle auch sonst Niemandt unsers hofgesündts, dem es uffwartens oder anderer seiner anbevohlner dienstverrichtung halben nit gebürt, die besuchung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigen ußer der Kellerey weder wein noch[1]) brot geben, sonnder sonst jedermeniglich an sein geherig ort zu dem ordinari Tisch gewisen werden, wie auch ain jeder seine Sachen und geschefft also anstellen solle, damit er das rechte Eßen besuchen möge.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jeden Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden; da es auch bißweiln an den Tischen felen wurde, das etliche, so vermeg der Setzordnung daran geherig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkhomne tisch von dem nechsthernachvolgenden ergenzt werden und darunder unsers Kuchinmeisters und seines nachgesetzten (alls so zur Inspection oder Uffsehung in unser Thürnitz verordnet sein sollen) verordnung und bevelchs sich keiner widersetzen, bey straff der Gefengkhnus; wo auch letstlich noch etlich Personen überbliben, die keinen volkhomnen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen an andere Tisch eingemischet werden und sich deßen gleichfals niemandes beschweren, wo schon bißweiln uff solchen eraigenden fahl Neun oder Zehen an ainen gerüethen oder khämen, da dann der speyßung halben auch billiches einsehens, daß khein mangl erscheine, beschehen solle.

Über Tisch (welcher Enden es gleich an unserm hof ist) solle meniglich

[1]) Orig.: und.

sich guter Zucht, Erbar[=] und höfligkeit befleißen, in Röckhen und zichtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem Eßen andechtig dem gebett beywohnen, in aller stille freundlichen, friedlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen, von ainem zu dem andern Tisch oder auch sunsten nit schreyen, rueffen noch werffen, auch ehe dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit auffstehn.

Also wollen wir nit weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unßer ernstlicher bevelch, das all Unser hofgesünd hohes und niedern Standts an den vor[=] und nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gottlesterns, fluochens, Schmehens, ungüetlicher, beschwerlicher und verhaßter nachreden, sonderlich von und gegen hohen Personen, item unnöttigen zänkischen Disputierens und dann übermeßigen, schwälgerischen Eßens und Trinckhens sich enthalten, sonderlich aber keiner den andern wider seinen willen zu gemeßnen Trünckhen nöttigen oder zur Trunckhenheit und unordenlichem Leben verursachen, wie auch unser hofmeister und Kuchinmeister ir vleißig und ernstlich Achtung darauf halten und von Megden und Kellerknechten[1]) kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermeßigen Voltrunckhen gegeben, sonder die Geschirr abgeschafft und auffgehebt werden sollen; wo auch jemandt in ain oder anderen weg über solche unsere gebott verhandlen oder auch die Kellerknecht zu weiterm weinufftragen tringen wurde, der[=] oder dieselbige sollen angezaigt und von unserm hofmeister nach gelegenheit der überfarung mit der Gefengkhnus oder hofsverweißung unnachläßig gestraffet oder auch uns angebracht werden, unsere noch beschwerlichere straaf und ungnedigs gefallen darüber zu befaren und zu verspüren haben.

Item, ain jeder solle sich an demjenigen, was ime nach unserer verordnung über Tisch an Wein, Brott und speiß zur notturft uffgesetzt, ohn widerred mit danckhbarkeit beniegen laßen und nit allein weder Köch noch Keller wider die gebür umb weiters nit aumuten noch nöttigen, sonder auch für sich selbsten ußer den fleschen, Schenckhfäßern oder anderwerts in der Thürnitz oder sonsten an Wein, Brot oder anderm nichtz nemmen oder begern, bey straff der Gefengkhnus; wo aber jemandt sonderer Ursachen wegen was ablaufen oder manglen wurde, das mag bei dem hofmeister oder Kuchenmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfüegen werden wüßen.

Wo jemandem, dem ein genanter wein verordnet, under dem Einschenckhen ußer seinem Becher trinckhen wurde, dem soll nit wider eingeschenckhet werden, sonder solle sich ain jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimbt, benuegen laßen, Wie auch keiner selber Brot ußer dem Korb nemen, sonder erwarten solle, biß es ime von denen, so es anbevohlen, fürgelegt würdt.

Item, es solle ain jeder die Sitzstat, dahin er vermeg unserer Satzordnung geordnet, einnemen und behalten und darüber ußerhalb anderer verordnung an kein ander ort sich eindringen; so es aber beschehe, dem solle weder Wein noch Brott gegeben und er[2]), so er sich auch noch weiter widersetzen wurde, von

[1]) Orig.: Keller und Knechten. [2]) Orig.: oder.

unserm hofmeister (dem man es anzuzaigen schuldig sein solle) allßbaldt mit der Gefengkhnus oder ußschaffung von hof gewißlich gestrafft werden.

Item, ohne erlangte ordenliche erlaubtnus von denjenigen, denen es gebürt, solle kein Gast geen hof gefieret, auch sonst Niemandt, so nit ordenlich hofgesündt, wer der gleich seye, und also auch keine handtwerkhsleuth, denen ir Arbeit bezalt würdt, bey hof zum Eßen zugelaßen, wo sich aber dergleichen über Tisch befinden, selbigen weder Brot noch Wein gegeben, auch sollche frembde durch unsern Kuchenmeister wider von hof ußgeschafft, derjenig aber, so jemandt allso ohne= erlaubt geen hofe gefüert, mit der Gefengkhnus gestrafft werden.

Damit auch das unordenliche einschleichen über Tisch bey hof derjenigen, denen es nit gebürt[1]), sonderlich aber der handtwerckhsleuten, desto mehr für= khommen[2]), so wollen wir, sobaldt zu ordenlichen[3]) Eßenszeiten die Kellerknecht mit Brot und Wein in die Türnitz geen, oder zu allerlengst ain halb viertel nach der bestimbten Eßstundt, das der Portner nit allein die große Port, sonder auch das kleine Thürlin zuschließen und die Schlüßel allsobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt seinem nachgesetzten überantwurten, wann man dann geßen, er, Portner, die Schlüßel wider holen und außlaßen und allwegen durch vleißiges aufffehen, sovil möglich, alles unordenlich ußß[=] und abtragen verhueten und nit gestatten solle.

Item, von den Tischen, wie auch sonsten von hof, solle keiner ichtziges, wie das Namen hat, (ußerhalb seines hofbrots) ab[=] oder außtragen, sonder alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Almusen geherig, selbiges ungeschmelert und unverendert treulich dahin, was aber sonsten noch unangewandt uffgehaben würdt, wieder in die Kuchin, der[4]) Speysung uff die Nachtisch zum besten, khomen laßen und nit untreulich verstoßen werden.

Gleichfalls sollen auch weder von vor[=] oder nachtischen oder auch sonnsten ohne Vorwißen und bewilligen unsers hofmeisters ainiche bescheidteßen[5]) oder andere Speißung gekochet oder auch darzu, wo schon dergleichen was vergündt und zugeben, nit in hofgeschürn außerhalb oder auch sonnsten zu hof von ainem Orth zu dem andern verschickht werden.

Welcher auch hierüber (wer das auch were, niemandt ußgenommen) handlen und was von Tisch dem Almusen zu schmelerung oder, so sich sonsten wider uffzuheben gehört, ungebürlich verendern oder auch in ander weg ohnerlaubt hinaußtragen oder [=]schaffen wurde, gegen dem soll unser hofmeister und Burg= vogt gebürliche Gefengkhnusstraff fürnemmen wie auch der Thorwart (zu deßen fürkhommung) sein vleißige Achtung darauf geben, auch uff den fall die arg= wönische zu Red stellen, die befundne unrechtmeßige Sachen wider zu handen nemen und die überfarer anzaigen: daran thun unsere Officier in Crafft irer Pflicht die schuldigkeit und unsern ernstlichen bevelch.

Item, nach widerverrichtem gebett oder beschehner Danckhsagung nach dem

---

[1]) Im Orig. folgt dieser Nebensatz erst hinter handtwerckhsleuten. [2]) verhütet, verhindert. [3]) Orig.: ordenllcher. [4]) Orig.: die. [5]) Essen, das nach Hause gesandt wird.

Eßen in der Türnitz, wann der Kuchenmeister außklopfen würdt, solle das gemein Gesündt still und züchtig vom Tisch auffstehen und jeder an sein orth und verrichtung sich wider verfüegen; allso solle es auch ingemein von[1]) diejenige, so an den obern Tischen sitzen, gehalten werden und ohne sondere erhebliche ursachen in der Türnitz niemandt sich lenger uffhalten.

Und soll[2]) die Ordinari speißung in unser Thürnitz bei dem gemeinen Gesündt allein uff ain Stundt und bey andern noch ein viertel oder halbe Stundt weitter gerichtet sein und ohne sondere erlaubtnus lenger zu sitzen nit leichtlich gestattet werden.

Khein Unzucht, so die Natur in Niechterkeit nothalber erfordert, solle anderer Enden dann an denen orthen, da es sich gebürt und die darzu verordnet, verricht und dargegen die schandtliche und ergerliche unhöflichkeiten und schanden, so anderwerts biß anhero bößlich und schädlich in vil weg fürgangen, gewißlich vermiden bleiben, bey gefengkhnus und unserer ungnad unnachläßlicher gefahr.

Item, diejenige, so bey den Tischen zu dem uffwarten jeder orten verordnet und bescheiden, sollen die Zeit solches ires werenden uffwartens nit allain alles Eßens und Trinckhens biß zum Nachtisch sich enthalten, sonder auch ihr fleißigs uffsehens haben, das alles, was in das Allmusen oder wider in die Kuchin und Keller gehörig, ordenlich allhin khome und verwendet und also nichtz wider die gebür veruntreuet werde, wie vorderst auch sie selbst, bey gefahr unserer ungnadt, sich deßen enthalten sollen.

Item, welche unseres hofgesündts zugestandener und obliegender Leibskranckheiten halben nach erkanntnus unserer Hof[=]Medici das hofeßen nit würden besuchen künden, denenselbigen solle, so lang sie also unvermüglich seyen (darunder doch khein gefar[3]) gesucht noch gebraucht und allweg zuvor des Medici bericht angehert werden solle), das ordenlich Costgellt gegeben werden.

Item, es solle niemandt, wer der gleich seye, ohne unser vergünden ainichen hundt gehn hof zu füeren macht haben, wo es hierüber beschehe, von dem Thorwarten und auffwartern oder wechtern solche hundt allsobaldt wider außgeschafft und derjenig, so die allso mit hereingefüert oder [=]lauffen laßen, mit der Gefengkhnus gestrafft und hierunder niemands verschont werden.

Item, wann Diener oder Jungen Nachts zum heimleiten[4]) uffzuwarten haben, sollen sie under der Porten sich still und wesenlich verhalten und bleiben und in die Gemach ohne sondern bevelch oder erlaubtnus sich nit nichten eindringen,

Wie dann auch (sovil unverhündert anderer erheblichen Ursachen beschehen kan) die Knecht und Jungen jedesmal unser hofkleydung und [=]farb nach unserer Verordnung tragen und füeren, auch zu fuoß und Pferdt sich woll herauß-gebutzet und reiterisch sehen laßen sollen.

Sobaldt auch ain neu angenommener Knecht an unsern hof kombt, solle selbiger allsobaldt unserm hofmeister zu gelübt gestelt werden und angeloben, uns treu und holdt zu sein, unsern Nutzen zu fürdern und schaden zu wenden,

[1]) Orig.: wann. [2]) Orig.: sollen. [3]) Böse Absicht, Argliſt, Betrug. [4]) S. 155: heimleuchten.

sich auch fromb und redlich zu halten, unserer hof[=] und anderen Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu fridts[=] und unfridtszeiten uns getreuelich gewertig zu sein, welches wir, gleichsfals, das diejenige jedesmal auch fürgestelt und der schuldigkeit erinnert werden sollen, bevohlen haben wollen.

Item, es sollen auch alle unsere rayfige hofdiener vom Adel und Knecht mit notwendigen guten wehren und zierlichem Zeug, sonnderlich aber auch zwen Rüßtungen, wie sich einem raisigen in daß Veldt gepurt, wol und jeder zeit verfaßt sein[1]), damit sie uff erfordern ohne fehlen alsobaldt wol gerüst erscheinen mögen. Wo aber jemandt mangelhafft oder der notturfft weniger außgerust erfunden, solle unser hofmeister im ein solches ernstlichen verwaysen und ermanen, sich der gebür gefaßt zu machen, und, da darüber noch verrerer fehl erschine, der[=] oder dieselbige uns angezaigt werden, dagegen dem verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern unwißendt oder wider seinen willen seinen Knecht abdingen oder verweißen, auch, da jemandts unsers hofgesündts ainen raisigen knecht an unserm hof verschuldter Ursachen willen geurlaubt, ain anderer denselben nit annemen; wo aber jemandes hierwider handelte, sonderlich aber ainen Knecht, ohne zuvor bey dem hofmeister angezeigt, annemen und gen hof gehn laßen wurde, der soll wider außgeschafft und daß Futer für die Pferdt biß zu volnziehung selbigen Punctens nit weiter geben werden.

Gleichergestalt, wo auch nit obgeordnetermaßen dapffere, redliche, Gottsförchtige und ansehenliche Knecht gehalten oder die unser jeder Zeit gebenden Ordnungen gemeß geklaydet wurden, sollen selbige zu hof nit paßierlich und iren Junckhern, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame Volg thuen, uff die Pferdt das futer abgestrickht sein.

Item, wir wollen auch, wo wir über Lanndt oder sonst hinausziehen, das von unserm rayfigen hofgesündt ain gute, zierliche Zugordnung gehalten werde und ain jeder, wie er von unserm hofmeister verordnet, in seinem glid und Ordnung verbleibe und kheiner (außerhalb deren, denen es gebürt oder erlaubt) darans ruckhe, dem andern fürziehe oder auch knecht oder Jungen vorschickhe, bey abstrickhung der Malzeiten und des futers.

Allso bevelhen wir auch ernstlich, das under dem ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich all unser rayßig hofgesündt sich aller yppigen Reden, schandtlosen[2]) Liedersingens und anderer Unhöfligkeit oder unverschembter handlungen sich meßigen und enthalten sollen, bey gefar unserer ungnad. Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen ußer dem Veldt oder der Ordnung hinwegziehen und die andere hernachzukommen bevehlen wurde[n], so sollen selbige, so damaln nit auch insonderheit uff uns bescheiden, sonder hinderlaßen, unsers hofmeisters bescheidts gewertig sein.

Da aber jemandts hierüber handlen oder sonst die Ordnung brechen oder auch, wo angesagt, die Rußtung zu füeren, die nit, wie sich gepürt, füeren

[1]) Orig.: wol verfaßt sein und jeder zeit. [2]) schandbar, schamlos.

wurde, dieselbige sollen zu nechstvolgender malzeit nit zugelaßen, inen auch das futer uff die Pferdt abgestrickht oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie denn unser hofmeister vleißiges uffmerckhen darauf haben und anstellen, auch keinen, so hierwider handelt, ungestrafft hingehen laßen solle.

In gleicher meinung thun wir auch verordnen, wo wir uff das Waidtwerkh ziehen, das kheiner unser raisigen Diener, der seye hoch oder nidern Standts, vermeg der Pflicht, damit ain jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er uff dem Waidtwerkh zu halten bescheiden, sich enteußern oder in die genachpaurte fleckhen sich heimlich thun oder auch sonsten außer der Ordnung vor[=] oder nach=ziehen, sonder jeder sein sach und bevelch gehorsamlich in guter Achtung hallten solle. Item, es soll kheiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbsten nit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen bescheidts erwarten.

Allso soll auch kheiner vom Adel mehr Pferdt oder Düener dann die Anzal, darauff er von uns bestelt und wir ime erlaubt, in unserm futer halten und gen hof geen laßen.

Damit und auch die Torwarthen mit einlaßung des Gesündts desto beßere Ordnung halten und der Personen, so geen hof gehen, gewiß seyn mogen, solle von unserm hofmeister jedeßmal, wann ein neuer vom Adel gehn hof an=genommen, mit wievil Dienern selbiger bestelt, Inen, den Thorwarten, an=gezaigt oder, wo es vergeßen, durch sie, die Thorwarten, deßen erkhundigung gehabt und merere Personen nicht eingelassen werden.

Item, es solle kheiner Unser Diener, er seie vom Adel oder ain ander, ohne unser oder zum wenigsten unsers hofmeisters vorwißen und erlaubtnus von hof reiten.

Item, wer von hof wegreuth, der solle jedesmals seine Pferdt und düener mitnemen und ohne sondere erlangte erlauptnus deren kheins alhie laßen wie auch uff selbige weder futer noch mal geholet und geben werden. Item, so es sich begebe (welches doch der Allmechtig lang verhueten wolle), daß Feuerßnoth oder sonsten ain geferlicher Lehrman oder Aufflauff entstuende, allhie oder anderer Enden, da wir unser hofleger hetten, so ordnen und wöllen wir, das vom Adel, Ainspennige Knecht und gemeinlich all ander hofgesündt (ußerhalb der hienachbemelten) von Stundt an zum Schloß oder unserm Loßament, die herrn Räth und Canzleiverwandten aber zur Canzley sich verfüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebnen Knechten und Pferdten sambt andern Raysigen allsobaldt in iren Wehren und Rußtungen fur das Schloß ruckhen wie auch der Wagenmeister mit den furknechten und Pferdten sich in bereiter Wartschafft halten und sie alle unser oder unsers hofmeisters oder seines nach=gesetzten beschaidts gewarten und geleben sollen.

Nicht weniger thuen wir auch hiemit ernstlich verbüeten, das kheiner unsers hofgesündts, es seien vom Adel oder Diener, in den fleckhen oder auch solcher Enden anderstwo, da wir jedesmals mit unserm hofläger sein werden, so Tags noch Nachts, weder offentlich noch heimlich ainich Buxen oder Rohr mit oder

ohne geladnem Loch loßschießen solle, sondern wellen, wo es die Notturfft erfordert, daß ein solches vor dem fleckhen in offenem, freyem Veldt, darzu an sichern orten, gewarsamlich beschehe und allso die dernwegen bißhero vilfeltig fürgenomne gefärliche und schädliche Schießensunordnung genzlich abgeschafft sein solle; wie wir dann auch bevelch geben laßen, uff die Überfarer dißes Punctens vleißiges uffmerckhen anzustellen und dieselbige ohne underschiedt, wer oder wem die[1]) gleich seyen oder zustannden, allsobaldt mit gefengkhnus zu straffen oder uns anzuzaigen.

Und wollen allso hiemit nochmaln und zum beschluß (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnadt und anderer Straffen geordnet und bevohlen haben, Das von Unsern officieren wie auch von allem unserm hofgesündt und, sovil jeden insonderheit berüren thut, dieser unserer hofordnung nit allein würckhliche volg unverbruchlich gelaistet und darwider (es erfordere dann die gelegenheit der Zeit und Personen, wie bißweilen wol beschehen mag, außer Notturfft und von höflichkeit wegen ain anderes) nit gehandelt, sondern auch unsern officiern in iren Dienstsverrichtungen von Niemanden widersprochen und dann, wo über diese unser jetzige Verordnungen in unserm Namen von unserm hofmeister oder seinem nachgesetzten auch was noch weiters bevohlen und verordnet [wurde], selbigen nit weniger, alls were [es] hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet und gemeinlich in allem und von allen unser[2]) Nutz und frombes geschafft und gefürdert, Nachteil und schaden gewarnet und verhüetet werden solle, alls verpflichten, gehorsamen Dienern in all weg gezimbt und gebürt und zu jedem unser gnedig vertrauen steet.

Doch thun wir uns münderung, mehrung oder Enderung dißer unser hofordnung nach unserer wolgefelligen gelegenheit hiemit jeder zeit vorbehalten.

Actum . . .

Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach[3]) (1568).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen. Nr. 27.

Hofordnung

deß durchlauchtigen Hochgeborenen Marggraven zu Baden und Hachberg, Landtgraven zu Süsemberg, Herrn zu Rötteln und Badenweyler,

Verlesen zu Carlsburg uff den 22. Martij anno 1568 im beysein meyns gnedigen fursten und herren vor dem gantzem hoffgesindt[4]).

Erstlich, so gebeuth mein gnediger fürst und herr, Marggraf Carl, gantz ernstlich und will, das nitt allein allhie zue hof bey seyner frstl. Gn. hofhaltung,

[1]) Orig.: der. [2]) Orig.: unsern. [3]) Karl II. von Baden-Durlach, 1553—77. Residierte erst in Pforzheim, seit 1565 in der Karlsburg in Durlach. [4]) Die älteste Fassung vom 30. März 1553, wiederholt erweitert, zuletzt noch 1572. Eingehende Erörterung des Verhältnisses der zwölf im Karlsruher Archiv befindlichen Redaktionen hätte hier zu weit geführt.

sondern an allen andern ortten, da sein frstl. Gn. hinraisen würdt, sich seiner frstl. Gn. Hofgesindt aller Gottlesterung und zutrinkens enthalten sollen.

Es soll auch zu hof keiner den Andern, er sey hoch oder niederes Standts, an seinen Ehren schmehlich antasten oder gegen dem andern ichtzit thettlichs furnehmen, bey schwerer leibstraaff, Sonder so allhie zue hofe oder, da unser gnediger fürst und herr sonst aigner person ist, ein ufrechter, steiffer Burgfriedt mit Reden, Worten und Werckhen gehalten werden, welcher Burgfriden[1]) auch in Irer frstl. Gn. Marstall und an andere ort, da seiner f. Gn. hofgesindt, uff Ire f. Gn. bescheiden, Ir wohnung und wesen haben, sich erstreckhen [soll]. Es soll auch keiner unsers Gn. frst. und herrn diener und hofgesindt, es sey Edel oder Unedel, den andern uß meins gn. f. und herren heusern oder der orten, da (wie gemelt) Burgfrieden ist, nit fordern. Wer darüber handelt, soll nach gelegenheit seins Standts verstrickt oder eingelegt, die sach an sein frstl. Gn. zugebracht [werden] und derselben beschaidt und straaff erwarten.

Da sich auch zwischen seiner f. Gn. hofgesindt, hoch oder Nieders Standts, inn Zeitt des hofdiensts uneinigkeiten, Zwietrachten und sachen zutrugen, die ein theil gegen dem andern güetlich oder rechtlich ußtragen wölt, Sollen baid partheyen solchs alhie vor seiner f. Gn. oder derselben Statthalter und Räthen in Erster Innstantz rechtlich oder güetlich zu erörtern schuldig sein; und, welcher theil sich deßen weygern würde, derselb soll von seiner f. Gn. wegen, wie bißher bevehlich geweßen, zu solchem ußtrag verglübt[2]) werden. Da auch jemandts in solchen und dergleichen Irrungen und Zwitrachten der friden gebotten würde, der soll denselben mit wortten und werken steiff und unverbrochen halten, und, welcher darüber handlen würde, der soll mit ernst alls ein friedbrecher gestrafft werden.

Welcher auch darüber uß dem hofdienst khomen und solche seine spennige[3]) sachen, die sich in Zeit seins Hofdiensts zugetragen, rechtlich oder güetlich, wie obgemelt, nit erörttern oder anhengig machen würde oder wolte, den soll der ander theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu steen schuldig sein noch darzu angehalten werden.

Und nachdem sich auch viel solcher Zwietrachten und unainigkeiten zum Schlaafftrunck zugetragen, so will sein f. Gn. hiemit nit allein alhie bey seiner f. Gn. gewonlichen hofhaltung, sonder in allen seiner f. Gn. heusern die schlaaftrünck gentzlich abgeschafft haben.

Item, daß hofgesindt soll sich zu hof aller unchristlichen opinion und Secten zu disputieren gentzlich meßiegen, sonder ir Speiß und Tranck mit danksagung, Zucht unndt Erbarkeit, auch still one Rumor und geschrey, wie sich einem Erbarn und loblichem hofwesenn nach gebüert, nießen[4]); und, welcher sich unzüchtig halten und erzeigen würdt, Es sey mit geschwetz und geschrey, mit vollsauffen, fluchen oder anderer ungebürlicher weiß, den soll der hofmeister, haußvogt[5]) oder, wer

[1]) Im Orig. folgt: sich. [2]) durch Gelübde verpflichtet. [3]) streitige. [4]) genießen. [5]) In älteren Redaktionen steht statt des Hausvogts der Burgvogt, in der letzten von 1572 dagegen hier der Küchenmeister.

des inn irem abwesen bevelch hat, mit dem Thurm oder sonsten nach gelegenheit straaffen.

Welche auch der hofmeister, haußvogt oder Kuchinmeister umb solch unzucht straaffen und stillen würde, die sollen darinnen gehorsam sein. Wurde sich aber jemandts hinfurter darwieder satzen und uff solch warnenn und stillen nichts geben, sonder sich mit wortten oder wercken ungebüerlich halten, wie bißher offt beschee, der soll von stund an inn Thurm gelegt und nach gelegenheit gestraafft und darinn niemandt verschont werden.

Da sich auch der hofmeister, haußvogt, Kuchinmeister oder andere, so bevelch haben, in diesen oder andern fellen ires bevelchs mit undersagen, straaffen oder dem Thurm gebrauchen, da ist unsers Gn. f. und herrn ernstlich bevelch, das sich keiner des andern darinnen annemen oder sich jemandts deßhalben rottieren [soll], bei den Aidts[=] und Dienstspflichten, damit ein jeder seiner f. Gn. und seinem herrn und Junckhern zugethan, auch seiner f. Gn. ernstlichen straaff, die sein f. Gn. gegen den ubertrettern an leib, Ehr und guth furzunemen bedacht.

Item, one vorwißen meins gn. f. und herrn oder seiner f. Gn. bevelchhaber soll niemandt kein Gast gehn hof füeren, auch der hofmeister, Haußvogt oder Kuchenmeister kein frembden, den er nit kent und nit ordenlich hofgesindt ist, one gefragt, wem er zustendt, und one genugsamen bericht, das er mit erleubnüs gehn hof gangen, nit setzen, Sonder, wo er jemandts dergleichen zu hof begreiffen würde, denselben wieder hinaußweisen und derjenig, so ine one bevelch hineinbescheiden, deßgleichen der Thorwart, deßhalb mit Thurn oder sonst, wie sich gebüert, gestraafft werden.

Item, es soll ein jeder zu Rechter Zeit zu hof khomen und an den Ort und Stuben gehen, da er ordenlich gespeist würdt, und hin und wider sich anderer ort nit versteckhen, damit er, wann man klopfft, wie sich gebüert, möge gesetzt werden; welcher solches nit thutt, der soll darnach für gutt nehmen, wie er gesetzt würdt.

Item, zu hof soll sich niemandts selbs setzen, ußerhalb meins gnedigen fürsten und herrn fürnemsten Räthen, denen niemandts ordenlich fürgesetzt werden soll, Sonder soll ein Jeder erwartten, bis er vom hofmeister, Haußvogt oder in seinem abwesen andern bevelchhabern zu setzen beschaiden würdt; und, wo ein jeder hingesetzt würdt, da soll er auch zu eßenszeitten pleiben und sich selbs ohne erleubnüs an kein andern Tisch setzen, bei Thurnsstraaff.

Es sollen auch nit minder dann neun oder zehen personen an jeden Tisch gesetzt und im setzen ordnung gehalten werden, laut des bevelchs, so unsers Gn. f. und herrn hofmeister, haußvogt und diejenigen, so in seins abwesen setzen sollen, empfangen; und, wer sich nit gehorsamlich setzen [wurde], wie er beschaiden würdt, der soll von stundt an eingelegt und mit der gefengnüs gestraafft werden.

Es soll auch ein jeder sich begnüegen laßen an dem, das Jme zu hof durch die verordneten Irem bevelch nach an wein, brott und anderer Speiß furgesetzt und gegeben würdt, und nit weiter begern, auch weder Keller, Koch oder andere darumb anlauffen, bekümmern oder beträuen, bey schwerer straaff.

Item, welcher das ordenlich hoseßen, Suppen oder undertrunk versaumbt und nit auß ehafften herrngescheffte oder sonst redlichen ursachen verhindert worden, dem soll zum Nachtisch kein Eßen oder trünck, auch vorm Keller oder Brotgaden nichts gegeben werden, bey Thurnstraff.

Item, welcher einmal zu hof geeßen oder getrunken hat und gesetzt worden ist, der soll, so man das gratias gesprochen hat, dennechsten aus der Thürnitz geen und zu keinem andern tisch mer sitzen oder steen, daselbst zu drücken oder zu eßen, auch keiner den andern solchergestalt zu ime beruffen oder sein uberblibnen Wein oder Speiß andern geben, auch nit uber ander tisch schicken, bey Thurnstraaff.

Item, es soll auch niemandts nichts vom tisch hinwegtragen, Es seye, was es wölle, sonder das uberbleibendt uff den tischen liegen pleiben und durch die Tischwarter, welche darauff bey iren Aiden Achtung haben, ordenlich uffgehebt, auch die ubertretter durch die Tischwartter bey iren Aiden angezaigt und volgents mit dem Thurn gestraft werden.

Item, es soll kein Truchsäß oder sonst jemandt, wer der sey, kein Eßen von hof schicken one erlaubnüs meines Gn. f. und hern, darauff auch der Thorwart sein fleißig uffsehen haben soll und, so er jemandt ichzit sihet ußtragen, solches bey seinem Aidt anzeigen und auch macht haben, einen, den er für argwenig hillt, zu besuchen.

Item, vor dem Keller und der Kuchin, deßgleichen dem Brotgaden, soll Niemandts weder Brot, wein oder Speiß gegeben werden zu Zeitten, da sich solches nit gebüert, bey Thurnesstraaff.

Item, Niemandt soll hundt gehen hof füeren oder mit ime lauffen laßen; wo solches beschicht, sollen die hund ufgefangen und dem Wasenmeister[1]) gegeben und der Ungehorsam mit dem Thurn gestraafft werden.

Item, wer mit unserm gn. f. und herrn uffs waidwerck oder sonst Reittet und vor ordenlicher Zeit gespeiset worden, und man in zwo oder drey stunden widerkompt, so sollen die, so zuvor geeßen haben, nit wider zu Tisch sitzen und, wo daß beschicht, niemand weder Brott noch wein gegeben werden.

So aber die, so uff unsern gnedigen hern gewarttet, früer geßen hetten und etwan ein stundt vor dem Nachteßen komen, denen soll uff ir begern je zweyen ein hofbecher mit wein, ein hofbrot und nit weitter gegeben werden.

Item, es soll sich Niemandt bey der Morgensuppen zuschlahen dann diejenigen, denen es von meinem gnedigen hrn. zugelaßen würdet; die Suppen sollen in die hofstuben gegeben werden von Siebenen bis zu halb acht uhren, Sommers[=] und Wintterszeit, und allzeit nit weniger dann Neun oder Zehen zusammengesetzt werden; doch sollen die fuerleut und taglöner Wintterszeitten früe vor tag eßen.

Item, die Schneider, Keller und Kiefer[2]), Kuchinmeister, Metzger, Koch, Pfistermeister[3]), Becken und Knecht und in Summa alles gesindt ußer des

[1]) Abdecker. [2]) Küfer. [3]) Bäckermeister.

Thorwerten sollen in der Thürnitz gespeiset und nit hin und wieder Pancketen und Zechen gehalten, auch Niemands in die Kuchin, Keller, Brottkammer, Silberchamer, Pfisterey[1]) und Schneiderey gelaßen werden, der nit darein gehört, Sonder in diesem fall iren ordnungen, so sie deßhalb haben, mit Vleiß nachkomen und geleben, bey meins Gn. f. und hern straf. Würde sich aber jemandts darüber an solche ort tringen und darinnen erfunden oder solches sonst erkundiget, die sollen darumb mit dem Thurn gestraafft werden.

Item soll Niemandt zu den Nachtischen gelaßen werden dann diejenigen, so darzu gehorig; es sey dann, das einer in meines gnedigen herrn geschefften uber feldt geritten, soll er sich bey dem hofmeister, haußvogt oder Kuchinmeister anzeigen: soll er zum Nachtisch gelaßen werden.

Item, so man geßen hat und das gratias gesprochen würdt, soll jeder ußerhalb unsers Gn. f. und hern Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit uber zwolff und abendts Sieben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstheen und uß der Thürnitz geen und die Salknecht allsbaldt die Tüsch uffheben, inen auch niemandt darin[2]) Inntrag thun, bey eines jeden dienstspflicht.

Dieweil aber mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß dieser punct bißher farläßig gehalten, ordnet sein Frst. Gn. weitter, welche hinfürtter muttwilliglich ubertretten, daß denselben zum volgenden maal nichts dann Waßer und brott, und darzu solchs an einem sondern tisch, furgesetzt soll werden.

Also soll es mit denen auch gehalten werden, die einiche unzucht und geschrey zu eßenszeiten oder sonst zu hof begeen, es mochte aber jemandts sich so ungehorsam und ungebüerlich halten, sein f. Gn. würde verursacht, strengere straf gegen denselben furzunemen.

Item, es soll sich Niemandt dem hofmeister, Haußvogt, Kuchinmeister oder andern bevelchhabern in sachen, Ire Ampter betreffen, widersetzen, sonder denselben gehorsam sein, bey ernstlicher straaff unsers gnedigen herrn.

Es soll auch Niemandt den Haußvogt, Kuchenmeister, Speiser, Thorwarten, Köch, Pfister, Keller, Küeffer und Thischdiener weder mit wortten oder durch andere weg beleidigen, sonder inn Verrichtung irer geschefft unbekümert und unbeleidigt laßen, bey seinen dienstpflichten.

Item die, so one wißen unsers gnedigen hern Buben am hof haben, sollen dieselben abschaffen; dann mein gnediger herr keinen leiden [will] dann, die von sein f. Gn. insonderheit zugelaßen werden.

Item, es soll Niemandt one erlaubnis vom hoff reitten, es sey, wer es wölle, sonder sich zuvor bey dem hofmeister anzeigen.

Item, welche für reisige diener angenomen, die sollen gutte Pferdt, zur Rüstung taugenlich, auch rechtgeschaffene knecht, die ire Rüstungen füeren und ire luckhen vertretten können, und nit Klepperdroßer und Buben (wie bißher von etlichen bescheen ist) haben, dieselben in unsers Gn. f. und hern hoffarb

[1]) Bäckerei. [2]) Orig.: daran.

becleiden und zum hofmeister bringen, dieselben inn pflicht und Aidt zu nehmen, so lang [ein]er im Dienst ist, seiner f. Gn. gehorsam, treu und holdt zu sein, nutzen [zu] fürdern und schaden zu warnen, auch alles das zu thun, das ein knecht seinem hern zu leisten schuldig und billich thun soll, welche pflicht und Aidt die Diener von hauß auß von iren knechten auch nemen sollen.

Damit auch die pferdt, darauff von seinen f. Gn. futter gegeben würdt, zur arbait desto tauglicher seien, so ist seiner f. Gn. meinung und bevelch, daß diejenigen, so futter uff ire Pferdt empfahen, daßselb mit Iren Pferden veretzen[1]) und nit verkauffen noch Schwein, hüener, Genß oder dergleichen darvon zihen sollen; dann, wo sein f. Gn. das widerspiel erfaren, gedenckt sein f. Gn. denselbigen, so solches thun, das futer zu ringern.

Nachdem auch in faßung des futters bißher allerhandt Unordnung gehalten worden, so ist seiner f. Gn. bevelch, das meniglich das futer zu rechter und bestimpter Zeit faßen und nit zwey oder mer futer zusamen steen soll[en] laßen; dann, welcher das nit thun und nit ehaffte verhinderung anzeigen köndt, dem soll solch usstendig und versaumbt futter nit mer gegeben werden.

Und alle Reisige von herren, Adel und knecht, deßgleichen der Räth und anderer Reisigen hofgesindt Diener, sollen schuldig sein, uff das uffblasen, so unser gnediger fürst und herr verreutten würdet, ein Achtung zu haben; wenn mann dann also uffblasen würdet, sollen sie sich von stundt an gereyt machen und dennechsten gerüst mit irenn Büchsen und wehren fur das Schloß rückhen. Welcher aber one erlaubnüs daheim bleiben würdt, [dem] soll kein futer gegeben werden und er darzu der straaff wertig sein.

Item, ob einem ein knecht oder Pferdt abging, der soll sich in dreien wochen wider beritten oder mit einem andern tauglichen knecht versaſt machen. Wo er das in solcher Zeit nit thutt, soll ime kein fueter oder mal gegeben und darzu ime an der besoldung nach der Zal abgezogen werden.

Item, so mein gnediger herr uber Veldt reit, soll keiner voranschicken oder nachzihen one erlaubt, Sondern bei seiner f. Gn. oder, uff wen sie bescheiden werden, wartten, bey meins gnedigen herren straaff.

Item, es soll Niemandt kein Costgelt, auch sonst nichts von hof, geben werden dann mit sonder[n] bevelch meines gnedigen hern; Es were dann, das jemandt von meins gnedigen herren hoffgesindt mit kündtlicher kranckheit beladen, daß derselb nit gen hoff geen konte: demselben soll wochentlich fur Costgelt ein halber guldin gegeben und niemandts von hof gespeiset werden one sondern bevelch. Doch sollen die, so mit kranckheit beladen, urkundt von dem hofartzt bringen.

Item, wer in seinen geschefften verreit, dem soll weder futter noch Zerung gegeben werden. Er soll auch uff die bestimpte Zeit seiner erlaubnüs wiederkomen und sein Pferdt und diener, ob er mer dann eins hette, mit sich nemen oder sonst uff dieselbigen kein futter oder maal gegeben werden.

[1]) völlig verfuttern.

Nachdem sich auch offtmaln zutregt, daß diejenigen, so nit allein in meins gnedigen fürsten und hern geschefften, sonder etwan Zechen, geselschafften und irer aignen sachen halb verreitten und, nachdem die thor beschloßen, fur die khomen, abschießen und sonst gegen den Pörtnern, Wechtern und andern, so bevelch uber die thor haben, allerhand hochmuth, ungebürliche wort und handlung uben: da ist meins gnedigen fürsten und hern bevelch, das sich alle und jede seiner f. Gn. Diener deßen hinfurter gentzlichen enthalten. Da auch sein f. Gn. ersaren würde, das jemandt hinfürtter vor den thoren und gegen denen, so darüber bevelch haben, mit schießen oder in ander weg einiche ungebürliche handlung gebrauchen oder daß sich jemandts ußerhalb seiner f. Gn. geschefften verspeten und under dem schein, alls ob er in seiner f. Gn. geschefften ußgewesen, einfordern, die gedenckt Jr f. Gn. derwegen mit Ernst zu straffen.

Item, keinem, der sein Aigen Pferdt hett, soll bey dem Sattler, Sporer, Riemer oder andern handwercksleuten ichzit bezalt werden, es sey zu hof oder uber landt.

Item, niemandt soll kein Speck zum ußwischen gegeben werden, ußgenomen in meines gnedigen fürsten und hern Marstall und den fuorleuten, so mit meins gnedigen hern aignen Pferden faren.

Item, es soll niemandt kein schenck[=?] oder sonst liecht ußerhalb des Schloß gegeben werden, ußgenomen in die Cantzeley, Marstall, fuorleuten, Jäger[=] und Reutterhauß.

Item, wann unser gnediger herr zue Kürchen oder sonst außgeet, sollen alle hofdiener uff den Dienst wartten; welcher daß nit thut, dem soll der Wein abgebrochen werden. Und, damit solchem desto vleißiger ußgewartet werde, so sollen alle Räth und hofdiener uff die Sontage und andere fest vor Anfang der Predig zu hoff uff mein Gn. f. und hern wartten, mit irer f. Gn. inn die Kirchen geen, dorinnen pleiben, biß sein f. Gn. wider heraußgeet.

Item, wann mein gnediger fürst und herr in die Statt oder ußerhalben spacieren geet, soll ein jeder meins gnedigen herrn Diener seine gespante feuerbüchsen bey ime haben und uff ir f. Gn. wartten.

Item, so feur[=] oder lermansgeschrey ußging, so soll alles das hofgesindt, so nit Raisig ist, dennechsten dem Schloß und unserm gnedigen herren mit iren wehren zulauffen und darin bleiben biß uff weitern bescheidt. So soll der Stalmeister und meins gnedigen fürsten und hern Reisige knecht dem Marstall zulauffen und die Pferdt von stundt an sattlen und zeumen, auch ihre Rüstung anthun, deßgleichen die fuorlent die Pferdt anschürren und also uff weitern bescheid wartten, auch die Schreiber und Cantzleiverwanten der Cantzley zulauffen und daselbsten bleiben. So sollen alle Reisigen hofgesindt, Edel und Unedel, gleichergestalt ire Pferdt sattlen und zeumen, ire Rüstungen anthun und also gerüst mit irenn Wehren und Pferden für das Schloß oder die hofhaltung, wo mein gnediger fürst und herr jeder zeit sein würdt, khomen und bey einander pleiben und weiters bescheids gewertig sein.

Es soll auch Niemandt hinfürter kein Harnasch oder ander Rüstung uß meins gnedigen fürsten und herren Rüstchamer entlehnen, Sonder, was einem jedem mangelt, der soll sich innerhalb vierzehen tagen selbst rüsten; wo auch jemandts etwas entlehnet und noch bei handen hett, der soll solches innerhalb dreien tagen wieder in die Rüstchamer liefern, bey seinen pflichten.

Item, so und wann auch meins gnedigen herren Diener einer, der nit schrifftliche bestallung hat, nit langer in dienst pleiben will, der soll solchs ein viertel Jars vor ausgang der Zeit zuvor abkünden.

Item, wer uff seine Junckhern und herren zu wartten hat, der soll in der Thürnitz oder gemeiner gesindtstuben wartten und nit vor meins Gn. frst. und herren gemach, der Ritterstuben oder andern ortten.

Weil auch mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß unangesehen diß Artieuls die knecht und jungen, so uff ire hern und Junckhern wartten, aigens muttwillens für seine f. Gn. gemach und die Rütterstuben lauffen und, wann die Trabanten oder jemandts Anderer, so deßen bevelch hatt, sie güetlich hinabweisen, inen trotzige, böse wort geben, gottslestern und fluchen, auch, wann sie under dem Thor oder in der Porttstuben oder Thürnitz uffwartten, ein ungestim geschrey, muttwillen und allerhandt unzucht treiben, da ist Jr fr. Gn. ernstlicher bevelch: wer hinfurter von solchen uffwartenden Personen vor Jre fr. Gn. gemach, der Rütterstuben oder andern orten ußerhalb der Thürnitz oder im hoff gefunden würdt, deßgleichen, welche also under der porten, der Thürnitz oder Thorstuben unzucht treiben und sich nit wollten güetlich straaffen laßen, daß [man] dieselbigen alsobaldt in gefengknüs legen und bis uff Jr f. Gn. weitern beschaid mit waßer und brott speißen [soll]. Und, damit sich auch der fremden herren und Junckhern Diener darnach zu halten wißen, sollen die Trabanten denselben jedesmals solches anzeigen und in die Ritterstuben zu wartten bescheiden; es weren denn fürsten[=] und herndiener, die ordinarie uszuwarten bescheiden weren: mit denselben soll man es ungefarlich halten. Nachdem auch viel Unrath durch das, daß man etwan bei Nachtlicher weil spat auff der gaßen, auch zu Zeiten vermumbt geet, ervolgt, So ist meins Gn. f. und hern ernstlicher bevelch, das keiner hinfürter, er sey, wer er woll, vermumpt bey tag oder nacht, deßgleichen nach Neun uhren one beweglich, redlich ursachen nachts uff der gaßen geen soll, bey thurnstraaff.

Und nachdem von dem hofgesindt bißher mermaln clag furkhomen, das sie nachts uff der gaßen allerhandt unzucht treiben und etwa den Burgern mit einschlagung und einwerffung der fenster und in ander weg schaden beschicht, so wollen Jre f. Gn. Edel und Unedel hiemit, sich eins solchen gentzlich zu enthalten, gebotten haben und, da solches nit helffen [wurde], mit der straaff niemandts schonen.

Item, das hofgesindt soll auch nit also one Jre Mäntel oder Röck hin und wider in der Statt lauffen, Sonder, wer aus seiner behausung geet, soll seine kleider tragen.

Es soll sich auch ein jeder mit seinem haußwürt friedlich und verträeglich halten; wer sich muttwilliger weiß zancken und zu unfrieden ursach geben, den will man nit weiter füriren, Sondern [er] mag alsdann selbs umb herberg sehen und soll nach gelegenheit auch gestraafft werden.

Welche auch in der Zeit Irs dienstes bey den gewerbs[=] und handtwercks=leuthen oder andern seiner f. Gn. underthanen schulden machen, die sollen dieselben güetlich bezalen.

Wo aber deßhalb von jemandts Clag khomen, will sein f. Gn. uff begern der schuldtforderer derselben Ir Dienstgelt arrestieren und die schulden darvon bezalen laßen.

Daß hofgesindt sollen es auch vor Iren heusern sauber halten, laut der ordnung.

Es sollen auch die Reysigen, wann sie ins feldt reitten, uff den wisen, waiden oder geseeten äckern unnd feldern kein schaden thun, Sonder dieselben gentzlich meiden und an unschedlichen ortten pleiben.

Item, es soll bei Aidtspflichten niemandts uff den heltzern, Veldern, den waßern oder sonst nindert[1]) schießen oder Bürschen, auch sonst uberal kein waidwerck treiben dann, die des[2]) von seiner f. Gn. erlaubnis oder sondern bevelch haben, bey ernstlicher leibsstraaff.

Deßgleichen soll niemandts kein büchsen in der Statt abschießen, sonder solchs vor der Statt an unschadlichen ortten thun.

Nachdem auch daß hofgesindt, wann sie vom eßen geen und fur die Porten an die Gaßen hinaußkomen, sonderlich aber bei Nacht allerhandt unzucht mit schreyen, jauchzen, singen und dergleichen treiben, so ist Irer f. G. Ernstlicher bevelch, daß sie sich solches hinfürter gentzlich enthalten und einer den andern freundlich vermanen und uff befragung die ubertretter anzuzeigen schuldig sein soll; dann, wer das ubertretten, die gedenckt Ir f. Gn. dermaßen zu straaffen, das die andern ein exempel darob nemen sollen.

Solche jetzt bestimpte ordnung, die Ir f. Gn. jeder zeit nach nottnrft und gelegenheit zu mindern und mehren [sich] vorbehalt, will unser gnediger fürst und herr ernstlich gehalten haben; und, da solche von jemandts, der sei, wer der wölle, ubertretten würde, gegen denselben[3]) soll gebüerliche straff furgenomen und darinn Niemandts verschont werden. Ist auch seiner frst. Gn. Ernstliche meinung und bevelch, daß ein jeder, er sey edel oder unedel, uff ein jeden Irer f. Gn. hofmeister alhie oder, wen sein f. Gn., so sie uber landt reutten, anstatt eines hofmeisters gebrauchen würdt, deßgleichen auch dem haußvogt oder Kuchinmeister in sachen, die inen Amptshalben ufferlegt und gebüeren, gehorsam und gewertig sein soll[4]), sich wieder dieselben nit setzen, Sonder, was die mit Inen Amptshalben handlen, schaffen und bevelhen, demselben gehorsamlich und unweigerlich geleben. Dann sonst sollen und werden sie (vermög Ires habenden bevelchs)

[1]) nirgends; kann auch (braucht hier aber dem damaligen Sprachgebrauch nach nicht) in der Bedeutung: irgendwo stehen. [2]) Orig.: es. [3]) Orig.: derselben. [4]) Orig.: sollen.

gegen denen, so sich dieser ordnung zuwider oder sonst ungebürlich und ungehorsam halten, mit gebürlicher straaff furfaren: darnach hab sich ein jeder zu richten.

Welcher aber an dieser ordnung beschwert hatt, er sey, wer er wölle, der mag solchs anzeigen: soll ime gebürlicher bescheid werden.

Wovern[1]) auch jemandts vom hofgesindt jetzunder nit verhanden, sonder abwesig, die sollen sich in Irer Ankunfft bey dem hofmeister anzeigen und inen die Ordnung furgelesen werden, dann sie die Unwißenheit sonst nit entschuldigen [soll]; und solches soll je einer den andern, der jetzund nit vorhanden were, anzeigen.

Und nachdem Niclauß, Trometer, unserm Gn. f. und hern Pflicht gethan, sich wider in Dienst zu stellen, und daßelb nit gehalten, welches ime dann Ehrenhalb nit gebüert, So will sein f. Gn. hiemit meniglich dafur gewarnt haben und auch darneben nit verhalten, wo hinfurder jemandts vom hofgesindt gegen seine f. Gn. oder Iren Junckhern und hern, denen [er] dienstshalb verpflicht, an seinen Zusagen, glübdt oder Aidt brüchig würdt oder sich sonst unehrlich halten, daß sein f. Gn. denselben[2]) vor dem gantzen hoffgesindt offentlich alls einen Ehrlosen ußschreyen und verruffen laßen wöllen: darnach weiß sich ein jeder zu richten.

Dieweil dann solcher gnediger Verwarnung, auch erstattner Eidtspflicht unbetrachtet seidher seiner f. Gn. Trabanten einer, so sich uff Hochberg Hanß Stigelitz von Bopffingen und allhie Hanß Beck von Bopfingen schreiben laßen und genant, ein Monat lang erlaubnüs gefordert und aber uber solche Zeit ußblieben, sich auch noch uff diesen tag nit wieder in sein Dienst gestelt und also seiner treu und Aidt vergeßen, so will sein f. Gn. denselben Hanß Becken oder Stigelitz von Bopffingen, wie er sich genant, alls ein[en] Ehrlosen, glibdt[=] und aidbrüchigen mann offentlich verrufft und nochmaln meniglich, sich vor solchem Ehrlosen sachen zu verhueten, gnediglich verwarnet haben.

Es ist auch meins Gn. f. und Herren ernstlich bevelch, daß hinfurter Niemandts von Jr f. Gn. hofgesindt kein Unrath, gemist, stein oder anders, was das gleych sey, in die baide Vorstätt[3]) fur das Blumenthor oder Pfintzthor, deßgleichen auch nit fur das Bienleinthor[4]) oder daselbst herumb nit füeren, tragen oder schitten laßen solle, Sonder, welcher einichen Unrath, mist oder dergleichen uß der Statt füeren oder tragen laßen will, der soll solches in die gruben bey seiner f. Gn. obern Mülin oder für daß Baselthor an unschädliche orth füeren oder tragen laßen, alles bey straaff [von] zehen gülden, immaßen solches der Burgerschaft gleichergestalt verbotten worden.

Es haben auch die Thorwarter ernstlichen bevelch, uff solches gut Achtung zu haben und diejenigen, so straaffbar befunden, anzuzeigen, darvon Inen auch die halb straaff volgen soll.

Wiewol auch in der hofordnung ernstlich verbotten worden, das das hofgesindt nit uff die gesambten[5]) Velder, auch wäld, wiesen und güeter reitten, deßgleichen one erlaubt kein waidwerck treiben sollen, so werden Jr f. Gn. doch

---

[1]) Orig.: woverr. [2]) Orig.: dieselben. [3]) in Durlach, wo die Karlsburg lag, nach der Karl II. 1565 seine Residenz verlegte. [4]) Orig.: Bylistor. [5]) besäeten.

berichtet, daß solches nit gehalten, sonder durch etliche inn solchem fursetzlicher muttwill getrieben werde:

Derwegen, so ist nachmaln seiner f. Gn. ernstlicher bevelch, daß sich alles hofgesindt eines solchen hinfurtter gentzlich müeßigen und enthalten, uff den gewenlichen straßen und unschedligen Veldern bleiben und nit nebenweg und schlupff hin und wieder in den Veldern und heltzern suchen und machen, auch die besambten Velder und güeter in al weg verschonen, bei eines jeden Aidt und Dienstpflichten; dann, da solches nit beschee oder jemandt befunden würde, der solchem zuwider handlen, die gedenckhen Jr f. Gn. mit allem ernst und ungnaden zu straaffen.

Nachdem auch vielfeltige klagen furkomen, das das hofgesindt, sonderlich die jungen, in weingerten und gerten mit nemung des ops[1]), drauben und anders schaden thuen, so will Jre f. Gn. hiemit bey ernstlicher straaff verbotten haben, daß sich meniglich solchs hinfurter soll enthalten. Welcher darüber in dergleich sachen betretten würdt, den will sein f. Gn. als ein[en] Velddieb auch mit allem Ernst straaffen laßen.

Pörtners Ordnung.

Der Portner sol bey seinem Aydt gutt Achtung und Uffsehens haben, daß niemands inn das Schloß gange dann, wer ordenlich darein gehörtt, doch ein jeder zu seiner Zeitt; und, wo jemands darfur kombt, der nit Hofgesindt ist, den sol er nit hineinlaßen, sonder ine befragen, was er wölle, und, zu wem er wölle, solches anzeigen.

Er soll auch sein vleißig uffsehen haben, daß niemandts nichts auß dem Schloß trag von Brott, Wein und anderm, und, so er das sieht, solches bey seinem Aydt annzeigen und auch macht habenn, wen er argwönig spurett, zu besuchenn.

Item, der Thorwartt sol niemandt zwischen den Maalenn oder zu unordenlichen Zeitten uß[=] und einlaßen, one bevelch.

Item, der Thorwartt sol bey seinem Aydt und hartter Thurnsstraaff nitt gestattenn, daß inn seiner stubenn zechen gehaltenn werdenn, es sey, durch wen es wölle, Er auch fur sich selbs niemandes laden; und, wo er das thutt, soll er darumb ernstlich gestraafft werden.

Item, der Thorwarth soll Abendts undt morgenns, wann man zublasenn hatt, die Porten beschließen undt one bevelch niemandes einlaßen, der zu spath fur die Portten kombt, sonder die Schlüßel alsbaldt dem Haußhoffmeister oder Hausvogt uberanttworten.

Item, er soll auch innsonderheit kein frömbden Botten one Bevelch des Hoffmeisters oder anderer, die ime Bevelch zu gebenn haben, einlaßen.

Als auch bißher sich vil beflißen, under dem schein, daß sie Milch, Krautth, Hüner, Visch oder Anders inn die Küchin zu tragen, in das Schloß [zu] schleichen,

[1]) Obst.

da man inen dann one bevelch eßen und drinckhen inn der Kuchin undt sonst gegeben, Deßgleichen die handtwercksleuth: deren keinen soll der Portner einlaßen, sonder solches in der Kuchin anzeigen, dasjenig, so man bringt, vor der Portten zu holenn wißen; ußgenomen, so die Metzger fleisch tragen, Die soll er damitt hineinlaßenn. Damit aber dannoch inn die Kuchin komme, was darein gehört, sol jemandes daruff bescheidenn werdenn, der solche sach empfahe und hineintrage.

Ordnung des setzens und Speisens in der Turnitz.

Sovil das setzen betrifft:

Dieweil nit ein bestendige ordnung gemacht werden mag, muß solches der bescheidenheit eins jeden Hofmeisters oder andern bevelchhabern heimgestellt und bevolhen werden.

Aber dannocht ungevarlich davon zu schreiben, soll es nach volgender maß beschehen.

Wann mein Gn. f. und h. nit alhie, so gebürt seiner f. Gn. furnembsten Räthen in der türnitz der Erst tisch; die mögen zu inen ziehen oder der hofmeister mag zu inen setzen, wem der Vorsitz billich geburt.

So dann dieser tisch besetzt, soll[en] an den andern tischen die jungen vom Adel, auch, wo deren nit sovil, die furnembsten Amptleut, als Schuldtheißen, Keller, die Secretarien in der Canzley und dergleichen, zugesetzt werden.

Ist dann mein gnediger furst und herr zu Pforzheim, also, das die Räth und Edelleut in der Ritterstuben oder bey seinen fürstlichen Gnaden eßen,

So gebürt aldann der Erst tisch inn der Turnitz den Secretariis und Amptleuten,

Der Ander tisch den Canzleyverwandten und sonst alten erbarn dienern,

Der drit meines gnedigen fürsten und herren knechten und den eltisten zuvor,

Der viert den knechten, so an dem Driten nit sitzen können, daran man die Trabanten, den Jegermeister, die Einspenigen und der Räth knecht zusetzen mag,

Der funfft der Edelleut knechten; denen mag man auch zusetzen Pfister, Schmiedeknecht und dergleichen, wie es sich zutregt.

Ann dem sechsten tisch setzt man furleut, Wisenknecht, Laggeyen, Botten und, was zuvor nit hat mogen gesetzt werden,

Volgendts das gemein gesindt, so noch etwan vorhanden, als Taglöner, Wechter etc.

Der letzt mit buben und ires gleichen.

Unnd soll man hierin diese Ordnung halten, welcher an einem tisch nit mag gesetzt werden, das derselb an den nechsten darnach gesetzt werde.

Wie es mit den frembden leutten gehalten werden soll.

Wann frembde herrschafften vorhanden, so möcht man denselben zu ehren der herrschafften Eltiste Erbare Diener, sy seyen vom Adel oder Knechten, setzen, wie es irem stand nach geburt.

Aber das gemein gesindt, so frembdt, soll man zusamen an einen tisch setzen und nit gestatten, daß meins gnedigen frst. und herrn gesündt sich fur sich selbs unter sie misch; es weren dann deren nit sovil, das ein tisch darmit möge besetzt werden: mag man alsdann dieselben je nach gelegenheit setzen

Unnd da die Ordnung branche[n], das man Räth zu Räthen, Edel zu Edel, Schreiber zu schreibern, Knechte zu Knechten und buben zu buben setze,

Darinn man doch jeder zeit die gelegenheit der herrschaft und Diener betrachten soll.

Item, wer ein gesandter von einem herren, darinn soll man auch gebürliche Ordnung halten.

Vom Speisen und Tranck in der Turnitz.

Uff der Rät tisch in abweßens meines gn. f. und herren soll man eßen und trinkhen geben nach zimlicher notturft und, wie es bißher gebraucht worden.

Ist aber der Erst tisch nit mit Räthen besetzt, sonnder mein Gn. f. unnd herr anheimß, so soll man geben uff den Ersten tisch Abendts und morgens vier eßen, darunder ein bratens, Uff den ander[n] tysch auch vier eßen, aber zu morgens nit alle tag, sonder allein am Sontag bratens, aber alle nacht bratens,

Uff den drytten und fiertten tisch auch vier eßen unnd in der wochen viermals gebrattens, so mans haben mag,

Uff den fünfften und sechsten Tisch drey eßen, doch allein in der wochen dreimal gebrattens,

Volgendts uff die andern tisch durchauß drey eßen und allein am Sontag zu nacht brattens, alles nach gelegenheit, so mans gehaben mag.

Und soll die suppen durchauß fur kein eßen gerechnet, sonder brüe und fleisch fur ein eßen gegeben werden.

Zur morgensuppen sollen auch neun oder zehn zusamengesetzt und inen ein suppen unnd jedem ein brodt, auch zweyen ein becher mit wein gegeben werden, deßgleichen zum undertruncKh idem ein brot unnd zweyen auch ein becher mit wein gegeben werden.

Was man fur wein und Brodt in der Turnitz speiße.

Item, durchaus in den Ordenlichen malen soll jedem ein Par Prodt gelegt unnd volgendts daß brodt wider auß der Turnitz getragen werden.

Item, deßgleichen soll jedem ein großer becher, ußgenomen den buben undt roßern, denen soll der klein becher eingeschenckht und auch volgendts die gelten [1]) uß der Turnitz getragen werden.

Aber uff der Räth tisch soll man zu zimlicher notturft Wein, auch etwan ein Wermuet[=] und ehrenwein geben. Und, so die Rät nit vorhanden, soll man uff die zwen Oberisten tisch jedem vier Becher mit wein zu einer zubuß geben, unnd, so der Oberist tisch mit Räthen besetzt, so soll man dannocht uf den andern

[1]) Tischkanne, Schenkkanne, eigentlich Zuber, Gefäß mit zwei Handhaben.

tisch die weinbecher geben, Deßgleichen uff die zwen nachvolgenden tisch drey becher zubuß gestelt und solches alles uß dem Keller hineingetragen werden.

Und under solcher zubuß sol der wermuetwein auch begriffen sein, so einer gegeben würdt.

Kellers und Brodgadners Ordnung.

Jngemein soll weder der Keller noch Brodtgadner niemandts kein wein oder brott geben, auch niemandts in Keller oder brotgadem laßen dann, wem das ordenlich gebürt, welches auch der pfister haltenn soll, bey meins gn. f. u. herrn schwerer straaff.

Item, so man zu Jmbiß eßen will unnd man zublaßen hat, soll der Keller und Brodgadner mit Brod und wein in die Turnitz gen, einem jeden sein brodt und wein darlegen und fursetzen, volgendts mit wein und brodt wider uß der Turnitz geen

Und Niemandts mer, dann die ordnung vermag, geben one sondern bevelch.

Deßgleichen sollen sie auch zur morgensuppen, zum Undertrunckh, zum nachteßen, auch mit brodt[=] und weingeben in Kuchin und Pfisterey, Schneiderey, uf dem Thurm, Portstuben und sonst allen andern Ort, sovil muglich, ir getreu uffsehen haben, damit kein uberfluß gebraucht werde, und, wo sie einichen uberfluß und unordnung spüren werden, solchs bey iren Aiden anzeigen.

Jnnsonderheit sollen sie auch niemandts kein wein oder brodt geben ußerhalb des schloß on sondern bevelch, Sie auch fur sich selbst nichts hinaußtragen, bey schwerer leibsstraaff.

Der Brodgadner soll auch fleißig uf[=] und zusamenhalten, was den Armen leutten verordnet, und daßelb, sovil müglich, vor unrat bewaren[1]), auch nichts darein schitten, so dem menschen nit zu nießen ist, damit die Armen ires Brotts auch mögen erfreuet werden.

Ordnung Unsers Hausvogts.

Erstlich soll er, Haußvogt Conradt Zimmerer, sein fleißiges Uffsehen haben, das die Porten in unserm Schloß zu rechter Zeit abenndts und morgendts uff[=] und zugethan, und sonderlich, so wir nit anheimsch, das die Porten Abendts zeitlich beschloßen und niemandts one sonder beweglich ursachen zu unzeiten und sonderlich bey nacht uß[=] und eingelaßen werde, darumb er auch alle nacht die Schlüßel in seiner Verwarung haben soll.

Er soll auch die Schlüßel zu eßenszeiten, sobald man zugeblasen, zu seinen hannden nemmen und mit fleiß daruff sehen, das niemandts zu eßenszeiten oder sonsten in unser Schloß gelaßen [werde], der nit ordenlich darein gehört, und in solchem uß[=] und einlaßen handlen jeder Zeit nach erheischender notturft; darumben er auch solches dem Portner anzeigen [soll], daß er niemands one Unsers Hofmeisters oder sein Vorwißen uß[=] und einlaße und die Porten nit in berürter

[1]) Orig.: bewart werden.

Zeit unnotwendiger weiß öffne; und, wo solches von dem Portner nit gehallten, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleichergestalt soll er mit fleiß zusehen, das die wacht uf dem Thurn und in unserm Schloß geslißen und ordenlich gehalten werd, und, so das nit beschehe, den Thurnbläser und [=]wächter mit dem Thurn straasen, darumb auch er, unser Hausvogt, bey seinem Aid kein nacht außer dem Schloß ligen soll.

Er, unser hausvogt, soll auch, so man zu tisch sitzen will, in der Türnitz sein und fürnemlich daruff Acht haben, das jedermann, wie sich gebüert, gesetzt werde, und, so er jemandt findt, der nit ordenlich gehn hof gehört, nachfrag haben, wer ihne gehn hof bescheiden, und sich darinnen hallten je nach gelegenheit der sach.

Und damit man auch in der Türnitz ein ordenlich wesen helt und Gotesleſterung, Zancken, zutrincken, geschrey und ander unzucht desto mehr verhüet werde, So soll unser haußvogt zu eßenszeiten in der Türnitz von einem Disch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Gotesleſterung, Zutrincken und geschrey vernimbt, diejhenigen, so solches thun, darumben güetlich straasen; und, so das nit helffen wollt, soll er die Muttwilligen ubertreter vom gemeinem hofgesindt macht haben in thurn oder der gefengnus einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraußzulaßen one Unser oder Unsers abwesens Unser Räth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder sonst unser fürnemen Diener einer solche Unzucht und wollt sich deßhalb an Unsers Haußvogts manen und strafen nit keren, oder das sich sonst ein Unzüchtige, frevenliche und sonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unserm Schloß zutrüege: Das soll Unser Hausvogt bey seinem Aid uns oder Unserm Hofmeister und in abwesen unser und Unsers hofmeisters Unsern Räthen anzeigen und deßhalb bescheids erwarten.

Er soll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem gesündt zu gebüerlichen stunden zu eßen gegeben und durch die Köch ordenlich und sauber gekocht werde, und, sobald man geeßen hat und das gratias gesprochen würdt, daß jederman, ußgenommen Unnser Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit uber Zwölff und abendts uber Siben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an ufffstehe[1]) und man wein und brothen wider ußer der Türnitz trage und ordenlich uffhebe, auch niemandts nichts mit Jhme vom Tisch hinaußtrage.

Gleichergestallt soll er auch gute Achtung haben, das die Morgensuppen und undertrünck ordenlich beschehen und dorinnen kein ubermaß gebraucht werde.

Dieweil wir auch nit wöllen, das außerhalb der gewonlichen stuben geeßen, getrincken und sonderzechen gehalten werden, so soll unser Haußvogt mit fleiß darauf sehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiderey, Pfüsterey, Portstüblin oder andern orten und sonderlich auch zu keinen Unzeiten in Unserm Schloß gesellschaften und Zechen gehalten [werden], auch [nit] ußer Kuchin, Keller und Brotgaden Speiß und trancks an ungebürliche ort getragen werde. Und, wo

[1]) Orig.: uffstehen.

er ichts dergleichen erfaren würde, das soll er bey seinem Aid anzeigen und strafen, auch nit gestatten, das jemandts in unserm Schloß zu hof, vorm Keller, in den Kuchen, Cammern und anderstwo, wann die Porten gesperrt, nach neun Uhrn hervor seye, sonder die schlafen zu gehen und die Liechter wol und fleißig uß-zuleschen anhallten und bevelhen, uff solches er auch jeder Zeit, damit daßselb gewiß beschehe, uffsehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[=] oder Winterzeiten uff die feuer inn der Türnitz, Kuchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehallten, gut und fleißig Uffsehens haben, das dieselben zu rechter, gebürender Zeit ußgelescht [werden], gleichergestallt er auch mit den Kemmitern[1]) in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit fegen und seubern laßen, damit nit schaden darauß entstee, deßgleichen auch ein gut Achtung haben, das Unser Schloß allenthalben im Dach wesentlich erhallten werde, und, wo er Ichtzit zu machen von nöten achten würde, daß unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daßelb beßern laßen.

Und waß er, Conradt, uber solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbs sehen und spüeren würde, das zu Nachtheil reichen und in beßerung möcht gericht werden, daß soll er Uns, Unserm hofmeister oder Cantzler anzeigen und sich bescheids erholen und sonsten alles das thun, das ime von uns oder Unserm hofmeister zu thun bevolhen würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher ver-richten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt hofgesindt, das sie in allen obgemelten Puncten und, waß er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, ambtshalben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit setzen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Daß wöllen wir uns zu einichen allen und jeden in-sonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.[2])

Kuchinmeister[=] und Köchordnung.

Der Kuchinmeister soll dasjhenig, so zum hofbrauch gehörig, ordenlich und bei rechter Zeit einkauffen, in die Kuchin mit Urkhundt des Zergadners[3]) liefern und in sein behausung nichts tragen oder tragen laßen, daß zu meines gnedigen herrn hofbrauch eingekaufft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, das die Köch dasjhenig, so Ihnen geliefert würdt, uffs nutzlichst und beßt kochen und seuberlich undt ordenlich mit dem kochen umbgangen, auch zu rechter Zeit in die Kuchin komen.

Item, er soll zusehen und darob hallten, das in der Kuchin gewahrsamlich mit dem feuer umbgangen und die Kemiter zu rechter Zeit geseubert und gesegt werden.

---

[1]) Kamine, Schornsteine. [2]) bezieht sich nur auf die Ordnung des Hausvogts. [3]) Speisemeister, Zergaden = Speisekammer.

Item, er soll auch daran sein, wann Wildpreth vorhanden, so nit frisch verbraucht würdt, das es ordenlich eingesalzen werde und nit verderbe,

Item, das auch die Köch das Kuchingeschirr nit mißbrauchen, verwarlosen und verderben, und, wo einer etwas verwarloßt und muttwillig verderbt, denselben solches zu bezalen anhalten.

Item, er soll den Köchen mit ernst bevelhen, niemandts in die Kuchin zu laßen, der nit ordenlich darein gehört, auch in der Kuchin niemandts eßen und trincken zu geben, bey Thurnsstraaf, Er auch für sich selbs kein sondere Zechen darin halten und uff solches alles ein fleißig ussehen haben.

Item, er soll zu jeder Zeit, so man in der Thürnitz setzt, darbey sein und Achtung haben, wieviel tisch besetzt seien, und von stundt an den köchen bevelch geben, wie sie uf solche tisch anrichten sollen.

Er, unser Kuchinmeister, soll auch neben unserm haußvogt sein achtung uf den nachtisch haben, damit sich niemandts zu demselben zuschlage, wer nit ordenlich darzu gehöret.

Item, die Köch sollen sich befleißigen, alle Ding mit guter Ordnung sauber, lustig und gut, auch zum nutzlichsten zu kochen und niemandts nichts in oder ußer der Kuchin zu geben, dem das nit ordenlich zugehört, und sie selbs nichts darauß tragen, bei schwerer straaf.

Sie sollen auch bei iren Aiden in der Kuchin kein gesellschafften und sonderzechen hallten und niemandts[1]) zu Inen hineinlaßen, der nit in Kuchin bescheiden ist, bey meins gnedigen herrn schwerer straaf.

Item, sie sollen dem haußhofmeister, Kuchinmeister, haußvogt und, wer mit Ihnen Ambtshalben zu schaffen hat, in Iren bevelchen gehorsam und gewertig sein und Ires bevelchs in der Kuchin treulich warten, auch bey rechter Zeit darein kommen, oder sie sollen darumb gestraafft werden.

Item, die Köch sollen bey Iren Aiden nit mehr Wein und brot zum kochen oder suppen in die Kuchin fordern, dann die notturft erfordert, noch[2]) in den und andern sachen einichen uberfluß brauchen; und, wo das beschicht, sollen sie darumb ernstlich gestraafft werden.

Deßgleichen sollen sie auch mit allem fleiß daran sein, das das feuer zu Abendt ordenlich verwahrt, auch sonst damit gewahrsamlich umbgangen und das holtz nit unnotiger weiß verbrandt, auch das Kuchingeschirr sauber und rein gehalten und in der Kuchin nichts muttwilliger weiß verwarloßt werde.

Damit auch den armen Leuten die uberbliben speiß desto baß gedeien möge, sollen sie dasjhenig, so für die Armen verordnet, ordenlich und seuberlich zusamenhalten und nichts darin oder darzu schieten, so sonst durch sie verwarloßt oder verdorben und dem menschen mit gesundheit nit zu nießen ist, bey leibstraf.

[1]) Orig.: jemandts. [2]) Orig.: oder.

Württembergische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Bevelch und Ordnung,

waß wir, von G. G. Christoff, Herzog zu Wurttemberg[1]) etc., von unserm Hoff-gesindt gehalten zu haben, und deme also gelebt und nachkommen sol werden, haben wollen.

Erstlich, wan wir nit hie sindt, wollen wir, daß alle schreiber, Köch, Keller, Lakayen, garttner, breur, Metzger, Vogler, schneider, auch einspenigen, so hier bleiben, onne alle sel alle nacht in dem schloß liegen,

Auch des tags alle wegen der halb tail, ein tag umb den andern abzu-wechßlin, in dem Schloß stettigs bleiben, was geschefft ja einer oder der ander hette, bey gleicher straff.

Wir wollen auch, daß uber Neun Uren zu nachtz, wer der seye, in dem schloß nit schalatzen[2]) gehe oder winkelzechen anrichte[3]), sondern, wann der Burkvogt innen verkundigt, daß da zeitt zu der ruhe seye, sich alle an ire ortt und legerstatt versuege[n] und dem burgvogt in deme gehorsamen, es were dann, daß wir ettwan geest[4]) hetten und sonst so spatt eßen.

Wir bevelchen auch, daß unser Hoffgesindt, Teutsch[5]) und Welsch, sich sonn-tagß und anderer tag in der wochen[6]) fleißig zu der Predig und Gotteß wortt versuegen, bey denselben beharlich biß an endt beleiben, den knechten noch fur-leuten von dem stallmaister nit gestattet werde, Sonntags unnder der Predig die geul zu trincken oder andere boßelarbait[7]) zu thun. Sol auch Lamprecht einsehens habe[n], daß die Jägerknecht und bueben zur selben Zeitt mit den Hunden auch nit umbgangen und zu eßen geben, Dergleichen Kuchenmaister in der kuchen zu kochen und kuchenbueben auch uffsehens sol haben und [sie] ermanen, daß wortt gotteß zu herren[8]), gleichsfalls burgvogt wechter und ander gesinde, ime bevolhen.

Und nachdem wir bericht, daß sich vil uneinigkaitt unter unserm hoffgesindt zutregt, einer den andern leichtserttiger weiß ußfordert, derhalben wollen wir, wo einer oder mehr, er were edel oder unedel, den andern uß der furstlichen freyhaitt in oder vor dem schloß und uff demselben berg, was ende das were, vor der kuchen oder stal ufforderte, der soll wisen, er die freyhait gebrochen zu haben und wir ime, wie sich derhalben[9]) geburt, mit ernst[en] straffen furnemmen werden,

Auch, die sich mit einander schlagen und zancken, jeder zeitt nach notturfft straffen; gebietten auch hieruff allem unsern hoffgesindt und insonderheitt denen,

---

[1]) Christoph von Württemberg residierte 1542—50 als Statthalter in der Grafschaft Mömpelgard und folgte dann seinem Vater Ulrich. [2]) sich herumtreiben. [3]) Orig.: anrichten. [4]) Gäste. [5]) Orig.: Tausch. [6]) Im Original folgt: sich. [7]) geringfügige, gewöhnliche Arbeit. [8]) hören. [9]) Orig.: derhalber.

so wir uber andere bevelch geben haben, bey iren pflichten und ayden, wo sie[1]) solliche Unfuer[2]), Uneinigkait, Schlahens und usforderns vernemen, [daß sie] unß sollichs one verzug dennechsten anzaigen und nit verschwaigen wollen, wie dann bißher beschehen. Ob aber einer oder mehr in deme einiges[3]) muttwilliger weise verschweige, sollen der[=] oder dieselben wißen, daß wir sie nach ungnaden straffen wollen.

Und nachdem daß Gottslestern, andere unverschampte reden und gebertt wir under unserm Hoffgesindt, was standts sie seindt, gar gemain zu sein vernemmen, dadurch dan Gott hoch erzurnt [wird], so wollen wir (wer anders in unserm Dienst gedenkt zu bleiben), daß selbigs gar von inen, es sey ein schimpf oder ernst, abgestellt werde; dan man solle wißen, daß wir solichs nit lenger an unserm hoff gedulden, zusehen noch leiden wollen.

Dieweil wir auch in der Turnitz under dem eßen, darvor und darnach, große unordnung mit schreyen, boldern und reden zu sein vernemen, so wollen wir, daß sollichs auch gar abgestellt soll werden und sich daß gesindt vor, under und nach dem eßen in der turnitz mit reden und anderm beschaiden haltte, auch deß burkvogts und kuchenmaisters warnen und klopfen gehorche[4]), auch, wan man nach dem Eßen uffklopfft, dennechsten das gesindt uffstehe, zu seiner arbaitt sich fuege oder die ubertretter der thurmstraff daruber gewerttig[5]) seyen.

Daß also steiff zu halten, unser bevelch und maynung ist, und bevelhen hieruff dem statthalter, in unserm abweßen fleißigs und strengs einsehens [zu] haben und kaines, so unser Ordnung ubertretten werde, zu verschonnen. Actum Mimpelgart den 17. November anno [15]49.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Verzaychnuß, waß Morgens uff der Thurnutz dem Hoffgesindt furgehalten soll werden.

Nachdem unß furkhome[n], daß edle und unedel ire fueß und meuller an dem kuchenmaister wolten waschen und wuschen, ime [zu] tretten, zu schlahen, schulden[6]) und sonst schmachwortt zu reden, so were unser ernstlich bevelch und mainung, daß niemand, wer der were, sich mit wortten oder thatt gegen ime einlaße, als lieb im unsere guadt seye. Were aber sach, daß einer waß beschwerde ob ime hette, waß sachen es were, derwegen soll er[7]) unß oder in unserm abwesen unserm bevelchhaber anzaigen, daß [sie] auch mit setzen, wie er die in der turnitz setzen thue, gehorchen und nit jeder seins gefallens sich setze, bey schwerer straff. Daß sich auch keiner nit setze, der kuchenmeister setze in dan.

---

[1]) Orig.: sich. [2]) üble Aufführung. [3]) Orig.: seinigen. [4]) Orig.: gehorchen. [5]) Orig.: gewerttigt. [6]) Beschuldigungen. [7]) Orig.: solcher.

Auch gedenken wir die Ordnung, den 17. novembris anno 49 inen verleßen laßen, zu halten, und [ist] darwieder nit zu handlen, bey thurmstraffen, darinnen gemeldt.

Und nachdem wir befinden, das soliche[r] Ordnung in dem, daß in unserm abwesen daß gesindt solte hinen in dem schloß ligen, nit gelebt oder nachkommen werde, so bevelhen wir abermals, daß die vermelten Personnen in unserm abwesen hinen nachtz ligen, bey thurmstraff.

Doch in deme wollen die schreyber [sich] exempt halten, die aber wir wollen, daß [sie] alle nacht one fel in der Cantzley ligen thun, bey gleicher straff, und doch deß tags mit dem hinensein im schloß, lauth der Ordnung, nit exempt sollen sein.

Nachdem wir auch jungst in der Prunst[1]) befunden, daß eyns guetten theils unsers Gesindes nit dem schloß zugeloffen, sondern an andern enden gesteckh[t], so ordnen und wollen wir, daß ede[l]leutt, einspennigen, köch, keller, Becker, Metzger, Lackeyen, Jager, garttner, Schreiner dennechsten dem schloß zulauffen, es seye feuersnott oder sonst lermen, die schreyber der Cantzley zu und darinnen bleiben, der stallmaister mit seinem gesindt dem stal zu saupt den furleuthen, und daß die knecht all weg die geul alle dennechsten sattlen und zeunen, die fuerleuth iren pferdt ire geschir auch anthuen und die im alten schloß bey einander bereitt haben, wo man irer bederffe, auch sehen, daß [man] die karren und schlaiffen, so bey des stallmaisters Hauß, beraitt habe und, wo von nötten, die wegen auch, und, wan soliche im stall verstehen, daß der stallmaister den stall zuthuen laß und er auch in das schloß kome. Und wollen wir, daß solche fuer[=] oder sonst lermen[=], geschrey[=] Ordnung steyff und ungebrochen gehalten werde, bey thurmstraff und ungnad. Datum den 26. Januarij Anno [15]50.

Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

. . . Johann Friedrichs, Herzog zu Württemberg und Teckh[2]), Grafens zue Mumppelgart, Herrn zu Heidenheim etc., Ordnung und Satzungen, die wir fürther an und bey unserm Hofstatt sowol alhie alß uff dem Landt von allen und jeden unsern Dienern und ganzen Hoffgesindt sampt und sonders, vom höchsten bis uff den understen, gemeiniglich vest und unverbrichlich gehaltten haben wöllen.

Und Anfänglich, nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit tragenden Ampts wegen schuldiglich obligtt, neben Vortragung eines löblichen Exempels zumohl

[1]) Feuersbrunst. [2]) Johann Friedrich (1608—1628) war der Stifter der Stuttgarter Linie. Diese Hofordnung liegt noch in einer älteren Fassung vom 11. Juli 1611 (H.-O. 1611) und einer jüngeren vom 27. Juli 1618 (H.-O. 1618) vor. Die Abweichungen sind angemerkt. Die ursprüngliche Redaktion scheint verloren zu sein, liegt aber der Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden zugrunde. (Vgl. S. 114.)

auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefölgigerm gehorsam gehaltten, Christlich, heilsame und wolstendige disciplin und Ordnung mit steiffer Execution anzustellen und zu versuegen, alß haben wir auch unsere Hofordnung nachvolgenden Inhalts begreiffen laßen, darob wür nicht allein für unsere Persohn vöstiglich zue haltten gedenckhen, sondern ist auch hieruff unser gnediger will und meinung, inmaßen wür dann allen und jeden unsern verpflichten Hofdienern, sowol von der Ritterschaft als andern, vom höchsten und ältisten biß auff den geringsten und jüngsten hiermit ernstlich bevelhen und gebüetten thun, daß sie neben gemeiner befleißigung eines christlichen, züchtigen und erbarn lebens sonderlich auch nachgesetzten unsern Verordnungen und satzungen sowol auf dem Lanndt alß allhie bey dem ordenlichen Hofläger, sovil selbige einen jeden seiner Persohn, Ampts und Dienstes halben verbinden, auch die Zeitt und jeden Orths gelegenheit nach ordenlichen, billichen Dingen und nach guettachten unserer oberofficierer erleiden mag etc., bei Vermeidung unserer ungnad und anderer gesetzter[1]) straffen treuelich geleben und gehorsamlich volnziehung leisten sollen.

Und weil wür hieneben allen und jeden unsern Hofofficierern ihre Stääth, darinnen ihr jedtweders anbevolhen und obliegende Amts- und Diensts-verrichtung begriffen, und jeden mit scharffer Erinnerung der Pflichten und Aydt, darmit er Unß neben andern sonderlich auch uff solchen seinen Staath verbunden, zustellen laßen, [wollen wir] unsere Hoffofficierer hiemit samptlich und jeden insonderheit und, so offt diese unsere Hofordnung verlesen (welches jahres zweymahl[2]) bescheen wie darbey auch jedesmahls die Setzordnung wüder erneuert werden solle), zumahl auch selbige ihrer empfangenen Stäät, alß wann die von Wortt zu Wortt hierinnen auch furgehaltten, und, daß jeder dem seinen nachmahlen nach billichen Dingen also würklich geleben und auch neben[3]) halttung diser unser Hofordnung zu unser oder der unsrigen Nachtheil und schaden darwüder nit handlen thuen, gnediglich erinnert wie auch, vöst und unverbruchlich sowol über dieser unserer Ordnung alß gemelten Stääten zue halten, die Inspection und Execution unsern Haushofmeistern, Burgvogt und ihren nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit ufferlegt undt bevolhen, auch all anderm unserm und unser geliebten Brüder[4]) und fräulin Schwestern Hofgesündt mit ernst eingebunden haben, selbigen unsern jetzigen und kunfftigen Ober[=]Hofofficierern in ihren anbevolhenen Verrichtungen die wenigste Verhinderung, eintrag oder widersprechung nicht zu thun, sondern, waß ihr jeder in Crafft selbigen seines Staates oder anderer noch ferner unserer Verordnung befehlen, schaffen, thun, vornemmen oder auch diese unsere Hofordnung jedem aufflegen würdt, selbiges alles, allß ob es von uns selber beschehe, ohne einiges wüdersetzen gehorsamblich in würkliche Volnziehung khommen zue laßen, alles bey

[1]) Orig.: gesetzten. [2]) H.-O. 1611: zu Georgij und Martini. [3]) Orig.: neben auch. [4]) Am Hofe lebten damals noch neben drei Schwestern vier Brüder des Herzogs, von denen zwei 1617 Nebenlinien, die in Mömpelgard und die julianische (Weiltingen), gründeten.

gefahr unserer Ungnad und unnachläßiger, scharpffer straff, inmaßen wir auch sie, unsere Ober[=]Hoffofficierer, bey selbigen ihren Stätten und, waß wir ihnen jedesmahls noch weitter commendieren werden, steiff handtzuhaben gedenckhen und uns endtlich entschloßen [haben].

Ferners und zum andern so ordnen und wöllen wür, daß sowol auff dem Landt alß alhie bey unserm ordinarj Hoffläger unsere officierer sampt allen Graven, Herrn vom Adel und andern Hoffdienern an den Sonn= und Feier= wie auch den andern in der wochen verordneten Predigtägen nit allein für sich selbsten mit Vortragung eines guotten, Christlichen Exempels die Predigten Gottes Worttes und auch mit empfahung deß hochwürdigen Abendtmahls in rechtter Andacht und bußfertigem Leben in unser Hoffcapell oder anderwertz, da wür predigen laßen, mit fleiß besuechen, sonder auch ihre untergebenen Diener, Knecht und Jungen gleichfahls dahin mit allem Ernst weisen, sonderlich aber solch gesündt jedesmahls anzunehmen und zu haltten sich befleißigen sollen, die sich zu unser Religion wahrhafftig bekhennen und ein solches mit Ihrem erbarn, christlichen Leben und Wandel neben vleißiger besuchung der Predig und des Herrn Abendmahls also würkhlich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt fahrläßig oder auch über beschehen ermahnen wüderspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeugen würde, gegen denselbigen sollen Unser Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der Persohn und Verfahrung gepürliche straff oder gar auß= schaffung von Hoff (doch selbiges mit unserm Vorwißen) fürnemen oder auch unß anbringen, noch mit mehrern Ungnaden andern zu einem Exempel schärpffern ernst darwieder anzustellen haben.

Also sollen auch die Graven, herrn und Hofjunkhern sampt anderm unserm Hofgesündt zu den Predigtagen vor und nach der Predig unß gefliißen uff den Dienst warten, uß und wüder in daß Gemach belaiten, auch under der Predig in dem Hoff, auf den gängen und andern ortten nit spazieren gehen noch schwäzen stehn, sonder der Predig und gebeth gleichfahls auch von Anfang biß zu endt beywohnen und abwarten.

Wie uns auch für das dritt zu schaffung und befürderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber Wendung und Warnung bevorstehenden und befahrenden Schadens alle Unsere Hofdiener verpflichtet, also sollen sie auch sampt und ihr jeder besonders neben andern obliegenden Dienstverrichtungen sich ingemein auch noch ferner dahin verbunden wißen, wo mit wortten oder Werckhen alhie oder anderwerts Verdächtigs oder argwöhnisch[s] vermörckht, gesehen und in Er= fahrung gebracht, so unß und allen unsern zugewandten, deßgleichen Unserer Landtschaft, Heusern, Underthanen an Leyb, Ehr, guett oder sonsten in einichen andern gefärlichen oder verdächtigen wägen zue nachtheil, gefahr oder schaden reichen oder khommen möchte, ein solches alßbaldt unserm Haushofmeister[1]) oder seiner abwesendt Unserm Landthofmeister und Räthen oder nach gelegenheit auch unß selbes anzubringen und darbey alle solche und andere in Wißenschaft

[1]) Die H.=O. von 1611 nennt neben ihm noch den Marschall.

bringende geheimnußen sonsten anderwertz im höchsten Vertrauen uneröffnet zue haltten.

Nach solchem und für das Vierdte so ordnen, bevelhen und wöllen wür hiemit cräfftiglich, daß nit alleyn bey unser ordinarj hofhaltung alhie, sondern auch an einem jeden andern orth, da wür jedesmahl in der Persohn sein werden, es seye zu Hoff oder Velde, ein aufrechter, steiffer und unverbrüchlicher Burgfridt mit wortten, werckhen und geberden vestiglich gehallten solle werden, also daß keiner, wer der gleich sey, den andern mit wortten schmehen oder hochmuetten, hinaußfordern, trauen, fluechen, vil weniger schlagen, stechen, stoßen oder sonsten in einichen weeg frevenlich beleidigen solle. Wo aber einer oder der ander hierwüder handlen solte, der[=] oder dieselbige sollen alsobaldt, wann es Graven, Herren oder Adelstandtzpersohnen weren, in gelübdt genommen, in ihre Losament oder ire Herberg verstrickht, aber andere dergleichen Verbrecher gefenckhlich angenommen und nach gelegenheit jedes erscheinenden Verbrechens folgendermaßen gestrafft werden.[1])

Erstlich, welcher bey unserm fürstlichen Hofläger alhie oder anderer orthen, es seye Hofgesündt oder nicht, Unsere[2]) Obern Hoffoffizierer mit schmählichen wortten antasten würd, der solle vorderst mit vierwöchiger gefenkhnus und Speisung waßer und Brotts gestrafft, nachmahls vom hoff genzlich abgeschafft oder auch nach gelegenheit des Verbrechens Unsers Herzogthumbs gar verwiesen werden.

Da aber solche Schmähungen gegen Unsern Underofficier verlauffen theten, sollen solche freffler mit vierzehentägiger gefenckhnuß und Speisung Waßer und Brotts abgestrafft oder auch nach furkhommenden Umbstenden des Hoffs verwiesen werden.

Demnach auch allerhandt ungebürlicher Muetwill mit schreyen des gesindtz, schmähen under sich selbsten, werffen mit Bainen uber Tisch und dergleichen ein Zeitt hero fürgangen: also sollen alle und jede, so in dergleichen Unwesen betretten werden, mit erstgesetzter vierzehentägiger Thurmstraff, auch Speisung Waßer und Brotts, unnachläßig angesehen werden.

Da sich auch einer oder anderer bey auff[=] und anlegung solcher straff wüder gedachte Unsere offizier mit Wortten oder Werckhen setzen, sich darein nit alßbaldt guetwillig ergeben, sonder für sein herrschaft oder Junckherrn (wie etwann beschehen) frevenlich beruoffen wollten, daß solle mit dopelter Zeitt jetzgedachter Thurmstraff in all weeg gebueßet werden.

Wofehrn aber einer oder anderer gegen Unsere[2]) Ober[=] oder Undernofficierer sich mit der faust vergreiffen oder [sie] schlagen würde, derselb solle die faust verwürckht haben. Würde aber das gesindt under sich selbsten und gegen einander sich mit der faust vergreiffen, sollen dieselben wenigst mit vierwöchiger Thurmstraff und Abschaffung von Hof angesehen oder nach gestallt der Persohn und begangenen frevels gar ußer Lands gewisen werden; die Jungen aber, so under

[1]) Das Folgende fehlt noch in der H.-O. von 1611. [2]) Orig.: Unsern.

vierzehen Jahren sein, sollen in solchen sträfflichen fählen mit Rutten gestrichen und von hof abgeschafft werden.

Begebe es sich dann, daß unsere ober[=] oder Underofficierer mit der Wehr, Dolchen, Meßer, Spieß oder andern[1]) Waffen thätlich von jemandt angefallen würden, solche Thäter sollen am Leben gestrafft werden.

Beschehe es aber under dem gesindt, solle der frevler die rechte Handt verlohren haben.

Wann aber vorgesetzte sträffliche fäll und frevenliche Thaten in Unsern Vorgemachen, Ritterstuben, Saal oder, wo wür uns persohnlich befinden werden, mit wortten oder der That verlaufen solte[n], gedenckhen wür obgesetzte straffen gegen die Verbrechere nach befundenen Dingen auch noch ferners zu erhöhen und mit mehrerm ernst zu straffen.

Und sollen diese vorgemelte straffen uff unser Schloß und ganzen Bezürckh des Thiergartens, auch Canzley aigentlich verstanden sein.

Uff den fahl aber, daß solche Mißhandlungen außer dem Schloß, Thiergarten und Canzley in andern orthen deß in der Hofordnung specificierten nachfolgenden Burgfriedens sich zutrüegen, sollen die Thäter jedesmahls nach gelegenheit darbey erscheinender Umbständt mit ernst, doch etwas milter, alß wann es nechstgesetzter Orthen fürging, gestrafft, auch niemandt von solcher unser Ordnung, wem er gleich mit Diensten zuestendig oder angehörig, weder außgenommen noch befreyt seyn.

Wir wöllen auch under der Burgfridensverbrechung[2]) diejhenige Expresse gemeint haben, wo einer zue Hofe vor dem andern vom Tisch auffsteen und weichen würde, der meinung, den andern dardurch nit so guet, daß er bey ime sützen solte, zue achten und schmählich zu vercleinern. Wofehr aber under unserm Hofgesündt außerhalb deß Burgfriedens einer den andern mit ehrenverletzlichen Worten schellten und anziehen würde und ein solches von unserm hofmeister oder Burgvogt in erfahrung gebrachtt, solle darüber durch unparteyische Inquisition notwendiger Bericht eingezogen und nach befundener beschaffenheit, auch nach gestalltsame der Persohn gebürliche beylegung oder Vergleichung behandlet und der unrecht Theil mit Verstrickhung in daß Losament oder gefenckhnuß oder auch (doch mit unserm Vorwißen) mit abschaffung von Hofe oder in andere weeg ernstlich gestrafft werden.

Damit[3]) auch meniglich wißen möge, wie weitt der bezürckh des Burgfriedens sonderlich allhie zu Stuttgardten sich erstreckhe und sich der Unwißenheit niemandt zu entschuldigen habe, so wöllen wür solchen Burgfriedensbezürckh hiemit specifice benennt haben: namblich im ganzen Begriff unsers Schloß und Thiergartens, darunder auch der grab[en] von dem falckhenhauß biß zum Thor gegen der Eßlinger Vorstatt hinauß, item in der Canzley wie nit weniger auch im ganzen begriff des neuen und alten Marstalls, Falkhen=, Vieh=, Jäger=, Zeug= und Bündthaus alß auch Bauhof, Hofmetzigt und heneschener und insgemein

[1]) Orig.: anderm. [2]) Orig.: verbrechnung. [3]) Von nun an wieder gleich H.=O. 1611.

von der Schloßbruckhen an biß für daß inner Tentzlinger oder Canzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Bündthauses[1]) biß an die Probstey und abermahlen von dannen auff dem ganzen Kirchhofe hinüber bis zu der alten Kentzin[2]) hauß und also beschließlich biß wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marstall, wie wür dann deßwegen sonderlich Täfelin mahlen und die an underschiedlichen orthen offentlich auffschlagen laßen.

Gleichergestallt thun wür auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt allhie oder auff dem Landt sonsten gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister[3]) gepürlich außgetragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Amptleith, da sich die Sach verloffen, nit weniger, allß wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfferttiget und die erkhandte straffen und frevel unnachläßlich eingezogen oder die frevler sonsten nach ihrem Verschulden mit gefencknuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höherm stands unsers Hofgesindtz, alß von Graven, Herren, Räthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt würde (da wür unß doch gegen selbigen mehrer beschaidenheitt und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wöllen), gegen denselbigen wöllen wir unß nach gelegenheit der fürgeloffenen Verwürckhung gebürliche straff zu statuieren hiemitt vorbehaltten haben.

Zue Hoff, auch sonsten, wöllen wür, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Höflichkeit jeder orthen, alhie und uff dem Landt, befleißen und zuvorderst Unß und den Unserigen wie auch andern hohen standtz Personen, sodann sonst insgemein und jhe von den jüngern[4]) und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentbiettung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwüdersetzlich gelebt und diesen Puncten fürther gefließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann frembde Leuth endthalten) Unserer Setzordnung gemeß gehorsamet werde.

Was dann für das fünffte die besuechung unserer Hoflieferung und [=]eßen belangt, sollen alle diejhenige, so dero befüegt, selbige (wan nit uff ein andere Zeitt oder stundt insonderheit darzu angesetzt wird) Sommer[=] und Winterszeitten ordinarie die Morgensuppen zue Siben[5]), den Mittagimbiß zue zehen und den Nachtimbiß zue fünff Uhren besuchen, auch[6]) die, so in der Thürnitz ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reittschnecken[7]) mit dem geschwäz oder sonsten sich nit aufhalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeitt thun und gleich also-

[1]) H.-O. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Mauer nach) gegen unserm Landtschaftshauß übergehet, und von dannen ann unser Cammersecretarij Rhatgeber gartten und hause hinauswerts und dannen an die Probstey usw. [2]) H.-O. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. [3]) H.-O. 1611: Marschalk oder. [4]) Orig.: jhenigen. [5]) H.-O. 1611: von Matthiæ Apostoli bis Galli [24. Februar bis 16. October] um Sechs und von dannen bis Matthiæ um Sieben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrknechte im Oberhofe die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgensuppe hatten sie keinen Anspruch. [6]) Dieses Ende des Absatzes fehlt H.-O. 1611. [7]) Schnecke ist Wendeltreppe.

baldt den nechsten weeg in die Türnitz seinen Tisch zu, daran er vermög der Setzordnung gehörig, nemmen und nach dem gebett sich vollendtz niedersetzen und darvon biß nach vollendter mahlzeitt nit auffstehn, er habe dann deßen erforderter notturft nach erhebliche Ursachen oder werde vom Sallmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch versetzt. Welcher darwüder handlet, demselben solle daß eßen abgestrickht und er[1]), da er muettwillig sich wüdersetzen solte, gleich mit der gefenckhnuß gestrafft werden.

Doch wöllen wür, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann frembde Herrschaften oder Gesandten oder andere frembde, so nit ordinarj Hofgesindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum auffwarten erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Rütterstuben die eßen auffgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Sützstatt anderst nit dann der Setzordnung gemeß einnemmen und sich kheiner (wer der gleich seye) aigens willens oder anderst, weeder[2]) er von unserm Hofmeister oder seinem Amtzverweser verordnet, bey einichem Tisch unordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandlet, dem solle alsobaldt fuetter und mahl abgestrickht werden.

Wann man dann morgens oder Abendtz von der Mallzeitt wüder aufgestanden, solle angeregte unsere Ritterschafft nit alsobaldt für sich selbsten wüder von Hof geen, sonder abermahlen zum aufwarten sich etwas lenger aufhalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubtt geleben; da aber keine frembde gäst zugegen, sollen selbige unserer Ritterschafft zugewandte über eine Viertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verziehen, sonder jeder sich wüder anheimisch verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister[3]) mit ernst haltten. Es sollen auch sowol die Morgensuppen alls Mahlzeitten alhie und uff dem Landt nirgends anderstwo dann in den gewohnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versamblung, wie wißentlich herkhomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebentisch und zechen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von unserm Burgvogtt, Kuchinmeister und Speißer bey Vermeidung unserer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche[4]), billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeitt und stundt bey der suppen oder mahlzeitten nit erscheinen würde[5]), dem[=] oder denselben solle volgendtz über selbige Mahlzeitten gentzlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtischen nit zugelaßen werden, welches wür auch auff diejhenige verstanden wöllen haben, welche die ordinarj Mahlzeitten zeittlicher (von wegen, daß wür willens gewesen hinaußzuziehen, aber doch wendig worden oder bälder wüderkhomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nemblich vollgendtz über selbigen Imbiß weder bey den Vor= oder Nachtischen nit wüder eindringen oder zuschlagen sollen.

[1]) Orig.: oder. [2]) weder = als. [3]) H.-O. 1611: Hofmarschalck und H. [4]) Orig.: urhöbliche. Orig.: würden.

Also solle auch niemandt Unsers Hofgesindtz, dem es uffwarttens oder anderer seiner anbevolhenen Dienstverrichtung [halber] nit gepürt, die besuechung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigem ohne sondere erhebliche Ursachen außer der Kellerey weder Wein noch Brott geben, sonder sonst jedermeniglich an sein gehörigen orth zu dem ordinarj tisch gewiesen werden, wie auch ein jeder seine sachen und geschäfft also anstellen solle, damit er daß rechte Eßen besuchen möge, bey gefahr unnachläßlicher straff.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jedem Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden. Da es auch bißweilen sowol in der Ritterstuben alß in der Türnitz an den Tischen fehlen würde, da etliche, vermög der Setzordnung daran gehörig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkhomene Tisch von den nechsten hernach folgenden, da am wenigsten an sützen, ergenzt werden und darunder Unsers Haushofmeisters[1]), Burgvogts, Trabantenhauptmanns, Leutenamptz oder Saalmeisters Verordnung und Bevelch[2]) sich kheiner widersetzen, bey straff der gefenkhnuß. Wo auch lestlich noch etliche Personen verbleiben, die kheinen volkhomnen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen bey den andern Tischen eingemischet werden undt sich deßen gleichfalls niemandtz beschweren. Wo denn bißweilen auff solchen ereignenden fahl zehen oder mehr an ein[en] Tisch khomen, solle inen daß ordenlich Brott und Wein auch gegeben, deßgleichen der Speisung halben, daß derentwegen khein mangel erscheine, gepürliches einsehen und deßen bey der Kuchin anzaig beschehen, welcher Setzordnung gleichergestallt auch auff dem Landt also gelebt werden solle.

Damit auch alle Unordnung mit dem gesündt, welches under wehrendem eßen für die Thüren der Ritterstuben, Saal und anderer gemach, darinnen wür oder die Ritterschaft die Mahlzeitten jedesmahles einnemmen, ungebürlich zuzulauffen pflegt, fürkhomen möge bleiben, solle Unser Hofmeister, Burgvogt, Hauptmann und Leitenampt solches allerdings abschaffen, insonderheit aber die Trabanten, so jedesmahls zum Portieren oder aufwartten geordnet, ernstlich dahin anhaltten, daß sie dergleichen gesündt außerhalb derjenigen, so ein edler jung in der Taffelstuben aufzuwarten bewilligt[3]), wem sie auch zugehörig, vor solchen gemachen nit leiden, sonder gleich fortt under die Portten, da andere uffwarten, sie auch dahin weisen; da sich aber einer widersetzen solte, solle er mit dem gefenckhnus gestrafft werden.

Uber Tisch (welcher enden es gleich an unserm Hoff ist) solle menniglich sich guetter Zucht, Erbar[=] und Höflichkeit befleißen, nach Gelegenheit der Zeitt und Orths in Mänteln oder Röckhen züchtig zu Tisch sützen, vor und nach dem eßen andächtig dem gebett beywohnen, in stille freundlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen und insonderheit deß bißhero veribten unhöflichen Uffklopffens an gläßern und bechern und anderer übelstendiger Ungebür sich hinfüro genzlich enthaltten, sodann von einem zu dem andern Tisch oder auch sonsten, wie

[1]) H.-O. 1611: Marschalcks usw. [2]) Orig.: Bevelchs. [3]) H.-O. 1611: außerhalb Graven und Herrenstandes personen, deme jeden ohne daß ein Edeljung in der Ritterstuben paßirt wird.

oder angeregt, nit schreyen, rueffen noch werffen, auch, ehe und dann wüder gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit auffstehen, welches wür sowol auff diejhenige, so in Unser Ritterstuben, allß in der Türnitz daß eßen besuechen, ernstlich gemeint wollen haben.

Also wöllen wür nicht weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher Bevelch ist, daß all unser Hofgesündt hohen und nüdern standz an den Vor- und Nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gottesläster[s], fluechen[s], Schmehens, ungüettlicher, beschwerlicher und verhaßter Nachreden, leuchtferttigen gesprechs und grober Boßen, sonderlich von und gegen hohen Persohnen, sodann unnöthigen zenckhischen Disputierens und Ubermäßigen, Schwelgerischen Eßen[s] und Trinckhens sich endthaltten, sonderlich aber kheiner den Andern wüder seinen willen zu gemeßenen Trinckhen nöttige[1]) oder zur Trunckhenheit undt unordentlichem Leben verursache, wie auch unser[2]) Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Saalmeister ihre fleißige und ernstliche Achtung darauf halten und vom Hauskeller und Knechten kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermäßigen Volltrinckhen gegeben, sonder die geschirr abgeschafft und sich ein jeder an derjhenigen Speiß und Tranckh, waß uff seinen Tisch geordnet, mit schuldiger Dankhbarkheit benüegen laßen solle.

Wo auch jemandt in ein oder ander weeg über solche unsere gebott verhandlen oder auch den Kellerknechten zu weitterm Weinnfftrage zumuethen oder sich zu nöttigen anmaßen würde, der[=] oder dießelbige sollen angezeigt und vom Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der yberfahrung mit der gefenckhnuß oder Hofsverweisung unnachläßlich gestrafft oder auch unß angebrachtt werden, unser noch beschwerlichere straff und ungnedigens gefallen daruber zu befahren und zu verspihren haben.

Ain jeder solle sich an demjhenigen, waß ime nach unserer Verordnung laut Kuchinmeisters und Haußkellers Staat über Tisch an Wein, Brott und Speiß zur notturft aufgesetzt, ohne wüder- und mit danckbahrkeit genüegen laßen und nit allein weder Köch noch Keller wüder die gebür umb weiters anmuthen, vil weniger nötigen, sonder auch fur sich selbsten außer[3]) den fleschen, Schenckhfäßern, Körben oder anderwertz in der Ritterstuben, Türnitz oder sonsten an Wein, Brott oder anderm nichtz nemen oder begehren, bey straff der gefenckhnuß. Wo aber jemandtz sonderer Ursachen wegen waß ablaufen oder manglen würde, daß mag bey dem Hofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann, Leutenampt oder Saalmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfüegen werden wißen.

Wo jemand[4]), dem ein genanter Wein geordnet, under dem einschenckhen außer seinen Becher trinckhen würde, deme soll nit wüder eingeschenckht werden, sonder sich ein jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimpt, benüegen laßen[5]), bey straff der gefenckhnuß.

[1]) Orig.: nöttigen. [2]) H.-O. 1611: Hofmarschalckh usw. [3]) d. h. aus. [4]) Orig.: iemanden. [5]) Hier folgt H.-O. 1611: wie auch keiner selbs Brott außer dem Korbe nehmen, sonder erwarten, biß es ihme von den Kellerknechten fürgelegt würde.

Ebenmeßig solle nit weniger auch in der Türnitz, also wie oben der Ritterstuben halben verordnet, ein jeder die Sützstatt, dohin er vermöge Unserer Setzordnung geordnet, einnemmen und behaltten und darüber außerhalb anderer verordnung an khein ander orth sich eintringen. So es aber uff dem Landt oder allhie beschehe, dem solle weder Wein noch Brott geben und er[1]), so er sich auch noch weitter widersetzen würde, von unserm[2]) Haushofmeister oder Burgvogt (denen man es anzuzeigen schuldig sein soll) alsobaldt mit der gefenckhnuß oder außschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Und wiewol bey diesem unserm fürstlichen Hauß von Alters ruemlich hergebrachtt, daß nit leuchtlich jemanden, sonderlich von ankhomenden frembden Graven, herrn und Ritterschafft, noch andern fürnemen Personen uff begehren die besuechung des Hoffeßens abgeschlagen, sonder einmahl etlich vergont worden, dahin nit weniger auch wür geneigt, wann wür aber befinden, daß bißhero hierunder ein große Unordnung wie auch des Setzens halber Unhöflichkeit fürgangen (indeme beynahe ein jedwederer seines gefallens und eigens willen dergleichen Personen eingefiehrt): also wöllen und bevelhen wir hiemit ernstlich, daß niemandtz, wer der gleich seye, vom höchsten biß uff dem nidersten, einiche Personn ohne Unser oder des[3]) Haushofmeisters vorwißen und bewilligung oder seiner abwesendt unsers Burgvogts Vorwißen weder in die Ritterstuben noch Türnitz für sich selbsten zum eßen einfiehre, und ein solches bey der Ritterstuben bey Abstrickhung deß futters, in der Türnitz aber bey unnachläßlicher gefenkhnußstraff.[4])

Damit auch daß unordenliche einschleichen über Tisch bey Hoff derjhenigen, denen es nit gebürtt[5]), sonderlich aber der handtwerksleuth, desto mehr fürkhommen, so wöllen wür, sobaldt zu ordenlichen Eßenszeitten die Kellerknecht mit Brott und Wein in die Türnitz gehen, oder zu allerlengst ein Viertel nach der bestimpten Eßstundt, daß von Porttnern nit allein die große Bruckhen, sonder auch daß kleine Thörlin beschloßen und die Schlißel alsobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt dem Trabantenhauptmann oder Leitenampt überantwortet werden, Wann man dann geßen und der Saalmeister ein Viertelstund nach ailff Uhr Mittags, Abendts aber nach Sechs Uhr außklopfft, der Portner die Schlißel wider holen und außlaßen und allwegen der ein porttner bei dem Vortisch mit den Trabanten, der ander aber mit dem Nachtisch auch mit selbigen Trabanten eßen und sie zumahl auch durch fleißiges auffsehen, sovil miglich, alles unordenlichs auß- und abtragen (vermöge ihres Staats) verhüetten und nit gestatten sollen, bey straff der gefänckhnus oder genzlicher beurlaubung.

---

[1]) Orig.: oder. [2]) H.-O. 1611: Marschalck usw. [3]) H.-O. 1611: Marschalcks oder H. [4]) Hier folgt H.-O. 1618: Wann auch also dergleichen Graven, herrn und vom Adel in ihre[n] aigene[n] Sachen zur Canzley hierher vertagt und bescheiden oder sonsten für sich selbsten anderer ihrer geschäfften und verrichtungen halber allhie anlangen, solle es mit einladung oder füerung derselben oberzeltermaßen wißentlich beschehen, ihres Gesindts aber durchauß niemandt alß einem Graven und Herren ein Diener zum auswarten zum Hoffeßen paßiert, auch kein Fuetter uff ihre Pferd gereicht werden. — Würde aber dero einer oder anderer in unsern geschäfften hierhero erfordert, soll demselben auff fürlegung eines Zettels vom Herrn Landthofmeister, Canzler oder Rähten sampt seinem gesündt, so lang er zu thun, die Lifferung bey hoff, auch das fuetter uff seyn anzahl Pferdt geraicht werden. [5]) Vgl. S. 120 Anm. 1.

Ebenmeßig von den Tischen wie auch sonsten von Hove solle kheiner ichtziges, wie daß namen hat, (ußerhalb seines Hoffbrotts) ab= oder austragen, sonder alles an seinem gehörigen Ort uber tisch liegen und bleiben laßen.[1])

Gleichfalls sollen auch weder von Vor= noch Nachtischen oder auch sonsten ohne Vorwißen und bewilligen unsers Haushofmeisters oder Burgvogts einich beschaideßen[2]) oder Speisung gekocht oder auch darzu, wo schon dergleichen waß hinausgeschickht verordnet oder bewilliget, nit in Sylber, sonder in Zünn[3]) hinausgetragen und selbige alsobaldt wieder an ihr gehörige Orth verschafft werden.

Welcher aber hierüber (wer der auch wäre, niemandt ausgenommen) handlen oder auch dem Allmußen zue Schmehlerung oder, so sich sonsten uffzuheben gehört, ungepürlich verwenden oder auch in ander weeg unerlaubt hinaußtragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser Haushofmeister oder Burgvogt gebürliche gefenkhnußstraff fürnemmen, wie auch der Trabantenhauptmann, Saalmeister und Thorwarthen (zu deßen fürkhommung) ihr fleißig Achtung darauff geben, auch uff den fahl die an der That ergreiffende Personen den oberofficieren mit notwendigen Umbständen anzeigen, die Crafft ihrer habenden Stäät zue gepürender Straff selbige anhalten sollen.

Die Trabanten und alle andere, so bey den Tischen zu dem uffwarten oder portieren jeder orthen verordnet und beschaiden, sollen hiemit ernstlich erinnert und ermant sein, die Zeit solches ihres wehrenden uffwartens nit allein alles Eßens und Trinkhens biß zum Nachtisch sich zu endthalten, sonder auch ihr fleißiges auffsehen zu haben, daß alles, was in daß Allmuoßen oder wüder in die Küchin und Kellercammer gehörig, ordenlich alhin khomme und verordnet werde, wie forderst auch sie selbst bey gefahr unserer Ungnad oder Abstrückhung deß Eßens sich deßen mueßigen sollen.

Also sollen auch nach wüderverrichten gebetten oder beschehener Danckhsagung nach dem Eßen in der Türnitz uff des Saalmeisters erstes Ußklopffen diejhenige, so under dem Trippel[4]) den Tisch haben, alsobaldt und dann uff daß ander Ußklopfen auch, die uff dem Trippel sitzen, zichtig uffstehen und sich also alle und jede ohne einigen langen uffhalt uß der Türnitz an ihr gebührende orth und verrichtung wüder verfüegen.

Und solle die ordinarispeißung in unser Ritterstuben (wo wür nit selber oder sonst frembde gäst zugegen seyen) zum lengsten uff anderthalb[5]), aber in der Türnitz bey denen underm Trippel allein uff ein stundt und bey denen uff dem Trippel noch ein viertelstundt weiteres gerichtet sein und ohne sonder erlaubnuß lenger zu sitzen niemand gestattet und gegen den überfahrern ohne underschid der personen alsobaldt gebürliche straff fürgenommen werden.

---

[1]) Statt dessen ursprünglich: alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, waß in daß Allmusen gehörig, selbiges ungeschmehlert und unverhindert treuelich dahin, was aber noch sonsten unangewandt aufgehoben wirdt, wieder in die Kuchen, der Speisung uff den Nachtisch zum besten, khommen laßen und nit, wie bißhero von den uffwärtern vielfeltig beschehen, untreulich versteckht werden. (Ähnlich in der H.-O. 1611.) [2]) Essen, das nachhause gegeben wird. [3]) H.-O. 1611: Silber oder Zinn. [4]) Trippel, eigentlich Tritt, Stufe, hier wohl eine Art Estrade, Bühne mit Sitzen. [5]) korrigiert aus zwo (so 1611).

Kein Unzucht, so die Natur in Nüchterkeit nothalben erfordert, solle anderer enden dann an denen orthen, da es sich gebürtt und die darzu verordnet, verricht und dagegen alle ärgerliche unhöfflich- und unsauberkheiten anderwertts bey gefenkhnuß und unserer Ungnad unnachläßiger gefahr verhüetet werden.

Wür wöllen auch ernstlich, wann daß gesündt sowol Tags alß nachtz von Tisch und eßen von Hoff gangen, [daß sie] uff und vor unser hoffbruckhen aller schandloser reden, auch sonsten innerhalb deß bestimbten Burgfriedens schmehlichen scheltens, schmehens, jauchzens, stoßens, werffens, raissens, schlagens, schendlichen Liedersingens und anderer üppigkeiten und muettwillen sich endthalten sollen, und daß diejhenige, so hierwüder gehandlet zu haben betretten und in erfahrung gebracht, mit scharpffem ernst gestrafft sollen werden.

Wie wür es dann unserm[1]) Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Leitenant neben andern insonderheit auch ihren Stääten einverleiben laßen, daß zu deßen fürkhommung die Trabanten dahin zu halten, daß ihre etlich sich unversehener Zeit und sachen[2]), sonderlich bey nacht und, wann frembde herrschaften zugegen, heimlich verstellen, uff solche unnütze bueben in stille Achtung geben und, wo sie ein oder mehr in dergleichen ungebür oder unfueg ergreiffen, selbige alsobaldt zue handt bringen und in gefenkhnuß legen sollen oder nach gelegenheit dem Vogt zu desto beßerer Verwahrung hinaußschickhen, auch nach beschaffenheit deß geüebten muttwillens noch weittern ernst, andern zum Exempel, zu statuiren und fürzunemmen gedenckhen.

Anlangendt dann die Ausspeißungen gegen unserm Hofgesündt ist deßwegen unser endtliche meinung, daß selbige fürther genzlich abgeschafft sein, dargegen aber uff begebende fäll volgende wüderlegung[3]) beschehen und gehalten werden solle.

Nämblich, wo zuvorderst unserm[1]) Haushoffmeister oder Burgvogt von unserm Hofmedicorum einem ein Urkhundt eingebracht, daß jemandtz unsers Hoffgesindtz Leibsungelegenheiten halben den Hofftisch nit besuchen khenndte und selbige Persohn anheimisch oder im Losament sich endthalten mueße und sonst ordinarie den Tisch in der Ritterstuben zu besuchen hette, daß eine[r] dergleichen Persohn wochentlich anderthalben gulden, wo es aber ein andere, so uß der Ritterkuchin gespeißet, zweintzig bazen für Speiß und Wein gegeben werden solle.

Anlangendt aber das ander gesündt in der Türnitz, so vom Trippel und gesindtköchen gespeißet, wöllen wür in solchen fällen auff die fürnemere und älttere Diener und Knecht wochentlich einen guldin, sodann uff die jungen[4]) zwölff bazen, doch solches alles mit diser maß verordnet haben, wo ein dergleichen khranke oder abwesende persohn am vierten Tag den Hofftisch wüder besuechen würde, allein daß halbe, waß aber darüber, daß völlige Wochengelt gegeben werden solle.[5]) [6])

---

[1]) H.-O. 1611 folgt: Hofmarschalcken. [2]) Orig. undeutlich. [3]) Äquivalent. [4]) H.-O. 1611: die größern zwölf, die kleinern zehn. [5]) Hier folgte in H.-O. 1611: Und überdiß seyenn wir hierunder auch noch weitters guedig bedacht, wo jemandt unsers hoffgesindts mit langwieriger oder anderer (doch nit böser, erblicher) Krankheit angegriffen und deswegen außerhalb deß Losaments anderwerts Unterhaltung gesucht oder von nöthen sein wurde, derselbigen Persohnen inskünfftig in dem vor diesem zu solchen

Uberdiß so wöllen wür auch, wann Diener oder Jungen nachtz zum heimleuchtten auffzuwartten haben, daß selbige sich under der Portten still und wesentlich verhaltten und bleiben und in die gemach ohne sondern bevelch oder erlaubnuß sich mit nüchten eindringen thun.

Ebenmeßig ist auch noch weiters unser gnedige meinung, daß all und jede sich an unserm Hoff anitzo und inskhünfftig halttende Graven, herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ihr rechtschaffne, ansichtige Knecht und gestandene Jungen und sonderlich ein jeder, so uff drey Pferdt bestellt, hinführo ohnfehlbar einen dergleichen, wie obgesetzt, knechtmäßigen Jungen und also noch ferners jhe mehr Pferd, jhe mehr dergleichen Knecht und Jungen wolstendig halten und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Knecht ihrer Redlicheit halber guete Paßportt haben und ihr Rüstung zue fiehren wißen und also zue Schimpff und ernst ihr Ställ vertretten kennden.

Wür wöllen innsonderheit auch umb zierlichen Wolstandtz willen (wie auch ein jeder für sich selbsten ohne daß genaigt sein soll), daß die Knecht und Jungen sich der Klaidungen mit geflißener Sauberkheit zue Pferdt und fueß gebrauchen sollen, unnd daß derentwegen hierunter die übelstendige Ungleicheit vermitten bleibe.

Sobaldt auch ein neu angenommener Knecht an Unsern Hoff khompt, solle selbiger alsobaldt unserm Haußhofmeister zu gelübdt fürgestellt werden und von selbigen die Handttreue[1]) genommen, uns treu und hold zu sein, unsern Nutzen zue fürdern und schaden zu wenden, sich auch fromb und redlich zue haltten, unserer Hoff- und anderer Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu früd[=] und Unfrüdenszeitten unß treuelich gewerttig zu sein; und solle selbiger neue angenommene Khnecht zuvor zu dem Hoffeßen[2]) nit paßirt werden, es sey dann angeregte Glübdt von ime genommen, selbiger auch dem Burgvogt angezeigt, welches anzaigen wür auch ebenmeßig uff die neue angenommene jungen verstanden haben wöllen.

Item, es sollen auch all unser raißige Hoffdiener, Graven, Herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel sampt ihren khnechten jeder zeitt mit notwendigen gueten Wehrn und zierlichem Zeug, sonderlich aber auch ihre[n] Rüstungen, wie sich einem Reyßigen gebürtt in das Veldt, wol versaßt sein und jeder zeit ohne fehlen damit in gueter beraittschafft stehen, auff daß man sich auff erfordern oder sonsten zur notturfft jedesmals uff sie zu verlaßen dörffe haben. Wo aber

endt erbauten neuen Spitall allhie mit Pfleg und Underhaltung nach gelegenheit nothwendige Verordnung zu verschaffen und anstellen zu laßen. [6]) In der Hofordnung von 1618 folgt nun:

Und nachdem wür bewegender Ursachen halber etlichen Unsern und unserer Ritterschaft Diener anstatt der bißhero bey hoff empfangenen Lüfferung ein gewißes zum Costgeld verordnet, denen allen daßelb alberaith zu ihrer Nachrichtung, wie und wo daßelb zu erheben, angezaigt worden, so solle sich derselben keiner, wer der auch sein mag, hinfüro bey dem Tisch zu hof weitter finden laßen.

Da auch einer oder ander von unsern oder Unserer Ritterschaft und deren Angehörigen Diener in unsern oder ihren geschäfften verschickht oder verraißen wurde, Bevelhen wür nitt weniger ernstlich und wollen, das ein jeder solch sein Verraißen unserm Haushofmeister oder Burgvogt anzaige, demselben das ordenliche Costgelt und das fuotter uff die Pferdt habe[n] abzuziehen; dann, da sich befünden wurde, daß darwieder zu nachtheil Unser verfahren, gedenkhen wir gegen dieselben ernstliches einsehen zu haben.

[1]) Versprechen durch Handschlag. [2]) In H.-O. 1618 folgt: oder Costgeltt.

jemandt mangelhafft oder der nottnrfft weniger ausgeristet erfunden, solle unser Haußhofmeister ihme ein solches ernstlich verweisen und ermahnen, sich uff das lengst innerhalb Monatsfrist der gebür gefaßt zue machen, und, da dorüber noch ferner fehl erschine, der[=] oder dieselbige uns angezeigt werden, dargegen dem Verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zuedem solle auch kheiner dem andern Unwißend oder wüder seinen Willen seinen knecht abspannen oder wüderwillig verlaitten. Da auch jemandts unsers Hoffgesindts einen rayßigen knecht oder jungen an unserm Hof verschulter Ursachen willen beurlauben würdt, solle selbiger von einem anderm unserer Ritterschaft zuvor nit in Dienst wüder anffgenommen oder bestettigt werden, es geschehe dann mit Vorwißen Unsers Haushofmeisters[1]). Da aber solche Abschaffung ohne billiche oder rechtmeßige Verschuldung allein ußer wüdrigem privataffect beschehe und deßen unserm Haußhofmeistern Clag fürkhomme, solle von Ihme nach gennegsamer Verhör deß andern Theils die nottwendige gepür verfüegt werden.

Gleichergestallt, wo auch nit hieoben verordneter maßen dapffere, redliche, gottsforchtige und ansehenliche knecht gehalten oder dießelbige jeder zeitt der gebür nach geklaidt würden, sollen sie zue Hoff nit paßierlich und ihrem herrn oder Junckherrn, biß sie hierinnen diser Unser Ordnung gehorsame volg thun, auff die Pferdt daß fuetter abgestrickht sein.

Es ist uns auch nit zuwüder, daß die Graven, Herren oder vom Adel besen Wetters halben oder sonsten ihrer Gelegenheit nach zum auffwarten oder besuechung der Mahlzeiten gehn Hoff reitten, doch weiter nit allß biß zur Schloßbruckhen, und daß ihre Diener mit den Pferdten also uffwarten, damit meniglich von hoff unverhindert auß= und eingehen möge. Da wür aber über Landt oder sonsten hinaußziehen und verraisen, mögen sie für ihr Persohn alhie oder anderstwo, doch nicht zum eßen, sondern nach demselben zum uffwarten gar in das Schloß, wofehr blatz ist, reitten, ihr gesündt aber außerhalb wartten laßen[2]), und wöllen auch, daß von Unserm rayßigen hofgesündt die ordenliche stundt unsers ansagens ohnfehlbar, bey abstrickhung deß Fuotters, deßgleichen ein guete, zierliche Zugordnung gehalten werde und ein jeder, wie er von unserm Haußhofmeister[3]) oder Raitterhauptmann jedesmahls verordnet, in seinem glüdt und ordnung verpleibe[4]) und kheiner (außerhalb deren, denen es gebürtt und erlaubtt) darauß ruckhe, den andern fürziche, auch Knecht oder Junge[n] fortschickhe, bey abstrickhung der Mahlzeitt und deß fuotters.

Also bevehlen wir auch ernstlich, daß under dem Ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeiniglich alle Unser rayßig Hoffgesündt aller yppiger Reden, schandlichen Liedersingens und ander Unhöfflichkeit oder Unverschemten handlungen sich meßigen und endthalten sollen, bey gefahr unserer Ungnad.

Wo wür auch bißweilen mit ettlichen wenigen aus dem Veldt oder außer der Ordnung hinweckhziehen und den andern hernach zu khommen bevelhen würden,

[1]) H.-O. 1611: Marschalcks oder. [2]) Dieser Passus fehlt H.-O. 1611. [3]) H.-O. 1611: Hoffmarschalck, Haushofmeister usw. [4]) Orig.: verpleiben.

so sollen selbige, so damahlen nit auch insonderheit auff unß beschaiden, sonder hinderlaßen, unsers Haußhofmeisters oder Reiterhauptmanns beschaid gewerttig sein und in der Ordnung nit weniger, alß wür selbsten zuegegen, unverruckht halten.

Da aber jemandtz darwüder handlen oder sonst die Ordnung brechen oder, wo auch angesagt, die Rüstung zu fiehren, die nit, wie sichs gebürtt, fiehren würde, dieselben sollen zue nechstvolgender mahlzeit nit zugelaßen, ihnen auch das fuotter uff die pferdt abgestrickht oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie dann unser Haushofmeister und Reiterhauptmann[1]) ihr fleißiges auffmerckhen darauff haben und anstellen, auch kheinen, so hiewüder gehandlet, ungestrafft hingehen laßen [sollen].

In gleicher Meinung thun wür auch verordnen, wo wür oder die Unserige auff daß waidwerckh ziehen, daß kheyner, der seye hochs oder nüdern standtz, vermög der Pflicht, damit ihr jeder unß zugethan, von dem orth, dahin er auff dem waidwerckh zu haltten beschaiden, sich endteißern oder in die genachparte fleckhen sich abwesendt machen oder auch sonsten außer der Ordnung vor- oder nachziehen, sonder jeder in seiner stöll verpleyben, auch seine sachen und bevelch gehorsamlich in gueter Achtung halten thüe.

Es solle auch keiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbsten mit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen (wie er ohne daß zu thun schuldig) beschaidts wartten.

Also solle auch von Unserm Haußhofmeister[2]) keinem, weder Graven, Herrn noch denen vom Adel, gestattet noch zugelaßen werden, mehr Pferdt und Diener dann die Zahl, darauff er von Unß bestellt, in unserm Fuotter zue haltten und gehn hoff gehen zue laßen, wo es aber von jemanden darüber beschehe, allsobaldt daß fuotter und hoseßen abgestrickht werden.

Damit und auch die Thorwartten vorgeschriebener ordnung sonderlich mit zulaßung der Personen, so den hofftisch zu besuechen haben, desto steiffer und gewißer geleben mögen, so wöllen wür, daß jedesmahls, wann neue Diener hochs oder nüdern Standtz angenommen, unser hofmeister gleich nach dero Verpflichtung unserm Burgvogt anzaig thun [soll], mit wieviel Diener selbiger Graff, Herr oder vom Adel bestöllt, welche anzahl allßdann dem Trabantenhauptmann und Thorwarthen zur nachrichtung zu wißen gemacht, welche auch darüber einiche weitere Personn nit einlaßen sollen.

Es ist auch unser will und meinung, daß alle Unsere reißige Diener (außerhalb der Graven, Herrn und vom Adel) sowol uff dem Landt allß zue hoff fürther, wann sie angenommen [werden] oder andere Pferdt kauffen, dieselbige und, waß sie kosten, unserm Haushofmeister treuelich und urkhundlich furreitten[3]) und anzaigen sollen, die dann von unß bevelch [haben], selbige durch sich selbst oder andere der sachen verstendige gebürlich anzuschlagen: deme zuwüder solle khein Pferdtschad paßirt werden.

Hingegen aber, da unßere Diener sowol uff dem Landt (wann sie uff Pferdt bestellt) allß unsere Einspenniger[4]) alhie ein Pferdt sechs oder süben

[1]) H.-O. 1611: Hoffmarschalck usw. [2]) H.-O. 1611: Marschalck und. [3]) verreiten, verrechnen. [4]) Orig.: unsern Einspennigern.

Jahr lang in unsern geschefften geritten und er weitter nit darmit forttzukhommen getrauet oder sonsten in solchen Unsern Diensten wißentlich damit zu schaden gerathen, daß mag selbiger (wofehr er zuvor daß pferd ordenlich angeschlagen oder einschreiben laßen) mit guetem Urkhundt, so hoch er khan, verkhauffen, da dann uff deßen glaubwürdige fürweisung daßjhenig, waß er weniger, dann der[1]) Anschlag mitbringt, erlöst, volgendtz ergentzt und guett gemachtt werden [soll].

Zum fahl aber einem obgedachter Unserer Düener ein Pferd ohne sein Verursachen gar umbfüehle, so solle uff unsere vorgehende bewilligung darfür nach gestallt und beschaffenheit deß Pferdtz von vierzig biß uff finffzig guldin (da anderst selbiges urkhundlich so vil costett hett) ziemblicher abtrag beschehen.

Im wüderigen aber, allß da einem [ein] Pferdt in seinen aignen geschäfften oder durch unordenlich rennen, springen, ohnzeittig trinckhen oder in ander dergleichen fahrläßigkheit schadhafft würde oder umbfiehle, darfür gedenckhen wür khein wüderleg zue thun.

Unsern rayßigen Dienern solle uff ein Persohn und Pferdt für herberg und beschlaggellt sechs guldin, darzu das gebürlich heu und Strove, allß täglich uff ein pferdt acht pfundt heu und wochentlich drei bischel Strove, wie es geordnet, geben werden; doch welche den Haußzinß von unß hetten oder unsere heußer bewohneten, denselbigen soll daß Herberggellt abgestrickht sein.

Damit wür auch unserer Hofdiener jedesmals desto gewißer sein mögen, so ist unser ernstliche meinung, daß fürohin khein Graff, herr noch vom Adel ohne von unß oder von unserm Haushofmeister erlangte erlaubnuß in aignen geschefften sich abwesendt machen[2]), wann auch einer über die vergondte Zeitt noch etwas lengeres und unzeittlichers ußbleiben würde oder mueste, daß selbiger umb weitter deßen Vergundung schrifftlich ansuech thun solle; da es aber underlaßen verbleibt, der solle in dem Dienerbuoch außgestrichen und fürthin zue Hoff nit mehr zuelaßen werden.

Wo auch jemanden also in seinen aignen geschäfften von hof zu raißen erlaubtt, der solle seine knecht, Jungen und pferdt alle mitnemmen; dafehr aber etliche hinderlaßen würden, denen soll biß zue seiner wüderkhunfft lautt Fuottermeisters Staat fuotter und Mahl[3]) abgestrickht sein, er hete dann durch sein gesuchte erlaubnuß deßen sondere bewilligung erlangt. Doch, wo jemandt in Unsern geschäfften und verrichtungen verschickht und seine zugebne Diener und pferdt nit alle mitnemmen kendte, solle es derentwegen, doch mit unserm Vorwißen, bey der gewohnlichen Ordnung bleiben.

Ferners solle auch ein jeder an wündt- und andern Lüechtern wie auch nachtdigeln[4]), wie der Notturft nach zue jedes gebür verordnet und unsers Lichtcämmerers Staat (wie derselbige ime jeder Zeitt zugestellt) einverleibtt, benüegig sein und darüber nit begehren.

---

[1]) Orig.: den. [2]) Hier folgt in der H.-O. von 1618: und, do einer alß von uns selbsten erlaubnuß erlangt, solle er alleweg vor seynem hinwegrayßen solches dem Hofmeister zu seiner nachrichtung zuvor anzaigen. [3]) H.-O. 1618: . . . oder Kostgeld. [4]) Nachtlampe in Tiegelform.

Über diß alles, do es sich begebe (welches doch der allmächtig lang verhüetten wölle), daß feuersnöthe[1]) oder sonsten ein gefehrliches lermen oder auffstauffen entstiende, alhier oder anderer enden, so ordnen und wöllen wür, daß Graven, Herren, Rittmeister, Hauptleith vom Adel, Einspennige Knecht und gemeinlich all ander Hofgesündt (außerhalb der hienach bemeltten) von stundt an zum Schloß oder Unserm Loßament, aber die Edle Räth, zugleich andere Canzleyverwandten sich zur Canzley verfüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebnen Knechten und Pferdten sampt andern Rayßigen alsobalden in ihren Wehren und Rüstungen für das Schloß ruckhen, wie auch der Wagenbietter[2]) mit den fuohrknechten und Pferdten sich in beraitter Warttschafft halten und sie alle bey hoff unsers Haußhofmeisters[3]), aber bei der Canzley unsers Landthofmeisters oder ihrer nachgesetzten[4]) beschaidtz gewartten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wür auch hiemitt ernstlich verbüetten, daß keiner Unsers Hoffgesündtz, es sei[en] gleich Herrn vom Adel oder Diener, in der Statt oder Vorstetten alhie oder auch anderstwo, do wür jedesmals mit Unserm Hofläger sein werden, an dergleichen unzuläßlichen orthen so tags, so nachts weder offentlich noch heimlich einich Bichsen oder Rohr loßschießen sollen, Sondern wöllen, wo es die notturfft erfordert, daß ein solches in freyen, offnem Veldt, darzu an sichern orthen gewahrsamblich beschehe, wie wür dann auch unserm Vogt alhie bevelch geben laßen, auff die Überfahrer diß Punctens sein fleißiges auffmörckhen anzustöllen und dieselbige ohne Underschid, wer die gleich seyen oder wem sie zustenden, alsobaldt mit gefenkhnuß zue straffen oder unß anzuzeigen.

Ferners wöllen wür auch, daß niemandt, wer der gleich seye, ohne Unser Vergunden einichen hundt gehn hoff mitlauffen laße, wo es hierüber beschehe, von den Thorwartten und Salmeister solche hundt alsobaldt wüder ausgeschafft und denjhenigen, so also hundt mit hereinlauffen laßen, sich deßen fürther zu endhalten, bey straff der Abschaffung des fuoters angezaigt werden;

Wie wür zugleich auch alle Abforderung des hundtzbrott[s] außerhalb und einig und allein auff unsere hundt abgestrickht wöllen haben, inmaßen wür deßwegen einen sondern Punct unseres Haußkellers Staat einverleiben laßen.

Damit auch die eraignende klagen wegen staigerung der Haußzinß und Herberggellts gegen unserer Ritterschafft, Räthen und andern hofdiener[n] desto lenchter fürkhommen, derowegen ordnen und wöllen wür auch, wo deßwegen inskünfftig mangel oder clag fürkhommen, daß solches unserm Landthofmeister[5]) oder Haußhofmeister angebrachtt werde, die dann darunder vermittelst unserer Amptleith oder sonsten nach gelegenheit zur billichkeit, da es beederseits der sachen gemeß, verordnung zu thun werden wißen.

Hieneben aber wöllen wür unser Ritterschafft, sovil disen Puncten anbetrifft, hiemit in gnaden erinnert haben, daß sie sowol ihr Gesündt dahin haltten allß für sich selbsten befleißen thuen, daß sich ihre Haußherrn und Hauß-

[1]) Orig.: feuersnöthen. [2]) Wagenaufseher. S. 123: Wagenmeister. [3]) H.-O. 1611: Marschalcks und . . . [4]) Orig.: nachgesetzter. [5]) H.-O. 1611: Marschalckhen oder . . .

gesindt ihres Einnemmens und bewohnung halber einicher Ungebür mit billicheit nitt zu beclagen mögen haben.

Und wöllen dem allem nach hiemit nochmalen und beschließlichen (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnad und anderer straffen geordnet und bevolhen haben, daß von allen unserm Hofgesindt hochs und nüdern standts, niemanden außgenommen, diser unserer Hofordnung insgemein und, sovil solche jeden insonderheitt beriehren thuet, mit würklicher volg trenelich gelebt und von niemandt darwüder gehandlet und also in Allem und von allen zuvorderst Gottes Ehr befürdert, unsere fürstliche Autoritet gebürlich respectiert, sodann unser Nutz und bestes geschafft, dagegen aber alles wüdriges fürkhommen wie sonderlich unserer Oberofficier Stääthen und ihren Amptzverrichtungen oder bevelhen nit wüdersprochen,

Wofehr es auch sach were, daß in Unserm namen von selbigen, allß von unserm Haußhofmeister[1]), Burgvogt oder ihnen nachgesetzten auch waß noch weitters bevolhen und verordnet, selbigen nit weniger, allß were es hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet werde[2]), wie wür auch selbige sampt und sonders bey ihren Stääthen, auch andern noch weitter unserm fürstlichen hofstaath fürstendige[n] Verordnung[=] und bevelhen steiff und vöstiglich handtzuehaben in gnaden genzlich gemeint seyen.

An gehorsamer Vollziehung alles Vorgesetzten und jetzo verleßnen Inhalts beschieht getreuer Diener Verpflichte schuldigkeit, wie unser gegen jedem deßen gnedig vertrauen steth und ein solches unser endtliche zuverleßliche meinung ist.

Doch thun wür uns Minderung, Mehrung oder enderung diser unserer Hofordnung nach unser wolgefälligen gelegenheit hiemit jeder Zeitt vorbehaltten.

Actum Stuttgardt den 8. Junii Anno Sechzehnhundert undt vierzehne.

Johann Früdrich.[3])

---

[1]) H.-O. 1611: Marschalk usw. [2]) Orig.: werden. [3]) Die Hofordnung Herzog Eberhards vom 3. Jan. 1660 schließt sich gleichfalls eng an die vorhergehende an.

An Abweichungen sind die folgenden zu erwähnen. Während des Gottesdienstes haben Schlosser, Schmiede, Plättner und Handwerksleute ihren Handel einzustellen.

Erweiterungen erfahren haben die Strafbestimmungen. Der von den Streitigkeiten des Gesindes unter einander handelnde Abschnitt heißt nun: „Wähnn die Officier unter sich etwann beym Trunck oder andern Zufällen mit Worten schmehen oder auch zu Thätlichkeiten unter einander gerathen sollen, bey unserm Hoflager oder auf dem Landt, so ist unser . . . Befehl an unsere Oberofficier als Marschalkh, Haushofmeister und Burgvogt, dieselben sollen die Verbrecher mit Hörbauken auf etliche Tage abstrafen"; sollte das Verbrechen so schwer sein, daß es mit mehrtägigem Gefängnis nicht gebüßt werden könne, . . . „haben sie Relation zu erstatten, gedenken wir uns zu resolviren." Die Strafe „mit Hörpaucken" (Heerpauken, d. h. in aller Öffentlichkeit?) ist auch denen angedroht, die unerlaubterweise Hunde an den Hof bringen. Ferner wird bestimmt, wie man gegen Offiziere fremder Herrschaften, die am Hoflager ein Verbrechen begehen, verfahren soll. Die Oberoffiziere, unter eventueller Zuziehung des Stallmeisters, haben Bericht zu erstatten. Handelt es sich um Angestellte, deren Herrschaften nicht alle Zeit bei Hofe sind, so ist einer von deren ministri zur Examination hinzuzuziehen, worauf Fourier und Saalmeister zu achten haben. Bei Exzessen gegen die Bürgerschaft haben die Oberoffiziere oder, wenn es sich um Pagen, Lakaien und Stallbedienstete handelt, der Burgvogt die Sache gebührlich auszutragen oder sie an die Amtlente zu verweisen. — Unter den Oberoffizieren erscheint der Marschall wieder an erster Stelle; neben den Saalmeister tritt der Fourier und ersetzt oft den Trabantenhauptmann.

Gegen Diebstähle und Veruntreuungen hat man sich genötigt gesehen schärfere Bestimmungen zu treffen. Entwendung von Silber, Zinn, Leinwand sei bis jetzt höchstens mit Rutenstreichen bestraft worden, nun werde man eventuell selbst mit Todesstrafe vorgehen. — Den Goldschmieden wird bei

Strafe verboten, Silbergeschirr mit dem herzoglichen Wappen anzukaufen. Werden solche Geschirre „oder Servietten" in die Stadt geschickt, so hat der Silberkämmerer auf sie Acht zu geben.

Auch soll niemand außer denen, welchen es befohlen ist und die zur Inspektion bestellt sind, in Küche oder Keller gehen. Wein aus dem Keller zu holen, sind nur Mundschenk, Hofküfer und Kellerknecht berechtigt. Bisher hatte man die Keller und Fässer „gleichsam offenstehen laßen", jetzt wird nur ein bestimmtes Quantum in Ritterstube, Frauenzimmer und Türnitz geliefert. Was an einer Stelle übrig bleibt, kommt in den Keller zurück oder findet als Almosen Verwendung. Die Trabanten haben noch schärfer als bisher auf alles Abschleppen zu achten, besonders wenn es sich um Personen mit Körben, Armzainen (Armkörben), Gelten handelt; den Offizieren ist es bei Strafe der Entlassung verboten, Kostgänger in der Küche zu halten. Pro rata des Kostgelds sollen nun auch die Krankengelder ausgezahlt werden.

Den Bürgern in der Stadt wird verboten, den Pagen, Lakaien oder anderm Hofgesinde „Unterschlauff" und Gelegenheit zu Spiel und Trunk zu geben, wodurch jene ihre Pflicht versäumen.

Der vom Weidwerk handelnde Absatz ist unverändert: Edel und Unedel ist das „Bürschen, schießen auf dem Neckar, auch das kleine Waidwerk aller Orthen, sonderlich in der Nähe, als allhie in Stuttgart, Canstatt, Waiblingen", verboten, „wie nicht weniger die Nachtgarn" (nächtliche Vogelstellerei).

Zum Schluß bestimmt der Herzog, daß Verstöße gegen die Hofordnung von den Oberoffizieren abgeurteilt werden sollen „ohne einige Rücksprache oder unser Befragen": „wollen wir niemandt, so sich beschweren würde, anhören". Nur wenn es sich um in der Hofordnung nicht enthaltene Dinge handelt, behält er sich vor, sich selbst zu resolvieren.

Ganz ausgelassen sind die Bestimmungen über den Schadenstand der Pferde.

Revidiert wurde die Hofordnung am 16. April 1685, dann am 23. April 1696 in Einzelheiten abgeändert, ersteres von Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, letzteres von Herzog Eberhard Ludwig.

In der Hofordnung von 1685 fällt zunächst auf die Änderung im Titelwesen. Statt Hofgesinde heißt es Hofleute, statt Oberhofoffiziere: Hofoberbediente, statt Unteroffiziere: Hofunterbediente, statt Hauskeller: Kellerschreiber, statt Grafen, Herren usw.: Hofkavaliere. Der Burgvogt wird 1696 überall gestrichen, manche seiner Funktionen, z. B. die Kontrolle des Gesindes fremder Gäste, werden nun im Ratsstübel erledigt. Statt des einen Fouriers erscheinen 1696 ein Hof- und ein Vizefourier. Die Tischordnung und Essenszeit werden nicht mehr für die Ritterstube, sondern nur noch für die Türnitz (in alter Weise) geregelt; darauf zu achten, ist nun lediglich Sache des Saalmeisters und des Hoffouriers, die daher ihre Mahlzeiten erst um 11 und 6 Uhr einnehmen. Sind fremde Gäste da, so hat sich der Adel schon eine Stunde vorher zu versammeln. Andererseits hat er sich rechtzeitig anheim zu verfügen; doch folgt 1696: „außgenommen derjenige, so die ordinari aufwartung hat, welcher beständig, wo wir uns befinden, zugegen sein soll, biß wir zu Bette sein werden."

Wenn einer der Kavaliere der Aufwartung wegen „Leibesindispositionen" fernbleiben muß, soll er einen andern Kavalier bestimmen, damit der Fürst beständig „servirt werde."

Auch soll derjenige Kavalier, der die Aufwartung hat, darauf sehen, „daß, wann fremde Cavaliers oder Personen von condition bey uns einige reverence zu machen [sich] ausbitten, selbige vorhero bey uns von ihme angemeldet und dero condition referirt werde.

Ingleichen wollen wir auch, daß fürohin Unsere Cavaliere, wann wir uns zur Tafel setzen wollen, so lange hinter uns stehen bleiben, biß die frstl. Tafel besetzt, alsdann Sie sich auch, wann sie von Unserm Haushofmeister erst angewiesen werden, sich an die Cavalierstafel setzen, derjenige aber, so die aufwartung hat, sich ehender wieder von der Tafel begeben und zur aufwartung hinter uns sich stellen sollen, bis wir aufstehen werden."

Gegen das „unhöfliche Uffklopfen bei Tisch", gegen die unnützen Buben, so sich in der Nacht „heimlich anstellen", einzuschreiten, erschien 1685 nicht mehr nötig.

Sehr gekürzt sind die Regeln über das Verhalten auf der Reise.

„Es soll auch keiner, dem nicht zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbsten mit hinaus auf das Land ziehen, sonder jeder gebührlichen (wie er ohne das zu thun schuldig) beschaid erwarten." Alles andere ist weggeblieben.

Ähnlich verfahren hat man mit den Bestimmungen über die Qualifikation der Diener; es wird nur noch verlangt, daß sie „gute Paßport" haben und ihr Gewehr zu führen wissen.

Dagegen tut die Hofordnung von 1685 zum ersten Mal des Hausschneiders Erwähnung: er soll kein frisches Tischzeug ausgeben, ehe das gebrauchte ihm nicht eingehändigt worden ist. Aber im großen und ganzen ist die 1611, 1614, 1618 aufgestellte, 1660 modifizierte Hofordnung auch 1685 und 1696 immer noch maßgebend.

Pfälzische Hofordnungen.

Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich.[1] (1526.)

München. Kgl. Kreisarchiv. Repert. H. R. Fasc. 34, No. 3.

Gemain Articul, küchen, kheler und futerung betreffent.

Zum ersten so wollen wir, das nymands ans der kuchin und dem keler gespeist noch ab unserm Casten noch sonst gefuttert werde dann, die und sovil einem yden durch uns in der Futterzedl, auch für aintzig und unberitten person in ainer sondern Eßzedl, verzaichent unserm haußvogt, kuchenschreiber und Castner oder Futermaister, auch unserm keller ubergeben sind, on unser sonder geschefte.[2])

Item, unser Hofmaister oder Haußvogt sollen zum minsten an der andern oder dritten nacht ain neue futerzedl vom Castner oder futermaister übernemen und zuvoran, so zu Zeiten geßt, Ret oder ander auf unser vordrung im hof sind, sich wißen mit dem speisen darnach zu hallten.

Zergadem[3]) und kuchin.

Item, in unser Zergadem und kuchen soll alles und ydes, so unsers hofs und der kuchen über jar notdurft erfordert, ir ydes zu seiner rechten zeit und, wann es am wolfailisten ist, auch aufs negst man des bekommen mag, durch unsern Camermaister, außgebe[r]n, Haußvogt und kuchenschreiber, was dann ain ygliche Zeit ir ydem seinem Ambt nach gebürt, bestellt und gekaust werden. Und solhes alles mitsambt dem Willdbret, das ainer yden Zeit unserm Haußvogt und kuchenschreiber in den Zergadem geantwort wirdet, soll durch unsern Haußvogt und kuchenschreiber aigentlich und underschidlich eines yden jars aufgeschriben und durch Sy notdurftigelich verwart, sauber und ordenlich mit salzen[4]) und anderm gehallten und ain ydes unverdorben und zu seiner rechten Zeit aus dem Zergadem in die kuchen zu verkochen mit der maß gegeben werden, Ob dem allen unser Haußvogt und kuchenschreiber mit allem vlyß und ernst sein sollen, damit es, sovil möglich ist, uns und den unsern zu nutz komme und, wie sich gebürt, verrechnet werd. Es sollen auch unser Haußvogt und kuchenschreiber achtung auf alles, so zur speis gehört und daßelb lang oder kurtz wern und bleiben mög, haben, und ain ydes, ee es schadhaft wirt, herfürgeben, auch so oft ainicher mangl oder abgang verhanden ist, denselben uns oder unserm Hofmaister zeitlich anzaigen, damit solher mangl mit gutem bedacht und vorrate aufs furderlichist und genaheft widerumb erstattet[5]) werden möge.

[1]) Pfalzgraf Otto Heinrich erhielt zuerst die junge Pfalz oder Neuburg, 1556 Kurfürst, † 1559. [2]) Auftrag, Befehl. [3]) Speisekammer. [4]) Orig.: walzen. [5]) ersetzt.

Schmallz, gewurtz und Zamis[1] etc.

Item, was schmallz, gewurtz, Zamis, auch dergleichen in unser kuchen und Zergadem gekaust wirdet, Soll der, so es kaust, vom kauffman ain Zedl neben uberantworttung deßelben Schmallz, gewürtz und Zamis an unsern Haußvogt (und kuchenschreiber)[2] uberlifern, auch allsbald der kuchenschreiber solch Schmallz oder anders wegen oder meßen und das, so sich an der wag oder dem meßen erfindt, auf dieselben Zedl verzaichnen und die Zedl dem, der Sy inen beyhendigt hat, widerumb überantwortten und er, Haußvogt, und kuchenschreiber solch empfangen gewürtz oder Schmallz etc. auch einschreiben, furter der kuchenschreiber daßelb, sovil yde wochen davon verzert wirdet, in der kuchenrechnung verrechnen. Und, so ungeverlich ain virtl Jars verscheint, soll der, so das gewürtz und anders gekaust und bezalt, die Zedl, die der Haußvogt und kuch[e]nschreiber, wie vorsteet, underschriben haben, auch das einschreiben, darzu die kuchenrechnung gegen einander, auch was noch allenthalben an gewürtz und anderm verhanden und überbeliben sey, abrechnen und ersehen, ob ain ydes gegen dem andern gleich erfunden werd oder nit.

Flaisch.

Item, unser kuchenschreiber soll allweg zu rechter Zeit zu unserm hof in der metzigt[3] Neuburg allerlay guts flaisch mit höchstem vleyß bestellen und kauffen und solch flaisch nit von ainem Metzger allain, sonder ainem yden, der es nach dem besten hat, nemen, auch sonderlich daßelb Flaisch nit in der Metz[i]gt, sonder in dem Zergadem zu Hof wegen laßen, was es hellt, aufschreiben, dem Metzger der bezalung halb an unsern außgeber ain Zedl antwortten und er, kuchenschreiber, fürter solh flaisch zum verkochen, auch deßelben die notdurft und nit mer herausgeben; und so oft bey solhem allem unser haußvogt sein kan, das soll er nit underlaßen.

Es sollen auch ungeverlich all Monat die Zedlen, so unser außgeber vom kuchenschreiber empfangen hat, und sein, des[4] kuchenschreibers, Rechnung gegen einander ersehen werden, ob solh und als vil flaisch verkocht und verrechnet, wievil dann der kauff worden sey, oder nit.

Klain[z] oder kuchindinst.[5]

Item, unsere Castner zu Neuburg, Graispach, Reichertzhofen und Burckhaim sollen unserm Haußvogt und kuchenschreiber alle[6] unser undterthan, so Lemmer, Gens, Hennen, Hüner, auch Ayr für klaindinst zu geben schulldig sind, (unangesehen, das Sy bißher gellt darfür gegeben haben und noch allso raichen,) schriftlich anzaigen, und soll allsdann ernstlich verfügt werden, das dieselben solh ir klaindinste, sovil man ir dann notdurfftig ist, gen hof bringen. Und, so die bemellten dinst angenomen werden, soll der kuchenschreiber dem anttwortte[r]n

[1] Wohl Zuspeise, mhd. zuomüese. [2] Zusatz am Rande. [3] Schlachtbank, Schlachthaus. [4] Orig.: der. [5] Pflichtmäßige Naturallieferungen in die Küche. [6] Orig.: aller.

derselben Dinst ain Zedl an den Castner, das solh Dinst uberlifert seyen, zuestellen und fürter der Castner demselben Armen man das gelt, sover er, der Arm, anderst die Dinst an gellt bezallt hett, wieder herausgeben; hette aber ainer vor geschehner antworttung derselben Dinst gen hof solh Dinst dem Castner an gellt nit entricht oder so ainer das gellt darfür bezallt und daßelb gellt, so er darnach die Dinst gein hof geantwort, wider empfangen hett, allßdann soll der Castner für dieselben gein hof empfangen Dinst die anzal gellts, so der gültman[1]) darfür bißher geraicht hat, für ain einnemen, wie bißher geschehen ist, einschreiben und herwidernumb alls für ain ausgab gen hof verraiten[2]) und zu anzaigung derselben außgab des kuchenschreibers Zedlen neben sein, Castners, rechnung fürbringen. Es soll auch unser küchenschreiber solch claindinst, alls vil er der empfacht, auch aigentlich aufschreiben und in seiner Rechnung verraiten.

Klain Willdban.

Item, dieweil der klain Willdban zur Hofhaltung sonderlich dinstlich, auch an andern[3]) Höfen darzu gebraucht wirt, so ist unser maynung, das alles clainen wildbans halben in Neuburger, Graißbacher und Reichertzhofer Herrschaften und gerichten ain verzeichnus, wie bisher derselb klain Willdban durch unsern Jegermaister oder ymandts andern verlihen oder hingelaßen[4]) worden sey, dem Haußvogt oder kuchenschreiber uberantwort werden und fürter ytzberürter Jegermeister noch solh kuchendinst, aufs höchst er mag, verlaßen soll, doch mit dem anhang, die anzal, darumb Sy verlaßen werden, fürohin gen hof zu antwortten, auch denen, so die Wildben besteen, sonderlich einzubinden, was Sy yder Zeit [von] feder[=] oder von andern clainem willdbret fahen, daßelb vor andern gen hof zu bringen, allda anzusagen und, wie sich gebürt, zu verkauffen.

Der Visch halben, die aus unsern Weyhern gen hof geantwort werden.

Item, unser Diener Jacob Prantner oder ain Vischmaister sollen unser Weyervischen unserm hofvischer nach der wag und Zal, darzu dem anslag, wie solh oder dergleichen visch yder Zeit auf dem Tham verkauft werden möchten, in beywesen unsers Haußvogts und kuchenschreibers einantworten und dagegen der Prantner, haußvogt und kuchenschreiber ir yder ain Zedl vom hofvischer, wivil im an dem gewicht, der anzal und dem anslag visch geantwort seyen, empfahen, furter derselb Hoffischer dieselben visch dem kuchenschreiber, so oft er visch notdurftig ist, auch allweg gegen ainer Zedl nach der wag, anzal und dem anslag raichen und allsdann der kuchenschreiber solh visch in die kuchen aber wegen. Und, sovil man nach dem gewicht und anslag ain yde wochen visch verkocht, dieselben sollen in die kuchenrechnung aigentlich gesetzt und, wie sich gebürt, [verrechnet] werden. Es sollen auch, so oft es die notdurft eraischt, die Zedlen, so

[1]) Zinsmann. [2]) verrechnen. [3]) Orig.: anderm. [4]) für Geld überlassen.

der Prantner, Haußvogt und kuchenschreiber (vom Hofvischer und herwider der hofvischer vom kuchenschreiber)[1] nymbt, deßgleichen die kuchenrechnung yder Zeit auch gegen einander ersehen und abgerechnet werden, damit wir wißen kunden, ob der hoffischer die Summa und anzal visch, so ime eingeantwort worden ist, dem kuchenschreiber überlifert hab und dieselben visch eigentlich verkocht und verrechnet werden oder ichts daran abgangen oder noch verhanden sey oder nit.

Annder visch.

Item, unser maynung ist, das alle grünen visch, auch Lachs, Hering, gesaltzen und tigen[2] visch, darzu krebs, sovil wir dero aller uber unser weyhervisch notdürftig sind, durch unsern kuchenschreiber in beywesen aintweders unsers Haußvogts oder Hoffischers und sonderlich die grünen visch nach lautt der satzordnung, so verneut werden soll, kauff[t] [werden]. Und, was allso fur visch und krebs gekaust werden, soll derselb kuchenschreiber zu bezalung derselben an den Camermaister oder unsern ausgeber dem vischer oder dem, von dem das visch-wergkh kaust wirdet, ain Zedl darumb geben und der kuchenschreiber wochenlich alles gekaufts vischwergkh, sovil derselben verspeist, in der kuchenrechnung anzaigen und verrechnen. Und, damit man deß aigentlicher wißen möge, ob die visch, wie Sy gekaufft, allso verrechnet werden, so sollen die Zedlen, so der kuchenschreiber an den Camermaister oder außgeber geben hat, ain ydes viertl Jars ungeverlich gegen des kuchenschreibers Rechnung ersehen und aigentlich abgerechnet werden, ob die gekausten visch gar verspeist und ordenlich verrait worden seyen oder nit.

Mülch.[3]

Item, was wir zu der kuchin an kraut[4], Ruben, Müllh, Müllhraum[5] und dergleichen notdürftig sein, das alles soll vor dem Sloß oder in der Stat durch unsern kuchenschreiber mit vleys und aufs negst gekauft, auch durch in oder ainen kuchenpueben in das Slos getragen und in die kuchen, sovil yder Zeit die notdurft eraischt, geantwort, auch, wie hoh ain ydes gekauft und sovil deßelben gebraucht wirt, trulich in der Wochenrechnung verrechnet werden.

Einslahen.[6]

Item, das einslahen soll unser haußvogt oder kuchenschreiber durch unser köch nach unserm nutz zu gelegner und geburlicher Zeit furnemen und thun, auch unser Haußvogt und Er, kuchenschreiber, Sy, die köch, vor tisch oder eßens umb ir gutbedungkhen, was auf die anzal, so lautt der futer[=] und ander Zedlen, auch was ettwo von gesten oder zuefellen verhanden sein wirt, zu yder malzeit eingeslagen und gegeben werden soll, ansprechen und furter dieselben, Haußvogt und kuchenschreiber, den köchen bevelh thun, was richt[7] Sy kochen sollen. Es sollen auch die köch das, so yder zeit eingeslagen wirt, selbs in die kuchen tragen.

---

[1] Zusatz am Rande. [2] getrocknet, geräuchert (digen). [3] Milch. [4] Kohl, bes. Weißkraut (Sauerkraut). [5] Milchrahm. [6] die Fleischportionen abteilen. [7] Gericht.

Wer über unser speys geen mag.

Es soll auch nymands dann unser Mundtkoch uber unser gekochte speis geen, es wer dann unser hofmaister, haußvogt, außgeber und kuchenschreiber zusehen, wie damit gehandlt oder umbgangen werde.

Mundtkoch.

Item, unser Haußvogt und Kuchenschreiber sollen bey unserm Mundtkoch, darob auch er, der Mundtkoch, schulldig sein, alle unsere eßen mit höchstem und bestem vleyß ze kochen, auch allwegen den pfäffer[1]), das Siedflaisch[2]) und kraut und auch zu zaiten ander richt, alls gebaches[3]), gemyes und dergleichen, auf der Rete tisch in unsern Hafen mitzekochen. Doch soll in all weg aus denselben Häfen oder richten uns durch unsern Mundtkoch zuvor angericht und allsdann allerst das übrig dem gesindtkoch uberantwort werden und daraus derselb furter den Reten auch anrichten: dardurch wirdet mit dem abgewürtzen und abmachen der eßen ettwas erspart.

Dieselben unser eßen sollen auch durch unsern Mundtkoch, darzu durch den Truchseßen ordenlich und notdurftigelich aus der kuchen, desgleichen darnach durch unsern fürschneider credentzt und zu solhem credentzen unserm Mundtkoch und Truchseßen auf ir begern zu ainer malzeit ungeverlich ain pecher mit wein gegeben werden.

Gesindtkoch.

Item, so sollen unser Gesindtköch die andern eßen fur die Rete und Edllent, auch gemain gesind kochen, all trulich ainander zuegreiffen und helffen und mit allen eßen dermaßen vleys fürkern, damit ain ydes notdürftiglich, auch geschmach[4]) und sauber gekocht und nichts verwarlost noch uberflüßigs an die eßen getragen werde. Es sollen auch auf alles kochen, ob daßelb mit vleys und, wie sich gebürt und dieser articl auiweist, geschehe, unser Haußvogt und kuchenschreiber ir sonder aufmercken haben und, sover ain koch seumig, unfleißig oder läßig erfunden wurd, denselben darumb straffen und, wo ir straff nit helffen wollt, uns oder unserm Hofmaister daßelb anzaigen, furter gegen denselben köchen wißen [sich] zu hallten.

Anricht.

Item, die Gatter und thür vor der kuchen sollen allweg gesperrt sein und nit geoffent werden dann zu den Zeiten, so man thut anrichten, und nemlich, so soll nymand zu unser anricht komen dann unser Hofmaister, Haußvogt, kuchenschreiber, eßentrager und ain Silberkamerer oder der Silberknecht, der die Silber zu der anricht tregt, damit unser eßen in hut gehallten werde.

Abgewurtzen der eßen.

Wir wollen auch, das unser Mundtkoch ain gewurtzladen zu kochung unser eßen hab, all wochen durch unsern Haußvogt oder kuchenschreiber in beysein

[1]) Eine mit Gewürz stark bereitete Brühe. [2]) gesottenes Fleisch, Kochfleisch. [3]) Backwerk, Pfannkuchen usw. [4]) schmackhaft.

des Mundtkochs das gewurtz darein gewegen und, so die wochen aus ist, allßdann, was von solchem gewurtz verzert wirt, durch bemellten unsern kuchenschreiber insonderhait verrechnet werde. Es soll auch der Mundtkoch den andern köchen nichts von gewürtz aus seiner Laden geben noch leihen. Item, es soll unser kuchenschreiber auch ain gewurtzladen fur der Rete, Edlleut und des andern gesindts tisch haben und dieselben den andern kochen zur Zeit, so Sy die eßen abgewürtzen oder abmachen wollen, überanttwortten und er, kuchenschreiber, ydes mal allßdann dieselben laden wider zu ime nemen. Und, so die woch aus ist, so soll das, so verzert ist, auch sonderlich verrechnet werden.

Wann wir eßen wellen.

Item, es soll alle tag vormittag um Neun ur und zu nacht umb vier ur und, so wir über hof fasten, umb ainlf ur geeßen und zu ainer yden malzeit ungeverlich ain viertl ur vor dem anslahen gen hof geblasen werden.

Wievil eßen gegeben werden solken.

Item, wir ordnen, das uns über unserm tisch zu morgens siben eßen und zu nacht sechs eßen und an den Fasttagen acht eßen gegeben werden, wir hetten dann gest: So sollen, wie dann die notdurft erfordert und sich gebürt, mer eßen gegeben werden.

Wievil person zum kochen sein solken.

Item, wir wollen nit mer dann ain oder zwen Mundtköch, dem ain knab zuegeben sey, mer zwen gesindtköch, die bede auch ainen knaben, und darzu ainen Abspuler haben. Es sollen auch der gesindtköch knab und Abspüler nit allain zu der koch, sonder, so es fügelich geschehen mag, zu anderer notdurft durch den Haußvogt und kuchenschreiber gebraucht werden.

Käte, Edlleut, Cantzley und Ainspennig.

Item, wir wollen, das auf diser Tisch ainen zu morgens sunff eßen, darundter drey flaisch und zway gemyes seyen, und zu nachts vier eßen, nemlich zway flaisch und zway gemues oder drey flaisch und ain gemüs, wie es dann ungeverlich die Zeit erleiden mag, gegeben werden, und soll an den tägen, daran man nit flaisch ißt, visch, es seyen grün oder ander Visch, fur flaisch verstanden [werden]. Uber ain vasttag sollen sechs eßen gegeben werden.

Gemainem täglichen gesind.

Item, auf ainen tisch morgens vier eßen, mit namen zway flaisch und zway gemues, und zu nachts drey eßen, nemlich zway flaisch und ain gemues, und an ainem fasttag sunff eßen ze geben.

Item, es ist auch unser maynung, das die eßen auf unserm und ander Tisch nit ainen tag wie den andern, sonder, sovil möglich ist, verkert und abgewichslt gegeben werden sollen.

Eßentrager.

Item, unser bevelch ist, das Lindt, Pot, das eßen fur unser Rete tisch und ain anderer wachter das eßen auf der Edlleut und ainspennig knecht tisch trage.

Des Setzen[s] halben.

Item, unser maynung ist, das sich hinfuran kainer selbs setz, sonder, so unser tisch besetzt wirdet, das allßdann die, so Rete sind, durch den Haußvogt und nachvolgend die Edlleut, Cantzleyschreiber und die Ainspennigen, fürter unser knecht, allsdann des hofmaisters, darnach der Rete und aufs letst ander knecht und hofgesind, doch allweg ainer vor dem andern, wie dann der person erberkait, ansehung und achtung ungeverlich erfordert, und ye ungeverlich acht person an ainen tisch gesetzt und das, so an eßen überbleibt, durch die eßentrager allweg widerumb in die kuchen geantwort werden.

Truchßeßen eßen verschengkung.

Wir wollen auch, das unser Furschneider furan auf ainen tag von unserm Tisch und den eßen, so uns geben oder von uns aufgehebt werden, nit über ein eßen verschengkhen mög, sonder sollen die andern eßen alle auf unser Truchseßen und Tischdiener, bis wir geßen, aufgehebt und in, so Sy darnach zu Tisch sitzen, allßdann furgesetzt und Sy damit gespeist werden, damit man Jn nit sonderlich fur die außgesandten ander eßen aus unser kuchen anrichten und geben bedürf.

Setzen der Truchßeßen und ander nacheßer.

Item, es sollen auf denselben tisch die eßen, so ob unserm tisch uberbleiben, gegeben und an der ersten Truchseßen tisch gesetzt werden nemlich der Furschneider, zwen Weintrager, ain eßentrager, ain schengkh, ain Edlman, der neben tisch aufs eßen wart, und der Haußvogt.

Der ander Tisch.

Item, derselb tisch soll auch von unserm eßen, so an der ersten Truchseßen tisch uberbleiben, gespeist werden; doch soll darzu auf denselben tisch all tag nachts und morgens warm prue und flaisch, auch, alls oft sonst abgang an den eßen wern, aus der kuchen mer angericht und an denselben tisch gesetzt werden mit namen unser Camerknecht und Edlknaben, die auf unser leib wartten, auch Jörg, Wachter.

Der dritt nachtisch.

Item, auf denselben tisch soll wie auf unser Ainspennigen tisch angericht und daran gesetzt werden der kellner, der kellerknecht, kuchenschreiber, zwen Mundtköch und die gesindtköch, Ludwig, Vischer, und die Tischwartter. Und soll auf disen tisch kain beßerer wein weder[1]) auf den andern tisch eingeschenckht werden.

[1]) als.

Und dieweil zu zeiten ainer oder mer, die nit an die obbernrten nachtisch, sonder zum gesind und an die gemainen Tisch gehören, sich mit vleys versaumen, auch ettwo zu tischdienen oder sonst zueslahen, dardurch Sy vermainen, an der Truchseßen oder ander nachtisch ze komen, daraus furter den Truchseßen und nacheßern des sitzens und der eßen halb ain unordnung und abgang erfollgt, sol zu verhüttung und furkomung deßelben hinfuran keinem mer, der sich versaumbt, tischdienens annimbt oder sonst zueslahen wollt, zu den Truchseßen oder nacheßern zu sitzen verhengt noch gestatt, Sonder denselben angezaigt werden, zu rechter Zeit ze komen und an den Tisch, daran ain yder lautt diser Ordnung gehört, zu sitzen und sich deßelben benugen ze laßen. Es soll auch in dise und ander weg derselben kainem, so nit rechter Zeit zu seinem ordenlichen tisch kombt, weder eßen noch tringkhen gegeben werden. Darnach wiß sich ain yder zu richten.

So aber ye zu zeiten ungeverlich ain knecht under dem eßen beslueg[1]), deßgleichen die Jäger oder Wagenknecht zu rechter eßenszeit nit komen möchten oder köndten, Sollen dieselben durch unsern Haußvogt oder kuchenschreiber seins gefallens gesetzt, und, wo Sy sich aber gevarlich[2]) versaumbten, soll In dasselb mal weder eßen noch trincken gegeben werden.

Sover auch etwo zu den angezaigten Tischen zu vil oder wenig personen verhanden weren, so soll unser Haußvogt oder kuchenschreiber allwegen des setzens halben seins gefallens einsehen haben, darmit die Tisch nit zu wenig besetzt noch übersetzt werden.

Das nymand in unsern hof gefüert werde.

Item, es soll auch durch kainen unsers Hofgesinds, Edl, Ainspennig, knecht noch ander, einich frembd knecht oder ander on unser oder unsers Hofmaisters erlaubnus in unsern Hof und Türnitz zur malzeit gefürt, bey vermeidung unser ungenaden und straffen, noch auch einich handtwerchsman, Schneider, Schuster, Schmid noch ander, so[3]) man eßen soll, ins Slos gelaßen werden, sonder, wer bey In zu thun hett, der soll daßelb außerhalb des Sloß und vor oder nach eßenszeit ausrichten. Wo Sy aber daruber im Sloß betretten, sollen Sy durch den Haußvogt und kuchenschreiber außgeschafft und der Thorwart, so Sy eingelaßen[4]) hett, darumb gestrafft werden.

Item, so auch ymands gen hof kämb, der weder in der furterzedl noch der aintzigen[=] oder bevelhzedl begriffen wer, sollen dieselben erstmals gesetzt werden und, so sy öffter kämen, furter wir oder unser Hofmaister umb beschaid gefragt und sich deßelben gehalten werden.

Daß nymands in kuchin gee.

Item, unser ernstliche maynung ist, das gar nymands in kuchin gee noch darein gelaßen werd dann allein unser Hofmaister, item Herr Adam von Torringen,

[1]) seine Pferde beschlüge. [2]) absichtlich, aus Berechnung. [3]) wann. [4]) Orig.: außgelaßen.

Ritter, auch ettwo ain Rate, deßgleichen der Camermaister, Haußvogt, kuchenschreiber, die köch, kuchenbuben und Abspuler und an den Vischtägen oder, wenn man Visch ißt, der Hoffischer.

Daß nymandts ichts in der kuchin gekocht werd.

Item, wir wellen auch geordnet haben, ob ymands visch, Air, flaisch oder anders, wo er gleich derselb umb sein aigen gellt gekaust hett, in die kuchen, ime daßelb darin zu kochen, antwortten wollt, das solhs kainswegs angenomen noch gekocht werd on sondern unsern, unsers Hofmaisters, Haußvogts oder kuchenschreibers bevelh.

Was uberbleibt.

Item, was in der kuchen gantzer stuckh an flaisch, gebratten, gesotten vischen oder anderm, das aufs ander mal hinwider zu brauchen ist, uberbelib, das soll außgezogen, durch den kuchenschreiber aufgehebt und zum negsten mal oder, ob dazwischen ain Zufal käm, gebraucht werden.

Beschaideßen[1]) etc.

Item, es soll auch weder unsern Marstallern, knechten noch auch der Rete noch ymands anderer Marstallern oder knechten aus unser kuchen beschaideßen noch Teyl[2]) weins insonderhait gegeben werden on unser geschest, sonder ain yglicher soll sich an der pfrunde, im zugehörend, benügen laßen, die im auch in der gemain an dem Tisch ordenlich und sauber und der ain zimlich benügen angericht und gegeben werden soll.

Speisen aus dem Sloß.

Item, es soll nymands aus dem Sloß in die Stat weder vorh noch aus der kuchen gespeist werden dann auf unser sonder haißen oder bevelh.

Abschöpffen.

Item, wir wollen auch, das das saißt[3]) von dem Rindtflaisch, Schäffen[=] und Schweinenflaisch mit fleys abgeschöpfft, trulich aufgehebt und zu den eßen, alls praten, kraut, Ruben, Haberbrein, Gersten und anderm eßen, gebraucht werde[4]).

Jngereuscht[5]).

Item, wir wollen auch, das das Jnader[6]) von den vischen, auch Hünergeschaid[7]) sauber durch die köch beraitt und zu unserm nutz durch den kuchenschreiber aufgehebt und für unser Rete und, wohin das sonst nach gestallt der person dienet, auch zu zeiten, so Erber gest von unsern wegen geladen, fur eßen gebraucht werden soll.

[1]) Essen, das nach Hause geschickt oder mitgegeben wird. [2]) Trinkgefäß. Vgl. S. 172: einich teyl oder andere tringkgeschir. Hat mit Teilwein (vgl. Grimm, D. Wb.) nichts zu thun. [3]) Fett. [4]) Orig.: werden. [5]) Eingeweide. Orig.: Ungereuscht. [6]) Orig.: Jnaber. Eingeweide der Fische. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², 95. [7]) desgleichen der Hühner.

Nichts aus der kuchin ze geben.

Item, es sollen auch weder unser Haußvogt, kuchenschreiber, Mundt[=] noch ander köch, allt noch jung, kainer außgenomen, ichts aus der kuchen und unserm Zergadem, außgenomen, was man ainem yden inhallt der Ordnung schuldig ist, geben, außschicken noch selber abtragen oder abzutragen bestellen.

Küchinwein und [z]brot.

Item, was man auch wein und brots nach zimlicher anzal teglichs in der kuchen zum pfeffer, vischen und andern eßen zu verkochen notdurftig hat[1]), wollen wir, das die Maisterköch und nit die kuchenknaben daßelb und alles auf ainmal samentlich vor der kelerthür nemen, damit man den keler nit allweg und stets darumb öffnen bedörf.

Item, wir wollen auch, das es des abspülachs oder trangkhs und aschen halb nach unsers Haußvogts oder kuchenschreibers beschaid gehallten [werde]; doch soll in all weg achtung gehalten werden, das darundter nichts, das nit darein gehört, gemischt werde.

Item, ob auch die köch ainer oder mer in dem kochen oder andern Inhallt diser Ordnung seumig oder leßig oder sich gen dem Haußvogt oder kuchenschreiber widerwillig oder frevenlich halten und erzaigen würden, So sollen Sy bey Irer pflicht solchs uns oder unserm Hofmaister ansagen und derselb koch darumb nach ungnaden gestrafft oder gar geurlaubt werden. Es sollen auch all unser köch darob und daran sein, damit alles küchingeschir nit unlustiglich, sondern sauber gehalten werde.

Außztragen.

Item, es ist auch unser ernstlicher bevelh bey unserm Thorwart[2]), darob zu sein, sein auffsehen ze haben, das unser Haußvogt, kellner, kuchenschreiber, köch noch Hofgesind noch auch ander, Sy sein, wer Sy wellen, gar nymands außgenomen, weder klain noch gros, eßen noch tringkhen außerhalb des, so in diser Ordnung außgedrucklich zugelaßen ist, aus[=] oder abtrag, derselb Thorwart hab dann yder Zeit deßhalben von uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt ain sondern gehaiß und bevelh. Und sover der Thorwart hirüber ainen betret, Er sey, wer Er well, So soll Er bey seiner pflicht daßelb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: allßdann soll derselb außtrager darumb mit dem Thurn oder in ander weg gestraft werden.

Eßzich.

Es soll ain kuchenschreiber den Eßich in seiner gewallt haben, der kell[n]er[3]) Ime darzu, so oft es von nöten ist, den wein geben und derselb wein zum eßig insonderhait durch den kellner und kuchenschreiber in der wochenrechnung verrechnet werden.

---

[1]) Orig.: ist. [2]) Orig.: Thornwart. [3]) Keller ist ebenso gebräuchlich, aber im Text meist kellner.

Zingeschir, Schüßlen und dergleichen in der kuchen.

Item, unser maynung ist, das alles Zingeschir, Schüßlen und dergleichen, so verhanden ist oder noch gekaufft wirt, dem kuchenschreiber, daßelb zu hallten und herfurzegeben, bevolhen und alles aigentlich inventirt werd. Dero Inventarij ains soll Er behalten und das ander unser Haußvogt haben und ungeverlich alle Monat der Haußvogt und kuchenschreiber solch Zingeschir etc. gegen dem Inventari ersehen; und, sover zu Zeiten erfunden wurd, das ettwas darvon verloren were, soll allßdann uns oder unserm Hofmaister daßelb, auch darzu, wer an solhem verliern ursach hat oder schulldig ist, angezaigt und dieselben furter darumb gestraft werden.

Marstall.

Item, furohin soll in unsern Marstal weder eßig, Air, schmaltz, Schmer noch anderes gegeben werden, es hol dann der Marstaller solhs in aigner person. Er soll auch umb ain yglichs stuckh, sovil er nymbt, dem kuchenschreiber ein bekanntnus geben, damit derselb furter, was im Marstall gegeben wirdet, wochenlich zu verrechnen und man mit dem Marstaller, ob darin ainicher überflus gebraucht wurde, zu reden wiß. Der Marstaller soll auch das alles, dieweil Er darumb antwort geben mus, in seiner versperrung haben und zu der notdurft selbs herfürgeben. Sover aber zu zeiten ain gaul krangkh wurd, das der Marstaller nit sobald zum kuchenschreiber komen könd, soll Er ainen knecht darumb schicken, doch umb solhs nachvolgend dem kuchenschreiber auch ainen Zedl raichen. Es soll auch unser kellner zum pferden kainen andern dann Traußwein, sover ainer verhanden ist, geben.

Item, was unser Marstaller zu zeiten zu notdurft der geul, das zu hof nit verhanden were, kauffen mußt, das soll Er allwegen unserm außgeber anzaigen und demselben darumb ain Zedl geben.

Unfuer[1] in der Türnitz.

Item, es soll auch ain yder unser Haußvogt oder kuchenschreiber, dieweil man in der Türnitz ißet, hin und wider darin geen und darob sein, das es ordenlich und lautt diser Ordnung gehalten, auch weder Wein noch Pier außgegoßen noch abgetragen noch einich teyl[2] oder andere tringkgeschir zerworffen oder zerbrochen werden. Welher oder welhe aber ungehorsam erscheinen, unzucht oder sonst aigenwillen gebrauchen wurden, den sollen Sy von stund an in unser straff annemen. Wer Er aber ain Edlman, sollen Sy es an uns bringen: gegen dem wellen wir allßdann selbs straflich handlen. Ob sich auch ymands understünde, unser Haußvogt, kuchenschreiber, kellner oder ander zu frävelen, dieselben, wo es knecht oder buben wern, soll man von stund an in den Thurn legen und, were es ainer vom Adl, denselben in ain pflicht nemen bis auf verrer unser geschefte[3], damit unser Ambtleute gehandthabt werden. Sover auch zu

[1]) Unfug. [2]) Vgl. S. 170, Anm. 2. [3]) Befehl.

Zeiten ainicher mangl an eßen oder tringkhen erfunden wurd, soll ainem yden furgesetzt sein, daßelb unserm Hofmaister, Haußvogt oder kuchenschreiber gütlich und nit pochßweise[1]) anzuzaigen, und fürther einsehen gethan werden, damit es diser unser Ordnung gemeß gehallten werd.

Es ist auch unser ernstliche maynung, das kain unser Hofgesind noch Diener, es seyen Edl oder unedl, mit dem andern weder im Sloß, darin fürstliche freyhait ist, der Stat noch anderswo in ungut und mit der tat ichts fürneme oder anfahe noch ainer dem andern einichen Hochmut oder poch beweise, sonder, welcher gegen dem andern was Jr[r] geet, der soll daßelb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: So wirdet durch uns oder Sy darauf allwegen die billichait gehandlt und verschafft. Wo aber solh unser gebot durch ainen oder mer veracht wurd, wellen wir den[=] oder dieselben darumb nach ungnaden und dermaßen straffen, das menigelich sehen soll, das wir an unserm Hof und under unsern Dienern kain unfrundtschaft gedullden, sonder allain frid und ainigkait haben wollen.

Es sollen sich auch alles unser Hofgesind gegen allen unsern Burgern, Inwonern und underthanen fruntlich und schidlich halten, Sy auch pochens und hochmutens vertragen[2]), wie wir dann herwiderumb mit denselben unsern underthanen auch zu geschehen verfugen wellen.

Torsperrn.

Item, sobald man anslecht vor der Türnitz, welches ungeverlich allweg ain virtl ainer ur nach dem blasen geschehen [soll], so soll der Thorwart sperren und nit aufthun on Haißen unsers Hofmaisters oder Haußvogts; und soll die Slüßl zu den Thorn, solang dieselben gesperrt sein, der Haußvogt bey Jm behalten. Aber das Zuesperren bey der nacht und das aufsperren zu morgens betreffent, das soll lautt unsers Haußvogts haißen geschehen.

Boten.

Item, es soll auch kain frembder Bot zum tisch noch sonst in das Slos eingelaßen werden, Er sey dann von ainem fürsten und herren oder unsern Ambtleuten in treffenlichen unsern sachen eylends zu uns geschickt, des auch ans unser Cantzley yder Zeit underricht genomen werden soll.

Kheler.

Item, unser maynung ist, was an wein oder pier yzo in unsern kelern verhanden ist, auch fürohin darein gekauft oder geantwort wirde, das derselb yder zeit geambt oder visiert werde und der kell[n]er unserm Camermaister ain bekantnus seiner handtschrift, wieviel desselben weins sey und was ain yder E[i]mer gekost hab, auch herwiederumb der Camermaister im, kell[n]er, ain Zedl gebe; und soll das weinkauffen durch unsern Camermaister, Haußvogt und kellner geschehen.

[1]) frech, trotzig. [2]) sie damit verschonen.

Item, der kell[n]er selbs, auch die, so in der Turnitz wein und prot zu speisen zuegeben sind, sollen Ir aigentlich aufmerken haben, und, wo Sy sehen oder erfarn, das von den Tischen wein oder brot buben oder andern geben werden, So ist unser ernstlich geschest, das Sy demselben nit mer einschengkhen noch brot geben, sonder das an unsern Hofmaister, Haußvogt oder kuchenschreiber langen laßen: sollen dieselben, geber und nemer, darumb gestraft werden.

Flaschen und kanten etc. im keler betreffent.

Item, wir wellen auch, das die flaschen, kanten, auch andere Trinckgeschir, so in des kellners verwalltung sein sollen und komen, auch aigentlich inventirt werden, dero Inventari der kellner ains und unser Haußvogt das ander haben [sollen]. Und sollen der Haußvogt und kellner all Monat oder öffter solhs alles gegen den Inventarien ersehen und, was davon verwarlost oder verloren wirdet, uns daßelb angezaigt werden, uns mit straff gegen dem kellner, auch andern, die an solher verwarlosung oder verlierung ursach oder schulld haben, wißen zu hallten.

Tischtüecher.

Item, der Haußvogt oder, wem ers bevilht, soll die Tischdücher aufheben, verwarn, yder Zeit trucken hallten und, so Sy unsauber oder schadhaft werden, dieselben unserm Haußkamerer gegen neugewaschnen tischdüchern antwortten.

Wer in den keler geen, daraus[1] auftragen und dem Kellner helffen soll.

Item, unser Schengkh, auch weintrager, so wir eßen wollen oder Sy umb wein schicken, deßgleichen der kellner und kellnerknecht sollen innen keler geen und sonst gar nyemands, außgenomen der Pindter[2], so er darinn zu arbaiten hat, darein gelaßen werden, bey vermeidung unser ungnad und straff.

Auftragen aus dem keler.

Item, das auftragen, tischdegkhen und zuerichten, auch einschengkhen solle durch den kellner und den kellnerknecht mit vleys geschehen. Sover auch zu Zeiten ain oder mer hofpoten zur selben Zeit verhanden wärn, So sollen dieselben tpoen zum tischdegkhen, zuerichten und einscheingkhen auch gebraucht, doch kainswegs in den keler gelaßen werden. Es soll auch in all weg der kellner, zuvoran beym ersten einschengkhen auf all tisch, auch darob sein, damit nit mer dann wie die Ordnung vermag, eingeschenckht, auch das überbleibend getrangkh allsoballd' nach aufhebung des letsten eßens widernmb aufgehebt und zu anderer notdurft eingeschengkht und, was uberbleibt, in den keler getragen und furter zu nutz gebraucht werde[3]. Desgleichen soll auch das brot, so unzerschnitten bleibt, auch wider in den keler getragen, aber, was zerschnitten ist, in das Almusen gegeben werden.

---

[1]) Orig.: darauf. [2]) Faßbinder, Küfer. [3]) Orig: werden.

Wein zum speisen.

Item, wir behalten uns bevor, ainen wein nach unserem gefallen auf unsern Tisch einschengkhen zu laßen.

Item, so soll es mit dem wein und einschengken auf unser Rete tisch denen, so bey uns an unserm Tisch sitzen, ungeverlich gleich über die mal gehallten werden.

Item, unser Edllent, Cantzleyschreiber und ainspennig sollen über tisch mit beßerm wein, weder anderm gesind, das under oder nach In sitzt, gegeben wirdt, versehen und den ytztberurten tischen ungeverlich genug eingeschenkht werden.

Des andern Raisigen und dergleichen Gesinds halben.

Item, es soll ye zwayen personen zu ainer yden malzeit ain deyl weins und darzu biers genug eingeschengkht werden.

So soll dem andern gesind, alls wachtern, wagenknechten und dergleichen personen, über die mal bier gegeben werden.

Item, wir ordnen, das auf unsern, auch unser Rete oder Edllent tisch ain beßer brot, es seyen Semmlen oder dergleichen, weder dem gemainen gesind und deßelben uber tisch genug gegeben werden soll;

Item, das dem andern Hof[=] und gemainem gesind ye ainem ain brot, wie dann die ytzigen sind, gegeben werden soll. Wo aber ainer an ainem brot nit genug hett und mer erfordern wurd, soll demselben, so oft es ainer notdurftig ist, ain halbs brot gegeben werden.

Schnitbrot.

Item, es soll auch zuvoran auf unserm, auch der Rete und Edllent tisch zum eßen schnittbrot gegeben und dasselbe Schnittbrot, sovil auf der Rete und Edllent tisch gehört, durch den kellner oder kellnerknecht geschnitten werden.

Morgensuppen.

Erstlich unser person der Morgensuppen halben betreffent, stellen wir daßelbe zu unserm gefallen.

Zum andern, so soll unser[n] kämerling und Buben in die Silberkamer ain tag nur ain Morgensuppen und darzu ain zimlicher trunkh weins und nit mer gegeben werden.

Zum dritten, so soll in unserm Marstal in ainer Schußl und nit mer ain Morgensuppen, deßgleichen unsern Wagenknechten auch [ain] Schußl morgen=suppen und darzu an ain ydes end ain zimlicher trunckh, alls zwo oder drey maß ungeverlich, piers, auch in den Marstal bey sechs oder siben prot und ydem wagenknecht ain brot gegeben werden.

Zum vierdten, so soll sonst nymands einiche morgensuppen oder morgen=trunckh gegeben werden, außgenomen, so Hofmeister und Rete, der Haußvogt, kuchenschreiber, kell[n]er und die köch ettwo ainer Suppen oder ains truncks begerten, die sollen In allßdann auch ungeverlich mitgetailt werden.

Und nachdem zu zeiten ettlich frue außreiten mußen, die ainer Suppen oder ains Anpiß[1]) notdürftig sind, ist unser maynung, das denselben solcher anpis gegeben, doch nit gestattet werd, den an oder vor der anricht noch im keller zu eßen, sonder solhs soll in unser Türnitz getragen werden und darin geschehen.

Undertrungkh.

Item, wem morgensuppen, wie obsteet, gegeben wirdt, gegen denselben personen soll es des undertrungk[s] halben ungeverlich auch allso gehallten und uber solhs nymands ainich undertrunckh dann der Cantzley gegeben werden.

Slaftrungk.

Hofmaister.

Item, unserm Hofmaister soll der Slaftrungk gegeben werden.

Cantzley.

Item, es soll in unser Cantzley ye auf ain person ain halb mas weins zu slaftrungkh geraicht werden.

Unser knecht im Marstall.

Item, es soll ainer yden person zu Slaftrunckh ain mas biers, wie dieselb mas in kheler verordnet wirt, und darzu ye auf zwo person ain prot gegeben werden.

kämerling.

Item, ain yder, der auf unserm Tisch den wein einzuschengkhen bevelh hat, Soll (dieweil das eßen, so von unserm tisch aufgehebt wirt, fur der Truchseßen tisch kombt) den wein, so aus der flaschen auf unserm tisch eingeschenkht worden ist und widerumb aufgehebt, auch in der flaschen beleiben wirt, auf der Truchseßen tisch, so lang derselb wein wert, einschengkhen und nit, wie vor geschehen ist, aus der Türnitz oder vom Tisch hinauf in die Silberkamer oder anderßwohin tragen. Und damit sich aber die kämerling nit zu beclagen haben, das Inen dardurch einicher under[=] oder slaftrunckh abgee, so soll auf Sy alle in die Silberkamer nit mer dann ungeverlich zwo oder drey maß weins zu under[=] und sovil zu slaftrunckh und darzu ain zimliche notdurft brots gegeben werden.

kellner.

Item, so soll der kellner zu Slaftrunckh ain mas weins und ain brot haben.

Der köch Slaftrungkh.

Item, unser[m] Mundtkoch soll ain mas weins und des gesinds köchen ydem ain halb mas weins, item ainem kuchenbuben ain halbe mas biers, auch darzu ainer yden person ain brot zum Slaftrunckh gegeben werden.

Der Jäger Slaftrunckh.

Item, den Jägern, Jägerknechten und [=]bneben, so täglich zu hof zu eßen beschiden sind, soll ydem zu slaftrungkh ain halbe mas bieres und ain brot gegeben werden.

[1]) Imbiß.

Thorwart.

Item, auf sein person zu Slaftrungkh ain halbe mas weins und ain brot ze geben.

Wagenknecht Slaftrungkh.

Item, das ye zwayen personen ander[t]halb mas biers zum Slaftrungkh und auf ainen yden insonderheit ain brot gegeben werden soll.

Item, was von wein und pier ain yde wochen allenthalben aufgeet, soll wochenlich der kell[n]er dem kuchenschreiber ain Zedl, wievil ain ydes getrangkh an gelt gestanden[1]) hab, überanttwortten und der kuchenschreiber fürter den wein und das pier in die kuchenrechnung setzen und verrechnen. Es sollen auch zu ydem viertl Jars ungeverlich unser Camermaister, Haußvogt und kuchenschreiber den wein, auch das pier, so uber das, so verspeist, noch verhanden, besichten und den wein, deßgleichen das pier, so verspeist und in der kuchenrechnung verrechnet worden sind, gegen denselben Rechnungen und den Zedlen, so der Camermaister vom kell[n]er empfangen und die der kellner vom Camermaister hat, abrechnen, damit erfunden werden mög, ob mynder oder mer angeschriben, gelegt und verrechnet weder[2]) verspeist worden, was auch an ubrigem getrangkh zu yder zeit noch verhanden sey.

Der feßer halben, so im kelker leer werden.

Item, die feßer, so leer werden, auch die Heffen sollen unser beleiben, die Heff durch unserm kellner in beywesen des Haußvogts verkauft und die Feßer wol gesenbert und aufgehaben, auch, sovil wir der nit notdürftig sind, durch berürten unsern kellner in beysein des Haußvogts auch verkauft und uns solch gellt verrechnet werden. Es soll auch vermellter Haußvogt bey unserm kellner darob sein, darmit solh verkaufen nit in vergeßen gestellt werd.

Silberkamer.

Item, unser maynung ist, das unserm verordenten Silberkamerer unser Silbergeschir, auch tischdüecher, umbleg, leilacher[3]), handtzwehl[4]) und ander dergleichen ding, eigentlich inventirt, eingeantwort werd, Er deßelben ain Inventari behallt, das ander unserm Hofmaister oder Haußvogt zuestell und ungeverlich all Quattember solhs alles durch bemellten unserm Hofmaister oder Haußvogt gegen den Inventarien ersehen und, sover einicherlay davon verloren oder daran ain verwarlosung erfunden wurd, soll uns daßelb angezaigt werden, die, so daran schulldig oder nachläßig gewest sind, darumb wißen zu straffen. Er, der Silbercamerer, soll auch unserm Hauscamerer oder Hausschneider in der Hauskamer hilfflich sein.

Wir wollen auch, das unsere leibsleilacher, auch Tischdücher und andere Leinwat, so oft Sy unsauber oder schadhaft, gedachtem unserm Hauskamerer oder Hausschneider gegen andern neugewaschnen überantwort werden sollen.

[1]) gekostet. [2]) als. [3]) Betttücher, Leintücher. [4]) Handtücher.

Hauscamer.

Item, es ist unser maynung, das unser verordenter Hauskamerer oder Haußschneider unser Haußkamer mit Hilff des Silberkamerers verwalten und versehen, auch alle Pett, pölster, Degkhen, Leilacher, Pfülgen, Panckpölster, Debich, leichter, Messin[=] und Zingeschir, darzu leinwat und alles anders, das in der Hauskamer ist, darzu und darain gehört, aigentlich inventirt und aufgeschriben, dero Inventari ains uns oder unserm Hausvogt, das ander dem Hauskamerer und das dritt dem Silberkammerer ubergeantwort werden [soll]. Und sollen Sy bede zu yder notdürftiger Zeit zu solhem Pettgewandt, welches Sy ungeverlich all Monat rügeln[1]) und betten laßen, und anderm, wie vorsteet, mit vleis sehen, ain ydes stuckh, so es schadhaft wirt, beßern und wenden, auch daßelb alles und ydes wol aufheben, versorgen, verwarn und mit weschen und sonst sauber hallten, damit ain ydes insonderhait, sovil möglich ist, kainerlay schaden oder verderben nem. Und, was aus der Hauskamer genomen ist oder noch daraus gegeben wirt, das sollen Sy auch insonderhait underschidlich verzaichnen, inventiren und auffschreiben und derselben verzaichnus aine uns oder unserm Haußvogt yder Zeit auch überlifert werden. Sy sollen auch oft zu demselben allen sehen und die notdurft daran bey Zeiten selbs oder, wo es die Zeit nit geben kündt, durch ander wenden laßen. Sy sollen auch insonderhait kainem einich ausgewaschnen leylach noch tischdücher in die Silberkamer, kheler noch anderswohin geben, es werden dann dagegen die allten oder unsaubern geantwort. Verrer, so sollen Sy bede aufs wenigist im Jar zwaymal von dem allem uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigung, rechnung und verantworttung thun, damit lautters wißen empfangen werd, was jerlich daran zue[=] oder abgee oder vorhanden sey. Wo auch einiche tisch[=] oder dergleichen tücher[2]) allt und nit wol mer zu gebrauchen sein wurden, sollen furter dieselben zu kuchin[=] und Zindiechern gegeben und, so es die notdurft eraischt, zu underzug oder beßerung der bettdegkhen und dergleichen gebraucht und allßdann solche stuckh durch den Hauskamerer fur abgängig verrechnet werden.

Item, [so] sonst auch unser Haußkamerer oder [=]Schneider, deßgleichen unser Silberkamerer weschen oder icht anders zue Haußkamer gehörig machen oder beßern laßen, was auch darein gekauft wirt, darumb sollen Sy an unsern Camermaister allweg ain Zedl geben und derselb Camermaister hinwiderumb den Haußkamerern auch ein gegenzedl antwortten und im jar mer dann ainmaln soln Zedlen und das, so gemacht oder gebeßert worden ist, gegen einander ersehen werden, ob nit mer ausgegeben weder gemacht oder gebeßert worden sey.

Item, was Tucher und Leinwat gekauft werden, darumb sollen der Häußschneider und Silberkamerer unserm Camermaister auch ain bekantnus und herwiderumb Er, Camermaister, unserm Haußschneider und dem Silberkamerer ain verzaichnus, was Sy yder Zeit empfangen haben, geben. Und, was von solchen Tüchern oder Leinwat gemacht oder geschnitten wirt, das soll auch in das In-

[1]) auffschütteln. [2]) Im Orig. folgt: so.

ventari gesetzt und darzu insonderhait aufgeschrieben werden, wievil von ainem yden stuckh geschnitten und vermacht worden sey. Und, so wir uber Hof claiden, soll daßelb auch aigentlich und underschidlich, nemlich, wem ichts und wievil elen ainem yden gegeben und verschaft seyen, verzettlt und dieselben Zedlen allwegen auch unserm Camermaister zuegestellt werden, damit man befinden mög, ob sich ains mit dem andern vergleich oder nit.

Hofclaidung.

Item, wir wollen zu aller Hofclaidungzeit unsern Camermaister und Haußschneider oder Silberkamerer ydem ain Zedl, welh personen von unsernwegen geclaidt, was und wievil auch ainem yden gegeben werden soll, überanttwortten laßen; nach anzaigung derselben Zedlen soll die claidung durch bemelten unsern Camermaister, auch Haußschneider oder Haußkamerer gekaufft und gegeben werden.

Fürtücher[1]) der Köch.

Item, unserm Mundtkoch sollen alle Quattember zway fürtücher und den andern unsern gesindtköchen Jr yden zu ydem Quattember ain fürtuch gegeben werden, damit Sy sich deß seuberer halten kunden, wie sich dann gebürt.

Kuchenbuebenhembter.

Item, unsern kuchenknaben soll ydem jerlich zimlich hemmater und Fürtücher gegeben werden.

Liechter.

Item, unser Silberkamerer soll, wann es die notdurft erfordert, windt[=] oder andere wechsene Liechter ze machen, daßelb dem Camermaister oder ausgeber ansagen, der allßdann das wachs kauffen, ime nach dem gewicht, daraus windt[=] und andere liechter zur notdurft machen ze laßen, uberantwortten und darumb ain bekanntnus empfahen [soll]; und, was an solhen liechtern wochenlich verbraucht wirdet, soll gedachter Silberkamerer das allweg am Sambstag unserm kuchenschreiber ansagen, damit er solhs in der wochenrechnung zu verrechnen wiß. Und von solhen wachsliechtern solle er aus dem Sloß yemand on sondern unsern oder unsers Hofmaisters bevelh kains geben.

Item, es sollen das Inslit oder die gemachten kertzen auf das wölfilst[2]) durch unsern Camermaister oder außgeber in beysein unsers kuchenschreibers, der umb das kaufgellt, wie obsteet, ain bekanntnus geben soll, auch gekauft, zu aller gelegenheit auf unserm, der Ret, Edlleut und gesind tisch, auch sonst in das Haus, die Cantzley, kuchen und keler gemacht und durch Jne, was in das Slos gehört, vleißig und zu der notdurft, damit allenthalb kain überfluß gebraucht, außgegeben werden. Verrer, so soll Er, küchenschreiber, in unserm Marstall Wintherszeiten, nemlich von Michaelis bis auf Mittfasten[3]), alle nacht geben acht kertzen, der zwelf an ain pfund geen; und ob der Marstaller mit mynder auskomen

[1]) Schürze. [2]) Orig.: wölfliſt. [3]) 29. September bis Sonntag Lätare.

möcht oder zur notdurft mer haben mußt, soll Im solhs bey seiner pflicht anzusagen hiemit bevolhen sein und allßdann ain mynderung oder merung geschehen. Und, was allso wochenlich verbraucht wirdet, solle der kuchenschreiber solhs in der wochenrechnung verrechnen und solh Inslit und kertzen solle[n] auch zu den Quattembern in halben oder gantzen Jar durch den Camermaister, Haußvogt, außgeber und andere, darzu verordent, gepfecht[1]) und besehen werden, ob sich des kuchenschreibers außgeben gegen des Camermaisters oder außgebers kaufgellt und die wochenrechnung mit einander vergleichen oder nit. Es soll auch außerhalb dero, so hievor angezaigt sind, aus dem Sloß nymands einicherlay kertzen noch liechter gegeben werden.

Castner oder Fütermaister.

Item, es soll yder zeit unser Castner oder Futermaister aine versecretirte Zedl, wer gefüttert werden soll, haben.

Item, derselb unser Castner oder Fütermaister soll gar nyemands einich futer geben dann allein denen, die Ime allso in der fueterzedl angezaigt werden.

Item, so Unser Rete, Ambtlent, Diener oder ander auf oder on unser erfordern gen Neuburg kämen, soll aber der Castner oder Füttermaister denselben auch kain fueter geben, Sy bringen dann ain schrifftlichs anzaigen von uns oder unserm Hofmaister. Es soll auch der Castner oder Futermaister all tag, so frembd Rete oder Diener hie sind, in unser Cantzley fragen, wann dieselben Rete oder person abgefertigt seyen, und nach der abfertigung Jn furter kain futer mer geben.

Item, das futermäßlin soll gemacht werden, das neune an ain gestrichens Neuburger virtl geen.

Item, unser Castner oder fütermaister soll[2]) nun hinfüran in unserm Marstal zway übrige mäßlin, wo es anderst unser Marstaller fur notsein ansehen wirdet, und auf vier unsere Wagenpferd ain Meßlin zu zuepues und sonst nymand kain zuepueß on unsern sondern bevelh geben.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch allweg an der andern oder dritten nacht ainen futerzedl unserm Haußvogt übergeben, damit man sich mit dem speisen deß bas wiß darnach zu hallten.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch alle Sonntag unserm kuchenschreiber ain Zedl, wen und wievil Er die gantze wochen gefuttert hab, uberantwortten und furter Er, kuchenschreiber, solh fueter wochenlich in der kuchenrechnung verraiten und dieselben fueterzedl darein legen.

Wer im Sloß ligen soll.

Item, unser Haußvogt solle alle nacht im Sloß ligen, daran sein, das das thor zu rechter Zeit zue[=] und aufgesperrt und im allweg nach dem sperrn die Slußl geantwort werden.

[1]) abmessen. [2]) Orig.: sollen.

Item, so soll unser kuchenschreiber auch im Sloß und on unsers Haußvogts erlaubnus nit daraus ligen.

Item, die köch, so nit weiber haben, sollen auch im Sloß liegen.

Item, unser Mundtkoch, auch die gesindtköch sollen alle nacht, zum wenigsten Jr ainer, im Sloß ligen, und sonderlich so soll der Mundtkoch on erlaubnus des Haußvogts nit aus dem Sloß liegen.

Schuch.

Item, unserm Haußvogt solle aus unser Cantzley ain Zedl unserer unbesoldten personen, Edl[=] und ander unserer knaben, an unserm Hof wonend, gegeben werden: der soll furter ainem yden allweg zu außgang sechs wochen an ainen Schuster allhie ainen schriftlichen bevelh geben, demselben knaben ain topellt par schuch zu antwortten, und unser ausgeber den Schuster laut bemeltes Haußvogts Zedlen, der Er sich in seiner Rechnung zu beweisung seiner ausgab gebrauchen mag, entrichten.[1])

Beschlachgelt.

Item, in unserm Marstall solle durch unsern außgeber das beslaggellt, deßgleichs von unsern Wagenpferden und sonst für nyemand bezalt [werden], und soll nemlich der Marstaller umb das, so Er im stal beslahen laßt, dem Schmid all wochen ain Zedl seiner Handtschrift geben. Aber was die wagenpferd betrifft, darumb soll unser Haußvogt Jnen an den Schmid auch wochenlich, so es not thut, ain Zedl antwortten und solh Zedlen ungeverlich all wochen durch unsern Camermaister abgerechnet und bezalt werden. Es soll auch alles zerbrochen eisen außerhalb der Hueseisen durch unserm wagenknecht, den Enderlin, aufgehaben und widerumb zu unser notdurft verarbait und gebraucht werden.

Hund.

Es ist auch der Hundt halben unser maynung, Nachdem bisher die Hundt im Sloß vil unlusts gemacht haben, auch zu Zeiten dardurch den Armen leuten an Jrm Almusen abbruch und nachtail entstanden ist, das hinfuran kain unser Diener, Er sey Edl oder unedl, Jeger oder knecht, kainen Hund mer in unser Slos fuer oder mit Jm hereinlauffen laß, Sonder ain yder, der Hundt haben will, dieselben selbs außerhalb des Sloß mit geas[2]) und anderm versehe. Darzu wollen wir verbotten haben, das kainer seinem hundt ichts vom Tisch oder sonst aus dem Sloß trag oder tragen laß, bey vermeidung unser straff; dergleichen wellen wir, das weder unser wind[=], Jag[=] noch ander Hund, die unsern Jägern oder ymands anderm bevolhen sind, in unser Slos gefurt noch gelaßen werden, es sey dann, so man das rotwilld zewürkt[3]). Wo wir aber uns zu lust selbs ettlich hund im Sloß, die auf uns allain und nit auf ander wartten, behalten wurden oder wollten, sollen wir dieselben hundt all unserm Haußvogt und

[1]) befriedigen, bezahlen. [2]) Futter. [3]) zerlegt.

Thorwart anzaigen und alßdann dieselben Haußvogt und Thorwart über unser angezaigt hund kainen andern hund in das Slos laßen, sondern ob dem, wie hievor steet, hallten. Es sollen auch unser Hundt, die wir uns vorbehallten, zu ainer yden eßenzeit eingesperrt werden und inligen beleiben, bis wir und die unseren geeßen haben und alle speis aufgehebt wirt, und denselben Hunden alßdann zu eßen gegeben werden.

Hundtaßz.[1])

Item, so oft unser Jäger habern zu hundtas notdurftig werden, sollen Sy von uns oder unserm Hofmaister ainen Zedl, an unsern Castner lauttend, erlangen, furter derselb Castner Inen, was die Zedl innenhellt, geben und all Quattember uns oder unserm Hofmaister gedachter Castner anzaigen, wieviel Er dieselben Quattember haberns zu hundtas gegeben hat, verrer darnach wißen zu richten.

Das nyemands nichts on bevelh gen Hof machen laßen soll.

Item, es soll kainer macht haben, ob es gleich von nöten were, einigerlay bey Sloßern, Rimern[2]), Satlern, Sporern, Schreinern, Glasern, Schäflern[3]) noch andern handtwerchsleuten zu frümen[4]) oder zu machen, derselb hab dann deßhalben von dem Haußvogt an dieselben Handtwerchsleut zuvor ainen sondern schriftlichen gehaiß. Es soll auch der Haußvogt auf ainen yden, auch ain yde notdurft ain sonders aufmercken haben und, was zu zeiten von nöten oder nit machen ze laßen zweifelich ist, daßelb an uns oder unsern Hofmaister gelangen laßen. Dann welher Handtwerchsman unserm außgeber dergleichen Zedl nicht furbrächt, soll demselben außgeber hiemit bevolhen sein, dem handtwerchsman kain bezalung ze thun.

Almusen.

Item, dieweil wir nit allain schulldig und auch genaigt sind, durftigen und armen leuten das Almusen mitzutailen, so ordnen und schaffen wir, das alles, so an zerschnittem brot in der Turnitz, auch im keler, mer von allen andern personen, die Iren under[=] und Slaftrunckh, auch Morgensuppen in unserm Sloß trincken und eßen, und anderstwo im Sloß uberbleibt, deßgleichen, was in der kuchen an zergentztem[5]) flaisch, zämis[6]) und anderm[7]) yder Zeit in der kuchin vorhanden sein und zu kunftiger notdurft nit gebraucht wirt, trulich und mit vleys, auch aufs seuberst aufgehebt und in sondere underschidliche geschirr, so darzu geordn[e]t, gethan werde[8]) und daßelb durch den verordenten Wachter vor dem Sloß trulich und ungeverlich außgetailt, doch das dannoch ain dürfftiger fur den andern bedacht werd. Und, dieweil den Armen Schulern vormals zugelaßen gewesen, nach yder malzeit zwen Häfen fur die kuchen zu antwortten, darein In dann das Almusen geantwort worden: So ist unser maynung, das Es noch bey demselben beleib, Aber die Häfen für die kuchin nach der Zeit, so man nach eßens aufgesperrt hat, geantwort [werden] und In darein das Almusen, wie

[1]) Hundefutter. [2]) Orig.: Römern. [3]) Böttcher. [4]) betreiben, bewerkstelligen. [5]) zerstücktem. [6]) Zuspeise. [7]) Im Orig. folgt: das. [8]) Orig.: werden.

hievor herkomen ist, geraicht werde. Es soll auch auf die personen, so nit von Burgermaister und Rate unser Stat Neuburg zaichen anhaben oder Almusens nit sonderlich notdurftig oder gesund und starckh sind, Also, das Sy Ir narung selbs, wo Sy nit faul wellen sein, verdienen künden oder mögen, sondere achttung gehalten und, wo derselben ainer erfunden wirt, Im furter nichts mer gegeben werden.

Item, was unser kuchenschreiber wochenlich von unserm außgeber auf außgab an gelt empfacht, darumb soll er demselben außgeber ain bekantnus geben und dieselben bekantnus wochenlich unser außgeber, so der kuchenschreiber rechnung thut, furlegen und das empfangene gellt gegen des kuchenschreibers kuchenrechnung abrechnen, ob daßelb gellt alles außgeben und verrechnet sey oder nit.

Item, Visch, brot, fuetrung und dergleichen, auch alle andere stuckh, davon hievor in der Ordnung sonder melldung geschehen ist, sollen durch den kuchenschreiber in aller maßen, wie dieselb Ordnung von ainem yden stuckh sondere anzaigung thut, verrechnet werden.

Item, unser kuchenschreiber soll sein Rechnung wochenlich all Montag thun und solhe rechnung durch uns oder unserm Hofmaister, auch unser außgeber und Haußvogt underschriben, auch dieselben rechnungen in unser Cantzley geantwort und darin wolverwart behallten werden.

Item, die Mülch, Mülchraum[1]), ayr, kraut, obs, Salat, neue frücht, käs, auch ander dergleichen darzu ainzig und täglich außgaben Soll der kuchenschreiber nach lengs verraiten, was und wievil, auch wie hoch Er ain yglichs ainen yden tag gekaufft hab und was wochenlich davon verzert worden sey, und solhs auch underschidlich in sein rechnung setzen.

Item, es soll auch unser kuchenschreiber in sein rechnung ain Zedl, wen und wievil Er ainen yden tag morgens und nachts personen gespeist hab, legen und wochenlich geraitt werden, wie hoch ain person, aine der andern zu hilff, ainen tag lauff, und furter daßelb zu der personzedl auch geschriben werden.

Item, es ist auch unser maynung, so oft dreyzehen wochen, das ist ain viertl Jars, verscheint, das all kuchenrechnung, Zedl und dergleichen, die in demselben viertl Jars geschehen, außgangen sind, zusamengeraitt und Summarie aufgezaichnet werde, was daßelb viertl Jars allenthalben über Hof aufgangen und noch auf künftigs verhanden sey, ob und wie sich auch alle einnemen und außgeben gegen einander vergleichen oder nit.

Wer bey ytzberürter Rechnung sein solle.

Item, wir fursten, unser Hofmaister, mer Her Adam von Törringen, Ritter, mer unser Haußvogt, Camermaister, Castner, kellner und der Mundtkoch sollen all oder, so ettlich mit anderm geschefften beladen weren, doch der merer tail aus Jn[2]) wochenlich bei der kuchen[=], auch der Viertljarrechnung sein, die notdurft

[1]) Milch, Milchrahm. [2]) d. h. ihnen.

in denselben Rechnungen allweg wol bedengken und, was yder Zeit von noten ist, daßelb zu geschehen verfugen.

Item, [so] was furfiel, das in diser unser ordnung nit verleibt noch begriffen were, ist unser maynung, das daßelb yder Zeit an uns oder unsern Hofmaister und Rete gebracht [werde], allsdann soll in denselben sachen aber unser notdurft und gelegenheit fürgenomen und geordent werden. Wir behallten uns auch darzu insonderhait bevor, diese unser Ordnung in ainem oder mer stucken zu meren, mynderen und endern, wie uns dann yder Zeit gefallen, fur notdürftiger und beßer ansehen wirdet, hierauf allen und yden unsern Ambtlenten, in diser Ordnung sonderlich begriffen, auch allem unserm hofgesind und dienern, Sy seyen Edl oder unedl, kainen ausgenomen, ernstlich gebietend und schaffende, das Eur yder, sovil in seins tails betrifft, diser unser Ordnung trulich nachkomb, dieselbe volstregkh und volziehe und dawider kainswegs sey noch thue, bey vermeidung unser ungnad und straff: das wellen wir uns zu üch allen und ainen yglichen insonderhait endtlich und gentzlich versehen. Zu urkund haben wir unser gemain Secrete hiefurgedruckt. Geschehen zu Neuburg Sonntags nach Michaelis MD viceſimo ſexto.

[Gesiegelt, doch ohne Unterschrift.]

Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 13.

Unser, Johannsen von Gottes Gnaden Pfaltzgraven bey Rhein[1]) . . . Ordnung, wie es an unserm Hofstatt alhie zu Zweibrucken und sonst in[=] und außerhalb[2]) landts, da wir personlich seindt, gehallten werden soll.

Erstlich, nachdem weyland der hochgeborene Fürst, unser gnediger, geliebter Herr Vatter, Pfalzgrave Wolffgang etc. Loblicher Christlicher gedechtnuß, vor etlich jahren ein ganze ausfuehrliche Hoffordnung stellen und begreiffen, dieselbige auch zu mehr mahln allen deren hoffgesindt furlesen und darbey mit ernst undersagen und einbinden laßen, derselben bey Vermeydung straff und ungnad gehorsamblich zu geleben, dieselbige auch dermaßen gestellt gewesen, deren sich je billich niemandts zu beclagen oder zu beschweren gehabt,

Und dann nach seiner Vatterlichen gnaden tödtlichem abgang vermög und in crafft deren hinderlaßenen ordenlichen Testament und letsten willen die Succession und erbschafft dises Zweybruckhischen furstenthumbs auff unß khommen,

---

[1]) Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, 1569—1604. Im Münchener Kreisarchiv (ibid. Nr. 14) auch die fast gleichlautende, nur um einige Stellen gekürzte Hofordnung seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach, vom 1. April 1582. [2]) Orig.: außerthalb.

wir uns auch vor Gott schuldig erkhennen, vermög obgemelts seiner Vatterlichen gnaden hinderlaßenen Testaments und zuvorderst Gottes des Allmechtigen, der Uns zu solchem standt verordnet, gnedigen und ernstlichen bevelch[s] an unserm hoff sowol alls in allem andern guete Ordnung und Disciplin zu erhalten und darneben allen unsern Hoffdhienern, Ambtleuthen, Underthanen, auch denjenigen, so uns ohne mittel und Aidtspflichten zugethan und verwant sindt, christliche, guete Exempel furzutragen und die mit allerhandt nottwendigen pollitischen satzungen und Ordnungen durch Verleyhung Göttlicher gnaden zu regieren, so beides zu ewiger und zeitlicher Wollfart, fried, rhue und einigheit dienstlich sein mag:

So haben[1]) wir demnach obgedachts unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Christseliger gedechtnuß vernunfftige und wollgestellte Hoffordnung fur die handt genohmen, dieselbige hiemit renovirt, nach gelegenheit diser Zeit und unserer uns von Gott bescherter Land declariert, erleuttert und gericht Und wollen, das dero in allen Puncten und Articuln, sovil ein jeden hohes oder nieders Standts berüeren mag, unwiedersetzlich gelebt werde[2]) bey Vermeidung unserer unnachleßigen Straff und ungnadt.

Bevelhen hierauff nit allein unserm Hoffmeister und Räthen, auch Hauß-hoffmeister, Cammer[=] und Rechenschreiber wie auch dem Keller[=] und Kuchen-schreiber gnedig und mit allem ernst, das sie sambtlich und ein jeder insonderheit denen Pflichten nach, damit sie uns verwant, mit allem ernst und Vleiß ob dieser unserer erneuerten Ordnung steiff hallten, darbey wir sie auch zur billigheit gegen menigelich, er sey hohes oder nieders standts, gnedig handhaben, schutzen und schirmen wöllen, Sondern wollen auch hiemit alle andere Unsere Hoffdhiener, sie seyen Edel oder unedl, bey den eyden und Pflichten, darmit sie uns verwandt und zugethan sein, erinnert und vermant haben, diser unserer Hoffordnung sich gemeß auch gegen uns sowol allß [denen], denen wir uber solcher Ordnung zu hallten an unser Statt bevolhen, alls getreuwen und gehorsamen Dhienern woll anstehet, zu verhallten oder aber unnachleßiger Straff zu gewarten.

Und anfangs sollen alle Unsere Hoffverwandten und Dhiener, es seyen vom Adel, Räthe oder andere, vom meisten bis auff den wenigsten, kheine außgenohmen, nicht allein an Sontagen oder feyertagen, sondern zu andern gewohnlichen tagen, daran daß Wortt Gotts verkundet würdt, dieselben Predigen mit Vleiß besuchen, auch, so und an welchen ortten wir personlich darbey seind, uns uff den Dienst wartten Und mit besuchung und empfahung des Nachtmahls des Leibs und Bluets Jesu Christi unserer Kirchenordnung gemeß sich gehorsamblich erzeigen und hallten, wie Christen geburth, und hierinnen nit fahrlaßig erscheinen. Das meinen wir ernstlich, dann es ihnen sowoll allß uns zu seelenheil und seeligheit gereicht.

Zum Andern, so wollen wir und ist unser ernstlicher gehaiß, dieweill das Gottesleßtern, zutrinckhen und leßterliche, unerbare sitten, reden, claidungen und andere[s] dergleichen höchliche verdambnußen bringen, auch sonst gar nichts guets

[1]) Orig.: geben. [2]) Orig.: werden.

darauß ervolgt, wir auch ob solchem ein sonder ungnediges mißfallen tragen, das sich hinfüro all unsere Dhiener und Hoffverwanten, niemandts außgeschloßen, nicht allein deßselben Gottesleſtern[s] und zutrinckhens, sondern auch der angeregten leſterlichen sitten und ungewohnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und dergleichen Klaidungen, auch unerbarn wandels und wesens und sonst aller unzucht genzlich enthalten. Insonderheit wollen wir, daß sich ein jeder unserer Hoffclaydung, die wir einem jeden geben laßen, furnemblichen im Veldt, wann wir außreitten, gebrauche und kein andere farb oder form, dann wir solche jedes Jars unserm Hoffgesindt werden anzeigen laßen, füre. Dann, da das nicht geschehen, wurden wir uber die guetherzige, gnedige meinung und verwarnung gegen den ungehorsamen Verbrechern, andern zu einem Exempel, gebührliche straff furzunehmen, darneben sie in unserm Dienst nicht zu leiden verursacht werden, Wie wir auch nicht allein unsern Hoffschneidern, sondern den Schneidern in unsern Stetten, da wir unsere gewohnliche Hoffhaltung haben werden, sowol alls an andern orten Unsers furstenthumbs mit ernst ufferlegt und bevolhen haben wollen, unsern Hoffdhienern, sie seyen, wer sie wollen, solcher ungewohnlichen claidungen nit zu machen, bey vermeydung der straff, so wir unß deßwegen furbehalten haben wöllen.

Zum Dritten wollen wir auch, dieweil keinem standt gebührt, weder die hohen oder die geringen Häubter an ihren ehren, **Reputationen** und hochheiten schimpfflich zu suchen, zu schmehen oder in andere weg mit spötlichen wortten oder mit Unehr anzutaſten, daß hinfüro alle und jede unsere Dhiener und Hoffverwandten, sie seyen, was stands sie wollen, sich derßelben gentzlich enthallten, auch kein Zwitracht erregen oder einige Meytterey, ungebuhrliche **Disputationen** oder anders dergleichen, wie das genannt werden mag, anrichten noch auch keiner von dem andern im Sal oder eßstuben oder dergleichen orten vom Disch oder sonst nit auffstehe[1]), in meinung, Ihnen dardurch zu schmehen, bey Peen unserer straff und ungnadt.

Zum Vierdten soll auch hiemit die von allter hergebrachte Bürg[=] und hoffsfreiheit erneuert sein, nemblich dergestallt, daß in unserm Schloß alhie zu Zweybruckhen und nachmaln an allen andern orten, in Schloßen oder Stetten, sie seyen unser oder nicht, und wo wir uber Land ziehen, unser Hoffhaltung oder Gastung haben, oder wo wir sonst wohnen und sein werden, ein freyer, sicherer, anfrichtiger und steiffer Burgfrieden und sicherheit sein und gehallten werden und keiner mit dem andern, er sey hohes oder niders standts, einiche aufruhr, Zanckh, lermen, wiederwillen und dergleich Ding, die zu Uneinichheit raichen mögen, furnehmen oder thädtlichen handlen, auch keiner den andern außfordern, sondern, so einer von dem andern etwas unrechts wuste oder beschwert wurde, daßelbige Unserm Hoffmeister oder andern unsern bevelchhabern eröffnen [soll]: die sollen die gebuhr darunder furnehmen oder es an unß oder unsers abwesens unsere Räthe gelangen laßen, da wir oder sie nach geburlicher verhör Straff

[1]) Orig.: auffstehen.

und billicheit furnehmen laßen wollen und sollen. Da auch jemandts unsers Hoffgesindts uber Disch und in unserm Sahl oder Taffelstuben zu widerwillen geriethen und einander trölich sein wurden, so sollen es derselben Tischgenoßen (zu vorkhomen eines böesern) nit verschweigen, sondern allsbalt unserm Hoffmeister anzeigen: derselb soll mit dem widerwertigen unverzuglich fried schaffen und ihn derohalben in gebuhrliche Zusag und pflicht annehmen, also, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, das er es vor unserm Hoffmeister außtragen wöll, der, wie obgemelt, verhör und gegen dem, so unrecht befunden, billiche straff furnehmen soll.

Zum funfften ist gleicher weiß unser will und mainung, daß sich hinfüro unsere Dhiener und Hoffverwanten hohes und niders standts nicht allein under ihnen selbst in[=] oder außerhalb Landts, es sey in Summa, was es wolle, sondern auch mit unsern Ambtleuthen und Predicanten, dergleichen mit unserer Burgerschafft, Inwohnern und Underthanen, hie und anderstwo, friedtlich halten und Ihnen nichts widerwerttiges beweisen. So soll auch unser Hofgesindt, Edel oder unedel, nachts ungebuhrlich oder unzuchtig auff der gaßen zu gehn, sich enthallten, sonderlich nach neun Uhren mit Pfeiffen, Trummen und dergleichen, auch mit juchzen und anderm schreien sich auff der gaßen nicht finden laßen, bey Vermeydung unserer straff und ungnadt, damit daß unzüchtige, gottlose Leben sovil desto mehr underlaßen, auch fried und einigkeit erhallten und allenthalben Unrath verhüetet werde, Wie wir dann solches Ihnen allen sampt und sonders zu volnziehen und alles friedl[i]ebendt wesens zu pflegen insonderheit hiemit bevolhen haben wollen, mit dem anhang, wo einer oder mehr hohes oder niders standts, niemandts außgeschloßen, disem unserm Gebott zuwider handlen und dem nit strackhs geleben, sondern das ubertretten wurde, Das wir gegen denselben mit ernster straff und ungnad verfahren und hierin niemandts verschonen wollen. Darnach weiß sich ein jeder vor straff zu huetten.

So soll auch keiner, der sey, wer der wölle, wo wir unser Hofleger haben, es sey in Schloßen, Stetten oder Fleckhen, sein büchsen loßschießen. So aber imandt sein buchßen loßschießen will, soll es außerhalb obbemelter orth beschehen. Insonderheit aber ist unser ernstlicher will und meinung, das sich keiner unsers hoffgesindts understehe, uff ein halbe meil wegs hierumb nach Endten zu schießen, er habe dann deßen von unß sonderbahren bevelich oder erlaubnuß. Welcher aber darüber betretten würdt, der soll neben Verlierung der Büchs gebürende straff gewerttig sein. Item, es sollen auch under unsern Hoffdhienern diejenigen, denen auffzuwartten gebürt, allwegen vor und gleich nach den Imbsen, morgens und abents, in unser eß[=] oder Tafellstuben oder, da ein jeder hien bescheiden würdt, auff unß wartten und nicht abtretten, so lang als wir darin verharren oder Ihnen wieder erlauben. Und insonderheit, wann wir an frembden ortten seind, sollen sie auf unserer Person fleißig wartten vom morgen an, bis wir uns nachts in die ruhe begeben. So sollen sie sich auch im Veldt in der nehe bey unser Person in der Ordnung, wie sie geordnet werden, hallten und fleißig

auffwartten und keiner kein unnötiges, uberflißiges geremn in dem Veldt machen, es wer dann sach, daß sie an andere ortt beschеiden wurden: das sie allßdann nicht allein demselben beschеidt auch fleißig geleben, sondern sie sollen auch neben dem andern unserm Hoffgesindt demjenigen, so ihnen unser Hoffmeister bevelhen würdt, zu gehorsamen schuldig sein und dem unweigerlichen geleben.

Zum Sechsten, alls auch ein große Unordnung nit allein mit Unsern Thienern, sonder mit frembden, außlendischen des nidersitzens halb gehallten worden, daraus uns nit allein Uncosten, sondern auch Spott und Nachredt und under dem gesindt unwillen ervolgt: So wollen wir Unserm Hoffmeister, auch Kuchenschreiber deßwegen jeder Zeit nach gelegenheit bevelch geben, wie ein jeder der gebühr nach gesetzt und gespeist werden soll, Wie wir dann ihnen deßwegen ein Underschiedtliche Verzaichnuß zustellen laßen. Uber dasselbige soll sich niemandt, er sey, wer er wölle, zu den Tischen eindringen, sondern wartten, wohin ihne unser Hoffmeister, Haußhoffmeister oder seines Abwesens der Kuchenschreiber und andere unsere bevelchhaber verordnen werden. Es sollen sich auch diejenigen, so nicht in unser eßstuben oder Saal zu eßen verordnet seind, deßelben zu den Mahlzeitten enthallten, sie werden dann sonderlich erfordert und beruffen. Es soll sich auch unser hoffgesindt nit mehr, wie etwan bißhero beschehen, also unzüchtig zu den Tischen eindringen, auch keiner ungeheißen nidersitzen, sondern sich der ordnung, wie wir die jezt gemacht und jeder Zeit ferrer nach gelegenheit geben werden, gemeß hallten.

Und wann ein Tisch nit gar besetzt ist, soll jeder zeit unser Hoffmeister oder Kuchenschreiber die Tisch besetzen, von eim zum andern erstatten[1]), bis das sie gar besetzt werden.

Wir wollen auch, das sich ein jeder nit allein in unserer Eßstuben oder Saal, sondern auch anderstwo, da man zu eßen pflegt, ob den mahlzeiten züchtig hallt und nit allein in Zeit des vor[=] und nachgebets, sondern auch am auß[=] und eingehn züchtig und still sey.

Und so einer mit dem andern zu reden hette, soll er das heimblich und ohn lautt geschrey verrichten und sonderlich sich ein jeder enthallten, von dem Tisch, daran er sitzt, uber einen andern Tisch zu reden. Es soll auch ein jeder seinen Rockh uber Tisch anbehalten undt des schreiens und werfens mit zerstoßung des Silbergeschirs, Krausen[2]), Zinn, Blech und dergleichen, auch mit hien[=] und wiederwerffen der bein und verschüttung des Dranckhs sich genzlich enthallten. Und, da der Salknecht in dem Nebensaal aufheben[3]) und klopffen würdt, soll jedermann von dem Tisch allßbalt aufstehn und sich nach gethanem gebett ein jeder zu seinem Dienst oder geschefft verfügen.

Wir wollen auch, wann das gemeine gesindt nit in unserer eßstuben abgespeiset wurde, sondern in einer andern stuben zu eßen verordnet were, das allwegs vor und nach eßens durch einen jungen, den Unser Hoffmeister darzu

[1]) ergänzen. [2]) Trinkgefäß, meist irdener Krug, aber im 16. Jh. auch kostbarer. [3]) Orig.: aufgehaben.

verordnen und under den jungen solches umbgehen laßen [soll], das Benedicite und Gratias gesprochen und dem allmechtigen Gott umb seine gaben Danckh gesagt werde. Wurden wir aber all unser Hoffgesind bey uns in unserm Saal oder eßstuben eßen laßen, so wollen wir des gebets halb allemahl selbs ordnung geben.

Zum Siebendten Ist unser geheiß, nachdem bißweilen einer seines gefallens frembde und andere Personen gen Hoff zu den Morgen[=] und Nachtimbsen oder nachdischen geladen, deßgleichen sich etliche, sonderlich Handwerckhsleutt, understanden haben, Ire sachen und geschefft zu jetzt bestimbten Zeitten zu Hoff außzurichten, damit sie bei denselben Imbsen bleiben mögen, das hinfüro niemandts, er sey, wer er wölle, ohn Vorwißen unsers Hoffmeisters oder Haußhofmeisters jemandts gen Hoff füre oder lade, das auch weder Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber ohne unser Vorwißen und bewilligungh oder, das sie solchs gegen uns zu verantwortten gedenckhen, niemandts, der nicht im ordenlichen eßzettel begriffen, an ein disch setzen, sondern, da sich einer uber das selbs eintringen wurde, den heißen aufstehen und abschaffen.

Es soll auch niemandts frembs oder unbekaundts von unserm Hoffpförtner eingelaßen werden, er hab in dann, was er im schloß zu verrichten hab, zuvorderst gueten bericht angezeigt. Und das er es an gebuerendem orten zuvorn anzeigt, darbey ihme, Pförtner, hiemit auch nit allein erlaubt, sondern auch bey seinen Pflichten ufferlegt sein soll, da jemandts, es were, wer der wölle, sich einiges abtrags wollte anmaßen oder darinnen verdachtig erzeigen, denselben nit allein darumb zu redt zu setzen, sondern auch, da er einen befind, solches allsballt anzuzeigen. Wurde es aber darüber geschehen und er, Pförtner, in dem sein Ampt nicht verrichten, soll derselbig nach gelegenheit nit allein abgewiesen, sondern auch sambt dem Pförtner darumben gestrafft werden.

Im fall aber, daß ein Edelmann oder sonst ein andere Person keme und umb Dhienst ansuchete, soll dem ein Imbs zwey oder zum meisten drey nicht abgeschlagen werden, doch mit Unserm, auch unsers Hoffmeisters, Haußhofmeisters oder Kuchenschreibers vorwißen und zulaßen. Und sollen solche ansuchende, sovil immer muglich, zu geburendem bescheidt befürdert und nit lange auffgehallten werden.

Da auch frembde Graven und vom Adel oder andere hiedurch zögen und von uns zum eßen geladen wurden, sollen allein sie vor ihre Persohnen darmit gemeint sein, aber Ire knecht und gesind in die herberg gewiesen und ohne unsere Verwilligung zun Imbsen nit zugelaßen werden, es werde dann von unß anderst bevolhen; was aber beschriebene und geladene seind, in dem würdt sich der Hoffmeister jeder Zeit bescheidts zu erholen wißen.

Zum Achten, Weil wir auch schuldig und geneigt seind, den Durfftigen und armen leuthen daß Allmosen mitzutheilen, wie wir dann Verordnung gethan, das solches uff etliche Tag in der Wochen beschehen soll, So befinden wir aber, daß nit allein in der[1]) eßstuben, sondern sonsten auch villerley abtragens von

[1]) Orig.: den.

ganzen Brotten und uberbliebenen stuckhen und Tafelbrotten geschehe. Derowegen bevelhen wir mit ernst, das sich hinfüro ein jeder deßelben genzlich enthallte und weder von Visch, Flaisch, auch ganzen brottstuckhen, Taffel[=] oder Schnittbrotten mit dem wenigsten nichts abtrage und in dem der armen Notturst sowoll alls unsern nuz selbs bedenckhen, wie wir dann hiemit Unsern Saalknechten, Under[=] und Brodtkeller oder denjenigen, so solches under handen haben, auch denen, so auff die Disch zu wartten verordnet sindt, deßgleichen auch unserm Hoffpförtner bevelhen, hierauff ir sonder guet achtung zu geben. Und, da sie also einen oder mehr dißfahls betretten, sollen sie solches demnechsten dem Hoffmeister, Haushofmeister und Kuchenschreiber anzeigen, welcher gegen den verbrecher gebürende straff fürnemmen soll.

Und gebieten demnach, das ermelter unser Sahlknecht, Brodtkeller und diejenige, so auff die Tisch wartten, alles das, so von den Dischen aufgehaben würdt, es sey wenig oder viel, allßbaldt in die kuchen oder die enden, an denen man daß Almosen verwahrt und uffhebt, tragen und nit in die schänckh oder andere ort versteckhen oder verbergen, auch niemandts etwas dann allein armen leutten darvon mittheilen, deßgleichen,. was an wein oder Bier uberbleibt und von den Dischen uffgehaben würdt, allßbaldt nach eßens in den Keller und anderstwohin tragen und liefern. Wurde aber jemandts hierüber brüchig, soll dem sein verbrechen nit nachgelaßen, sondern [er] darumb gestrafft werden. Und, weil es auch je bißweilen mit außtheilen der Almosen ungleich zugehet und etwan allein auß gunst einer Persohn mehr dann einer andern gegeben wurdt, so soll hierin der sondere gunst genzlich abgeschnitten sein und einem sovil als dem andern gegeben werden. Item, so tregt es sich auch etwan zu, das Leuth das Almosen fordern und holen, die es woll entrathen könnden, wie dann dieselben mehr ir viehe damit mesten, dann das sie es selbs genießen: da soll hinfuro sonderlich bey unserer Hoffhaltung niemandts einig Almosen mehr gegeben werden, er seye dann deßen von nöten und hab mit unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Kuchenschreibers vorwißen von dem Landschreiber und einem Rath alhie ein zaichen außgebracht und anhangen und sich deßwegen bey unserer Rechencammer anzaigen und auffschreiben laßen, wie bißhero breuchig gewest und hinfüro geschehen soll, damit sie erkannt werden mögen.

Item, und nachdem wir befinden, das durch die hund etwan viel unlusts in dem Schloß gemacht und dardurch auch den Armen Leuthen viel abbruchs und nachtheils am Almosen geschicht, zudem etliche unsers Hoffgesindts eigene hund hallten und, da sie die nit mit Ihnen gein Hoff nemmen oder lauffen laßen, nicht desto weniger aber ihnen daß brodt etwan heimblich, etwan offentlich hinaußtragen laßen, so schaffen wir ernstlich, das hinfüro niemandts, er seye, wer er wolle, kheiner ausgenohmen, kein hund mit ihme gein Hoff lauffen oder führen laßen, auch denselben, wie obgemelt, nichts außtragen soll; außgenommen unsere hund, die wir selbs verordnen, dieselben, aber sonst keine, sollen von dem Pförtner eingelaßen oder im Schloß gelitten werden. Es sollen auch solche unsere

hund zu den Malzeiten bis zu außgang derselbigen durch diejenige, welche derselben hund zu wartten verordnet, eingesperrt und inen an dieselbige ort Ihr notturft gegeben werden.

Zum Neundten, So wollen wir auch, daß sich alle unsere Dhiener, denen man auff Reisige Pferdt fuetter gibt, jeder Zeit woll beritten hallten, wie einem jeden seinem standt nach gebürt, und keiner keinen gaul, der Im angeschlagen, verkauffe oder vertausche ohne unsers oder unsers Hoffmeisters vorwißen.

Wollte dann jemandt sein Pferdt alters halben oder, das [es] sonst schadhafft und zu reiten nit mehr tauglich, lifern, soll es nicht angenohmen werden, er thue dann beweißlich dar, das ers in unserm Dhienst abgeritten oder [es] zu schaden khommen und das ers auch ufs wenigst 6 oder 7 Jar geritten und also alters oder schadens halb nit mehr hinbringen möge.

Gleichfalls soll ein Jeder, dem gerüst[1]) zu halten geburt, sich gerüst hallten, und, wann man die rüstung fieret, soll ein jeder ruckhen und krebs[2]), schurz und ermel, auch kragen und Plechhandschuch, auch alle Einspennige, Junckhern und knecht Ire sturmhauben füeren und hinfüro ein jeder, was stands er sey, wann er von unserm Hoff in seinen eignen geschefften reitten wurdt, sein Anzahl Pferde mit im nemmen und keins ohne unser erlaubnus alhie stehn und das fuetter darauff holen laßen, es were dann, daß er ein schadhafft Pferdt hette: daßelbig soll er unserm Hoffmeister oder Haußhofmeister zuvore anzeigen, die sich darüber bey Uns beschеids zu erholen wißen werden.

Ebenergestallt soll auch keiner, wann er reitten will, denselben tag daß fuetter von der rörn[3]) fordern, auch jeder zeit, wann er an dem Hoff ist, nit mehr fuetters fordern laßen, dann er nach Vermög seiner Bestallung Pferdt auf der streuen an Hofstatt hatt.

Wann wir auch reisen und auf die jagen ziehen werden, soll ein jeder seine Pferdt mitnehmen und ohn unser oder unsers Hoffmeisters Vorwißen keins stehn laßen, sondern, so einer abwechßlen wollte oder sonst erhebliche Ursach hätte[4]), daßelb mit Vorwißen des Hoffmeisters thun.

Und, da wir auch etwan zu Kirckhel[5]) oder sonst in der nehe unsers hoff-legers liegen[6]) werden, soll keiner das fuetter daselbst vordern und am gewohnlichen Hoffleger auch vaßen; welcher hierüber betretten würdt, gegen den oder denselben wollen wir, wie obangeregt, mit straff versaren.

So soll auch keiner, der sey, wer der wolle, ohn unser oder unsers Hoff-meisters vorwißen und erlaubtnus nicht verreiten und, wann er verreitt, uber die Zeit, so ime bestimbt wurdt, nicht außbleiben oder, da ers darüber thette, daß Ihme das fuetter abgestrickht und nit mehr gereicht werde, sich entlich ver-sehen, er habe sich dann deßwegen genugsam entschuldigt und, das Ihme solches wieder solle gefolgt werden, von uns ein neue Verwilligung erlangt.

Welchem Junckhern wir auch Pferdt zu hallten bewilliget, der[=] oder die-

[1]) Rüstung. [2]) Brustharnisch in Plattenform. [3]) Futterröhre. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 1, 1, 1094. [4]) Orig.: hatte. [5]) Dorf, nördlich von Zweibrücken. [6]) Orig.: legen.

selben sollen knecht und keine Jungen haben; dann wir nit gestatten wollen, das einer anstatt eines knechts einen jungen oder bueben hallte.

Item, alle diejenigen, denen wir knecht oder Troßer hallten, die sollen keine[n] knecht oder Troßer annehmen, derselbige hab dann seine gueten Paßporten von allen den orten, da er gedienet hat, damit der leichtfertigen Personen halb unrath, sovil muglich, verhüet bleib. So soll auch ein jeder unsers Hoffgesindts, wer der ist, wann er knecht, bueben oder Troßer annimbt und den andern urlaubt, solches allsbalt unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber anzeigen, auch eines jeden Tauff[=] und Zunahmen uffgeschrieben werden, damit sie die neue angenohmene zu den Imbsen zuzulaßen und die andere abzuschaffen wißen.

Nachdem auch nach erwegung vieler umbstend und ohnedaß eine hohe notturft ist, das sowoll unserer Hoffjunckher knecht als unsere Dhiener uns mit Pflichten zugethan seyen, so wollen wir und ist unser bevelch, will und meinung, wann einer unserer Hoffjunckhern einen knecht annimbt, daß er denselben auch allßbalden zu unserer Rechenkammer weise, damit er mit nahmen eingeschrieben und solche Pflicht von ihme genohmen werde, das er, so lang er neben seinem Junckher an unserm hoff ist, sowol unß alß seinem Junckhern getreu und holdt zu sein undt zu geburender Zeit bey der ordenlichen hoffhalltung, auch an frembden ortten und sonderlich im feldt auff unser Person vleißig zu wartten und sonst dieser Hoffordnung und, was ime von uns, unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber oder andern, denen uber der hoffordnung zu halten ufferlegt ist, bevolhen würdt, gentzlich zu geleben, bey vermeydung der darin begriffenen straff, schuldig sein soll. So ine dann sein Junckher beurlaubt (wie dann das annehmen und beurlauben zu einem jeden stehn soll), soll er ihne gleichsfalls zu seinem abzug zur Rechencammer weisen, damit man deßen auch wißens empfahe.

Zum Zehenden ist auch unser sonderer bevelch und ernstliche mainung, das menigelich unsers Hoffgesindts, er seye edel oder unedel, wann sie mit unß uber Land reisen oder auß gejagt ziehen, oder, da sie für sich selbs ins feldt spacieren außreitten, der armen Leuth im Veldt am Samen und getraidt durch abwegs[=] oder beiseitsreitten verschonen und ohne sondere nott mit fürsatz keinen schaden zufuegen, sich auch in Herbrigen, es sey in[=] oder außerhalb Landts, alls obsteet, gegen menigelich züchtig und unelaghafft hallten und disem bey vermeydung straff und ungnad also gehorsamblich nachkhomen.

Zum Ailfften, so bevelhen wir auch, wann wir von unserer ordenlichen Hoffhaltung verruckhen, daß unß niemand dann, wem angesagt würdt, nachziehe; welcher aber unangesagt und ohne sondere, erhebliche ursachen hernachkommen, denen soll ohne Unsern bevelch weeder fuetter noch mahl gegeben werden.

Zum Zwölfften wollen wir auch, das unser Hoffgesind, wie auch zum theil oben bey dem zweitten Puncten vermeldt und angeregt ist, ein jeder sein Sommer[=] und Winterklaidt vermög der farb und auf die form, so wir jeder zeit

ordnen werden, anmachen laß und daß duch oder farb nit in alte klaidung verwechßle; dann, wo ein solches von einem oder mehr beschehen [wurde], würden wir darob nit allein ein ungnedigs mißfallen haben, sondern ihme soll auch nach demselben kein claidt mehr gegeben werden.

Zum Dreyzehenden, Weil auch zu Zeitten ein uberfluß an Tropfwein, Ayern, schmalz und Speckh zu den schadhafften pferdten, item zu außwüschung stiffel und Zeuges gefordert, daß es etwan nit zu angeregten, sondern zu andern Dingen gebraucht wurdt, ist unser bevelch, das hinfüro weder bey unserm Hofstatt oder, wann wir uber Land reisen, nirgendthien Tropfwein, Ayer, schmalz oder speckh an kein andern ortt zu dergleichen gebräuch dann in unsern Marstall, auch für unsere gutschen und unserer geliebten Gemahelin fuhrpferdt gegeben werden.

Zum Vierzehenden ordnen Wir, das hinfüro niemandt unsers Hoffgesindts eßen von Hoff gegeben, auch niemandts von kranckhen Personen, es sey, wer es wolle, von Hoff auß gespeiset werde, Sondern, so Gott der Allmechtig einen mit Kranckheit angreifft und er unser Hoffeßen nit besuchen kann, soll[en] Ime, so lang er also krankh und solches beweißlich ist, wochentlich durch Unsern Kuchenschreiber neun Batzen gegeben werden; und soll sich darneben ein jeder unsers Hoffgesindts, der also krancky were, enthallten, daß er keinen frembden, alldieweil er krankh ist, an sein statt gein hoff gehn laße. Welcher aber also befunden wurdt, der soll mit spott ausgewiesen und darzu gestrafft werden.

Zum funffzehenden soll es nachvolgender gestalt mit Suppen, Under[=] und Schlafftruncky, auch bey den Imbsen, gehalten werden: nemblich, nachdem biß dahero in reichung der Suppen, Under[=] und Schlafftruncky hochermelts unsers gnedigen, geliebten Herren Vatters seliger gedechtnuß ordnung neben auffgeloffenen uncosten in viel weeg zuwieder gehandlet, haben wir solches der unvermeidenlichen Notturft nach gentzlich abgeschafft und wollen, daß hinfüro Niemandts (außerhalb denen, so wir in ein sonderliche Verzaichnuß zusammensetzen laßen) kein Suppen, Under[=] und Schlafftruncky mehr gegeben werde, Wir seyen gleich hie zu Zweybruckhen oder andern ortten unsers furstenthumbs. Dann wir es in dem uber Land gleichwie an unserm Täglichen hoffläger wollen gehallten haben, Welches auch unser Haußhoffmeister und Kuchenschreiber also jeder zeit, das dem nachgesetzt und hierwider nit gehandlet werde, observirn soll.

Wann wir aber außerhalb unsers furstenthumbs raisen, wollen wir Suppen, Under[=] und Schlafftruncky raichen laßen und deßwegen nach gelegenheit jeder Zeit Ordnung geben. Damit aber diejenigen, denen wir supp, Schlaff[=] und undertruncky vermog eines jeden Ambt oder Bestallung zu geben schuldig, sich nit zu beschweren haben, so wollen wir denselbigen allen dasjenige, wie man mit jedem ubereinkommen, an gellt darfür raichen laßen, damit sie auch zufrieden sein sollen und sich keiner darüber Suppen, under[=] oder schlafftruncky zu fordern anmaßen.

Und soll die ordnung mit denen, so Supp, Under[=] und Schlafftruncky

gereicht wurdt, also gehallten werden, wie die darüber dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber zugestellte obgemelte[1]) Verzaichnus underschiedlich und weitter außweiset, der[e]n dann strackhs soll gelebt und ohn unser vorwißen darinnen keine enderung vorgenohmen werden.

Mit den Jägern, Jägerknechten und Jägerbueben aber soll es also gehallten werden: wann und so oft sie hierumb jagen, soll Ihnen sambtlich morgens ein Supp und zwey oder drey Pfund fleisch und sonst ein gericht von gemüeß darzu gegeben werden, weil sie gewohnlich das morgeneßen nit erraichen mogen, mehr jedem ein groß oder zwey cleiner Brötlein und jedem Jäger ein Hoffbecher[2]) Wein und einem Bueben ein halber[3]) Becher wein oder bier — doch das sie es am Abent unserm Kuchenschreiber anzeigen, sich darnach habe zu gerichten, — und sonst weitter nit. Nichts desto weniger aber soll ohne das jedem Jäger und knecht Jars fur Suppen und schlafftruckh dasjenige gereicht werden, wie man mit ihnen in unserer Rechencammer ubereinkhommen ist.

Denjenigen, so man Suppen, under[=] und Schlafftruckh zu geben schuldig, alls obsteet, denen soll im Sommer die Suppen morgens um Sieben, Windterzeit umb acht Uhr, Item der Undertruckh nachmittag umb ein Uhr und der Schlaftruckh nachts um Sieben Uhren durch das ganze Jar auß gegeben undt, welcher zu solcher stundten nit kompt, Ime, da er ein viertelstund lenger außbleibt, entlich nichts mehr gegeben werden.

Sonst soll weeder an Sontagen oder feyrtagen niemandts, es sey, wer der wolle, außerhalb des frauenzimmers — nemblich fur unsere gemahlin, auch unsere Schwester[4]) und dann die Jungfrauen, so sie es begeren werden, — morgens kein Suppen gegeben werden.

Zum Sechzehenden: Wiewoll hiebevor in mehr hochernannts unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Seeligen Hoffordnung gebrenchig gewesen, beide Mahl Sommerszeitten umb Neun und Nachts umb vier Uhren, Item im Wintter morgens umb Zehen und Nachts umb funff Uhren zu besuchen und einzunemmen,

So haben wir doch umb allerhandt Ursachen willen und furnemblich darumb, das alles, was ein jeder zu thun hatt, vor dem morgeneßen viel bequemlicher und mit mehrerm Lust und nuz schleiniger verrichtet werden kan weeder[5]) nach mittag, fur nottwendig und guett geacht, Wie wir es dann auch also gehallten haben wollen, das nun fürtherhin durch das ganze Jar aus, wann die glockh morgens zehen und Abends funff schlegt, unser Pfortner mit einem steckhen am hofthor anklopffen und darauff diejenigen, so gein Hoff gehören, alßbaldt eingelaßen werden und sich ein jeder an sein orth, dahin er gehört, zum eßen verfüegen solle.

Und gleich bald nach dem klopfen soll der Pfortner daß Thor zuthun und dem Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Ires abwesens dem Kuchenschreiber die Schlüßell liefern.

---

[1]) Orig.: obgemelte zugestellte. [2]) Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 2, 1660. [3]) Orig.: halben. [4]) Der Pfalzgraf hatte damals zwei unvermählte Schwestern, Elisabeth und Barbara. [5]) als.

Es soll auch die Pfort under dem eßen nit geöffnet noch jemandts aus[=] oder eingelaßen werden ohne unser oder unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Kuchenschreibers sondern bevelch, wißen und willen, sonder zubleiben, bis das das gemeine hoffgesind geßen hatt: allßdann soll man aufffschließen und diejenigen, so hinausbegeren, hinaußlaßen und dann widerumb zusperren, bis wir auch geßen haben.

Es soll auch jederman, Niemandts ausgeschloßen, in der Stueben oder Saal, da Wir selbs zu eßen pflegen, oder an dem orth, dahin er verordnet, eßen und an keinem besondern orth ohne besondern bescheid deren, so es zu thun macht haben, zu eßen gegeben werden.

Zudem soll auch niemandts, Edel oder Unedel, mans[=] oder Weibsperson, den ganzen tag uber sowoll allß under dem eßen in die Kuchen oder Keller gehn oder eingelaßen werden, der nit ohne mittel[1]) darein gehördt, Sondern sollen den Truchsäßen und andern eßenträgern die eßen fur die Kuchen auf die gewohnliche anrichten heraußgegeben und also auch der Wein aus dem Keller gelifert und bey vermeydung ernstlicher straff keiner dareingelaßen werden noch auch einer sich darin finden laßen. Also soll es auch mit dem Backhaus und Schlaghauß[2]) gehalten werden.

So auch jemandts die stund versaumet hett, der soll sich nit zu den nach=eßern schlagen oder mit Inen eßen, er habe dann seines außbleibens redliche ursachen unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber angezeigt, oder, das er allererst in unsern geschefften uber feldt geritten kommen were. Wollt sich aber einer uber das, wie gemelt, eindringen, soll ihn unser Hoffmeister, Haußhoff=meister oder Kuchenschreiber mit Spott heißen aufstehn und in vom Disch abschaffen.

Insonderheit aber soll sich auch sowoll under eßen als sonsten den ganzen Dag sowoll allß bey nacht niemand, der sey, wer er wolle, Edel oder unedel, manns[=] oder Weibsperson, außerhalb unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters, Cammer=, Rechen= oder Kuchenschreibers, wie obgemelt, in die Kuchen, Keller, Backhaus, Schlaghaus oder Silbercammer zu gehn anmaßen, er habe dann deßen von uns sonderbahren bevelch, oder, das er darein insonderheit bestellt, sonder solle eim jeden sein gebühr heraußgelifert werden. Und, do sich jemand uber das selber darzu wollen eindringen und mit guten wortten auff dise unsere ordnung nit abweisen laßen und darüber darin betretten wurde, derselbige soll unnachläßig darumb gestrafft werden.

Und nachdem auch je bißweilen etliche Personen, so voreßen, nichts desto weniger sich darnach auch zu den nacheßern schlagen, so soll dasselbige hiemit genzlich abgestellt sein; würde es aber darüber beschehen, so soll hiemit unsern Kellern bey Iren Pflichten eingebunden sein, denselben Personen weeder Wein noch Broth zu raichen, auch Inen, selbs einzuschenckhen oder Broth zu nehmen, nit gestatten.

Es soll auch unser Hofprediger in unserer eßstuben oder Saal jedesmahls

[1]) unmittelbar. [2]) Schlachthaus.

selbs oder in mangel deßen ein jung, wie zum theil oben auch angeregt, Morgens und Abents zu beiden Imbsen das christliche gebeth und danckſagung vor und nach dem eßen ſprechen, damit ſich ein jeder der milten, reichen gaben Gottes zu erinnern und mit deſto mehrerm ernſt ſchuldigen Danckh darfur zu ſagen habe.

Es iſt auch unſer ernſtlicher Will und meinung, das unſer Hoffgeſind allwegen vor dem eßen, wann man betten will, ſich hinein in den ſahl oder in die gewohnliche eßſtub begebe und bey dem gebett ſey und nicht mehr, wie bißhero beſchehen, vor der Thür ſtehn bleibe und das gebett verſaume.[1])

Nach dem eßen aber ſoll unſer Hoffmeiſter, Haußhoffmeiſter, Kuchenſchreiber oder ein Saalknecht, wann daß gemeine geſind geßen hatt, klopffen, darauf ſie allßbalt von den Tiſchen ſollen, wie obſteet[2]), auffſtehn; volgends ſoll der Jungen einer das Gratias oder Danckſagung ſprechen und keiner vor der Danckſagung auß der Stuben gehn.

Es ſoll auch unſer Keller oder fuetterſchreiber niemands frembts fuetter zu hoff oder in die herbergen geben ohne ſonder[n] bevelch, ſonder ſich dem Jhme zugeſtellten furierzettel mit außgebung des fuetters in all weg gemeß verhallten.

Ordnung des ſetzens.

Wie hieoben bey dem Sechſten Puncten des ſetzens halb zum theil anregung geſchehen, alſo iſt unſer bevelch und meinung, das alles unſer Hoffgeſind außerhalb deren, ſo bey unß in unſerer eßſtuben zu eßen verordnet, in dem nebenſaal eßen und ſitzen ſollen vermög der Verzaichnus, ſo wir unſerm Hoffmeiſter, Haußhoffmeiſter und Kuchenſchreiber, wie obgemelt, zuſtellen laßen. Und, wie ein jeglicher durch ſie geſetzt wurdt, alſo ſollen ſie furtherhin ſolcher ordnung nach ſitzen und an kein andern Tiſch lauffen, es were dann, das einer oder mehr Diſch nit beſetzt, das einer durch unſern Hoffmeiſter, Haußhoffmeiſter oder Kuchenſchreiber zu ergenzung derſelben hinauff[=] oder hinabgeſetzt werde.

Woferr auch einer oder mehr alſo zu ergenzung der Diſch von dem ſeinen geſetzt wurde, ſo ſoll doch dem[=] oder denſelben weniger oder mehr nit, alls man jedem vermög der darüber gemachten Ordnung an getranckh zu geben ſchuldig, gegeben werden, deßen er ſich auch ſettigen laßen[3]) ſolle.

Ordnung der eßen, tranckh und Brodt.

Damit ſoll es gehallten werden, wie obgemelte, dem Hoffmeiſter, Haußhoff=meiſter und Kuchenſchreiber zugeſtelte Verzaichnuß mit ſich bringt und außweiſet.

Begebe ſich aber, das etwan an einem Tiſch mehr Perſonen geſetzt wurden dann, wie vorſteet, ſo ſoll man auf denſelben deſto reichlicher anrichten; doch ſollen über neun Perſonen an einen Diſch außerhalb der Druchſäßen und nachdiſch nit ſitzen.

Unſer Brodtkeller ſolle under dem eßen umbhergehn und, da er ſondern mangel ſehen, daß Brodt uber einem Diſch zerrinnen[4]) wurde, ſo ſoll er allsdann

[1]) Orig.: bleiben . . . verſaumen. [2]) Vgl. S. 188. [3])genügen laſſen. [4]) zu Ende gehen.

je nach gelegenheit uff ein Disch ein oder zwey hoffbrodt ufflegen, damit sich niemandts zu beclagen habe. Doch soll er auch darbey beneben dem Sahlknecht auffsehens haben, daß keiner kein Brodt ganz oder stuckhweiß einschiebe oder von dem Disch trage; und, da sie einen oder mehr also betretten, sollen sie solches demnechsten unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber anzaigen, Welche von uns hiemit bevelch haben, gegen denselben gebürende straff furzunehmen. Da aber ein solches von dem Brodtkeller und Saalknecht verschwiegen und [sie] das unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber nit anzeigen wurden, sollen dieselben, wann sie also betretten oder etwan selbs daran schuldig befunden wurden, mit den Verbrechern gleichmeßig gestrafft werden.

Unser Kuchenschreiber, Koch, Keller und ander gesind, welche zu dem Nachdisch geordnet, sollen allmahl, sobald man uns auffhebt, in unsere[r] Eßstuben beysammen eßen und nicht anderstwo, wir ordnen es dann insonderheit. Wo auch etwan mehr als ein Tisch nacheßer vorhanden sein wurden, mit denen soll es gehallten werden wie mit dem andern gemeinen Hoffgesindt.

Wurde sich dann auch underweilen zutragen und begeben, das ein augenscheinlicher mangell an einem oder mehr eßen oder tranckh furgetragen wurde, so soll solches durch die, denen es furkombt, nit mit Trutz oder frechen Worden, auch nit allein durch einen, sondern von allen denselben Dischgenoßen sammentlich mit bescheidenheit geandet, unserm Hoffmeister, Haußhofmeister oder Kuchenschreiber angezeigt werden, die, allßdann gebührliche einsehung und wendung zu thun, von uns bevelch haben.

Hiebey sollen Unser Haußhoffmeister und Kuchenschreiber bey unsern Köchen auch sambtlich daran sein, daß sie die eßen räthlich, sauber und woll zurichten und nit, wie bißhero, also hinfüro nachlaßig darinnen befunden werden, sonderlich aber schmalz, Saltz oder dergleichen ins feuer zu werffen sich gentzlich enthalten; solte aber einer darüber mangelhafft und, der solches thätte, befunden werden, soll derselbige durch unsern Hoffmeister und obgemelte mit ernst darunder angesehen und gestrafft werden.

Die Laggeien, Trometer, Sahlknecht und dann der Canzleyjung sollen auff die obern Disch, allß frauenzimmer[=], Truchsäßen[=] und Räthe[=] oder Secretarien=disch, mit eßen auffstragen und auffsetzen, einschencken und auffheben, aufwartten und daran sein, das allweg die Zinn oder Blech wie auch die uberbliebene Speiß und Tranckh wieder in die Kuchen und Keller und nirgendt anderstwohien getragen und sauber gehallten werden.

Sie sollen auch Morgens und Abents allwegen die Disch in dem Sahl ein halb stund vor dem eßen decken und auff ein jeden Tisch sein Anzahl becher oder Krausen sauber ausgeschwenckht setzen und allemahl, sonderlich nachts, wann sie die Tisch aufheben, die Dischdüecher in die Stueb neben dem Sahl in lufft, ordenlich zusammengelegt, uffhencken oder an ein ander orth außerhalb der Eßstub, damit, wann Wein oder anderst von eßenspeiß darauff geschüttet worden were, das sie wieder außtruckhnen könndten und nit ob einander verfaulen.

Wann auch Kuchen[=] oder Tischdüecher und dergleichen vom Hausschneider inen oder andern gelifert, soll solches, da es unsauber und nit mehr auffzulegen tauglich, jedesmahl dem Hausschneider zur wesch wieder gelifert und von dem, so es empfangen und nit wieder lifferte, bezahlt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiemit, das diejenige Personen, so in unserer eßstuben jedesmahls eßen werden, Edel oder unedel, die nicht an unserer Taffell sitzen, sollen allwege, wann man unß den Keeß aufftregt und auffsetzet, von Irem Disch aufstehen, aber nichts desto minder in der Stueben auffwartten, biß man unß unsere Taffell auffhebt und das gebett nach eßens gesprochen wurdt.

Es sollen auch die furschneider und Truchsäßen das eßen dermaßen befurdern, daß wir uber unsere Taffel mit versaumung der Zeit nit uber sunff Viertel oder $1^1/_2$ Stund sitzen dorffen, es seye dann, das wir es ihnen insonderheit anderst bevelhen.

Dergleichen sollen uff gemelten Druchsäßentisch, erst, wann man uns den zweitten gang uffgesetzt, ein bahr warmer speisen auffgetragen werden, damit unsere Taffel mit vorschneiden und auffwartten desto baß bedienet werden möge.

Item, unser underkeller soll allwegen bey den nebendischen einschenckhen und Ihm, auch den Dischdhienern, bey Iren pflichten und Aiden und bey Vermeydung unserer Straff und ungnad eingebunden sein, das er, Keller, niemandts mehr oder weitter einschenckhe, auch die Tischdhiener nit weitter fordern dann, was einem Vermög unserer darüber gemachten Ordnung geburth.

Und nachdem wir auch vielmahls gesehen und deßen sonst guetten bericht [haben], das diejenigen, so uff der Junckern und andern nebendisch wartten, nit allein von dem auffgehabenen eßen demnechsten eßen, Sondern auch, so offt sie gelust, drincken und das nit von dem ergsten, sondern besten eßen und Weinen, setzen sich allßdann nichts desto weniger bey die nacheßer zu Disch: derowegen bevelhen wir hiemit mit ernst, das sich hinfüro ein jeder desselben eßen[s] und trinckhen[s] bey vermeydung unserer straff und ungnadt enthalte.

Der Saalknecht soll unsere eßstuben sowoll allß den Saal, auch die stiegen und gäng vor den gemachen mit anßkeren sauber und rein hallten, Sonderlich Wintterszeit von Wechholdern gutte reich[1]) hineinmachen und auch schuldig sein, zu Sommer[=] und Wintterszeitten neben dem Holzträger oder Haußknecht im Schloß nachts zu wachen, wie dann unsere Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber und oberkeller ein vleißiges auffsehens haben sollen, damit dem also nachgesetzt und all nächt, vor dem sie niedergehen, alle feuer woll zugerochen[2]) und die Lichter außgethan werden.

Und, wo sie dieselben oder jemandts anders zu hoff in seinen Dhiensten fahrläßig spüren oder, das einer seinem bevelch nit vleißig nachkeme, sollen sie bey Iren pflichten schuldig sein, gegen denselben der gebuhr nach Straff furzunehmen.

Zum Achtzehenden Ordnen wir, wann es Abents Neun schlegt, daß der

[1]) Plural von Rauch, Räucherwerk. Rauch in die Stuben machen bei Grimm, D. Wb. VIII, 239.
[2]) zugescharrt. Vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 340 unter rechen.

Hoffpfortner zuschließen und unserm Oberkeller die schlüßell uberliffern und er allsdann Niemandts ohne unsern bevelch auß[=] oder einlaßen soll, auch er selbs oder die seinigen nit aus[=] oder eingehn.

Zum Neunzehenden ordnen und bevelhen wir auch hiemit, das diese unsere Ordnung, wann wir uber Land ziehen, sowoll als bey der ordenlichen hoff=haltung gehallten werde[1]). Dann es soll menigelich wißen: da einer oder mehr, Edel oder unedel, der sey, wer der wolle, in den herbergen, darinnen er furiert, etwas an eßen, trinckhen, habern oder andern dergleichen nemmen wurdet, er werde dann deßen insonderheit durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder, wer jeder Zeit uber Land Zahlmeister sein wurdt, bescheiden, dem soll nit allein nichts bezahlt werden, sondern, da einer also etwas neme, auß der herberg rithe und nit bezahlt[e], soll der, wo clag keme, mit ernst zur bezahlungk angehallten und daneben gebuhrlich gestrafft werden.

Zum Zweinzigsten, Wo wir an frembde orth kommen, da man unß und die unsern vermuethlich außlösen oder, daß zu thun, zeitlich ansagen wurde, soll nichts desto weniger ein jeder bey der ordnung pleiben und an denen ortten eßen und trinckhen, dahin er bescheiden wurdet. Wil aber einer darüber vil zehren, soll ers selbs bezahlen.

Zum Einundzweinzigsten, und damit auch zum beschluß ob dieser unserer hoffordnung (die wir jeder zeit unserer gelegenheit nach zu mehren und zu mindern haben) mit allem Vleiß und ernst gehalten und underthenig gelebt werde,

So schaffen und gebieten wir hiemitt abermahls unsern Hoffmeister, Räthen, Haußhoffmeister, Cammer[=] und Rechenschreiber, auch Kuchenschreiber und Keller und in deren Abwesen Iren Verwaltern, das sie nit allein uber dise unsere ordnung vestiglich und mit ernst hallten, Sondern auch die alle Quartahl oder Viertljar allem unserm Hoffgesind im Saal fürlesen, auch solche uff ein Taffel abschreiben und in unsern gesindsaal aufheuckhen laßen, auf das sich niemandt der unwißenheit zu entschuldigen, sondern sich jedermann darin zu ersehen hab, darbey Wir sie auch gegen menigelich schuzen, handhaben und verthedingen und ihnen hiemit an unser Statt sambt und sonder nach gelegenheit der sachen den gewalt gegeben haben wollen, da sie einen dieser unserer ordnung zuwiederzuhandlen befinden wurden, das sie nit allein macht haben sollen, den darumb güettlich zu redt zu setzen, sondern auch ihme solches mit ernst zu verweisen und, da er darauff nit geben wurde, allßdann allßbald in hafft oder gefenckhnus anzunehmen und ohne unser vorwißen und verwilligen deren nit zu erlaßen[2]); dann wir nach befindung der sachen gegen einem jeden die gebühr vorzunehmen nit underlaßen wollen. Das alles mainen wir gnediglich, und geschicht hieran unser ernstlicher wil und meinung.

Zu Urkund haben wir unser Secret Insiegel hiefur druckhen laßen. Actum Zweybruckhen den 10. Octobris Anno 1581.

[1]) Orig.: werden. [2]) loslassen, entlassen.

Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach[1] (1636).

Amberg. Kgl. Kreisarchiv. Sulzbacher Fürstensachen Nr. 175, Fol. 20—29.

Wir Hedwig, von Gottes gnaden Pfalzgrävin bei Rhein, . . . geborene Herzogin zu Schleßwigkh, holstein . . ., wittibin, geben allen unsern Rähten, Cammer- und hoffjunckhern, Dienern und hofgesindt hiemit gnedig zu vernehmen: Nachdem wir nunmehr durch göttliche Vorsehung unsern Witthumb bezogen und also unsere Hof- und Haußhaltung nach gelegenheit diß ortts und der zeit zwar etwas schlecht und gering bestellen laßen, So haben wir doch darbey für eine nottnrft erachtet, eine gewiße hoffordtnung, darnach alle unsere hofdiener undt gesindt vom höchsten biß uf den geringsten, kheinen außgenommen, sich richten, auch alle unordtnung, soviel möglich, verbleiben möchte, anzustellen und zu behalten.

Haben demnach mit wolbedachtem Raht diese unsere hofordtnung begreiffen laßen und wollen hiemit unsern Rähten und Khuchenschreibern ufferlegt und befolhen haben, daß sie sich nicht allein derselben für sich selbsten gemes erzeigen, sondern auch daran sein, daß unser hofgesindt durchaus dergleichen thue undt derselben nachsetze[2], bey vermeidung unser ungnadt und straff.

Und Anfänglich sollen alle unsere hofverwandte und Diener, wer die auch sein, nicht allein an Sonn- und feyertägen, sondern auch zu andern gewohnlichen tagen, daran das Wort Gottes verkhündigt wirdt, dieselben Predigten mit fleiß besuchen, auch, do wier persöhnlich darbey sein, uns auf den Dienst wartten, sich auch mit Besuchung des Nachtmals undt empfahung Leibs und bluets Jesu Christi gehorsamblich erzeigen und verhalten, wie Christen gebührt, und hierinnen nicht fahrläßig erscheinen; dann es ihnen sowol alß uns zum Seelenheil gereichet. Dann, da einer oder der ander, wer der auch seye, zue Predigttägen nicht erscheinen und sich des Gottesdiensts ohne befelch oder andere erhebliche ursachen enteußern würde, der solle zur Malzeit durch unsern Khuchenschreiber nicht gelaßen, auch auß unserm Kheller ihme weder bier noch brodt gereicht, sondern [er], wofern dergleichen beschehen solte, in den Khellerzetteln durchstrichen, auch, da solches nicht genug, anderwerts mit ernst gestrafft, diejenigen aber, so die Cost zu hof nicht haben, sollen mit gefängnus angesehen werden.

Zum Andern wollen wir und ist unser ernstlicher befelch und mainung, dieweil daß Gotteslestern, fluchen, schweren, zutrinckhen, vollsauffen undt läster-liche, unerbare sitten, reden, Khleydungen und anders dergleichen höchliche Verdambnus bringen, darob wir ein sonders mißfallen tragen, daß sich hinführo alle unsere Diener und hofverwandte, in welchen wir durchaus den Persohnen nach kheinen unterschiedt halten, sich deßen allen sowol bey alß außer den Malzeiten undt zwar aller ortten undt endten, es geschehe gleich in- oder außerhalb unsers hoffstatts, bey vermeydung unserer ungnadt und straff genzlich enthalten.

[1] Hedwig, Tochter Herzog Johann Adolfs von Holstein, seit 1632 Witwe, starb 1657. Ihr Gemahl war August, der erste Pfalzgraf von Sulzbach. [2] Orig.: nachsetzen.

Zum Dritten, weil auch kheinen standt gebührt, niemandt, hohes oder niders standts, an seinen ehren, guten Leimunth und reputation schimpflich anzutasten oder nachzureden, so wollen wir und ist unser ernstlicher befelch, will undt mainung, daß alle unsere Diener und hofverwandten, sie sein, was standts sie wollen, sich deßelben genzlich undt allerdings enthalten, kheynen zwytracht erregen oder eynige meyderey machen, alle ungebührliche disputationes, handtscherz, werffen oder anders dergleichen, wie es genant werden und seydhero unter ihnen zur ungebühr gebräuchlich gewesen sein mag, unterlaßen, auch kheiner von dem andern in meinung, ihne dardurch zu schmähen, im Saal, Türnitz oder ander ortten, wo man zu eßen pfleget, von tisch oder sonsten aufstehen, sondern, do einem oder dem andern etwas widerwerttiges zustündte, daßelbe unsern Rähten oder in derselben[1]) abwesen, unsern Cammerjunckher, Khuchenschreiber oder andern befelchshaber[n] mit gebührender bescheydenheit anzeigen und sich des Polderns, schenden[s] und schmähens gänzlich und bey sonderbarer, ernstlicher straff enthalten; dann sonsten außer deßen einem jeden gebührliches Recht unserm befelch gemes widerfahren solle.

Zum Vierdten, nachdem bey allen Chur- und fürstl. höfen alte, hergebrachte Burgkh- und hoffreyheiten sein, welche fürstliche regalien wir nicht weniger auch in gebührlichen und ernstlichen exercitio zu halten gedenkhen, so wollen wir und ist unser ernstlicher will und meinung, daß alhier in unserm Schloß Sulzbach und nachmals in allen andern ortten, da wir in- oder außer landts hinkhommen und unser hofhaltung oder gastung halten möchten, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burgkhfrieden und sicherheit bey[2]) darauf sonderbar gesetzter pöen und straff sein undt gehalten werden, daß kheiner mit dem andern, er seye hohes oder nidriges standts, einige uffruhr, zanckh, lermen, widerwillen oder dergleichen ding, die zur uneinigkheit dienen, fürnehmen oder handt anlegen, auch kheiner den andern außfordern, also niemandt den andern an leib, ehren undt guth antasten, verletzen oder in alle andere weeg verkhleinern, sondern, da einer von dem andern etwas unrechts wüste oder beschwerdt würde, daßelbige mit bescheydenheit unß oder unsern Rähten oder in unserm und ihrem abwesen unsern Cammerjunckhern oder andern unsern befelchshabern eröffnen solle[3]), damit nach gebührender verhör die straff undt billigkheit fürgenommen werden khan. Da auch jemandt von unsern dienern und hofgesindt uber tisch, in der Eßstuben oder Türnitz zu Widerwillen geriethe und einander trohlichen sein würden, so sollen es deroselben tischgenoßen (zu fürkhomung eines böses) nicht verschweigen und ihnen dardurch gleichmeßige straff auf den halß ziehen, sondern es alsobalden unsern Räthen oder in deren[4]) abwesen unsern Cammerjunckhern, Khuchenschreibern (so ohne das uber den Nach- und Gesindtisch die Inspection haben solle) oder andern befelchshabern anzeigen, damit dieselben mit den widerwerttigen alsobalden friedt schaffen undt derohalben in gebührliche zusag undt Pflicht dergestalt nehmen mögen, auf das, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, er solches vor unsern Rähten austrage[5]), welche gehorter maßen billiche verhör und straff fürnehmen sollen.

[1]) Or.: deßselben; später heißt es freilich „unsers Rahts". [2]) Im Or. folgt: oder. [3]) Or.: sollen. [4]) Or.: deßen. [5]) Or.: austragen.

Zum fünfften, so ist gleicher weis unser will und mainung, daß sich hinführo unsere Diener und hofverwandte, wer die auch sein, nicht allein unter ihnen selbsten in- oder außerhalb Landes[1]), sondern auch mit unsern Amptleuthen und hofprediger, dergleichen mit unser geliebten Khinder[2]) verordtneten vormundtschaftlichen Rähten, Beambten und Dienern, nicht weniger auch mit unsern Bürgern, Inwohnern und Unterthanen sowol alhier zue Sulzbach alß anderstwo in unserm witthumb, auch sonsten gegen meniglich durchaus friedlich, verträglich und ainig halten, jedermann sein gebührenden respect und ehre geben und kheinen, er seye geistlich oder weltlich, auch unser oder anderer religion, nichts widerwerttigs mit ungewöhnlichen geberdten, Murren, schimpflicher antastung, unnothwendiger disputation, daraus leichtlich allerley ungelegenheit und unglückh erwachsen khan, beweysen. Sie, unser hoffgesindt, sollen auch bey nacht unzüchtiglich uff der gaßen umbzustreunen[3]) sich gänzlich enthalten, sonderlich nach neun uhren mit Saittenspiel und dergleichen, auch mit juchzen und anderm geschrey sich uf der gaßen nicht finden laßen; wie wir dann ihnen sambtlich solches zu vollziehen und alles friedtliebendt wesen zu pflegen insonderheit befohlen haben wollen, bey vermeydung unserer ungnadt und straff, die nach gelegenheit jeder zeit vorgenommen und deßwegen niemandt verschonet werden solle. Es sollen auch unter unsern hofdienern diejenigen, denen uffzuwartten gebührt und wir solches befehlen laßen, allwegen vor und nach den Imbßen morgens und Abendts in unser Tafelstuben uf uns wartten, die Eßen aus den Khuchen, sobald hierzu das zeichen gegeben wirdt, abholen, in die Tafelstuben tragen und nicht abtretten, solang alß wir darinnen verharren undt wir befehlen werden.

Zum Sechsten, Damit allerley unordnung nicht allein mit unsern Dienern, sondern auch mit frembden und außlendischen deß nidersitzens halber vermitten werde, so wirdt in abwesen eines hofmeisters auß unserm befelch unser Cammerjunckher und Kuchenschreiber je nach gelegenheit der Persohnen, wie und wohin ein jeder gesetzt werden soll, anordtnung thuen, deßwegen dann sich niemandt selbsten eintringen soll. Wir wollen auch, daß ein jeder, der sich nicht allein in unserer Tafelstuben, sondern auch anderstwo, do man zue eßen pflegt, ob den Malzeiten, sonderlich bey dem Nach- und Gesindtisch, [sich] züchtig halte und nicht allein [während] des vor- und nachgebeths, so alle zeit der jüngste an jeden tisch, er seye, wer der wolle, vorrichten solle, sondern auch an ein- und außgehen züchtig und still seye. Und, so einer mit dem andern zu reden, solle er dasselbe ohne lauttes geschrey, sondern still undt heimblich verrichten und ein jeder sich enthalten, von dem Tisch, da er sitzt, uber einen andern tisch zu reden, wie dann hierüber unser Khuchenschreiber gebührendt halten und, da sich jemandt deßen widersetzen würde, solches unsern Rähten umb weitterverordtnung willen anzeigen solle. Es soll auch ein jeder bey dem tisch schreyen[s] und hochmuts, alß mit Zerstoßung, zerhackhung und durchlöcherung der trinckgeschirr, Teller, Zin, blech undt der-

[1]) Orig.: Landen. [2]) Der Pfalzgraf Christian August, damals über 14 Jahr alt, und noch vier lebende Kinder. [3]) umherstreifen.

gleichen, auch mit hin[=] und widerwerffung der Painer[1]) und verschüttung des geträncks, sich gänzlich enthalten und, so der Khuchenschreiber oder sonst der elltiste an tischen zur Danckſagung khlopffen würde, nach vorrichtung derselben jedermann von dem tisch alßbalden aufstehen undt sich zu seinem Dienst und geschäfft verfügen, alles bei vermeydung unserer ungnadt und straff. Undt weiln wir seydhero mit ungnedigen mißfallen vernommen, waßgestalt man die speißen von unser tafel gleich uff der Nach= und Truchseßentisch gesetzt undt in Silber gewärmt, dardurch dann dasselbige nicht wenig verderbt worden, alß solle dergleichen gänzlich abgestellt und unsern Khuchenschreiber, Khoch und Silbercämmerling hiemit ernstlich befohlen sein, einige speiß in den Silbern nicht wärmen oder aber uf andere tisch außer unser Tafel aufsetzen, sondern, sobalden die eßen von unser tafel abgehoben werden, die speißen in die hierzu ver=ordnete[n] zinnerne[n] schüßel[n] thuen und in denselben, was von nöthen, wärmen zu laßen, weiln uf den widrigen fall wir die unnachläßige straf fürzunehmen gänzlich gemeint sein. Gleiche meinung hat es auch in deme, das man sowoln in der Khuchen bey dem Anrichten alß auch auftragung der speisen und sonsten mit den Silbern schüßeln und Tellern also unvorsichtiglich umbgangen und solche, wie augenscheinlich, sehr verderbt hat, dahero zu fürkhommung deßen wir hiemit ernstlich gebieten, daß jedermann von unsern Dienern und Auffwarttern, so mit dem Silber in Khuchen, Silbercammer und bey der Tafel umbgehet, hinführo fleißiger und vorsichtiger sich erzeigen solle. Dann würde jemandt ein Silber fallen laßen, so sollen diejenigen, so die speisen helfen auftragen, deßwegen dem Khoch ein halben gulden zur straff zu geben schuldig sein und [der] ihnen an ihrer besoldung abgezogen, die jungen aber derenthalben in die Khüchen geführt und gestrichen werden; würde aber von dem Khoch oder jemandt andern dergleichen beschehen, so sollen dieselben mit gefängkhnus darüber gestrafft werden.

Zum Sibenden soll kheiner unsers hoffgesindts seines gefallens frembde undt andere Personen nach hof zur Suppen und schlaftruncks, viel weniger beeden Imbißen laden. Sonderlich soll unser Cammerjunckher undt Khuchenschreiber gute achtung nehmen, daß sich die handtwerkhsleuth enthalten, ihre sachen und geschäfft zu itzt bestimbten Zeitten zue hof auszurichten, wie dann unser hof=thorwart niemanden sonderlich umb solche Zeitt einlaßen [soll], es würde dann ihme solches außtrückhlichen befohlen. Gleichergestalt soll auch khein Pott[2]) noch jemandt frembdes in daß Schloß eingelaßen werden, er habe sich dann zuvor an gebührenden ortten anzeigen laßen, darauf der hofthorwart sein gut und fleißiges auffsehen haben solle; würde es aber darüber geschehen, soll der gast nach gelegenheit abgewiesen undt der Torwart daruber mit gefängkhnus oder sonsten gestrafft werden. Welcher Punct dahin erleuttert sein und ver=standten werden solle, daß fürohin niemandt, weeder hohes noch niders standts, außer waß täglich bey diser unserer hofhaltung zu schaffen [haben] und unsere wißentliche Diener und Dienerin sein, in all weeg aber gegen Abendt undt nach

[1]) Knochen. [2]) Bote.

dem Nachtimbiß ohne unsers Rahts, Cammerjunckhers oder Khuchenschreibers vorwißen undt erlaubtnus nit sollen eingelaßen werden. Dann wir einen solchen uberlauff, wie etwan biß dahero von Mann[=] und sonderlich Weibspersohnen, Jungen und Khindern geschehen, zu gestatten kheineswegs gemeint, auch unsern Thorwart, darob fleißig und steiff zu halten, bey unserer ungnadt und verliehrung seines Diensts ernstlich wollen anbefohlen haben.

So befehlen wir auch, das meniglich von unsern hofanverwandten und Dienern mit den Liechtern uf daß genaueste und sparsambste umbgehen, dieselbe nicht zu ihren privatnutzen gebrauchen und, da Sie uber die zu unser Khuchenschreiberey gegebene ordinanz etwas ersparen khönnen, solches niemandten alß unß, alß Ihrer Herrschaft, zum besten crafft Ihrer Aydtspflichten mit allen fleiß thuen und erzeigen sollen.

Zum Achten, Weiln wir schuldig und geneigt sein, den dürfftigen und armen leuthen, was an den ordentlichen Imbißen und sonsten uberbleiben, mitzutheylen, darzu wir dann, an was tägen in der wochen es beschehen solle, allbereit befelch gethan, So ist demnach unser ernstlicher will undt befelch, daß unser Hoffgesindt sambt und sonders, wer die auch sein, sich genzlich enthalte, uberbliebene stückh von brodt, fleisch und dergleichen abzutragen und in den Chleydern heimblich hinwegkzuschleichen[1]); sondern, was an jeden tisch uberbleiben würde, soll alda gelaßen werden, damit der armen notturft sowol alß unserer selbst nutz darunter bedacht werde, wie dann unsern Khuchen= und Kellerschreiber und Silbercämmerling, auch den wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten verordtnet sein, wie auch unserm hofthorwart hiemit alles ernsts befohlen sein solle, hierauf ihr sonderbare aufachtung zu haben, welche die verbrechende Persohnen an gebührenden ortten demnechsten anzeugen sollen. Undt gebieten demnach auch unserm Khellerschreiber, Silbercämmerling, wächtern und denen, so uf die tisch zu wartten beschaiden, bey vermeydung unser ungnadt und straff, alles daßjenige, so von den tischen aufgehoben wirdt, es seye wenig oder viel, alßbalden in Kheller undt Khuchen zu tragen und ohne vorwißen davon niemandt nichts nit [zu] geben, auch selbsten davon nichts [zu] nehmen oder [zu] verschleichen, alda solches zu dem bestimbten tag, wann man das Allmosen außzutheylen pflegt, in gebührlicher verwahrung, das auch daselbsten nichts davon entzogen oder abgetragen werde, enthalten [werden] soll. Undt, wann man also solches außtheylen wirdt, soll es durch unsere wächter und Thorwart außerhalb des hofthors getreulich und unpartheyisch den Armen, die es sonderbar erlangt und unserm Khuchenschreiber deßwegen ein zeichen von einem Raht gebracht [haben] undt darüber eingeschrieben werden, ohne einiges poldern oder gezänckh mit guten willen gegeben werden. Daß Abspieler oder tranckher[2]) solle unser Khoch bey straff zu andern zeitten nicht alß alle tag Mittags ein viertelstundt vor dem Anrichten abholen laßen undt daßelbe, wann unser Khuchenschreiber bereit in der Khuchen ist, also in beysein deßelben, auß dem ordinarizuber in die

[1]) schleppen. [2]) Für das Vieh, vgl. S. 171.

Butten, darinnen es wegkhgetragen wirdt, gegoßen, von bemelten unserm Khuchenschreiber auch bey seinen Pflichten und mit allem fleiß, damit nichts anders[1]) mit hinauskhomme, darauf gesehen und es alßdann noch vor dem Mittagseßen und thorsperren auß dem Schloß getragen, auch, wann es zu andern Zeitten wieder diese unsere ordtnung geschehen thette, solches von dem Thorwart nicht paßirt, sondern angehalten und bey unser Canzley angezeigt werde[n]. Undt Nachdeme durch die hundt viel Unlust im Schloß gemacht, auch den armen leuthen viel abbruchs an Allmosen beschicht, so schaffen wir ernstlich, das niemandt, es seye, wer der wolle, edel oder unedel, kheinen außgenommen, khein[en] hundt mit ihme nacher hof nehmen, lauffen oder führen laßen, auch denselben nichts außtragen und [die] weeder von dem Thorwart eingelaßen noch von den Wächtern im Schloß gelitten werden sollen.

Zum Neundten ist auch unser sonderbarer befelch, daß meniglich unsers hofgesindts, wann Sie mit unß oder für sich selbsten spaciren reutten oder sonsten in ihren beruefs uber Landt rayßen, der armen Leuth im feldt am Saamen undt getreidt durch abwegs[=] oder beyseitsreutten verschonen undt ohne sondere noth mit fürsaz kheinen schaden zufügen oder verursachen, sich auch in den herbrigen in= und außer Landts bescheydenlich und züchtig und also meniglich ohne khlag halten, damit wir hierinnen nicht Ursach gewinnen, die gebührende straff vorzunehmen. So solle auch kheiner, er sey, wer der wolle, ohne unser und unser Rähte vorwißen und erlaubtnus nicht verreysen und uber die Zeit, so ihme bestümbt, nicht außbleiben. Item, es sollen unsere junckhern, denen wir ein[en] Khnecht halten, kheinen annehmen, derselbe habe dann einen ehrlichen Abschiedt von allen denen ortten, da er gedient hat, fürzuzeigen, damit der leichtferttigen Personen halber, soviel möglich, unraht verhüetet bleibe. So solle auch ein jeder unser hofverwandten, wer der ist, wann er einen Khnecht oder Jungen annimbt und den andern urlaubt, solches alsobaldten bey unser Canzley und unserm Khuchenschreiber anzeigen, damit man die neu angenommenen zu den Imbßen laßen, die andern aber abschaffen möge.

Zum zehenden ist unser gnediger befelch, daß hinführo nirgendthin ohne unsers Rahts geheiß Tropffwein, bier, Speckh und anders alß uff unser Pferdt und zeug gegeben undt, worzu solches in specie von unserm Khuchenschreiber und hoffkhellner begehrt worden, in den Zetteln undt Rechnungen auch in specie vermeldet werde. Hingegen sollen unsere Gutschen[2]) und Khnecht von solchen allen noch auch von Wagenschmier niemandten, wer der auch seye, daß geringste ohne unser oder unsers Rahts bewilligung abfolgen oder geben, sondern alles allein zue und in unsern wißentlichen nuzen verwendten und ihnen deßwegen vor straff zu sein.[3])

Zum Ailfften, wie es mit Suppen, Unter= undt schlafftruckh in dem frauenzimmer gehalten werden solle, deßwegen ist bey unser Khuchen= und Khellerschreiberey gebührende Verordtnung beschehen, deme dann nachzukhommen;

[1]) Orig.: anderstz. [2]) Kutscher. [3]) Hier wird etwas fehlen oder verschrieben sein.

allein an Sonn= und feyer=, auch an den **ordinari** Wochenpredigtägen solle ohne unsern sonderbaren befelch morgens khein Suppen gegeben werden. Soviel aber beede Imbiß betrifft, wollen wir, das nun fürter und, biß wir auß erheblichen Ursachen es anderwerts verordnen ließen, durch das ganze Jahr aus, wann die glockh morgens Eilff und Abendts Sechß schlegt, diejenige, so gehn hof gehören, alßbalden zum eßen und ein jeder an sein orth, dahin er gehört, sich verfügen solle. Sobaldt es nun außgeschlagen, soll hernach daß hofthor zugeschloßen und die schlüßel in unser Tafelstuben oder, wohin wirs jeder zeit befehlen, gelifert undt daßelbige unter dem eßen nicht geöffnet noch jemandts ein= oder außgelaßen werden ohne unser, unsers Rahts oder Cammerjunckherns vorwißen, sondern biß nach vollbrachten Imbiß verschloßen bleiben. Welcher aber die gesetzte stundt versaumen thuet, gefährlicher weis, undt khein erhebliche ursachen oder, daß er in unsern geschäfften verhindert worden, vorzuwendten hette, dem soll nicht allein die Pfortten nicht geöffnet werden, sondern [er soll] das eßen auch versaumbt haben und ihme weder bier oder brodt geliefert, auch, dofern dergleichen geschehen solte, [er] in den Zetteln durchstrichen werden, darnach sich ein jeder zu richten. Es soll sich auch kheiner unterstehen, deme es nicht befohlen, in der Khuchen oder Kheller befelch zu thuen, diß oder ein anders ihme zu khochen oder herauszugeben, noch unser Khoch und Kheller, do sie es nit thuen wolten, darüber zu betrohen. Dann welcher sich deßen vermeßenlich unterstündte, der soll mit ungnaden und allem ernst gestrafft werden, inmaßen dann auch dem hofkhellner und Khoch befohlen sein soll, do sich dergleichen zuetrüge, solches an gebührenden ortten anzuzeigen und niemandt, er seye gleich von frembden oder unsern Dienern, so nicht Ambts und Dienste halber darinnen zu arbeiten undt zu schaffen, in Khuchen und Kheller zu laßen. Undt, wann unser hofkhellner daß getränckh auß unserm Kheller abgibt, Solle er niemandt, wer es auch ist, in Kheller einlaßen, sondern jeden bier und brodt zum khleinen thürlin herausgeben, und, da er ob disem nicht mit ernst halten würde, solle er mit gebührender straff unaußbleiblich angesehen werden. Würde sich aber einer oder mehr von unsern Dienern unterstehen, uber diß unser verbott dareinzugehen oder gar mit gewalt dareinzulauffen, deme solle nicht allein nichts gereicht, sondern [er] von Unß noch mit ungnaden gestrafft werden. Wir ordtnen und befehlen auch allen unsern Dienern, so bey den ordentlichen Imbißen morgents und Abendts aufzuwartten schuldig, alß Khuchenschreiber, hofkhellner, Silbereämmerling, Schneider, Khoch, wachter und dergleichen, daß dieselben ihren befelch und, was sie zu thuen schuldig, getreulich und fleißig abwartten und ohne unser oder unsers Rahts oder abwesendt unsers Cammerjunckhern wißen und erlaubtnus von Imbiß nicht absein oder außenbleiben. Würde nun einem oder dem andern uff sein gebührlich ersuchen hierinnen erlaubt, so soll derselbe seinen befelch mit einem unter unsern Dienern ersezen und hierzu khein frembde Persohn, welche wir hiemit gänzlich abgeschafft haben wollen, gebrauchen. Wir wollen und verschaffen auch hiemit ernstlich, das, wann unter unsern Dienern, denen die Cost zu hof zu besuchen zugelaßen, derselben einer oder mehr die ordentliche Imbiß

nicht besuchen will, demselben auch weeder aus der Khuchen oder Kheller etwas soll geliefert werden, es geschehe dann mit unserm oder unsers Rahts bewilligung undt erlaubtnus: alßdann nach gelegenheit der Persohn die gebühr khann verfügt und zugelaßen werden.

Es soll auch unser Edeljungen einer in unser Tafelstuben morgens und Abendts zu beeden Imbißen das Christliche gebeth und Danckhsagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der mildtreichen gaben Gottes zu erinnern undt mit desto mehrerm ernst schuldigen Danckh darfür zu sagen habe.

Waß dann die eßen auf unserer Tafel, Nach= und Gesindtisch antrifft, deßwegen haben wir bey unser Khuchenschreiberey befelch geben, weßen man sich darinnen solle verhalten, allso auch dem hofkhellner, was an Wein, bier und brodt verrechnet werden solle, deß gnedigen versehens, unser ordinari hoffgesindt werde sich mit dem, was ihnen zu den beeden Imbißen an speiß und tranckh vorgesetzt wirdt, zumalen bey jezigen schweren leufften genügen laßen und solches danckhbarlich genießen. Würde sich aber unterweilen begeben, daß ein augenscheinlicher mangl an eßen oder trinckhen sein würde, so soll solches durch die, denen es vorkhombt, nicht mit trotz oder frechen, unnüzen wortten, auch nicht allein durch einen, sondern von allen deßelben tischgenoßen sambtlich mit gebührender bescheidenheit geandet, unsern Rähten, Khuchenschreiber (welcher mit fleiß dahin zu sehen, damit durch den Khoch im anrichten eine gleichheit gehalten werde undt nicht uff ein tisch fleisch allein, auff den andern aber die Bainer allein khommen mögen) oder andern unsern befelchshabern furgebracht werden, die dann gebührliches einsehen und abwendtung zu thun von unß befelch haben.

Wann wir auch von frembder herrschaft besucht würden oder sonsten Gäste haben solten, solle unser Khuchenschreiber und hofkhellner sich jedesmals, waß an speisen und getränckh sowoln über der Tafel alß an den tischen uffzusetzen, auch an Unter= und schlaftrünkhen zu geben, bey unserm Raht oder Abwesendt bey unserm Cammerjunckhern, denen jedesmals von unß gebührender befelch gegeben werden soll, bescheydts erholen und darüber ein mehreres nicht thun. Undt solle [der] Khuchenschreiber daran sein, damit uff solchen fall ein jeder, er seye von frembden oder unsern Dienern, bey dem tisch verbleibe, wo er hingesetzt worden, und nicht an andere lauffe, wie er dan, da dergleichen geschehe, solche abzuweisen, auch, da es nicht verfangen solte, solches unserm Raht oder Cammerjunckhern anzuzeigen hat. Wann auch Khuchen= oder tischtücher und dergleichen auß dem frauenzimmer dem Silbereämmerling und wächtern oder andern aufwartern geliefert werden, so sollen dieselben, wann die unsauber und nicht mehr aufzulegen tauglich, jedesmals zur wäsch widerumb geordnet werden, [sie] inmittelst auch dieselben, wann die etwan begoßen oder sonsten naß worden, fleißig trückhnen undt aufhenckhen und also uber einander nicht verderben oder erfaulen laßen. Die jüngsten am tisch sollen auf der gesindt tisch das eßen auftragen, bier und brodt von dem Kheller abholen, aufsetzen, einschenckhen, ufheben undt aufwartten helffen, auch daran sein, das zu rechter zeit ufgehoben,

die Zin oder Khupffer wider in die Khuchen getragen undt neben den bechern ein jedes an sein gehörig orth verwahret werde.

Unsere Tafelstuben und andere Gemächer wie auch der hof sollen durch die wächter mit außkehren sauber undt rein gehalten und das Kherigt nicht in die winckhel zusammengeschüttet werden; auch [sollen sie] die Tisch morgendts und Abendts ein halbe stundt vor dem eßen deckhen und uff jeden tisch sein anzahl becher, sauber außgebuzt, sezen. Alle nacht, vor dem und ehe man nidergehet, sollen die wächter auch mit allem fleiß nachsehen, daß alle feuer und Liecht sauber außgethan werden, und, wo in dem einige[1]) fahrläßigkeit gespühret, solches bey ihren[2]) Pflichten unß oder unsern Cammer- oder hofjunckhern anzeigen, inmaßen dann hierinnen alle unsere hofverwandte sich mit gebührender Achtsambkheit zu erzeigen wißen werden.

Es solle[n] auch unser Raht, Cammerjunckher undt Khuchenschreiber bey unserm Khoch daran sein, das er die eßen Crafft seiner bestallung rähtlich, sauber und wol zurichte und dabey nichts unnüzlichs, alß schmalz, Butter, Salz, gewürz undt dergleichen verschwendten oder hinbringen thue, zu welchem behelff dann auch daß Zinckhenschmalz[3]) oder abschöpffig soll gebraucht und mit nichten gestattet werden, solches durch jemandts, wer der auch sein mag, anderwerts außzuschleichen undt zu vertragen.

Abendts, wann es neune schlegt, so solle der Thorwart in beysein unsers Cammer- oder hofjunckhern oder, weme wir daß befehlen laßen werden, zuschließen undt ihnen die schlüßel zum staquet und hofthor überliefern, dann auch sie niemandts ohne unsern befelch auß- und einlaßen, zu morgens aber die schlüßel zum aufschließen wieder von sich geben. Bemelter Thorwart soll auch sein fleißig auffsehen haben, das diejenige Diener und hofverwandte, denen auß dem Schloß bey nacht zu bleiben gebührt, und hergegen diejenigen, die im Schloß bleiben sollen, zu bestimbter Zeit hinaus[-] undt die andern hineingehen, damit also ein jeder, dahin er gehörig, gefunden werden khan. Wie dann auch gleichergestalt umb solche Zeit der neun Uhren die thür bei dem Schneckhen[4]) beym frauenzimmer durch die wächter zugeschloßen und ohne unsern befelch niemandt nicht ein- oder außgelaßen werden und also diejenigen, so darinnen seindt, sich daraus machen sollen.

Zum zwölfften solle sich niemandt von unsern hofdienern, Canzleyverwandten, Khuchenschreiber, Silbercämmerling, Schneider, Stallparthey, wächter oder ander sich unterstehen, einige arbeit bey den handtwerkhsleuthen ohne unser oder unser Rähte vorwißen machen zu laßen, damit nicht daßjenige, was sie zerbrechen, verliehren undt sonsten verwahrlosen, unß aufgerechnet werde; solte auch dergleichen beschehen, so solle bey unser Cammer von den handtwerkhsleuthen khein Zettl angenommen, weniger bezahlt werden.

Zum Dreyzehenden sollen sich alle unsere hofdiener ohne gemeßene[n] befelch, und denen es Ambts halber nicht gebührt, genzlich enthalten, in unsern hof-

[1]) Orig.: einzige. [2]) Orig.: seinen. [3]) Schöpffett. [4]) Wendeltreppe.

gartten ihres willens zu gehen oder gar darein zu steigen; vil weniger solle der hoffgärttner ohne unser oder unser Rähte vorwißen und bewilligung solches andern Personen, wer die auch sein mögen, verstatten, weiln uf solchen fall sowoln unser hoffgärttner alß Sie gestrafft werden sollen. Ingleichen sollen sie auch andern leuthen nicht in ihre Gärtten steigen, umb in selben wie auch auf dem feldt obß, Khraut und Rüben abzutragen, weiln unß dergleichen zu sonderbahren ungnedigem mißfallen gereichen undt wir ernstliche straff gegen einen und andern fürzunehmen nicht unterlaßen würden.

Wir ordtnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß diese unsere ordtnung sowoln, wann wir uber Landt ziehen[1]), alß auch alhier treulich vollzogen und gehalten werde, darbey diejenige Zehrung an speiß, getranckh oder habern, so einer ohne befelch undt zulaßung uberflüßig machen würde, allerdings abgeschafft sein, sondern es soll sich ein jeder mit demjenigen, waß ihme zur notturfft verordnet werden möchte, benügen laßen und weiter kheinen Uncosten verursachen.

Und damit auch — zum beschluß — ob dieser unserer ordtnung, die wir jeder zeit zu mehren und zu mündern unß vorbehalten haben wollen, mit allem ernst gehalten und unterthenig gelebt werde, so schaffen und gebieten wir hiemit unsern Rähten, Cammer- und hofjunckhern, Khuchenschreiber undt befelchshabern, daß sie uber derselben unser ordtnung festiglich halten, [sie] auch je nach gelegenheit der Zeit unserm hofgesindt, damit sich niemandt der Unwißenheit zu entschuldigen, offentlich verlesen laßen, darbey wir sie auch gegen meniglich handthaben, schuzen und vertheydigen, auch jeden an seine bestallung, von handen gegebene[n] Revers und unß geschworene Aydtspflichten hiemit gewiesen haben wollen. Daß alles mainen wir allen unsern Dienern und hofverwandten zum besten, und es geschicht hieran auch unser befelch, will und mainung. Zu Urkhundt haben wir unser fürstlich Secret hiefür truckhen laßen, auch unß mit aignen handen unterschrieben. Geben in Unserm Witthumb, Schloß Sulzbach, den funffzehenden Octobris Anno Eintausendt Sechßhundert und Sechß und Dreyßig.

Hidwig, pfalzgrävin, wittib.

---

[1]) Orig.: ernstlich, wann wir uber Landt ziehen, daß diese unsere ordtnung sowoln alß auch.

Bayerische Hofordnungen.

Kammerordnung Herzog Wilhelms V.[1] von Bayern (1589).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 17.

Camerordnung.

Was erstlich die Personen in gemain belangt, die haben sich vast der Verrichtung aus dem Namen zu erindern, Nemblichen, das alles dasjhenig, so bei der Camer zu unser Leibswarthung zu verrichten, durch sie beschehen solte. Damit aber solches auch gebirlich und also beschehe, daß dardurch unß zu unserm gnedigisten gefallen und nottursft, inen aber selbs zu ehr, genad und merer befirderung gediend werde, So sollen Sy sich ansenkhlich vor allen Dingen befleißen, in rechte Gottesforcht sich zu begeben, wo nit teglich, doch die mehrere Zeit und sonderlich aus schuldigem gehorsam der Christlichen khirchen und unserm sonderbarn befelch alle Vest[=], Sunn[=] und feyrtag die heilig Meß zu heren, auch alle vorneme vest des Jars, sovil inen miglich, mit der heilligen Beicht und Communion [zu] zieren und sich derselben thailhafftig [zu] machen, volgends Iren Dienst und, was derselb laut dieser Camerordnung auch sonst mit sich bringt und ervordert, Wir auch oder unser oberster Camerer und in seinem abwesen sein Verwalter inen allen oder vilen aus inen befelchen, haißen und auflegen werden, nit aus forcht oder schlefferig, auch nit allein, uns und Iren firgesetzten damit die augen zu füllen, Sonder aus freyem herzen, guetem gemieth und underthenniger, gethreuer wolmainung, man sehe es oder nit, vleißig und gethreulich zu versehen[2], allen unsern schaden ze warnen und ze wendten, auch unsern nuz, ehr und gebirliche reputation und fürstliche hoheit Ires bestem vermigens zu befirdern und zu verdetigen. Sy sollen auch und Ir yder alles daß, so bei der Camer und Camerpersonen geschicht und firgehet, Sy auch sehen, hören und erfahren werden, verschweigen und biß in Iren Todt gehaim behalten, khainem Menschen, wer auch der sey, in khain weis noch weg vertrauen noch eröffnen und sonderlich daßjhenig, so andern nit zu wißen weder von noten noch gebirt, oder deßen eröffnung zuvorderist uns oder ainichen Menschen schaden bringen oder praeiudicium verursachen mechte, offenbaren. Khainer auch aus Inen solle sich gelusten laßen noch in ainich weg understehen, unsere briefe, schrifften oder anders, So wir auf unseren Tischen oder sonst verdeckht oder offen ligen laßen, oder, was man uns zu underzaichnen firlegt und zueschickht, so wenig auch unsere Cästen, Schreibtisch oder anders, welches wir fir uns gehaimb behalten, zu ersehen oder wenig noch vil zu erforschen, Sondern,

[1] Wilhelm V. von Bayern, 1579—1597, wo er abdankt, nachdem er die letzten Jahre, formell seit 1595, gemeinsam mit seinem Sohne Maximilian regiert hatte, † 1626. [2] Orig.: dienen.

da wir Sy schickhen oder Sy Jres Diensts halben sonsten in unsern Leibzimern seyn, Jre gebir verrichten und sich alles firwiz selbs genzlich enthalten, vil weniger anderen, denen es noch weniger gebirth, dergleichen in Jrem beisein gestatten.

Nachdem Sy auch fir ander unser Hofgesündt geehrt[1]), auch mit der praeminenz und vorgang wollen gehalten sein und billich gehalten werden, So gebirth Jnen, daß sy auch vor andern mit gueten Tugenden, hoflichhaid und freundlichkheit geziert und erleicht sein, damit nit die unthugend oder böse Qualitates an der Ererbietung, so sy sonst Jres Ambts halben tragen, Sy verhindern und zurnggschlage[n] und dardurch auch unß und unser Camer wie auch denen, so sich der gebir nach und wol halten, von aines wegen verclienerung ervolge.

Also sollen Sy fridlich ainig wie Brüeder und diejhenigen, so in ainem Standt gleiche burde tragen und ain Jntent haben, mit einander leben, Nit allein sich khaineswegs und bey vermeidung unserer hegsten strafe und ungenadt des schlahens und aller Tettlichhaid under einander selbs oder gegen andern Personen understehen, Sondern auch alles gezenckhs, greinens und unfreundlicher, truziger und zorniger worth wie auch aller handtscherz, welche ohne daß Jres gleichen nit, sondern leichtfertigen Leithen gebieren, sich auch des ybrigen fexirens, gespetts und in Summa alles deßen enthalten, daraus unfreundschafft, widerwill und zorn erwachßen und andere weitleiffigkheit entspringen und ervolgen mag. Da aber Jr ainer etwas wider den andern [hätte], so Jme beschwerlich oder also beschaffen wer, daß er dardurch belaydiget oder verletzt zu sein vermaind, Jn dem soll Er nit sein selbs oder aigner Richter sein, sondern solche belaydigung dem Obristen Camerer oder Verwalter beschaidenlich anziegen und von Jme darin beschaidt und billicher handlung erwartten.

Anstath obangedeitter unainigkheit oder anderen yblenstandts und fexirens gebirt inen mannliche Tapferkheidt, ain feine Authoritet, davon doch alle hoffarth, stolz und ybermueth ausgeschloßen sey. Dann, da die authoritet mit freundlichheit vermischt und ides der gebir nach auch zu seiner Zeit und, wo, auch gegen weme es sich gebirth, gebraucht wirdet, So volgdt alßdann Jnen die lieb und ansehen, welches kheines on daß ander sein solle. Dann die ybrig authoritet den Menschen verhaßet, die ybrig gesellschafft aber ain Leichtfertigkheit mit sich bringt und Jne derowegen verkhlienert und veracht machet. Wie auch die rechte affabilitet und freundlichheit ainen iden gegen yederman mit underschid und der gebir nach zu gebrauchen gezimet, also wirdet Jnen insonderheit gebiern, auch unserer Camer und Jnen selbs ain ansehen machen, daß sie sich gegen frembden höflich, freundlich, dienstlich und guetwillig erweisen, doch aber vor yderman aller Leichtfertigkheit und unzucht enthalten.

Dieweil auch allen Ämbtern notturfftiglich ain Vorgang und der die andern zu der gebir anweis und halte, würdet firgesetzt, und wir unserm Camerwesen unsern Obristen Camerer darzu verordnet, also wollen wir Jnen, unsern Camerern und andern Camerpersohnen, ingemain hiemit genedigelich anferladen und mit ernst

[1]) Orig.: gehert. Oder ist doch „gehört" gemeint?

befelchen, demselben alle ehrerbietung zu erzaigen, auch schuldigen **respect** und aufsehen auf Jne zu haben und, was den Camerdienst belangt und daß, so derselbe nach ime zeucht, alle guetwillige gehorsam zu laisten, Waß er auch in crafft diser Camerordnung, auch seiner sonderbaren habenden aignen **Instruction** und, so Er yeder zeit unsere nottursft zu sein erachtet, mit Jnen schaffet, unwaigerlich zu volziechen und, was Er Jnen verbeuth, zu laßen und zu meiden.

In der Vorcammer.

Unsere Camerer sollen außer des ankhlaidens und abziehens, auch anderer gemainen Camerdienst, biß wir oder unser Obrister Camerer Sy ervordern, sich in unser Vorcamer Ordinarie verhalten, daselbsthin so wenig als khain Camerdiener khainen frembden oder, weme der Zuetrit in unser Camer nit verorndt, an[1]) unsers Obristen Camerers Vorwißen nit fiehren; sondern darselbst sollen Sy sich zu morgens früe und, da Jnen der Oberst Camerer nit Jnsonderheit ain stundt benend, zeitlich und gewißlich finden laßen und khainer, so zu dem teglichen Camerdienst verbunden, außer wißentlicher Leibsschwachheit, die er sowol als, da Er andere ehehaffte verhinderung het, unserem Obersten Cammerer anfiegen und derohalben um erlaubnus bitten solle, nit ausbleiben.

Ankhlaiden.

Alß wir unß dann anzuclaiden wellen anfangen und die Camerpersohnen darzue verordent werden, sollen die Camerer die Reckh und Mentl in der Vorcamer von sich legen und also eingenestlet in den Goldern[2]) oder Rekhlen mit anhangenden Jren Rapieren und seittenwähren zu unß hineingehen und nach vorgehender reverentz on alle Dif[f]erenz und forgang, wie bißhero geschehen, sondern vertraulich under einander zu dienen anfachen. Wir verordnen es dann in dieser **Instruction** oder ordnung in nachvolgendem anderst, hat es seinen Weg: Nemblich [es] soll unser Oberst Camerer oder in seinem abwesen der von uns verordnet verwalter und, so der kheiner verhanden, allzeit dem Dienst nach der öltist oder auch ain anderer Camerer daß Schlafhemet von uns empfahen und alßbaldt unser Leibbarbierer oder in seinem abwesen ainer aus den Camerdienern unsern Leib mit Tüechern reiben und abstreichen, dieweil uns der Oberst Camerer den Camb raichen, damit wir uns selbs daß Haar und Parth khemen, alßdann unser Obrist Camerer das hemet von dem Camerdiener nemmen und unß solches sowol als hernach den Prustfleckh und gestrickht hemet geben. Volgents solle uns ainer aus den Camerern die Leinen sockhen und dariber die Hosen, schuech und Pantofel, deren Jme die Camerdiener **indifferenter** ains nach dem andern raichen sollen, anlegen. Auf daßelb soll uns das Tuech, so wir zu dem hendwaschen fir unß zu braitten pflegen, gegeben werden und darauf aus unsern Camerern ainer daß Peckhen und thandlen und der ander daß Mundtwaßer nemmen und mit vorgehender Credentz daß Waßer, der Obrist oder

[1]) ohne. [2]) Koller.

anderer Camerer aber das Tuech zum Trickhnen raichen, welche alßdan nach verrichtem handtwaschen daß handt[=] und Mundtwaßer auszeschitten und das Peckhe[n] wiederumben zu seubern wie auch bemelte Tüecher dem Camerdienern zuestellen sollen. Also solle uns hernach unser oberster Camerer daß Wames raichen, uns anlegen und aus den Camerern ainer den Nachtrockh von uns nemmen, aus unsern Camerdienern ainem zuestellen und je zween von den Camerern uns einnesteln und alsoforth ganz und gar ankhlaiden; biß zuletztste solle unser Oberster Camerer uns den Mandl oder yberkhlaidt und, so offt es auch von nothen, die seitenwehr, Pareth oder Gurt und gulden flüß[1]) geben.

Der Leibbarbierer solle, da wir es begern, dem obristen Camerer, mit ainem Haubttuech verdeckht, daß Zanpulfer und Handsaiffen langen, derselb unß solches auf vorgehende Credrenzung zu gebrauchen raichen und Ime, Barbierer, hernach wider zuestellen.

Wann wir dann auß unser Camer in die Vorcammer gleich alßbalden gehen, so sollen uns unsere Camerer alle vor[=], der Oberst Camerer aber strackhs volgen und nachgehen, uns zue und von der khurchen biß zu der Tafel belaitten. Da wir auch die Wöhr im Zimer nit wurden anhengen, solle[2]) sy der Obrist Camerer uns und sonst niemandts nachtragen.

Bey der Tafel.

Im fahl wür dann zu Morgens oder abends in unser Camer wurden eßen, Sollen unß unsere Camerpersohnen und sonst niemandt daselbst dienen: nemblich, so soll unser Oberster Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie gebreichig, die Gießkhandten, die Sylberdiener aber Ime den Korb mit der ganzen Credentz nachtragen, dieselb auf dem Credenztisch sauber aufrichten, darnach unsere Tafel ehrlich[3]) deckhen, daß Proth, die Teller, Brodtmeßer, Löffl und gabl fir uns credenzen, darnach die Credenzproth, Credenzmeßer und [=]gabeln, Servi[e]th und alles, so zum firschneiden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was fir unsere und ander fürstenpersohnen orth gehert, erstlich mit ainem saubern yberservieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischduech, Waß aber für sein, fürschneiders, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet, alles so lang, biß wir uns Nidersetzen, zuedeckhen.

Sobald wir dann umb die Speiß zu gehen verschaffen werden, sollen alle unsere Camerer, Camerdiener, so nit voreßen, Item der Guardaroba und Leibbarbierer sambt den Cameredlknaben fir die khuchen, die Speiß außzutragen, sich verfiegen. Daselbst solle der elteste Camerer von allen speysen die Credentz nemmen und dem Mundtkhoch geben, alßdann sowol die Camerer alß Camerdiener die Speisen auftragen und, wie gebreichig, bei unser Tafel dienen; der Oberst Camerer aber oder der von unß verordnete Verwalter und, da sy nit verhanden, der ölteste Camerer solle uns in die Canne mundschenckhen und den Wein tragen, welchen Er, so er Ine aus der flaschen ausschenckht, dem

[1]) Der Orden vom goldenen Vließ. [2]) Orig.: solte. [3]) geziemend, ansehnlich.

Sumelier[1]) zu Credenzen geben solle, hernach bei der Tafel, wie gebreuchig, Er selbs wider credenzen, alßdann mit Reverenz unß raichen und, weil wir trinckhen, das yberluckh[2]) vom Glaß mit der ainen handt underhalten. Daß fürschneiden aber soll under unsern Camerern wochentlich umbgehen, derselbigen einer[3]) auch uns vor und nach dem eßen mit Peckhen und khandlen daß Waßer, unser Oberster Camerer aber oder der ölteste Camerer uns selbs, die ybrigen Camerer aber unserer geliebsten Gemahel und andern fürstenpersohnen, so mit uns an der Tafel sitzen, die Serviet zum abdrickhnen raichen. Alß wir auch zu der Tafel gesetzen, solle der Silbercamer[er] und fürschneider von unserm orth, hernach aber der fürschneider erst an seinem, mit ehrerpietlicher Zucht und Credenzung abdeckhen und seinem Dienst und Verrichtung abwartten und also fortans ain yder sein gebir, wie es bei unserm Hof gebreichig und wir es yeder zeit ordnen und befelchen werden, zierlich verrichten und derselben mit Vleiß außwartten.

Auf den fahl wir aber in unser geliebsten Gemahl Zimer allain eßen, so sollen daselbst allain unser gelibsten Gemahl und unser Camerdiener sambt dem Zwergen, der Undersylbercamerer und sonst niemandt auffwartten.

Wann wir dann in publico und hervornen eßen, solle unser Oberst und andere unserer Camerer, sobaldt wir gesetzen, zu irer geordneten Tafel gehen, sich an dieselbe mit Zucht und der Ordnung nach setzen, an derselben sich alles leichtfertigen und unzichtigen Gesprechs, Gottslesterung, fexirens und gespöths, sonderlich auch des ybermeßigen Trinckhens und füllerey genzlich enthalten und darfir ehrlichen, gueten[4]), Irem standt und wesen gemeß, auch solches gesprechs befleißen, so Inen selbs ehrlich, bei den umbstehenden rhumblich, auch nuz und guet ist, doch sich an solchem eßen also firdern, damit Sy, wann wir von der Tafel auffstehen, widerumb bei dem Dienst sein und uns in daß Zimer belaitten. Und zu Irer Tafel sollen Sy außer unsers Obersten Camerers vorwißen und erlauben, der es Inen gebirlicher Weis nit waigern wirdt, niemandt bitten noch fieren, so uns und solcher Tafel verclienerlich. Also auch sollen die zueleßigen geßt nit mit Hauffen und teglich, sondern beschaidenlich zu solcher Tafel und fiernemblich allain solche Leuth darzu berueffen [werden], die unß annemblich und mit denen unsere Tafel mehr geehrt als verclainert werde. Waß wir auch dißfalls von unsern Camerern melden, solle sich vil mehr auf die Camerdiener verstehen: die sollen sich genzlich aller fillerei, es sei bei der Tafel, vor oder nach, auch aller Winckhelsuppen und Schlafftrunckh bei großer straff enthalten, sy nemmen gleich den Wein und anders, was sy wellen. Noch vil weniger auch sollen sie nit in die Wirthshäuser oder andere orthen gehen, daselbsten Schlaf- oder andere Trünckh zu halten oder sich in ander wegen anzefillen. Also sollen sy auch über Tafel an einander nit zuetrinckhen, noch weniger andern darzu Ursach geben; sonderlich, wo wir bei frembden herrschafften seyen, gebirth es Inen umb merers vleißigen Dienens wegen noch wenicher. Und, wie unß diß

[1]) sommelier, Kellermeister. [2]) Den Deckel des Glases. [3]) Orig.: daßelbig. [4]) Orig.: ehrlicher, gueter.

alles zum hegisten mißfeldt, also ist dieses auch ain stuckh, so uns ebenmeßig am maisten zuwider, daß sie nemblich under einander solche Bruderschaft mit dem Worth „Du" machen, die durchaus nichts guetes nach Ir zeucht, sonder nur mer gesellschafften und Trinckhens, sonderlich, wo die gegen frembden, auswendigen und noch unbekhandten gemacht wirdet, verursacht, welches aber mer verelienerlich alß rhüemlich, bevorab auch dem Leib und der Seele schedlich: darumben solle Inen, sich deßen alles durchaus forthin genzlich zu entschlagen und sirnemblich solche Bruderschafften ze machen zu vermeiden, hiemit in rechtem ernst bei hegster straff und ungnad genzlich verbotten sein. Gleichfahls haben wir auch befunden, daß bei etlichen unseren Camerdienern daß Spillen vast gemain und Sie demselben so gar ergeben gewesen, daß sie auch solchem mehr und embßiger als der schuldigen verrichtung Ires Diensts obgelegen: darumben solle daßelbe Inen, unsern Camerdienern, sambtlich hiemit ganz und gar, sonderlich mit der khartten und würfflen, abgeschafft und verbotten sein.

Und, so wir in unser Camer geeßen und von der Tafel aufgestandten, so mügen Sie alßdann zu Irem eßen gehen, und, wann daßelb firyber, mügen sy, Unsere Camerer, Iren selbs geschefften oder, da Sy wollen, ehrlichen, zueleßigen und sonderlich ritterlichen khurzweillen abzewartten freye Zeit haben und ordinari damals nit aufwarten, es wurde dann der Oberst Camerer ainen sonderbaren Dienst ansagen laßen, dabei solle[1]) ein yeder Camerer alzeit und vor andern erscheinen, oder es wolt ainer fir In selbs gern aufwartten, so ist es ihme unverwörth.

Nach dem nachteßen sollen Sy sich zu dem abziehen Sommerszeiten biß umb Reine und Winterszeiten acht uhr in gemelter voreamer finden laßen und, biß wir schlaffen gehen oder sonst abschaffen, Iren Dienst nichter, auch mit aller Reverenz und ehrerbittung abwartten.

Abziechen und schlaffengehen.

Verer, wann wir uns zu rhue begeben und abziechen wellen, solle es mit dem auskhlaiden[2]) fast allerdings wie bei dem anlegen gehalten werden.

Zu was Zeit auch yemandt, den wir zuvor nit Insonderheit beschaiden laßen, zu der voreamer kheme und zu unß oder Audienz begerte, denselben solle uns unser Oberster Camerer, da Er vorhanden, anmelden; es were dann, daß gedachter unser oberster Camerer oder Verwalter nit bey der stell, so soll es alzeit dem Dienst nach der eltest aus Inen an des obersten Camerers stath verrichten. Wo wir aber yemandts zue Audienz insonderheit beschaiden, denselben solle derjhenig, da Er verhanden, ansagen, durch den wir solche Persohn zu uns beschaiden laßen, Er sey Camerer oder Cammerdiener.

Schlüßel, Eingang und Zuetritt.

Wir legen Inen allen, so zu unser Camer Schlißl haben, hiemit ernstlich auf und wollen, daß sy dieselben bei tag und Nacht vleißig und wie Iren aignen

[1]) Orig.: solte. [2]) Orig.: aukhlaiden.

Leib bewahren, stetigs tragen, weder Iren Dienern noch niemands dariber verthrauen, sonder alzeit bei Inen selber [haben], auch vor abtruckhen, verliern und vor anderer gefahr versichern, dieselben auch weder zu unsern gehaimen gengen und zuetritt noch zu kheinem andern Schloß, da sy anderst solche uftheten, alß, die Inen zu Irem Dienst zu gebrauchen gebiren, nit versuechen noch ansteckhen. Da auch Jr ainer mit unser gnedigen erlaubnus von hof verraiset oder schwach lege, solle Er solchen seinen Schlißl unserm Obersten Camerer Ehrerbitlich zuestellen, welcher Ime denselben zu seiner widerkhomfft widerumben wirdt behendigen. Also sollen Sy mit dem Zutritt in unser Innere Camer, sonderlich, da wir in unserm gebeth, in dem Rhat, genedigem schreiben oder da unser Gemahel, gehaimbe Rhete oder frembde Leith bei uns weren, bedechtlich und beschaidenlich handlen, also, daß Jr khainer on ander große Ursach und, da wir nit Leithen[1]), zur selben Zeit nit hinein gehe; es ervorders dann die große notturfft: so soll Er doch zum wenigisten zuvor an die Thür khlopfen und des Zaichens, so [wir] Ime mit Leithen oder in ander wegen geben, erwartten. Gleicherweis sollen Sy sich auch aller unser nebengeng und nebenthürn, Sy sein offen oder zue, enthalten und deren, so Inen zu Irem gebürlichen Zuetritt verordnet, benügen[2]) laßen. Doch sollen hierinnen diejhenigen Camerpersohnen, so thailß Irer Verrichtung halber, thailß deßen, so sy Insonderheit von uns selbs befelch[3]) under henden und erlaubnus haben, und deßwegen sich solcher nebenthüren und [=]gengen zu unsern geschefften gebrauchen mießen, nit verstanden werden, Sy wurden sich dann derselben Irem habenden befelch zuwider mißbrauchen: darauf solle unser Oberster Camerer acht geben und, do Er was unrechts sehen [wurde], an uns gelangen laßen.

Offentlich dienen.

Da auch vilgedachte Unsere Camerer uns zu khirchen, processionen, hochzeiten, Ladtschafften oder andern Soleniteten offentlich dienen, So soll solches durch Sy mit großem aufmerckhen, Zucht und ehrerbiettung, auch schuldiger Reverenz beschehen und [sie] sich, sovil miglich, beisamen und nit zerstre[u]t finden laßen. Damit sy auch wißen und sich in allem darnach richten mögen, So wollen wir, daß yberall, wo unser hofgesündt zusamenkhombt oder etlich aus denselben sich finden, unsere Camerer die negsten stell nach unserm Obersten Hofmaister, Gehaimben Rheten und hochen officirn haben, dieselben auch unverhindert mennigelich mit sitzen, stehen und reitten behalten und vertretten, doch, da auch frembde Graven oder Herren, Iresgleichen wie auch die ansehenlichen Landtleith alles Vleiß respectiren und Inen nach gelegenheit weichen oder zwischen Inen hinkhomen laßen, Wann sy aber mit uns auf den Gaßen oder in unsern Palaz gehen, gleich vor unser Persohn und unsere Camerdiener nach oder neben uns gehen.

Wür wollen auch insonderheit, daß alle Pfinztag[4]) alle unsere Camerer, da

[1]) läuten. [2]) Orig.: bringen. [3]) Orig.: befelcht. [4]) Donnerstag, Orig.: Pflinztag.

Sy alhie sein, dem umbgang vleißig und ordenlich beywohnen. Wür werden auch glaubwürdig bericht, daß etlich aus unseren Camerer[n] und Camerdienern sich nit on ergernus und unser Nachrede und Verkhlienerung understehen, vil sachen, so wir in der Camer in ainem und anderm firnemmen, gestatten, verordnen oder abstellen und Inen darin zu reden nit gebürth, anderen ausschreyen oder doch under Inen selbs herumbgehen laßen und also nit allein gleichsam daß, so uns gesellig, dadlen, sondern, wie gemelt, suspect machen, sonderlich aber die Camerdiener auch bei den außwendigen vilmahls mit örgernus und unbeschaidenheit selbs an einander verkhlienern, angeben und verhast machen: welches Inen kheineswegs gebirth noch wir solches Inen gestatten, sondern, da es öffter geschehen solte, mit allen ungenaden straffen wollen, dieweill es auch wider Ire pflicht ist.

Gleichfahls will unß gedunckhen, daß etlich aus den Camerpersohnen sich mit auswendigen gar zu gemain oder vielmer familiar erzaigen und Gsel[=] und Bruderschafft machen, dardurch dann leicht der schuldigen pflicht vergeßen werden khann, welches wir zu beßer nachrichtung vermeldt und gennzlich abgestelt und verbotten haben wellen.

Obrister Camerer.

Unser Obrister Camerer hat sich seines befelchs aus seiner sonderbaren habenden **Instruction**, auch aus diser unserer gemainen Camerordnung zu erindern, welches Principaliter auf dem berhuet, daß er daßjhenig, so Ime seine **Instruction** aufladet und wir Ime teglich mündlich befelhen und aufladen, mit underthenigem[1]), gethreuem Vleiß, auch ohne ansechung der Persohn verrichte, dann sich für sein Persohn gedachter seiner **Instruction** und diser Camerordnung gemeß verhalte, auch, dieweil er nach uns unser Camerhaupt und allen darzu geherigen Persohnen firgesetzt, dieselben gleichergestalt zu der gebir weise und sonderlich dahin vermüge, daß khaine Camerpersohnen, weder Camerer oder Camerdiener, daß wenigist gegen einander selbst nit unbeschaidenlich andten[2]), vil weniger de facto firnemmen, noch weniger die Camerer die Camerdiener verächtlich halten oder tractiren noch sich gegen Inen ainiges gewalds understehen. Sonder, da Inen von denselben was ungleiches begegnet, sollen Sy es dem Obristen Camerer anzaigen: der soll die gebir alzeit firnemmen, endgegen auch idem gebirlichen schuz halten, auch was sonst er [zu?] unser notturft, nuz und wolfarth und zu unserer eher[3]), notwendigen Reputation und fürstlichen Würden geherig zu sein befinden wirde, in unser Camer anordne[n], darinnen Ime dann die Camerpersohnen nit widersprechen, sondern volg laisten sollen.

Obristen Cam[e]rers Verwalter.

Wann sich auch begibt und zuetregt, wann unser obrister Camerer anderer unser Ime anbefolchnen sachen, seiner aignen geschefft oder Leibsschwachheit halben

[1]) Orig.: underthenigen. [2]) ahnden. [3]) Ehre.

oder, da wir yber Landt zugen und Jne nit mitnemmen oder sonst verschickhen, also, daß Er nit persohnlich verhanden sein khan, So wellen wir ider Zeit ainen, so uns darzue gefellig, firnemmen, der solchen seinen Plaz vertretten und verwalten [soll]. Der solle sich alßdann nit weniger diser unser Camerordnung gemeß in allem verhalten, den andern vorgehen, auch Sy Jme alß dem obersten Camerer selbs gehorsam und volg laisten, darbei wir Jne auch yeder zeit genedigelich schuzen und handhaben wellen.

Camerdiener.

Die sollen ingemain alles daß, so bei unser Camer zu thuen, mit underthenigem und hegestem Vleiß, Zierlichkhait und sauberkhait sowol als die Camerer **indifferenter** und ohne sonderen **respect** und verainen[1]), sovil daß Dienen belangt, under Jnnen treulich verrichten, unserm Obristen Camerer oder Verwalter gehorsam, auch Diensts halben gewerttig, sonst aber auf niemandt gewisen und idermenigelichs befelch yberhebt sein. Waß auch oben von unsern Camerern, der gehaim Verschwigenheit, der Schlißl, Spöen, enthaltung alles firwizigen und ungebirlichen ersehens, niechterkhaidt, auch sonsten in gemain gesagt, damit sollen sy sonderlich gemaind, auch Jnen in Crafft Jhres wirkhlichen gelaisten Aydts bei Vermeidung unserer ungnad und unableßigen straff eingepunden sein. Waß die verrichtung in der Camer und sonderlich bei dem an- und abkhlaiden belangt, Da sollen Sy, wie oben angedeitt, auf daßelbig gar nit acht geben, sonder **indifferenter** nach gelegenheit zuegreiffen und herraichen, und dises verstehet sich allein auf die Camerdiener. Waß aber sonst besondere Verrichtungen in der Camer hat, als Palwirer[2]), **furier**, Thürhieter, die sollen außer Jren ordenlichen Verrichtungen den Camerdienern bei dem Dienst, allein, was bei der Tafel geschicht, nit eingreiffen noch sich einmischen; es sei dann an den Camerdienern ein abgang: so mögen Sy nach gelegenheit auch zuegreiffen. Waß auch ain yder nach dem Jnventario oder sonst empfacht, daß soll[3]) er zu verwahren, vleißig aufzeheben und uns damit seinem befelch und, da Er ain sondere **Instructionen**, alßdann derselben gemeß, waß aber nit sondere **Instructionen**, diser Ordnung nach zu dienen schuldig und dahin verbunden sein, alles vleißig und sauber zu verwahren, rede und antwortt darumb zu geben und alles nach seinem besten Verstand anzugehen, bißweillen auch und, so offt es von nethen, sich beschaidts erholhen, wie er eins oder das andere anordnen solle, damit also bei seinem Dienst nichts versaumbt werde. Sy sollen auch abents und morgens bei dem anlegen und abziehen unaußbleiblich erscheinen, auch deren kheiner ohne unsere oder unsers obersten Camerers erlaubnus[4]) solchen Dienst versaumen, es wurde Jme dann von uns was anders geschafft oder befolchen. Sonsten aber sollen Sy under einander abwexlen und umbgehen laßen, daß alzeit ainer bei dem Zimer bleib und gewißlich ze fünden sey, und also daß Zimer nimmermer, wir sein darinnen oder nit, under eßen oder khirchgang oder, wo es sich begeben

[1]) Bedeutung? [2]) Barbier? (sonst hier: barbierer). [3]) Orig.: ja. [4]) Im Or. folgt: khainer.

mag, allein laßen; es were dann, daß wir dem, daran der dienst sonst ist, erlauben oder in unsern geschefften brauchen wolten: so solle solchen alßdann der Thürhieter oder Camerknecht vertretten. Entzwischen mögen die andern Camerdiener sonst unserm Dienst oder Iren ehehafften geschäfften abwartten[1]). Auch gebirth Inen, da wir allein und ohne unsern geliebsten Gemahel über Land raisen, unsers Schlafpötts vleißig wahrzunemmen, demselben auch mit aufmachen und pöthen[2]) khein vleiß [zu] sparen und alles verwahrlich zu halten und sonst niemandt dariber zu verthrauen noch under die Hendt [zu] laßen, damit wir aller gefahr, sovil miglich, geybrigt sein. Wann wir auch yber Landt raisen, soll ain ider daß, so Ime gebirth, vleißig einmachen[3]), In den Losamenten uns damit dienen, auch vor verliehren bewahren und in Summa ain yeder alles daß thun, was seines Diensts halben uns zu nuz und wolfarth raichen mag, auch Er sonsten ehrn und pflicht halben schuldig ist. Sy sollen sich auch mit dem außgehen beschaiden halten undt aindtweders uns selbs umb erlaubnus ansprechen oder doch Irer[4]) Gsellen ainem sagen, wohin Er gehen wolle, damit man Ine zu finden wiße, da wir seiner bederffen wurden.

Eß sollen auch alle Zeit 2 auß den Camerdienern, abgewexlet, vor dem eßen undt, sobaldt wir von der Tafel aufgestanden, bei dem dienst sein, und verstehet sich allein auf die Camerdiener und nit den Guardaroba, furiere, Palwire oder ander. Ob auch wol Ir yeder etlichermaßen sein underschiedliche und außgezaigte Verrichtung hat, nicht desto weniger, wo es die notturfft ervordert und wir selbs oder unser oberster Camerer Ir idem ettwas, darauf Er sonsten nit, sondern ain anderer sonderbaren befelch het, auferlegen und befelchen, daß soll yeder willig und gern laisten. Oder auch, da ainer, deme es sonsten ordinarie nit befolchen, fir sich selbs etwas ersehen und gueter mainung, damit uns an gebirlichen, notwendigen Dienst nichts abgehe, anstath seines Gesellns verrichten wurde, demselben soll es von niemandt ybel außgelegt oder unrecht gehaißen werden; dann in disem fahl nit allein auf daß, was ainem yeden insonderheit befolchen, oder, daß kheiner dem andern eingreif, sondern vielmehr dahin ze sehen, damit uns wol gedient und alle Camerpersohnen under einander ainig und vertreulich sein.

Alß wir auch bißweilen etwas Spats zu rhne gehen oder morgens gar früe aufzustehen pflegen, So wollen wir derowegen, damit sowol die Lichter nachts desto sicherer abgelescht alß auch morgens uns in das Zimmer zu rechter Zeit getragen werde[n]. Wie sie dann den Camerknecht dahin halten sollen, daß Er solchem vleißig nachkhome, also sollen sie auch alle Nacht, wie bißhero gebreichig, in unserm Zimmer abgewexleter ligen und daselbs sich alle Nacht finden laßen.

Unsere Huet, Mandtl, Petpiechel[5]) sollen durch die Camerdiener indifferenter uns nachgetragen werden.

---

[1]) Or.: geschafften abwärtten. [2]) betten. [3]) einpacken. [4]) Orig.: Iren. [5]) Gebetbuch.

Camerthürhietter.

Diser solle seinem Dienst niechter, vleißig und bescheidenlich außwartten, also, daß Er bei der Vorcamer alzeit von morgens an biß zur Nacht und die merere Zeit nit in der Vorcamer, sondern, sovil miglich, sich vor der Thür stets finden laße, niemandt, so der orthen nit gehert, auch den[1]), so nit bei uns den ordenlichen Zuetritt hat, bevorab die khnecht, diener und Pueben, auch niemandt unbekhanten hineinlaßen, doch auch niemandt, Ime wurde dann darzue genngsambe Ursach gegeben, rauch oder unwirsch anfahren. Sondern, da Er in Zweifel stehet, ob er ainen einlaßen solle oder nit, soll Er denselben warten laßen und sich seinethalben bei unserm obersten Camerer oder Verwalter, In deßen Ambt, bevelch und under sonst niemandt Er, Thürhieter, dann gehört, beschaidt erhollen, sich auch nicht, wie biß=hero, understehen, daß, so den Camerdienern gebirth, zu verrichten, sondern seinen Dienst abzewartten. Er soll yeder Zeit vor der Speiß gehen, wann wir in der Camer eßen, im Winter auch mit dem Windlicht, also auch vor dem Trinckhen gehen und dem Schenckhen Plaz machen, wann wir in der Camer hervo[r]nen eßen.

Medici.

Dieweill Ir function und Dienst also beschaffen, daß uns daß hegste, so wir nach der Seel haben, nemblich das Leben, auch abkhirz= oder Verlengerung deßelben daran gelegen, also wellen wir uns zu inen ganz gnedigst versehen und Inen vertrauen, daß Sy in crafft Ires zündt in anwerbung deß grats und eintrettung Ires Diensts gelaisten Juraments nit allein alle straffmeßige Gefahr meiden, sondern sich alles deßen befleißen wellen, waß zu unserm gesundt Inen mag dienstlich sein, auch uns ider Zeit beschaidenlich erinnern und vor allem, was uns schaden mecht, gewarnen sollen, Wir seien auch gesundt oder krankh, an Irem Vleiß nichten erwinden laßen. Und sonderlich, da uns Gott mit khrankheit angreiffen und wir sie allain brauchen oder mehr zu Inen bernessen wurden, Sollen Sy wolbedechtig und nit temere handlen, sondern in beisein unsers obersten Camerers Rhatschlagen, daselbst ordenlich proponieren, consultiern und sich aines mereren ohne u[n]notwendig Gezenckh vergleichen, auch mit dem Wachen und den andern nothwendigen Visita uns gewerttig und vleißig sein. Sy sollen auch den Appodeggern, sovil die notturft erfordert, genau aufsehen, damit Sy daßjhenig, so Sy für unser Persohn verordnen, aus frischen, gueten simplicijs und ingridienzen vleißig machen, daßelb auch, vor und ehe dann wir es einnemmen, selbs credenzen. Damit auch Sy und Wir deßen sovil mer versichert, So sollen Sy die Apodeggen offt und unversehens visitiern und durchsuchen und, was nit taugt, verwerffen. Waß wir auch hiermit von unsern fürstlichen Persohnen vermeldet, daß solle auch auf unser geliebsten Gemahel und fürstenpersohnen verstandten und gleichergestalt durch Sy mit Iren Lbd. gehalten und denen mit ebenmeßigem Vleiß gedient werden.

[1]) Or.: der.

Also sollen Sy sich mit der Wochen oder Tegen mit einander vergleichen, damit unß alle Malzeit ainer aus Inen, solang dieselb wert, vor der Tafel und zunegst bei uns stehen und mit Vleißigem aufmerckhen dienen moge. Also sollen sy alle oder, welche wir insonderheit darzue verordnen werden, unß yber Landt gewerttig und zu raisen schuldig sein, Auf solche raisen auch ider zeit mit arzeneien und aller notturft für unß und die Unseren versehen und auf die Notfähl gefaßt sein. Und haben Sy Irer dienerschafft und Verrichtungen halb bei unserm obersten Camerer beschaidts zu erhollen und demselben nach uns für Ir vorgesetzte[1]) obrigkheit und vorgang in allem zu halten und Ime gebirliche gehorsam ze laisten.

Leibbarbierer.

Der Leibbarbierer waiß sich gleichwol aus seiner Bestallung, auch zum thail aus obvermelten Articulen seines Diensts und Verrichtung zu beschaiden, Aber nicht desto weniger, so gebirth Ime, dieweill Er auch ein Camerpersohn ist, sich denselben, sovil die gehaim verschwigenheit [anbelangt] und so disem anhengig[2]), gleichformig zu erzeigen. Yber daß aber, so ist er firnemblich bestelt, uns mit der Wundtarzeney seinem bestem Verstandt und khunst nach im Fall der noth zu dienen. Er solle auch, da etwas wichtiges verhanden, Ime selbs nit gethranen, sonder mit unser Ärzt Rath und also in allem bedechtlich und fürsichtig handlen. Gleicherweis solle Er dem Aderlaßen, Schrepfen, Baaden, Haubt- oder Füeßwaschen, Haar[-] und Parthabschneiden zu gewißen Zeiten, so wir Ime oder unsere Leibmedici erinnern werden, vleißig abwartten und beywohnen; bevorab soll Er verbunden sein, alle morgen, wann wir aufstehen, und zu Abendts, wann wir uns entkhlaiden, auffzewartten, yedesmals unsern fontanel[3]) sauber curieren und verbünden. Item, wann Er unß das Haubt und Haar mit dem Cam und Tüechern beriert, puzt und abstreicht, solle Er vleißig wahrnehmen, ob Er an unserm Mund spure Athems ungeschmach, an zenen oder sonsten ainichen ort des Leibs was sonders besende, gleichsfahls, ob Er an Farb der Heudt oder sonst geschwulst oder Verenderung, alß von stoßen, greifen, ligen, entferbungen, vernemme. Und daß mag Er uns selbs underthenigst entdeckhen oder, da es von nethen, dem obersten Camerern oder unsern Medici deßen ain Wißen empfachen verthranen, doch, wie anderes, gegen andern gehaim und verschwigen behalten. So offt es auch von neten, wir am Ruggen oder andern orthen unsers leibs nach Rhat und Haißen unserer Medici mit Tüechern truckhen oder Naß mißen geriben oder getrickhnet werden, Solle daßelb durch Ine, unsern Leibbarbiren, selbs beschechen wie auch nit weniger, wann an unserm Leib waß zu Bäen[4]), Salben, Pflasteriren oder ze binden. Also solle Er auch, da durch Raisen, schimpf und Scherz, Ritterspill oder andere Leibliche exercitia unser Leib zu mörckhlichem schwais oder anderer Verenderungen gerathen were, yedesmals zu solcher Zeit nahend bei der handt sein, Ine zum abthrücknen des Leibs oder auch ab- und

[1]) Im Orig. nachgesetzte korrigiert aus vorgesetzte. [2]) Im Orig. folgt: sich Inen. [3]) Künstlich offengehaltenes Hautgeschwür. [4]) bähen, wärmen.

anlegen der Claider zu gebrauchen haben. Verner solle Er, waß unsere aigne bestimbte Instrumenta seyen, alß Laß[=][1]) und Schrepfeisen, Scher, Schwamm, Khämpl[2]), Tüecher, und, was alles zu unserm Leib gehört, es hab nammen, wie es welle, ainichem andern Menschen wie auch Camer[=] und anderen Personen nit gebrauchen, sondern es allein für uns rain und sauber behalten. Und, damit wir auf all begebende fähl desto mehr gefaßt seyen, So solle Er, unser Leibbarbier, noch zween sondere Bündt[=] und Laßzeug[3]) für unß alßbalden zuerichten und machen laßen und dieselben hinnach also versechen, daß an nichten khein abgang und mangl dabey sey. Ainer aus denselben solle yeder Zeit bei unserer Camer verwarth aufbehalten werden, auf yeden nothfall zu gebrauchen, den anderen solle Er, Barbierer, stets bei sich haben. Waß aber albereit zuvor von Silbern Pündtpixen[4]), Instrumenten, Pechern und anderm, so uns zuegehert, underhanden, daß alles sambt yezigem solle Ime vleißig inventirt werden und Er nach demselben yedesmals Antwortt und Rechenschaft darumben ze geben schuldig sein. Ime soll von uns mit ernst, auch bei verlierung seines Diensts und schwerer straff verbotten sein, zu kheiner Person oder khranckhen ze gehen, welche mit der Pestilenz oder ander Vergifften[5]) und solchen khrankheiten beladen weren, so Contagio[ne]s verursachen, und unß dardurch gevar zu gewartten were. Da Er aber unwißend zu einer solchen khem, Soll er solches unserm Obersten Camerer oder Verwalter anziegen und sich biß auf sein widererlaubnus unser Camer und Dienst enthalten. Ebenmeßig solle Er niemandt mit Erblichen Leibschäden und anhengigen khrankheiten nit annemmen, es geschehe dann mit unserm Vorwißen. Waß Ime dann sonst für Pandt[6]) fürkhomen, ob sy schon neu, als Painbrich, Stichwunden, geschoß, und man seiner darzu begert, Solle Er uns yedesmals dieselben Personen und, was Ir gebrechen und anligen, nambhafft machen, anzaigen und davon Rechenschafft geben. Beschließlichen wellen wir, daß er auch yeder zeit zum wenigsten mit ainem erfahrenen, geschickhten und tauglichen, auch solchen Gesellen gesetzt sei[7]), der Ime im fall seiner schwachheit oder andern abwesenheit vertretten khünde, wir Ime auch verthrauen mögen. Sonnst ist Er wie andere Camerpersonen under unsers Obersten Camerers Ambt und sonst niemandes befelch underworffen: derowegen soll Er Ime oder unserm Verwalter gehorsam sein und daß laisten, was unsere Camerordnung ime weiter auferladen thuet.

Camerknecht.

Waß disc, des Camerknechts, wie auch unsers Camercapelndieners, außern Thurhietters, zuvorderst aber unsers Guardaroba und Camerfuriers verrichtungen in gemain durchaus betrifft, derohalben ein jeder sein sonder Instruction von unß hat, Sollen sy nit allein derselben, sonder auch außer derselben, waß Sy weiter Unsere Camerordnung insonderheit erindern und vermahnen thuet, under-

[1]) Aderlaßeisen, phlebotomum, Schnepper. [2]) Kamm. [3]) Chirurgischer Apparat zum Verbinden und Aderlassen. [4]) Verbandbüchse, Salben- und Pflasterbüchse, oft kostbar hergestellt. [5]) Gewisse Krankheiten. Vgl. Grimm, D. Wb. XII, 436. [6]) Verbände, resp. hier Verbandsfälle. [7]) Orig.: sein.

thenigst nachzekhomen schuldig sein. Und damit auch unser Oberst Camerer desto mehr sy zu solchem ze halten, so solle Er aller solcher Instructionen abschrifft wie auch nit weniger unserer Camerdiener nebenverrichtungen sondere Extract haben.

Trüchenknecht[1]).

Gleicherweiß hat sich auch der Camertruchenkhnecht mit aller seiner Verrichtung gegen unsern Obersten Camerer, dieweill sonst niemandt yber Jne zue gebietten, alles gebirlichen, underthenigen Gehorsambs zu verhalten.

Und Er, Oberster Camerer, hat Jne auch dahin zu vermigen, damit gemelter Truchenkhnecht seiner Instruction vleißig nachkhome, Alß auch dargegen Jme, Truchenkhuecht, gegen hochen oder nidern stands Personen und also gegen gemeiniglich allen gebirlichen Schutz ze halten und Jne bei seiner Instruction handtzehaben.

Wann auch ain Camerpersohn yber die ander oder sonst yber ain Camerpersohn zu clagen, daß soll vor unserm Obersten Camerer beschehen: der wirdet fir sich selbs darinnen gebierlichen beschaidt ze geben oder uns die sachen getreulichen vorzetragen, auch, waß wir uns alßdann resolvieren, der gebir und seiner Instruction gemeß zu verordnen wißen.

Und ist dises alles unser endlich ernstlicher befelch, ordnung, will und meinung, den wir dann vleißig volzogen haben wellen, derowegen wir diese ordnung (so wir uns gleichwol teglich unsers gefallen zu endern, auch zu mindern und zu mehren vorbehalten) bedechtlich haben aufgericht, auch zu mererer becrestigung an dieselbe unsere Secret ze hangen befolchen und uns mit aigenen handen underschriben, Nach offentlicher Verleßung dieselb unserm obersten Camerer unserm zu Jme habenden gnedigem Vertrauen nach, mit ernst darob ze halten und offt, sonderlich im Jare viermal, den Camerpersohnen firlesen ze laßen, zugestelt haben.

Geschechen am Neuen Jarstag der wenigeren Zall[2]) im neinundachtzigisten Jar.

Wilhelm.

Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern[3]) (1597).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 17.

[Sie lehnt sich eng an die Wilhelms V. an. Es sind hier nur die in jener fehlenden Kapitel herausgegriffen.]

Edlknaben.

Unsere Cammeredlknaben, dieweil dieselben auf unsern Leib insonderheit beschaiden, so sollen Sy bey und in der Cammer[4]), waß zue vleißiger Ihrer aufwartung geherig, Embsigelich und underthenig verrichten; insonderheit aber sollen Sy, da wir uns an- und abkhlaiden, auch ain geraum Zeit darvor bey

[1]) Truhenknecht. Besondere Bedeutung? [2]) Die wenigere Zahl bezeichnet die Zehner und Einer; die Jahrhundertzahl wird seit dem späteren Mittelalter gern fortgelassen. [3]) Maximilian I. übernahm 1597 (1598) die alleinige Regierung. [4]) Im Orig. folgt: und.

der Cammer sein, daselbst uberal, sovil Inen gebürt, helffen und zuegreiffen, waß außer des Zimmers, die Petpiecher, Leibwäsche (welche in der behausung allzeit der Oberist Cammerer, im veldt aber der Oberist Stallmeister, wie gebreuchig, von Inen nemmen und tragen würdet), Item fazelet, Pantoffl, huet, Regenmantl und, waß von nöten, nachtragen und uber Landt diß alles, darzu auch Leibharnisch, Püxen, Lange vor, Spies und dergleichen nachfieren, auch bey der Tafel zichtig und aufmerkhig aufwarten. Und, nachdem Ihr verrichtung nit so gar aigentlich khan specificiert werden, so beruhet es haubtsächlich auf dem, das Sy unsern Obristen Cammerern als Ihr nach uns fürgesetzte Obrigkhait respectieren, Ime gewertig sein und durchaus, dieweil Sy sonst niemandt underworffen noch ettwann ainer als Er mit Inen zu schaffen, guete und gefellige gehorsamb[1]) laisten. Dann wie derselb Sy mit aller gebür und, waß Inen von nöten[2]), zu versechen, Allso hat er auch Sy zu aller Gottesforcht, Zucht und Erbarkhait und allen guetten Tugenden anzuhalten und Sy im fahl der übertrettung und ungebür ernstlich zu straffen von uns bevelch, gewalt und macht.

Guardaroba.

Unser Guardaroba solle alle unsere Khlaider, von Röckhen, Kapoten, Mentlen, Khappen, Leibröckhen, Goldern, Hosen, Seidenstrimpfen, hieten, Pareten, federn, geschmuckh, Sowol auch das unverarbait fuetter als gemachte rauche khlaider[3]), Wöhre, Dolchen, Gürtlen und alles, so zue unserm leib gehert, in seiner verwahrung haben, das alles mit gueter, vleißiger wart, erlifftterung[4]) und außputzen zue unserm nuz, auch zierlichem aufmachen zum besten, als er khan, erhalten. Das alles, auch, waß sonst teglich in sein verwarung geliefert würdet, Soll er nach ainem ordenlichen Inventario empfachen, welches, doppelt abgeschriben, Er ains, das ander unser obrister Cammerer behalten solle, in welchen baiden, waß anfenckhlich vorhanden, hernach hinzuekhombt, erkhaufft oder gemacht würdet, waß sich auch durch den brauch verschleuft[5]) und zerbricht, oder sonst davon auch, waß, wievil, wem und aus waß bevelch, auch welchen Tag vergeben wirdet, underschiedlich verzaichnet [ist]. Laut des Inventarij solle er alles zu verrechnen, zu verantworten, auch im fahl aines abgangs den uns zu erstatten und guetzethun schuldig sein. Er solle auch, wann wir uns anziechen und abkhlaiden, yeder zeit gegenwärtig [sein], die Khlaider, so wir zue Morgen anziechen, zuvor sauber und ordenlich an ihr gebürendt ort verdeckht legen, bey dem ankhlaiden aines nach dem andern mit schuldiger Reverenz raichen, den Nachtrockh und, waß wir ablegen, alsbaldt wir ankhlaidet, an Ihr stell tragen und aufheben, allso auch von dem Abziehen, waß Ime zuegehet, zuerichten und, bis wir schlaffen seien, seinen Dienst verrichten. Er solle auch in das orth, darinnen Er obvermelte unsere sachen in verwarung hat, von frembden, auch der Unsern, so nicht darinnen zu schaffen, ohne erlaubnus oder bevelch niemandt füeren noch einlaßen, Sonder daßelb jeder zeit in guetter Spörr[6]) und wolverwart halten. Wir wollen ihme

[1]) Im Orig. folgt: zu. [2]) Im Or. folgt Sy. [3]) Pelzkleider. [4]) Lüftung. [5]) abnutzt. [6]) Sperre, in gutem Verschluß.

auch hiemit verbotten und ernstlich eingebunden haben, das Er Jme nicht[s] von dem, so uns zuegehert, Es sey auch so schlecht, als es immer welle, zueigne, neme, ime anmache oder sonst brauche; Sonder, da er etwas beterfft oder für ain gnadt ze haben vermainte, so soll er solches an unsern obristen Cammerer begern, der würdet sich nach gelegenhait darin zu verhalten oder [es] an uns zu bringen wißen. Er, unser Guardaroba, ist für seine person under unserm obristen Cammerer: dem solle er von unsertwegen gehorsamb, Ehrerbietung und wilfarung laisten, aller seiner verrichtungen wie auch seines einnemmens und außgebens Rechenschafft geben und, waß er Jme auch Diensts halben haißet und bevilcht, vleißig und ohne Widerredt verrichten, und hat weiter sonst mit Jme niemandt zu schaffen.

Underguardaroba.

Da wir auch ainen Underguardaroba halten werden, So ist derselbe des Obern gehilff und solle Jme in allem, so unser[n] Dienst und der Guardaroba verrichtung betrifft, gueten beystandt laisten, auch nach unserm Obristen Cammerer sein auffsehen auf Jne haben und seines bevelchs geleben, Im fahl auch unser Obrister Guardaroba nit bey der hand, bey unserm leib, auch sonst, sein Ambt, Dienst und plaz vertretten.

Cammerfurier.

Den halten wir darumb, das er fürnemlich uber lands uns, unser geliebste Gemachl[1]), derselben churfürstlich[2]) frauenzimmern, unsern Obersten Cammerer, auch andere Cammerer und Cammerpersonen furieren, auch, sovil nach gelegenhait yedes orts gesein khan, mit gelegnen heusern und Zimmern yeder zeit underbringen und einfurieren soll[3]); Wie dann andere unsere hoffurier in allen Legern stillstehen und nit furiren oder, da Sy schon gleich furiert, Jme die heuser oder Zimmer, so Jme gesellig, widerumb ohne widerredt volgen und zuestehen laßen sollen, bis Er, unser Cammerfurier, sein angezeigt Guardier und heuser eingenommen. In solcher losierung soll er sich befleißen, uns und wolvermelte[r] unser Gemachl die gelegnisten, gehaimisten und lustig[st]en Zimmer, sonderlich solche zu verordnen, welche feuers, auch einsteigens wie anderer gefarr am besten[4]) verwart seyen, alsdann das frauenzimmer, sovil sich leidet, abgesöndert und in wolverwart Zimmer verordnen, allso auch unsern Obersten Cammerer, da müglich, in unserm Losament oder doch zum allernegsten darbey underbringen wie auch, da es sein khan, die Cammerer oder doch zum allerwenigsten die Cammerdiener[5]). Weiter, so hat Er auch die Guardaroba, vorcammer[6]), Tafelstuben, auch die officia, Kuchl oder, da die nit im hauß oder zue clain und feuers halben geferlich were, eine auf der gaßen aufzuschlagen und zu verordnen bevelch, waß auch an solchem abgeth, was in der eil sein khan, oder, da wir an ainem ort stillägen, mit allem vleis machen zu laßen. Insonderhait soll er sich befleißen, da es khan umbgangen werden, in das haus, da wir ligen, khaine pferdt zu furieren. Unsere Leibpferdt aber mechten, da es des orts halben ye nit anderst

[1]) Elisabeth von Lothringen, seit 1595, † 1635. [2]) chur ist eingeschoben. [3]) Orig.: sollen. [4]) Orig.: basten. [5]) und Cammeredelknaben ist ausgestrichen. [6]) Orig.: von Cammer.

khan sein, alda, doch khaine andere gelitten werden, Sonst aber solle er sich befleißen, das die mit gueter glegenhait versechen werden. Anheimbs aber wie auch uber Landt solle Er, was zue der Cammer zu machen und Jme bevolchen würdt, es sey an fenstern, öffen, Schloßen, und alles anders, so in sein verrichtung gehert, auf empfangenen bevelch bestellen, bey den handwerchsleuthen solicitieren und zur stell bringen; den empfang aber und Außgab solle Er unserm Obristen Cammerer, welchem er ohne mitl underworffen, auch sich in allem seines beschaidts und sonst von niemandt erholen und gehorsam laisten soll, verrechnen, deßen bevelch auch sowol in dem, so nit in diser ordnung, als dem[1]), so außtruckhlich darinnen begriffen, [sich] gemes verhalten. Und solle Er, Cammerfurier, bey dem hoffleger sowol als uber Landt sich teglich und zum offter mallen (sonderlich bey dem hofleger, weil er sonsten ohne das wenig zu verrichten) bey unserm Obristen Cammerer, ob etwas anzusagen oder zu bevelchen were, anmelden, wie er dann eins und anders durch Jne dirrigiern würdet, er Jme auch jedesmal willigen gehorsam laisten. Und solle Er, Cammerfurier, und sein verwalter auf unsern Obristen Cammerer, wann er von oder gehn hoff geth, (sovil ohne versaumbnus seines Dienst[s] beschehen khan), wie hoffgebreichig, dem Ambt zue Ehrn zu wartten schuldig sein.

Cammerkhnecht.

Dieweil diser auch under den Cammerpersonen nit allain gezelt, sonder seine verrichtungen sich auf unsern Leib, dann auch auf deßen sicherhait und notturfft erstreckhet, So solle er Jme solches alles mit allem vleis, wie billich, laßen angelegen sein. Und fürnemlich gebürt Jme, das er Winterszeiten unser Gmach an Stuben[2]) und Caminen mit feur haize, darzue Jme der haizer bis für die Gemächer das holz, Er [es] aber hineintragen und selbs haizen solle, In solchen gemechen Er mit dem feur gewahrlich und sorgfeltig umbgehe, zue den Khümichen[3]) sowol anhaimbs als uber Landt vleißig sehe[4]) und, so oft von noten, kheren laße[4]). Er solle auch unser Gemächer mit kheren und anderm außputzen sauber halten, daßelb niemandt andern bevelchen noch thuen laßen, sonder selbst verrichten. Unsern Leibstuel und harmgleser und, waß in seiner verwarung, soll er jeder zeit sauber halten, auch alle Tag fegen und seubern, So er dann dieselben gesenbert, dem jungsten Cammerdiener, von dem ers auch empfacht, wider lifern und sonst in unsere Jnnere gemäch, fürnemlich, da das peth steth, nit khommen. Allso soll Er auch die silberen Leichter, so in unser Cammer teglich gebraucht werden, in seiner verwarung haben, dieselben sauber halten, alle Abendt in der Silbercammer mit frischen kherzen besteckhen und die angepronnen stuckh wider dahinlifern, wie auch das Nachtliecht, welches Er gleichßfahl einmachen und dem jungsten Cammerdiener uberlifern solle. Daneben hat er auch ain große Silberene waßerkhandten und anders, das alles er nit allain verwaren und zue unserm Dienst gebrauchen, sonder auch verantwortten und verrechnen solle.

[1]) Orig.: das. [2]) Durch einen Ofen geheiztes Gemach, hier doch wohl = Ofen. Oben heißt es allerdings: „öffen". [3]) Schornsteinen. [4]) Orig.: sehen . . . laßen.

Cammertafldiener.

Die sollen sich mit allem des Obristen Cammerers bevelch und anordnung gemes verhalten, bey Ihrem Dienst gethreu, Sauber und vleißig sein, waß Inen zu verwaren gebürt, vleißig behalten und, nachdem es gebraucht, an sein geherig ort lifern und sich alles ab[=] und außtragens, auch für sich selbs des winkhl=schleckhens bey unser schweren straff enthalten.

Cammertrabanten.

Gleichwie andere Cammerpersonen, allso seyen auch unsre Cammertrabanten under unsers Obristen Cammerers bevelch, gebieth und Jurisdiction: durch den sollen Sy auf unseren bevelch aufgenommen, beaidigt, wider beurlaubt und [im] fahl des verbrechens gestrafft werden. Waß er auch mit Inen, es sey der Tag[=] oder Nachtwacht, raisens, aufwartens, verwarung der güetter [halben] und sonst in allem mit Inen schaffen, ordnen und bevelchen würdet, dem seyen Sy und ime alle [!] gehorsam zu laisten schuldig. Allso haben Sy auch Ihr besoldung und anschaffung derselben bey Ime zue suechen und seien mit allem auf Ine undt sonst niemandt gewisen. Da wir aber nit sonderbare Cammertrabanten hielten, so sollen alle wegen diejenigen hofftrabanten, so jedesmahl unser Leibzimmer verwahren, auch Ihr aufmerckhen und respect auf Ine, unsern Obristen Cammerer, haben, (ime die gebürendt Reverenz thun)[1], [er aber], da er ain unfleiß spüret, solchen be=reden und Ihrem haubtman, under deßen Jurisdiction sie dennoch sein und bleiben, anzaigen: der würdet sie zue straffen und darzue anzuhalten wißen.

Khünstler und Handtwercher.

Alle Khünstler und handtwercher, Sy seyen von uns allain besoldet und underhalten oder haben sonst in unserm Landt Ihre handtwerch und gewerb, seyen mit dem, so Sy zue unserm Leib, auch der Cammer machen, unserm obristen Cammerer underworffen. Was auch wir Inen selbs oder er aus unserm bevelch oder sonst zue unser notturfft wie auch ain anderer aus seinem gehaiß an Sy Erinnern und zu machen schaffen, umb das sollen Sy gedachtem unserm Obristen Cammerer Red und antwort zu geben, auch gehorsam zu laisten schuldig sein. Ihr jedweder solle auch seine Register und Rechnung demselben ubergeben und der bezallung oder anschaffung, wo er die zue suechen, von Ime gewertig sein. Wer auch wider diejenigen, so under denen ohne mitl[2] hofgesindt und der Burgerschaft nicht underworffen sein, etwas, was auch das were, zu clagen oder zu sprechen hette, der solle es vor unserm Obristen Cammerer thuen: der würdet Sy zur billichait halten, auch im fahl des[3] verbrechen[s] darnach Sy zu straffen haben. Sonst seyen Sy vor niemandt, gedachter unser Oberster Cammerer weise Sy dann auß beweglichen uhrsachen selbst an andere ort, red und antwort zu geben schuldig. Also ist es auch mit den Bibliothecarijs, Antiquarijs, Ver=walter der Khunstkhamer und Schazgewelb (dern orten sye dann niemandt

[1] Das Eingeklammerte Zusatz auf angeklebtem Zettel. [2] unmittelbar. [3] Orig.: das.

außer vorwißen und guethaißen gedachten unsers Obristen Cammerers[1]) sechen oder sonsten khennen laßen sollen, der sich auch erafft von uns habenden gestrengen bevelch[s] auf jedes begern zue **resolvieren** oder [es] an uns ze bringen wißen würdet)[2]) und durchaus allen Cammerpersonen und, wer denselben **incorporiert** und zuegethan, zu verstehn und in allem zue haltten.

Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. X. K. $\frac{168}{2}$, Nr. 582 (alte Nr. 2).

Marggraff Friedrichs[3]) zu Brandenburg Hoff[=] und Haußordnung d. d. am Tag Philippi und Jacobi[4]) Anno 1512.

Haußordnung.

Item, in meins gn. herrn Camer soll sein gnad die personen, der, wie wir achten, [nit?] uber achten sein werden, anzaigen und denselbigen zu morgen, mittag und Schlafdrunck sechs maß weinß und sunst nymands nichts gegeben werden.

Im Frauenzymer, auch der jungen Herrn[5]) gemach und Stellen soll bestellt werden, wer solichen schlaf[=] und ander Druncken hollen soll, damit nit jedermann dergleichen Drincken auf die Herrschafft und in die stell und gemach forder.

Und in meins gn. Herrn gemach soll itzo in seiner gn. abwesen nymandts dann der Schuster und die Edeln knaben in seiner gn. gemach gelaßen werden.

Item, im frauenzymer soll auch nymands eßen dan zwen Thurhüter, zwen Junckfrauknecht, meiner gn. frauen Schneider, Wetzel, Schuster, und Götz Heieß. Und meiner gn. frauen Hofmaister, der Redwitzer, Schenck, kellner, bierpreuer, Bader und vier knaben sollen mit den letztern[6]) eßen und, was da (von Wein und Brot)[7]) überbleibt, widerumb in keller geantwert werden.

Item, in dem gemach der jungen Herrn schul sollen außerhalb der jungen Herrn hinfuro uber zwelff personen nit gehalten werden. Doch will mein guediger Her, als vil der Edeln knaben jetzo bei den jungen Herrn sein, der kein endrung machen, nachdem sein fürstlich gnad des Adels aufenthalt und Spital ist.

[1]) Im Or. folgt: zue. [2]) Zusatz. [3]) Friedrich d. Ält., zweiter Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, Markgraf zu Ansbach 1486, zu Bayreuth 1495, starb 1536. [4]) 1. Mai. [5]) Von seiner Gemahlin Sophie von Polen hatte Fr. im ganzen 18 Kinder; unter den Söhnen waren Kasimir, sein Nachfolger, Georg der Fromme, 1523 in Jägerndorf, Albrecht, der 1512 Großmeister in Preußen wurde, und Johann, später Vizekönig von Valencia, damals schon erwachsen, aber nur zwei anwesend. [6]) Den Letzten, den Nachessern. [7]) Zusatz am Rande.

Item, in meins gn. Herrn stal sollen zu Morgen, Mittag und schlafdrunck neun maß weins gegeben und uber zwen Droßer[1]) nit gehalten werden, damit sich auch sein gn. entschließen soll, wievil hengst und knecht sein gnad haben wöll.

Und sollen sich daneben auch mit meim gn. hrn. entschließen bede junge Herrn, wie es mit irem gesind gehalten werden soll, damit die Herrenställ gleichermaßen steen. Und wievil mein gnr. her jetzund pferd hat, der will und kan sein gn. nit geraten, dann sein gn. weiß nit, wann dieselbig von Kaiserl. Maytt. zu Dinst erfordert werden mag. So dann sein gnad erfordert wurden, die jetz wesenden Knecht und Pferd mer zu wenig dann zu vil. So aber vil antwerer[2]) vorhanden weren, soll man die verkauffen und seiner gnaden das gelt verrechnen, sover man anderst derer [für] seiner gn. frauen und Muter, die sein gn. darumb gebeten hat, und in anderem von seiner gn. wege[n] nit bedarff, des man sich bei dem Stallmaister soll erfarn.

Item, in die Cantzlei sollen vier maß weins des tags zu Morgen, Mittag und schlafdrincken gegeben werden, und soll der Christoff anzaigen, was er für personen in der Cantzlei bedörff. Und was vom mal in der Cantzlei brots und weins uberbleibt, soll man wider in Keller antworten und dise ordnung der Cantzlei also besteen bis uff zukunfft[3]) unsers gn. Herrn und alßdann die Cantzlei, wie von alter her, ungeordinantzt bleiben. Nachdem die Rete, auch sunst allewegen vil erbarer frembder leut da auß[=] und eingehen, den man ze trincken gibt, So hat auch mein gn. her an den Personen der Canzlei kain befohlen [?][4]).

Item, es soll nymands ainich droßer, auch keinem, so zwei oder drei pferd hat, kein knab gehalten, auch uber die handteßen funfmal eingeschenckt werden in zweien krausen[5]) und also zu jedem eßen einmal und nach dem eßen annoch einmal. Und sunst soll den andern zu einer jedern richt einmal eingeschenckt werden. Das nachschencken soll man nit thon. Und sollen jedsmals nit mer dan zwen krausen uff ainem tisch steen, auch einem jegklichen zwey brot gegeben werden und sunst vier brot uff ain tisch zu uberschuß. Und von stund an nach dem eßen soll ein jegklicher aus der Türnitz geen und die letztern auch eßen laßen, damit nit an denselben letztern eßhen merer aufgee dann vor, und alles, so von brot und wein uberbleibt, in keller getragen, darob dann die knecht halten sollen, so idesmals darzu geordent sein und werden, dabei sie auch der Marschalck und Haußvogt handthaben söllen, und die knecht, so sie hinleßig[6]) erfunden, gestrafft und also nymands in der Türnitz gesetzt werden, außerhalb der verzaichnus des hofgesinds, dann mit erlaubung des Haußvogts. Das ist also meins gn. Herrn maynung.

Item, die Briester sollen mit eßen und drincken gehalten werden wie die Edelleut, und dieweil der ein ubermaß hie, so ist meins gn. herrn maynung, das der briester acht und ein Chorschuler seyen; doch das auch dieselbigen alle, welche vor nit pflicht gethan haben[7]), den Rethen pflicht thun, meim gn. hrn. und

[1]) Troßknecht. [2]) Bedeutung? [3]) Rückkunft. [4]) Orig.: befielen. [5]) Trinkgefäß. Vgl. S. 188. [6]) nachlässig. [7]) Orig.: welcher . . . hat.

sonst nymands gewertig ze sein, es wer dann Irem bischof in der christlichait, doch mein gn. hr. in alle weg außgenomen, und das sie got für sein gnaden und die herrschafft getreulich bitten.

Item, in der kuchen sollen sein küchenmaister, meins gn. herrn koch und sein knecht, meiner gn. fr. koch, der jungen herren koch, Ritterkoch, sein knecht, gesindkoch, sein knecht, Schußelspuler, zwen knaben, zwen einkauffer, zwen vogler, zwen vischmaister, gürtler[1]). Und sollen sich bede mein jung gn. herrn entschließen, wievil Fr. gn. köch haben sollen, das dieselben zimblicher maß auch werden angezaigt. Und sonst soll nymands in die kuchen gelaßen, daneben auch den knechten in Fr aydßpflicht gebunden werden, nichts auß der kuchen ze geben one bevelch der Herrschafft oder Haußvogts. Auch soll man einsehen thon, das zum tail der Suppen abgesthauden werde.

Item, im Keller sollen sein meins gn. hrn. schenck, keller uber landt, hauß-keller, Schröter[2]), Michel, Butner[2]), Hensle, keller. Und soll alle tag under den vier wechtern ainer abgewechsellt und sunst nymands auß[=] oder eingelaßen werden dann der, so der Herrschafft drinken tregt: das gefellt auch also mein gn. hrn. und ist seine gn. maynung.

Item, in der Silberkamer sollen sein Haintz, Begen[3]), Linhart, Beltzmacher[4]), und Veitlein und sonst nymands dareingelaßen werden dann der Bernhart, Trumeter. Und was von inen weins und brots uberbleibt, soll auch in keller getragen werden. Das ist meins gn. herrn maynung.

Item, die zwen thorwarten sollen bede sambtlich alle wochen aufwarten und nit ain wochen umb die andern abwechßeln, auch ir eßen und trincken (so man inen gibt)[5]) nit verkauffen noch hinaußtragen, auch mit vleiß auffsehen, damit nymands nichts außtrag. Und so solchs von Inen verlaßen wurd und nit beschehe, so soll der Haußvogt auch einsehen thon, die mit dem Thurm ze straffen, so dann solich straff nit helffen wöllt, macht haben, inen beden oder ir jedem urlaub ze geben, damit solich ordnung in wesen gehalten wird. Und hat auch der Haußvogt macht, jedesmals andere thorwarter aufzenemen; doch das dieselben pflicht thon, inmaßen der herrschafft vormals auch geschehen ist.

Item der ubrigen personen und troßer halben ist meins gn. hrn. maynung, denselbigen jetzo gen hof ze geen zu verbieten, dieweilen ye der ein ubermaß ist.

Item, dieweil also solich meinem gn. hrn. gefellt, soll es durch die Rete beschloßen [werden], wie es mit dem sitzen, eßengeben und allem anderm, das ferner hierinnen mangelt, nach der herrschafft bestem nutz gehalten werden soll.

Item, uff das, wie Camerschreiber und Rentmeister von meinem gn. herren begert haben, anzaigen ze thon, wo sie die vierhundert gulden nemen sollen auf das hofgewant, so sein gn. den ferbern ze geben versprochen hat, ist seiner gn. maynung: so das tuch gemacht sey, sollen sie das gelt darauf geben und das[6]) tuch ligen laßen, wann sein gn. darnach schick, das seiner gn. daßelbig gewißlich sind und hab.

[1]) Verschrieben für Gärtner? [2]) Schröter und Büttner natürlich Handwerksbezeichnungen. [3]) Bäcker? [4]) Kürschner. [5]) Zusatz am Rande. [6]) Orig.: die.

Item, uff das, wie mein gn. herr bevelch thon soll, wo man widerumb gelt nemen soll auf wein, und, so seiner gn. gefyel, das der Rete gutbedunckeu were, das sein gn. jetz vom Guldenzoll [1]) 500 gulden verwise zu der Quottember trinitatis, ist seiner gn. maynung: Nachdem sein gn. und seiner gn. Sone auß dem Hauß sein und kain gantzer hofhalt da, dann, was das gemain gesind [bedarf], auf die auch von seiner gnaden genug Weins gelaßen sei, daruber soll sich der Haußvogt mit demselbigen Wein behelffen, bis der neu werd. So hab man auch von seiner gn. wegen wol 200 fuder weins, sollens damit man wol außkomen mög bis zu seiner gn. haimkunfft: alßdann wölle sein gn. weiter einsehen thon.

Item, uff das wie mein gn. her. beschaid thon soll, wo man gelt nemen soll umb Habern, nachdem das getraid zu Gerabronn umb par gelt nit verkaufft werden mög, sonder zu fristen gesetzt, uff Martini daßelbig getraid zu bezaln, ist meins gn. hrn. maynung:

Dem Haubtmann uffm gebürg [2]) ze schreiben, hundert steinen habers zu verkauffen und das gelt herabzeschicken, hiewider andern habern darumb ze kauffen. Damit kann man sich auch behelffen bis uff Martini, so das gelt fur das getraid zu Gerabronn gefellt, Dieweil man deren nymands dann meins gn. hr. pferd futer, nachdem sain gn. andere botd schick. Und, so sein gn. haimkeren, dermaßen ordnung [ze?] machen, das sein gn. den habern, der seiner gn. jerlich gefellt, zum halben tail ersparen wölle.

Item, uff das, wie man es mit des Landgrf. vom Leuchtenbergs [3]) 1800 gld. schulden halben halten soll, ist der beschaid: sein gn. haben hievor von Mergethaim [4]) auß geschrieben, wie und wovon solich gelt bezalt werden soll, Das auch sein gn., wie die Rete vermainen, nit in vhesten [5]) soll; zudem sei ihm auch von Rotenburg [6]) auß genugsamb beschaid worden, darob sein gn. Irs schreibens dermaßen in frembde land zu thon billich erlaßen wer.

Item, meins gn. herren maynung ist auch, das der Haußvogt das schloß alle nacht zesperren und nymands, es komb, wer do wölle, aufthun laße, bis des morgens, wie man gewonlich pflegt. Und ob seine gn. Sone kämen und des nacht[s] hineinbegern, soll der Haußvogt sagen, ime sey verbotten, bei nacht auffzethon. Und das der Haußvogt mit andern Rethen sunst getreulich zusehe, verlaßen wir uns, in gnaden zu verschulden [7]).

Actum ex ore principis eylends am tag Philipp und Jacob Anno [15]12.

---

[1]) Ein seit 1422 im Fürstbistum Würzburg erhobener Reichszoll von einem Gulden vom Fuder Wein, dessen vierter Teil an den Markgrafen verpfändet war. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Bd. I. Nr. 5116, 5117. [2]) Die Gegend um Kulmbach, Hof und Bayreuth, der Hauptmann hatte seinen Sitz auf der Plassenburg. [3]) Johann V. [4]) Die Residenz des Deutschmeisters. [5]) firmare. [6]) an der Tauber. [7]) vergelten.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich[1] von Brandenburg-Ansbach (1562).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 596 (alte Nr. 20).

Nachdem und alls der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, mein gnediger furst und Herr, bei Irer furstlichen gnaden Hof[=] und Haußhalttung allerley beschwerliche Mengel, Unordtnung und Abgang und demnach sovil befunden, das dieselben je lenger je mehr überhandtnemen und darans, wo derhalben nit gebuhrlichs einsehen gethan und fur handt genommen werden solli, derselben Irer frstl. Gn. vilfelltiger schaden und merckliche, nachteyliche beschwerung entsteen und aufwachßen wurden: Solchs aber zu vorkommen, haben Irer Frstl. Gnd. erhayschender nottrfft nach sich einer Hofordnung, wie es hinfuro zu Abwendung der eingerißnen beschwehrlichen und nachteylichen Mengel, Abgang und unordnung bei Irer frstl. Gnd. Hof[=] und Haußhallttung gehallten werden soll, entschloßen, welche solche Ordnung underschiedtlich hernach volget.

Erstlich, obwohl hochgedachter mein gnediger Fürst und Herr vor der Zeit des[2] Gotslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandat und bevelch hatt außgeen laßen, welche derhalben billich ein Abschene[n] gemacht haben sollten, So befinden doch Ire furstliche gn. sovil, das das Gotslestern und schwehren je lenger jhe mehr uberhandtnimbt und ufs leichtfertigst getrieben wirdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzurnet und sonder Zweifel schwehre straf verursacht und verdient wurdet, und billich bei denen, so Christen sein wollen, nit sein noch gehörtt werden soll: So ist Irer frstl. gn. ernster Befelch, das derselben Hofgesindt sich alles Gottslesterns, auch leichtferttigen schwehrens und fluchens genzlich enthallten soll, ernste un[n]achleßliche Leibstraff zu vermeyden.

Zum andern, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der Nehe des Schloß Burckfridt mit Allters herkommen und ob demselben[3] mit solchem Ernst gehallten, das nicht allein darinnen oder in der Nehe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zancken nit gestattet, demselben aber verschinner[4] Zeit mehrmals zuwiderzuhandeln understanden: Welchs aber hochgedachter mein gnediger furst und herr keinswegs ferner gestadten, sondern solchen Burckfriden hiemit widerumb vernewert und bestettigt[5] haben will, und demnach allem hofgesindt bei ernster Leibstraf gebietendt, das sich meniglich, solchen Burckfriden zu verprechen, genzlich enthallten, mit der ernsten vermahnung, das gegen den ubertrettern ernste leibstraff furgenommen werden soll.

Zum dritten ist Irer furstlichen gnaden ernster bevelch, das sich alles hofgesindt unzuchtiger wort, ubermeßigen zudrinckens, Fullerey, auch anderer unzucht

[1] Sohn Georgs des Frommen, Markgraf in Ansbach, von 1543 bis 1556 unter Vormundschaft, bald nach Übernahme der Herrschaft in Ansbach auch mit den schlesischen Besitzungen belehnt. [2] Orig.: das. [3] Orig.: derselben. [4] vergangener. [5] Org.: bestittigt.

und geschreyes in der hofstuben oder Thurnitz, auch sonsten, gentzlich enthalltten soll. Und nachdem auch verschinner Zeit uber bei dem tag und nechtlicher weyl sich vil ungeschickte, rumorische handel zugetragen, das sich Jr ettliche, die leuth alhier in der Stadt bei nechtlicher weyl zu verwartten[1]), zu vergewallttigen und zu beschedigen, unbefuegter weyß, auch ohne ainiche gegebene Ursachen understanden, Wie sich dann neulicher Zeit abermahls zugetragen, und dann auch befunden, das etliche bei der nacht mit ploßen wehren uff der Gaßen gangen und sich allerley betrölicher reden, thetlicher handlung halben, vernemen laßen, Welchs nuhn hochgedachtem meinem gnedigen Fursten und herrn nit unpillich zu Mißfallen raicht, Und, wo solchs ferner zugesehen und gestattet werden sollt, bei solchem ungeschicktem leben gute Pollicey und Ordnung, auch fridt, ruhe und Ainigkeit nit allein nit zu erhallten, sondern auch anderer beschwerlicher unrath und empöhrung entsteen kundt, darfur dann Jre frstl. gn. alls der Landtsfurst und herr deren tragenden Ambt nach zu sein und ob guter Pollicey und Ordnungen zu hallten sich schulldig erkent: So ist Jrer frstl. gn. ernster Bevelch, das sich hinfuro alles hofgesindt, Edel und unedel, deßgleichen die Burger, handtwerckhsgesellen und andere Inwohner allhier bei dem tage oder nechtlicher weyl deß wuesten schreyens, Gaßirens und aller Rumorischer,[2]) gewalldtsamer handlung gegen meniglich gentzlich enthalltten, sich auch Niemandts bey nechtlicher weyl uf der gaßen verdechtiger weyß ohne ein Licht betretten und dann auch die Scharwechter uf der Maurn und in den Gaßen, deßgleichen die Personen, so zur Stadtwach jedesmahls verordnet, allerding unverhochmutet, unbeleſtiget und unbeschediget laßen sollen. Dann, do sich jemandt dergleichen muetwilligen Handtlung ferner understeen sollt, So hat ehochgedachter mein gnediger furst und herr allberait ernsten Bevelch gethan, das wider Diejhenigen, von welchen diesem Jrer frstl. gn. Bevelch zuwider waß zu handeln und zu muetwillen understanden wurdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebuhr furnemen und darinnen Niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll. Darnach soll sich meniglich zu richten und fur straff zu hueten wißen, und solchs meynen Jr frstl. gn. ernstlich.

Zum vierten, und sovil die haußhallttung antrifft, sollen hinfuro uber einen jeden Tisch neun Personen gesetzt, darunter ein jung sey, welcher das Eßen tregt und die speysung in der Kuchen holet, und dann einer jeden Persohn zwey Gesindtbroet gegeben[3]) und dann uf einen jeden Tisch vier Becher gestellt, die zwaymahl und nicht öffter mit Bier eingeschenckt und darzu drei Becher mit wein, allein ainmahl einzuschencken, gegeben werden. Es soll sich aber kein knecht uber der Junckern tisch eindringen noch auch jemandt fur sich selbst und ohne Erlaubtnus deß hofmarschalcks oder haußvogts jemandt frembdts, so nit hofgesindt ist, in die Thurnitz zum Eßen zu furen macht haben.

Zum funfften soll vorhochgedachts meins gnedigen herren jungen vom Adel nit gestattet werden, das sie die Knecht zu sich setzen oder speis und trainckh uber andere Thisch schicken oder tragen, sondern Inen ein genants an getrainckh, alls

[1]) auflauern. [2]) Orig.: Rumorischen. [3]) Orig.: zu geben.

nemblich sechs Becher wein und ein notturfft Bier, gegeben [werden] und dann auch keiner vom Adel noch andere hofdiener mehr Personen, dann seine Bestallung vermag oder jemandts zu hallten erlaubt, gein hof zum Eßen geen laßen und solchem nach alle ubermeßige Personen nach[1]) dieser Mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solchs einem jeden angezaigt werden soll.

Zum sechsten soll dem Rustmaister, fuhrirer, Zeug[=] und Paumaister und den vier trabanten ein besonder Tisch eingegeben[2]) und dieselben den Reysigen Knechten gleich gespeist werden.

Zum siebenden soll uber der Droßer, Kutschen, Botten, zufelligen fuhrleuten, Taglöhner und fröhner Tisch kein wein, sondern allein uf eine jede Person ein Becher mit Bier gegeben werden.

Zum Achten soll keiner kein Broet, Eßen noch sonsten nichts von dem Tisch tragen und sonderlich sich meniglich einichen hundt in die hofstuben geen zu laßen und dann auch fur die hundt speyse hinauszutragen gentzlich enthallten, auf das die ubrigen Brocken und Speys den Armen leuten zum gueten ufgehebt und mitgethailt werden. Was aber sonst an speis und getranckh uberbleibt, soll allsbaldt nach gehallttner Mahlzeit in Kuchen und Keller geschafft und darvon, sovil die notturfft erfordert, die letzten gespeyst, das ubrig ufgehebt und zu anderer notturfft gebraucht werde[n].

Zum Neundten soll die Speysung in Kuchen und Keller, Silbercammer und Thorstuben und alle Winckeleßen ferner nit gestattet, sondern abgeschaffet und demnach dieselben Personen alle bey andern nachtischen (in der hofstuben eßen und dann auch den Nachtischen)[3]) nach anzahl der Personen nit mehr eingeschenckt dann wie anderm gemeynem gesynte, aber uber der wechter Tisch allein Bier und kein Wein gegeben werden.

Zum Zehenden soll alles Hofgesinde zur Zeit der Malzeit im Wintter und Somer frue umb zehene und zu Abents umb vier Uhr aigentlich im Schloß seyn und der Zeit allwegen das Schloß versperrt und werende Mahlzeit [über][4]) Niemandt uffgesperrt werden. Welcher sich auch under den Mahlzeiten, außerhalb aines Droßers, in meins gnedigen Herrn Stall versperren lest, dem soll nicht gestattet werden, uber die Nachtisch zu sitzen und die Aufwartter zu verdringen.

Zum Aylfften, wann der Hofmarschalckh oder Hausvogt von der Mahlzeit aufsteen, sollen allsballdt die flaschen wider in den Keller getragen und die Nachzechen ferner nit gestattet werden.

Zum Zwolfften soll auch hinfuro in Kuchen und Keller Niemandt anders dann, so darein verordnet und gehorig, zu geen gestattet und ob demselben auch mit allem Ernst gehallten werden.

Zum Dreyzehenden sollen hinfuro weder alhie im hause noch auch uber Landt keine Suppen, under[=] oder schlaftrunckh außerhalb der zweier Mahlzeit[en] den Knechten gegeben werden, sondern, doch außerhalb der Junckhern, uff ein jede Person und Pferdt, welchen die Truckh zu geben bewilliget, fur die Suppen,

[1]) Ebenso S. 239. [2]) eingeräumt. [3]) Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. [4]) Vgl. S. 239.

under[=] und Schlaftruckh deß Jahrs drey gulden an gellde geraicht werden. Doch sovil offtgedachtes meins gnedigen herrn Marstall belangt, darinnen haben Jre frstl. gn. sondere Ordnung und maß gegeben, nemblich, das in den Stall gegeben werden sollen die Suppen wie biß anhero, doch außerhalb der feyertäg, und dann deß tags Neunzehen maß weins und funffundzwanzig Maß Biers (uber einem Droßer allein ein Maaß Bier)[1]), deßgleichen uf ein jede Persohn deß tags ein Pahr gesindtbroet.

Zum Vierzehenden, und nachdem an den Sontägen, auch andern feyertägen deß Gottesdinsts billich auch vleißiger, dann bißhero gescheen, gewarttet wurdet, so sollen hinfuro die fruespuen an allen feyertagen vor der Predig zu hof genzlich abgeschafft werden.

Zum Funffzehenden, und damit das unbilliche Austrägen an Speyß und Trauckh desto ehr furkomen werden mug, soll den weibsbilldern mit Korben zu hof aus[=] und einzulauffen ferner keinswegs gestattet werden.

Zum Sechzehenden soll hinfuro denjehenigen Persohnen, welchen das Deputat gegeben wurdet, der Truckh und Broet zu hof weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Persohnen der hofspeyse gentzlich enthalltten.

Zum Sibenzehenden soll hinfuro das krauckh hofgesindt aus allerley beweglichen Ursachen und sonderlich auch, das die Hofspeis den Krancken nit dinstlich, nit von hofe gespeist, sondern Jnen das Deputat nach anzahl der täg und nichts an getrauckh gegeben, doch darinnen kein gefahr[2]) gebraucht werde[n].

Zum Achtzehenden, und alls sich vilmahls befunden, das ettliche Persohnen, wann sie deß tags verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das futter nemen laßen, welchs nuhn unbillich geschicht und hochgedachtem meinem gn. fursten und herrn zu sonderm ungnedigem mißfallen geraicht, derhalben ist Jrer furstlichen gnaden ernster bevelch, das derselben Hofgesindt sich eines solchen gentzlich hinfuro enthalltten soll, ernste Straff zu vermeiden. Und soll auch hinfuro Nachmittag widerumb umb zwey Uhr das Futter an der Rinnen gegeben und aus einem Smera[3]) nicht mehr viernddreißig Pferdt wie biß anhero, sondern allein zwei-unddreißig[4]) Pferdt gefuttert und solchem nach das Ubermaß abgeschafft werden.

Zum Neunzehenden soll auch hinfuro außerhalb meins gn. fursten und herrn Marstall in der Silberkammer, ferner aus dem Schloß kein Liecht, sonder denjehnigen, denen man die zu geben schulldig, uf ein jedes Pferdt darfur ein gulden an gellde, jedesmahls uf Michaelis, gegeben werden.

Zum Letzten, und alls auch mit dem Sperren des Schloßes waß unordnung eingerißen, dabei nuhn sonderlich frembter lenth halben auch nit wenig gefahr zu besorgen, solchs nuhn kunfftig zu vorkomen, so soll hinfuro das Schloß zu Summerszeiten allwegen umb neun Uhr und dann im Wintter umb Acht Uhr gesperret und darnber Niemandt ohne meins gnedigen herren sondern Bevelch aus[=] oder eingelaßen und demnach jederman, so nit ohne Mittel ins schloß gehort, vor derselben Zeit aigentlich hinaußgeen.

---

[1]) Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. [2]) Böse Absicht. [3]) ein Getreidemaß, Scheffel. [4]) Müßte unter Fortfall des „allain" wohl 34 heißen, und vorher 32. Vgl. S. 240.

Und oberzellte Hofordnung will offt und vil hochgedachter mein gnediger furst und herr aigentlich gehallten und dern von allem hofgesindt allso nachgegangen und gelebt haben, daßelb hiemit auch ernstlich gebietendt, sonderlich, das die Ambtknecht dieser Ordnung nichts zuwider furnemen oder gestatten, Irer frstl. gn. Ungnadt und Straff zu vermeiden, darauf auch derselben Irer frstl. gn. hofmarschalckh und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, das die ob dieser hofordnung in allen derselben Puncten und Artickeln bestes, getreues vlei[ße]s hallten und keinem anderm zusehen noch stattgeben sollen: So wollen auch Ire frstl. gn. sie darbei, wie sich gebuhrtt, schutzen und handthaben, ohne gevehrde.

Zu Urkundt mit Irer frstl. gn. zu Ende der schrifft ufgedrucktem Secret Insigel besigelt. Actum Onolzbach Sambstags den Achtzehenden Aprillis nach Christi, unsers lieben herrn und seeligmachers, gebuhrtt funffzehenhundert und im zweiundsechzigsten Jaren.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich[1] von Brandenburg-Ansbach (1587).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. S. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 607 (alte Nr. 33).

Nachdem und als der Durchleuchtigst, hochgeborn fürst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggrave zue Brandenburg, in Preußen etc. hörzog, mein gnedigster herr, bey Ihrer frstl. Dhlt. hoff[=] und haußhaltung allerley beschwerliche Mängel, unordnung und Abgang und demnach soviel befunden, daß dieselben je lenger je mehr uberhandt nehmen, und darauß, wo derhalben nicht gebürlichs einsehen gethan und fur die hand genommen werden solt, derselben Ihrer frstl. Dhlt. vielfeltiger[2] schaden und merckliche nachtheylige beschwehrung endtstehen und aufwachßen möchten, Solches aber zu vorkommen, haben Ihre frst. Dhlt. erheischender notturfft nach sich einer Hoffordnung, wie es hinfüro zue abwendung der eingerißenen beschwerlich[=] und nachtheyligen Mängel, Abgäng und Unordnung bey Ihrer frst. Dhlt. hoff[=] und haußhaltung gehalten werden soll, endschloßen, wie solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erstlich haben Ihre frst. Dhlt. in deme große unordnung befunden, daß derselben hoffgesind die Predig des hailbarn und alleinseligmachenden Wordts Gottes in der Schloßkirchen alhier nicht besuecht noch des orts das hochwürdig Sacrament empfahet, Also, das man nicht wißen kann, welche unter dem hoffgesind Türcken, heyden oder Christen sein und das Göttlich wordt hören oder zue dem hochwürdigen Sacrament gehen, und dergestalt sonder zweiffel ihr viel das Göttlich wortt und die heyligen Sacramenta verachten, welches nun alß ein sehr ärgerlich und hochsträflich Ding keineswegs zuezustehen.

---

[1] Georg Friedrich (vgl. S. 232) war seit 1577 (1578) auch Verweser des Herzogtums Preußen, starb 1603. [2] Orig.: vielfeltigen.

Und solches aber zue vorkommen, ist höchstgedachts meines gnedigsten herrn ernster bevehlich, daß alles hoffgesindt hinfuro in die Schloßkirchen alhier zur Predig gehen, auch deß Orts das heylig Sacrament empfahen sollen, wie dann der herr Hoffprediger ein Verzaichnuß alles hoffgesindts hat. Und als er befinden würdet, das sich das hoffgesind ungehorsam erzeigen und das hochwürdige Sacrament nicht Vleißes[1]) empfahen solte, daß soll frstl. Dhlt. oder derselben Bevehlichhabern angezaigt werden, mit der angehefften warnung, von welchem unter dem Hoffgesindt solchem Ihrer frstl. Dhlt. Bevehlich zuewidergehandelt, daß gegen demselben ernste straff soll furgenommen werden: darnach soll sich menniglich wißen zue richten.

Und haben auch Ihre frstl. Dhlt. gnedigst die Verordnung gethan, daß an Sontagen, wann man in der Schloßcapellen mit den glocken zuesammenschlagen würdet[2]), das Schloßthor zugesperrt und auch so lang, biß das hoffgesindt abgespeißet würdet, verschloßen gehalten und demnach diejenige Personen, welche die Predigt versaumbt, am Sontag keineswegs in das Schloß zur Mahlzeit gelaßen noch denselben sich des Nachtisches zu gebrauchen gestadtet werde[3]). Im fall aber jemand sonders erhebliche ursachen furfallen wurden, soll daßelb Ihrer frstl. Dhlt. Marschalck oder Haußvogt von den Thorwardten angezeigt und derhalben durch dieselben beschaidt gegeben werden.

Zum andern, Obwol höchstgedachter mein gnedigster herr vor der Zeit des[4]) Gottslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandata und bevehlich hat außgehen laßen, welche derhalben billig ein Abscheuen gemacht haben solten, So befinden doch Ihre frstl. Dhlt. so viel, das das Gottslestern undt schwehren je lenger je mehr uberhandtnimbt und auffs leichtfertigest getrieben würdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzürnet und sonder zweiffel schwehre straff verursacht und verdient würdet, und billig bei denen, so Christen sein wöllen, nicht sein noch gehört werden solle[5]): So ist Ihrer frstl. Dhlt. ernster bevehlich, daß derselben hoffgesind sich alles Gottslesterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens gäntzlich endthalten soll, ernste, unnachläßige Leibsstraff zue vermeyden. Und sollen Ihrer frstl. Dhlt. Futtermarschalck und Furierer, was sie an dergleichen Gottslestern und fluchen hören, solches Ihrer frstl. Dhlt. Marschalck oder Haußvogt anzuezeigen schuldig sein und solche Gottslesterer und schwehrer nach gelegenheit Ihrer Verwürckung ernstlich gestrafft werden; und, do solches von Ihnen nicht angezeigt würdet, sollen sie in gleicher straf stehen.

Zum Dridten, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der nehe des Schloß Burckfried mit Alters herkommen und ob demselben[6]) mit solchem ernst gehalten, daß nicht allein darinnen oder in der nähe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zancken und herauß̈fodern nicht gestadtet, demselben auch verschiener Zeit mehrmals zuewiederzuehandlen unterstanden: welchs aber höchstgedachter mein gnedigster Herr keineswegs gestadten, sondern

[1]) fleißig, eifrig. [2]) Im Orig. folgt: daß. [3]) Orig. gestadten. [4]) Orig.: das. [5]) Orig.: sollen. [6]) Orig.: derselben.

solchen Burckfrieden hiermit wieder verneuert und bestettigt haben will, Und demnach allem hofgesind bei ernster Leibsstraff gebietendt, daß sich menniglich, solchen Burgfrieden zu verbrechen, gäntzlich endthalten, mit der ernsten Verwarnung, das gegen den Verbrechern ernste Leibßstraff furgenommen werden soll. Es sollen sich auch die Juncker, wann man eßen will, eher nit setzen, biß der Haußvogt einen jeden selbsten setzen würdt, sowohl auch das gesindt, biß man gebett[1]) hatt.

Zum Vierdten ist Ihrer frstl. Dhlt. ernster bevehlich, daß sich alles hoffgesindt unzuchtiger wort, ubermeßigen Zuetrinckens, Füllerei, auch anderer unzucht und geschreys in der hoffstuben oder Dürnitz, auch sonsten nicht allein das hoffgesind, Edel und unedel, sondern auch die burger, handtwerckhsleut und andere Inwohner alhier bei dem tag und nächtlicher weil des wüsten schreyens, gaßierens und aller ruhmorischer, gewaltsamer handlung gegen menniglich gäntzlich endhalten.

Es soll sich auch niemandts bei nächtlicher weil auf der gaßen verdächtiger weise ohn ein liecht betredten und dann auch die Scharwächter auf der Maur und in den gaßen, deßgleichen die Personen, so zur Stadtwach jedesmals verordenet, allerding unverhochmutet, unbeläftigt undt unbeschedigt laßen. Dann, do sich jemand dergleichen muthwilliger handlung ferner unterstehen solt, so hatt ehegedachter mein gnedigster herr albereit ernsten Bevehlich gethan, das wieder diejenigen, von welchen diesem Ihrer frstl. Dhlt. bevehlich zuewider was zue handlen und zue muethwillen unterstanden würdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebür fürnehmen und darinnen niemands, er sey Edel oder unedel, verschonen soll: darnach soll sich menniglich zue richten und fur straf zue hueten wißen. Undt solchs meinen Ihre frstl. Dhlt. ernstlich.

Zum funfften, und alß von höchstgedachtem meinem gndst. herrn, soviel Ihrer frstl. Dhlt. Hoffjunckern speisung uber Tisch belangt, die Verordnung vor der Zeit gnedigst gethan worden, So laßen es Ihre frstl. Dhlt. bei derselben Verordtnung noch zur Zeitt gnedigst allerding bleiben und, darob zu halten Ihrer frstl. Dhlt. Marschalck und Haußvogt hiemit bevolhen haben wollen.

Zum sechsten, und sovil die haußhaltung antrifft, sollen hinfüro uber einen yeden Tisch acht Personen im hoflager gesetzt und dann einer jeden Person zwey gesindtbrot gegeben werden. Es soll sich auch kein knecht uber den Junckherntisch eintringen noch auch jemandts für sich selbst und ohne erlaubtnus des hoffmarschalcks oder Haußvogts jemands frembdes, so nicht hofgesindt ist, in die Türnitz zum eßen zu fuhren macht haben.

Zum sibenden sollen vorgedachts meines gnedigsten herrn Sowol auch der Graven und herrn jungen vom Adel ob einem Tisch gespeist und nicht gestatt werden, das sie die Knecht zu sich setzen oder der junckherrn und andere jungen zu sich nemen oder Speiß und Tranck uber ander Tüsch tragen oder schücken, sondern inen ein genants an Tranck, alß nemblich alle malzeit uff gedachter jungen edlen Knaben Tisch acht mas bier, gegeben [werden] Und dann auch keiner vom Adel noch andere hoffdiener mehr Personen, dann seine bestallung vermag oder

[1]) gebetet.

jemandts zu halten erlaubt, gen hoff zum eßen gehen laßen und solchem nach alle übermeßige Personen nach diser mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solches einem jeden angezaigt werden soll. Aber der junckhern jungen, so man zu halten schuldig, sollen wie sonsten das gesindt gespeist werden.

Zum achten sollen auch die Cammerdiener Ihren Tisch allein haben und keinen daran zu sitzen gestatt, auch uff ain Tisch, daran acht sitzen, acht mas bier gegeben werden.

Zum neundten soll [es] uber der Droßer, Kutschen, doch außgenommen der furnembsten Kutschen, welche den Knechten mit dem tranck am bier gleich gehalten und uber ainen Tisch zusammengesetzt werden sollen, deßgleichen soll es uber der jungen Potten, zufelligen fuhrleutten, Taglöener und Froner Tisch mit dem bier, wie es verordnet, gehalten werden.

Zum zehenden soll keiner kein Brodt, Eßen noch sonsten nichts vom Tisch tragen und sonderlich Niemandts einigen hund, es weren dann etzliche herrn oder vorneme Junckhern, welche Englische[1]) oder Steber[2]) auffzuwartten und deßen von meinem gnedigsten herrn austrücklich erlaubtnus hetten, und sonsten nit, in die hofstuben lauffen oder[3]) führen laßen, Sondern, do deren etzliche, wie obgemelt, weren und dergleichen hundt hetten, dießelben jedeßmals an Ketten führen laßen, aber sonsten alles hoffgesinde, für ihre hundte Speiß hinaußzutragen, sich meniglich gentzlich und allerdings[4]) enthalten, auff das die ubrigen Brocken und Speiße den Armen Leutten zu guettem auffgehebt und mitgetheilt werden, Was aber sonst an speiß und getranck uberbleibt, alßbalden solches nach gehaltner Malzeit in Küchen und Keller geschafft und darvon, sovil die noturfft erfordert, die letzten gespeist, das uberig aber auffgehebt und zu anderer nottdurfft gebraucht werden.

Zum A[i]lften soll die speißung in Küchen und Keller, Silberkammern und Thorstuben und alle Winckeleßen ferner nicht gestattet, sondern abgeschafft [sein] und demnach dießelben Personen alle bei andern Nachtischen in der hofstuben eßen und dann auch den Nachtischen nach Anzahl der Personen und also uff einen Tisch, daran acht Person sitzen, acht becher bier — doch das hierinnen ein Underschidt gehalten und uff Ausspieler und jungen nicht sovil sowol auch über der Wechter Tisch merre bier nicht, dann wie geordnet, — gegeben werden.

Zum Zwölften soll alles hoffgesindt zur Zeitt der Malzeit im Winter und Sommer frue umb zehne und zu Abendts umb vier Uhr aigentlich im Schloß sein und der Zeit allewegen das Schloß verspert und werende Malzeit über Niemandt auffgespert werden.

Welcher sich auch under der Malzeit, außerhalb eines Droßers, in meines gnedigsten herrn Stall versperren lest, dem soll nicht gestattet werden, uber die Nachtisch zu sitzen und die Auffwarter zu verdringen.

Zum Dreyzehenden, Wann der hoffmarschalck oder haußvogt von der Malzeit auffstehen, sollen alßbalden die flaschen wider in Keller getragen und die

[1]) Englische Hunde, zur Sauhatz und Hirschjagd im 16. Jahrh. viel gebraucht. [2]) Steuber, Stöber, zum Auffspüren von Hasen, Hühnern usw. [3]) und [4]) Im Orig. folgt: zu.

Nachzech ferner nicht gestattet, auch sollen Sommers[=] und Wintterszeitt die Dürnitz und der Keller jedeßmalß nach verrichten Malzeitten alßbalden zugeschloßen werden.

Zum vierzehenden, Nachdem auch die Trabanten und Jeger Ihr Monatgeldt haben, alß sollen sie sich der hofstuben, so lang man speist, gentzlich enthalten, auch, wann frstl. Dhlt. Taffel halten werden, gedachte Trabanten keinen Wein auß den flaschen gießen, wie zuvor geschehen, auch fleißiger auffwarthen, dann biß doher geschehen, bey ernster straff.

Zum Fünffzehenden soll auch hinfüro in Küchen und Keller Niemandts anders, dann so darein gehörtt und verordnet, zu gehen gestatt und ob demselben auch mit allem ernst gehalten werden.

Zum Sechszehenden, Und damit das unbillich außtragen an Speiß und Tranck desto eher vorkommen werden mög, soll den Weibsbildern mit Körben zu hoff ein[=] und außzulauffen ferner nit gestatt werden.

Zum Sibenzehenden soll hinfüro denjenigen Personen, welchen das Deputat gegeben würdet, der Trunck und brodt zu hoff weitter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Personen der Hofspeiß gentzlich enthalten.

Zum Achtzehenden soll hinfüro das kranck hoffgesindt auß allerley betrechtlichen[1]) Ursachen und sonderlichen auch, das die hofspeiß dem Krancken nit dienstlich, nicht von hoff gespeist, sondern Ihnen das Deputat nach Anzahl der Tage und nichts an getranck gegeben, noch viel weniger die gesundten hinauß-gespeist, doch darinnen keine gefahr gebraucht werden.

Zum Neunzehenden, Und alls sich vilmals befunden[2]), das ettliche Personen, wann sie des Tages verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das Fuetter nemmen laßen, welches nun unbillich geschicht und höchstgedachtem meinem gnedigsten herrn zu sondern ungnedigsten mißfallen geraicht, derohalben ist Ihre[r] Frstl. Dhlt. ernster bevelch, das derßelben hoffgesindt sich eines solchen hinfüro gentzlich enthalten sollen, ernste straff zu vermeiden. Und soll auch hinfüro widerumb nachmittags umb Zwey Uhr das Fuetter von der Rinnen gegeben und auß einem Sumra[3]) viernunddreyßig Pferdt gefuettert und kein ubermaß gegeben werden. Und soll [der] Fuettermeister mit Vleiß darob sein, das Niemandts das Fuetter gegeben werde, dem es nicht gebürt oder welche nicht alhie sindt. Solt es aber nicht geschehen, soll ernste straff gegen ihme, Fuettermeistern, furgenomen werden.

Zum zwanzigsten, Und alß auch mit dem Sperren des Schloßes waß Unordnung eingerißen, dabei nun sonderlich frembder Leut halber auch nicht wenig gefahr zu besorgen, solches nun künfftig zu vorkommen, so soll hinfüro das Schloß zue Sommerszeitten allewegen umb Neun Uhr und dann im Winter umb acht Uhr gesperrt und darüber niemandt ohne meines gnedigsten herrn sondern bevelch auß[=] oder eingelaßen werden und demnach jedermann, so nicht ohne mittel ins Schloß gehört, vor derselben Zeit eigentlich hinaußgehen.

---

[1]) Orig.: betreglichen. [2]) Orig.: befinden. [3]) Siehe S. 235, Anm. 3

Zum ain[und]zwanzigsten, so vom hoffgesindt einer verreit in seinen geschäfften, es seyen herrn, Junckhern oder andere, soll er seine Pferdt alle mitnehmen und keines in der Hofffüterung stehen laßen, [es] auch nicht gefüttert werden, Es sey dann ihme schadhafft: alßdann solle[1]) es mit vorwißen geschehen.

Zum zweyundzwanzigsten soll ein jeder seinen Mantel oder Rock uber Tisch anbehalten und nicht von sich legen, er sey gleich Juncker, Knecht oder andere.

Zum dreyundzwanzigsten, Daß sich auch das gemeine hoffgesind mit dem unzuchtigen geschrey in der Hoffstuben uber dem eßen auch gantz ungehorsamblich verhelt, derhalben wolle sich forthin ein jeder deßen gantzlich endhalten; und, do sich einer darüber vorgreiffen würde, so soll gebürliche straf gegen ime vorgenommen werden.

Zum 24ten solle auch alles Hoffgesinde von Einspennigern und meines gnedigsten herrn und andern Knechten, deßgleichen alle Jäger sambt dem andern gemeinen Hoffgesind, sobald das Tischtuch aufgehoben und gebetet würdet, alßbald vom Tisch aufstehen und von stund ahn die Hoffstuben raumen. Und, do sich einer oder mehr widerseßig machen würde und uber Tisch lenger sitzen wolte oder die Hoffstuben sobald nicht raumen, solle er durch den Marschalck oder Haußvogt von stund ahn in die straff genommen werden.

Zum fünffundzwanzigsten ist auch ehe und viel höchstgedachts meines gdst. fürsten und herrn ernster bevehlich, weiln sich in deme auch bißhero nicht geringe unordnung befunden, daß Ihrer frstl. Dhlt. Hoffjunckern an der Knecht stadt vielmals Jungen gebrauchen, daß dieselben hoffjunckern, welchen von Ihrer frstl. Dhlt. Knecht zue halten bewilligt, sich mit tüglichen[2]) Knechten gefaßt machen und an derselben stadt keinswegs jungen halten sollen, Welches auch Ihre frstl. Dhlt. aigentlich also wollen gehalten haben: sonsten soll ihnen an der Jahrbesoldung nichts gevolgt werden.

Zum 26ten, weil sich auch befindet, daß die Jegerjungen eben umb die Zeit, da man zue Hoff zum Morgen[=] und abendeßen auß der Kuchen außgespeist, die Brühe fur die hund abholen und dardurch alle unordnung verursachen, so soll durch Jegermeystern bevohlen werden, daß gedachte Jungen zue früehe umb 7 und 8 Uhren und zue Abend zwischen 2 und 3 Uhren die Prühe fur die hundt abholen und sich nicht lang in der Kuchen, wie bißhero offt geschehen, mit willen uffhalten.

Letzlich, und alß auch ehe[=] und vielgedachter mein gnedigster herr befindet, daß neben Ihrer frstl. Dhlt. hoffgesindt sich viel frembdes gesind alhier einschlaicht und dergestalt zum Außtragen desto mehr ursach gegeben wurdt, auch sonsten dergleichen unbekandten und unbeherrten Personen halben allerley gefahr zue besorgen, So ist derselben Ihrer Frstl. Dhlt. ernster bevehlich, daß alle die Hoffjuncker, welchen Knecht oder Jungen zue halten bewilligt, dieselben dem Marschalck oder Haußvogt mit nahmen anzaigen und dann kein Juncker seinen Knecht oder Jungen, andere Personen an sich zue ziehen oder denselben was zuezutragen, gestadte[3]), Wie dann Ihre frstl. Dhlt. auch derselben Vogten und denen des

[1]) Or.: solte. [2]) tauglich. [3]) Or.: gestadten.

Raths alhier, wieder dergleichen frembde Personen, damit die hinweggeschafft [werden], mit Ernst die gebür furzuenehmen, in bevehlich auferlegt haben.

Beschließlichen, wann auch offt und viel höchstgedachter mein gnedigster herr uber land und sonsten uff den Jagten hin und wider verraisen, befindet sich, das unter dem hoffgesind allerlei Bernheiter einschleichen und auch leichtfertige Weiber dem Hofflager nachvolgen, daraus allerley unzucht und muthwillen getrieben würdt: zue Abtreibung aber deßelben so ist Ihrer Frstl. Dhlt. ernster will und meinung, daß alles Hoffgesind von herrn, Junckern, Knechten und Andern mit ihren Dienern verschaffen, niemandts einigem Bernheuter unterschlaiff zue geben, und auch ein jeglicher Hoffdiener seinen Knechten und Jungen mit ernst untersage[1]), daß sie sich dergleichen schleppen[2]) und bösen weiber gäntzlich endthalten. Dann, do einer oder mehr hoffgesindts, Knecht, Jungen oder, wehr der auch wehre, hierinnen erfahren oder betredten wurde[3]), Gegen denselben wollen sich Ihre frst. Dhlt. mit ernster straff dermaßen erzaigen, das Ihrer frstl. Dhlt. ungnediges gefallen darob gespührt werden soll. Und haben auch Ihre frstl. Dhlt. albereit dem Hoffmarschalck oder Haußvogt, welcher jedesmals zue stell sein würdet, in bevehlich ufferlegt, die gebür und straff gegen denselben Verbrechern zue jeder zeit furzuenehmen, darnach sich menniglich auch vor schaden zue hueten wißen würdet.

Und oberzehlte Hoffordnung will offt, viel und höchstgedachter mein gnedigster Herr eigentlich gehalten und deren von allem hoffgesind also nachgegangen und gelebt haben, daßelbig auch hiemit ernstlich gebietend, sonderlich, das die Ambtknecht dieser Ordnung nichts zuewider vornehmen oder gestadten, Ihrer Frstl. Dhlt. Ungnad und straff zue vermeyden, darauf auch derselben Ihrer Frstl. Dhlt. Hoffmarschalck und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hoffordnung in allen derselben Puncten und Articuln, auch sonsten allenthalben, wo es die notturfft erfordert, ob es gleich hierinnen nicht alles vermeldet und furgeschrieben werden kann, getreues, bestes vleißes halten und keinem anderm zuesehen[4]) noch stadtgeben sollen: so wollen auch Ihre Frstl. Dhlt. sie darbey, wie sichs gebürt, jedesmals schutzen und handhaben. Ihre frstl. Dhlt. behalten Ihnen auch bevor, jeder zeit nach gelegenheit und notturfft diese Ordnung zue mindern und zue mehren, Wie sie dann hinfüro alle Vierteljahrs Ihrer Frstl. Dhlt. hoffgesindt uffs neue, deren endlichen zu geleben, vorgelesen werden soll, ohne gevehrde.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. Dhlt. zue underschrifft uffgetrucktem Secret Insigel besigelt.

Actum Onolzbach am neuen Jahrstag, den ersten Januarij, im Tausendfunffhundertundsiebenundachtzigsten Jahr.

Georgius Fridericus, dux
prussiae et Silesiae, manu prop.

---

[1]) Orig.: untersagen. [2]) Nichtsnutziges, liederliches Frauenzimmer. [3]) Orig.: wurden. [4]) Orig.: zuestehen. Vgl. S. 236.

Ortsregister.

Ansbach (Onolzbach) 232, 242.

Baden 110, 111, 112, 114.
Bilderlahe (im Hildesheimschen) 21.
Bopfingen 133.
Braunschweig 18.
Breckenheim 84.
Bremen 16.
Brießnitz (bei Dresden) 34.
Bücherthal, Amt (bei Hanau) 99.
Burgheim (bei Neuburg a. D.) 163, 164.

Cannstatt 161.
Cassel 85, 87, 93.
Celle 5.

Dessau 26.
Dresden 27, 50, 57, 62, 66, 79.
Durlach 124, 133 (Tore).

Eberstein (Ruine an der Weser) 21.
Einbeck 18.

Frankfurt a. M. 112.
Fürstenberg (A. G. Holzminden) 16.

Gandersheim 8, 9, 10, 16, 20, 21.
Gerabronn 231.
Goslar 19.
Graisbach a. Donau 163, 164.

Hamburg 16.
Hanau 94, 99, 101, 102.
Hochberg (Hachberg b. Freiburg i. B.) 133.
Holstein 15.
Homburg (jetzt Ruine im Kr. Hameln) 21.

Kallenfels (bei Hanau) 95, 97.
Karlsburg (Durlach) 124, 133.
Kirkel-Neuhäusel 191.
Königslutter 13.

Leipzig 17, 19.
Lichtenberg (Kr. Wolfenbüttel) 21.
Liebenburg (im Hildesheimschen) 16, 20, 21.
Lüneburg 16.
Luxemburg (Lützelburg, Lutzenburg) 111, 112.

Magdeburg 16.
Marburg 85, 87.
Mergentheim 231.
Mömpelgard (Mümpelgard) 142.
Moritzburg a. d. Elster 81.

Naumburg a. d. S. 17, 80.
Neuburg a. D. 163, 164, 180, 183, 184.
Nürnberg 19.

Pforzheim 124, 135, 139.
Plassenburg 231.

Reichertshofen (B.-A Ingolstadt) 163, 164.
Rothenburg a. d. Tauber 231.

Schöningen 21.
Stauffenburg (Ruine bei Osterode i. H.) 16, 21.
Steinau an der Straße 94.
Steinbrück (im Hildesheimschen) 21.
Stuttgart 147, 160, 161.
Sulzbach 200, 201, 209.

Torgau 41.

Waiblingen 161.
Wedel (bei Hamburg) 15.
Weißenfels 83.
Winzenburg (im Hildesheimschen) 21.
Wolfenbüttel 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 21.

Zerbst 23.
Zweibrücken 179, 184, 186, 199.

Personenregister.

Adam, Vogler 3.
Alheith (Adelheid) 2.
Alten 4.
Ammon, Paul, Brauknecht 63.
Anders, Georg, Schloßbender 63.
Andreas s. Enderlin, Endres.
Anhalt, Georg III., Fürst zu 23.
„ Joachim I., „ „ 23.
„ Johann IV., „ „ 23.
„ Margarete, Fürstin zu 23.
Anna, kleine 2.

Baden, Bernhard III., Markgraf von 106.
„ Christoph I., „ „ 106, 109, 110, 111.
„ Ernst I., Markgraf von 106.
„ Jakob, „ „, Erzbischof von Trier 110, 114.
„ Philipp I., Markgraf von 106, 109, 110.
„ Ottilie, Markgräfin 110.
„ -Baden, Philipp II., Markgraf von 114, 143.
„ -Durlach, Karl II., Markgraf von 124.
Bartensleben, Busse von 1, 2.
Bayern, Maximilian I., Herzog von 211, 223.
„ Wilhelm V., „ „ 211, 223
„ Elisabeth, Herzogin von 225.
Beck, Hans, von Bopfingen, Trabant 133.
Berlepsch, Hans von 84.
Bernhard, Trompeter 230.
Bischoff, Valentin, Ritterkoch 57.
Blickwedell, Hans 1, 2.
Bormann, Georg, Hofschlächter 58.
Boyneburg, von 2, 4.
„ Hans von 84.
„ Rab „ 84.
Brandenburg-Ansbach, Albrecht, Markgraf von, Großmeister in Preußen 228.
„ „ Friedrich der Ältere, Markgraf von 228.
Brandenburg-Ansbach, Georg der Fromme, Markgraf von 228, 232.
„ „ Georg Friedrich, Markgraf von 232, 236, 242.
„ „ Johann, Markgraf von, Vizekönig von Valencia 228.
„ „ Kasimir, Markgraf von 228.
„ „ Sophie, Markgräfin von 228.
Brandenstein 27.
Braunschweig Lüneburg, Heinrich der Mittlere, Herzog von 1.
„ „ Margarete, Herzogin von 1.
„ -Wolfenbüttel, Heinrich der Jüngere, Herzog von 8, 15.
Brunner, Michael, Speiser 63.
Buchholtz, Einspänniger 85.
Bünau, Rudolf von 33.
Burckhart, Hein ich, Küchenjunge 57.

Christianus, Schenk 7.
Christoph, Meister 31.
„ 229.
Clemen 28.
Clemm, Melchior, Bratenwender 58.

Deckhart, Hans, Küchenschreiber 57, 58.
Degenfeldt 27
Diede, Dietmar 85.
Dornig, Heinz, Bote 85.
Drach, Balthasar, Kellerknecht 63.

Eile, Melchior 28, 29.
Eisenhaner, Gabriel, Kanzlist 85.
Enderlin, Wagenknecht 181.
Endres, Marstaller 81.

Engell 4.
Erhart, Bleidenmeister 34.

Feist, Gallus, Kellerknecht 63.
Fiedler, Hans, Bratenmeisters Knecht 57.
Frankreich, Ludwig XII., König von 106, 107.
Freitag, Siegmund 1, 2, 4.
Freundt, Christian, Mundschenk 63.
Friedrich, Bote 84.

Geist, Caspar, Schreiber 57.
Georg, Saalwächter 7.
„ Wächter 168.
Gerhart, Johann, Kanzlist 85.
Gleina, Otto von 33.
Gnennichen, Nikolaus, Bäckerknecht 63.
Gnipping, Bote 85.
Grebichen, Kellerknecht 85.
Greller 34.
Gritz, Georg, Kellerknecht 63.

Hagk, Heinz, Bote 85.
Hanau-Münzenberg, Philipp Ludwig I., Graf von 94.
Haus, Herr 34. S. auch Hensel, Hensle.
„ Kammerknecht 86.
„ Barthel, Küchenjunge 57.
Hardenberg, Dietrich von 1, 2.
Haubitz, Christoph 27.
Haugk, Georg, Bratenmeister 57.
Heiderich, Johann, Einspänniger 85.
Heieß, Götz 228.
Heinitz 30, 31.
„ Peter, Mundkoch 57.
Heinz, Bäcker 230.
„ Kammermeister 86.
Heinze, Hauskeller 86; Koch 86.
Henne, Narr 86.
Hennicher, Bote 84.
Hennig, Einspänner 85.
„ Schmied 86.
Hennigk, Martin (Merten), Mundschenk 63.
Hensel, Marstaller 86.
„ Trompeter 86.
Hensle, Keller 230.
Herdegen, Johann, Kanzleischreiber 84.
Hermann, Waffenmeister 3.
Hesenbruch, Johann, Organist 85.
Hessen, Philipp I., Landgraf von 84, 85.
„ Wilhelm IV., „ „ 87.
Heß, Georg, Landschreiber 114.
Hirs, Meister 34.
Hochberg, Johann, Doktor 114.
Holstein, Caspar 4.
Hübler, Paul, Torwart 58.
Hulsing 4.
Hundt, Otto 84, 85.

Jagteufel, Georg, Küchenjunge 57.
Jakob, Backmeister 86.
„ (Jacoff), Stallknecht 28.
Joachim (Jochim), Küchenmeister 15.
Jobb, Pförtner 86.
Jörge siehe Georg.

Kaltenthal, die von, 148.
Kaul, Gregor 28.
Keuling, Hans, Küchenjunge 57.
Keutzin, die alte 148.
Kirscher, Jakob, Doktor, Kanzler 114.
Kirsten 27.
Kittel, Georg, Mundkoch 57.
Kitzing, Georg, Küchenjunge 57.
Korbitz 31.
Krauß, Georg, Rauchmeisterknecht 58.
Kreitzen, Essenträger 27, 28.
Kummersbach, Heinrich, Bender 63.
Kuntze, Trompeter 1.
Kuntzen, Anna 2.

Lamprecht 141.
Landsberg, Doktor 27, 28, 29.
Landsberger, Bernhard, Braumeister 63.
Leuchtenberg, Johann V., Landgraf von 231.
Leyßhermann von Aldener 108.
Lienhart, Pelzmacher 230.
Lindt, Bote 168.
List 28, 29.
Lorenz, Fleischhauer 34.
Loß (Lohs), Christoph v., Oberschenk 62.
Loßer, Tam 1, 2, 4.
Ludwig, Fischer 168.

Maltitz, Siegmund von 31.
March, Truchseß 84.
Max, Lienhart 30.
Maximilian, Römischer König 111.
Meintzer, Martin (Merten), Fleischerknecht 58.
Metzsch, Trinkenträger 27, 28, 29.
Michalke, Paul 27, 29, 30.
Michel, Böttcher 230.
Mildner, Melchior, Schreiber 57.

Miltitz 31.
„ Hans von, Hofschenk 62.
Minckwitz, Hans von 30.
Mißelhorn, Heinrich 2.
Mittnacht, Hans, Kellerknecht 63.
Müller, Asmus, Mundkoch 57.

Nikolaus (Nikolasch) 28.
„ Trompeter 133.
Nimitzsch, David, Hofbäcker 63.

Oppermann, Hennig 84, 86.
Orthye, die kleine 2.
Otto, Hans, Hoffischer 58.

Paul (Pawel), Bote 85.
„ , Panker 33.
Paulus von Plauen, Meister 31.
Peter, Meister, Katzenmacher 34.
Pfalz-Neuburg, Otto Heinrich, Pfalzgraf von 162.
„ -Sulzbach, August, Pfalzgraf von 200.
„ „ Christian August, Pfalzgraf von 202.
„ „ Otto Heinrich, Pfalzgraf von 184.
„ „ Hedwig, Pfalzgräfin von 200, 209.
„ -Zweibrücken, Johann I., Pfalzgraf von 184.
„ „ Barbara, Pfalzgräfin von 194.
„ „ Elisabeth, Pfalzgräfin von 194.
Pflug, Christoph 31.
„ Johann, Priester und Registrator 85.
„ Truchseß 28, 30.
Plesse (Pleß), von, Schenk 84.
Plinitz (Planitz), Dietrich von 33.
„ Hans von 33.
„ Hugold von 33.
Ponickau 27.
Poppe, Wilhelm 28, 29.
Prantner, Jakob, Fischmeister 164.
Pusser, Matthias (Maths), Bratenwender 58.

Ragewitz, Christoph von, Hofmarschall 41.
Randt, Joachim, Rauchmeister 58.
Rapp, Barthold, Vogt 15.
Rathgeber, Kammersekretär 148.
Rechenberg, Tischsteher 27, 28, 29.
Reden (Rheden), Ernst von 2.
Redtwitz, von (der Redtwitzer) 228.
Remchingen, Hans Eberhard von 114.
Rene, Nikolaus, Schneider 103.
Renner, Dionysius, Bender 63.
Reyff, Caspar, Einspänniger 85.
Riedesel (Rythesel) 4.
„ (Riethesel), Johannes, Sekretarius 85.
Roene, Johann, Kellerknecht 85.
Rostorff (Rusdorff), Ludwig von, Futtermarschall 85.
Rudolff, Georg, Weinmeister 63.
Rupprecht, Jakob, Küchenknecht 57.

Sachsen, Albrecht der Beherzte, Herzog von 27.
„ August, Herzog von 70.
„ Christian, Herzog von 70.
„ Georg, Herzog von 30.
„ Heinrich der Fromme, Herzog von 40.
„ Anna, Herzogin von 59.
„ Sidonie, Herzogin von 27.
„ August, Kurfürst von 41, 50, 57.
„ Christian I., Kurfürst von 50, 57.
„ Christian II., Kurfürst von 59.
„ Johann Friedrich, Kurfürst von 40.
„ Johann Georg I., Kurfürst von 59, 66, 79.
„ Johann Georg II., Kurfürst von 70.
„ Moritz, Kurfürst von 36, 37.
„ Agnes, Kurfürstin von 36.
„ Anna, Kurfürstin von 44.
„ Magdalena Sybilla, Kurfürstin von 67.
„ -Koburg, Johann Kasimir, Herzog von 59, 65.
„ -Weißenfels, Johann Adolf, Herzog von 81, 83.
„ -Zeitz, Moritz, Herzog von 70, 80.
Schaderitz (Zschaderitz) 33.
Schauenburg, Hans von 114.
Schaumberg 33.
Schenck, Weigand, Einspänniger 85.
Schenckh, Hartwig, Kanzler 85.
Schilling, Hans, Mundschenk 63.
„ Schenk 6, 7.
Schinckh, Johann, Doktor 85.

Schlebs, Joachim, Narr 86.
Schleinitz, Melchior, Küchenschreiber 57, 58.
Schmeltzer, Paul, Bratenwender 58.
Schmidt, Benedikt, Viehhirt 58.
„ Georg, Hauskeller 63.
„ Paul, Kesselscheuerer 57.
„ Philipp, Küchenjunge 57.
Schmorcka, Michael, Bratenwender 58.
Schön, Elias, Einkäufer 58.
Schönberg, Caspar von 30.
„ Dietrich von 30.
„ Wolf von, Hofmarschall 51.
Schrötter, Bartel, Kellerjunge 63.
Schuster, Daniel, Ritterkoch 57.
Schwabe, Adam 30.
Schwartz, Bartel, Küchenknecht 57.
Schweis, Alexander, Kanzlist 85.
Seggerde, Joachim von 15.
Seidewitz (Seitewitz) 30, 31.
Simon (Syman), Narr 86.
Sittich, Einspänniger 85.
„ Martin (Mertten), Küchenknecht 57.
Solms, Friedrich Magnus Graf zu 41.
Specht, Wenzel, Kohlenschütter 58.
Spiegel, Johann, Pförtner 86.
Starschedel, Bernhard von, Hofmarschall 66.
Stieglitz, Hans, Trabant 133.
Stresch, Wetzel von 107.
Stubenberg 27, 29, 30.

Taube, Dietrich von, Hofmarschall 66.
Thiel, Hans, Hausvogt 57.
Thürlinger, Erhart 114.
Törringen, Adam von, Hofmeister 169, 183.
Trage, Hans 3.

Unger 28.
Urff, Heinz von 86.

Veitlein 230.
Vogel, Christoph, Hoffischer 58.
Volckmer, Vogt 1.

Wachs, Wolf, Kesselscheuerer 57.
Walter, Kanzlist 85.
„ Schneider 84, 86.
Wath, Paulus, Meister 31.
Wends, Giesecke (Gesecke) 4.
Weßnig 30, 31.
Wetzel, Schuster 228.
Wiedebach 28, 29.
Wildenfels 31.
Witstett, Philipp von, gen. Hagenbuch 114.
Wölfinger, Hans, Schultheiß zu Baden 114.
Wolffersdorff, Hans von, Küchenmeister 57.
Wücker, Hans, Zinkenbläser 85.
Württemberg, Christoph, Herzog von 141, 142.
„ Eberhard III., Herzog von 160.
„ Eberhard Ludwig, Herzog von 161.
„ Friedrich Karl, Herzog von 161.
„ Johann Friedrich, Herzog von 143, 160.
„ Ulrich 141.
Wunstorff, von 1.

Zehmen, Hans Bastian von, Hofmeister 81.
Zimmerer, Konrad, Hausvogt 137, 139.
Zinck, Caspar 85.
Zipßer, Urban, Bratenmeisters Knecht 57.
Zwickau (vom Toramt) 35.

Sachregiſter.

Aale 11, 16.
Abendmahl, heil. 145. Vgl. Kommunion, Nachtmahl, Sakrament.
Ablaß 97.
Abſchied, ehrlicher 205. Vgl. Paßport.
Abſchleppen, Abtragen, Austragen der Speiſen 24, 47, 48, 55, 62, 70, 71, 74, 75, 76, 78, 82, 93, 94, 113, 120, 127, 134, 139, 153, 161, 171, 172, 189, 197, 204, 235, 240, 241.
Abſchöpfig (Schöpffett) 208.
Abſpeiſer 5, 6.
Abſpüler 167, 170. Vgl. Ausſpüler.
Abſpülich(t) 171, 204.
Aderlaß ſ. Bind- und Laßzeug, Laßeiſen.
Ämter, die vier (Hof-) 14.
Ärmel 186, 191.
Ärzte ſ. Hofarzt, Hof-, Leibmedici.
Almoſen 48, 93, 120, 121, 153, 161, 174, 181, 182, 183, 189, 190, 204, 205.
Amt 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 48, 55, 60, 62.
Amtleute 14, 16, 19, 111, 112, 113, 117, 135, 148, 159, 160, 172, 173, 180, 184, 185, 187, 202.
Amtmann 13, 14, 18, 20, 38, 39, 103.
Amtsbefehlshaber 77.
Amtsdiener 56.
Amtsfuhren 77, 78.
Amtsgeſinde 26.
Amtsknecht 236.
Anklopfen 216.
Anrichte 166, 176, 195.
Anſage 46.
Antiquar 227.
antwerer 229.
Apotheke 220.
Apotheker 59, 65, 220.
Appellationsſachen 39.
Arbeiter (Arbeitsgeſinde, Arbeitsleute) 22, 26, 97, 101, 103. Vgl. Kerle.
Arme Leute 10, 24, 35, 48, 59, 64, 89, 93, 111, 137, 140, 181, 190, 204, 205, 234, 239. Vgl. Hausarme Leute.
Arme Leute (Bauern) 77, 89, 105, 164, 205.
Armzainen (Armkörbe) 161.
Arznei 221.
Aſche 171.
Aſchen (Eſchen) (Fiſche) 60.
Atz 105. Vgl. Geaß, Hundaß.
Atzregiſter 105.
Atzzettel 105.
Audienz 44, 215.
Auflauf, Aufruhr 43, 55, 76, 90, 123, 130. Vgl. Lerman.
Aufwärter 74, 118, 121, 153, 198, 203, 207.
Ausgeber 108, 109, 110, 162, 163, 165, 166, 172, 179, 180, 181, 182, 183.
Ausloſung 29, 30, 77, 199.
Ausquittung 21.
Ausſpeiſer 80, 96, 99, 100, 102.
Ausſpüler 239. Vgl. Abſpüler.

Baccalaureus 31.
Backhans 3, 6, 7, 9, 15, 19, 85, 86, 93, 98, 99, 100, 101, 195.
Backmeiſter 3, 15, 65, 86.
Backſtube 59.
Bader 228.
Badſtube 35.
Bäcker 10, 12, 13, 34, 59, 98, 100, 101, 127, 230. Vgl. Hofbäcker, Pfiſter.
Bäckerjunge 6.
Bärenhäuter 53, 78, 88, 105, 242.
Bahren ſ. Barn.
Bank 10.
Bankpolſter 178.
Barbier 1, 28, 29, 59, 84, 106, 213, 218, 219, 222. Vgl. Scherer.
Barett 213, 224.
Barn (Krippe) 53.
Bauhof 147.

Baulente 22.
Baumeister 139, 234.
Baumgarten 98.
Bauzettel 22.
Beamte 50, 66, 68, 82, 202.
Becher 12, 45, 74, 75, 93, 97, 100, 119, 136, 151, 166, 194, 208, 222, 233, 234.
Becken 9, 10, 13, 212, 213, 214.
Bediente 81, 82. Vgl. Diener.
Beerenwein 63.
Befehlzettel 112, 169.
Befriedung der Straßen 40.
Beichte 67, 210.
Beikoch 80.
Bein (Knochen) 146, 188, 203, 207.
Beischenk 81.
Beitisch 65.
Beitrinken 27, 72.
Bender (Faßbinder) 3, 63, 86, 95, 96, 97, 99, 101. Vgl. Binder, Büttner, Küfer.
Bergordnung 40.
Bescheidessen 120, 153, 170.
Beschlaggeld 158, 181.
Beschließerin 103.
Besoldung 22, 32, 33, 34, 35, 46, 48, 53, 75, 76, 78.
Betstunde 81.
Bett 178.
Bettdecken 178.
Bettgewand 178.
Biber 60.
Bibliothekar 227.
Bier 6, 7, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 25, 54, 63, 64, 65, 74, 82, 87, 172, 173, 175, 176, 190, 200, 205, 206, 207, 233, 234, 235, 238, 239. Vgl. Hafer-, Hof-, März-, Schutz-, Transbier.
Bierbrauer 12, 59, 65, 228. Vgl. Brauer.
Bierkanne 12.
Bierschenk 12.
Bierstube (Trinkgefäß) 12.
Bierziese (Accise) 22.
Bindbüchse 222.
Binder 174. Vgl. Bender.
Bindhaus 147, 148.
Bind- und Laßzeug 222.
Bischof 230.
Blech 188, 197, 202.
Blechhandschuhe 191.
Bleidenmeister (Pleidenmeister) 34.
Bohnen 20, 33.
Bosselarbeit 141.
Boten 1, 5, 33, 44, 84, 85, 134, 135, 168, 173, 203, 231, 234, 239.
Botenlohn 111.
Botschaft 11, 38, 44, 70.
Bottelei (Keller) 93.
Braten 136, 170.
Bratenmeister 57.
Bratenwender 58.
Brauer 20, 141. Vgl. Bierbrauer.
Brauhaus 15, 19, 63.
Braumeister 15.
Brauntuch 18.
Brettdiener 59, 64.
Briefe (Schriftstücke) 22, 35, 39, 210.
Brot 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 47, 64, 65, 82, 93, 95, 97, 98, 101, 118, 119, 120, 126, 127, 128, 134, 136, 137, 138, 140, 146, 150, 151, 152, 171, 174, 175, 176, 177, 182, 183, 190, 194, 195, 196, 197, 200, 204, 206, 207, 213, 228, 229, 230, 234, 239, 240. Vgl. Ganz-, Gesinde-, Hof-, Scheiben-, Schnitt-, Tafel-, Weizenbrot.
Brotdiener 64, 74, 82.
Brotgadem(n) 127, 138.
Brotgadner 137, 138.
Brotgeber 95, 96, 97, 98.
Brotkammer 95, 97, 99, 128.
Brotkeller 190, 196, 197.
Brotmesser 213.
Brotstücke 190.
Brüderschaft trinken 215, 217.
Brühe 136, 168, 241.
Brustfleck 212.
Büchse 54, 73, 104, 123, 129, 132, 159, 187, 224.
Büchsenknechte 34.
Büchsenschütz 3.
Bücklinge (Pecklinge) 16.
Bürger 43, 117, 131, 148, 160, 161, 173, 187, 202, 233, 238.
Büttner 230. Vgl. Bender.
Burgfreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.
Burgfrieden 42, 43, 51, 68, 82, 88, 93, 104, 116, 117, 125, 146, 147, 154, 186, 201, 232, 237, 238.
Burgfriedensverbrechung 117, 147.
Burggraf 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103.

Burgstrafe 26.
Burgvogt 120, 125, 141, 142, 144, 145, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 160, 161.
Bußtag 81.
Butte 205.
Butter 11, 16, 60, 61, 208.

Chorales 34.
Chorschüler 8, 229.

Dechant 8.
Decke 178.
Degen 82.
Deputat 100, 235, 240.
Destillator 59.
Diener 1, 5, 6, 9, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 32, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 66, 69, 70, 74, 77, 78, 83, 85, 88, 91, 99, 101, 103, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 121, 125, 129, 131, 135, 138, 139, 143, 144, 145, 155, 156, 157, 158, 159, 173, 180, 181, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 216, 220. Vgl. Bediente.
Dienerbuch 158.
Dienerin 2, 203.
Dienstboten 15.
Dienstgeld 22, 132.
Dienstwartung 44, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 216.
Disputieren, zänkisches 119, 125, 151, 186, 201, 202.
Dochtgarn 20, 21.
Dolche 147, 224.
Dorfknechte 99.
Dornße s. Dürnitz.
Dreirosser 9.
Drescher 4.
Drost 5.
Duell 26, 42, 51, 68, 82, 90, 104, 116, 125, 142, 173, 186, 201, 232, 237.
Dürnitz 6, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 169, 172, 173, 174, 176, 182, 201, 229, 233, 238, 240.

Edelknaben, Edeljungen 38, 44, 150, 168, 181, 207, 228, 233, 238.
Edelleute 1, 2, 4, 5, 7, 9, 32, 36, 37, 44, 45, 47, 50, 51, 66, 68, 70, 75, 82, 88, 89, 90, 92, 94, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 129, 135, 136, 138, 143, 145, 146, 148, 155, 156, 157, 159, 161, 166, 167, 163, 169, 172, 173, 175, 179, 185, 187, 189, 195, 198, 199, 205, 229, 234.
Ehre, Wahrung der 104, 117.
Ehrenwein 136.
Ehrloserklärung 133.
Eier 16, 61, 99, 163, 170, 172, 183, 193.
Eimer 11, 65, 173.
Einkäufer 11, 13, 58, 80, 230.
Einrosser 9, 28, 29.
Einschlag (Schwefeln des Weines) 63.
Einschlagen 165.
Einspännige 9, 22, 38, 53, 54, 70, 77, 85, 88, 90, 123, 135, 141, 143, 157, 159, 167, 168, 169, 175, 191, 241.
— Hauptmann der, 54, 90.
Eisen 7, 181.
Eldreßen (Elderzen, Elritzen) 60.
Enten, wilde 187.
Erbsen 20.
Eselknecht 107.
Essenträger 4, 27, 37, 166, 168, 195.
Essig 62, 171, 172.
Eßgemach 44, 69, 72, 76.
Eßstube 79, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 201.
Eßzettel 98, 162, 189.
Eßzimmer 44.

Facilet (Fazelet) 224.
Falkenhaus 147.
Faß, Fässer 12, 19, 63, 161, 177.
Federwildbret 164.
Feigen 11, 16.
Felddieb 134.
Fenster 94, 131, 226.
Fett (Feist) 61, 170.
Feuerbüchse 130.
Feuerbüßer (Feuerheizer) 3, 6, 7.
Feuersnot 25, 43, 55, 76, 90, 123, 130, 143, 159.
Fische 11, 15, 60, 61, 98, 99, 134, 164, 165, 167, 170, 171, 183, 190.
Fischer 3, 86, 100, 165, 168. Vgl. Hoffischer.
Fischerei 54, 73.

Fischknechte 61.
Fischmeister 60, 61, 164, 230.
Fischteich 11.
Fischwerk 11, 60, 63, 165.
Flaschen 97, 119, 151, 174, 176, 213, 234, 239, 240.
Fleisch 11, 15, 47, 61, 98, 99, 135, 136, 163, 167, 168, 170, 182, 190, 194, 204, 207.
— trockenes (geräuchertes) 11, 60, 61.
Fleischhauer 34.
Fontanelle 221.
Forellen (Fohren) 60.
Form (Uniform) 186, 192.
Forstschreiber 18.
Fourier 45, 46, 77, 160, 161, 218, 219, 234, 237. Vgl. Hof-, Kammerfourier.
Fourierzettel 196.
Frauenhofmeister 4, 5, 7.
Frauenzimmer 25, 36, 37, 44, 59, 64, 100, 161, 174, 194, 197, 207, 208, 225.
Frauenzimmerküche 59.
Freiheit 26, 141, 173. Vgl. Burg-, Hof-freiheit.
Fröhner 234. 239.
Frohnhof 97, 105.
Fruchtmeister 87.
Früchte 113, 183.
Frühmesser 2.
Frühsuppe 235.
Fürstenboten 7.
Fürstengemach 44.
Fürstentafel 64.
Fürtücher 179.
Fütterung 14, 25, 55, 76, 77, 88, 108, 129, 162, 183, 191, 235, 240.
Fuhrknechte 76, 117, 123, 148, 159.
Fuhrleute 130, 135, 141, 143, 234, 239.
Fuhrpferde 193.
Futter und Mahl 77, 91, 129, 158.
Futterboden (Futterbone) 14, 21.
Futterknecht 28, 30, 34.
Futterleube 7.
Futtermarschall 14, 45, 76, 77, 84, 85, 90, 93, 237.
Futtermeister 7, 9, 158, 162, 180, 240.
Futterregister 21.
Futterrinne 27. Vgl. Rinne.
Futterröhre 191.
Futterschreiber 196.
Futterzettel 7, 8, 38, 77, 97, 152, 162, 165, 169, 180.

Gabeln 213.
Gänse 11, 12, 16, 98, 99, 129, 163.
Gärtner 141, 143. Vgl. Hofgärtner.
Gäule 26, 53, 89, 141, 143, 172, 191.
Ganzbrot 9.
Garderobier s. Guardaroba.
Garn 21.
Gassengeschrei 43, 132.
Geaß (Futter) 181. Vgl. Aß.
Gebackes (Backwerk) 166.
Gebetbuch 219, 224.
Gefangenschaft 35.
Gegenregister 34, 64.
Gegitter 67.
Gelage 5, 12, 13, 65, 70, 97, 103, 134. Vgl. Völlerei.
Geldbuße 24, 92, 203.
Gelte 136, 161.
Gemüse 20, 166, 167, 194.
Gerät, weißes 78.
Gerste 19, 84, 170.
Gerstenmalz 12, 19.
Gesandte 11, 70, 77, 89, 136, 149.
Geschirr (Pferde-) 143.
Geschirr (Tisch-) 182.
Geschöß (Schießzeug) 107.
Geschützmacher s. Katzenmacher
Gesinde 2, 15, 31, 70, 78, 84, 85, 88, 90, 92, 95, 97, 100, 108, 116, 121, 123, 135, 136, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 150, 152, 154, 156, 161, 166, 167, 169, 175, 179, 195, 196, 197, 229, 239.
— Schutz desselben vor willkürlicher Entlassung 156.
Gesindebrot 233, 235, 238.
Gesindekoch 154, 166, 167, 168, 176, 179, 181, 230.
Gesindesaal 199.
Gesindestube 131.
Gesindetisch 201, 202, 207.
Gest 13. Vgl. Hefe.
Gewehr 161.
Gewerbsleute 132.
Gewürz 163, 167, 208.
Gewürzlade 166, 167.
Gezeltwagen 30.
Gießkanne 213.

Gläser 7, 12, 19, 75, 214.
Glaser 182.
Glocke 102.
Goldschmiede 160.
Goller (Golder) s. Koller.
Gose 19.
Gottesdienst 67, 116, 141, 160, 235.
Gotteslästerung 24, 42, 51, 67, 81, 92, 119, 125, 138, 142, 151, 185, 186, 200, 214, 232, 237.
Grütze 20.
Guardaroba 213, 219, 222, 224, 225.
Guardi 55, 68, 75. Vgl. Wache.
Gültmann 164.
Gürtel 224.
Gürtler 230.
Guldenzoll 231.
Gurt 213.

Haartuch 18.
Hähne 99.
Hämmel 11, 16, 98, 99.
Hafen (Topf) 166, 182.
Hafer 7, 14, 21, 26, 33, 38, 55, 56, 76, 79, 97, 113, 199, 209, 231.
Haferbier 4.
Haferbrei 170.
Handgelöbnis 88.
Handregister 99.
Handseife 213.
Handtreue 155.
Handtuch 10, 13.
Handwasser 213.
Handwerker 22, 46, 56, 79, 94, 95, 103, 111, 112, 120, 130, 132, 135, 152, 160, 169, 182, 189, 203, 208, 226, 227, 238.
Handwerksgesellen 43, 233.
Handzwehle 177.
Harnglas 226.
Harnisch 32, 53, 73, 131. Vgl. Hauptharnisch.
Harnischkammer 22.
Hasenjäger 4, 35.
Hauptharnisch 32.
Hauptleute 22, 155, 159.
Hauptmann 26, 150.
— auf dem Gebirge 231.
— der Einspännigen 54, 90.
— der Trabanten 227.
Haupttuch 213.
Hausarme Leute 59. Vgl. Arme Leute.
Hausenblase 18.
Hausgerät 15.
Hausgesinde 6, 88, 96, 159.
Haushofmeister 93, 111, 112, 113, 134, 140, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199.
Hauskämmerer 174, 177, 178.
Hauskammer 177, 178.
Hauskeller (Beamter) 62, 63, 64, 65, 86, 151, 159, 161, 230.
Hausknecht 198.
Hauskoch 3, 6, 7, 9, 11, 15.
Hausmann 3, 9, 30, 31.
Hausmarschall 51, 58, 59, 65, 71, 75, 90, 92.
Hausschneider 161, 177, 178, 179, 198.
Haustrabanten 88, 93.
Hausvogt 51, 57, 58, 59, 61, 63, 80, 83, 125, 126, 128, 134, 137, 138, 139, 140, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 229, 230, 231, 233, 234, 237, 238, 239, 241, 242.
Hauswirt 132.
Hauszins 158, 159.
Hechte 11, 60.
Heerpauke 160.
Hefe 177. Vgl. Gest.
Hemden 179, 212.
Hengste 1, 29, 32, 112, 229.
Hengstreiter 9.
Hennen 163.
Herberge 52, 68, 71, 81, 189, 192, 196, 199.
Herbergsgeld 158, 159.
Herdstätte 62.
Heringe 11, 16, 18, 165.
Herrendienst 13, 20.
Herrenlichte 101.
Herrenstall 229.
Herrentisch 10, 101.
Herrentischtuch 21.
Herumtreiben auf der Gasse, 131, 187, 202, 233, 238.
Hetzhunde 33, 87.
Heu 88, 158.
Heuscheuer 147.
Himmel (Bett-) 13.

Höpfner 3.
Hofamt 80.
Hofanverwandte 204. Vgl. Hofverwandte.
Hofarzt 129.
Hofbäcker 63.
Hofbeamte 75.
Hofbecher 95, 100, 127, 191.
Hofbediente 80.
Hofbier 64.
Hofboten 174.
Hofbrot 120, 127, 153, 197.
Hofdiener 20, 32, 41, 46, 51, 54, 55, 56, 67, 68, 72, 75, 76, 78, 82, 83, 87, 90, 115, 116, 122, 130, 144, 145, 155, 158, 185, 186, 187, 200, 202, 208, 234, 238, 242.
Hofdienst 125.
Hofessen 127, 148, 152, 155, 157, 193. Vgl. Hofkost, Hofspeise, Hoftisch.
Hoffarbe 46, 53, 73, 121, 128, 186, 192.
Hoffischer 58, 164, 165, 170.
Hoffleischer 80.
Hofsourier 161, 225.
Hoffreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.
Hoffütterung, Hoffutter 89, 241.
Hofgärtner 209.
Hofgarten 209.
Hofgericht 125, 147.
Hofgerichtsbote 87.
Hofgeschirr 120.
Hofgesinde 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 89, 90, 94, 95, 99, 101, 103, 104, 105, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 125, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160, 161, 168, 169, 171, 173, 175, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 196, 197, 199, 200, 203, 204, 205, 207, 208, 211, 216, 227, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 241, 242.
Hofgewand 26, 34, 230.
Hofhaltung 55, 68, 76, 82, 83, 90, 101, 103, 116, 124, 164, 186, 192, 199, 200, 201, 203, 231, 232, 236.
Hofjunker 70, 75, 96, 116, 145, 192, 200, 208, 209, 238, 241.
Hofkapelle 145.
Hofkavaliere 161.
Hofkeller 65.
Hofkellerei 63.
Hofkellner 206, 207.
Hofkleidung 90, 112, 121, 179, 186.
Hofkopist 80.
Hofkost 113. Vgl. Hofessen.
Hofküfer 161.
Hoflager 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 51, 56, 58, 59, 60, 65, 67, 71, 76, 79, 81, 123, 145, 146, 159, 160, 187, 191, 226, 238, 242.
Hofleute 161.
Hoflieferung 117, 148, 152.
Hofmann (Aufseher) 87.
Hofmarschall 9, 10, 11, 13, 15, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82, 149, 151, 154, 156, 157, 233, 234, 236, 238, 239, 242.
— Gericht des 56, 68, 82.
Hofmedici 67, 121, 154.
Hofmeister 1, 2, 4, 5, 6, 7, 36, 37, 44, 67, 81, 84, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 147, 148, 149, 150, 151, 157, 162, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202.
Hofmeisterin 2, 30, 36, 37, 59, 64, 84.
Hofmetzig 147.
Hofoberbediente 161.
Hofoffiziere 115, 144, 146.
Hofordnung, an Tafeln angeschlagen und ausgehängt 46, 50, 56, 66, 79, 199.
Hofpförtner 189, 190, 199.
Hofprädikanten 60, 65.
Hofprediger 195, 202, 237.
Hofrat 22.
Hofschenk 51, 55, 59, 62, 63, 64, 65.
Hofschlächter 58, 61.
Hofschmied 91.
Hofschneider 90, 103, 186.
Hofspeise 235, 240. Vgl. Hofessen.

Hofſtaat 66, 110, 184.
Hofſtätte (Hofſtatt) 80, 83, 114, 143, 191.
Hofſtube 6, 9, 10, 12, 21, 24, 38 46, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 66, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83, 95, 100, 101, 233, 238, 239, 240, 241.
Hoftiſch 154, 157. Vgl. Hofeſſen.
Hoftor 206, 208.
Hoftorwart 203, 204.
Hofunterbediente 161.
Hofverwandte 185, 186, 187, 200, 201, 202, 205, 208. Vgl. Hofanverwandte.
Holz 10, 140.
Holzförſter 34.
Holzhauer 4.
Holzſpalter 80.
Holzträger 198.
Holzwagen 1.
Honig 17.
Hopfen 20.
Hoppener ſ. Höpfner.
Hoſe 212, 224.
Hühner 11, 16, 61, 98, 99, 129, 134, 163.
Hühnergeſcheid (=eingeweide) 170.
Hütten (Unterkunftsbauten) 32.
Hufeiſen 181.
Hufſchlag 22.
Hundaß (Hundefutter) 182.
Hunde 9, 10, 33, 35, 45, 54, 87, 104, 121, 127, 141, 159, 160, 181, 182, 190, 191, 205, 234, 239, 241. Vgl. Hetz=, Jagd=hunde, Stenberer, Winde.
— engliſche 239.
— Fütterung der 241.
— junge 35.
Hundsbrod 98, 159.
Hut 219, 224.

Immicker (Imker?) 3.
Inader (Fiſcheingeweide) 170.
Ingereuſcht (Ingeräuſch, Eingeweide) 170.
Ingredienzien (der Apotheker) 220.
Ingwer (Engewer) 17.
Inſlit 179, 180. Vgl. Unſchlitt.
Inſtrumente, chirurg. 222.
Inventar 10, 13, 15, 62, 172, 174, 177, 178, 218, 224.

Jäger 1, 4, 5, 33, 85, 87, 88, 98, 105, 143, 169, 176, 181, 182, 194, 240, 241.
Jägeramt 78.
Jägerbuben 176, 194.
Jägerhaus 130, 147.
Jägerjungen 176, 241.
Jägerknecht 141, 176, 194.
Jägermeiſter 67, 87, 135, 148, 164, 241.
Jagd 45, 51, 54, 56, 68, 79, 242. Vgl. Weidwerk.
Jagdhäuſer 42, 43, 79, 87.
Jagdhunde 87, 181.
Jagdlager 55, 60, 61, 62, 76.
Jahresrechnung 61, 98.
Jungfrauen, Jungfern 2, 5, 6, 25, 30, 31, 36, 37, 59, 64, 194.
Jungfrauenknecht 36, 37, 228.
Junker 5, 8, 9, 11, 13, 22, 55, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 77, 88, 89, 90, 131, 133, 146, 156, 191, 192, 198, 205, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.
Junkerntiſch 10, 238.

Kälber 16, 61, 98, 99.
Kämmet 139. Vgl. Kamin.
Kämmerer 44, 52, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 225.
Käſe 11, 60, 61, 183, 198.
Kafleube 36.
Kamin 226. Vgl. Kämmet und Kümich.
Kamm 212, 221, 222.
Kammer 1, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27, 33, 34, 35, 48, 53, 57, 59, 64, 69, 73, 74, 75, 106, 139, 208, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 220, 224, 226, 227, 228.
Kammerbuch 18, 19, 20, 21.
Kammerdiener 25, 36, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 239.
Kammerdienerin 36.
Kammerdienſt 211.
Kammeredelknaben 213, 225.
Kammerfourier 222, 225, 226.
Kammerfrau 37.
Kammerjungen 45, 59, 64, 69, 71, 72.
Kammerjungfrau 64.
Kammerjunker 50, 52, 53, 56, 59, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 74, 75, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209.
Kammerjunkertiſch 64.
Kammerkapellendiener 222.
Kammerknecht 1, 2, 29, 31, 34, 86, 168, 219, 222, 225, 226.

Kammerling 106, 107, 108, 175, 176.
Kammermeister 11, 18, 19, 27, 28, 29, 34, 86, 162, 165, 170, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 183.
Kammerordnung 210, 211.
Kammerpersonen 59, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228.
Kammerpferde 30.
Kammerräte 60.
Kammersachen 40.
Kammerschreiber 13, 16, 19, 20, 21, 22, 72, 76, 85, 185, 195, 199, 230.
Kammersecretarius 69, 148.
Kammertafeldiener 227.
Kammertrabanten 227.
Kammertür 69.
Kammertürhüter 220.
Kammerwagen 30.
Kammerwesen 211.
Kanel 17.
Kanne 7, 10, 12, 19, 61, 65, 97, 174, 212, 213, 214.
Kanzel 68.
Kanzlei 2, 5, 11, 24, 35, 38, 39, 60, 85, 90, 94, 98, 101, 105, 111, 113, 123, 130 135, 143, 147, 152, 159, 167, 173, 176, 179, 180, 183, 205, 229.
Kanzleijungen 197.
Kanzleiknecht 85.
Kanzleipersonen 90.
Kanzleischreiber 28, 35, 84, 168, 175.
Kanzleisekretär 9, 135.
Kanzleiverwandte 117, 123, 130, 135, 148, 159, 208.
Kanzler 1, 2, 35, 38, 39, 84, 85, 110, 111, 114, 116, 139, 152.
Kapaunen 61.
Kapelle 2, 8, 34, 87.
Kapern 17.
Kaplan 2, 8, 27, 29, 31, 84.
Kapote (Kapuze) 224.
Kappe 224.
Karpfen 11, 60.
Karre 143.
Karren (Essen, Gericht) 25.
Karten 215. Vgl. Spiel.
Kasten 13, 162, 210.
Kastner 162, 163, 164, 180, 182, 183.
Katzenmacher (Geschützmacher) 34.
Kaufleute 108, 112, 163.
Kavaliere 161.
Kavaliertafel 161.
Kehricht 208
Keller 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 45, 47, 48, 49, 54, 55, 62, 63, 64, 74, 76, 77, 78, 82, 85, 93, 95, 97, 99, 101, 121, 127, 128, 137, 138, 139, 149, 161, 162, 171, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 200, 204, 206, 207, 228, 229, 230, 234, 239, 240. Vgl. Hofkeller.
Keller (Beamter) 25, 48, 49, 110, 111, 118, 119, 126, 127, 128, 135, 137, 139, 141, 143, 151, 162, 196, 197, 198, 199, 206, 207, 230. Vgl. Hauskeller, Kellner.
Kellerdiener 62.
Kellerei 80, 86, 118, 150.
Kellerjunge 63.
Kellerkammer 153.
Kellerknecht 81, 119, 120, 151, 152, 161, 168.
Kellerpersonen 54, 55, 59, 63, 65, 72, 74.
Kellerschreiber 82, 161, 185, 204.
Kellerschreiberei 205.
Kellertisch 29.
Kellertür 171.
Kellerzettel 200.
Kellner 24, 168, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 183, 228. Vgl. Keller.
Kellnerknecht 174. Vgl. Kellerknecht.
Kelter 97.
Kemmit vgl. Kämmet.
Kerle (Arbeiter) 3.
Kerzen 13, 179, 180, 226.
Kessel 62.
Kesselscheuerer 57.
Kette 239.
Kirchenbesuch 8, 9, 23, 37, 42, 51, 67, 88, 116, 130, 141, 185, 200, 216, 218, 237.
Kirchenordnung 185.
Kirchwendelstein (Wendeltreppe) 70.
Kirschbeermuß 18.
Kirschen 18.
Klagzettel 35.
Kleider, An- und Ablegen der 212, 215, 218, 222, 223, 224.
Kleidung 26, 29, 34, 35, 70, 88, 90, 106, 178, 185, 186, 193, 200.
Kleie 13.

Klein- oder Küchendienste (Lieferungen) 163, 164.
Kleinot (Kleinteile des Schlachtstücks) 61.
Klepper 1.
Kleppertrosser 128.
Knaben 27, 43, 44, 84, 86, 87, 94, 95, 96, 102, 106, 167, 181.
Knechte 1, 3, 5, 9, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 65, 73, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 101, 102, 104, 107, 116, 121, 122, 123, 127, 128, 129, 131, 135, 136, 141, 145, 151, 154, 155, 156, 159, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 181, 187, 189, 191, 192, 205, 220, 229, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.
Koch, Köche 3, 6, 9, 11, 14, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 44, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 118, 119, 126, 127, 128, 138, 139, 140, 141, 143, 151, 165, 167, 170, 171, 175, 176, 179, 181, 197, 203, 206, 208, 230. Vgl. Gesinde-, Haus-, Hof-, Meister-, Mund-, Unterkoch.
Kochtisch 29.
Köchin 37.
Körbe 9, 17, 119, 151, 161, 213, 235, 240.
Körperpflege 221.
Kohlen 18.
Kohlenanschütter 58.
Koller 212, 224.
Kommunion 51, 67, 210. Vgl. Abendmahl.
Konfekt 17, 71.
Korn 7, 20, 33, 84, 87, 113.
Kornschreiber 3, 7, 8, 14, 21, 76.
Kostgeld 22, 48, 72, 75, 76, 92, 107, 113, 121, 129, 154, 155, 158, 161.
Kragen 191.
Krankheit 71, 91, 92, 96, 113, 121, 129, 154, 161, 193, 235, 240.
Krausen (Trinkgefäße) 188, 197, 229.
Kraut 134, 165, 166, 170, 183, 209.
Krebs (Panzer) 191.
Krebse 60, 99, 165.
Kredenz 212, 213.
Kredenzbrot 213.
Kredenzgabel 213.
Kredenzmesser 213.
Kredenztisch 213.
Küche 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 44, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 71, 74, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 120, 121, 127, 128, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 153, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 203, 204, 206, 207, 208, 213, 225, 230, 233, 234, 239, 240, 241.
Küchenbrot 171.
Küchengerät 62.
Küchengeschirr 140, 171.
Küchenjungen (-buben, -knaben) 6, 31, 80, 94, 100, 141, 165, 167, 170, 171, 176, 179.
Küchenknechte 29.
Küchenmeister 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 38, 48, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 75, 80, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 132, 139, 140, 141, 142, 149, 151, 230.
Küchenpersonen 54, 55, 61, 62, 72, 74, 80.
Küchenrechnung 163, 165, 177, 180, 183.
Küchenschreiber 3, 6, 7, 9, 10 11, 12, 13, 14, 15, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 57, 58, 60, 61, 62, 80, 83, 86, 92, 95, 96, 99, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209.
Küchenschreiberei 204, 205, 207.
Küchenspeise 61.
Küchenrücher 178, 198, 207.
Küchentür 62.
Küchenwagen 30.
Küchenwein 171.
Küchenzettel 58.
Küfer 127, 128. Vgl. Bender, Hofküfer.
Kühe 98.
Kümich 226. Vgl. Kamin.
Kündigung 88, 131.
Künstler 227.
Küster 87.
Kuhhirt 4.
Kunstkammer 227.
Kupfer 208.
Kutscher (Gütschi) 75, 76, 101, 193, 205, 234, 239.

Lachse 16, 60, 165.
Lämmer 16, 163.
Lakaien 44, 59, 62, 65, 72, 74, 77, 107, 135, 141, 143, 160, 161, 197.
Lampreten 60.
Landhofmeister 110, 111, 112, 113, 145, 152, 159.
Landknecht 87, 99.
Landschreiber 111, 112, 113, 114, 190.
Landstände 77.
Landwein 64.
Laß- und Schröpfeisen 222.
Lehen 40.
Leibbarbier 212, 213, 221, 222.
Leibharnisch 224.
Leibknechte 59, 64.
Leibmedici 221.
Leibpferde 225.
Leibrock 224.
Leibstuhl 226.
Leibwäsche 224.
Leibzimmer 211, 227.
Leilach 177, 178.
Leinensocken 212.
Leinentuch 21.
Leinwand 160, 177, 178.
Leisterknecht 87.
Leithunde 33.
Lernian 123, 130. Vgl. Auflauf.
Leuchter 10, 101, 178, 226.
Leutenant 150, 151, 152, 154.
Lichte 11, 15, 83, 101, 102, 130, 139, 158, 179, 180, 198, 204, 208, 219, 235. Vgl. Herren-, Schenk-, Stuben-, Windlichte.
Lichtkämmerer 158.
Lichtkammer 86.
Liedersingen 122, 154, 156.
Liedlohn (Dienstlohn) 105.
Liefergeld 77.
Locat 3.
Löffel 213.
Lohnzettel 22.

Märzbier 19.
Mästung 13.
Magd 2, 4, 59, 83.
Maienbutter 16.
Malz 20.
Mandeln 11, 17.
Mantel 131, 150, 212, 213, 219, 224, 241.
Marschall 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 34, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 82, 83, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 145, 148, 152, 156, 157, 159, 160, 229, 237, 238, 241.
Marstall 24, 86, 104, 105, 125, 130, 147, 148, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 193, 235. Vgl. Stall.
Marstaller 84, 88, 101, 107, 170, 172, 179, 180, 181.
Maulkorb (Strafe) 92.
Medici 60, 65, 69, 121, 220, 221.
Meisterkoch 29, 96, 171.
Messe 8, 9, 34, 35, 112, 116, 210.
Messer 147.
Messinggeschirr 178.
Messingleuchter 13.
Metzger (Metzler) 86, 100, 101, 127, 135, 141, 143, 163.
Metzgersche 4.
Metzig (Schlachtstätte) 163. Vgl. Hofmetzig.
Milch 134, 165, 183.
Milchrahm 165, 183.
Mohn 20.
Morgenbrot 24.
Morgenessen 194.
Morgenimbiß 189.
Morgensuppe 100, 117, 118, 127, 136, 137, 138, 148, 149, 175, 176, 182.
Morgentrunk 175.
Most 18.
Mühle 19.
Mühlenzins 20.
Mühlenwagen 1.
Mul (mûl) (Maultier) 107.
Muller (Maultierknecht) 107.
Mumme 19.
Mummerei 131.
Mundkoch 7, 57, 59, 80, 166, 167, 168, 171, 176, 179, 181, 183, 213.
Mundschenk 63, 72, 80, 161.
Mundwasser 213.
Musikanten 74, 88.
Muskat 17.

Nachessen 96.
Nachesser 74, 96, 168, 169, 197, 198.
Nachtgarn (Vogelstellerei) 161.
Nachtimbiß 100, 189, 203.
Nachtisch 29, 64, 99, 118, 120, 121, 127, 128,

149, 150, 151, 152, 153, 168, 169, 196, 197, 201, 202, 203, 207, 234, 237, 239.
Nachtlicht 226.
Nachtmahl 185, 200. Vgl. Abendmahl.
Nachtrock 213, 224.
Nachttiegel (Nachtlampe) 158.
Nachzechen 234, 240.
Nägelein 17.
Narr 86.
Nebensaal 188, 196.
Nebentisch 118, 198.
Netzaale 16.
Neunaugen 16, 17, 60.

Oberhofbeamte 75.
Oberhofoffiziere 144, 145, 161.
Oberkämmerer 67, 69, 75.
Oberkeller (Beamter) 198, 199.
Oberkoch 94.
Oberküchenmeister 55.
Obermarschall 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49.
Oberoffiziere 144, 146, 147, 153, 160, 161.
Oberschenk 51, 55, 62, 63, 64,
Oberster Hofmeister 216.
Oberster Kämmerer 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228.
Oblaten 18.
Obst 18, 61, 71, 134, 183.
Obstgarten 54, 73.
Ochsen 11, 15, 18, 21, 61, 98.
Ofen 111, 226.
officia 225.
Offizierer 67, 70, 71, 81, 83, 111, 115, 116, 120, 124, 145, 146, 160, 161, 216.
Oliven 17.
Ordinarizuber 204.
Organist 85.
Orgel 68.

Packwagen 78.
Pagen 160, 161.
Pantoffel 212, 224.
Panzer ſ Krebs, Rücken.
Paradieskörner 17.
Passeport 47, 53, 73, 104, 155, 161, 192.
Pauker 33, 35.
Pelzkleider ſ. Rauhe Kleider.
Pelzmacher 230.
Personenzettel 183.
Petschaft 22, 39.
Pfarrer 34.
Pfeffer 17.
Pfeffer (Brühe) 166, 171.
Pfeife 187.
Pfeifer 4.
Pferde 1, 2, 8, 21, 26, 29, 30, 32, 33, 35, 45, 46, 48, 53, 54, 55, 70, 73, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 101, 102, 104, 107, 108, 112, 121, 122, 123, 128, 129, 130, 143, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 169, 191, 193, 205, 225, 229, 231, 234, 235, 240, 241. Vgl. Fuhr=, Kammer=, Leibpferde u. Gäule.
Pferdeschaden 91, 157, 158, 191.
Pfister (Bäcker) 128, 135, 137.
Pfisterei 128, 137, 138.
Pfistermeister 127.
Pflaumen 17.
Pflugjunge 4.
Pförtner 3, 6, 7, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 100, 102, 113, 120, 121, 130, 134, 135, 137, 138, 152, 189, 190, 194. Vgl. Torwärter.
Pforthaus 7.
Pfortstube 131, 137, 138. Vgl. Torstube.
Pfühle 13, 178.
Plattner 160.
Pluderhose 186.
Polizei 233.
Polster 178.
Porkirche (Emporkirche) 68.
Postboten 38.
Postpferde 48.
Potte 18.
Präbendenjungen 3.
Prädikant 187.
Prediger 39, 68.
Predigt 38, 41, 51, 67, 68, 81, 88, 116, 130, 141, 145, 185, 200, 235, 236, 237.
Predigttag 67, 68, 71, 145, 200.
Priester 2, 3, 5, 85, 229.
Probierhaus 59.
Proviant 93.
Prozession 216.

Räte 4, 6, 9, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 48, 50, 53, 65, 66, 69, 87, 90, 98, 99, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135, 136, 138, 145, 148, 152, 159, 165, 166,

167, 168, 170, 175, 179, 180, 184, 185, 186, 190, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 229, 230, 231, 242.
— Geheime 67, 69, 216.
— regelmäßige Zuſammenkunft der 35.
Rapier 212.
Ratsbeſtätigung 40.
Ratsſtube 35, 161.
Rauch in die Stuben machen 198.
Rauchhaus 61.
Rauchmeiſter 58, 59, 65.
Rauhe Kleider (Pelzkl.) 224.
Rauhfutter 8, 14, 21, 48.
Rechenkammer 190, 192, 194, 195.
Rechenſchreiber 185, 195, 199.
Rechentag 108.
Regenmantel 224.
Regiſter 7, 113, 227.
Regiſtrator 85.
Rehe 104.
Reis 17.
Reiſige 2, 5, 8, 22, 45, 89, 104, 122, 123, 129, 130, 132, 155, 159, 175.
— Diener 105, 122, 123, 128, 157, 158.
— Knechte 89, 99, 104, 122, 130, 156.
— Pferde 191.
Reiſiges Geſinde 32, 53, 70, 73, 129, 130, 156.
Reiterhauptmann 156, 157.
Reiterhaus 130.
Reitſchnecke (=wendeltreppe) 148.
Renthof 87.
Rentmeiſter 230.
Revers 56, 57.
Riemer 130, 182.
Rinden (vom Brot) 35.
Rinder 99.
Rindfleiſch 170.
Rinne 235, 240. Vgl. Futterrinne.
Ritter 170.
Ritterkoch 57, 230.
Ritterküche 154.
Ritterſchaft 41, 144, 149, 155, 159.
Ritterſpiel 221.
Ritterſtube 118, 131, 135, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161.
Rittmeiſter 155, 159.
Rock 119, 131, 150, 188, 212, 224, 241.
Roggen 13, 20.
Roggenbrot 13.
Roggenmehl 12.
Rohr (Büchſe) 123, 159, 224 (lange R.).
Roſinen 11, 17.
Roſſer 136.
Roß 45, 55, 89, 106, 107, 108.
Rotſcher (Stockfiſch) 16, 18.
Rottenmeiſter 89.
Rotwild 181.
Rüben 165, 170, 209.
Rübſamen 20.
Rücken (Panzer) 191.
Rückſtuhl 68.
Rüſtkammer 131.
Rüſtmeiſter 234.
Rüſtung 45, 46, 53, 73, 122, 123, 128, 130, 131, 155, 157, 159, 191.
Rutenſtrafe 160, 203.

Saal 72, 89, 91, 92, 93, 147, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 201.
Saalherr 9, 10, 15.
Saalknecht 128, 168, 188, 190, 196, 197, 198.
Saalmeiſter 149, 150, 151, 152, 153, 159, 160, 161.
Saalſtube 5, 6, 7, 89, 92.
Saalwächter 86.
Saaten, Schonung der 73, 89, 132, 133, 134, 192, 205.
Sacrament 88, 236, 237. Vgl. Abendmahl.
Safran 17.
Saitenſpiel 202.
Salat 183.
Salz 99, 197. 208.
Sattelknecht 29.
Sattler 130, 182.
Schadenſtand 8, 161. Vgl. Pferdeſchaden.
Schäffler 182.
Schafe 11, 21. Vgl. Schnittſchafe.
Schaffleiſch 170.
Schalter 93.
Scharwächter 233, 238.
Schatzgewölbe 227.
Scheibenbrot 10.
Schelm (untaugliches Pferd) 91.
Schenk 3, 7, 15, 29, 31, 32, 38, 42, 48, 62, 84, 85, 92, 168, 174, 220, 228, 230. Vgl. Hof=, Mundſchenk.
Schenkfaß 119, 151.

Schenklicht 130.
Schere 222.
Scherer 106. Vgl. Barbier.
Scheuerfrau 80.
Schlachthaus (Schlaghaus) 11, 99, 100, 195. Vgl. Hofmetzig, Metzig.
Schlafbett 219.
Schlafhemd 212.
Schlaftrunk 7, 24, 25, 93, 96, 100, 101, 125, 176, 177, 182, 193, 194, 203, 205, 207, 214, 228, 229, 235.
Schleife (Fahrzeug) 143.
Schleppe (leichtfertiges Weib) 242.
Schlosser 103, 106, 160, 182.
Schloßbender 63. Vgl. Bender.
Schloßgemach 75.
Schloßkapelle 237.
Schloßkeller 65.
Schloßkellerei 65.
Schloßkirche 68, 236, 237.
Schloßpforte 10.
Schloßtor 68, 70, 71.
Schlüssel 7, 10, 11, 24, 25, 35, 47, 65, 71, 83, 96, 97, 101, 102, 120, 134, 137, 152, 173, 180, 194, 199, 206, 208, 215, 216, 218.
Schlüter 3, 10, 12.
Schlüterei 3.
Schmalband 16.
Schmalz 163, 172, 193, 197, 208.
Schmer 172.
Schmerlen (Fische) 60.
Schmied 3, 7, 28, 29, 34, 85, 86, 160, 169, 181. Vgl. Hofschmied.
Schmiedeknecht 135.
Schnecke (Wendeltreppe) 148, 208.
Schneider 2, 28, 29, 31, 37, 59, 65, 84, 86, 103, 106, 127, 141, 169, 186, 206, 208, 228. Vgl. Haus-, Hofschneider.
Schneiderei 86, 128, 137, 138.
Schnittbrot 175, 182, 190.
Schnittschafe 16.
Schöps 61.
Schösser 58, 76, 78.
Schollen 18.
Schreiber 1, 2, 5, 57, 88, 110, 113, 130, 136, 141, 143.
Schreibtisch 210.
Schreiner 103, 143, 182.
Schröter 230.
Schüler, arme 182.
Schüssel 6, 9, 55, 75, 78, 93, 172, 175, 203.
Schüsselspüler 230.
Schüsselwäscherin 59, 64.
Schützen 33, 84.
Schützengerät 45, 53, 73.
Schuhe 181, 212.
Schuhgeld 8.
Schulden des Hofgesindes 132.
Schulmeister 84.
Schultheiß 84, 87, 110, 114, 135.
Schurz 191.
Schusse (Schaufel) 14.
Schuster 169, 181, 228.
Schutzbier 18.
Schwamm 222.
Schwarte 61.
Schweine 11, 13, 16, 61, 84, 87, 98, 99, 129.
Schweineäbtin 35.
Schweinefleisch 170.
Schweinehirt 4, 87.
Secretarius 2, 14, 85, 135, 197.
Seidenstrümpfe 224.
Seitenwehr 212.
Semmel 64, 65, 175.
Senf 20.
Servietten 161, 213, 214.
Siedfleisch 166.
Silber 18, 47, 75, 106, 153, 160, 166, 203.
Silberdiener 72, 81, 213.
Silbergeschirr 13, 177, 188, 203.
Silberjunge 64, 72, 81.
Silberkämmerer 166, 177, 178, 179, 213, 214.
Silberkämmerling 203, 204, 206, 207, 208.
Silberkammer 13, 14, 15, 20, 81, 82, 128, 138, 161, 175, 176, 177, 195, 203, 226, 230, 234, 235, 239.
Silberknecht 13, 14, 15, 166.
Silberküche 59.
Silberschenererin 80.
Silberschüssel 203.
Simplicia (Apothekerwaren) 220.
Singemeister 87.
Sitzstatt 119, 149, 152.
Sommelier (Kellermeister) 214.
Sommerhoftuch 17.

Sommerhuhn 99.
Sommerkleidung 26, 192.
Sonderzeche 138, 140.
Spazieren 45, 104, 130, 145, 192, 205.
Speck 11, 60, 61, 130, 193, 205.
Speiſefiſche 11.
Speiſekammer 11. Vgl. Ze(h)rgadem.
Speiſer 62, 63, 65, 82, 128, 149.
Speiworte 52, 69.
Spiel (Karten und Würfel) 55, 76, 83, 161, 215.
Spiel, rühren das 78.
Spieß 147, 224.
Spießer 32, 33.
Spital 155, 228.
Sporer 130, 182.
Staat (Ordnung eines Hofamts) 115, 118, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160.
Stab 20, 90.
Stachelreden 52, 69, 83.
Stadtwache 233, 238.
Staket 208.
Stall 1, 22, 25, 47, 48, 96, 101, 107, 141, 143, 155, 228, 234, 235, 239. Vgl. Marſtall.
Stalljunge 14, 89.
Stallknecht 2, 28, 30, 32, 107, 160.
Stallmeiſter 34, 67, 69, 76, 91, 123, 130, 141, 143, 159, 160, 229.
Stallmiete 8.
Stallpartei 208.
Stand in der Kirche 67.
Statthalter 113, 125, 142.
Stecken (des Marſchalls) 91.
Steinbeißer (Fiſche) 60.
Steuberer (Stöber) (Hunde) 35, 239.
Stiefel 193.
Störe 16.
Stope, Stupe (Becher) 10, 12.
Streu 191.
Streuzucker 17.
Stroh 88, 158.
Stube 188, 195, 197.
Stube (= Ofen?) 226.
Stubenheizer 2, 31, 36, 59, 64, 84.
Stubenlicht 101.
Stübleinkanne 12.
Sturmhaube 191.
Succat 17.
Suppe 6, 64, 95, 97, 100, 101, 117, 118, 127, 136, 140, 149, 176, 193, 194, 203, 205, 206, 230, 234, 235.
Supplikation 38, 39.

Tafel mit Anſchlägen 75, 148. Vgl. Hofordnung.
Tafelbrot 10, 190.
Tafelgemach 74, 83. Vgl. Tafelſtube.
Tafelſteher 71.
Tafelſtube 150, 187, 202, 206, 207, 208, 225.
Tafelwein 74.
Tagebuch 65.
Tagelöhner 95, 99, 101, 103, 135, 234, 239.
Tag- und Nachtwachen 56.
Talg 11, 21.
Tanz 69.
Teil (Trinkgefäß) 170, 172, 175.
Teller 13, 202, 203, 213.
Teppiche (Tepfte) 13, 178.
Terminarii 2.
Terpentin 18.
Tiergarten 147.
Tiſchbedienung 4, 9, 32, 44, 69, 161, 187, 202, 219, 224.
Tiſchdiener 24, 95, 96, 128, 168, 198.
Tiſchgebet 72, 81, 91, 119, 127, 128, 138, 149, 150, 151, 153, 188, 189, 196, 198, 202, 203, 207, 238.
Tiſchgenoſſen 197, 201, 207.
Tiſchſteher 27, 37, 44.
Tiſchtuch 10, 13, 93, 174, 177, 178, 197, 198, 207, 213, 241.
Tiſchwärter 127, 168.
Tiſchzeit 6, 9, 24, 47, 62, 71, 72, 95, 97, 117, 127, 148, 161, 167, 194, 198, 206, 239.
Tiſchzeug 161.
Tiſchzucht 96, 119, 125, 128, 142, 146, 150, 161, 188, 202, 214.
Topf 86.
Toramt 35.
Torknecht 31.
Torſtube 131, 234, 239. Vgl. Pfortſtube.
Torwärter 25, 27, 31, 47, 48, 49, 58, 120, 121, 123, 126, 128, 133, 134, 153, 157, 159, 169, 171, 173, 177, 182, 203, 204, 205, 208, 230, 237. Vgl. Hofpförtner, Hofторwart, Pförtner.

Totschläger 51, 68.
Trabanten 44, 62, 69, 70, 74, 77, 78, 131, 133, 135, 150, 152, 153, 154, 161, 234, 240.
Trabantenhauptmann 68, 69, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 160, 227.
Tracht (Gang) 98.
Trank (Abfall, Spülicht) 171, 201.
Trauben 134.
Traufbier 64.
Traufwein 172.
Trinkenträger 27, 37.
Trinkgeld 38, 80.
Trinkgeschirr 97, 174, 202.
Trippel 153, 154.
Trommel 187.
Trommelschläger 4.
Trompeter 1, 33, 35, 38, 74, 77, 86, 133, 197, 230.
Tropfwein 193, 205.
Troß 45, 57.
Trosser 192, 229, 230, 234, 235, 239.
Truchseß 28, 44, 50, 53, 55, 59, 64, 66, 67, 71, 72, 84, 127, 166, 168, 169, 176, 195, 196, 197, 198.
Truchsessentafel 64.
Truchsessentisch 197, 198, 203.
Truhenknecht 223.
Tuch 88, 90, 178, 212, 213, 221, 222, 230.
— Lundisches 46.
Türhüter 218, 219, 220, 222, 228.
Türknecht 36, 37, 52, 55.
Türnitz siehe Dürnitz.
Turmbläser 138.
Turmhüter 86, 100, 101.
Turmwächter 138.

Übersutter 108.
Überkleid 213.
Überluck (Deckel des Glases) 214.
Überserviette 213.
Umgang 217. Vgl. Prozession.
Umlag 177.
Ungesind 88.
Uniform s. Form, Hoffarbe.
Unschlitt 61, 98. Vgl. Inslit.
Unterguardaroba 225.
Unterkeller (Beamter) 190, 198.
Unterkoch 3, 6, 94.
Untermarschall 33.
Unteroffiziere 146, 147, 161.
Untersilberkammerer 214.
Untertrunk 96, 97, 100, 101, 127, 136, 137, 138, 176, 182, 193, 194, 205, 207, 235.

Verunreinigung 121, 132, 133, 154, 208.
Vesperbrot 24.
Vicefourier 161.
Vieh 61.
Viehhaus 147.
Viehhirt 58.
Vierrosser 9, 88.
Vierteljahrsrechnung 183.
Vließ, goldenes 213.
Völlerei 23, 76, 92, 97, 104, 119, 151, 200, 214, 232, 238. Vgl. Gelage.
Vogler 3, 86, 141, 230.
Vogt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 85, 110, 154, 159, 241.
Vogtschreiber 1, 5, 7.
Vorgang (Vorrang) 211, 212.
Vorgemach 147.
Vorkammer 212, 213, 215, 220, 225.
Vorratsvieh 58.
Vorschneider 71, 166, 168, 198, 213, 214.
Vorspannpferde 78.
Vortisch 120, 149, 151, 152, 153.
Vorwerk 4, 60.
Vorwerksverwalter 61.

Wache 43, 56, 79, 83, 138. Vgl. Guardi.
Wacholder 198.
Wachs 13, 18, 20, 21, 179.
Wachslichte 179.
Wächter 3, 26, 35, 102, 121, 128, 130, 135, 141, 168, 175, 182, 204, 205, 206, 207, 208, 230, 234, 239.
Wäscherin (Weschersche) 3.
Waffenmeister 3.
Wagen 26, 30, 44, 77, 143.
Wagenbieter (Wagenaufseher) 159.
Wagenknechte 2, 4, 26, 29, 30, 31, 33, 87, 169, 175, 177, 181.
Wagenmeister 123.
Wagenpferde 1, 180, 181.
Wagenschmiere 205.
Wams 213.
Wappenglas 74.
Wasenmeister 127.
Wasserkanne 226.

Wehr 130, 147, 213, 224, 233.
Weidwerk 54, 73, 123, 127, 132, 133, 157, 161. Vgl. Jagd.
Weiherfische 164, 165.
Wein 12, 15, 18, 19, 25, 38, 54, 63, 64, 65, 74, 75, 82, 89, 95, 96, 99, 100, 101, 113, 118, 119, 120, 126, 127, 130, 134, 136, 137, 138, 140, 150, 151, 152, 154, 161, 166, 168, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 190, 194, 195, 197, 198, 207, 213, 214, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 240. Vgl. Ehren-, Küchen-, Land-, Tafel-, Trauf-, Tropf-, Wermutwein.
Weinbecher 137.
Weingarten 134.
Weinmeister 63.
Weinordnung 96.
Weinschenk 12.
Weinsorten: Frankenwein 64.
„ Reinfal 19.
„ Rheinwein 18, 64.
„ Süßer roter 19.
„ Wippacher (Widpacher) 19.
Weinträger 168, 174.
Weißbäcker 13.
Weizen 13, 20.
Weizenbrot 13.
Wermutwein 136, 137.
Wiesenhüter 87.
Wiesenknecht 135.
Wildbahn 54, 73, 164.
Wildbret 57, 61, 73, 98, 99, 140, 162, 164.
Winde (Hunde) 35, 181.
Windlichte 13, 158, 179, 220.
Winkeleisen 234, 239.
Winkelgefresse 74.
Winkelsuppe 214.
Winkeltisch 75.
Winkelzechen 103, 141.
Winterhuhn 99.
Winterkleidung 26, 129.
Winzer 3, 34.
Wirtshaus 71, 103, 214.
Wochengeld 154.
Wochenpredigttag 206.
Wochenrechnung 11, 15, 98, 108, 109, 165, 171, 180, 183.
Würfel 215. Vgl. Spiel.
Würze 11, 15, 17, 18, 60, 61. Vgl. Gewürz.
Wundarzenei 221.
Wurst 11.

Zahlmeister 199.
Zahnpulver 213.
Zamis (Zugemüse) 163, 182.
Ze(h)rgadem (Speisekammer) 162, 163, 171.
Ze(h)rgadner 139.
Zehrgarten 58, 59.
Zehrung 17, 109, 209.
Zeltwagen s. Gezeltwagen.
Zeichen der armen Leute 190, 204.
Zeug 122, 155, 193, 205.
Zeughaus 59, 62, 65, 147, 148.
Zeugkellerei 63.
Zeugmeister 33, 234.
Zimmerleute 103.
Zimmermann 3.
Zinkenbläser 85.
Zinkenschmalz 208.
Zinn 153, 160, 188, 197, 202, 208.
Zinnbecken 10.
Zinngeschirr 75, 153, 160, 172, 178, 203.
Zinntuch 178.
Zinshühner 99.
Zöllner 3.
Zucker 11, 17, 60, 61.
— von Canari und Thomas 17.
Zugemüse 61. Vgl. Zamis.
Zugordnung 122.
Zutrinken 42, 96, 125, 138, 151, 185, 186, 200, 214, 232, 238.
Zweirosser 9, 88.
Zwerg 214.
Zwergin 35.
Zwetschgen 11, 17.

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

131387 HG.C D 2965

Author

Title Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, Abt. 2 Ord. 2.